

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus den
ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Mit
besonderer Rücksichtnahme auf die Disciplin der
katholischen Kirche in Deutschland.

Von
Anton Joseph Binterim,
der Theologie Doktor, Ritter des päpstlichen Ordens vom goldenen
Sporn, und Pfarrer zu Bilk und der Vorstadt Düsseldorf,

Erster Band. Zweiter Theil.

(Mit einer Charte über die Bisthümer Deutschlands.)

Mainz, 1825.

In der Simon Müller'schen Buchhandlung.



1977/1601

Wiesbaden, gedruckt bei Ludwig Riedel.

CA I 007 - 1, 2

V o r w o r t.

So steigen wir denn in dem erhabenen Gebäude der katholischen Kirche höher. Nachdem wir im I. Theile dieses Bandes den niedern Clerus in seinen verschiedenen Stufen betrachtet haben, kommen wir in diesem zweiten Theile zu dem höhern — zu jenen, die der heilige Geist angeordnet hat, die Kirche zu regieren, zu den Bischöfen.

Nichts kann für den religiösen Geist eines Katholiken ergößlicher seyn, als die Seraphen auf der Erde in ihren Berrichtungen vor dem Throne Gottes zu beschauen. Schon ihre erste Einweihung flößt in uns den hohen Charakter der Stellvertreter Gottes ein, die, ausgerüstet mit einer mehr als menschlichen Macht, uns lehren, führen, ernähren und stärken sollen. Wie das geheiligte Del ihr Haupt befeuchtet und salbet, so theilt sich die Macht Gottes von oben ihnen mit, und erhöht sie von dem gemeinen Zustande zu dem der Diener

Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes. Gott setzt sie ein zu Herren seines Hauses, zu Verwesern aller seiner Güter. Psalm 104, 20.

Darum darf man sich nicht wundern, daß die Bischöfe mit so großer Macht, mit so vielen Tugenden die Verehrung aller Völker erwarben. Man küßte ihre Hände und Füße, man beugte das Haupt unter ihrem Segen, man sang das Hosannah! vor ihnen, man nannte sie Heilige und Lieblinge Gottes, Fürsten der Kirche u. s. w. Diese Titel erschienen um so ehrwürdiger, da sie auf rechtmäßige Weise erworben und in der Göttlichkeit der Religion ihren Grund haben.

Zu den Bischöfen gehören auch die höhern Beamten, womit dieser II. Theil beginnt. Sie sind die Helfer und Stellvertreter der Bischöfe in den wichtigsten Geschäften; der hohe Rath, in deren Mitte der Geist der Weisheit seinen Sitz hat.

Die erste Begründung der Kirchensprengel, die Eintheilung und der Bestand derselben in den ersten, mittlern und letzten Zeiten macht einen Hauptgegenstand dieses Theiles aus. Um die Uebersicht des kirchlichen Bestandes den Lesern zu erleichtern, wählten wir drei Hauptepochen. Die erste fängt mit dem Kaiser Constantin G. nach erhaltenem Kirchenfrieden an und läuft bis zum siebenten

Jahrhundert; für die zweite Epoche dient uns die kirchliche Notitia, welche unter dem Kaiser Leo dem Weisen im neunten Jahrhundert ist angefertigt, dann ferner jene Notitia, welche unter dem Pabste Eölestin im dreizehnten Jahrhundert zusammengesezt worden; die dritte soll besonders den Stand der deutschen bischöflichen Kirchen von 1500 bis 1820 vorlegen. In der beigedruckten Charte nahmen wir die älteren und jüngeren bischöflichen Sitze Deutschlands und die Hauptorte, wo früher unter den fränkischen Königen einige Synoden gehalten worden. Die ehemaligen Sitze sind klein gedruckt, dagegen die noch wirklich bestehenden Erz- und Bisthümer mit größerer Schrift angezeigt worden; bei den neuesten Bisthümern ist ein Sternchen (*), und bei den exemten ein Kreuzchen (†), damit das Auge beim ersten Blicke in allem befriediget werde. Auch haben wir die Orte bezeichuet, wo die noch wirklich bestehenden Bisthümer sonst ihren ersten Sitz hatten. Z. B. Vindonissa, Windisch, jetzt Kostniz, Leutomislia, Leutomysl, jetzt Königsgrätz u. s. w. Endlich folgt das genaue Verzeichniß aller bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt nach der neuesten Einrichtung.

So sehr ich mich bei der Bearbeitung dieses zweiten Theils einschränkte, um Kürze mit Gründ-

lichkeit zu verbinden, so war es mir doch nicht möglich, jene Gegenstände zu liefern, die für diesen Theil bestimmt waren. Der Primat des römischen Stuhles, der Ursprung, die Würde u. der Cardinäle, die Rechte der Patriarchen und Metropolitnen, die Domkapitel, die verschiedenen religiösen Orden u. s. w. waren noch übrig, als die vorgesezte Bogenzahl dieses Theiles schon erreicht war. Der dritte Theil wird daher dies Alles nachholen müssen. Ich lasse indessen die Abhandlungen in einem besonderen Bande vorlaufen, weil sie auf das ganze Bezug haben.

Ehe ich dies Vorwort schließe, muß ich meinen Dank öffentlich zu erkennen geben für die Unterstützungen und Beiträge, die mir nach der Erscheinung des ersten Theiles von mehreren Seiten zugekommen sind. Besonders verpflichtet finde ich mich, Sr. Excell. dem Hochwürdigsten, Hochgebornen Herrn Franziskus Serra aus dem Herzoglichen Geschlechte Cassani, Erzbischof von Nicäa, bei Sr. Majestät dem König von Baiern apostolischen Legat, Hochdero Gnade ich das Verzeichniß aller bischöflichen Sitze aus dem Staats-Sekretariat zu Rom verdanke.

Eben so erfreuend und aufmunternd für mich war die Theilnahme mehrerer achtbaren und gelehrten Geistlichen hiesiger Gegend, die mich mit selte-

nen und noch ungedruckten kirchlichen Urkunden bereicherten, wodurch ich vielleicht in Stand gesetzt werde, beim Schlusse dieses Werkes eine ganze Sammlung der Statuten verschiedener Christianitäten und ehemaliger Collegiaten zu liefern. Merkwürdig sind die an sich kurz gefaßten Statuten der Christianität Suchtelen, die die gütige Hand des Herrn J. H. Mooren, Kapellan zu Dedt bei Rempten, mir übermachte, worin dem Landdechant nicht nur das *jus jucundi introitus*, sondern auch das *jus exuviarum et deportus*. (Sieh I. Th. S. 431) zuerkannt wird. *Novelli pastores* heißt es, *pro jocondo introitu symbolum exsolverint juxta tamen facultates uniuscujusque nec non discretionem ac computationem Decani et Camerarii. Idemque pastores novelli dabunt singuli Decano pro gratulatione unum pondus piperis et tegmen sacerdotale, quae tamen quilibet pastorum redimere potest uno floreno auro in auro vel ejusdem pretii pro tempore. Decanus demortui in Decanatu pastoris sepulturae avisatus ipsemet, si fieri poterit, interesse, similiterque ut pro anima defuncti pastoris oblatio et commendatio fiat, singulis in Decanatu pastoribus denuntiare debet, habitque optimam defuncti pastoris vestem, quam tamen duobus flo-*

renis in auro vel pretio prout supra, haeredibus
pastoris liberum erit. Mehreres zu seiner Zeit.

Ewig heilig wird mir auch die Asche meines
alten Freundes, des Dr. Marcellinus Molken-
bühr bleiben (er starb den 16. Juni 1825 in dem
Franziskanerkloster zu Paderborn), der mir seine
gelehrten handschriftlichen Anmerkungen in die Kir-
chengeschichte des Eusebius als Erbtheil vermachte,
um sie bei der mir anbefohlenen Uebersetzung seiner
26 kritischen Abhandlungen und der Religions-Ge-
schichte benutzen zu können. Der litterarische Streit,
den wir eine Zeitlang über die Original-Sprache des
neuen Testaments führten, hat unsere Herzen noch
mehr gefettet. — Die Wissenschaft verschwin-
det, die Liebe aber höret nimmer auf. I.
Korinth. XIII., 8.

Inhalts = Anzeige.

Erstes Kapitel.

Von den Erzkatacbden der orientalischen Patriarchal = Kirchen.

Litteratur 1

- §. 1. Von der Zahl der Erzkatacbden der Patriarchal = Kirche zu Constantinopel 2
2. Von dem Groß = Deconom und Groß = Sacellar 9
3. Von dem Groß = Schatzmeister und Groß = Archivar 14
4. Von dem Vorsteher der Frauenklöster, Sacelli Praelectus und dem Groß = Advokat 20
5. Von den hohen Offizialen der Patriarchal = Kirchen zu Alexandrien, Antiochien und den anderen bischöflichen Kirchen des Orients 23

Zweites Kapitel.

Von den Deconomen, Sacellarien, Defensoren und ViceDominis der lateinischen Kirche, besonders der römischen.

Litteratur 29

- §. 1. Von den Deconomen, Sacellarien u. s. w. der römischen Kirche 30
2. Von den Deconomen, ViceDominis und Defensoren der Cathedral = Kirchen 39

Drittes Kapitel.

Von den Chartularien, Notarien, Syncellen, Primicerien, Protopapen der griechischen und lateinischen Kirchen im Mittelalter.

- §. 1. Von den Chartularien und Notarien 47
2. Von den Syncellen 61
3. Von den Primicerien, Protopapen 79

Viertes Kapitel.

Von dem Hofklerus, den Hofkapellanen u. s. w.

§. 1.	Von dem Hofklerus und den Hofkapellanen	83
	Erzbischöfe von Mainz als Hofkapellane	94
	Erzbischöfe von Trier	103
	Erzbischöfe von Köln	107
2.	Von den Kapellanen der Bischöfe und Optimaten	114

Fünftes Kapitel.

Von den Bischöfen.

Litteratur		121
§. 1.	Die göttliche Anordnung der Bischöfe	123
2.	Die Superiorität der Bischöfe über die Priester	133
3.	Die Ehrentitel der Bischöfe	139
4.	Von den erforderlichen Eigenschaften derselben	158
5.	Von den bischöflichen Wahlen a) überhaupt,	178
	b) besonders in Deutschland	206
6.	Das Examen des Neuerwählten und der Processus informatorius.	224
7.	Die Confirmation	233
8.	Von dem a) kirchlichen und b) bürgerlichen Eide 268 u. 297	268 u. 297
9.	Die bischöfliche Consecration	318
10.	Die Insignien	347
11.	Die vornehmsten Verrichtungen	363
12.	Das bischöfliche Amt ist die Fortsetzung des Apostolats 371	371

Sechstes Kapitel.

Von den Titular-, Weih- und Chorbischöfen, wie auch von den
bischöflichen Vikarien.

Litteratur		377
§. 1.	Die Titular- und Weihbischöfe	378
2.	Die Chorbischöfe	386
3.	Die bischöflichen Vikarien	415

Siebentes Kapitel.

Von der ersten Begründung und Eintheilung der bischöflichen Sitze.

Litteratur	430
§. 1. Die erste Auswahl und Bestimmung der bischöflichen Sitze ging von den Aposteln aus	431
2. Wem nach dem Tode der Apostel die Errichtung der neuen Bisthümer und die Gränzbestimmung zukam?	442
3. Nach welcher Norm die ersten bischöflichen Sitze angelegt worden	455
4. Nur Ein Bischof konnte in einer Stadt angeordnet werden. Wo die meisten Städte waren, waren auch die meisten Bisthümer	473
5. Jeder Wechsel oder Umzug von einem Bisthum zum andern war verboten	479

Achtes Kapitel.

Uebersicht des Kirchenbestandes in den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

§. 1. Bestand der bischöflichen Kirchen vom vierten bis sieben- ten Jahrhundert. Metropolitan-Sitze nach den Civil-Diöcesen des römischen Reiches	485
1. Civil-Diöcese Orients	485
1. Antiochien mit den Suffragan-Bischöfen.	
2. Apamea mit den Suffragan-Bischöfen.	
3. Tyrus.	
4. Emiffa.	
5. Hierapolis.	
6. Edeffa.	
7. Amida.	
8. Bosfra.	
9. Konstantia.	
10. Tarsus.	
11. Anazarbus.	
12. Seleuka.	
13. Cäsarea.	
14. Scythopel.	

- 000 II. Civil: Diöcese Egypten 487
 15. Petra.
 16. Ptolemaiden,
 17. Dranikon.
 023 18. Antinon.
 19. Egypten I. Egypten II.
 170 20. Arabien.
 191 21. Augustamnien.
- III. Civil: Diöcese Asien 487
 22. Ephesus.
 23. Pamphylien I. Pamphylien II.
 204 24. Cizikus.
 25. Sardus.
 26. Antiochia,
 27. Ikonien.
 28. Laodizea.
 29. Synnada.
 30. Myra.
 31. Karien.
 32. Insel Rhodus.
- IV. Civil: Diöcese Pontus 489
 33. Amyra.
 34. Nicomeden.
 35. Cäsarea.
 36. Thyana.
 37. Gangra.
 38. Neocäsarea.
 39. Amasea.
 40. Sebaste.
 41. Melitene.
 42. Pessinus oder Justinianopel.
 43. Klaudiopel.
- V. Civil: Diöcese Thrazien 490
 44. Seraclea.
 45. Philippopel.
 46. Adrianopel.
 47. Trajanopel.
 48. Marzianopel.]
 49. Tomus.

- VI. Civil-Diöcese Macedonien 490
50. Korinth.
 51. Thessalonich.
 52. Coryra.
 53. Larissa.
 54. Nicopol.
 55. Dyrrhachium.
- VII. Civil-Diöcese Dacien , 491
56. Sardika.
 57. Sighndi.
 58. Scupi.
 59. Scodra.
- VIII. Civil-Diöcese Stalien I. 491
60. Aquileja.
 61. Ravenna.
 62. Mailand.
 63. Ravenna.
 - 64, 65, 66. Mailand.
- Diöcese Stalien II.
67. Rom.
 - 68 bis 74. Rom.
 75. Salaris.
 76. Rom.
- IX. Civil-Diöcese Illyrien , 493
77. Sirmium.
 78. " "
 79. Dalmatien.
 80. Eorch.
 81. Grado.
 82. Eorch.
- X. Civil-Diöcese Afrika , 494
83. Karthago.
 84. A drumetien.
 85. Birta Julia oder Konstantina.
 86. Sitifi.
 87. Cäsarea.
 88. Tripolis.
- XI. Civil-Diöcese Spanien , 495
89. Hispals.
 90. Emerita.
 91. Brakara.
 92. Tarrakona.
 93. Karthageha.
 94. Tingitana.
 95. Die balearischen Inseln.

XII.	Civil = Diöcese Gallien.	496
	96. Bienne.	
	97. Lion.	
	98. Mainz.	
	99. Rdlm.	
	100. Trier.	
	101. Rheims.	
	102. Ambrün.	
	103. Tarantosa.	
	104. Besanzon.	
	105. Bourges.	
	106. Bourdeaur.	
	107. Elisa.	
	108. Rouen.	
	109. Narbonne.	
	110. Aix.	
	111. Tours.	
	112. Sens.	
XIII.	Diöcese Britannien	546
	Forcè, London u. f. w.	
XIV.	Irland	549
	Armachie.	
	Cassel.	
	Tuan.	
XV.	Persten	551
	Seleuzia.	
XVI.	Groß = Armenien	553
XVII.	Aethiopien oder Abissinien	554
XVIII.	Iberien, Homerita, Mania	555
S. 2.	Uebersicht der bischöflichen Diöcesen im Mittelalter	558
	Notitia des Kaisers Leo des Weisen vom Jahr 883 oder 891	560
	Notitia des Pabstes Cblestin vom Jahr 1223	560
3.	Die deutschen bischöflichen Kirchen bis zum Jahr 1500 und von 1500 bis zu 1800	594
4.	Der jetzige Bestand aller Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt.	656
5.	Woher so viele dem römischen Stuhl unmittelbar unter- geordnete Bischöfe?	695

Die
vorzüglichsten Denkwürdigkeiten
der
Christ-Katholischen Kirche
aus
den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

Erster Band. Zweiter Theil.

Erstes Kapitel.

Von den Eröfatacdlen der orientaliſchen Patriarchalkirchen.

Litteratur.

Explicatio Officiorum sanctae et magnae Ecclesiae
auctore incerto. Im 16ten Tom. der Scriptor. Bizantinor.
N. 8.

Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae eccle-
siae et aulae Constantinopolitanae ex versione P. Jacobi
Gretseri Soc. Jesu, cum ejusdem in Codinum Com-
mentariorum libris tribus et de imaginibus non manu
factis libro. In hac editione, praeter comparatum,
cum regiis Mss. graecum textum et reparatam latinam
versionem, accedunt inediti ex Regia et Mazariniana
Bibliotheca Officialium Catalogi, et ad Codini mentem
locupletes notae. Adjunguntur recentiores orientalium
Episcopatum notitiae, voces honorariae, appellationes
dignitatum indices, quibus postremis saeculis eccle-
siastici vel aulici proceres salutabantur. Cura et opera
P. Jacobi Goar. Paris. Ord. Praedicat. Congregat. re-
form. S. Ludovici. Parisi e Typographia regia 1648
fol. maj. auch im 25ten Tom. Scriptor. Bizantinor. —
Die einzelnen Theile stehen im 15ten Tom. operum P. J.
Gretseri. Ratisbonae, 1741 und in Euchologio Graeco-
rum P. Jacob Goar. Venetiis 1730.

Leo Allatius lib. 3. de perpet. Consens. Ecclesiae
occidental. et oriental.

Theil II. Band I.

Michael le Quien Oriens illustratus in quatuor Patriarchatus digestus etc. ex Typographia regia. Parisiis 1740. Tom. III. in fol.

Carol. du Fresne du Cangii, Constantinopolis Christiana in histor. Byzantin.

§. 1.

**Von der Zahl der Exocatacölen der Patriarchal-
Kirche zu Constantinopel.**

Nachdem die Machthaber und Herrscher der Erde Söhne der katholischen Kirche geworden, vermehrte sich auch der Reichthum derselben; sie war gleichsam genöthiget, die ihr angebotenen Strahlen des irdischen Glanzes anzuziehen. Die Kaiser und Könige sahen in dem Glanze der Kirche und derer Diener ihren eigenen und fanden in der Macht der Kirche ihre Stütze. — Die bischöfliche Kirche zu Constantinopel erhob sich unter des Adlers goldenen Flügeln zu einem Patriarchal-Sitze, und ward die Neue Roma, bald nachahmend die äußere Pracht und die Ehrenstufen der alten Roma. Wie in Rom durch die neuen Anordnungen der Päbste sieben Cardinal-Diakonen waren, die dem Oberhaupte der ganzen katholischen Kirche bei den größten Feierlichkeiten zur Seite standen und in den wichtigsten Angelegenheiten den hohen Rath bildeten; so entstanden in der Patriarchalkirche zu Constantinopel die Exocatacölen, *εξοκατακέλης*, Exocatacoeli, ausgerüstet mit gleichen Vorzügen und Privilegien.

Ueber den eigentlichen Ursprung und die Bedeutung dieses Wortes sind die Gelehrten nicht ein. Man treibt sich hier in bloßen Vermuthungen herum, bald das eine Wort in zwei zertheilend, bald die Lettern ändernd, oder

eine auswerfend und eine andere hinzusetzend. Junius, der zuerst die Bücher des Codinus herausgegeben und übersetzt hat, las nach einigen bairischen Handschriften *εξω κατακοιλοι*, warf dann das *ω* weg, wodurch die Lesart *εξ κατακοιλοι* entstand, welches durch sechs Katakölen gegeben wurde. Gretser verwarf diese Conjectur als ungegründet und widersprechend der Beschreibung des Codinus, der in dem zweiten Quinarius sagt: der Protonotarius sey der erste Schritt zu den Exokatakölen. Gretser wagte eine andere Abänderung und setzte statt des *λ* eine *τ*, so daß es nun heiße: *εξωκατακοιτοι*, welche draußen schlafen. Er erklärt dies auf eine nicht unscheinbare Art. Sie hatten bei Tage ihre Sitzungen in dem Patriarchal:Palaste, aber schliefen in ihren eigenen Wohnungen. Allein Goar fragt: ob dann alle angestellten Geistlichen der großen Patriarchal:Kirche zu Constantinopel im bischöflichen Palaste gewöhnlich geschlafen hätten, so daß dies Wort die besondere Ausnahme und den auffallenden Unterschied ausdrücke? Nur die Syncelli hatten ihre Schlafgemächer in dem Patriarchat, die übrigen Geistlichen schliefen auswärts. Vor dem Mordversuch des Leo Armenus schliefen aber alle außer dem Palaste. Goar suchte daher eine andere Wortableitung und erklärt den Ursprung von den auf den Anhöhen liegenden Hauptkirchen. Er sagt: das neue Rom habe gewetteifert, dem alten in allem nachzuahmen, und gleichwie das alte Rom sieben Hauptkirchen auf den Anhöhen und Bergen gebaut hatte, den über die in der Tiefe liegenden Kirchen die Uebersicht und der Vorrang gestattet war; so habe man auch zu Constantinopel die Hauptkirchen auf

Anhöhen angelegt. Die bei diesen Kirchen angestellten Pfarrer dienten anfangs bei den vornehmsten Festen dem Bischof am Altar und man nannte sie von ihren Titeln oder Kirchen Exokatacölen. Da aber bei dem Zuwachs der Gläubigen diese an den Festtagen in ihren eigenen Kirchen beschäftigt waren und nicht mehr den Dienst beim Bischof versehen konnten, wählte man sieben Diakonen, die in die Stelle der Pfarrer eintraten und dem Bischof assistirten. Sie behielten den Namen Exokatacölen bei, durften aber bei dem feierlichen Gottesdienste nicht im Priesterornat, sondern mußten in der gewöhnlichen Diakonalkleidung erscheinen. Daß die Exokatacölen ursprünglich Pfarrer oder bei den Hauptkirchen angestellte Priester gewesen seyen, berichten mehrere griechische Schriftsteller. Allein auch diese Meinung hat ihre Beschwernisse und fand daher Widersprüche. Vielleicht möchte die Auslegung des *) Robert Crengh-ton noch die annehmbarste scheinen. Nach ihm soll die ursprüngliche Benennung gewesen seyn: *εξιοκατακέλλιοι*, dessen Endigung dann Kürze halber sich in *κελλιοι* oder *κελλοι* gab. Daß *εξιο* zeige, daß sie außer dem Thron des Patriarchen ihre Sitze hatten, mithin die ersten und vornehmsten Beißiger des Patriarchal-Kapitels oder Senats waren. Gewiß ist es, daß die Exokatacölen noch in spätern Zeiten vorkommen als die Hauptofficiale und geistlichen Räte des Patriarchen. In dem Concilium von Florenz, wo die Vereinigung der griechischen Kirche mit der Lateinischen bewirkt worden, er-

*) Notae ad histor. Concilii Florentin.

scheinen sie in gleichem Range mit den Bischöfen *). Der angeführte Erengh-ton behauptet, es seyen ihrer nie mehr als fünf gewesen, andere dagegen nennen sechs in folgender Ordnung:

- I. Der Groß-Deconom; Magnus Oeconomus.
- II. Der Groß-Sacellar; Magnus Sacellarius.
- III. Der Groß-Schatzmeister; Magnus Thesaurarius, Schevophylax, Cymeliarcha.
- IV. Der Groß-Archivar; Magnus Chartophylax.
- V. Der Vorsteher der Kirchen und Klöster; Sacelli Praefectus.
- VI. Der Groß-Defensor; Protecdicus, Magnus Defensor.

Indessen gesteht doch Citri**), daß diese Ordnung öfters von den Patriarchen sey abgeändert worden ***).

*) Bei der Ankunft des Patriarchen von Constantinopel heißt es: Patriarcha stantis Papae genam osculatus est, nos autem sedentis dexteram et genam cum Exocatacoelis. Tom. IX. Concil. Harduini, col. 9. Vergl. auch Session. IV. col. 49.

**) Lib. 5. de offiie. Jur. oriental. Sed cum horum officiorum creationes per crucis signationes ex voluntate antistitum, quorum sententiae et voluntates differunt, pendeant; propterea totus confusus est ordo; indeque haec nobilium officiorum conditio in sua firmitate non mansit, sed juxta praesulum beneplacitum labefactata fuit: confusio autem ipsa in plerisque vigorem tandem legis obtinuit.

***) Diese Abänderung ist besonders sichtbar bei den Unterschriften der spätern Synoden. Vergl. Pseudosynodus Palamitica Tom. XI. concil. Harduini col. 339 und Concil.

Zu diesen sechs rechnet der griechische Bischof von Thessalonien, Simeon, noch den Archidiacon, und so findet er in den sieben Exokatacölen die apostolische Anordnung der sieben Diakonen. Der Archidiacon wird zwar weder von Eodinus noch von den andern griechischen Auslegern den sechs benannten beigezählt, theils weil sein Wirkungskreis bloß auf die Kirche beschränkt war, wo er dem Patriarch assistirte, theils weil er nicht wie die übrigen eine wirkliche Præbende hatte. Doch war er nach des Citri *) Bemerkung in der Ordnung der erste. Allein auch hier traf öfters eine Abänderung ein, indem das Archidiaconat mit einer der sechs andern Dignitäten vereinigt war.

Die Gränzen ihrer Macht scheinen von Anfange nicht so genau bezeichnet gewesen zu seyn, wie man aus der Verordnung des Kaisers Alexius Comnenus bei Balsamon (Not. ad Canon. 18. Concil. Nicaen.) schließen muß. — Die amtlichen Geschäfte führten sie sehr öfters dem Throne des Patriarchen zu, und dieser tägliche Zugang gewährte ihnen einen Vorzug über Bischöfe, den die Nachgiebigkeit der Patriarchen gleichsam functionirt und

Constantinop. ibid. col. 178. — Epist. Gregorii X. ad Graecos. Tom. III. col. 700.

*) Archidiaconi officium, cum praefecturam nobilitatemve non obtineat, nec ex liberalitate pontificali, ad instar praefectarum emicat; sed est tantum circumvolutionis multorum solium terminus. Ideoque ut temporis et proprii laboris donum, Archidiaconus habet inter omnes diaconos praerogativam, sive officii quibusvis nobilibus ornati sunt, sive non; tam in templo et ss. altari, quam in divinatorum Sacramentorum perceptione. — Resp. 9.

die Länge der Zeit gesetzlich gemacht hat. Als man sie später, nämlich im elften Jahrhundert, aus diesem Besitzstande verdrängen wollte, fanden sie selbst bei dem Kaiser die mächtigste Stütze. Daher kam es, daß sie den römischen Cardinal-Diakonen gleich gehalten wurden und in der Patriarchal-Synode vor den Metropolitane und Bischöfen ihren Sitz zur Seite des Patriarchen hatten. Sie bildeten mit dem Patriarchen das geistliche Gericht letzter Instanz, worin die wichtigsten Angelegenheiten nicht allein der Kaiserstadt, sondern des ganzen Patriarchats entschieden wurden, und — in ihren besonderen Bezirken schlichteten sie als ordentliche Richter die einschlagenden Streithändel *). Ihre Gerichtsbarkeit und Macht nahm indessen bald ab, bald zu; früher war sie eine besonders übertragene oder delegirte, nachher eine amtliche oder ordinäre; es ist daher unmöglich, eine feste Linie derselben zu bezeichnen. Selbst die Beschreibung des Codinus und der andern Byzantinischen Schriftsteller weichen unter einander ab, wie Leo Allatius und nach ihm M. Le Quien beobachtet haben.

Man möchte vielleicht hier fragen, wem die Anstellung der Exokatacolen zugekommen, ob allein dem Patriarchen oder dem Kaiser; oder ob sie von der Geistlichkeit durch Stimmenmehrheit gewählt worden? — Ich entscheide für den Patriarchen allein. Die Kaiser legten zwar ein wichtiges Wort bei, welches nicht unbeachtet bleiben durfte; präsentirten zuweilen dem Patriarchen ein ihnen angenehmes Subjekt, wie Zonaras bemerkt; (Vita Isaac Comnen.) maßen sich auch sogar einigemal die völlige

*) Simeon Thessalon. libr. de Sacram. — Leo Allatius lib. 3. de Consens. Cap. 8. N. 6.

Anstellung an, allein Iſaak Comnen ſetzte den Patriarch wieder in ſein ganzes Recht ein, ihm allein die Anſtellung überlaſſend, wie Europalata berichtet *). — Der neunte Canon des zweiten Conciliums von Nicäa erkennt nicht allein in dem Patriarchen zu Conſtantinopel das Recht, ſeine Crotacölen anzuordnen, ſondern räumt ihm auch noch die Befugniß ein, in anderen biſchöflichen Kirchen einen Diacon anzustellen, wenn die Biſchöfe ſich hierin ſahrläſig zeigen ſollten **), woraus unſere Antwort ihre Beſtimmtheit erhält, ohne daß wir nöthig haben, unſere Leſer auf die obige Bemerkung des Citri zurückzuführen.

Wir glauben, hier noch kurz die Auszeichnung in der Kleidung der Crotacölen berühren zu müſſen. Sie trugen einen Hut, der mit vielſfarbigen Kreuzen geziert war. Ob aber dieſe Auszeichnung vor dem Concilium zu Lyon im Jahre 1242, worin der Patriarch zu Conſtantinopel und den Cardinalen der römischen Kirche ein rother Hut vorgeschrieben wurde, gebräuchlich war, möchte ſchwer zu

*) *Magnae Ecclesiae permisit sacras suas res administrare, interdicta prorsus ejus administratione imperio, ita ut neque ad obeunda sacra munera, neque ad habendam sacri thesauri rationem aliquis ab imperatore delectus praecesset; verum a Patriarchae potestate omnia dependerent et personarum delectus et rerum administratio.*

***) *Si quidem unusquisque Metropolitanus in sua ecclesia constituerit Oeconomum, bene utique; sin autem, ex auctoritate propria Constantinopoleos episcopo licentia est praeponendi Oeconomum in ejus ecclesia; similiter et Metropolitanis, si episcopi qui sub ipsis sunt, non satagerint. Oeconomus statuere in suis ecclesiis. — Tom. IV. Collect. Concil. Harduini col. 494.*

entscheiden seyn, indem die früheren Nachrichten fehlen, und der Bischof von Thessalonien, Simeon, welcher im fünfzehnten Jahrhundert lebte, allein hiervon Meldung thut.

§. 2.

Von dem Groß-Deconom und Groß-Sacellar.

Der erste in der Rangordnung der Crokatablen war der Deconom. Er ward, gemäß der Verordnung des Kaisers Andronikus *), der Groß-Deconom genannt theils wegen des Vorzuges dieser Kaiser- und Patriarchen-Stadt, theils auch, weil er das Haupt der andern Deconomen war. Die zweite Novelle des Kaisers Heraclius zeigt uns, daß bei der Kirche zu Constantinopel mehrere Deconomen angestellt waren, deren Vorsteher der Groß-Deconom war.

Wie bei der Antretung jeder Dignität in der griechischen Kirche ein besonderer Ritus, meistens durch Händauslegung, üblich war, so findet man auch bei der Promotion eines Deconom eine besondere Ordinations-Ceremonie in dem Euchologium. — Der Archidiacon stellte den Neuernannten zweimal dem Patriarch öffentlich vor, unter den Worten: Praesentatur devotissimus frater N. ut sanctissimi Episcopatus nostri N. magnus Oeconomus fiat. Hierauf sagt der Bischof: die göttliche Gnade, die das Schwache allzeit unterstützt und das Mangelhafte ersetzt, erhebt unsern frommen N. zum Groß-Deconom unseres Bisthums. Laß uns daher für ihn beten,

*) Cantacuceni Hist. libr. 3. Cap. 1.

auf daß die Gnade des h. Geistes über ihn komme. Die Geistlichkeit antwortet dreimal: Herr! Erbarme dich. — Der Bischof legt nun seine Hand über den am Fuße des Altars Knieenden und spricht drei besondere Gebete. Nach der Beendigung dieser Gebete steigt der Neuernannte höher auf den Altar, und der Bischof erklärt ihn zum Groß-Deconom durch diese Formel: Gott sey gelobt. Sieh! Unser Bruder ist Groß-Deconom unseres Bisthums geworden im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes. Amen. Die Geistlichkeit antwortete: Er ist würdig. Hierauf geht der Groß-Deconom vom Altar und stellt sich in der Ordnung ober alle Diakonen. — So trat er sein Amt an, und übernahm die Verwaltung der Kirchenrenten, die in der Kaiserstadt bei der Patriarchalkirche sehr beträchtlich waren. Für die verschiedenen Zweige seiner Verwaltung durfte er besondere Beamten oder Unter-Deconomen anstellen. Hierauf scheint sich der 68ste arabische Canon des Conciliums von Nicäa zu beziehen *). Diese mußten ihm die Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben vorlegen, und er legte zweimal, nach andern dreimal im Jahr dem Patriarch die Hauptrechnung ab. Dies geschah wahrscheinlich in einer Plenarsitzung **) oder Patriarchal-Synode, welche auch concio patriarchalis genannt wird.

*) Constituat in unaquaque ecclesia Oeconomus, et una cum illo alii procuratores, quorum aliqui simul cum eo praesint proventibus et expensis. — Tom. I. Concil. Collect. col. 490.

**) Ipsos Oeconomos cum iudicio et diligenti discussione creari praecipimus: scientibus ipsis, quod singulis

Er war der erste Beisitzer im hohen Rathe und geistlichen Gerichte. Bei der Vacatur des Patriarchal: Stuhles besorgte er das ganze Kirchenwesen, und bei der Wahl des neuen Bischofs gab er zuerst seine Stimme, wornach nicht selten die übrigen Stimmfähigen sich fügten.

Als erster Diakon stand er zur Rechten des Patriarchen bei der feierlichen Liturgie und trug das Tabellum oder Mückenwedel. In den späteren Zeiten zeigen sich auch Priester, die Groß: Deconomen waren. Unter dem Patriarch Tharasius war ein gewisser Priester Joseph Deconom der Patriarchalkirche, der nachher seines Amtes entsetzt und excommunicirt worden, weil er die unerlaubte Ehe des Kaisers Constantin eingeseget hatte. (Vita S. Theodori Studitae auctore Monacho Michaelae, edit. Sirmondi N. 19. Fol. 13.)

2. Nach dem Groß: Deconom folgt der magnus Sacellarius. Die Etymologie dieser Benennung bleibt den gelehrtesten Sprachkennern noch unsicher. Gretser und Goar leiten Sacellarius von dem Worte Saccus her. Est autem Saccus *), sagt Goar (annotat. ad Eucholog. Graecor.) hebraei sermonis dictio, latinis quoque cum graecis communis. Gretser übersetzt daher das Wort Sacellarius durch Groß: Sedelmeister, und vergleicht

annis rationes referent sanctissimo Episcopo suae administrationis: et quaecumque in re viderint res ecclesiasticas minuisse vel laesisse, vel proprium quaestum quae-
sisse, hoc ecclesiasticis rebus restituent. — Leg. 42. Cod. Justin. de Episc. et Cler.

*) Nach Anastasius Sinaita soll Sacellarius eines syrischen Ursprungs seyn.

ihn mit dem lateinischen Quästor. Für diese Erklärung sprechen auch Balsamon und Suida. In dem Leben des heil. Ramuold bei Mabillon (saecul. VI. Bened. Part. I. Fol. 13.) kömmt dieses Wort in gleicher Bedeutung vor. Ipse marsupium secum portans, unde propriis manibus nummos et obulos egenis et peregrinis tempore oportuno erogaret, Sacellarius eorum appellari et esse non erubuit. Nach dieser etymologischen Auslegung könnte man den Sacellarius oder Sacellarius in der deutschen Sprache nennen Haupt-Cassirer, oder Cassavorsteher, weil er die Aufsicht über die Cassa der Mannsklöster hatte, wie wir sehen werden *). Andere Gelehrten wollen es aus dem Worte Sacella oder Sacellae lieber herfließen lassen, wodurch im Mittelalter die Klöster bezeichnet wurden. Man be ruft sich auf ein Glossem einer türkisch-griechischen Handschrift (apud Marcos in Hierolex.), wo es heißt: Iste magnus Sacellarius administrat et curat sacras sacellas, dempe monasteria monialium. Allein Dú Cange nennt dies Glossem läppisch, weil hier durch Sacella die Klosterrenten verstanden werden **). Unter dem Worte Saccus wird auch ein Prachtkleid verstanden. Codinus

*) Vergl. Baronius ad ann. 595. N. 16. und Pagi critic. N. 2. In dem Leben des heil. Johannes Elemosinarii (Vitae Patr. senior. edit. Rosweidi fol. 184.) heißt es auch: Da peccunias in publicum Sacellum.

***) Das Wort Sacellum wird doch in der Bedeutung eines Bethauses genommen Can. 8. Tit. 3. der arabischen Canones: Ne celebrent monachi sacrosanctum Missae sacrificium in sacellis, quae sunt in domibus laicorum. Tom. I. Concil. Harduini col. 501.

nennt das kaiserliche Kleid Cap. 6. N. 35. Saccus. Daher einige den Groß-Sacellar ansehen als den Oberaufseher der Kirchenparamente oder Priesterkleidungen. Allein mir scheint, bei den Titulaturen dürfe man nicht so ängstlich in die Etymologie eindringen. Je fremdartiger manchmal die Titulatur lautet, desto erhabener scheint sie, weshalb man sie nicht selten nach einer fremden Sprache modelte.

Der Groß-Sacellar war der Vorstand und Syndikus der Mannsklöster des ganzen Patriarchats und besonders der Hauptstadt; er mußte die innere Disciplin und Ordnung derselben aufrecht halten, die Rechte und Privilegien schützen, die Güter verwalten und die Ausgaben aus der Kloster-Cassa, die ihm anvertraut waren, gewissenhaft bestreiten. Er hatte seine Unterbeamten und Secretäre, und stattete dreimal im Jahr dem Patriarchen seinen Bericht ab, womit eine General-Übersicht des Empfangs und der Ausgaben verbunden war.

Sein Ansehen war daher hoch und höher als des Archimandriten oder Kloster-Prälaten, der unter ihm stand. Später verband man die Dignität des Groß-Sacellar mit dem Amte des Archimandriten, auf die Art, wie man in der lateinischen Kirche die Archidiaconal-Würde mit den Prälaturen vereinigte. — In dem Leben des h. Patriarchen Ignaz ist die Rede von dem Groß-Sacellar Lydus, der als eifriger Anhänger des Photius die Verehrer Ignaz verfolgte, und in der tiefsten Herabwürdigung sogar mit eigener Hand durch Schläge die Kranken in dem Kloster von dem Grabe des Heiligen vertrieb. (Vita S. Ignatii Patriarch. V. Concil. Harduini fol. 1001.)

In der Patriarchal: Synode hatte der magnus Sacellarius seinen Sitz nach dem Deconom und bei der feierlichen Liturgie stand er mit seinem Flabellum zur Linken des Bischofs *).

S. 3.

Von dem Großschatzmeister und dem Großarchivar.

Der dritte Patriarchaldiakon hieß Großschatzmeister, magnus Thesaurarius. Vor dem Regierungsantritt des Isaac Comnenus scheinen nicht selten die Layen dies Amt verwaltet zu haben **). Er hatte die Aufsicht über die Gefäße, Paramente, Kleidungen und Leinwand der Kirche. Bei der feierlichen Patriarchal: Messe stand er vor der Sacristie, damit, wenn etwas gefordert werden sollte, er gleich bereit sey, es darzureichen. Die Sacristie war ihm wie ein Tribunal, wo er die ihm zustehenden und sich auf den Kirchenornat beziehenden Sachen entschied, auch die Klagen der ihm untergeordneten Kleriker anhörte und beurtheilte. Hier bestimmte er die Ordnung der Gesänge und Hymnen, die in dem Offizium oder bei der Liturgie nach der Vorschrift des Kirchenjahres gepflegt abgesungen zu werden; sorgte für die erforderlichen Wachölichter und stellte sie dem Acolythen und den andern Dienern bereit. — Zweimal oder dreimal im Jahre legte er dem Patriarchen ein genaues Verzeichniß der Kirchensachen vor.

*) Zur Zeit des Pseudosynodi Palamitieae im Jahr 1350 war Michael Cabasilas Groß-Sacellar und Archidiacon zugleich.

***) Vergl. oben S. 1. die Worte Europalata.

Er saß, in der Ordnung der dritte, der Patriarchalsynode und dem Gerichte bei.

Seine Aufsicht beschränkte sich nicht bloß auf die Patriarchalkirche, sondern erstreckte sich über alle bischöfliche Kirchen, deren Gefäße und Ornate, wenn sie durch den Tod des ordentlichen Bischofs erledigt waren.

Von dem griechischen Worte: *κειμελια* wird er auch Cimeliarcha genannt, und unter dieser Benennung finden wir einen Priester Eusebius, der zur Zeit Kaisers Justinian im Jahre 533 zu Constantinopel Großschatzmeister oder Sacristan war. Vergl. Collat. Cathol. cum Severian. Tom. II. Collect. Concil. col. 1160. Zur Zeit des Conciliums in Constantinopel war der Priester Mennon Schevophylax oder Großschatzmeister (Act. V. Concil. Chalcedon. fol. 152. Tom. II. Concil.) Dagegen war im zweiten Concil zu Nicäa der Demetrius Schevophylax nur Diakon. (Tom. IV. Concil. fol. 126.) Unter dem eingedrungenen Patriarch Photius verwaltete ein Erzbischof dies Amt, wie sich aus den Aufschriften mehrerer Briefe des Photius ergibt.

2. Der wichtigste unter den sechs Exokatacölen mag wohl der magnus Chartophylax gewesen seyn. Balsamon setzt ihn zuerst, und sagt: er sey das dem Patriarchen, was Aaron dem Moyses, was Baruch dem Jeremias gewesen. Man nannte ihn deswegen die rechte Hand, oder den Mund des Patriarchen, auch dessen Kanzler. Im Grunde war er, was in der jezigen lateinischen Kirche der Generalvikar ist.

Weil er die Papiere des ganzen Patriarchats in Verwahr hatte, wurde er genannt Chartophylax, welches man nicht mit Chartularius verwechseln darf. Der Char-

das Zeugenverhör selbst, untersuchte die Geburtscheine, ob der Ordinandus das vorgeschriebene Alter habe, ließ sich die Zeugnisse über die Moralität und w. vorlegen. Die Würdigbefundenen stellte er dem Patriarch zur h. Weihe vor, und schrieb sie in das Register; die Unfähigen und Nichtwürdigen wies er ab.

d. Auf gleiche Art wurden ihm die zur künftigen Ehe Verlobten angezeigt, er nahm sie in sein Register auf und gab dann dem Pfarrer die Weisung, die Ehe einzusegnen *). Er entschied auch die Zweifel oder streitigen Ehesachen und seine Entscheidung war keiner näheren Prüfung unterworfen. In der Synode hatte er auch über dergleichen Sachen den ersten Vortrag.

e. Er konnte die sittenlosen Kleriker mit geistlichen Censuren belegen, auch die strafbaren Layen, wessen Standes sie seyn mochten, wies er zurecht, excommunicirte sie, oder schrieb ihnen die Buße vor **).

*) *Sacra registra matrimoniorum penes se habet, quae postquam in registra recensuerit, ad talis ecclesiae presbyterum mittit, ut illis benedicat. — Ordo magn. eccles. Constant. apud Goar, Eucholog. fol. 223.*

***) Ich fühle mich nicht mächtig, Balsamons Beschreibung der Gerechtfame des Chartophylax wörtlich zu übersetzen. Er schreibt: *Vim et perniciem inferentes propulsat cum sigillo et gratia; peccatores convertit cum stylo et atramento; afflictos tuetur baculo et fistula et dignos per spiritum donis sacerdotalibus dignatur: Hos quidem extra tribunal Clericos faciens, illos vero intra perficiens. Per illud describit et dat stauropedia per universam prope terram. — Was durch Stauropegium dare verstanden wird, erklärt Morinus de Ss. Ordinat. Part. 3. Cap. IV. fol. 289. Jus aedificandae ecclesiae, quod ad Patri-*

Außer diesen Gerechtsamen hatte er noch besondere Prerogativen. Bei der Consecration eines neuen Patriarchen überreichte er den Pastoralring. Bei der Abwesenheit des Patriarchen hatte er in der Synode den Vorsitz über alle Bischöfe, vertretend seines Prinzipals Stelle. Er trug bei den feierlichen Amtsverrichtungen eine mit Gold gestickte Inful, welche Balsamon aurea tiara nennt *). Bei der Procession, der die Unterbeamten mitbewohnten, ritt er das Pferd des Patriarchen, gekleidet in weißen Leinen.

Der Chartophylax vertrat häufig die Stelle des Archidiacon, besonders bei der Ordination der Priester und Diakonen. Zur Zeit der Ordination oder Communion sprach er laut zu den Priestern oder Ordinandem: Kommet zu dem König, eurem Herrn. — Der in dem Concil zu Florenz gegenwärtige Michael Balsamon unterschrieb sich Chartophylax et Archidiaconus.

In der Regel war zwar der Chartophylax nur Diakon, doch giebt uns die Geschichte mehrere Ausnahmen. Zur Zeit des Patriarchen Theodor Studites war ein Archimandrit zu Constantinopel Chartophylax. (Epist. lib. 2. Epist. 35.) In dem Concilium im Lateran (J. 649) kommt ein Stephanus vor, der Priester und Chartophylax des Patriarchen Sergius war. (Tom. III.

archam in universo Patriarchatu pertinet, et ecclesiam ab ordinario Episcopo in suam jurisdictionem transfert.

*) Oportebat autem ejus caput, ut pote Patriarchalis Cardinalis, tegi aurea tiara, quae etiam in Chartophylacio seu Tabulario asservatur. — In Nomocan. Tit. VIII, Cap. I.



Concil. collect. col. 798.) Der von Photius als Erzbischof geweihte, vom Pabst Nicolaus aber abgesetzte Paulus war vom Patriarch Ignaz nachher als Chartophylax ernannt worden. (Anastas. Bibliothec. in Not. ad Act. II. Concil. VIII. Tom. V. Concil. col. 942.) Wir sehen also, daß Bischöfe und Priester diese erhabene Stelle verwaltet haben.

Man pflegte ihn auch den Großbibliothekar, oder Kanzler zu nennen. In der Geschichte der sechsten General-Synode finden wir einen Agathon, der die Eingriffe des Tyrannen Barda beschrieben hat und mit diesen Worten anfängt: Ego peccator et omnium minimus, Agatho, indignus diaconus, et Bibliothecarius sanctissimae hujus magnae ecclesiae, et venerandi secreti patriarchalis Protonotarius et Cancellarius secundus etc. (Tom. III. Concil. reg. collect. col. 1834.)

§. 4.

Von dem Vorsteher der Frauenklöster, *Sacelli Praefectus* und von dem Groß-Advokat, *magnus defensor*.

Was der *magnus Sacellarius* den Mannsklöstern war, dieß war der *Sacelli Praefectus* den Frauenklöstern; daher auch die Namensverwandtschaft. Er wird auch genannt *Sacellarius minor*, oder zweiter *Sacellar*. Sein Amt war daher, die gute Ordnung in den Frauenklöstern zu Constantinopel zu handhaben, die Klostergebäude, Kirchen und Altäre, die besonders seiner Aufsicht anvertraut waren, in Schutz zu nehmen und zu sorgen, daß nichts Unanständiges vorgieng oder nachlässig behandelt wurde. Er hatte auch die Direktion der geistlichen Cor-

rektionshäuser, die man Carcer episcopalis nannte. Balsamon drückt sich hierüber umständlicher aus. Hinc Saecella patriarchalis, qua malefici custodiuntur, non aliunde appellata est: sicut et saeculum. Er setzt dann hinzu: „Saecellar wird genannt der Administrator der Männerklöster; aber Saecelli Praefectus der Vorsteher der Frauenklöster.“ Welche Stelle er bei der Patriarchal-Messe einzunehmen hatte, findet man nicht. Wahrscheinlich sorgte er für die innere gute Ordnung der Kirche.

2. Die Zahl der Exorcistacölen schloß sich früher mit den fünf jetzt Genannten; unter dem Patriarch Georg Xiphilin, im 12ten Jahrhundert, wurde ihnen noch beigelegt der magnus defensor, der sonst der erste in der zweiten Klasse war. Balsamon giebt folgende Ursache dieser Veränderung an. Er sagt: das Amt eines Großdefensor ist von außerordentlicher Wichtigkeit und großem Nutzen; man sah es aber gewöhnlich nur als die Thüre zu der höhern Stufe der Exorcistacölen an, und wurde daher selten lange von Einem verwaltet, weil er entweder selbst verlangte höher zu steigen, oder weil er von dem Patriarch bei der Erledigung einer höhern Stelle promovirt wurde. Die schleunige Abwechslung mußte aber dem Amte sehr nachtheilig seyn. Der Patriarch Georg Xiphilin setzte deshalb den magnus defensor der ersten Klasse der Exorcistacölen bei, wodurch das Amt eine neue Festigkeit und ein höheres Ansehen gewann.

Der magnus defensor, auch genannt Prodectifus, untersuchte jene, welche in Anklagezustand versetzt waren und beurtheilte die Criminalsachen in erster Instanz. Sein Tribunal war im Vorhofe der St. Sophielirche zu

Constantinopel. Er hatte zwölf Beisitzer, die Rechtsgelehrte und Priester seyn mußten. Balsamon und Simeon von Thessalonien rechnen zwar den Groß-Defensor zu den Diakonen, doch erscheint er durchgehends in den kirchlichen Urkunden als Priester. In dem Concilium zu Constantinopel, unter dem h. Flavian, finden wir einen Johannes, Priester und Defensor der Patriarchalkirche. — Die Beisitzer werden auch zuweilen auf eine einfache Art Defensoren genannt. Bei besonderen Anlässen, z. B. bei den Concilien, wurden sie als Patriarchatsbevollmächtigte gesandt. Ihre Macht war alsdann eine delegata und endigte sich mit dem Ausgange der Sache, da hingegen der Großdefensor eine fortdauernde amtliche Gerichtsbarkeit und Macht hatte.

Außer den Criminalsachen gehörten noch zur Gerichtsbarkeit des Groß-Defensors die streitigen Sachen der Armen, Wittwen und Waisen, worüber er dem Patriarch noch besonders Bericht abstatte mußte. In dem Concilium von Chalcedon (Act. 15. Can. 25.) wird ihm auferlegt, die geschäftslosen und fremden Geistlichen, deren Zahl sich in der Kaiserstadt anhäuften, oder die von ihrem Bischöfe Excommunicirten aus der Stadt zu weisen, und, wollten sie gutwillig seinen Befehlen nicht Folge leisten, mit Gewalt herauszutreiben.

Wahrscheinlich geschah die Anstellung des Groß-Defensors auch mit einer Handauslegung, oder doch mit einer besondern Ordination. Das Concilium von Chalcedon sagt Can. II. Qui accepta pecunia ordinaverit defensorem . . . subeat gradus sui periculum.

Hiermit schließt sich die erste Klasse *) der Offizialen, die in der Patriarchalkirche zu Constantinopel das wirklich vorstellen sollten, was bei der römischen Kirche die Cardinal-Diakonen waren. — Schon vor dem Concilium zu Florenz, besonders mit dem Verfall des byzantinischen Kaiserreiches, noch mehr aber nach dem Concilium von Florenz hatte ihr Ansehen einen gewaltigen Stoß erlitten; der Vorzug über die Bischöfe war verschwunden; gewöhnlich nahmen die Archimandriten oder Klosteräbte ihre Stelle ein. Sie vergingen endlich ganz mit dem Patriarchal-Stuhl. Das neue Rom ward eine Beute des Ismalismus, und die Morgenröthe ward von dem Halbmond verschlungen. Wie konnten nun noch die Neben-Planeten, wie Simeon die Exokatacölen nannte, ihren Lauf fortsetzen?

§. 5.

Von den hohen Offizialen der Patriarchalkirchen zu Alexandrien, Antiochien und der andern bischöflichen Kirchen des Orient.

Bei den andern Patriarchalkirchen verliert sich zwar der Name: Exokatacöl, aber die Dignitäten bestanden doch und zwar unter der nämlichen Bedingung wie zu Constantinopel. Zu Alexandrien hatte der h. Markus einen besondern Senat eingesetzt, der aus drei

*) In der Verordnung des Kaisers wird zwar eine größere Zahl bestimmt, nämlich 2 Syncelli, 12 Kanzler, 10 Defensores, 12 Referendäre, 12 Secvophysiacen, wovon 4 Priester, 6 Diakonen und 2 Lektoren seyn mußten, allein hier werden die untern Stufen mit einbegriffen.

Priestern, sieben Diakonen und noch eilf andern Klerikern bestand *). Nach der Erzählung des Eutichius sollen zwölf Priester diesen Senat ausgemacht haben. Sie versahen die wichtigsten Aemter bei der Patriarchal-Kirche, die anfangs mit ihren Pfarrtiteln verknüpft waren, später aber davon getrennt wurden. Sie wählten nicht nur den Patriarch, sondern bis auf den eilften Patriarch nach Markus, wurde er aus ihrer Mitte oder aus den Zwölfen gewählt; gleich nach der Wahl wohnten sie der Consecration bei und legten mit dem **) Bischof die Hände auf. Daß ihnen eine auswärtige Gerichtsbarkeit zukam, bezeuget der h. Epiphanius ***). Wie sie, nach dem Bericht aller Scribenten der Alexandrinischen Kirche, ursprünglich vom h. Markus angeordnet waren, so wurden sie auch nachher allein von dem Patriarch ernannt. Der gelehrte Bingham schließt aus dem neunten Canon des Bischofs Theophilus von Alexandria; die Beistimmung der Geistlichkeit sey bei der Ernennung des Deconoms u. s. w. nöthig ge-

*) Acta S. Marci apud Bollandistas ad 25. April. Martyrologium Bedae, Chronicon Orientale.

**) Nach der Meinung einiger Gelehrten waren sie sogar wirkliche Bischöfe. Sieh unsere Abhandlung: Ueber den Bericht der hh. Hieronymus und Augustinus, die Diakonen zu Rom betreffend.

***) Quotquot catholicae communionis Alexandriae sunt Ecclesiae, uni Archiepiscopo subjectae, suum quaeque presbyterum Praepositum habet, qui ecclesiastica officia, pro illis obeat, qui circa singulas ecclesias suas degunt, et in proximis vicis, quos Alexandrini Lauras appellant. — Haeres. 69. N. 2.

wesen. Der Canon lautet: *Ut totius sacerdotalis ordinis sententia alius renuntietur Oeconomus, in quo Apollo quoque episcopus consentit, ut bona ecclesiae in ea, quae oportet, impendantur* *). Allein dieser Canon verordnet nur die Anstellung eines Deconom, ohne über das Wahlrecht etwas zu bestimmen, und bezieht sich auf das Urtheil der Priesterschaft, die die Nothwendigkeit anerkannte, und auf die Beistimmung des Bischofs Apollo. Die Praxis der Kirche zu Alexandrien und die Conciliarbeschlüsse sprechen offenbar gegen die Meinung Bingham's. Mennas bezeugt in dem Leben des Patriarchen Johannes des Almosengebers, (*Vita Johann. Cap. I. edit. Rosweid. Patr. Senior. fol. 180.*), daß er als Priester und Deconom der Kirche zu Alexandrien von dem Patriarch sey angeordnet worden. So räumt auch der zweite Canon des Conciliums von Chalcedon dem Bischof allein das Ernennungsrecht ein**); in der neunten Aktion wird sogar von Ibas gesagt, daß er nach der Art der Patriarchalkirche von Antiochien durch einen von ihm bestellten Deconom***) die Kirchenrenten möchte verwalten lassen, versäumte

*) Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 1199. Auch bei Balsamon.

***) *Si quis episcoporum accepta pecunia ordinaverit Oeconomum, si convictus fuerit, ipse subeat gradus sui periculum.* Tom. II. Concil. col. 601.

****) *Placuit religiosissimo episcopo Ibae ex propria voluntate promittere, quod de caetero secundum formam Antiochenae maximae ecclesiae gubernarentur res per Oeconomos ex Clero, ordinatos ab ejus Sanctitate.* Tom. II. Concil. col. 500.

der Metropolit oder Bischof die Anstellung, so konnte der Patriarch aus Machtvollkommenheit einschreiten und die Ernennung vornehmen, wie das zweite Concilium von Nicäa verordnet *). Wir glauben, die übrigen Beweise, die uns noch die Geschichte für unsere Entscheidung darbietet, Kürze halber übergehen zu können; und bemerken nur noch, was hier von der Ernennung des Deconom gesagt wird, gilt auch von den übrigen Offizialen, als dem Kanzler, Defensor, die nicht selten in der General-Benennung Deconom begriffen sind, wie wir aus dem 68sten arabischen Canon des Conciliums von Nicäa schließen können **).

Doch war weder zu Alexandrien noch zu Antiochien oder in den andern bischöflichen Kirchen Orients eine so bestimmte Zahl und Rangordnung der hohen Offizialen, wie in Constantinopel. Der Deconom erscheint zwar überall als der erste und vornehmste. Von dem alexandrini-

*) Si quidem unusquisque Metropolitanus in sua ecclesia constituerit Oeconomum, bene utique; sin autem ex auctoritate propria Constantinopoleos Episcopo licentia est praeposendi Oeconomum in ejus ecclesia: similiter et Metropolitanis, si episcopi, qui sub ipsis sunt, non satagerint oekonomos statuere in suis ecclesiis. — Can. 9. Tom. IV. Concil. col. 494.

***) Constituatur in unaquaque ecclesia Oeconomus, et una cum illo alii procuratores, quorum aliqui simul cum eo praesint proventibus et expensis, alii villis et agris, alii sumptibus, nonnulli thecis vasorum auri, argenti, vestimentorum et ornamentorum ecclesiae, alii vero thecis oblatorum etc. — Tom. I. Concil. Collect. col. 490. Der 84ste Canon beschreibt umständlicher die Funktionen des Deconom und Procurator.

ſchen Deconom Mennas heißt es: er ſey der erſte nach dem Patriarch geweſen und habe das ganze Kirchenweſen beſorgt. *Ordinans dispensationem sanctissimae Ecclesiae sub Johanne Patriarcha.* (Vit. Johann. elemosyn. Cap. I.) Hierauf folgten die Chartophylacen oder Kanzler und die Defensoren, deren in der Kirche zu Alexandrien mehrere ſcheinen geweſen zu ſeyn *). Vielleicht werden auch unter dem Worte: *Cancellarii* verſtanden der *Scevophylax*, *Sacellarius*, und *Chartophylax*.

In der Patriarchalkirche zu Antiochien war ohne Zweifel auch gleiche Ordnung. Sie wird ſogar in dem Concilium zu Chalcedon den übrigen Biſchöfen und beſonders dem Jbaß als Muſter vorgeſtellt, wornach die Anſtellung der höhern Kirchenbeamten oder Deconomen ſollte eingerichtet werden. — Es war ein ſtrenges **), in verſchiedenen Concilien oft erneuertes Geſetz, daß jeder Biſchof ſeinen Deconom habe, damit er deſto ruhiger dem hohen Amte vorſtehen konnte, wenn er von der Verwaltung der Kirchenrenten und deren Aufſicht befreiet war; und damit er jeden Verdacht von ſich entferne, als zöge er zum Nachtheil der Kirche und der übrigen Diener zu viel aus dem Kirchenvermögen für ſich. — Dieſem allgemeinen Geſetze ſcheinen Jbaß und die übrigen Biſchöfe des Patriarchats

*) *Vita S. Joannis elemosyn. Cap. 4. et 5. fol. 181, wo es heißt: volentes adire eum, timore Cancellariorum et ecclesiae defensorum atque ei adstantium prohiberentur.*

***) *Ut omnis ecclesia habens episcopum habeat Oeconomum de Clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas juxta sententiam proprii episcopi. Can. 15. Concil. Chalcedon.*

Antiochien nicht nachgekommen zu seyn; deswegen wird ihnen die Form der Hauptkirche vorgehalten. *Ad formam magnae ecclesiae Antiochenae.*

Sowohl zu Alexandrien als zu Antiochien waren die Deconomen, Chartophylacen und die übrigen Beamte meistens Priester. Menna war unter dem Patriarch Johannes und Proterius unter dem Patriarch Cyrillus, Priester und Deconom zu Alexandrien. So werden auch *collatione Catholic. cum Severian.* (Tom. II. Concil. fol. 1160.) die Deconomen der Kirche Antiochien als Priester angeführt *). In dem Concilium zu Ephes wird ein Priester Asphalius genannt, der Defensor der Kirche Antiochiens war. Doch scheint die Priesterwürde nicht gesetzlich gewesen zu seyn. Denn Liberat (in *Breviar. hist. Cap. 16.*) führt einen Johannes an, der Deconom war, und nachher erst Priester zu Tabenise geworden war. Als Priester wurde er zum zweitenmal Deconom **) oder vielmehr der oberste Vorsteher der Deconomen.

Ob schon in den Kirchen Antiochien und Alexandrien der Geschäftskreis und die Jurisdiction der Deconomen und übrigen Offizialen nicht so ansehnlich und ausgedehnt war, wie in Constantinopel; so hatte doch jeder derselben seine eigene Verwaltung. Aus dem Leben des h. Johannes Elemosin. erschen wir, daß dem Deconom Menna das

*) *Venerabiles Antiochenae civitatis presbyteri et Oeconomi atque Apocrisiarii, Hermesigenes, Magnus et Aquilinus.*

**) *Factus est iterum Oeconomus habens causas omnium ecclesiarum.*

Kirchenwesen, den Kanzlern der Kirchenschatz und den Defensoren die Armensachen zuerkannt waren.

Nicht selten wurden den Defensoren noch andere Nebendienste übertragen. In dem fünften General-Concilium Act. VIII. wird einem Defensor die Aufsicht und Sorge über die Schiffe der angekommenen Bischöfe übergeben, er wird daher genannt *defensor navium*. In dem nämlichen Concilium wird ein Fragment aus einer andern Synode geliefert, welches uns zeigt, daß ein Diakon, der Defensor der Kirche zu Mopsuestia war, die Rangordnung der Priester auf dem Concilium besorgt habe. (Collat. 5. Tom. III. Concil. col. 125.) Unter dem Pabste Innocenz I. wurde den Defensoren besonders anempfohlen, die Anhänger des Ketzers Photinus aus den bischöflichen Bezirken zu vertreiben. (Epist. 20. ad Laurent.) *)

Zweites Kapitel.

Von den Deconomen, Sacellaren, Defensoren und Bicedominis der lateinischen Kirche, besonders der Römischen.

Litteratur.

Thomassini V. et N. *Disciplina P. I. lib. 2. Cap. 97.*
 Petri Gallade. *Diss. de Advocatis Ecclesiasticis.*
 Tom. 5. *Thesaur. ecclesiast. Ant. Schmidt.*

*) Außer den hier benannten Offizialen findet man noch, besonders bei dem Patriarch von Constantinopel, Theodorus Studites, einige andere, z. B. Epistemonarchen, Canonarchen, Taxiarchen, deren Aemter sich bloß auf die innere Einrichtung der Klöster beschränkte. Der Epistemonarch war der Schiedsrichter bei vorfallenden Streitigkei-

De Cange Glossarium med. et infim. Latinit. edit. noviss. V. Vicedominus etc.

Onuphrius Panvinus Interpretatio vocum ecclesiasticarum, quae obscurae et barbarae videntur.

Galletti liber de Primicerio; item Commentarius de Vesterario. Romae.

§. 1.

Von den Deconomen, Sacellaren u. s. w. der Römischen Kirche.

Von der griechischen Kirche gehen wir zu der lateinischen, und zwar zuerst zu der Fürstin aller Kirchen, der Römischen, nach der die Griechischen ihre Dignitäten geformt hatten.

Mit dem Frieden, den Constantins Kaisermacht der Kirche erworben, stieg der äußere Glanz der obersten Kirche zu Rom. In dem Edikt, welches Balsamon (Tit. VIII. Photii Nomocan. c. 1.) anführt, dessen Aechtheit von den Kritikern sehr bestritten wird, heißt es: Quemadmodum imperatoria potestas multis officiis exornata est, Cubiculariorum, Ostiariorum, Excubitorum, ita etiam sanctam Romanam Ecclesiam exornari volumus. Hat man nun auch überflüssige Gründe, die kaiserliche Verordnung als eine Erdichtung zu verwerfen; so zeigen sich doch schon in dem vierten und noch mehr in dem fünften Jahrhundert die erhabenen Dignitäten. Die Aus-

ten; der Canonarch war Vorsteher des Chors und des Gesangs; bei dem Taxisarch mußten sich die melden, so ausgehen wollten. Er bestimmte die Zeit ihrer Rückkehr.

breitung der Kirche, die Anhäufung der Geschäfte, das Zufließen der Fremden nach Rom erforderten einer Seits die Anstellung besonderer Beamten; anderer Seits schien es billig, daß jene Kirche, die durch die göttliche Anordnung das Haupt aller andern sey, auch an äußerem Glanze an Reichthum und Majestät der Diener alle andere übertriffe, besonders weil sie sehr öfters mit den Mächtigen der Erde über geistige Angelegenheiten unterhandeln mußte.

In der römischen Kirchenordnung, welche Mabillon als die älteste N. 1. in seine Sammlung aufgenommen hat, und weit über Kaisers Carl Zeitalter steigt, lesen wir die Namen des Primicerius, Secundicerius, Defensor, Defensores regionarii, Vicedominus, Vestatarius, Nomenclator, Sacellarius. In dem Buche des Diakon Johannes (de Ecclesia Lateran.) werden die Haupt-Richterstellen nach folgender Ordnung angereiht. Zuerst steht der Primicerius, dann der Secundicerius. Sie führen bei allen öffentlichen Processionen den Pabst bei der Hand, der Eine zur Rechten, der andere zur Linken; nach ihnen folgen die Bischöfe und Magnaten. An den größten Festtagen haben sie bei der kirchlichen Vorlesung den Vorzug vor allen Bischöfen, und bei wichtigen Angelegenheiten waren sie die ersten geistlichen Räte des Pabstes. Ihre Stelle nehmen jetzt ein die zwei ältesten Cardinal-Diakonen. Der Wortausdruck ist von dem Amte entstanden, weil der Eine zur Rechten der Andere zur Linken die Kerze trugen; Primicerius heißt daher so viel als der erste Kerzenträger. *Primicerius est, sagt Joannes a janua qui primum portat cereum ante Episcopum; unde Primiceria haec, ejus*

dignitas *). Der dritte wird *Arcarius* genannt, von dem lateinischen Worte: *Arca*, weil er über die Steuer- und Zollkasse gesetzt war. Er war der Direktor der öffentlichen Abgaben. Der vierte ist der *Sacellarius*, oder Schatzmeister, *Thesaurarius*, der dem Militär den Sold und den Arbeitern den Lohn abreichte. Am Charz samstag theilte er dem Volke die päpstlichen Almosen aus und bei der Krönungsfeier des neuen Papstes gab er den anwesenden Laien und Geistlichen gewisse Geschenke, welche *Presbyteria* hießen. Der *Protoscriniarius* war der fünfte, der der Vorsteher der Notären und Secretären war. Er bewahrte die wichtigsten Urkunden, Schenkungsbriefe, diktirte den Secretären die Instrumente, Kauf-, Tauschbriefe u. s. w. vor, ließ sie abschreiben. Hierauf folgt**), als der sechste in der Ordnung, der erste Defensor, *primus Defensor*, auch *primicerius Defensorum*, Präsident der übrigen Defensoren, oder Advokaten. Früher konnte auch ein Laie dies Amt verwalten, allein der Papst Gregor, wie der Diakon Johannes berichtet, entfernte aus seinem Palast alle Laien, und wollte, daß nur die Kleriker, die wegen Geschicklichkeit und Gewandtheit

*) Eine andere Wortbedeutung werden wir unten Kap. 3. S. 3. anführen. Zuweilen wird das Wort *Primicerius* auch statt *Legat*, *Gesandter* gebraucht. So nannte der Bischof *Hilmar* den h. *Bonifazius Primicerius vel Primas a Sede apostolica delegatus*. *Epist.* 44. *Cap.* 30.

**) In einem Schreiben des Kaisers *Valentinian* an *Prätertus*, den Präfecten der Stadt, welches *Baronius* *ad ann.* 368. *N.* 2. nach der vatikanischen Handschrift bekannt gemacht hat, geschieht Erwähnung des Defensors der Kirche *Rome*.

in dem canonischen Rechte bekannt waren, diese Stellen einnehmen sollten. Um daher nicht ausgeschlossen zu bleiben, empfingen mehrere Hohen und Adlichen die Tonsur und traten dadurch in den geistlichen Stand, ohne doch die höheren Weihen zu begehren. — Unter dieser Benennung sind überhaupt, gemäß dem Dekret des Pabstes Urban, alle Vorsteher des Administrationswesens begriffen, als der Deconom, Präpositus, Vicedominus, Procurator, Castaldus u. s. w. — Der Primicerius stand in hohem Ansehen und hatte mehrere untergeordnete Beamten, wovon einige auf eine einfache Art Defensores, andere mit dem Zusatz Bezirks-Defensores genannt wurden, weil jedem ein gewisser Bezirk angewiesen war. Defensores regionarii werden sie betitelt in dem alten Ordo Romanus, von dem Diakon Johannes und mehreren anderen. Der letzte und siebente von den römischen Hauptoffizialen hieß Adminiculator von dem lateinischen adminiculare, unterstützen, beistehen, weil er die Sachen der Wittwen, Waisen, Armen und Gefangenen zu besorgen hatte, welches Amt jetzt der sogenannte Armenadvokat versteht. Der Diakon Johannes bemerkt bei dem Schlusse seines eilften Kapitels: Pro criminalibus hi non iudicant, nec in quemquam mortiferam sententiam dicant: et Romae clerici sunt, ad nullos unquam alios ordines promovendi. — Diesen Offizialen wird noch von Petr. Amelius beigefügt der Groß-Marschall, Marescalchus major, der in der zweiten Vesper am h. Christtage dem Pabste die Krone, welche in mehreren römischen Kirchenordnungen Regnum genannt wird, aufsetzt. (Liber Petri Amelii de Caeremon. Tom. II.

Musaei ital. Mabillon. p. 454.) Er hatte auch die hohen Fremden an den Gränzen des römischen Staates, oder beim Einzug in Rom zu empfangen *). Die Würde eines Marschall oder Seneschalli war sehr ansehnlich und er wurde nicht selten bei den wichtigsten und außerordentlichen Angelegenheiten zu Rath gezogen oder besonders bevollmächtigt **). Sogar glauben einige Rechtsgelehrten, der major Marescalchus habe nicht nur eine delegatam, sondern ordinariam jurisdictionem gehabt ***). — Im vierzehnten Jahrhundert scheint er den Empfang gewisser Abgaben gehabt zu haben, der aber später ganz eingieng †).

Von dem Groß-Marschall war verschieden der Major domus, der das Hauswesen des Papstes zu besorgen hatte. Zuweilen war diese Stelle mit jener des Vicedominus vereinigt. Beide, der Vicedominus wie der Major Domus, wurden aus dem römischen,

*) Apud Nicolaum de Jamsilla de gestis Friderici II. imperat. apud Murator. Tom. VIII. col. 519. Marescalchus summi Pontificis sicut ex notificatione accepi, mihi e Capua usque ad remus, quod est contra Magdalenam . . . debet occurrere.

***) Vergl. Odoric. Raynald. Annales eccles. ad ann. 1317 N. 52. und Prima Vita Benedicti XII. apud Baluz. Vit. Papar. Avenion. Tom. I. p. 210.

***) Joan. Andrea in Cap. *Ne Romani*, in Clementinis.

†) Guielm. Durandus in Tractat. de modo celebrand. Concil. general. Part. 2. Tit. 10. Ne Mareschallus domini Papae et consimiles aliquid recipiant a meretricibus et lenonibus publicorum prostibulorum.

niedern und höhern *) Clerus gewählt. Sie hatten die Aufsicht über den Lateran-Palast, die Verwaltung der dazu gehörigen Mobilien und Hausgeräthe, besorgten die Aufnahme der Gäste in demselben und pflegten derer Sachen und Angelegenheiten zu betreiben, weshalb sie geschickte Männer seyn mußten, die mit dem Geschäftsgange bekannt waren. Bei der feierlichen Prozession begleiteten sie den Pabst. Zuweilen wurden sie beauftragt, die neuen Bischöfe statt des Pabstes in ihre Kirche einzuführen, wie Gregor der Große andeutet. (lib. 1. Epist. 11.) Ihre Berrichtungen wechselten sehr oft und hiengen gewöhnlich von der Verfügung des zeitlichen Pabstes ab. Pet. Amelius bemerkte schon bei der Amtsbeschreibung des Marschalls: Quae hic continentur, non servantur modernis temporibus, und so müssen wir aus den verschiedenen Kirchenordnungen schließen, daß die Zeit die Amtsverrichtungen der *Vicedomini* und *Majores Domus* theils geändert, theils ganz aufgehoben habe.

Hierher mag noch gehören der *Magister Palatii*, der zu den Hausgenossen des Pabstes gehört. Von früheren Zeiten her hatte er die Oberaufsicht über die neu gedruckten oder herausgegebenen Schriften und Bücher. Er gehört jetzt mit zu der Congregation des *h. Officiums*, wovon wir zu einer andern Zeit reden werden. In der Fasten-

*) In dem Leben des Pabstes Constantin geschieht Meldung von einem Diakon Saulus, der *Vicedominus* war. Von dem Pabst Vigilius ward der Priester und *Vicedominus* Ampliatus nach Rom gesandt *ad custodiendum Lateranum et gubernandum Clerum*. Unter Pabst Zacharias war *Vicedominus* der Bischof Benedictus.

und Adventszeit hielt er vor dem Pabst die Predigten. Unter dem Pabst Paulus III. wurde diese Stelle einem Theolog aus dem berühmten Predigerorden zuerkannt, welches bis auf unsere Zeiten noch beibehalten wird.

Dem Vestiarium, auch Vestararium waren die Kostbarkeiten und Kleider des Pabstes anvertraut. Bei Anastas Bibliothekar, kommt dieser Offizial mehrmal vor. Unter dem Pabste Johannes VIII. war der Vestararius zugleich Statthalter zu Ravenna. (Epist. Joannis ad Angelbert. imperatricem Tom. V. Miscell. Baluzii p. 489.) Ueberhaupt scheinen mehrere Hochadelichen diese Stelle verwaltet zu haben, wie wir aus dem Briefe des gemeldeten Pabstes an die Franzosen und Deutschen schließen können, wo auch ein gewisser Cessarius filius Pipini potentissimi Vestiarium genannt wird. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 118.) Man findet bei Perard ein Schreiben des Abtes vom h. Benignus, welches diese Aufschrift hat: *Illustri sacri Palatii Vestarario, primo Senatori, nec non unico Romanorum Duci.*

Der Nomenclator, auch Nomenclator oder Nomenclator hatte die zu bezeichnen und vorzurufen, welche zum Tische eingeladen waren. In der Pontifical-Messe pflegte er sich nach dem Agnus Dei zum Pabste am Altar zu begeben und erhielt die Namen der Eingeladenen *). Bei einer großen Feierlichkeit wurden gewöhnlich die Vornehmsten der Klerisey zur Tafel geladen. Der Ordo Romanus I.

*) Postquam dixerat: *agnus Dei*, Nomenclator, atque una cum eo Sacellarius et Notarius Vicedomini ascendebant ad altare ante faciem Pontificis, ut annueret eis scribere nomina eorum, qui invitandi erant ad mensam Pontificis per nomenclatorem. — Ordo Rom. *capitulum*

bei Mabillon (*Musaeum ital.* Tom. II. p. 38.) schreibt vor: *Deinde descendunt Primates Ecclesiae ad accubita, invitante notario vicedomino et bibunt ter, de Graco semel, de Pactis semel, de Procoma semel.* Postquam hiberint omnes Presbyteri et omnes Diacones, seu subdiaconi . . . redeunt ad faciendos vesperos. Außerdem hatte der Nomenclator noch die Untersuchung derjenigen, die sich an den Pabst in Justizsachen wenden wollten *); und bei den Concilien führte er die Zeugen auf Befehl der versammelten Väter vor. (*Act. II. Concil. Roman. de ann. 745 sub Zacharia P. Tom. III. Conciliorum Collect. col. 1938.*) — Er war öfters zugleich Notarius, auch sogar beigeordneter apostolischer Legat. Vergl. *Concil. German. Tom. II. fol. 35.*

Wir dürfen hier den Kanzler der römischen Kirche nicht vergessen. Er war der Staats-Sekretär des Pabstes. Das Schreiben des Pabstes Leo IV. vom Jahr 847, die Kirche zu Hamburg betreffend, ist unterzeichnet: *Data per manum Stephani Cancellarii sanctae Romanae ecclesiae.* (*Bernard. a Mallinckrot de Archi-Cancellariat. lib. 2. C. 5.*) Unter dem Pabste Damasus scheint der h. Hieronymus dies Amt verwaltet zu haben. Vergl. *Propempticum ad Problema biblicum. Cap. III. Moguntiae 1822. p. 121.* — Der Erz-

*) *Si quis adire voluerit Pontificem, si equitat, statim ut eum viderit, descendit de equo, et ex latere vice expectat usquedum ab eo possit audiri, et petita benedictione, discutitur a Nomenclatore vel Sacellario causa ejus, et ipsi indicant Pontifici et finiunt.* — *Ordo Roman.*

bischof Hermannus von Cöln war Erzkanzler des Papstes Leo IX. Ob die Stelle eines Bibliothekar früher mit der Würde eines Kanzlers vereinigt war, oder ob beide Namen von gleicher Bedeutung gewesen, ist schwer zu entscheiden, indem hierüber nichts Sicheres vorfindlich ist. Vergl. Franc. Anton. Zaccariae Diss. de S. R. E. Bibliothec. In den letzten Zeiten war der Bibliothekar jederzeit von dem Staatssekretär verschieden, und er hatte die Oberaufsicht über die päpstlichen Bibliotheken. Vergl. Plettenberg Notitia Congregation. Cap. 10. p. 330.)

Unter dem Papst Gregor VII. gieng zu Rom die Archidiaconalwürde ein, und an ihrer Stelle kam die eines Kamerarius. Er wurde so genannt, weil er über die Schatzkammer bestellt war. Bei dem Absterben des Papstes hatte er die Schlüssel der päpstlichen Schlafgemächer, und ein schriftliches Inventar über die Hinterlassenschaft des Verbliebenen aufzunehmen. War der Camerar zugleich Cardinal, so pflegte er die Leiche nicht zu begleiten. (Amelius in Ord. Roman. S. 144.) Bei den Exequien hatte er mit dem Thesaurar für die Kirchenparamente zu sorgen und die vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen, wornach er die Austheilung der Trauerkleider vornahm. Amelius setzt hier hinzu: *luxta voluntatem domini Camerarii omnes induantur, totum stat in sua voluntate.* Er bestimmte auch die Spenden und Almosen, die der Thesaurar austheilte.

Von den Cardinälen und übrigen Offizialen der römischen Kirche werden wir noch besonders handeln.

§. 2.

Von den Deconomen, Vicedominen und Defensoren der Kathedralkirchen.

Was in den griechischen Kirchen die Deconomen waren, das waren bei den lateinischen die Vicedomini oder die geistlichen Kastenvögte. Man nannte sie Vicedomini, weil sie die Stelle des Bischofs vertraten *). Schon im Jahre 407 sandte ein Concilium zu Carthago Abgeordnete an den Kaiser Honorius, um für Afrika's Kirchen Defensoren zu begehren. Vor den Zeiten des h. Gregors des G. waren sie auch bei den Cathedral-Kirchen gesetzlich angeordnet. Er befahl nämlich dem Bischof Paschas, einen Vicedominus bei seiner Kirche anzuordnen, und im Falle der Saumseligkeit sollte die Klerisei eingreifen und Einen wählen **). Die longobardischen, französischen und deutschen Gesetze und Canones wiederholten und erneuerten öfters diese kirchliche Anordnung. Der Kaiser Carl der G. schickte den Bischof Vulfar durch sein ganzes Reich, um nachzusehen, ob auch bei jeder bischöflichen Kirche gute und

*) Vicedominus, qui vicem episcopi agit. Honorius Augustod. lib. 1. Cap. 182.

**) Lib. 9. Epist. 66. Volumus ut memoratus frater noster Paschasius et Vicedominum sibi ordinet et Majorem domus, quatenus possit vel hospitibus supervenientibus vel causis, quae eveniunt, idoneus et paratus existere. Si vero et negligentem eum prospicis, et ea quae diximus, implere differentem: omnis Clerus ejus adhiberi debet ut communi consilio ipsi eligant, quorum personae ad ea quae praediximus, valeant ordinari.

geschickte Advokaten und Vicedominen angestellt seyen *). In dem im Jahr 813 gehaltenen Concilium zu Mainz ward Kap. 50 verordnet: Omnibus Episcopis, Abbatibus, cunctoque Clero omnino praecipimus, Vicedominos, Praepositos, Advocatos sive defensores bonos habere, non malos, non crudeles, non cupidos, non perjuros, non falsitatem amantes, sed Deum timentes et in omnibus justitiam diligentes. (Concil. German. Tom. I. fol. 412.) In Spanien **) und Italien ward dies auch streng beobachtet.

Nach den longobardischen Gesetzen sollte jeder Bischof, Abt und Aebtissin zwei Advokaten oder Vicedominen haben; der Eine hatte die kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen, der andere trat statt des Bischofs oder des Geistlichen auf, wenn ein Eid mußte abgelegt werden ***). Du Cange schließt hieraus, daß die Vicedomini aus dem Laienstande größtentheils damals erwählt worden seyen. Vielleicht war der Eine aus dem geistlichen, der Andere aus dem Laienstande, der das Kirchenvermögen gegen die Anfälle der Räuber, oder Feinde durch Gewalt zu schützen hatte, und statt der

*) Ut idoneos et bonos Vicedominos et Advocatos haberent. — Flodoard in histor. Remens. lib. 2. Cap. 18. fol. 94. edit. Sirmondi.

**) Ut praepositi et Vicedomini secundum regulas et canones constituentur. Concil. Remens. II. Tom. IV. Concil. collect. fol. 1018. Concil. Hispalens. II. Tom. III. Concil. fol. 560. Toletan. IV. Tom. III. fol. 589. Ravennatens. IV. Tom. VII. fol. 1435. Mediolanens. Tom. X. fol. 1078.

***) Alter causam procuraret, alius sacramentum deduceret. Lib. 2. Leg. Longobard. tit. 47.

Bischöfe die Kriege führte ¹⁾. Gewiß ist es, daß der Vicedominus gewöhnlich in den kirchlichen Urkunden zu den Klerikern gerechnet wird, sey es, weil er seinen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen genoß, oder weil er wirklich ein Kleriker war. Mehrere Canones verordneten auch, daß die Bischöfe einen Vicedominus aus seinem Klerus wählen sollten ^{**)}, der mithin kein Laie, dem Bischof nicht anverwandt oder dessen Günstling sey. Er sollte, wenn es sich füglich schickte, Diakon der bischöflichen Kirche seyn.

Da früher der Bischof mit seinem Klerus ein gemeinschaftliches Leben führte, so beschränkten sich die amtlichen Verrichtungen des Vicedominus nur auf das Aussenwesen. In dem vierten, sechsten und neunten Concilium zu Toledo werden die Funktionen ausführlich beschrieben, welche der

*) Bergl. Libr. Carnotens. Ecclesiae principium bei Du Cange Gloss. med. et infim. latinit. V. Vicedominus. In dem Concilium im Lateran vom Jahr 1123. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi. fol. 356. scheint auch von den Laien-Deconomen Rede zu seyn.

***) Eum Vicedominum constituat episcopus non laicum, neque sibi cognatione affinitateve, aut favore conjunctum, sed ecclesiasticum hominem: qui et de Clero suo et vero, si talem qui idoneus sit habere potest, diaconatu initiatus sit, quique in eo administrationis genere et recte et perite versari posset. — Concil. Mediolanens. V. T. X. Collect. Concil. Harduini col. 1078. So auch Concil. Hispalens. II. citat. Indecorum est, Laicum Vicarium esse Episcopi, et Saeculares in Ecclesia judicare. Das oben angeführte Concilium lateran. II. Can. 4. Statuimus, ut laici, quamvis religiosi sint, nullam tamen de rebus ecclesiasticis aliquid disponendi habeant facultatem.

h. Isidor kürzer zusammengezogen hat. „Der Vicedominus, sagt er, hat den Abbruch und Neubau der Kirchen zu besorgen; treibt die Prozesse; hat den Empfang der Einkünfte und Renten, die Aufsicht über die Aecker, Weinberge und Grundstücke, handhabt die Gerechtsame; theilt den Klerikern, Armen und Wittwen die Spenden aus, so auch die nöthigen Kleidungsstücke für die Dienstboten und Arbeiter.“ Hierher gehörten auch die Erbpachten und Lehen, die Schenkungen und Opfer, welche die Kirche besaß, oder neu erhielt. Die deßhalb eingegangenen Verträge mußte er genehmigen, wenn sie anders *) verbindlich seyn sollten, und im Namen der Kirchen abschließen. Es geschah daher zuweilen, daß sie sich den Bischöfen bei den Veräußerungen der Kirchengüter kräftig widersetzten **).

Bei den Synoden empfing der Deconom, da er gewöhnlich auch der Vorsteher des bischöflichen Hauses ist, das Kathedraticum, welches an einigen Orten zur Zeit der Synode pflegte abgetragen zu werden. (Benedict. XIV. lib. 4. de Synod. dioec. Cap. 1. §. 8.)

Als später die Gütertheilung bei den Kapiteln eintrat, und der Bischof seine besondere Portio erhielt, gieng das Amt eines Deconomen ein, oder blieb nur dem Namen nach. Das Kapitel übernahm entweder selbst die Verwaltung der Güter, oder wählte nach Gutbefinden aus seiner Mitte Einen, der sich mit dem Empfang der Einkünfte beschäftigte, und beim Abflusse des Jahres oder bei einer General-Kapitelversammlung die Rechnungen ablegte. Er

*) Vergl. Baluzii Tom. III. miscellan. N. 7. 8.

***) Capitul. Caroli M. l. 2. C. 101. Ludoyici Pii l. 1. C. 73. l. 4. C. 51 et 107.

gehörte mithin nicht mehr unter die Offizialen der Kirche. So war es auch mit dem Verwalter der bischöflichen Portio, der nur zu der Familie des Bischofs oder zu dessen Hause, nicht aber zur Kirche gehörte, obschon er noch zuweilen des Bischofs Deconom genannt wird.

Das Concilium von Trient erneuerte in einer gewissen Hinsicht die alte Disciplin, indem es Sess. 24. Cap. 16. de reform. befahl, bei der Erledigung eines bischöflichen Stuhles soll einer oder mehrere fleißige und treue Deconomen angestellt werden, die die Einkünfte empfangen und die bischöflichen Güter schützen werden *). Ihr Amt hörte mit dem Antritt des neuen Bischofs auf, der sie zur Ablage der Rechnungen auffordern konnte, auch dann, wenn sie schon von dem Kapitel das Absolutorium erhalten hatten **).

Der Vicedominus war auch, vermöge seines Amtes, der Defensor; doch waren beide Ämter nicht so eng verbunden, daß sie nicht zuweilen getrennt seyn konnten. In dem oben angeführten Concilium zu Mainz wird der Vicedominus von dem Defensor verschieden aufgeführt. Vergl. D. Achery Spicileg. Tom. 8. p. 173.) In einer alten Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg (Metropolit. Salisburg. Tom. III. p. 250.) wird der Defensor Munburd genannt. Bekannt ist der

*) Nach der Form dieser Verfügung werden in den Verhandlungen bei der Congregation S. Concilii interpretum die Pfarrer, Verweser, Administratoren, auch Deconomen genannt. Vergl. Zamboni declaratio Congreg. Cardinal. Tom. IV. Verbo: Oeconomus.

***) Nach dem angef. Concilium zu Mailand sollte der Bischof in der Provinzial-Synode alle drei Jahre die Rechnungen vorbringen.

Ausdruck Tutor, oder Actor auch Causidicus. Er kommt bei Loiseil Hist. Bellovacens. p. 240.) in einem Briefe des Papstes Nicolaus unter dem Namen Pastor ecclesiasticus vor, so wie in einer andern Urkunde (Tabularium Ecclesiae Tutelens) der Defensor laicus, auch Pastor laicus betitelt wird *).

Es ist nicht zu verhehlen, daß die Defensoren auch ihre Grenzen zuweilen überschritten haben. In einem französischen Concilium (Duziacens. I. Tom. V. Concil. Harduini col. 1292.) unter Hinkmar werden deshalb starke Vorwürfe gemacht **), daß sie mit Gewalt das Eigenthum anderer an sich gerissen haben. In diesem Falle mußte der Beschädigte oder Gekränkte seine Klage zuerst dem Bischof vorlegen; wurde er hier nicht gehört, so durfte er zu der öffentlichen Gerichtsstelle seine Zuflucht nehmen ***).

In Frankreich erscheinen die Defensoren aus dem Laienstande früher und häufiger als in Italien und Deutsch-

*) Daß der Vicedominus an einigen Kirchen ein Laie war, bemerkten wir oben; so war es auch mit dem Defensor.

**) Sunt enim defensores ecclesiarum, quos sacri canones et leges, quibus moderatur ecclesia, episcopos habere jubent, quorum hujusmodi est officium, ut per leges, quae sunt ecclesiae, defendant aut conquirant; et non violenter aut sua praesumptione aut episcopi iussione quae dicuntur ecclesiae vel putantur esse pervadant.

***) Si ab ipso Episcopo neque a suis ministris suam justitiam accipere nequiverit, postmodum licentiam habeat, ut in mallo publico suas querelas juste et rationabiliter et legaliter quaerat. — Ludovic. constit. bei Baluz. Tom. III. miscellan, p. 42.

land. Im siebenten Jahrhundert ward Gengulfus als Defensor der Kirche Fontis-Resucae vom König Clothar auf Begehren des Abtes Wandaleus ernannt. (Tom. I. Spicileg. p. 500.) Als im neunten Jahrhundert die Eingriffe der Mächtigen in das Kirchenvermögen sich vermehrten, und durch die vielen Kriege und Einfälle der Räuber die Kirchen ihres Eigenthums nicht mehr gesichert zu seyn erfuhren; verordneten die Concilien und Könige, daß jede Kirche sich einen Defensor aus dem Laienstande wählen sollte, der mächtig sey, sie in ihren Gerechtsamen und Besitzungen zu schützen *). Damit dieser sein Amt desto eifriger versehen möchte, erhielt er aus den Kirchengütern nicht nur seinen Unterhalt, sondern auch freie Wohnung, oder ein Lehngut mit einem Erbschaftsrecht für seine Familie. So wurden die Defensores zugleich bischöfliche Vasallen, die sich nicht selten so anhäuften, daß sie das ganze Einkommen der Kirche verschlangen, und dem Bischof oder Kloster gar wenig übrig blieb. Der Abt Fulcard klagte deshalb bei dem Kaiser Heinrich III. und nennt die Defensores *Raptores ecclesiarum* **). Sie mißbrauchten

*) Capitul. Reg. Francor. lib. 7. C. 303. — Cap. Caroli Calvi Tit. 46. apud Sirmond. Tom. III. fol. 208. — Concilium Germanic. Tom. I. Collection. Harzheim. fol. 49. Cap. 5. *Decrevimus, ut secundum Canones unusquisque Episcopus in sua Parochia sollicitudinem gerat, adjuvante Gravione (Amtmann) qui defensor Ecclesiae ejus est etc.* In Cremer's Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Geschichte findet sich ein Vergleich über die Kastenvogtei des Klosters Siegburg vom Jahr 1243, wo der Herzog von Limburg, Graf zu Berg, die Vogteistelle übernimmt. 3r Bd. S. 89.

**) *Castellanus Tudiensis quod nobis adjacet castri totam praefecturam Abbatiae debet tenere in manu sua*

öfters ihre Macht zum größten Nachtheile der Kirche oder des Klosters, deren Schützer sie seyn sollten, wodurch zwischen ihnen und dem Bischof oder Abte Mißhelligkeiten entstanden *). Hierauf mag sich beziehen der 24te Canon des Concilium zu Salzburg (Canisius Tom. IV. Thesaur. monument. fol. 90.) worin die Defensores und Advocaten der Kirchen gewarnt werden, von den Prellereien und Mißhandlungen abzustehen, und mit den ihnen angewiesenen Renten der Kirche zufrieden zu seyn. Dies verursachte aber den gänzlichen Verfall der ständigen Kirchendefensores. Ein kleines Schattenbild erhielt sich noch in den bei mehreren deutschen Kirchen angeordneten Kirchenmeistern, die sich zwar mit dem Empfang und der Ausgabe der Kirchenrenten befassen, aber kein Einkommen genießen. Dieser Kirchenvorstand steht unter der Leitung des Bischofs bei den Kathedralkirchen, und des Pfarrers bei den Stadt- und Landkirchen, und wird zu gewissen Zeiten abgewechs-

nec aliquos debet sustinere Defensores vel Advocatos, nisi qui hereditarii sunt hereditate antecessoria: modo habentur in villis S. Petri multi Advocati, immo raptores, in aliquibus quinque, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in aliquibus septem; qui praeter tres principales generales placitos, quodocunque volunt, ibi sigillatim placitant etc. — Tom. VI. Spicil. p. 602.

*) Persequabatur cum inhumanae Advocatus noster Comes Gillebertus et plurimum Advocatrix Comitissa Gertrudis conjux ipsius, ita ut nihil aut permodicum ei relinqueret de omnibus redditibus ad eum pertinentibus praeter communem victum et vestitum, qui debetur fratribus. — Chronicon. Abbatiae S. Trudonis lib. 10. bei D. Achery Spicileg. Tom. VII. p. 466.

selt. Wir finden jedoch auch schon im neunten Jahrhundert ein Beispiel, daß die Stelle eines Kirchenschatzmeisters mit der des Defensors vereinigt war. In dem Buche des Erzbischofs von Tours Hebern (de miraculis S. Martini bei Baluz. Tom. 7. miscell. p. 169.) heißt es: Quia ecclesia ejusdem sancti tunc temporis carebat Thesaurario et Aedituo, consulem Ingelgerium intronizaverunt, et Thesaurarium constituerunt et defensorem Ecclesiae fecerunt et tutorem omnium possessionum ejus, ubicunque essent, delegaverunt. Qui sedem Thesaurarii et domos cum redditibus, quamdiu advixit, obtinuit.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von den Chartularien, Notären, Syncellen, Primicerien, Protopapen u. s. w., der griechischen und lateinischen Kirche im Mittelalter.

S. 1.

Von den Chartularien und Notären.

Zu der zweiten Klasse der kirchlichen Beamten gehörten in der griechischen Kirche die Chartularien, auch Chartarien, welche gleichsam die Abschreiber, Secretäre oder Conceptisten des Chartophylax waren. In der lateinischen Kirche wird das Wort: Chartellarius, Chartularius oder Chartarius, auch zuweilen für einen *) Staatssekretär oder Kanzler gebraucht. Obschon es in den lateinischen kirchlichen Urkunden des Mittelalters sparsamer vorkommt,

*) In dieser Bedeutung kommt es öfters in den Briefen des h. Gregor I. vor.

und nachher gänzlich verschwindet; so darf man deshalb nicht glauben, ihr Amt sey auch zugleich verschwunden. Sie schrieben die bischöflichen Verordnungen ab, und trugen sie in das Verzeichniß oder Register ein, weswegen sie auch Registratoren genannt werden *). — Das Gebäude, wo diese Papiere aufbewahrt wurden, hieß Chartarium, oder Chartularium.

Der Bischof wählte einen oder mehrere von seinen Chartularien zum Abschreiben der heiligen Schriften oder alten Bücher. Man nannte diese dann Antiquarii**), oder auch Actuarii, Actoarii oder Actarii. Bei Joh. Dominikus Bertol (in Antiq. Aquilej. p. 343. N. CCCCIC findet man folgende Aufschrift:

Lautus Actoarius scae Eccl.

Aquil. cum suis Vot. solvit etc.

In gleicher Bedeutung zeigen sich die *Commentarienses*, (apud Anonymum de Miracul. S. Medardi Cap. 1. N. 13.) und *Charaxatores* (Isidori Glossarium).

Gewöhnlicher und bekannter ist die Benennung Notarius, welche von Notae, Schriftzeichen, entstanden

*) Petrus Diacon. de viris illust. Casin. Cap. 45. Factus dehinc S. R. E. Cancellarius descripsit Registrum Paschalis Papae II. Registrum serviciorumque liber. Es wird auch in dem Concilium zu Tortosa Tom. VIII. Concil. Collect. Harduini col. 1055 ein gewisser Antonius de Campis Registrator genannt. Vergl. Statuta ecclesiae Nannetens. Tom. IV. Anecd. Martene col. 929.

**) Vergl. Lemii liber de erudit. apostolorum, Tom. I. p. 497 edit. Florentin. 1766.

ist *). Der h. Augustin bemerkt dies in seinem Buche von der christl. Lehre: (lib. 2. de doctrin. Christ. Cap. 26.) Ex eo genere sunt etiam Notae, quas qui didicerunt, proprie jam Notarii appellantur. Dergleichen Schriftzeichen bedienten sich nicht allein die alten Griechen, sondern auch Lateiner. Der h. Cyprian soll nach dem Urtheil des Trithemius für die Christen einige besondere erfunden haben, welche Gruter (ad calcem Thesaur. inscript.) herausgegeben hat. Doch wird dies von den Kritikern Raynaud, Pamelu, Rigault und Baluz bezweifelt **).

Wegen der großen Fertigkeit im Schreiben nannte der h. Hieronymus sie Wortdiebe. Sie hatten nämlich die Worte schon aufgezeichnet, ehe der Mund sie ganz ausgesprochen hatte ***). Aus gleicher Ursache hießen sie auch Exceptores und Pugillatores. In letzter Benennung sagt *Sydonius Apollinaris*: (lib. 9.

*) Notae dictae sunt eo quod verba vel Syllabas praefixis characteribus notent, ut ad notitiam legentium revocent: quas qui scribunt, proprie *Notarii* appellantur. — Petrus Diacon. de Literar.

**) Vergl. Jerem. de Binnettis *Chronolog. et Critica historiae*. Romae 1766. Tom. I. p. 181. und J. Lamii *de erudit. Apostol.* Tom. II. p. 667.

***) Extemporalis est dictatio, et tanta ad lumen lucernulae facilitate profusa, ut Notariorum manus lingua praecurreret et Signa et Furta verborum volubilitas sermonis obrueret. — *de vitand. suspecto Contubernio* bei *Justus Lipsius* *Epistol. ad Leonard. Lessium de Notariis et Notis Antiquorum, sive* 27. ad Belgas *Centur. I.*

Epist. 14. edit. Sirmondi p. 655.) Igitur interrogas per Pugillatorem, quos recurrentes asseram versus, ut celer explicem, sed sub exemplo.

In dieser Beziehung waren von Anfang der Kirche Notären und Chartularien. Hatte nicht schon der h. Apostel Paulus seine Schreiber, deren er öfters in seinen Briefen gedenket? Sie fertigten zuweilen den ganzen Brief auf Anweisung des Apostels, und er versiegelte ihn durch seinen gewöhnlichen Gruß, der damals statt der jetzigen Handunterschrift galt. Nach einer sehr alten Abzeichnung soll der h. Prochorus Notar des h. Apostels Johannes gewesen seyn (Lambecius lib. II. Commentar. C. VII.) Es ist bekannt, daß die römischen Päbste sieben Notären bestimmt haben, welche die Märtyrer-Akten, ihre Antworten vor den Richtern aufzeichnen mußten. (Baronius Prolegomen. ad Martyrolog. Rom.) Origenes hatte mehrere Notären, die der Diakon Ambrosius ihm besorgt hat *). Von dem Notar des h. Cyprian erzählt der h. Hieronymus (in Catalog. de Script. ecclesiast. V. Tertullian.) Vidi ego quemdam Paullum concordiae, quod oppidum Italiae est, Senem, qui se beati Cypriani, jam grandis aetatis, Notarium, cum ipse admodum esset adolescens, Romae vidisse diceret. Bei Muratorius kommen mehrere Inschriften oder Grabschriften von No-

*) Ambrosius, quo chartas, sumtus, Notarios ministrante tam innumerabiles libros vere Adamantius et Chalcenterus noster explicavit, in quadam epistola, quam ad eundem de Athenis scripserat, refert. — Hieronym. Epist. 18. Vergl. Euseb. Kirchengesch. 6. Buch 23. Kap.

tären vor. (p. CCCCXII. 1.) So auch bei Uringh (Roma subterr. Tom. I. lib. 2. Cap. X. fol. 339.) Einen großen Theil der Homilien, Predigten und Schrifterklärungen, welche die hh. Väter in den Kirchen hielten, haben wir dem Fleiße dieser Notären zu verdanken, die sie bei dem Vortrage aufzeichneten.

Bis dahin hatten aber die Notären noch kein öffentliches kirchliches Ansehen und sie gehörten im allgemeinen nicht zu den kirchlichen Beamten. Nur Rom machte eine Ausnahme, wo die Notarii regionarii immer unter die Offizialen gezählt wurden *). Bei den übrigen Kirchen zeigt sich nirgend eine amtliche Anstellung derselben. Erst

*) Welches Gewicht der Primicerius Notariorum zu Rom hat, ergiebt sich bei dem Schisma des Constantin. In dem Diurnale summ. Pontificum Cap. 2. Tit. I. wird er, der Ordnung nach, der dritte, nämlich nach dem Archipresbyter und Archidiacon gesetzt. — Nach der Verfolgung, wodurch keine Märtyrerkraften mehr aufzuzeichnen waren, erhielt das Amt des Primicerius Notariorum zu Rom eine Wendung. Der Pabst Julius III. verordnete im Jahr 337: ut nullus Clericus causam quamlibet in publico ageret, nisi in ecclesia et Notitia, quae omnibus pro fide ecclesiastica est, per Notarios colligeretur, et omnia monumenta in ecclesiam per Primicerium Notariorum confecta celebrarentur. — Anastasius Biblioth. in Julio, Tom. III. — Thomassin ist der Meinung, der Primicerius Notariorum sey der Vorsteher aller untern Kleriker gewesen. Dies wird dadurch als unrichtig überwiesen, daß in dem Concillabel zu Rom vom Jahr 963 nach dem Primicerius und Secundicerius genannt werden. Sergius primicerius defensorum, Leo Primicerius Scholae Cantorum, Tom. VI. Concil. Collect. col. 627.

mit dem Anwuchs der kirchlichen Geschäfte traten sie mit in die Reihe der Offizianten ein. Im fünften Jahrhundert gewannen sie schon eine so große Autorität, daß man sich ihrer bei den Concilien bediente, worin sie die Aktenstücke vorlasen, die Beschlüsse niederschrieben und für die Vollständigkeit der Akten sorgten. Aus diesem läßt sich aber auch ein Begriff von ihren Kenntnissen fassen. Sie mußten gewiß mehr seyn als materielle Schreiber. In ihrer Klasse stehen ausgezeichnete Männer, ein Athanas, ein Proclus; dieser war Notar des Attikus, Bischofs zu Constantinopel, jener des Patriarchen Alexander zu Alexandrien *). Unter dem Pabst Leo I. stand ihr Ansehen so hoch, daß sie als Gesandte des römischen Stuhles den Vorsitz auf den Concilien hatten, und ihnen die beschwerlichsten und wichtigsten Geschäfte anvertraut wurden **), ohne daß sie die höheren Weihen erhalten hatten. Unter dem Pabst Gregor I. wurde der Notar Johannes als außerordentlicher Legat an den Erzbischof in Sardinien geschickt.

Aus diesem darf man doch nicht schließen, alle Notären seyen so große Geister gewesen; vielmehr muß man sie in zwei Klassen eintheilen; zu der untern Klasse gehören die jüngeren Notäre, zu der andern die älteren und erfahrenen. Zu Rom war eine eigene Schule für die Notäre,

*) Sozomen. lib. II. Hist. eccles. Cap. 17. Socrates lib. VII. Cap. 41. Die hh. Martyrer Martyrius und Martianus waren Notäre des Patriarchen Paulus zu Constantinopel. Sozomenus lib. IV. Cap. 3. Nicephorus Callistus lib. IV. Cap. 30.

***) Concil. Ephes. II. sive Constant. sub Anatolio. Concil. Chalcedon, Act. 14. — Leo Epist. 10, 15 et 23.

deren oberer Vorsteher genannt wurde Primicerius Notariorum, der zweite Vorsteher secundicerius Notariorum. Nach dem römischen Muster suchte man auch anderswo *) solche Schulen einzurichten. Der h. Cassian soll ein Vorsteher der Notarschule gewesen seyn, wie der h. Prudenz singt:

Praefuerat studiis puerilibus et grege multo

Stipatus, Magister literarum sederat.

Verba notis brevibus comprehendere cuncta peritus,

Raptimque punctis dicta praepetibus sequi.

In den Akten der h. Martyrer von Cirra kömmt ein gewisser Viktor vor, der Magister Clericorum, auch Grammaticus latinus genannt wird und Vorsteher der Lektoren, mithin wahrscheinlich so viel als Primicerius Notariorum war. (Baronius Annal. ad ann. 303.) Boldet hat uns (Observat. in Coemeter, lib. II. cap. 2. p. 334.) eine Abbildung solcher Schule aufbewahrt, wo der Lehrer auf einem höhern Stuhle sitzend, die Knaben oder jungen Lektoren unterrichtet im Schreiben und in den Noten.

Man nahm in diese Schule Kinder von acht Jahren

*) Im zwölften Jahrhundert scheint noch solche Schule zu Constantinopel gewesen zu seyn. In dem Concilium daselbst vom Jahr 1166 wird verordnet: Quae aliquando fiebant in Sanctorum Notariorum festo a Notariis pueros docentibus; cum Scenicis personis forum obeuntibus, ante aliquot annos exoleverunt, sanctissimi illius Patriarchae Domini Lucae decreto. — Supplement. Concil. Mansi. Tom. II. col. 567.

auf, wie wir wissen von dem h. Epiphaneſ *). Der Biſchof Evodius, an den h. Augustin ſchreibend, erzählt von einem Knaben, der eine große Fertigkeit in den Schriftzeichen, und gleichen Fleiß im Abſchreiben gezeigt hat. (Epist. 158. edit. noviss. Tom. II. fol. 425.) Er ſetzt dann hinzu: Coeperam eum non quasi puerum et Notarium habere, sed amicum quemdam satis necessarium et suavem. In dieſer Schule erhielten die Knaben, welche durchgehends auch schon Lektoren waren, den Unterricht in den Schriftzeichen, übten ſich im Abſchreiben der hh. Bücher und der kirchlichen Satzungen. Auch Mädchen konnten hier aufgenommen werden. Origenes bediente ſich ſolcher beim Schönschreiben, wie Eusebius erzählt. (Hist. eccles. lib. 6. Cap. 23.) Eine gewiſſe Tecla hat zur Zeit des Conciliums von Nicäa den ganzen Codex des alten und neuen Testaments abgeschrieben. (Junius in praefat. ad S. Clementis Epist. ad Corinth.) Im neunten Jahrhundert ſcheint noch üblich geweſen zu ſeyn, daß die Kloſterfrauen die hh. Bücher abſchrieben; wenigſtens begehrte der h. Bonifazius von der Aebtiffin Eadburga, ſie möchte ihm die Briefe des h. Petrus recht schön mit Goldverzierungen abſchreiben. (Epist. 28. edit. Serarii.) Ähnliche Beiſpiele führt Mabillon (lib. 1. de re diplomat.

*) Annorum fere octo lectoris ecclesiastici suscipit officium Notarum in scribendo compendia et figuras varias verborum multitudinem comprehendentes brevi assecutus, in Exceptorum numero dedicatus enituit. — Vita Epiphaniï Ticinens. apud Sirmondum Tom. I. fol. 996.

Cap. 10. N. 7.) von den Aebtissinnen Harlind und Melind, und besonders von dem Kloster Eiken in Belgien an.

Das Amt eines Notar war mit jeder, auch höhern Weihe vereinbarlich. Die höheren Notäre waren daher bald Lektoren, bald Subdiakonen, oder Diakonen, bald Priester. In den kirchlichen Urkunden finden sich mehrere dergleichen Beispiele. Weil sie gleichsam von den Jugendjahren mit dem Geschäftsgange bekannt waren, so brauchte man sie zu verschiedenen, auch sehr wichtigen Diensten.

Zu den Zeiten Carl des G. wuchs das Ansehen der Notäre so stark, daß sie als Staats-Sekretäre des Kaisers erscheinen und dies Amt mit der bischöflichen Würde verträglich fanden. Jetzt werden sie auch Kanzler, Erzkanzler genannt; die untergeordneten Sekretäre behielten den alten Namen: Notarii bei. — Jede öffentliche Stelle hatte einen oder mehrere Notäre; daher die Namen: Notarius Apostolicus, Protonotarius apost. oder einer von dem apostolisch-römischen Stuhl ernannter Notar; Notarius imperialis, kaiserlicher Notar; Notarius episcopalis, bischöflicher Notar. In dem Briefe des Papstes Alexander III. an den Bischof von Salerno kommt sogar ein Notarius Parochi vor *). Er schreibt nämlich: Wenn eine Ehe mit den nöthigen Formlichkeiten

*) Es zeigt eine große Unwissenheit in den christlichen Urkunden, wenn man hieraus mit Carl Jos. von Lassault beweisen wollte, die Ehen seyen gültig gewesen, ohne priesterliche Einsegnung. Vergl. meine Schrift: Ueber Ehe und Ehescheidung. Seite 89.

ten in Gegenwart des Priesters oder dessen Notar eingegangen worden sey, soll sie als gültig anerkannt werden.

Im Mittelalter war bekanntlich die Kunst zu schreiben eine sehr seltene Sache, besonders bei den Laien; man bediente sich daher auch bei weltlichen Händeln, bei Kauf- oder Verkaufakten der Geschicklichkeit der geistlichen Notäre; und so waren diese gezwungen, als Kleriker sich in verschiedene weltliche Händel zu mischen, welches doch von den Concilien untersagt war. Man erneuerte zwar die alten Gesetze *), allein die Zeitumstände hinderten sehr oft die strenge Ausführung oder pünktliche Beobachtung derselben; weshalb man noch im fünfzehnten und sechszehnten Jahrh. Kleriker und Priester das Amt eines kaiserlichen Notar versehen sah. (Histor. S. Martini des Champs. Sect. I. Govar. Hist. qui temp. l. 5.) Dabei schlich sich dann noch ferner der Mißbrauch ein, daß mancher Kleriker das Amt eines öffentlichen Notars übernahm, der zwar schreiben, aber auch nichts mehr, konnte, wodurch viele Unrichtigkeiten und Fehler in sehr wichtigen Urkunden und Unterhandlungen begangen wurden. Das Concilium von Trient ließ dies nicht unberücksichtigt, sondern verordnete, daß in Zukunft die Notäre streng geprüft werden sollten **). Vor dem

*) Decret C. l. III. Tit. L. Ne Cler. vel. Rom. C. sicut te.

**) Cum ex Notariorum imperitia, plurima damna et multarum occasio litium oriatur, possit episcopus quoscunque notarios, etiamsi apostolica, imperiali, aut regia autoritate creati fuerint, etiam tanquam delegatus sedis apostolicae, examinatione adhibita, eorum sufficientiam scutari.

selben verfügte ein gleiches die Synode von Prag im Jahr 1355, worin wir beinahe die nämlichen Worte, wie im Concilium zu Trient antreffen *). — Die spätern Synoden Deutschlands erneuerten mehrmal das General-Dekret von Trient, wodurch es dann endlich so weit gekommen ist, daß sehr wenige Geistlichen mehr Lust zu einem solchen Amte in sich fühlten. In unseren Tagen findet man kaum bei den General-Bikariaten noch einen Notarius oder Protonotarius apostolicus, und unsere geistlichen Instrumente werden größtentheils von einem weltlichen oder königlichen Notar ausgefertigt oder verifizirt. Bei den General-Bikariaten vertreten die Sekretäre jetzt die Stelle des Notars oder Protonotars. Die Bischöfe sahen nicht ungern die Abnahme der Notare, weil dieselbe sich der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen suchten und eine Exemption vorschützten. Um daher die häufigen Zwistigkeiten der Bischöfe mit den Protonotären zu meiden; trug auch selbst die Congregation der Cardinale bei den Päbsten auf Verminderung der apostolischen Notare an. (Benedict. XIV. de Synodo dioec. lib. 3. Cap. 8.)

*) Cum ex eo, quod plerique rudes et ignari, per se protocolla facere nescientes, et alii Notarios publicos se mentientes, conficere instrumenta praesument, plurima incommoda et pericula oriuntur; quibus Nos obviare volentes, prohibemus: ne pro Notario publico quisquam se gerat, vel quaevis instrumenta conficiat, antequam de sua creatione loci Dioecetano vel ejus Officiali fecerit plenam fidem; contrarium faciens, excommunicationis sententiam incidat, et instrumenta per eum confecta sint irrita ipso facto. Concil. German. Tom. IV. fol. 387.

Die von der Kirche approbirten geistlichen Ordensstände konnten, vermöge der Constitution des Papstes Pius V., welche anfängt mit den Worten: *debitum pastoralis* sich eigene Notäre wählen und anordnen. Bei der Anstellung mußten diese folgenden Eid ablegen. *Ego N. promitto et juro Deo omnipotenti et Ss. Dno. nostro Papae N. et tibi Pater, quod meum fideliter exercebo officium in omnibus et per omnia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.* Hierauf überreichte ihm der Obere Feder und Tinte, sprechend: *Accipe potestatem notificandi et intimandi pro ista provincia quibuscunque personis, etiam regibus, mandata, indulta ac privilegia apostolica juxta privilegia ordinis concessa, faciendique publicos actus et instrumenta etc. in Nomine Patris, et Filii, et Spiritus S. Amen.* Wir finden auch noch ein Muster der Ernennungs-Urkunde, welche dem neuernannten Notar von seinem Oberen ausgestellt wurde. *Nos Frater N. Minister generalis vigore privilegiorum apostolicorum creavimus et constituimus ac deputavimus in Notarium pro hac nostra Provincia N. virum moribus probatum, fide et virtute idoneum ad intimanda et notificanda quaecunque indulta, facienda quaecunque instrumenta et authenticanda transumpta, recepto prius ab eo coram nobis genuflexo corporali juramento fidelitatis, tactis sacris Evangeliiis coram infra scribendis testibus. In quorum etc. *)*

*) Die Form der königl. Ernennungs-Urkunde und des vorgeschriebenen Eides für die Notare sieh bei D. Achery Tom. VI, p. 490. Spicileg.

Ob wir diesen §. schließen, wollen wir aus den alten Dichtern noch einige Beweise für die Kunst der Notäre im Geschwindschreiben anführen. Oben haben wir schon gehört, daß der h. Hieronymus sie deshalb Wortdiebe nannte. Bekannt ist das Distichon des Martialis (lib. XIV.)

Currant verba licet, manus est velocior illis;
Nondum lingua suum, dextra peregit opus.

Ausführlicher schildert Aufonius (in Epigramm, ad Notarium suum) die Geschwindigkeit seines Notar.

Quam praepetis dextra fuga!
Tu me loquentem praevenis.
Quis quaeso, quis me prodidit?
Quis ista jam dixit tibi,
Quae cogitabam dicere?
Quae furta corde in intimo
Exercet ales dextera?
Quis ordo rerum tam novus
Veniat in aures ut tuas
Quod lingua nondum absolverit? etc.

Aufonius nennt hier die niedergeschriebenen Worte auch Furta ex intimo corde, weil der Schreiber den vollen Ausdruck des Wortes nicht abwartete, oder durch die Noten abkürzend gleichsam verheimlichte *). Auf das Letzte scheint hinzudeuten Sidonius Apollinaris (lib. XI. Epist. 9. fol. 645. edit. Sirmondi.) Tribuit et quoddam

*) Furta werden sie hier genannt, vel quia eripiunt vel praecipiant verba; sagt Justus Lipsius Epist. ad Lessium, vel etiam quia tegunt et compendio quasi elepunt.

dictare celeranti scribarum sequacitas saltuosa compendium, qui comprehendebant signis, quod litteris non tenebant.

Die wenigsten Gelehrten erkannten zur Zeit der erfundenen Buchdruckerkunst die alten Noten oder Schriftzeichen. Der Abt Joh. Tritheim erzählt hierüber eine artige Anekdote in seiner Polygraphie. Marcus Tullius Cicero, sagt er, facundus Romanorum Orator librum scripsit non parvae quantitatis Notarum, quem sanctus Cyprianus Carthaginiensium Praesul et Martyr, multis et Notis et dictionibus ampliavit, adjiciens vocabula Christianorum usibus necessaria, ut opus ipsum fieret non solum utile Paganis, sed multo magis etiam Fidelibus. Rarus est codex et a me semel dumtaxat repertus, vilique pretio emtus. Nam quum anno dominic. Cativitatis 1497. Bibliothecas plures librorum amore perlustrarem, reperi memoratum codicem in quodam ordinis nostri Monasterio, nimia vetustate neglectum projectum sub pulvere atque contentum. Interrogavi Abbatem Doctorem Juris, quanti illum aestimaret? Respondit: *Sancti Anselmi parva opuscula nuper impressa illi praeferrem.* Ad Bibliopolas abii (quoniam in civitate res contigit metropolitana) Postulata Anselmi opuscula pro sexta Floreni parte comparavi, Abbati et Monachis gaudentibus tradidi, et jam prope interitum actum Codicem liberavi. Decreverant enim pergameni amore illico radendum. Biennio ferme post haec, eques Argentinam in causis Ordinis mei adsendi, admissusque per Joannem Keiserbergium insignem loci Concionatorem in Bibliothecam Majoris Ecclesiae, Psalterium reperi

totum iisdem Tullii et Cypriani Notis exaratum, aureisque Capitellis decentissime scriptum. Super-scriptio autem ab ignaro mysterii talis fuerat extrinsecus posita: *Psalterium in Armenia lingua*. Doctorem adhibui, falsitatem ostendi, ita rescribendum admonui: *Psalterium notis Ciceronianis descriptum*. Quod fecerit, nec ne, incertum habeo, quoniam ad eam Bibliothecam postea non sum reversus. — Der h. Isidor (lib. I. Orig. Cap. 20, 21, 22 — 24.) hat verschiedene der alten Noten uns aufbewahrt und erklärt.

§. 2.

Von den Syncellen.

Syncelli werden genannt die Kammerherren, geistlichen Räte und Beichtväter des Patriarchen oder Bischofs, weil sie das nämliche Zimmer oder die Celle des Bischofs bewohnten und gleichsam in einem Bette schliefen. Der Ausdruck *συκελλοι* oder *συκελλοι* ist zwar griechisch, hat aber auch bei den Lateinern das Bürgerrecht erhalten; daher dann die Mönche von Cassian Syncelliten genannt werden. Andere lateinischen Schriftsteller verfeinerten den Ausdruck durch Concellanei oder Cellulani, Cellularii, Concellitae, Cubicularii, Cameraarii Episcopi *).

Die Bestellung der Syncellen finde ich den Umständen der ersten Kirche ganz angemessen, und wenn das Dekret des Papstes Lucius, welches in dem Ponz

*) Acta Ss. Benedictin. Saec. III. P. 2. p. 210. in Translatione S. Gorgonii M.

tifikalbuch und in der Chronik von Reichersperg angeführt wird, kein Gehalt bei den Kritikern findet; so möchte ich doch den Bestand oder die Gewohnheit dieser Satzung behaupten. In den ersten Zeiten wurden bekanntlich sehr oft verheirathete Männer zu Bischöfen erwählt; nach der heiligen Weihung mußten sie sich von ihren früheren Gattinnen enthalten, obschon sie dieselbe in ihr Haus aufnehmen konnten. Vergl. Canon. 65. der Synode zu Elvira, den 13. Canon der Synode zu Clermont, den 12. der zweiten von Tours, und besonders den 6. apostolischen Canon: *ut Episcopus aut Presbyter uxorem suam, quam debet caste regere, non relinquat.* Dahin beziehe ich auch die Worte des Synodus Apollinaris (lib. 5. Epist. 16. fol. 568. edit. Sirmond.), wo er zu seiner ehemaligen Gattin Papias nila spricht: *Quia licet sis uxor bona, soror quoque optima es;* und des h. Paulinus von seiner Terasia: *Quae mihi nunc conjux, est modo clara soror.* Von dem Bischof Germanus erzählt der Lebensbeschreiber, Constantius: *Uxor in sororem ex conjuge mutatur.* Damit nun diese heiligen Männer und Bischöfe, Zeugen ihres enghalttsamen Lebenswandels hätten, nahmen sie einen tugendhaften Glaubigen oder Kleriker nicht nur zu sich in ihre Wohnung, sondern auch in das Schlafgemach *). Die

*) Vergl. die unten anzuführenden Canones des spanischen Conciliums von Girona. Die italienische Synode vom Jahr 850 verordnete Cap. 1. *Decrevit Sancta Synodus domesticam et interiorem episcopi conversationem totius reprehensionis atque suspicionis impenetrabilem fieri debere: ut juxta Apostolum, provideamus bona, non solum coram Deo, sed etiam coram omnibus hominibus.*

Bischöfe fanden in diesem gesellschaftlichen Verein ihre eigene Gewissenssicherheit und das äußere Zeugniß vor der Gemeinde; die Syncellen schmeichelten sich des großen Zutrauens und der väterlichen Liebe des Bischofs. Und so beförderten die Zeitumstände die Allgemeinheit der Syncellen, auch bei den Bischöfen, die früher keine Weiber gehabt hatten. Es liegt ferner in der Natur dieses engen freundschaftlichen Vereins, daß der Bischof seinem Schlafgesellen die größten Geheimnisse offenbarte, die beschwerlichen Klippen entdeckte und seine Gewissensbeängstigungen anvertraute, um guten Rath und süßen Trost zu erhalten; und daß dieser eben so sehr das ihm geschenkte Zutrauen benutzend, auf den Bischof stets und stark wirken konnte. So ward dann der Syncellus auch des Bischofs Consiliarius *), geistl. Rath, Beichtvater und zuweilen sogar Führer. Das Amt erhob sich selbst langsam zur Dignität; und man darf sich nicht wundern, daß später die Syncellen das Auge des Patriarchen **) genannt, und als die ersten Personen

Oportet igitur, ut cubiculo episcopi et secretioribus quibuslibet obsequiis sinceræ opinionis sacerdotes et Clerici assistant, qui vigilantem, orantem, sacra eloquia scrutantem episcopum suum jugiter attendant, ejusque sanctæ conversationis testes, imitatores et ad Dei gloriam prædicatores existant. — Synod. Ticinens. Tom. V. Concil. Harduini col. 25. So auch die VI. Synode zu Paris, vom Jahr 829, lib. 1. Cap. 20., die II. Synode zu Aachen vom Jahr 836. Can. I.

*) Vergl. Evagrii Hist. eccl. lib. 6. Cap. 2. Socrates Hist. eccles. lib. 7. C. 32.

**) In Epistola Theodosii Patriarchæ Hierosolymitani ad Synod. VIII. Constantinop. ex versione Anathasii.

nach dem Bischof angesehen werden. Nicht selten traten sie sogar in die Stelle ihres verlebten Herrn ein *). Eben so konnten sie die überzeugendsten Ankläger der Bischöfe seyn. Wir werden bald aus der Geschichte vernehmen, daß die Kaiser und Könige sie als ihre Spionen gebrauchten, und daß die Ketzer sich ihrer bedienten, um entweder die geheime Gesinnung des Bischofs zu erfahren, oder ihn zu ihrer Parthie überzuführen.

In der griechischen Kirche erhob sich das Ansehen der Synzellen früher und geschwinder zu einem hohen Grade als in der lateinischen; wodurch es denn auch wahrscheinlich geschah, daß sie sich bald vermehrten und jetzt nicht nur Einer, sondern mehrere des Bischofs Syncelli zu seyn sich bestrebten, die dann zwar in des Bischofs Palast oder Wohnung, nicht aber bei ihm im nämlichen Zimmer, schliefen. Der älteste oder vornehmste dieser wurde Proto-Syncellus genannt. In dem Concilium von Florenz (sess. 17. Tom. IX. Concil. Harduini fol. 187.) lesen wir einen Gregorius Hieromachus, der Beichtvater, Proto-Syncellus und Vikarius des Patriarchen zu Alexandrien war.

Daß gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts die Zahl der Synzellen schon ziemlich angewachsen war, können wir aus den Akten des Conciliums zu Chalcedon abnehmen. In dem Klaglibell des Alexandrinischen Diakon Ischyron werden sechs Syncelli namentlich angeführt, nämlich Agorastus, der Proto-Syncellus

*) Einige Gelehrten wollen daher die Benennung: Syn-cellus ableiten, weil er dem Verstorbenen in dem Amte folgte; allein dies war weder Regel noch Gebrauch.

gewesen zu seyn scheint, Dorotheus, Eusebius, Didion, Harpocratio und Petrus, die zugleich Zeugen des Verfahrens des Patriarchen Dioskorus seyn sollten. Denn der Kläger Ischyron setzt hinzu: er wolle seine Beschwerden beweisen per nominatos a ma- testes, Syncellos ejus constitutos, qui hactenus cum ipso degere et manere videntur, cum producti fuerint, quatenus et ex Domesticis ejus veritas ostendatur. Es möchte indessen schwer zu bestimmen seyn, ob die hier benannten Syncellen Kleriker oder Priester waren, besonders weil ihnen noch Gajanus beige- stellt wird, der des Patriarchen Dioskorus Bedienter, Mediastinus episcopalis balnei, war. Des Nestorius Syncellus war der Priester Anasthas (Socrates Hist. eccles. lib. VII. Cap. 32.) und des Eustythes ein gewisser Narses ebenfalls Priester. In der Versammlung zu Constantinopel (Collatio Catholice Severianis Tom. II. Concil. col. 1160.) werden zwei Priester, Heraclian und Laurenz als des Patriarchen Epiphanius Syncelli angeführt. Heraclian wird noch (col. 1036.) in dem Berichte der Synode besonders genannt Presbyter sanctae majoris ecclesiae et cohabitator sanctissimi Archiepiscopi et Patriarchae Epiphanii. In der Bittschrift des Diakon Basilius in dem Concilium zu Ephes werden aber die Syncelli des Nestorius auf eine einfache Art Kleriker genannt. (Tom. I. Concil. col. 1340.) Vielleicht hieng es von dem Bischof ab, welche er als seine Syncellen annehmen wollte, ohne daß ein gewisser Grad der Weihe regelmäßig erfordert wurde. Man findet daher unter Syncellen Mönche, Lektoren, Cantoren, Subs-

diakonen und Diaconen. Nur der Proto-Syncellus erscheint immer als Priester.

In der lateinischen Kirche, wo die Syncelli nie einen so hohen Grad erreicht haben, wie in der griechischen, findet man auch Kleriker von der höhern und niedern Klasse als Cubikularen der Päbste und Bischöfe. Vor des Päbstes Gregor I. Zeiten hatten zu Rom und in den andern Provinzen blos Laien das Amt der Syncellen versehen. Der h. Pabst sagt in der römischen Synode, man habe bis dahin, weil es Gebrauch war, nicht wahrgenommen, wie unanständig es sey, daß die obersten Priester sich in ihrem geheimen Schlafgemach von Weltlichen und Laien bedienen ließen. Der Geistliche, dem doch das Leben des höchsten Priesters zum Muster dienen sollte, müsse auf solche Art von den weltlichen Dienern erfahren, wie und auf welche Art der Wandel seines Herrn beschaffen sey *). Gregor entfernte deshalb die weltlichen Diener von seinem Hofe, und nahm geschickte Geistliche und tugendhafte Mönche statt ihrer zu sich, die dann auch Zeugen seines geheimen Wandels seyn konnten. Sie standen ihm stets zur Seite und er bediente sich ihres Rathes in den wichtigsten Anlässen der Kirche **). Unter diesen vertrauten

*) Verecundum mos torporem indiscretionis involvit, ut hujus sedis Pontificibus ad secreta cubiculi servitia laici et saeculares obsequantur; et cum pastoris vita esse discipulis semper debeat in exemplo, plerumque Clerici, qualis in secreto vita sit sui Pontificis, nesciunt, quam tamen ut dictum est, pueri sciunt saeculares — lib. 4. Epist. 44.

***) Remotis a suo cubiculo saecularibus Clericos

Kammerherren und Råthen des großen Gregor war der h. Apostel der Engländer Augustin, wie uns der Pabst Leo in dem Brief an den König Kenulph versichert *).

Indessen möchte ich durch die obige Verfügung des h. Gregor die Laien nicht gånzlich von dem Hausdienste ausschließen; er setzt vielmehr hinzu: „Ich verordne durch gegenwärtiges Dekret, daß etliche aus den Klerikern oder auch von den Mönchen gewählt, für den päpstlichen Kammerdienst bestimmt werden. Damit der, so auf dem h. Stuhl sitzt, solche Zeugen habe, die seinen Lebenswandel bei dem geheimen Umgang betrachten und aus dieser Betrachtung für sich ein Beispiel abnehmen mögen.“ In der römischen Kirchenordnung (Ordo Roman. I. apud Mabillon) trifft man noch einen weltlichen Kammerdiener an. *Cubiculario laico haec cura est praescripta, ut Sella Pontificis in Sacratio sit parata, donec ille veniat celebraturus divina mysteria.* Dagegen ist an einem andern Orte die Rede von einem geistlichen Kammerdiener. *Pontifex autem per manus subdiaconorum mutat vestimenta hoc ordine: defert*

sibi prudentissimos consiliarios familiaresque delegit.
— Joannes Diaconus in vita Gregorii M.

**) Nos per omnia enucleatius trutinantes, in sacro Scrinio reperimus S. Gregorium praedecessorem nostrum in integro ipsam parochiam numero XII. B. Augustino Syncello suo Archiepiscopo tradidisse et confirmasse Episcopos consecrandi. — Apud Wilhelmum Malmesbur. lib. I. de Gestis Reg. Angl. C. 4. So wird auch in dem römischen Concilium (Tom. III. Concil. Harduini col. 1040.) dieser Augustin Syncellitus Gregorii genannt.

ea plicata Cubicularius tonsuratus, accepta de manibus Ostiarii. Diese päpstlichen Cubicularen wurden aus den Cantoren genommen, wie die nämliche Kirchenordnung *) bemerkt.

Aus diesem müssen wir schließen, daß gleichwie in dem päpstlichen Palast verschiedene Dienstverrichtungen waren, also auch gewisse Stufen der Cubicularen. Für die niederen Dienste waren die weltlichen Cubicularen; dann folgten die Cubicularii tonsurati, die bei geistlichen Verrichtungen in des Papstes Wohnung den Dienst hatten; endlich dann die intimi Cubicularii, consiliarii deliciosi, Praelati domestici, worüber bald die Rede seyn wird.

Was Gregor verordnet hat, war schon vor ihm von den andern öfters empfohlen und geboten worden. Merkwürdig sind die Canones der spanischen Synode von Ezirone, die unsere oben geäußerte Ansicht von dem Ursprung der Synzellen vollkommen bestätigen, und für die spanischen Kirchen ein allgemeines Gesetz enthalten. Der sechste Canon dieser im Jahr 517 gehaltenen Synode schreibt vor: De conversione vitae id statuere placuit a Pontifice usque ad subdiaconum, post suscepti honoris officium, si quis ex junctis (conjugatis) fuerit ordinatus, ut sine conjugate habitet: quodsi habitare noluerit, alterius fratris auxilio utatur, cujus testimonio vita ejus debeat clarior apparere. Der siebente Canon hat auch noch einigen Be-

*) In quacumque schola reperti pueri bene psallentes tollantur inde et nutriantur in Schola Cantorum et postea fiant Cubicularii.

zug auf unsern Gegenstand. De his, qui vero sine conjugibus ordinantur, et familias domi habent, habito secum, pro vitae conservatione, fratre in testimonium, non per quamcunque foeminei sexus personam ejus substantia gubernetur: nisi aut per amicum, suam domum debet ordinare. (Tom. II. Concil. Harduini col. 1044.) Fast zu gleicher Zeit schrieb in Italien, auf Anrathen seines Bischofs, Ennodius ein kleines Buch unter der Aufschrift: Praeceptum quando jussi sunt omnes Episcopi Cellulosos habere, welches unter den von Sirmond herausgegebenen Werken des Ennodius, der Ordnung nach, das siebente ist. Am Ende dieses Buches sagt Ennodius: „Wir wollen daher, daß kein Priester, kein Levit, den alten und neuen Gesetzen Folge leistend, irgend sey ohne einen bewährten Gefährten; und wenn er solchen seines geringen Einkommens wegen nicht haben kann, so soll er eines andern Geselle, Concellaneus, werden.“ Er beruft sich hier auf eine päpstliche Verordnung, die ein allgemeines Gesetz hierüber enthalten soll *). Dies schreiben unsere gelehrten Kirchenscribenten dem römischen Concilium unter dem Pabst Symachus gegen das Jahr 503 zu, dessen Akten aber verloren gegangen. (Baronius ad ann. 302. N. 32. Pagi Critic. Baronii.) Dem sey nun, wie ihm wolle, es scheint indessen gewiß zu seyn, daß dies beim Anfang des

*) Apostolicae sedis B. Petri vel praesulis ejus auctoritate Papae subnixi, quae vitia desiderat radicitus amputari, ut nullus religiosorum in memoratis Ordinibus aliter quam praefati sumus, audeat conversari. — Tom. I. oper. Sirmondi fol. 1042.

sechsten Jahrhunderts erlassene Gesetz erst am Ende desselben auf strenges Betreiben des Papstes Gregor zur vollen Ausführung in Frankreich, Spanien und Italien gekommen sey. Wir finden daher in den späteren Concilien allen Diakonen, Priestern und Bischöfen streng geboten, einen Concellaneus bei sich zu haben. (Concil. Toletan. IV. Can. 23, 24. Paris. VI. Can. 20. Turon. II. C. 4, 13, 19.)

Da die Proto-Syncelli und geistl. Räte mit dem Papste, Patriarchen oder Bischof, wobei sie waren, gleichsam eine Person ausmachten, weil sie der Mund waren; so saßen sie auch zu ihres Principals Seite, wodurch sie einen Vorzug bei den Versammlungen erhielten *). Dies verursachte von Seiten der Metropolitani und Bischöfe oft Widersprüche, die im Jahr 1030 bis zu einem starken Tumult ausarteten **). Allein die Syncellen, die auch häufig zugleich des Patriarchen Chartophilacen und Staats-Sekretäre waren, wurden in dem Besitze ihrer Vorzüge gehandhabet und von den Kaisern und Patriarchen unterstützt. Dadurch bekamen denn auch Metropolitani und Bischöfe Lust zu dem Syncellat, weil sie sich einen Grad höher glaubten, und jetzt eher Hoffnung machten zu dem Patriarchat, indem

*) Vergl. Christiani Lupi Schol. et Not. in Canones Concil. Tom. II. fol. 1474 und Tom. III. fol. 441., wie auch Concil. Nicaen. II. act. 3. und 4.

***) Fuit etiam die Pentecostes perturbatio quaedam in sacris celebrandis, quod non consensissent metropolitani Episcopi sedere ante se Syncellos in Consessu. — *Curopalata*,

der wirkliche Syncellus, bekannt mit den geistlichen An-
gelegenheiten, der geeignetste schien, die Stelle des ver-
storbenen zu ersetzen; auch mehr Gelegenheit hatte, die
Wahlen zu leiten. Die Geschichte liefert eine beträchtliche
Zahl der Synzellen, die Patriarchen geworden sind.

Es ist daher auch leicht zu denken, daß bei der Anord-
nung und Bestellung der Synzellen die Politik der Kai-
ser oft ihr Spiel trieb. Der Synzell war der beste
Erforscher und sicherste Zeuge der Gesinnungen des Patri-
archen; hatte man diesen zum Freund, so wußte man auch,
was man an dem Patriarchen hatte. Ueberdem konnte der
Synzell zu jeder Zeit auf den Patriarch wirken und ihn
lenken. Der Hof rechnete daher viel auf die Gesichts-
lichkeit, Festigkeit und Zuneigung des Syncellus; und
dieser bestrebte sich ebenfalls, die Gnade des Kaisers und
der Minister zu gewinnen, um seine Hoffnung nicht zu
vereiteln. So ward aber der Syncellus des Patri-
archen Verräther und Spion. Als der h. Patriarch
German zu Constantinopel in die Ungnade des Bilders-
stürmers Leo gefallen war, versteckte dieser Kaiser sich
hinter den Synzell Anathas, um den h. German
auf andere Gedanken zu bringen, und mit ihm die Bil-
derstürmung zu befördern. Der Patriarch blieb treu dem
katholischen Dogma und kirchlichen Gebrauch. Der Kaiser,
über die Festigkeit des Hirten erzürnt, versprach dem
Syncellus Anathas den Patriarchalsitz, wenn er
sich seinen Anordnungen fügen und in der Bilderstür-
mung mit ihm gemeinschaftliche Sache machen würde.
German ward entthront und der Verräther Anathas
bemeisterte sich durch Beihülfe des Kaisers des h. Stuhls.
(Anastas. Bibliothec. in hist.) — Um dem heiligen Pa-

triarch Tarasius allen auswärtigen Einfluß und weisen Rath zu entziehen, bestellte ihm der Kaiser Constantin die Synzellen, ohne deren Erlaubniß Niemand Eingang beim Patriarchen haben durfte und die besoldeten Späher waren. — Eine fast ähnliche Geschichte ereignete sich im Jahre 901 unter dem Kaiser Leo, dem Philosophen, der den Patriarch Nicolaus, weil er sich weigerte, die vierte Ehe des Kaisers einzusegnen, absetzte, und den Mönch Euthymius, dessen Synzell, einsetzte. (Baronius ad ann. 901. N. 2.) Diese vielfältigen Intriquen des Hofes zu Constantinopel beweisen das hohe Ansehen und die Einwirkungen der dortigen Synzellen.

In den folgenden Jahrhunderten nahm die Zahl und der Einfluß allmählig ab. Die Synzellat: Stelle scheint sogar vor dem Concilium zu Florenz eine lange Zeit unbesetzt gewesen zu seyn. In dem zweiten Concilium zu Lyon in Frankreich, wo alle Offizialen der griechischen Kirche nach der Ordnung vorkommen, zeigt sich kein Synzellus *). Derselbe wird auch vermißt in dem Verzeichniß, welches der Pabst Gregor X. seinem Anschreiben an die Griechen vorsetzte **). Der gelehrte Thomassin (lib. II.

*) *Scriniarius, Sacrista, Chartophylax et magnus Scevophylax sanctissimi ejus, qui in Constantinopoli est Patriarchatus, Joannes Lector.* Tom. VIII, Concil. Harduini col. 700.

***) *Dilectis filiis Archidiacono et universo Clero, Oeconomo, Sacellario, Protecrico, Logethetae, Castri- sio, Referendario, Didasculo, Primicerio, Hypomim- nio, Ostiariis, et Notariis omnibus, nec non Decano, Archidiacono, Decanis, Cantoribus et Lectoribus uni- versis etc.* Tom. VII, col. 703.

P. I. Cap. 102. N. 5.) macht zwar die Bemerkung, daß die Syncellen deswegen hier übergangen würden, weil sie mit dem Patriarchen gleichsam eine Dignität ausmachten. Allein so wahr auch dies ist, so finden wir sie doch zu anderen Zeiten und in anderen Urkunden mit den übrigen Offizialen unterzeichnet. In dem Pseudo-Synodo Palamitica war kein Syncellus *); wo doch acht Offizialen namentlich vorkommen; dagegen lesen wir unter den Unterschriften des gegen die Irthümer Calvins im Jahr 1662 zu Constantinopel gehaltenen Concilium einen Proto-Syncellus Nicephorus, und zwar vor den übrigen Exokatacölen. Da überhaupt die in diesem Concilium aufgestellte Ordnung ein großes Licht über den damaligen Zustand der Patriarchalkirche Constantinopels verbreitet, wollen wir hier die Liste der Offizialen ausheben. Nach den Bischöfen unterzeichneten sie in folgender Ordnung. (Tom. XI. Concil. col. 178.)

1. *Sophronius* Hieromonachus **) et Praefectus monasterii trium praesulum, quod est Jasii Moldaviae.

*) 1. Magnus Chartophylax Ss. Dei magnae ecclesiae et Philosophorum supremus, *Emparis*. 2. Magnus Vasorum custos, *Euthymius Apocaucus*. 3. Sacellarius Ss. Dei magnae ecclesiae et Archidiaconus, *Michael Cabasilus*. 4. Referendarius Ss. Dei M. E. *Manuel Sylvester*. 5. A supplicibus libellis Ss. Dei M. E. *Theodorus* Diaconus *Perdices*. 6. Custos Vasorum venerabilis regii Cleri *Georgius* Diaconus *Perdices*. 7. Praefectus sacro Ordini Ss. M. Dei E. *Michael* Diaconus *Maniaces*. 8. Praeses monasteriorum Diaconus *Choniates*.

**) Hieromonachi wurden jene genannt, welche zugleich Priester und Mönche waren.

2. *Meletius Syricus*, Hieromonachus, praedictor evangelii.

3. *Philotheus* magnus Archimandrita magnae Ecclesiae.

4. *Nicephorus* magnus Protosyncellus M. E.

5. *Lascaris*, magnus Logotheta M. E.

6. *Christodulus*, sacerdos, magnus Oeconomus M. E.

7. *Theologus*, sacerdos, magnus Sacellarius M. E.

8. *Eustathius*, sacerdos, magnus Chartophylax M. E.

9. *Daniel*, magnus Ecclesiarcha M. E.

10. *Parascevas*, sacerdos, nemophylax M. E.

11. *Georgius*, minor Sacellarius M. E.

12. *Thomas* Protecticus M. E.

13. *Philippus*, Protonotarius M. E.

14. *Philippus* magnus Primicerius M. E.

15. *Michael*, Dicaeophylax M. E.

16. *Rhales*, magnus interpres M. E.

17. *Nicolaus*, Logotheta M. E.

18. *Constantinus*, a Commentariis M. E.

19. *Constantinus* Protapostolarius M. E.

20. *Chrysoseculus* Logotheta aerarii generalis.

21. *Demetrius* Notarius M. E.

Bei den andern Patriarchalkirchen Alexandriens, Antiochiens und Jerusalems hatten die Syncellen ein gleich hohes Ansehen. In dem zweiten Concilium zu Nicäa act. I. Tom. IV. Concil. col. 39.) vertrat die Stelle des Patriarchen von Antiochien der Syncellus Joannes.

In dem achten General-Concilium oder vierten zu Constantinopel führte der Priester Elias, Syncell des Patriarchen zu Jerusalem, ehe noch die Gesandten des römischen Stuhls angekommen waren, den Vorsitz, und hatte schon einige Punkte berichtigt und abgeschlossen. (Tom. V. Concil. col. 776.) Den Syncellus des Patriarchen von Alexandrien, welcher dem Concilium zu Florenz beiwohnte, führten wir oben schon an. Er wird genannt Hieromonachus, confessarius et Protosyncellus Dominus Gregorius apostolicae sedis Patriarchae Alexandrini Vicarius. (Tom. IX. Concil. col. 187.) Ueberall erscheinen sie als die ersten und vornehmsten Geschäftsmänner der Patriarchen.

Bei der römischen Kirche waren die Consiliarii Papae, geistlichen Rätbe des Pabstes eigentlich nichts anders als Syncellen, wie wir oben bemerkten. Unter Gregor I. hatten sie verschiedene Berrichtungen. Einer derselben war der Staatssekretär für die auswärtigen weltlichen Geschäfte. In dem Briefe dieses Pabstes an den Bischof Marilian heißt es: Sed tantum scripsi, quae in causis terrenis Consiliarius dictare potuit. Hieraus schließt mit Grund Baronius (ad ann. 595. P. 77.): Der h. Pabst habe die geistlichen Sachen und die darauf Bezug habenden Briefe selbst besorgt und ausgefertigt; dem Consiliarius aber die weltlichen Geschäfte überlassen. Vielleicht war der Archidiacon Bonifacius, wovon in dem Leben des h. Wilfried bei Beda (lib. 5. Hist. Angl. Cap. 21.) Meldung geschieht, auch der Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, wenigstens wird er auf die nämliche Art genannt Consiliarius apostolici Papae.

Thomasſin glaubt, die Stelle eines Conſiliarſ ſey ſtändig und fix geweſen, wie die des Archidiacon, des Archipreſbyter und Primicerius; und derſelbe habe mit dieſen Dreien bei Erledigung des h. Stuhls die kirchlichen Geſchäfte beſorgt. Er ſtützet ſeine Meinung auf den von Beda angeführten Brief (lib. 2. Hiſt. Angl. Cap. 19.) welcher anfängt: *Hilarius* Archipreſbyter et ſervans locum S. ſedis apoſtolicae. *Joannes* Diaconus et in nomine Dei electus. Item *Joannes* Primicerius Notariorum et ſervans locum S. ſedis apoſtol. et *Joannes* Servus Dei Conſiliarius ejusdem apoſt. ſedis. Allein aus dieſer einzigen Urkunde läßt ſich kein allgemeiner Beweis ziehen, beſonders da es aus dem römischen Tagebuch (*Diurnus* lib. Cap. 2. Tit. 1.) und aus Anaſthaſ (*Collect. Anaſtas. Ep. 15.*) ſicher iſt, daß nur die drei erſten ſede vacante das Kirchenweſen beſorgten, und das Ableben des Papſtes im Namen der anderen Offizialen ankündigten. Wurde Einer dieſer Dreien als Papſt gewählt, ſo ſetzte der neu erwählte vor ſeiner Conſecration in den Aufſchriften der Briefe dieſes bei, und ein anderer Offizial wurde noch beigeſonnen, wodurch die Zahl auf vier anwuchs. (*Franc. Pagi Breviarium Geſtor. R. Pontif. Tom. I. p. 475.*) Aus einer ſo außerordentlichen Begebenheit läßt ſich aber keine feſte Regel ziehen; es iſt auch nirgend aufgezeichnet, daß bei dieſem Falle der Conſiliarius das Vorrecht habe, beizutreten.

Der Ehrentitel: Conſiliarius wurde im Mittelalter gemeiner. Die päbſtlichen Geſandten bei den Höfen der Könige und Fürſten, oder bei den Concilien werden durchgehends Conſiliarii genannt. Zu dieſen Conſiliarien gehörte auch der König von Frankreich unter dem Papſt Jo

hannes VIII. *), und einige andere Fürsten. Der Pabst Nicolaus I. bediente sich in dem Briefe an die Königin Hermentrud und an die im Concilium zu Metz versammelten Bischöfe bei der Benennung der Gesandten des Zusatzes: *Deliciosi* **). Man findet gleichen Zusatz in den Briefen des Pabstes Johannes VIII. und Hadrian I. Wahrscheinlich soll dadurch die besondere Familiarität ausgedrückt werden. An dessen Statt wird das Wort: *intimus*, hinzugesetzt. *Intimus Cubicularius*, geheimer Kämmerer, *Intimus Consiliarius*, geheimer Rath u. s. w.

Dem Beispiele des römischen Pabstes folgten bald die Bischöfe, die sich nun auch besondere Räte wählten. Früher waren die bei der bischöflichen Kirche angestellten Priester die wirklichen Räte, wie sie von dem Verfasser der apostolischen Constitutionen (lib. 2. Cap. 28.) und von Hieronymus (lib. 2. in Cap. 3. *Isaiae* Vers. 3. Tom. 4. oper. col. 51.) genannt werden. Als nachher die Zahl der Priester bei den bischöflichen Kirchen sich vermehrte, blieben allein die *Canonici* der Kathedralkirche die wirklichen Räte der Bischöfe. Allein hier trat auch bald eine neue

*) *De quoque, carissime Fili, ad vicem genitoris vestri Domini Caroli perpetui imperatoris Augusti, a secretis constituo meum Consiliarium. Epist. 87.*

) *Dirigere missos decrevimus, Rhadoaldum scilicet et Joannem episcopos, deliciosos et Consiliarios nostros. — Epist. 23. Tom. V. Concil. col. 238. — Auch die Bischöfe und Aebte bedienten sich dieses Ausdrucks. In dem Testament des Abtes Euphobius Tom. XII. *Spicileg. D. Achery* p. 102.) werden die Worte der Schwester Rufina eingeschaltet: *Domino meo et delicioso fratri Euphobio.

Veränderung ein. Der Bischof konnte nicht bei jeder besondern Begebenheit sein Kapitel versammeln; er suchte sich daher einige gelehrte und geschickte Männer aus, die er täglich zur Seite haben konnte, die er zu Rath zog. Diese wurden genannt wirkliche geistliche Ráthe, da die *Canonici* der Kathedralkirche von Rechtswegen die bischöflichen Ráthe oder *Conciliari nati* sind.

In Deutschland, wo die Bischöfe zugleich regierende Fürsten waren, nahm zur Zeit der sogenannten Reformation die Zahl der wirklichen Ráthe sehr zu. Da die in dem Innern von Deutschland entstandene geistliche und politische Gáhrung die Verhältnisse gefährlicher und verwickelter machte; und überhaupt der Gang der Geschäfte mehr Verschwiegenheit foderte, wollten die Fürsten und Bischöfe ihre wichtigsten Angelegenheiten nicht mehr im vollen Rathe, wie sonst gewöhnlich, vortragen; und so entstand der sogenannte geheime Rath. Bei den protestantischen Fürsten, weil der Landesfürst die bischöflichen Rechte nach der bekannten Regel: *cujus est regio, illius quoque religio* ausübte, kamen die Consistorien auf, die mit geistlichen und weltlichen Ráthen besetzt wurden, und alle in das Kirchenwesen einschlagende Geschäfte besorgten. (Schmidt, N. Geschichte der Deutschen, III. Band IV. Buch X. R. Seite 131 Wiener Ausg.) Der Ehrentitel: geistlicher Rath wurde endlich auch anderen verdienstvollen und gelehrten Männern aus dem weltgeistlichen und aus den Ordensständen als eine besondere Auszeichnung beigelegt, obschon diese nicht mit in den geheimen Rath aufgiengen.

Bei den Diöcesanversammlungen behaupten zwar die wirklichen geistlichen Ráthe, welche der Bischof auswählt,

den Vorsitz vor den übrigen Dignitarien und Kanoniken, weil sie mit dem Bischof eine Person vorstellen; allein sie können weder ein Stimmenrecht verlangen, noch die Conciliarakten unterschreiben *). Ein anderes ist es, wenn sie die Stelle des abwesenden Bischofs vertreten.

§. 3.

Von den Primicerien, Proto-Papen u. s. w.

In den früheren Zeiten wurden die Namen der Kleriker bei der bischöflichen Kirche auf einer mit Wachs überzogenen Tafel geschrieben. Der Oberste wird deshalb Primicerius, der Erste auf der Wachs Tafel genannt. So finden wir in den kirchlichen Urkunden Primicerii Notariorum, Primicerius Defensorum, Primicerius Cantorum etc. Der Ausdruck sagt daher mehr einen Vorrang als gewisses Amt. Nur in der römischen Kirche hatte der Primicerius und Secundicerius Notariorum ein festes Amt. — Der Obere und Vorsteher einer gewissen Klasse Kleriker z. B. der Lektoren, Cantoren, ward Primicerius genannt. In der Lebensbeschreibung des h. Bischofs Aldricus finden wir den Vorrang des Primicerius nachdrücklich bezeichnet. *Videntes eum (Aldricum) antedictus Pontifex Domnus Drogo et cunctus Clerus sive populus in jam dictis ministeriis et doctrinis magnum habere studium, et multos Doctores et magistros*

*) Consiliiarii, qui non sunt simul iudices, non solent iudicio sententiaeque subscribere. — Melchior Canus de Loc. theolog. lib. 5. Cap. 5. p. 154. edit. Patavin. 1714.

nobiles fecisse, in majus eum ministerium, quamvis coacte, sublimaverunt, et Primicerium secundum romanum ordinem eum esse constituerunt, totumque Clerum tam civitatis quam et monasteriorum sive totius illius civitatis parochiae ei subditum esse praeceperunt et magistrum omnium eum constituerunt. (Gesta Aldrici Episc. Cenom. apud Baluzium Tom. III. Miscell. p. 4.) Man kann hieraus schließen, daß der Primicerius die Obliegenheit hatte, die ihm untergebenen Geistlichen in verschiedenen Fächern zu unterrichten. Wir können dies noch näher aus dem Leben des h. Gerald erweisen. Tali refectione imbutus, fratribus in Capitulo fluente praedicationis effundebat, et eos spiritali cibo jugiter reficiebat. Musicae quoque, nec non etiam artis grammaticae scientia eruditus, in monasterio chorum, utpote bonus Primicerius, doctissime regebat; et monachos minus eruditos tam in musica, quam etiam litterali disciplina diligenter edocebat. — Franz Kav. Holl (Stat. Eccl. German. p. 259.) hat daher ganz Recht, wenn er die Primicerien mit den bei den deutschen Capiteln bestellten und üblichen Scholasticis und Cantoribus vergleicht *).

In Spanien war die Benennung Primiclerus gebräuchlicher. Der zwanzigste Canon der Synode zu

*) In dem Concilium zu Louf vom Jahr 1105. Synod. Tullens. Tom. III. Concil. Germ. fol. 251.) unterzeichnete sich der zweite in der Ordnung oder der erste nach dem Bischof: Riginus Primicorius, et ejusdem Ecclesiae Praepositus, Sancti Stephani Archidiaconus,

Emerita verordnet, daß bei den Kathedralkirchen ein Archipresbyter, ein Archidiacon und ein Primicerus ange stellt seyn müsse *). In den übrigen spanischen Syno den und bei dem h. Isidor kömmt der Ausdruck Pri miclerus oft vor. Ihm waren untergeordnet die Aco lythen, Exorcysten, Psalmisten und Lektoren. Auch hatte er das Zeichen zum Chordienst zu geben, und die Basilikarien zu bestellen **). Basilikarien wurden genannt jene Kleriker, welche der Ordnung nach den Kirchendienst verrichten mußten. In Italien nannte man sie Aeditui, zu Rom Mansionarii, (Sieh I. Band. I. Th. der Denkwürdigkeiten) in Deutschland Chorales. (Concil. Constant. Tom. VII. Concil. Germ. fol. 497.)

Protopapa ward der erste Priester genannt. Bei den Kathedralkirchen und bei ***) den Landkirchen war ein Protopapa. In den arabischen Canones des ersten

*) Tom. III. Concil. col. 1002. Ut in ecclesiis cathedra libus nostris, singuli nostrum Archipresbyterum, Archidiaconum et Primicerum habere debeamus.

**) Basilicarios Primicerus constituat, et matriculas ipse disponat. — Isidor. Epist. ad Ludefrèdum Episcop. Cordubens.

***) Bei den Griechen ist dieser Ausdruck mehr gebräuchlich als bei den Lateinern. Protopapas, cum sacrificat Pontifex, locum habet supra universos Archontes Ecclesiae; et in divina Liturgia impertit Pontifici sanctam Communionem; simul et Episcopus primo sacerdoti: sed et principatum obtinet in primatu ecclesiae; dominium pariter in ecclesia et locum Pontificis. — Anonymus Monchalian.

Conciliums zu Nicäa wird der Protopapa mit dem Archipresbyter verwechselt. Der 57ste Canon hat: Protopapa, id est: Archipresbyter quoque honoretur in absentia episcopi tanquam episcopus, quia est ejus loco et caput sacerdotum, qui sub potestate ejus sunt. So auch in dem 62sten Canon: Choroepiscopus stet post Archidiaconum ad latus sinistrum episcopi, quia ipse quoque Vicarius episcopi est super pagos, monasteria et pagorum sacerdotes, qui in ejus sunt potestate. Archipresbyter vero, qui est Protopapas, stet etiam prope Episcopum, et Episcopo absente sit locus ipsius et praefectus quoque omnibus presbyteris, qui illius ecclesiae subsunt potestati. (Tom. I. Concil. Collect. Harduini col. 472—489.) Aus dieser klaren Vorzeichnung, die zugleich das Alterthum des Ausdruckes beurfundet, werden die Zweifel gehoben, die der gelehrte Neapolitaner Jos. Morisani (Diatriba de Protopapis et Deuteriis Graecorum et catholicorum Ecclesiis) aufgeworfen hat. Der Protopapa war der oberste Priester der bei Einer Kirche angestellten Priester, und im Grunde verschieden von unseren Archipresbyteren, die über die Geistlichen eines gewissen Bezirks oder über mehrere Pfarreien die Oberaufsicht hatten. Bei den Cathedralkirchen mag er vielleicht in unserer Sprache der Domdechant und bei den Land- oder Stadt-Pfarrkirchen der Oberpfarrer gewesen seyn.

Bei den Lateinern ist die Benennung Protopapas ungewöhnlich; bei den Griechen und italienischen Griechen kömmt sie häufiger vor, besonders im Mittelalter,

wo Neapel und Sicilien unter griechischer Bothmäßigkeit, auch den griechischen Ritus befolgte *).

Viertes Kapitel.

§. 1.

Von dem Hofklerus, Hofkapellan und Hofkapellen.

Als die Christus-Religion in die Paläste der Kaiser und Könige eindrang, bauete sie sich auch in denselben besondere Zimmer, in welchen die frommen Fürsten, getrennt für einen Augenblick von den Staatsgeschäften, ihr Gebet entrichteten und in heiliger Stille den Religionsübungen oblagen. Von Constantin, dem ersten christlichen Kaiser, berichtet uns dies der Geschichtschreiber Eusebius. (Vita Constantini lib. 3. Cap. 48.)

Diese besonderen Zimmer nannte man Hof- oder Schloß-Dratorien, oder königliche Betzimmer, Oratoria domestica Palatii. Die Priester, welche hier den Gottesdienst verrichteten, hießen Hofpriester, die übrigen Kleriker der niedern Klasse, die zum Dienste der Priester waren, der Hofklerus, dessen Vorsteher in den späteren lateinischen Urkunden unter dem Namen Hofkapellan vorkommt. Bei den Griechen war er der *παπας του παλατιου*.

*) Vergl. die angeführte Diatriba des Jos. Morisani und Jul. Laurent. Selvaggii Antiquitat. Christian. lib. I. P. II. Cap. I.

Dieser Hofklerus folgte der Person des Kaisers oder Königs, wo sie immer hingieng. „Er mochte hinreisen, wohin er wollte, schreibt Euseb von Constantin (Vita Constantin. lib. I. Cap. 42.), so nahm er sie mit sich und glaubte fest, daß der Gott, dessen Dienst sie verrichteten, dieserwegen ihm gnädig beistehen würde.“ Das Beispiel des großen Kaisers gieng auf die übrigen christlichen Kaiser über.

Der Ausdruck: Kapelle, ist jüngern Ursprungs und leitet sich wahrscheinlich von dem Schulter-Mantel oder von der Kappe des h. Martin, Bischofs zu Tours *), her. Diese Kappe wurde zum Andenken eines von dem h. Bischof gewirkten großen Wunders in dem Palast der Könige von Frankreich aufbewahrt und auf sie schwuren die Beamten dem Könige die Treue. Das Zimmer, worin diese Kappe hinterlegt war, wurde deshalb Kapelle genannt. Der berühmte Benedictiner Mabillon (de re diplomat. p. 470.) führt zwei Verfügungen der Könige Theoderik und Childebert im barbarischen Styl an, woraus wir diesen Gebrauch entnehmen **). Bei

*) Honorius in Serm. de S. Martino. Hujus Capa Francorum regibus ad Bella euntibus pro signo ante ferebatur, et per eam, hostibus victis, victoria potiebantur: unde et custodes illius Capae usque hodie Capellani appellantur. — So auch Balafrid Strabo de reb. ecclesiast. Cap. 31. — Dicti sunt primitus Capellani a Capa S. Martini, quam Reges Francorum ob adiutorium victoriae, in proeliis solebant secum habere.

***) Ut de novo denominatus apud se sua mano septima dies ante istas Calendas Julias in oratorio nostro super Capella Domni Martini, ubi reliqua sacramenta

Marculf findet man die nähere Bestätigung. (lib. 1. formul. 38.)

Der Name gieng von da aus auf die anderen Bethäuser der königlichen Landschlösser oder städtischen Paläste, worin Reliquien von anderen Heiligen aufbewahrt und verehrt wurden. Und so entstanden mehrere Hofkapellen, wobei einige Geistliche, Priester und Kleriker besonders angestellt waren, die unter dem Namen Hofklerus, Hofkapellane mehrmalen vorkommen. Eine Urkunde Carl des Einfältigen sagt: Notum igitur constat per omne nostri regni imperium et quocumque venerabile nomen beatae Virginis Wallburgis celebratur, quoniam ibi de sanctis sui corporis reliquiis impetravimus pro ejus veneratione et munimine suarum precum et eas deferri fecimus ad Athiniacum Palatium et Capella constructa, seu dicata sub ejusdem virginis memoria, in qua *) duodecim ecclesiastici ordinis viros statuimus, qui diu noctuque divina horis competentibus frequentent officia.

Von der Zeit des Königs Clodoveus, mithin vom fünften Jahrhundert an standen bloß Priester diesen königl.

percurrabant, haec debiret conjurare. *Placidum Theodorici Reg. Francor.*

Sic ab ipso viro Grimoaldo fuit judicatum, ut sex homines de Verno, et sex de Latiniaco bone fideus in oratorio suo seu Capella Sancti Martini immemorate hominis hoc debiret conjurare. *Placidum Childeberti.*

*) Diese Kleriker, worunter auch Mönche seyn konnten, nannte man Hofkleriker, Hofgeistliche, Clerici monachi Palatini; später erhielten sie den Namen: Canonici Palatini oder Sacrae Capellae.

Kapellen vor. Ihre Anzahl wuchs mit der Vermehrung der Kapellen unter Clotar II. und dessen Sohn Dagobert im sechsten und siebenten Jahrhundert. Die vornehmsten Hofkapellane erhielten jetzt schon den Ehrentitel: Ehrwürdiger Abbe *), Archikapellan **) oder Erzpriester ***) und oberster Kapellan. Allein diese ansehnliche Stelle blieb nicht lange bei den Priestern. Zur Seite des mächtigsten Erbeherrschers stellte sich ein höherer Himmelsbote, wodurch die Kirche und der Staat in ein näheres Bündniß traten. Der königl. Hofstaat sah sich durch die Gegenwart eines Bischofs glänzender, und fühlte sich mächtiger, die wilde Fluth der Völker zu zähmen. So kam die Stelle des ersten Hofkapellan oder des Archikapellan an die Bischöfe und vornehmsten Aebte des Reiches. Unter ihrer Leitung stand der andere Hofklerus, woraus sich die so berühmte königliche Hofschule formte, die dem ganzen Königreiche die heiligsten und gelehrtesten Bischöfe lieferte †). Unter Carl dem G. schwang sich die königliche Hofschule durch die Direktion des Archikapellan Alcuin auf ††) die höchste Stufe. Der Kaiser

*) Rusticus Abbas palatini oratorii. — *Vita S. Desiderii.*

**) Ricolfus Archi-Capellanus Dagoberti. *In Diplomate moguntin.*

***) Fulradus Summus Capellanus, Archipresbyter Franciae. *Epist. Adriani PP. apud Flodoard.*

†) Bergl. Synod. Carisiacum. Tom. V. Concil. Harduini col. 472.

††) In dem Stiftungsbrief vom Jahr 802 ist die Unterschrift: Hildigrimus notarius ad vicem Alcuini Archicapellani recognovi. — *Cremer's Beiträge zur Geschichte Fälsch und*

begehrte von Alcuin, wie Notker Balbulus (in Vita Caroli M.) erzählt, er solle ihm zwölf Cleriker ausheben, die den hh. Hieronymus und Augustin an Gelehrsamkeit gleich wären. Alcuin antwortete: Der Schöpfer Himmels und der Erde habe keine dergleichen mehr gehabt, wie er dann zwölf begehren wolle? In dieser Schule wurde der Unterricht in allen Wissenschaften erteilt, woraus sich der wichtige Standpunkt des Archikapellans als oberster Direktor leicht denken läßt *). Deswegen mag er auch dem Bischof Hincmar Sacri palatii Clericorum summus et magister heißen. (Epist. ad Carol. R. de S. Dionys.) **).

Berg. 3r Band S. 4. Urkunden. — Um der Schule einen größern Ruhm zu geben, erhielten die Lehrer von den alten Gelehrten ihre Beinamen. Alcuin hieß Flaccus, Riculf von Mainz Flavius Dametas, der Abt Adelar von Corvei Augustin.

*) Ego Flaccus vester secundum exhortationem et bonam voluntatem vestram, aliis per tecta Ss. Martini sanctarum mella scripturarum ministrare satago; aliis veterem antiquarum disciplinarum mero inebriare studio; alios Grammaticae subtilitatis pomis enutrire incipiam; quosdam stellarum ordine, seu picto cujuslibet magnae domus culmine, inluminare gestio, plurima plurimis factus, ut plurimos ad profectum sanctae Dei Ecclesiae et decorem imperialis regni vestri erudiam. — Epist. Alcuini I. ad Davidem seu Carolum.

**) Bergl. J. Launoj. libr. de Scholis celebrior. Tom. IV. oper. P. I. fol. 10. und Thomassin Part. II. lib. I. V. et N. discipl. Cap. 96. Für Deutschland J. L. Pfaff: die älteste Gelehrten-Schule zu Fulda, besonders unter Magnentius Rhabanus Maurus. 1817.

Indessen scheint der Archikapellan, wenn er ein Bischof war, vor des Kaisers Carl G. Zeiten noch nicht eine ständige Wohnung in dem königlichen Palast gehabt, sondern sich dort nur zu gewissen Zeiten hinbegeben zu haben, um den Hofdienst zu verrichten und der Schule vorzustehen. Erst auf Ersuchen Carls G. gestattete der römische Stuhl dem Bischof und Archikapellan die Abwesenheit von der Diöcese und beständige Gegenwart bei Hof *). Hierdurch erhielt aber der Archikapellan wieder einen neuen und aussehnlichern Wirkungskreis. Er ward Minister der geistlichen Angelegenheiten im ganzen Königreiche, unterzeichnete, oder ließ durch seinen ersten Sekretär, der Kanzler oder Kapellan genannt wurde **), die königlichen Verordnungen unterzeichnen, suchte die Einwilligung und Genehmigung des Königs bei den kirchlichen Geschäften nach, und trug als erster Rath dieselben vor. Unter seiner geistlichen Juris-

*) Synod. Francofordiens. de anno 794. Can. 55. Dixit Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede apostolica, id est, ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eamdem Synodum, ut eodem modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum Episcopum habere debuisset, quia et de eodem sicut et de Angilramno, Apostolicam licentiam habeat. Tom. I. Concil. Germ. fol. 329.

***) Hilduinus venerabilis Abbas et nostrae Aulae Archinotarius (Lotharii Praecept. apud D. Achery Tom. 12. Spicileg. p. 115.) Arnulphus Notarius ad vicem Barnoini Archiepiscopi. (ibid. p. 153.) Gezo Cancellarius ad vicem Vthelrici Archiepiscopi et summi Cancellarii etc. (Miraeus Codex donation. p. 106. Vergl. Ayrmanni Commentat. de Archi-Cancellariis. Origine.)

biktion stand die ganze königliche Familie, weshalb er auch Bischof oder Erzbischof des königlichen Palastes oder der Oberhirt genannt wird *). Von dem Archikapellan Fulrad singt Alcuin Carm. 123.

Inclutus ille sacrae fuerat pastorque Capellae.

Man sah ihn an als die erste Person nach dem König, ja als einen königlichen Prinzen. Seine Titulatur war verschieden. Primicerius Sanctae Capellae und Primicerius Palatii nannte Alcuin den Bischof Angilram und Angelbert (Epist. 42 — 79.) Ecclesiasticorum magister wird er von Lupus von Ferara (Epist. 97.) genannt. So hieß er auch Praesul Palatinus, (Apologetici Ebonis Tom. VII. Spicileg. p. 175) Sacri Palatii Archiepiscopus, (Carol. praecept. Tom. XII. Spicileg. p. 123.) Summus Cancellarius und Custos Palatii. (Hincmar Epist. 5. Cap. 19.)

In dieser Eigenschaft hatte er, selbst bei den bischöflichen Synodalversammlungen, den Vorrang vor allen Erz- und Bischöfen des ganzen Reiches. In den Synoden, welche in Carisiaco Palatio und in Theodonis villa gehalten worden, hatte Drogo Senior Capellanus den Vorsitz und unterzeichnete vor allen Erz- und Bischöfen **). Derselbe Drogo weihte als summae sanctae Palatinae dignitatis Praesul

*) Angilramnus sacri Palatii Archiepiscopus. — In einem Diplom Kaisers Otto wird dem Archikapellan auch der Dienst beim Tische übertragen, wodurch wahrscheinlich die Einsegnung der Speisen soll angedeutet werden.

***) Baluzii Tom. III. Miscellan. p. 136. und Harzheim Concil. German. Tom. II. fol. 65.

den h. Anſchar zum Biſchof von Hamburg in Beifeyn des Erzbifchofs von Mainz, Dtgar, der auch Archikapellan war, des Ebo, Erzbifchofs von Rheims, und mehreren anderen. In der Synode vom Jahr 844 (Vernens. II.) war Ebroin, Biſchof von Poitiers, als Archikapellan Carls des Kahlen, der Präſident, obſchon der Metropolit Benilo gegenwärtig war, wie wir aus der Aufſchrift dieſer Synode klar erſehen. In einer andern Urkunde (Act. de indulgent. Ludovic. Reg. German.) wird der Abt von St. Gallen Grimold als Archikapellan den beiden Biſchöfen Salomon und Theodorik vorgeſetzt.

Man darf ſich daher nicht wundern, wenn eine ſo anſehnliche Hoffſtelle viele Liebhaber und Bewerber, ſelbſt aus dem königlichen Geblüte fand *), beſonders da der römische Stuhl die Archikapellane noch mit dem Pallium beſchenkte **), weßhalb die Biſchöfe von Metz Chrodogang, Angilram und Drogo Erzbifchöfe, und Hildebold Erzbifchof des königlichen Palaſtes (Synodi moguntin. v. J. 813.) genannt werden.

Unſere deutſchen Erzbifchöfe hatten ſchon ganz frühe die Stelle des königl. Archikapellan verſehen. Das Diplom Carls des G. v. J. 786, die Fundation des Kloſters Neuenſtadt im Speßhart betreff., unterzeichnete der Nachfolger des h. Bonifacius, der Biſchof Lullus von

*) Multi nobiles et praestantes viri vel cognati vel filii principum imperatoris aulam sequebantur, Capellanorum ei ministerium exhibentes, spe alicujus obtinendi Episcopatus. — Vita Ottonis Bamberg.

***) Synod. Francoford. und Epistol. Caroli Calvi ad Nicolaum PP.

Mainz *). Dagegen findet man eines vom J. 785, welches unterzeichnet ist in folgender Art: Ehrenboldus ad vicem Radoni consignavit **), woraus man schließen muß, daß zu gleicher Zeit mehrere Archikapellane gewesen waren. Im Jahr 813 war der Bischof von Cöln Hildebald Archikapellan, der in dieser Eigenschaft im Jahr 816 der Synode zu Aachen beiwohnte; Richolf aber, der schon unter Carl G. vor seiner Besiznahme des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz Archikapellan war, beurkundet den Bestätigungsbrief Ludwigs des F. Helisachar Cancellarius ad vicem Richolf Archi-Capellani recognovi. Hildebald ist auf der Synode zu Mainz 813 als sacri Palatii Archiepiscopus Präsident; dagegen wird in dieser Synode auf eine ganz einfache Art gesagt: Richolfus et Arno Archiepiscopi, da doch Richolf auch Archikapellan war. Hatten vielleicht die mächtigen Beherrscher ***) Deutschlands, Italiens und Frankreichs für jedes dieser Königreiche einen eigenen Archikapellan? Dies ließ sich zwar beweisen

*) Ussermann. Episcopat. Wirceburg. in Codice Probat. p. 4. Willisarius Cancellarius ad vicem Lulli Archi-Capellani recognovi.

***) Rado war Abt des Klosters St. Bedaß zu Atrebat und Archikapellan Carl's G. — Starb 815.

****) Das Archikapellanat war anfangs von dem Archikanzellariat verschieden; später waren beide Stellen vereinigt. Der Archikapellan beschäftigte sich mit geistlichen Sachen und hatte einen Notar, oder Kapellan zu seiner Seite, der in seiner Abwesenheit die Diplomen unterzeichnete. Der Archikanzler besorgte die politischen Geschäfte, sein erster Sekretär hieß Kanzler, der ebenfalls in der Abwesenheit des Erzkanzlers die Urkunden unterschrieb. Beide Stellen, das Archikapellanat nämlich und das Archikanzellariat versahen sehr öfters die Bischöfe und Aebte.

aus der goldenen Bulle (Kap. I. §. 11. u. 12. Kap. II, §. 3.); allein auf so jüngere Beweise aus dem vierzehnten Jahrhundert dürfen wir uns hier nicht beziehen. Zudem betreffen ja auch die Sachen, worin Hildebold und Nicholf zusammentreffen, bloß deutsche Angelegenheiten. Drogo, Bischof von Metz, ist auch zu gleicher Zeit mit Otgar, Erzbischof von Mainz, Archikapellan; und der erste macht überall die Funktionen. Otgar muß daher zurückstehen. Warum dieses? Wahrscheinlich hatte das Alter den Vorsitz. Drogo nennt sich auch Senior Capellanus.

Bei der Reichstheilung nach dem Tode Karls G. und Ludwigs D. wählte sich jeder der neuen Könige für sich einen Archikapellan. Hierdurch mag vielleicht diese Hofstelle, die sonst abwechselnd und mehr personell war, nachher fest mit einem erzbischöflichen Sitze verbunden worden seyn. Die Erzbischöfe von Mainz behaupteten beinahe in einer ununterbrochenen Linie das Amt eines Archikapellan für Deutschland *). Der Erzbischof von Trier war Erzkanzler von Gallien und Arelat. Ratbod behielt diese Würde im Lotharingischen Reiche (Jahr 900) bei, ohnerachtet dasselbe nunmehr zu den Ländern Ludwigs wieder gezogen worden. Sein Nachfolger Rutgar versah ebenfalls diese Stelle, wodurch wahrscheinlich der Titel: Erzkanzler von Gallien und Arelat den Erzbischöfen von Trier erblich blieb, obschon die wirkliche Archikapellan-Stelle schon im Jahr 902 in einer Urkunde **) dem

*) Vergl. J. F. A. Lammerz. Diss. de Praeeminentia S. Sedis Moguntin. Tom. II. Thesaur. Ecclesiast. Ant. Schmidt, p. 505.

**) Praeceptum Regis Caroli pro Ecclesia Trevirensi, quo ei factam ab Arnulpho Rege donationem confirmat.

Erzbischof von Rheims zuerkannt wird. Der Erzbischof von Köln endlich ward Erzkanzler von Italien. Der Kaiser Otto III. legte gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts dem heil. Erzbischof Heribert, der nach dem Zeugniß gleichzeitiger Schriftsteller (*Chronicon belgicum* auth. anonym.) stets zur Seiten des Kaisers in Italien war, den Ehrentitel: Archilögotheta bei, welches so viel ist, als Archi-Kapellan, wie er dann auch von dem Deuzer Abte Rupert (*Vita S. Heriberti* Cap. 5.) *primus Cancellarius* genannt wird. Er scheint doch diese Stelle nicht vor dem Jahre 997 erhalten zu haben. Denn in dem Concilium zu Rom vom Pabste Gregor V., gehalten im Jahr 996, wird eine Urkunde Otto III. vorgebracht, in welcher folgende Unterschrift: *Heribertus Cancellarius vice Petri Cumanı episcopi et Archicancellarii recognovi.* (*Mansi Supplem. Concil. Tom. I. fol. 1208.*) So unterzeichnete auch in dem Concilium, gehalten zu Ravenna im Jahr 997, nicht Heribert als Erzkanzler, sondern *Ambrosius Palatinus Cancellarius.* (*Tom. VI. Collect. Concil. Harduini col. 654.* Kaiser Friedrich I. gebrauchte sich des Titels: Erzkanzler von Italien gegen den damaligen Erzbischof von Köln. Zur leichteren Uebersicht wollen wir hier die chronologische Ordnung der deutschen Erzbischöfe

Dat. Calend. Januar. Indict. XV. anno XIX. regnante Carolo glorios. Rege, redintegrante XIV. largiore vero hereditate indepta I. Actum Mettis civitate — Martene *Tom. I. veter. Scriptor. p. 269.* Hierdurch wurde aber keineswegs die Stelle des Archikapellans für Gallien fest mit dem bischöflichen Sitze zu Rheims verbunden, wie spätere Diplomen ausweisen.

als Archikapellane und Erzkanzler von Deutschland, Italien und Gallien aufstellen.

Erzbischöfe von Mainz.

Jahr 786
der Erzbischof
Lullus.

In dem oben angeführten Diplom vom Jahr 786 Willisarius Cancellarius ad vicem Lulli Archi-Capellani recognovi *). Starb den 16. Oktober 786, nach Mabillon 787.

788
Richolf.

Sieh oben das Diplom Ludwigs F. — Bei Miraeus lib. I. Diplom. Belgic. ist folgende Unterschrift: Henricus Cancellarius ad vicem Richolfi **). Starb 814.

816
Wistulfus.

Er unterschrieb unter dem Namen Ludolfus ein Diplom Ludwigs F. mit dem Kanzler Dudo oder Theodo. Sieh Cod. Probation. bei Ussermann. Episcop. Wirceburg. p. 10. — Starb 826 oder 825 im Januar. Von ihm sang Habanus:

Tu decus es nostrum doctor summusque
sacerdos,
Dux sacer et princeps, Lux, via, pastor,
honor.

829
Dagobert.

In der Lebensbeschreibung Ludwigs wird er sacri Palatii Archi-Capellanus genannt.

*) Hieraus zeigt sich, daß Mabillon Kritik ungegründet ist, das Wort Archikapellan sey bei den Deutschen vor dem zehnten Jahrhundert nicht gebräuchlich gewesen.

**) Dies Diplom des Königs Dagobert I. gehört zum Jahr 633, wo Riclof noch nicht Archikapellan seyn konnte. Seine Aechtheit wird daher sehr in Zweifel gezogen.

Aderant ejus Consolationi venerabiles Antistites et alii servi Dei quam plurimi, inter quos erat Hethi ven. Trevirorum Archiepisc. Otgarius Moguntinus similiter Episcopus, nec non sacri Palatii Archi-Capellanus. In dem Streithandel zwischen Ludwig u. Lothar hing er dem Letztern an. Es ist mir kein Diplom bekannt, welches von ihm oder in seinem Namen als Erzkanzler beurkundet worden ist.

Die Urkunden vom Jahr 826 bis zu der Zeit des Erzbischofs Luidbert, besonders jene des Königs Ludwigs sind von verschiedenen Archikapellänen oder Archikanzlern unterzeichnet. Die Namen Fridugisi, Hugo, Hossbald *), Radley, Abt von Seligenstadt, und Grimwald, kommen mehrmal vor. Auch Drogo, Bischof von Metz, war zu dieser Zeit Archikapellan, oder Senior Capellanus.

Otgar starb den 21. April 846, nach andern 847.

Bei Ludov. Laquille: Probation. histor. Alsat. findet sich folgende Unterschrift: Witkarius Cancellarius ad vicem Caroli Archiepiscopi etc. — Starb 863. — Witkar war Bischof zu Augsburg **).

850
Carolus.

*) Er war Bischof von Würzburg.

***) Nach einer Urkunde vom Jahr 868 war des Königs Lothar Archikapellan Adventius Bischof von Metz, (Montheim Tom. I. Hist. Trevirens. fol. 210.) des Ludwigs Königs von Deutschland der Bischof Uthelricus (Miraecus

370
Luitbertus

Bei Ecchart Franc. Orient. sind mehrere Diplome unter der Schlußendigung: Wolfarius Cancellarius ad vicem Luitberti Archicapellani; auch Hebarhardus Cancellarius ad vicem Luitberti Archicapellani. Gemäß der Urkunde vom Jahr 883 war Liutward, Bischof von Verzell, Archikanzellar: Waldo Cancellarius advicem Liutwardi Archicancellarii recognovi. Nach Liudwards Flucht ward Luitbert auch zugleich Erzkanzler *). Starb 883.

892
Hatto.

In dem Schenkungsbrief, vom Jahr 910 gegeben, coram Rege Ludovico bei Brower Annal. Fuldens. fol. 255. und bei Ecchart Franc. Orient. Tom. II. fol. 827. unterschreibt er sich: Ego in Dei nomine Hatto Archiepiscopus et Cancellarius etc. In einer spätern Urkunde findet man: Odalfridus ad vicem Hattonis Archiepiscopi et summi Capellani etc. Zu gleicher Zeit scheint auch der Erzbischof von Salzburg Pilgrim Erzkanzler der Könige Ludwig und Conrad gewesen zu seyn. Ecchart macht hierüber folgende Bemerkung: Archicancellariatus et Archicapellanatus sub regibus Ludovico et

Cod. Probat. et Donation. Belg. p. 106.), Karls des Dicken, der Abt von St. Dionis Ludovicus (Hontheim l. cit. p. 204.)

*) Luitbert war also Archikapellan und Archikanzellar zugleich unter Carl dem Dicken.

Conrado inter Hattonem et Pilgrimum divisus fuit, ipseque Hatto tanquam primus et summus Germaniae Pontifex, utrumque munus sibi attribuit, quasi id jure indivulso Ecclesiae suae, affixum esset. Hatto starb im Januar des Jahres 913. Das Diplom desselben Jahres dat. IV. Id. Martii ist unterzeichnet: Salomon notarius (Cancellarius) ad vicem Pilgrimi Archicapellani. (Martene et Durandi Thesaur. Anecd. nov. Tom. I. fol. 62.) Von dieser Zeit liefert uns die Geschichte eine ununterbrochene Linie der Erzbischöfe von Mainz als Erzkanzler.

In einem Diplom vom Jahr 922 sub Henrico Aucupe ist folgende Unterschrift: Simon notarius ad vicem Herigeri Archicapellani recognovi. Starb 930.

Wird von Cuspinian (in Ottone M.) genannt Henrici aucupis Caesaris sacrae Capellae Archi-Capellanus. Wir haben ein Diplom vom Jahr 931. Popo, Cancellarius ad vicem Hildiberti Archi-Capellani. Unter Otto I., im Jahr 936, ist eine andere Unterschrift: Ataltat. notarius ad vicem Hildiberti Archi-Capellani etc. Starb 939, nach andern 938, wahrscheinlicher 949, weil von ihm noch der Stiftungsbrief für die Kirche Meissen, vom Jahr 948, unterzeichnet ist. Vollemarius Cancellarius, vice Hildeberti Archicapellani, recognovi. Harzheim Tom. VI. Concil. German. fol. 57.

Theil II. Band I.

⁹⁴⁰
Fridericus. In den Urkunden vom Jahr 940, 941, 953 und 954 heißt es unter Kaiser Otto I.: Bruno Cancellarius ad vicem Friderici Archi-Capellani etc. Starb den 25. Oct. 954.

⁹⁶⁷
Wilhelmus. Viele Diplome von den Jahren 959 bis 967 haben diese Unterschrift: Ludolfus Cancellarius ad vicem Wilhelmi Archicapellani etc. Starb 968.

⁹⁶⁶
Haddo. Sein Name beendigt das Diplom vom J. 969, welches in den Akten des Konziliums zu Mainz eingetragen ist. Ludgerus Cancellarius ad vicem Haddonis Archicapellani recognovi. — Mansi Supplement. Concilior. Tom. I. col. 1160. Starb 970.

⁹⁷⁰
Rupertus. Er war früher Groß-Siegelverwahrer Otto's I., ward Erzbischof zu Mainz im Jahr 970, von welchem Jahre wir eine Urkunde haben unter der Beglaubigung: Ludigerus Cancellarius ad vicem Ruperti Archicapellani etc. Eine spätere, vom Jahr 974, hat: Willicus ad vicem. Rotherti Archicapellani *). Starb 977.

⁹⁷⁷
Willigisus. Willigis war der erste Churfürst, gewählt im Jahr 998. — Unter seines Namens Beglaubigung sind beinahe unzählige Urkunden

*) Man hüte sich, diesen Robert oder Rütpert mit einem andern gleichen Namens, Erzbischof von Trier, zu verwechseln, der auch Archicapellan war und im Jahr 956 gestorben ist.

vorhanden. Unter Otto II. und III. war er
 Erzkanzler und Hildibold Kanzler, wie fol-
 gende Unterschriften ausweisen. J. 978. Hil-
 diboldus Capellanus, ad vicem Willigisi,
 Archi-Capellani J. 983. Hildiboldus epis-
 copus et Notarius ad vicem Willigisi con-
 scripsi. J. 996. Hildiboldus episcopus et
 Cancellarius vice Willigisi Archi-Capel-
 lani recognovi. Willigis wohnte unter
 Kaiser Heinrich II. der Synode von Berle
 bei, wo er auch unterschrieb. In dieser Syn-
 node, vom Jahr 1008, findet man die Bes-
 glaubigung: Guntharius Cancellarius, vice
 Ercambaldi Archicapellani, recognovit. Diese
 Unterschrift ist wahrscheinlich später hinzugesetzt
 worden, indem Ercambald bei Lebzeiten
 Willigis noch nicht Archikapellan war. Er
 starb höchst wahrscheinlich im Jahr 1009 oder
 nach Berarius erst 1011.

In dem Bestätigungsbrief des Kaisers Hen-
 rich II., den Zoll des Frauenklosters zu Ger-
 resheim betreffend, vom J. 1019, heißt es:
 Guntherius Cancellarius ad vicem Erken-
 baldi Archi-Capellani recognovit. — Kres-
 mers Beitr. z. Geschichte Jülich und Berg,
 3r Bd. S. 17. Urkunden. — Starb 1020.

In einem Diplom vom J. 1023 heißt es:
 Qualterus Cancellarius, vice Aribonis Ar-
 chi-Cancellarii. In dem Schenkungsbrief
 des Kaisers Conrad II., die Abtei Deuz
 betreffend, vom 3. Januar 1025, ist: Udal-

1010
 Ercambald,
 auch
 Erkenbald.

1022
 Aribon

ricus Cancellarius vice Aribonis Archicancellarii etc. — Starb im April 1031.

1032
Warden.

In der Bestätigungsurkunde für die Abtei Werden vom J. 1036 bei Kremer, Beiträge zur Geschichte Jülich und Berg. 3r B. S. 19. Burchardus Cancellarius ad vicem Bardonis Archicapellani etc. In einer andern Urkunde bei Kremer, 2. B. S. 200, von Henrich III., auch die Abtei Werden betreffend, ist: Thoodericus Cancellarius vice Bardonis Archicapellani recogn. Im J. 1047 ist aber: Hartwicus Cancellarius vice Bardonis Archiepisc. et Archi-Cancellarii. — Starb im Juni 1050.

1051
Propolibus.

Früher Probst zu Bamberg. Unter Henrich IV. war er Erzkanzler, wie die Unterschrift des Diploms vom Jahr 1058 beweiset: Wantherius Cancellarius vice Leopoldi Archicancellarii. Starb 1060.

1053
Sigefridus.

Ich kenne keine Urkunde, worin der Erzbischof Sigefrid als Erzkanzler vorkommt, wahrscheinlich weil er die Parthie Gregor VII. gegen den Kaiser Henrich ergriffen. In dem Mainzer Concil v. J. 1071, (Harzheim Tom. III. Concil. German. fol. 154.) wird er genannt Ecclesiae Primas et apostolicae sedis legatus. Starb 1085.

1089
Ruthardus.

In einer Urkunde Henrichs IV., vom J. 1098, das Kloster Werden betreffend, bei Kremer, Beiträge. 2. B. S. 216 heißt es: Cumbertus Cancellarius vice Ruthardi Ar-

chicancellarii recognovi. So auch in einer frühern, v. J. 1094; bei Ussermann Codex Probat. Episcop. Wirceburg. p. 27. und in einer spätern, vom Jahr 1107, Adelbertus Cancellarius, vice Ruolhardi Archicancellarii et Archicapellani. — Starb 1109 *).

Wird von Otto Frising. lib. 7. Cap. ¹¹¹⁰ _{Adalbertus} 14. genannt des Kaisers Henrich V. geheimer Rath und Erzkanzler. Der Ursperger Abt schreibt: *habita est Mogontiae Curia et imperator Henricus V. Adelbertum Cancellarium suum, dudum ad eandem Cathedralam electum baculo et annulo vestivit.* In der Urkunde v. J. 1118 bei Hontsheim, Hist. Trevirens. Tom. I. fol. 503. heißt es: Bruno Cancellarius ad vicem domini Adalberti Cancellarii recognovi, und in einer andern, v. J. 1125, Philippus Cancell. recogn. vice Adalberti Moguntini Archicancellarii. Im Jahr 1131 unterschrieb er vor allen andern das Diplom Lothar's II., welches Harzheim Concil. Germ. anführt. — In dem kaiserl. Edikt vom nämlichen Jahre 1131 (Tom. III. Spicileg. D. Achery p. 485.) wird der h. Robert, Erzbischof von Magdeburg, unser Erzkanzler vom Kaiser genannt. — Starb den 14. Juli 1137.

Bei Ussermann, Cod. Probat. Episc. ¹¹³⁸ _{Henricus} Wirceburg. p. 33 kommt ein Diplom des Kai-

*) Hier waren also beide Stellen in einer Person vereinigt.

ferð Conrad III. vor: Dat. prid. Kalend. April. Indict. I. anno dominic. incarnat. 1138. regnante Conrado Rege Romanorum II. primo anno regni ejus. Actum apud Norenberg in Christo feliciter amen. — Ego Arnoldus Cancellarius recognovi et recensui vice Henrici Archi-Cancellarii Moguntini *). Wie dieß Diplom mit der von den Kritikern aufgestellten Ordnung und Reihenfolge der Erzbischöfe zu vereinigen sey, mögen andere sehen. Nach Adalbert setzen sie noch Adalbert II. und Marculph, welcher im J. 1142 erst soll gestorben seyn. — Heinrich starb 1153.

¹¹⁵³
Arnoldus.

Auf einem Diplom v. J. 1155 steht folgende Unterschrift: Ego Henricus notarius vice Arnoldi moguntini Archiepiscopi, et Archicancellarii recognovi. (Ussermann p. 38.) Bei Kremer, 2. B. S. 223 heißt es: Ego Reginaldus Cancellarius vice Arnoldi moguntini Archiepisc. et Archicapellani recognovi **). Starb 1160.

¹¹⁶¹
Conradus.

Unter dem Bischof Conrad veränderte sich die Titulatur, und die Erzbischöfe von Mainz nennen sich jetzt nicht mehr auf die einfache Weise Erzkanzler, sondern: Joannes imperialis Cu-

*) Mehrere Diplome unter der nämlichen Aufschrift führt Ussermann p. 36 — 37 und Honthelm Tom. I. hist. Trevirens. fol. 551 an.

***) Er wird also bald Archicapellan, bald Archikanzler genannt.

lae Cancellarius vice Conradi, moguntinensis sedis Archiepiscopi et Germaniae Archi-Cancellarii recognovi. So wurde auch im Jahr 1180 unter dem Erzbischof Christian von Mainz unterzeichnet. Zu der Zeit des Erzbischofs Sigefried, im Jahr 1213, setzte man noch hinzu: Totius Germaniae Archi-Cancellarius. Diese Titulatur gieng mit dem deutschen Reiche im 19ten Jahrhundert unter.

Erzbischöfe von Köln, als Kanzler und Archikapelläne.

Von dem heiligen Stuhl zu Köln können wir nicht eine so vollständige Reihe der Archikapelläne aufstellen. Doch schweigt die Geschichte nicht ganz, vielmehr führt sie uns schon bis zum Anfange des siebenten Jahrhunderts. Köln hat mithin den Vorzug des Alterthums.

Er war unter dem König Dagobert und dessen Sohn Sigebert, Erzkanzler des Reiches. In der Chronik des Klosters St. Benignus (Tom. I. Spicileg. p. 384) heißt es: Cunibertum Coloniae urbis Pontificem et Agalgisum Ducem, instituit gubernare palatium et regnum. In dem Leben des Herzogs Pipin wird er als der erste Minister geschildert. Er wohnte der Synode von Rheims im Jahr 630 bei, wie Flodoard. Histor. Remens. Lib. II. Cap. 5. fol. 74. edit. Sirmondi erzählt, und unterzeichnete das Diplom

des Königs Dagobert, v. J. 642, bei Bro-
wer Annal. Trevirens. Tom. I. fol. 391, und
jenes des Königs Sigebert, v. J. 653, bei
Hontheim Hist. Trevir. Tom. I. fol. 81. —
Starb 662.

⁷¹⁶
Hilulfrid.

War Archikapellan Karls, Vaters des
Pipin. Ward mit Friedensvorschlägen an den
König Childerich im J. 716 gesandt. Va-
lesius Hist. Franc. lib. 23. p. 427. — Starb
745.

⁷⁸⁹
Hildebold.

Archikapellan Karls G. und Ludwigs
F. — Von ihm als Archikapellan geschieht
Meldung in der oben angeführten Synode zu
Frankfurt v. J. 794. (Tom. I. Concil. Germ.
fol. 329.) Der Pabst Leo III. nennt ihn
auch den Archikapellan *) des Kaisers Carl.
(Epist. ad Carol.) In Traditionibus Man-
scentibus heißt es N. 32: Ludovicus res
suas Ss. et venerab. Monasterio, quod est
constructum in honore S. Michaelis in loco
nuncupato Maninseo, cui praecet S. et V.
Hildipaldus Archiepiscopus et sacri Palatii
Archicapellanus. In dieser Eigenschaft un-
terschrieb er vor allen andern Erzbischöfen das
Testament des großen Kaisers Carl. (Hist.
eccles. Fleuri Tom. X. p. 93.) Starb 819.

*) Zu gleicher Zeit war auch Alcuin Archikapellan, wie
wir oben bemerkt haben. Der gewöhnliche Kanzler war Er-
kambald. Sieh die Diplome bei Hontheim hist. Trevi-
rens. Tom. I. fol. 153.

— Vergl. oben die Synode zu Mainz vom Jahr 813.

War Kapellan (nicht Archikapellan) und ⁸²⁰ Sababoldus Missus dominibus Ludwigs I. (Ecchart Francia Orient. Tom. II. fol. 195.)

Seiner geschieht Erwähnung in Placito Aquisgranens. Tom. II. Concil. Germ. fol. 53. und in Praeceptis Caroli bei Baluzius Miscell. Tom. III. p. 129. — Starb 850.

Wird in dem Concilium zu Aachen v. J. ⁸⁶¹ Guntharius 862 genannt: Guntharius Agrippinensis Archiepiscopus et sacri Palatii Archicapellanus Lotharii. So auch in mehreren anderen Urkunden, besonders bei der Ehescheidungsge-
schichte des Kaisers Lothar. — Starb 890.

Hermann, mit dem Zunamen der From- ⁸⁹¹ Herrmannus
me, war Staatsminister des Königs Carl auch
und des Königs Zwentebold. In dieser Herrmannus
Eigenschaft machte er den böhmischen Friedens-
vertrag zwischen Carl und Henrich im J.
921. Ein Diplom vom Jahr 897 ist unter-
zeichnet: Egilbertus Cancellarius ad vicem
Hermannii Archi-Capellani et Archiepiscopi
Coloniensis recognovit. — Starb 925.

Mit dem Zunamen der Große, Groß- ⁹⁵³ Bruno
herzog von Lothringen, war sacri palatii Ar-
chi-Capellanus Ottonis. Das Diplom Otto,
wodurch dem Probst Theodorich von Mainz
einige an der Lahn gelegene Güter übergeben
wurden, ist beurkundet durch Liutolphus Can-
cellarius ad vicem Brunonis Archicapellani.

Er war mit dem Erzbischof Wilhelm von Mainz zu gleicher Zeit Archikapellan Otto des G. — Als großer Kenner der lateinischen und griechischen Sprache, zog er selbst aus Griechenland die geschicktesten Männer nach Köln. — Starb 965.

⁹⁹⁸
Heribertus. Früher Kanzler, später Erzkanzler Kaisers Otto für Italien. — Sieh oben. — Starb 1021 im März.

¹⁰⁵¹
Hermannus. Die Bullen des Papstes Leo IX. bei Mansi Tom. I. Supplement. Concil. fol. 1282 — 83 sind unterzeichnet von Hermann, Archikanzler des apostolischen Stuhles. Er war also mehr päpstlicher als kaiserlicher Archi-Cancellarius. Datum per manus Friderici vice Domini Hermannus S. Apostolicae sedis Archicancellarii et Coloniensis Archiepiscopi. — Starb gegen das Jahr 1055.

¹⁰⁸⁵
Hanno. Nicht nur Archikapellan, sondern auch Reichsverwalter unter dem minderjährigen Kaiser Heinrich. Er setzte den von der Kaiserin Agnes angestellten Kanzler Guibert von Parma ab und statt dessen den Bischof Gregor von Bercelli an. — Starb 1075.

¹⁰⁷⁶
Hildolphus. Hildolph wird in den Annalen von Neuss bei Martene Collect. Ampliss. Monument. Tom. IV. fol. 532. Sacellanus Henrici IV. Imp. genannt.

¹¹⁴⁰
Arnoldus. Des Kaisers Conrad von Schweden Kanzler. Die Diplome von den Jahren 1144 —

46, unterschrieb er: Ego Arnoldus Cancellarius etc. — Starb 1154.

Des Kaisers Friederich Erzkanzler. — 1155
Arnoldus
de Beda.

Starb 1156. 1159
Mannabus.

Des Friederichs Barbarossa Erzkanzler von Italien. Er nennt sich in einem Kaufbrief v. J. 1161 imperatoriae majestatis Legatus. (Kremers Beiträge II. B. S. 223.) In dem Sendschreiben an den König von Frankreich führt er den Titel: R. Dei gratia Sanctae Coloniensis Ecclesiae Electus, et Italiae Archi-Cancellarius etc. Tom. III. Conc. German. fol. 391. — Starb 1167.

Sein Nachfolger Philipp von Heinsberg philippus. gebrauchte sich des nämlichen Titels in dem Briefe an den Pabst Alexander III. (Concil. German. III. Tom. fol. 421.) Von dieser Zeit behielten die Erzbischöfe von Köln den Ehrentitel: Erzkanzler von Italien, immer bei, obschon sie keine Funktionen als solche verrichteten.

Erzbischöfe von Trier.

Unter den ersten Bischöfen von Trier stellt uns die Geschichte heilige Männer, erhabene Geister vor, die in den wichtigsten Staatsangelegenheiten den Königen und Fürsten treue Rathgeber und zu verschiedenen Zeiten Gesandte waren. Der h. Ricetius lebte eine Zeitlang an dem Hofe Theoderichs und dieser König bediente sich der weisen Einsicht 728
Ricetius.
580
Magneticus
628
Mannabus.
815
Amalaricus.

ten des h. Bischofs in mehreren Geschäften. Magnericus, der Vertraute des Königs Hildebert, hob als geistlicher Vater den jungen Prinzen Theobert aus der h. Taufe. Monoald folgte noch vor seiner bischöflichen Weihe dem König Dagobert, und blieb als Bischof dem König ein treuer Freund. Der gelehrte Amalar ward von Carl dem G. als Gesandter nach Constantinopel geschickt.

Als wirklicher Erzkanzler von Gallien zeigt sich zuerst der Bischof Rathod. In mehreren Diplomen des Königs Zwentebold aus dem Jahre 895 und 896 heißt es: Tiberio notarius ad vicem Rathodi Archiepiscopi et summi Cancellarii — oder Egilbertus notarius ad vicem Rathodi Archiepiscopi et Archicancellarii. Der hier benannte Egilbertus war auch Sekretär des unter Zwentebold gewesenen Archikappellan Herimannus, Erzbischofs von Köln. Das Archikapellanat war also unter dem König Zwentebold von dem Archikanzellariat getrennt, welches Hontheim (Hist. Trevirens. Tom. I. fol. 242.) nicht bemerkt hat. Unter Ludwig blieb Rathod noch Archikanzler, aber statt des Herimannus war der Bischof von Salzburg (nicht Mainz, wie Hontheim hat) Piligrin Archikapelllan, wie das Diplom vom Jahr 910 ausweist: Salomon Cancellarius ad vicem Piligrini Archicapellani etc. In dem Diplom Karls des Einfältigen wird aber auch Rathod

Archikapellan genannt und das Diplom selbst wieder unterzeichnet: Gozlinus notarius ad vicem Rathodi Archiepiscopi summique Cancellarii. — Starb 914 *).

In den Diplomen vom Jahr 916 u. f. w. ⁹¹⁵ heißt es: Rathodus oder Gozelinus notarius ^{Routgerus.} ad vicem Rutgeri Archiepiscopi, summique Cancellarii. In dem Diplom Karls d. Einf. vom Jahr 920 wird er Rotgar genannt. Bei diesem Bischof macht der gelehrte Hontzheim folgende Bemerkung, die wir hier aufnehmen zu müssen glauben, weil sie sich auf einen wichtigen Fehler in der Chronologie gründet. Lotharingico regno a Gallis ad Germanos reverso, sub *Henrico I. imp. Routgerus noster nihilominus Lotharingico Archicapellanatu perfunctus est. Docent nos hoc Henriciana diplomata: unum super villa Gundulphi de ann. 928. apud Bened. de Toul Hist. eccles. et polit. Tull. p. 18. alterum anni 932 pro confirmatione Abbatiae Broniensis in Comitatu Namurcensi apud Miraeum Oper. diplomat. T. I. fol. 39. Sed et sub Henrici imperat. successore Ottone M. Ruotgerum Lotharingico Archi-*

*) In einem Diplom des Königs Zwenibold vom J. 898 (Gesta Trevirens. Tom. IV. Collection. ampliss. Martene et Durand. col. 147.) ist Rutgerus als Erzbischof und Archikapellan unterzeichnet, welches offenbar ein Irrthum ist, indem Rutgerus damals noch nicht Erzbischof war. Das gleich folgende Diplom vom nämlichen Datum hat Rathodus.

Cancellariatu functum apparet tum ex San. Maximiniano nostro de 3 Junii 940, tum ex exteris, quorum unum de anno de 945 apud *Baldricum in Chronic. Cameracens.* p. 198 aliud de anno 947 apud *Miraeum Oper. diplomat.* Tom. I. Inceptus deinde videtur Lothariensis Archicancellariatus Metropolitae Trevirensibus sub Rutgeri successoribus Rotberto, Henrico et Theodorico; horum enim nullum eo munere functum deprehendi hactenus. (Tom. I. Hist. Trevirens. fol. 242.) Hontheim beruft sich hier auf drei Diplome v. J. 940, 945 und 947, die noch unter des Bischofs Rotger Archicancellariat sollen ausgefertigt worden seyn, ohne zu beobachten, daß dieser Bischof schon vor dem Jahr 936 gestorben ist. Der zweite Mißgriff des gelehrten Herrn wird sich in dem Nachfolger Rotgers bald zeigen.

⁹⁵⁶
Rotbertus.

Auf Rotger folgte im Bisthum und im Archicancellariat der Rotbert im Jahre 936. Die Urkunde Otto's G. über das Kloster St. Maximin v. J. 940 hat: Poppo Cancellarius ad vicem Ruotherti Archicancellarii, subnotavi. So auch das Diplom vom Jahr 947: Brun Cancellarius ad vicem Rotberti Archicapellani recognovi. Er war also mit dem Erzbischof Friedrich von Mainz zu gleicher Zeit Erzkanzler und Archikapellan, welches Hontheim übersehen hat. — Starb

956, oder wie Tritheim (Chron. Hirsaug.) hat, 957 *).

Kömmt als Erzkanzler Otto II. in einem ⁹⁷¹ Egbertus. Diplom von Passau aus dem Jahr 980 vor. — Hund Metropol. Salisburgens. Tom. I. p. 361. Starb 989.

Gemäß einem Diplom des Kaisers Hen- ¹⁰⁷⁸ Egilbertus. rich IV. für das Kloster Rotten bei Meichelbeck hist. Frising. Tom. I. p. 264. — Starb 1102.

Unter Kaiser Henrich V. war Bruno ¹¹⁰³ Bruno. Archikanzler, wie in dem Diplom von Worms aus dem Jahr 1114 zu ersehen ist. Ludewig Reliq. MS. Tom. II. fol. 184.

Bis dahin hatten die Erzbischöfe von Trier zu verschiedenen Zeiten die Archikanzellariatsstelle verwaltet, ohne daß dieselbe sich von einem gewissen Königreiche herschrieb. Erst unter Kaiser Rudolph im dreizehnten Jahrhundert zeigt sich der Titel: Galliae Arelatensisque Archicancellarius. Nach Henrich von Fenestrang ward Vormund auch Erzkanzler von Gallien und Arelat im Jahr 1288 (gesta Treviror. in Prodomo Hist. Trevi-

*) Ein Diplom Otto's vom Jahr 967 ist unterzeichnet von dem Kanzler Ambrosius, und Archikapellan Humbert. Ambrosius Cancellarius ad vicem Umberti Episcopi et Archicapellani recognovi et subscripsi. — Muratori antiquit. ital. Tom. V. p. 465. — Wahrscheinlich ist dieser Humbert der in dem Concilium zu Ravenna vom J. 962 genannte Hucbertus, Bischof von Parma. Er war also zu gleicher Zeit mit Haddo II., Erzbischof zu Mainz, Archikapellan des Kaisers Otto.

rens. P. 2. fol. 811.) Boemundus Primas Galliae et Germaniae et Metropolitanus Trevirensis Ecclesiae Galliae Arelatensisque Archicancellarius. Später wurde dieser Titel von den Kaisern nicht nur anerkannt, sondern auch gesetzlich bestätigt. Vergl. Hontheim, Hist. Trevir. Tom. I. fol. 632.

Von den übrigen deutschen Bischöfen zeichneten als Archikapellane und Archikanzler sich noch besonders aus die Erzbischöfe von Salzburg Pilgrim und Theotmar; und der Bischof von Würzburg, Gosbald *). Pilgrim war Erzkanzler der Könige Ludwig III. und Conrad I.; Theotmar aber der Könige Carolomann und Ludwigs III., wie auch des Kaisers Arnulf. Unter Gosbald Namen sind mehrere Urkunden Ludwigs des Deutschen unterzeichnet.

Als im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert die verschiedenen Archikanzellate von Deutschland, Italien und Gallien den geistlichen Kurfürsten und Erzbischöfen als ein besonderer Ehrentitel zugesetzt wurden, gieng in Frankreich diese Stelle gänzlich ein, und an ihrer Statt erhob sich die Dignität des Elemosinärs oder königlichen Almosengebers. Einige Gelehrten glauben, die wirkliche Funktion habe die erste Veranlassung zu der Veränderung des Ehrentitels gegeben. Die Archikapellane hatten nämlich keine amtliche Berrichtungen mehr bei Hofe, wurden aber bei dem Absterben eines Königs als Ausspender der Almosen angeordnet; daher soll der Namen Elemosinär

*) Der Bischof Euterich von Würzburg soll nach einigen Schriftstellern auch unter Carl G. Kapellan gewesen und mit ihm im Jahr 800 nach Rom gereist seyn.

den alten Titel Archikapellan verdrängt haben. Rangius, im Leben Ludwigs des Heiligen, erwähnt eines Elemenosinar, der die von dem König bestimmten Almosen austheilte. Im fünfzehnten Jahrhundert unter Carl VIII. wuchs das Ansehen des königlichen Elemenosinar, er blieb bei Hof und wurde unter die königlichen Minister gezählt, wobei er den Zusatz: Groß-Elemenosinar von Frankreich erhielt. Der erste Großelemenosinar von Frankreich war Dr. Joannes de Reli, nachher Bischof zu Angers, wie Launoij (Histor. Colleg. Navarrae. Tom. IV. Oper. P. I, fol. 571.) berichtet. Wenn wir dem Pet. Gallandius (Vit. Petri Castellani, Episcopi Matiscon.) Glauben beimessen können, so hatten die späteren Groß-Elemenosinare eine weit größere Macht als die früheren Archikapellane. Sie waren *) nicht nur Bischöfe des königlichen

*) Est is honoris gradus omnium Ecclesiasticorum in Gallia facile princeps; quo qui donatus est, Regi e somnis excitato inter primos salutatores adesse solet, et de eo cognoscere, quo in loco et tempore rem sacram peragi velit: Aulae totius Regiae unicus Episcopus est: quocunque in loco pertotum regnum Rex versetur, ab eo sacramenta petere solet: sacello regis ordinando, Cantoribus ejusdem et sacerdotibus omnibus Aulam sequentibus praest: dispensatio regiae in pauperes beneficentiae et pauperum omnium curatio ejus unius propria est: ad ejus etiam curam pertinet per universum regnum iis omnibus pauperum peregrinorum domiciliis, quae tum Ptochodochia, tum Xenodochia appellant, atque etiam iis, quae lepra infectis olim a Regibus attributa sunt, administratores idoneos praeficere, praeposteros et mutilos loco movere. . . . Omnia Sacerdotia, quae regiae potestatis sunt, quae plurima

den Hauses, sondern hatten auch die Oberaufsicht über alle königliche fromme Anstalten und für die fremden bestimmten Gebäude. Sie vergaben im Namen des Königs die Beneficien und Pfarreien, theilten bei der Durchreise des Königs den Gefangenen die Freiheitsbriefe und andere Gnaden aus u. s. w.

§. 2.

Von den Kapellänen der Bischöfe und Optimaten.

Die Bischöfe hatten auch in ihren Wohnungen eine besondere Kapelle oder ein Oratorium, worin sie an den Wochentagen in der Stille, in Beiseyn der Bedienten und einiger Freunde, das h. Messopfer entrichteten. Diese nannte man auch episcopia. Von dem Patriarch Johannes, dem Almosengeber, wissen wir, daß er in seinem Hause, in oratorio cubiculi sui, den h. Dienst gehalten hat, perfectam fecit Synaxin. (Vit. Joann. Cap. 25.)

Wollte oder konnte der Bischof nicht in eigener Person den Gottesdienst verrichten, so ließ er dies durch Einen seiner Geistlichen thun. Dieser ward bischöflicher Kapellan genannt. Alcuin schrieb an den Bischof: (Epist. 24. aus den von Mabillon herausgegeben.) Vestros discipulos et Capellanos meo precor officio saluta, admonens eos honeste vivere coram hominibus, ut vestra ex eorum conversatione laudetur dignitas. In der Syn-

sunt, praeter Episcopatus et Abbatias donare et conferre. Ad ejus quoque officium pertinet primo quoque Regis in oppida ingressu maleficos carceribus inclusos regia venia eis concessa laxare, et liberos impune emittere.

node zu Lüttich v. J. 920 (Concil. German. Tom. II. fol. 592.) wird einer der bischöflichen Kapellane mit einem Auftrag beehrt, für den leidenden Bischof Stephanus zwei Kerzen zu Brony zu opfern. Sie waren zugleich die Haus-Sekretäre des Bischofs. Die Verordnung des Erzbischofs Adelbert von Mainz beglaubigte der Kapellan Godeschal: Data Moguntiae per manum Godeschaloi Capellani VI. Kal. Mart. 1227 (Harzheim Tom. III. Concil. Germ. fol. 301.) und im Schenkungsbrief des Erzbischofs Philipp von Köln v. J. 1173 unterzeichneten die Kapellane Herbert und Ulrich. (Kremer's Beiträge II. B. S. 238.) Bei den Concilien vertraten sie zuweilen die Stelle des Bischofs. Auf der Synode zu Frankfurt im Jahr 1006 erschien statt des Bischofs Beringerus, Henrici Wirceburgensis Episcopi Capellanus (Tom. I. Supplem. Concil. Mansi fol. 1221.) Ein Beweis, daß sie bei auswärtigen Angelegenheiten und wichtigen Anlässen gebraucht wurden. Daher sie denn auch in mehreren bischöflichen Urkunden unter dem Namen Kanzeler vorkommen. Den Brief des Bischofs Robert unterzeichnete: Lambertus Cancellarius. (Hontheim Hist. Trevir. Tom. I. fol. 276.)*

Im dreizehnten Jahrhundert vermehrten sich die bischöflichen Kapellane. Nicht nur bei der Kathedralkirche, sondern auch bei anderen Hauptkirchen des Bisthums wurden Kapellane bestellt, die, weil sie den bischöflichen Titel führten, sich auch einen gewissen Vorzug aneignen

*) Zuweilen wurde er auch Major Capellanus genannt. Vergl. Gesta Guielmi Episc. Andegav. Tom. X. Spicileg. p. 265. 269.

wollten. Die Synode von Köln schrieb ihnen deshalb im Jahr 1260 nähere Verhaltensbefehle vor *). Der bischöfliche Kanzler war ihr Vorsteher und Richter. Sie waren zur strengen Residenz verbunden, und mußten, wenn der Bischof in der Kirche, wobei sie angestellt waren, den feierlichen Gottesdienst hielt, gegenwärtig seyn und mit am Altar dienen.

Eben so zeigen sich schon im neunten Jahrhundert Spuren von den Kapellänen der Optimaten. — Der Religionseifer der Adlichen, die weit entfernt von den Stadtkirchen ihre Landschlösser bewohnten, erzeugte den Wunsch, einen ständigen Geistlichen in ihren Wohnungen zu haben, der täglich ihnen den heiligen Dienst verrichtete; die kriegerischen Zeitumstände, die die Wege oft unsicher machten, beschleunigten die Ausführung des frommen Wunsches. Der Edelmann wählte aus seiner Die-

*) Cum in aliquibus Ecclesiis Capellani regales, Episcopales, ac etiam Capellani Praepositorum existant, qualiter hi se habere debeant, eum nonnullos forte ipsorum hoc lateat, determinandum necessario hoc duximus in praesenti nostrorum serie statutorum: Capellani hujusmodi residentiam in suis ecclesiis tanquam alii fratres facient, nisi illo tantum tempore, quando agunt suorum negotia Dominorum, atque etiam si negotia Ecclesiae hoc exposeant. Et nobis in ecclesia majori vel alia nostrae civitatis vel dioecesis Ecclesia (si sunt ea vice praesentes) celebrantibus, ibi debent adesse in divini celebratione Officii et adstare. Et debent hujusmodi Capellani in sacris esse ordinibus constituti. Super hujusmodi Capellanos Episcopales erit noster Cancellarius, quasi loco judicis et magistri. — Tom. III. Concil. German. fol. 592.

nerschaft einen Jüngling, den er zum geistlichen Stand am geeignetsten glaubte, ließ ihn unterrichten und stellte ihn dem Bischof zum Empfang der h. Weihe vor. Diese nannte man, ehe sie die höheren Weihen erhalten hatten, Clericiones oder Nutritos und nach dem Empfang der Priesterweihe wurden sie die Hausgeistlichen oder Kapellane ihrer Gutsherren. Sie versahen den häuslichen Gottesdienst und unterrichteten die Kinder des Herrn, wofür ihnen feste Einkünfte angewiesen waren. Allein hierbei blieb man nicht stehen. Weil man von diesen Kapellänen mehr Treue erwartete, als von andern Weltlichen, und in ihnen größere Kenntnisse fand, machte man sie zu Rentmeistern, Empfängern und Aufsehern der herrschaftlichen Einkünfte, wozu durch sie, abgezogen von den geistlichen Unterhaltungen, sich größtentheils mit zeitlichen Sachen beschäftigen mußten. Die Synoden schritten deshalb ein, und verboten den Priestern oder Klerikern dergleichen Aemter *). In einigen Gegenden Frankreichs wurde die erhabene Clerikalwürde auf eine tiefere Art herabgewürdigt. Der stolze Edelmann glaubte Recht zu haben, den erzogenen Kleriker, ehe er dem Altar vollkommen dienen konnte, zu anderen weltlichen Diensten zu gebrauchen. Der Clericio mußte nicht nur den Aufwärter und Diener bei des Herrn Tische,

*) Ille excessus omnino in hibendus est, quo quidam saeculares viri presbyteros, aut alios clericos conductores vel procuratores sive exactores vectigalium constituunt. Si quis igitur deinceps hujus exorbitationis reus inventus fuerit, uterque excommunicetur tam ipse qui constituit, quam ille qui indigne paruit. — Synod. Regiaticina de anno 850. Cap. 19. Tom. V. Conc. Harduini. col. 30.

sondern auch sogar der herrschaftlichen Hunde abgeben, der hohen Frauen Gaul besorgen und zur Zeit satteln, u. s. w.

Der Bischof Agobard von Lyon beschreibt uns diesen kläglichen Zustand mit hirtlicher Kraft. *Increbuit consuetudo impia*, sagt er, (lib. de Privileg. et jure Sacerdot. p. 128. edit. Paris. 1605.) *ut pene nullus inveniatur anhelans aut quantulumcunque proficiens ad honores et gloriam temporalem, qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter licitam simul atque illicitam obedientiam, non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis. Ita ut plerique inveniuntur, qui aut ad mensas ministrent, aut sacrata vina miscant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, et agellos provideant. Et quia tales de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possent; nam quis esset bonus clericus, qui cum talibus hominibus de honestari nomen et vitam suam ferret? non curant omnino, quales clerici illi sint; quanta ignorantia, ceu quantis criminibus involuti, tantum ut habeant Presbyteros proprios, quorum occasione deserant Ecclesias, Sermones et officia publica. Quod autem non habeant eos propter Religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut jubent, dicentes: habeo unum Clericionem, quem mihi nutriti de servis meis propriis, aut benevicialibus sive Pauperibus; aut obtinui ab illo, vel illo homine, sive de illo vel illo pago; volo ut ordines eum mihi Pres-*

byterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc quod majoris ordinis Sacerdotes non eis sunt necessarii, et derelinquunt frequenter publica Officia et Praedicamenta etc.

Die Hauskapelläne fanden in dieser Dienstbarkeit eine gewisse Freiheit, weil sie dem Auge des Bischofs oder Archidiacon entzogen, ungebundener in dem Kreise einer ländlichen Familie leben konnten und den Gesetzen der Kirchenzucht sich nicht so streng verpflichtet glaubten, wodurch mancher den Clerikalstand entehrender Unfug entstand. Mehrere Concilien verordneten daher, daß kein Priester eine Kapellanstelle bei einem Edelmann annehmen möge, ohne Erlaubniß des Bischofs oder Archidiacon *); ferner mußte der Kapellan dem Pfarrer, in dessen Bezirk das Landschloß des Edelmanns lag, volle Unterwürfigkeit versprechen, und sich demselben zu gewissen Zeiten vorzeigen. Es läßt sich leicht denken, daß dadurch zwischen den Pfarrern und Optimaten zuweilen

*) Ut nullus princeps Capellanum habeat, nisi quem sibi episcopus suus aut archidiaconus procuratorem animae delectum constituat. — Concil. Claramont. ann. 1095. Tom. VI. P. II. Concil. Hardaini col. 1720.

Sacro approbante concilio statuimus, ut nulli Clerici, nobilium Capellani, in castrorum, Dominorum suorum celebrare praesumant; vel alia Sacramenta ecclesiastica conferre nisi ante Episcopo vel loci Archi-Diacono obedientiam faciant manualement etc. Synod. Moguntin. de ann. 1310. Tom. IV. Concil. Germ. fol. 180.

Episcoporum et Comitum Capellani vel reliquorum, per sigillum Episcopi vel Archiepiscopi ad causandum cogantur. — Constit. hungariae. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi. fol. 199.

Collisionen erhoben worden, wobei das geistliche Ansehen des Pfarrers durch den mächtigen Arm des Optimaten unterdrückt und gegen den Kapellan unwirksam gemacht wurde. Deutschlands Kirchengeschichte führt uns auf mehrere dergleichen Fälle besonders im vierzehnten Jahrh. Die Synode zu Mainz v. J. 1310 gab den benachbarten Pfarrern auf, die Fehltritte der Kapellane bei dem Ordinariate anzuzeigen, weil der eigentliche Pfarrer gewöhnlich durch das grausame Verfahren der Gutsherren abgeschreckt würde *). Die Synoden von Magdeburg aus dem Jahr 1370. (Tom. IV. Concil. Germ. fol. 417.) von Salzburg Jahr 1420. (Tom. V. C. G. fol. 177.) von Würzburg J. 1446. (Tom. V. fol. 321.) Passau und Bamberg wiederholen wörtlich dieselbe Verfügung. Wer weiß nicht, wie leicht Reichthum Stolz gebähret und wie bald der Stolz die Gränzen der Billigkeit überschreitet. Noch schlimmer war es, daß die Hauskapellane in dem Stolz ihrer Herren eine Stütze suchten und fanden. Die Synode von Cöln aus dem Jahr 1536 stellt dies recht nachdrücklich vor. *Magna eorum levitas est, in magnam Cleri ignominiam redundans, qui se laicis atque adeo delicatis foeminis, ventris causa, in Capellanos, ut appellant, atque Anteambulones venditant. Qui enim debebant esse gregis duces, rediguntur in caudam, et sordidissimis quibusque negotiis aligantur. Proh! Nefas.* (Tom. VI. Concil. Germ. fol. 258.)

*) Cum Plebani, in quorum terminis castra consistunt, hoc facere frequenter non audeant, propter tyrannidem Dominorum. Tom. IV. Concil. Germ. fol. 180.

Fünftes Kapitel.

Von den Bischöfen.

Litteratur.

Außer den schon angeführten und bekannten Schriften von den englischen Gelehrten, Hammond, Bingham, Bevereg, Pearson, sind hier noch besonders anzuführen:

Bellarminus Tract. de Clericis.

Hallier de Sacr. Electionib. et Ordinationib.

Morinus de Sacris Ecclesiae ordinat. etc.

Petavius de Hierarchia Lib. III. und de Potestate consecrandi et sacrificandi a Deo concessa.

Petrus de Marca Diss. de discrimine Clericorum et Laicorum. Tom. IV. oper. edit. Bambergens. in 4to.

T. M. Mamachii Antiq. Christ. Tom. IV. Romae 1752.

Benedict. Bachinii de ecclesiast. Hierarchiae Originibus. Mut. 1703. in 4to.

Unsere deutschen Vorfahrer nannten die Oberhirten der Kirche *Biscop*en; die spätere Zeit verfeinerte den Ausdruck durch *Bischöfe*. Der alte Deutsche warf nur von dem lateinischen, oder vielmehr von dem griechischen *Episcopos* die erste Letter *E* hinweg, den übrigen Ausdruck beibehaltend. Das griechische *Episcopos* deutet einen Oberaufseher an, wie nach dem h. Augustin (*de civitate Dei* lib. 19. Cap. 19.) die Synode von Aachen erklärt *).

*) *Episcopus*, ut quidam Prudentium ait, nomen est operis, non honoris. Graecum est enim atque inde ductum vocabulum; quod ille qui praeficitur, superintendit, curam scilicet subditorum gerens: *ἐπί* quippe *super*, *σκοπός* autem *intentio* est, ergo *Episcopum* latine *super intendentem* possumus dicere: ut intelligat, non se esse *Episcopum*, qui non prodesse, sed praeesse dilexerit. — Tom. I. Concil. German, fol. 439.

Es soll vielmehr ein Amt als eine Ehrenstelle dadurch bezeichnet werden. Der Bischof Rhaban (Poemat. 4.) singt daher:

Tu decus es populi, vocitaris Episcopo ipse;
Et superintendens, duxeris atque gregis.

Aber wodurch und auf welche Art hat sich diese Benennung ein Vorrecht über die übrigen, den Oberhirten der Kirche zukommenden Titel erworben? Der Apostelfürst Petrus bezog in seiner ersten Rede (Apostelgesch. I. 20.) die Stelle aus dem 108. Psalm auf den Verräther Judas: *Et episcopatum ejus accipiat alter.* Später nannte er selbst unsern Erlöser und Herrn Jesus Christus den Hirten und Bischof der Seelen. I. Petr. II. 25. Der Völkerlehrer und Apostel Paulus bediente sich viermal des Ausdrucks Bischof, nämlich Apostelg. XX. 28. Philipp. I. 1. I Timoth. III. 2. Tit. I. 7, wodurch besonders jene angezeigt werden, welche als Oberhirten für gewisse Bezirke bestellt waren. Wie der Hirt seyn soll der Hüter und Aufseher seiner Heerde, so der geistlich Angestellte, der Oberaufseher der Seelen. Von Paulus erhielt daher der Ausdruck *Episcopus* gleichsam die Einführung und das Bürgerrecht in die Kirche. Die hh. Ignaz, Policarp, und die andern Jünger der Apostel behielten nachher vorzugsweise diese amtliche Benennung bei, wovon wir sie geerbt haben.

Die Urzeit nannte die Bischöfe noch zuweilen Presbyter, weil sie es wirklich waren; aber nie werden die Presbyter auch Bischöfe genannt. Der Episcopat setzt den Presbyterat zum voraus, und schließt ihn in sich; nicht aber im andern Falle.

§. 1.

Die göttliche Anordnung der Bischöfe.

Ob schon nun zwar der Ausdruck: Bischof zuerst von den Aposteln gebraucht worden; so ist doch das wirkliche Amt und die bischöfliche Würde göttlicher Anordnung. Bei der ersten Gründung der Kirche bestellte auch der göttliche Stifter die Regenten und ersten Lehrer derselben. Der Katholik unterscheidet sich durch die Aufstellung dieses Satzes von den Episcopalen der englischen Kirche. Die gelehrtesten Engländer Bevereg, Pearson, Hammond, Dodwell, Thorndick, Wilson, Brookesbey, Cave, Uffer, Bingham behaupten, nicht Christus, sondern die Apostel, obwohl auf Anordnung ihres Meisters, hätten zuerst den Episcopat in die Kirche eingeführt. Jesus gab den Aposteln die Vollmacht, das anzuordnen, was sie mit der Zeit der kirchlichen Einrichtung nöthig erachten würden. Der Episcopat gründet sich daher in einer mittelbaren Anordnung Jesu, und ist so zwar eines apostolischen, aber doch auch zugleich göttlichen Ursprungs. Bingham setzt daher den Thesis fest. *Ordo Episcoporum ab Apostolis institutus, und sagt in der Beweisführung ferner: Auctores antiqui caeteris omnibus consentientibus declarant, non esse eum ab hominibus inventum, sed initio ab ipsis Apostolis ex divina ordinatione institutum. Tom. I. Orig. eccles. lib. 2. C. 1. §. 3. p. 58. edit. latin. Halens. 1751.* Der Eifer und die große Belesenheit dieser Episcopalen unterstützte mächtig das katholische Dogma von der höheren Autorität der Bischöfe über die Priester und von dem Unterschied der Kleriker und Laien gegen gewisse Neuerer.

Einige dieser, worunter besonders Mosheim, (Androduct. in Hist. eccles. Saecul. I. P. II. C. 2. §. 13. p. 178. edit. 1739) wohl einsehend, daß man unmöglich einer Wolke von Zeugen, die von der ersten Zeit an diese Thatsache einstimmig beurkunden, widersprechen könne, geben zwar die apostolische Einsetzung der Bischöfe zu, wollen aber zugleich folgern, daß, wenn diese Bischöfe aufhörten, nicht so mehr der Kirche nützlich zu seyn, wie zu den apostolischen Zeiten, dieselbe auch eingehen könnten und müßten. Sie erkennen mithin in den Bischöfen keinen göttlich höhern Charakter über die Presbyter, und eignen in der That die Institution mehr der Kirche im apostolischen Zeitalter, als den Aposteln aus göttlicher Anordnung zu. Die Meinung scheint nur erdacht zu seyn, um auf eine feine Art den unwidersprechlichen Beweisen und Zeugnissen auszuweichen. Die Meisten der jetzigen Protestanten halten den Episcopat für ein kirchliches Institut des zweiten Jahrhunderts. Daß die Bischöfe anfangs von den Presbytern nicht verschieden waren, sagt Augusti (Christl. Alterthümer S. 24.) und daß *πρεσβυτερος* die Würde, *επισκοπος* aber das Amt bezeichnete, ist aus mehreren Stellen des N. T. erweislich. Doch findet man, wenn auch die aus den Briefen des Ignatius hergenommenen Beweise die Prüfung der Critik nicht aushalten sollten, schon vom zweiten Jahrhundert an mehrere Zeugnisse von einem gemachten Unterschiede und einer progressiven Erhebung des Episcopats über das Presbyterat.“ Ob unser jetziger Augusti tiefer forschte und schärfer dachte, als der große Leibniz, mögen wir nicht entscheiden? Leibniz sagt: „Die Frage über den Unterschied der Bischöfe und Priester, ob und wie weit derselbe göttlichen

Rechtes sey, ist in der Kirche ziemlich ausgemacht und erörtert; die Protestanten aber sind nicht bloß im Streite gegen die Kirche, sondern auch unter sich selbst: denn wir wissen, daß die Episcopalen in England und Schottland gegen die Presbyterianer so wohl mit dem Ansehen der Schrift, als auch der ältern Kirche, göttliche Vorrechte verfechten.“ (Leibnizens System der Theologie. 2te Auflage. Mainz 1820. S. 303.) „Und in der That — fährt Leibniz fort — Christus selbst hat einen Unterschied unter den Aposteln und den übrigen Jüngern festgesetzt, und nach der Auffahrt Christi in den Himmel ward derselbe durch eine allgemeine Uebereinstimmung nach des Lehrers Einrichtung beibehalten; und die Kirche hat stets gelehrt, daß die Apostel sich die Bischöfe als Nachfolger bestimmt haben.“ Wie ein weiser Baumeister hat nämlich der göttliche Stifter bei der ersten Gründung seiner Kirche die künftige Rangordnung der Diener — gleichsam im Rauben — bestimmt, die später durch die Einwirkung des h. Geistes von den Aposteln näher entwickelt werden soll. Die Apostel erkannten diese göttliche Einrichtung aus dem Munde des Meisters und der Einfluß des h. Geistes, der sie alle Wahrheit lehrte, ordnete den festen Bestand der künftigen Oberhirten. Deswegen berufen sich die Apostel, wo sie von den Bischöfen oder Hirten der Kirche reden, nie auf eine selbstige Einrichtung, wie sie bei andern Gegenständen thun *), sondern auf die göttliche Anordnung. Habet Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, die Kirche Got-

*) Vergl. I. Brief an die Korinth. VII. 8, 10, 12. — Apostelgesch. VI. 3, XV. 19.

tes zu leiten, die Er mit seinem Blute erworben. (Apostelg. XX. 28.) *). Gott also, der h. Geist — nicht die Apostel — bestellte die Regierer der Kirche nach der von Jesus entworfenen Ordnung. Wo finden wir einen ähnlichen Ausdruck über andere kirchlichen Einrichtungen in der ganzen h. Schrift des N. T.? Will man die Worte: in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen bestellt hat, von einer allgemeinen Leitung der göttlichen Vorsehung **) verstehen oder mit Hugo Grotius und dessen Abbreviator Rosenmüller den Ausdruck so mildern, daß sie als vom h. Geist Bestellte könnten angesehen werden, weil sie von den durch den h. Geist geleiteten Aposteln wären angeordnet worden; so möchte ich fragen: ob denn der h. Paulus und die übrigen Apostel ohne Führung des h. Geistes, oder wie der die allgemeine Leitung der göttlichen Vorsehung die anderen Einrichtungen getroffen haben? Bei der Anordnung der Diakonen und Diakonissen findet man so wichtige Hinweisung nicht. Bei dem Gesetze über die Enthaltung vom Erstickten (Apostelg. XV.) heißt es: Es hat gefallen dem h. Geist und uns, wodurch der unfehlbare Einfluß des h. Geistes von der obigen wirklichen Bestellung klar unterschieden wird. Noch entscheidender für unsere Behauptung ist die Stelle des h. Paulus im ersten Brief an die Corinthier: Den Verheiratheten gebiete nicht ich, sondern der

*) Sieh I. Th. uns. Denkwürdigkeiten, wo diese Stelle weiter erklärt ist.

**) So erklären sie einige neuere Protestanten, Ruinoel, u. m. A.

Herr; und: den übrigen sage ich, nicht der Herr, wo die eigene Anordnung des Apostels von jener des Herrn deutlich geschieden wird. Ferner sagt auch der nämliche Apostel in einer andern Stelle (I. Timoth. IV., 14.), daß die Episcopalsweihe eine besondere Gnade mittheile durch die Handauflegung; wie kann aber eine bloß apostolische Anordnung eine fortdauernde Gnade erwirken? Der Apostel bekennt im Gegentheil sehr oft, daß nur Gott die Gnade ertheile, mithin muß auch jene äußere Handauflegung, mit der eine ständige Gnade verbunden ist, göttlichen Ursprungs und göttlicher Anordnung seyn. Aus dieser Ursache redete der Herr Jesus durch den Johannes in der geheimen Offenbarung die sieben Engel als von Ihm selbst in den Bezirken Angeordnete an. (II. K.) Daß diese sieben Engel die ersten Vorsteher oder Bischöfe verschiedener asiatischen Gemeinden waren, gestehen mehrere gelehrte Protestanten *). Der alte Verfasser des Werkes: *de coelesti Hierarchia* Cap. 12. unter dem Namen des Dionysius entwickelte schon die Frage: warum die Bischöfe Engel genannt würden? Und Andreas von Casarea, ein Zeitgenoss des h. Johannes Chris. sagt: die sieben Vorsteher oder Bischöfe der sieben Kirchen werden Engel genannt **). Es wird daher nicht nöthig seyn, die lächerliche Ausweichung eines Salmas hier zu widerlegen, der durch die Engel die Gemeinden selbst versteht, besonders da bei jedem insbesondere gesagt wird:

*) Sieh Drusius, Hugo Grotius, Rosenmüller.

***) Bei Hammond Commentar. in Apocalypsin. edit. J. Clerici.

Dem Engel der Gemeinde zu Ephesus, oder zu Smyrna u. s. w. schreibe, wo also der Engel von der Gemeinde klar unterschieden wird. Sogar erklärt der zwanzigste Vers des ersten Kapitels, daß die sieben Leuchter die sieben Gemeinden seyen.

Die ersten apostolischen Väter erklären daher, daß die Anordnung der Bischöfe von Gott herrühre. Der h. Clemens von Rom in seinem ersten Sendschreiben an die Corinthier, dessen Authentie von den Kritikern erwiesen ist, sagt N. 42. (Tom. I. Patrum Apostol. Cotelierii. fol. 170.) daß die Apostel auf Befehl Jesu in verschiedenen Landen und Städten gepredigt und denen, welche geglaubt, Bischöfe und Diakonen bestimmt und angeordnet hätten. N. 44. erklärt er die göttliche Einrichtung noch umfassender: „Unsere Apostel haben durch unsern Herrn Jesus Christus erkannt, daß in der Folge über dem Namen des Episcopats sich Streit ereignen würde: Aus dieser Ursache haben sie die eben benannten Bischöfe, nach erhaltener genauer Erkenntniß angestellt, und eine Regel der künftigen Succession festgesetzt, damit beim Abgang dieser, andere bewährte Männer ihren kirchlichen Dienst und ihre Verrichtung übernahmen *). Und der h. Martyrer Ignatius stellt in seinem Sendschreiben an die Epheser N. 3. einen

*) Apostoli nostri, cognoverunt per Dominum nostrum Jesum Christum, quod futura esset contentio de nomine episcopatus ob eam ergo causam, accepta perfecta praecognitione, constituerunt supradictos, et deinceps futurae successionis regulam tradiderunt; ut cum illi decederent, ministerium illorum et munus alii probati viri exciperent.

Vergleich zwischen der Anordnung des Vaters mit Jesus und zwischen der Anordnung Jesu mit den Bischöfen. Jesus Christus, inseparabilis nostra vita, Patris est sententia; ut et episcopi per terrae terminos definiti, ex Jesu Christi sunt sententia. In dem Briefe an die Philadelphier sagt der h. Martyrer auf gleiche Weise, daß die Bischöfe und Presbyter per sententiam Jesu Christi angeordnet seyen.

Wir könnten hier noch eine große Reihe der Zeugnisse aus dem zweiten und dritten Jahrhundert anknüpfen; aber wozu so viele Auszüge? Ist es nicht vielmehr die Pflicht unserer Gegner, die die göttliche Anordnung der Bischöfe in Abrede stellen wollen, uns die Epoche, wann, und den Ort, wo sie zuerst sind eingeführt worden, zu bemerken? Um uns den Besitz der göttlichen Anordnung streitig machen zu können, ist es nöthig, den menschlichen Ursprung aufzudecken. Wo werden sie das können? Weder in den apostolischen Schriften und noch vielweniger in den Schriften der ersten Väter findet man eine Spur von der bischöflichen Einführung; vielmehr setzen die apostolischen Schriften die Bischöfe als in der Kirche von Anfang eingepflanzt zum voraus. — Und wer wird bezweifeln können, Christus habe die Apostel angeordnet. Die *) Bischöfe sind aber die ordentlichen Nachfolger der Apostel, mithin auch von ihm selbst und nicht von den Aposteln aus eigenem Antriebe oder von der spätern Kirche angestellt. Daher sagt ganz richtig ein Protestant: „Wenn die Anstellung der Hirten, Lehrer, Priester und Bischöfe, nur auf Betrieb der Apostel, und

*) Vergl. Schelstrate Antiquitas illustrat. Tom. II. Diss. 4. Cap. 3 fol. 245. An et quomodo Episcopi Apostolis successerint?

nicht aus göttlicher Anordnung und auf Befehl des Herrn geschehen wäre, würde gewiß der h. Paulus keineswegs gesagt haben: Christus bestellte: (Ephes. IV. 11.) Gott hat in der Gemeinde einige aufgestellt. (I. Cor. XII. 28.) *) Wir wissen zwar, mit welchem Eifer Budda, Walch, und Salmas die beiden hier von Momma ausgebrochenen Stellen bestreiten; allein wenn wir auch zugeben, in diesen Stellen sey von den Graden der Hierarchie keine Rede, so bleibt uns doch die volle Kraft des Beweises für die göttliche Anordnung. Wie die außerordentliche Wunder- und Weissagungsgabe unmittelbar von Gott kam, so kam auch die Aufstellung der Apostel, Hirten und Lehrer von Gott. Die erste, weil sie außerordentlich war, konnte eingehen und gieng zum Theil wirklich ein; die andere, weil sie zur Verrichtung des Dienstes, zur Vervollkommnung der Heiligen, zur Erbauung des Leibes Christi (Ephes. IV. 12.) erforderlich ist, dauert in den Bischöfen fort bis an der Tage Ende **).

*) Wilhelm. Momma: De varia conditione et statu Ecclesiae Dei sub triplici oeconomia etc. Tom. II. lib. 3. Cap. 10. p. 417. edit. Amstelod. 1683. Si institutio pastorum, doctorum, presbyterorum, episcoporum, diaconorum e sententia tantum esset Apostolorum, non ex ordinatione divina et mandato Domini, certa haud quaquam dixisset Paulus: *Et ipse Christus dedit. Et alios Deus posuit.*

***) Der Protestant Mosheim scheint diese Erklärung vorzuziehen. I. Corinth. XII. 28. Sieh dessen Erklärung der Briefe an die Corinthier, II. Auflage, Seite 572 des ersten Bandes.

Dem großen Leibniz stand eine andere Beschwerniß im Wege, die zu heben er sich bemühet. Der h. Hieronymus sagt nämlich in dem Brief an den Evagrius, daß die Bischöfe durch menschliche Anordnung in die Kirche eingeführt worden. Allein wir glauben anderswo durch vollwichtige Gründe dargethan zu haben, daß der angeführte Brief weit nach den Zeiten des h. Hieronymus sey erdichtet worden.

Größeres Gewicht könnte man vielleicht auf die Zeugnisse legen, welche der Engländer Bingham für die Behauptung seiner Meinung anführt, weil sie älter und dem ersten Anschein nach entscheidend sind. Das erste Zeugniß ist aus Tertullian (lib. IV. adv. Marcion. Cap. 5.) entnommen, womit der noch ältere Clemens von Alexandrien übereinstimmt. Ordo Episcoporum, sagt Tertullian, ad originem recensus, in Joannem stabit auctorem. Quocum exacte congruit, wie Bingham fortfährt. (lib. II. Cap. 3. p. 58.) quod Clemens Alexandrinus de eo memoriae prodidit, nimirum quod, quum ex insula Patmo Ephesum rediisset, ad finitimas quoque provincias se contulerit, ut episcopos constitueret et homines, sibi a divino spiritu indicatos in clerum quemdam seu sortem domini seponeret. Allein die von Bingham abgeriffene Stelle Tertullians erhält durch den Zusammenhang ihre Aufklärung. Nach dem Tertullian die Wahrheit der katholischen Lehre durch die Ueberlieferungen der apostolischen Kirchen, welche von Petrus und Paulus gestiftet, bekräftiget hat, geht er zu den von Johannes fundirten Kirchen über *).

*) Videamus quod lac a Paulo Corinthii hauserint,

haben auch von Johannes errichtete Kirchen, sagt er. Denn wenn auch Marzion die geheime Offenbarung, worin die asiatischen Gemeinden namentlich angeführt werden, verwirft; so wird doch die Reihe der Bischöfe bis zu ihrem ersten Ursprung zurückgeführt, sich in Johannes als den Urheber schließen. So wird auch das Entstehen der übrigen Kirchen erkannt.“ Tertullian sagt also keineswegs, daß der h. Apostel Johannes zuerst aus einem Antriebe das Episcopat erfunden und errichtet habe, sondern daß die bei den asiatischen Kirchen angestellten Bischöfe eben so ihre Lehre von dem Apostel Johannes erhalten, wie jene zu Corinth, Ephes, zu Rom sie von den Aposteln Petrus und Paulus empfangen. Die Apostel ordneten für die verschiedenen Gemeinden allerdings die Personen an, aber die bischöfliche Würde, das Amt war von Jesus gegründet. Und so fanden die asiatischen Kirchen ihre erste Begründung in dem h. Johannes, wie jene zu Rom in Petrus, die zu Corinth in Paulus. Unser größter Gegner, Salmasius, war gezwungen, dies einzugestehen, und riß das durch nieder, was er anderswo aufgebauet *). Die Stelle

ad quam regulam Galatae sint recorrecti, quid legant Philippenses, Thessalonicenses, Ephesii, quid etiam Romani de proximo sonent, quibus Evangelium et Petrus et Paulus sanguine quoque suo signatum reliquerunt. Habemus et Joannis alumnas Ecclesias. Nam et si Apocalypsin ejus Marcion respuit, ordo tamen episcoporum ad originem recensus in Joannem stabit auctorum. Sic et caeterarum generositas recognoscitur.

*) Salmasius in Appar. ad libr. de Primatu Papae. Non per se Christus posuit in Ecclesia Presbyteros et Episcopos. sed per Apostolos; quia post resurrectione-

des Clemens von Alex. wird keiner nähern Erläuterung bedürfen. In dem VI. Buche Stromat. §. 13. lehrt er, die jetzigen Bischöfe seyen die Nachfolger der Apostel. Theodoret macht die Bemerkung, daß die ersten Christen jene Apostel nannten, welche jetzt Bischöfe genannt werden. Der Name: Apostel gieng ein, nachdem die außerordentlichen Sendungen aufhörten mit dem Tode der ersten zwölf von Jesus gewählten Apostel, und die einzelnen Gemeinden ihre besonderen Vorsteher erhalten hatten.

§. 2.

Die Superiorität der Bischöfe über die Presbyter.

Die ursprüngliche, von Jesus begründete Ordnung erhob die bischöfliche Würde über das Presbyterat. In der h. Schrift, wo von den Bischöfen eine Rede vorkommt, stehen sie als die ersten Vorsteher und Regierer der Gemeinden, und zwar nicht als jene, die von Menschen ihr Ansehen erhalten, sondern die ihre Macht von Gott haben. Ihnen, als den ersten Ministern des Reiches Jesu, wurden die größten Geheimnisse und die erhabensten Glaubenslehren anvertraut, weshalb sie auch bei streitigen Vorfällen den Ausschlag gaben.

nem ejus et ascensionem illi in Ecclesiis, quas aedificabant, Presbyteros et Episcopos ordinare soliti sunt, qui ex ordinatione Christi ordinari omnino videbantur. Quaecunque enim Apostoli in Ecclesia constituebant, ea Christus ipse per Spiritum sanctum censebatur instituere: Und gleich darnach fügt Salmas hinzu: Non enim privato et proprio consilio hoc fecerunt.

Wollte man über die Unverfälschtheit der göttlichen Urkunden und über die Apostolizität der Lehre einen sichern Beweis führen, so bezog man sich auf *) die Reihenfolge der Bischöfe der verschiedenen Kirchen, wodurch man vor der Allgemeinheit beurkundete, daß sie jene seyen, die Gott bestellt als seine ersten Diener und als die Aus-spender seiner Geheimnisse. (I. Corinth. IV. 1.) Die ersten Apologeten Irenäus, Tertullian bedienten sich besonders dieser Beweisführung **); von ihnen und von mehreren Anderen haben wir die Verzeichnisse der auf einander folgenden Bischöfe bei den verschiedenen Kirchen. Würde man wohl so sorgfältig ihre Namen uns aufbewahrt haben, wenn ihre bischöfliche Würde kein Vorrecht über die Priester und andere Diener ihnen angeerbt hätte? Wo immer der Name Bischof in den alten Schriften ausgedrückt ist, spricht sich auch mit ihm die höhere Stufe und der göttliche Charakter aus, selbst wenn die Person von ihrem bischöflichen Sitz vertrieben und das Amt daher in seiner Wirkung für eine Zeit gehemmt war. Wo der Vertriebene hinkam, nahm man ihn mit Auszeichnung auf, und er behauptete in der fremden Gemeinde ***) sei-

*) *Ecclesiae catholicae matris nostrae veritas semper apud nos, Episcopos, et mansit et manet.* — Synod. Carthaginens. III. sub S. Cyprian. ann. 256. Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 163.

***) *Ordo Episcoporum ad originem recensus in Joannem stabit auctorem.* — *Tertullian.* Habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos etc. — *Irenaeus lib. III. Cap. 3.*

***) *Si quis Episcopus ordinatus in Paroeciam, minime*

nen höhern Grad über die Priester derselben. War dies nicht der offenbarste Beweis für die bischöfliche Superiorität?

Ein neuer Beweis liegt in dem Consecrations-Ritus, wodurch die Bischöfe ihre Gewalt erhielten. Er war vom Anfange an nicht nur verschieden von jedem anderen, sondern in demselben wurde das göttliche Vorrecht und die höhere Gewalt durch die klarsten Worte bezeichnet. Wer darf glauben, die Kirche habe vom Anfange an bis jetzt überall und allgemein etwas durch einen feierlichen und öffentlichen Akt als ein erworbenes göttliches Vorrecht erklärt, was von Menschen erfunden und eingeführt worden. Wäre dies nicht der schändlichste Betrug? Und würde keiner der frommen einsichtsvollen Männer in der Vorzeit diesen Betrug entdeckt und nach Verdienst gerügt haben? Wo verlautet aber hiervon etwas in der ganzen Kirchengeschichte? Nach mehreren Jahrhunderten fiel einem stolzen Alerius erst ein, die bestandene Superiorität der Bischöfe eben deswegen anzufeinden, weil er des höhern Grades unwürdig erkannt worden. Aber seine Lehre wurde von der Allgemeinheit als eine unsinnige und grundlose verworfen*), und er blieb in der Kirche von allen geächtet, bis das sechszehnte Jahrhundert ihm in den Reformationshelden eben so unsinnige Apologisten schuf.

ad eam, ad quam est ordinatus accesserit, non sua culpa sed quia eum aut propter populi contradictionem aut propter alteram causam, quae orta ex ipso non fuerit, hic habeat honorem et ministerium. — Synodus Antiochen. vom J. 341. Canone 18. Tom. I. Concil. Harduini col. 601.

*) Est illius dogma supra hominis captum furiosum et inane. — S. Epiphanius, haeres. 75.

Nach der Consecration übten die Bischöfe eine Gewalt aus, die kein Priester oder anderer Diener sich je angemasset oder ausgeübt hat; oder wenn Einer so verwegen war, so wurde seine Handlung als illegitim erklärt und als nicht geschehen betrachtet. Der Bischof allein konnte die Priester und Diakonen weihen. Die Kirche erkannte den nie als Priester an, der die Händauslegung nicht von einem rechtmäßigen Bischof erhalten, woraus sich klar ergibt, daß durch den Bischof eine göttlich hohe Macht wirket, die kein anderer besitzt. Die Synode von Alexandrien, und die Geistlichkeit zu Mareota weigerten sich, den Ischyras als Priester anzuerkennen, weil er von Colluth, der nie Bischof war, die Händauslegung erhalten *). Seine Weihe ward als ungültig und nichtig erklärt. Die Väter setzen hinzu: Dies sey ganz klar und kein Zweifel könne hier statt finden.

Nur die Bischöfe ordneten den öffentlichen Gottesdienst und verrichteten aus eigener Macht die wichtigsten Religionshandlungen und Geheimnisse. Was die Priester thaten, geschah aus Auftrag oder unter der Auctorität des Bischofs. Der Pabst Sirizius sagt daher: Was immer der Priester in der Kirche verrichtet, hat durch den

*) Athanasius führt in seiner zweiten Apologie die Entschcheidung der Synode von Alexandrien an. Unde igitur Presbyter Ischyras? a quo ordinatus? Utrum a Collutho? Hoc enim restat. Atqui Colluthus Presbyter eum esset periit, et omnis ab illo facta manuum impositio facta est irrita: et omnes, qui per ipsum in schismate ordinati sunt, laici facti sunt, et sic congregantur. Manifestum hoc est et nemini est dubium.

Bischof seine Kraft und Gültigkeit *). Tertullian erlaubt den Priestern die Taufe, aber non sine Episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem, setzt er hinzu. (Tertullian de Baptism. Cap. 17.) Die Händauflegung bei der h. Firmung **), die feierliche Verrichtung des h. Abendmahls ***), die Einsegnung des h. Chrisam und der Gott gelobten Jungfrauen †), die Ausschreibung der Fasten ††) war allein den Bischöfen vorbehalten. Warum dies? Weil es ein allgemeines Gesetz war, daß jede Haupthandlung durch den Oberhirten geschehen soll †††).

Wird es noch nöthig seyn, nach so vielen angeführten Vorzügen, daß göttliche Vorrecht der Bischöfe durch die Zeugnisse der ersten Kirchenväter zu unterstützen und

*) Paschae tempore Presbyter vel Diaconus per Paroecias dare remissionem peccatorum et ministerium implere consueverunt, etiam praesente episcopo, in fontem quoque ipsi descendunt, illi in officio sunt, sed illius nomini facti summa conceditur. — Siricius Epist. decim. N. 10.

**) Sieh I. Th. der Denkwürdigkeiten, wo wir von der Firmung handelten.

***) Non licet sine Episcopo Agapea facere. S. Ignatius M. Epist. ad Smyrn. N. 8.

†) Chrismatis confectio et puellarum consecratio a Presbyteris non fiat. — Concil. Carthag. de anno 390. Can. 3. Tom. I. Concil. Hard. col. 952.

††) Bene autem, quod et Episcopi universae plebi mandare jejunia solent. Tertullian. lib. de jejuniis. Cap. 13.

†††) Hoc commune decretum, omnem actum Ecclesiae per eosdem Praepositos gubernari. S. Cyprian. lib. de habit. Virgin.

zu bekräftigen? Der Vorrath der Zeugnisse bloß aus den drei ersten Jahrhunderten ist so groß, daß schwerlich eine Auswahl zu treffen seyn möge. Clemens von Rom, (Epist. I. ad Corinth.) Ignaz, (Epist. ad Smyrn. Magnesian. Philadelph.) Irenäus, (lib. III. Cap. 3.) Clemens von Alexandr. *), Origenes (lib. 3. contra Celsum. Homil. 13. in Luc.), Cyprian, (Epist. 55.) die Marterakten der hh. Perpetua und Felicitas (bei Ruinart) bezeugen nicht nur den Unterschied der Bischöfe von den Priestern, sondern leiten zugleich die höhere bischöfliche Würde aus göttlicher Anordnung her. *Cum hoc divina lege fundatum est*, sagt der h. Cyprian, (Epist. 55. ad lapsos) miror quosdam audaci temeritate sic mihi scribere voluisse: quando Ecclesia in Episcopo, et Clero et in omnibus stantibus sit constituta. In den Marterakten der hh. Jakob, Marian und mehr. and. (bei Ruinart) werden deshalb die verschiedenen Stufen der Clerisei, religionis nostrae gradus genannt. Wie oft vergleichen die ersten Kirchenväter unsere Bischöfe des N. Bundes mit dem hohen Priester des alten Bundes oder mit Aaron, die Priester aber mit den Leviten? War Aaron nicht aus göttlicher Anordnung höher als die Priester und Leviten? Mithin unsere Bischöfe auch höher als die Priester des N. Bundes? Wollte man, um den

*) Lib. VI. Stromat. p. 667. edit. 1641. Quoniam et hic in ecclesia progressiones Episcoporum, Presbyterorum et Diaconorum imitationes sunt gloriae Angelicae et illius dispensationis. Vergl. Le Nourry Apparatus ad Bibliothec. maxim. Patrum, Tom. I. fol. 707 und 1002.

Vergleich zu entkräften, mit Basnag einwenden; also mußte nur in der christlichen Kirche Ein Bischof seyn, wie in dem Judenthum nur Ein Hoherpriester war; so antworten wir: der Vergleich bezieht sich nur auf die Würde, nicht aber auf die Einheit des Hohenpriesters. Doch war auch nur ein Bischof in jeder Hauptstadt, und hält der Vergleich auch in der Einheit seinen Werth.

§. 3.

Von den Ehren-Titeln der Bischöfe.

Der göttliche Character der Bischöfe sprach sich noch besonders in den herrlichen Namen und Ehren-Titeln aus, die entweder die christliche Welt ihnen beilegte, oder wodurch sie selbst die höhere Macht ausdrückten.

Man nannte sie auf eine ganz ausgezeichnete Art die Fürsten der Kirche. Der h. Optatus schreibt (lib. 1. de Schismat. Donatist. N. 15.), daß die Bischöfe die ersten und Fürsten aller seyen: ipsi apices et principes omnium Episcopi. In der Kirchengeschichte des Eusebius werden sie sehr häufig Archontas, Principes oder Fürsten genannt *). Auch Origenes, Hieronymus und Augustin bedienten sich dieses Ehrentitels **). Aus dieser Ursache nannten einige

*) Lib. VI. Hist. eccles. Cap. 28, lib. VIII. Cap. 1. et 3. — de Martyrib. Palaestin. Cap. 1.

***) Origen. lib. 3. contra Celsum. Si principem Ecclesiae cum singularem urbium Praesidibus comparaveris, intelliges inter senatores et Principes ecclesiae Dei etiam eos, qui a caeteris superantur, ... in progressionem ad virtutes praecellere.

die bischöfliche Würde das Prinzipat in der Kirche. *Principatum et nos obtinemus*, sagt Gregor von Nazianz (Orat. 27.) und Origenes (Homil. 11. in Jerem.) *Qui omnium nostrum obtinet principatum ipsum ecclesiasticum, plus reddet rationem.* Weil sie die Nachfolger der Apostel in der hohen Würde waren, wurde ihnen auch noch zuweilen der Name Apostel oder apostolisch beigelegt. Der Abt Petrus und dessen Mönche schrieben an den Bischof Bonifacius von Carthago: *Rogamus Domine beatissime et apostolica benignitate praedite Christi venerande Pontifex Bonifaci, nobis autem placitam inclinare digneris Propterea tui apostolatus meritis nos commendantes poscimus.* (Tom. II. Concil. Harduini col. 1084.) Auf gleiche Weise drückt sich Basentin in einem Brief an den h. Augustin aus *). So auch die Bischöfe von Tarracena im Jahr 465 **). und Paris v. J. 573 ***). Eine spätere Synode von Paris v. J. 829 sagt: *quia constat religionem christianam per successores Apostolorum salubriter*

Hieronymus in Psal. 44. In quibus Principes Ecclesiae, id est: Episcopi constituti sunt. Augustinus Epist. 139. Ruffinus Principalis (Episcopus) Circensis.

*) Vergl. Petavii lib. II. Hierarch. ecclesiast. Cap. 2. P. 740.

***) Erit profecto vester triumphus, si apostolatus vestri temporibus, quod S. Petri Cathedra obtinet, catholica audiat ecclesia etc. Tom. II. Concil. Harduini col. 778.

***) *Domnis semper suis et apostolica dignitate colendis etc.* Tom. III. Concil. column. 401.

administrari etc. (Tom. IV. Concil. Hard. col. 1297.) Weit früher nannte der h. Cyprian die Bischöfe seiner Zeit noch Apostel. (Epist. III.)

Die Benennung: apostolisch kömmt zwar vorzugsweise den Vätern des ersten Jahrhunderts zu; die Nachwelt behielt aber auch diesen Ausdruck öfters bei den Bischöfen bei. Der Priester Lucidus schloß im Jahr 475 seine Bittschrift an die Bischöfe in Frankreich mit diesen Worten: Orate pro me Domini sancti et Apostolici Patres. (Tom. II. Concil. Hard. col. 810.) In *) Frankreich scheint überhaupt dieser Titel mehr gebräuchlich gewesen zu seyn, indem die Bischöfe der vierten Synode zu Paris den Bischof von Rheims, Agidius, apostolicum fratrem (Tom. III. Concil. fol. 403.) und der König Dagobert den Bischof Sulpiz von Bourges Domnum apostolicum (Tom. III. Concil. fol. 2085.) nannten. Der Bischof Desiderius von Cahors behielt für sich in der Aufschrift seines Briefes an Dado den Titel: peccator, seinen Collegen hieß er aber: apostolicum patrem et Papam. Von den andern Bischöfen ward er beehrt durch die Worte: Desiderius Apostolicus Papa apostolica sede dignis-

*) Petrus de Marca lib. VI. de Concord. Sacerd. et imper. Cap. 3. Tom. III. edit. Bamberg. p. 19. hat also Unrecht, wenn er den ersten Gebrauch des Titels: Apostolici von der Zeit des h. Gregor von Tours, der gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts lebte, herleitet, und den Metropolitani allein zueignet. Der König Clodoveus bediente sich im Jahr 511 in dem Brief an die Bischöfe des Reichs des Ausdrucks apostolica sede dignissimi Papae. Tom. II. Concil. Harduini col. 1007.

simus *). In einem andern Schreiben ist die Aufschrift: Reverendissimo Domno Desiderio palma triumphali decorato ac Pontificali nomine adamoto prae-
cellentissimoque Ecclesiae speculatori et Papae.

Wir sehen sogar hieraus, daß in Frankreich die bischöflichen Sitze in früheren Zeiten mit dem Ausdruck: apostolica sedes beehrt wurden. Im vierten Buche des h. Gregor von Tours Cap. 26. wird die Anrede eines Priesters von Paris an den König mit folgenden Worten angeführt. Salve Rex gloriose! Sedes enim apostolica (Turonica) eminentiae Tuae salutem mittit aeternam. Fortunat bediente sich in dem Sendschreiben an den Bischof Syagrius von Autun der Aufschrift: Domino sancto et apostolica sede dignissimo Domino Syagrío Papae Fortunatus. (lib. 5.) Bei Apollinaris Sidonius findet man gleichen Ausdruck hinsichtlich des Bischofs zu Trojes in Frankreich. (lib. VI. Epist. 1. fol. 573. edit. Sirmondi.)

Die hohe Ehrfurcht gegen die unmittelbar von den Aposteln gestifteten Kirchen scheint bei den andern Nationen den Gebrauch dieses ausgezeichneten Titels nicht gestattet zu haben. Der Vorzug beharrte nur bei den Haupt- oder Patriarchalkirchen zu Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, und ganz besonders bei der römischen,

*) Epist. Desiderii 10, 11 und Epist. ad Desiderium 4, 5, 6, 11. In der Formula antiqua N. 3. Tom. V. Concil. Harduini fol. 1428. ist der nämliche Titel: Domino Sancto sedis apostolicae dignitate colendo etc. Die folgende Formel N. 4. ist einfacher: Viro apostolico. Vergl. Formulas Marculfi.

die den Titel: Apostolischer Stuhl, später ausschließlich behauptete, weil sie das Haupt aller andern Kirchen, der älteste und vornehmste der von den Aposteln und namentlich von dem Apostelfürsten gestifteten bischöflichen Sizen ist *). Die christliche Urzeit verehrte in dem römischen Stuhl den Vorrang der Apostolicität, den die katholische Nachwelt als ein heiliges Erbe sorgfältig bewahret. — Wenn daher in den kirchlichen Urkunden der Ausdruck: Apostolica sedes vorkommt, so wird dadurch per Antonomasiam gewöhnlich der römische Stuhl verstanden. Selbst in Frankreich verliert sich im siebenten und achten Jahrhundert der früher gemeine Gebrauch des Titels: Apostolicus oder Apostolica sedes bei den Bischöfen **) und blieb einzig dem römischen Pabst. Die Synode von Rheims erklärte im Jahr 1049, daß nur der römische Pabst den Titel: Apostolischer rechtmäßig gebrauche; und excommunicirte den Erzbischof von St. Jakob, der sich gleiches Vorrecht anmaßte ***).

*) Vergl. Dr. Marcell. Wolfenbuhr Abhandlung: Wo ist die älteste und vornehmste bischöfliche Kirche in der ganzen Christenheit? Paderborn 1815. Auch in Latein übersetzt von Dr. Van der Wardt. Lovanii 1820.

**) Sieh die gleich anzuführende Synode von Baison aus dem 6ten Jahrhundert.

***) Lectis sententiis super hac re olim promulgatis ab orthodoxis patribus declaratum est, quod solus Romanae sedis Pontifex, universalis ecclesiae primas esset et Apostolicus . . . Excommunicatus est etiam S. Jacobi Archiepiscopus Galliciensis, quia contra fas sibi vindicaret culmen apostolici nominis. — Tom. VI. Concil. Harduini col. 1003. 1006.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Benennung: Papa, die früher allen Bischöfen gemein war. Der gelehrte Sirmord behauptet, dieser Titel sey zuerst dem h. Cyrillus von Alexandrien, als apostolischem Legat des römischen Pabstes auf dem Concilium zu Ephes gestellt worden; allein Tertullian kannte schon diese Titulatur *) und in den eben so alten Akten der hh. Märtyrer Perpetua und Felicitas wird der Bischof Optatus von diesen frommen Weibern Papa genannt, woraus man schließen muß, daß dieses Wort zu einem gemeinen Gebrauch schon übergegangen war **). Selbst die römische Geistlichkeit bediente sich dieses Wortes in einem Brief an den h. Cyprian, also lange vor dem Concilium zu Ephes. Cypriano Papae Presbyteri et Diaconi Romae consistentes salutem. (Epist. 30.) In Afrika scheint überhaupt zu den Zeiten des h. Cyprian diese Benennung sehr gewöhnlich und gemein gewesen zu seyn. Bloß in den Briefen dieses h. Bischofs von Carthago finde ich sie mehr als zehnmal. Auch in Egypten kannte man schon zu den Zeiten des h. Bischofs Dionysius diesen Titel. Hanc regulam, sagt dieser Bischof von Alexandrien bei Eusebius (Hist. eccles. lib. 7. Cap. 7.) a beatissimo Papa Heracla accepi. Und die Patriarchen Alexander, Athanasius u. m. a., wie oft werden sie nicht in den kirchlichen Urkunden Papae genannt? Es wäre aber nach unserer Meinung

*) Bonus Pastor et Benedictus Papa concionaris. lib. de Pudicit. Cap. 13.

***) Nonne tu es Rapa noster? — Bei Ruinart Acta gen. et Sinc. Martyr.

unbefonnen, wenn man hieraus schließen wollte, dies Wort sey egyptischen Ursprungs *). Eben so mag das Bestreben einiger Gelehrten **) mehr spitzfindig als gegründet seyn, die Papa durch eine Abkürzung oder Ab-
breviation von dem bei den Römern gebräuchlichen Titel: Pater Patriae, der sich in der katholischen Kirche in Pater Patrum soll verwandelt haben und durch PP. oder Pa. Pa. gegeben wurde, ableiten, da doch die ältesten Urkunden das: Papa mit Pater, Vater, verwechseln ***) und der Ausdruck: Pater Patrum sehr selten den Bischöfen zugestellt wird. Der Kaiser Theodos nannte zwar den h. Johannes Chris. Patrem Patrum (Nicephor. lib. 14. Hist. eccles. Cap. 42.); allein darf eine gesunde Kritik aus einzelnen Fällen der jüngern Zeit eine allgemeine Regel auch für die ältere Zeit formen? Das Wort Papa war eher bekannt und den Bischöfen eigen, als die Benennung Pater Patrum. Ja selbst über den Ausdruck Pater hat man wichtige Zweifel zu den Zeiten des h. Augustin †) erhoben,

*) Vergl. Pearson Vindic. Ignatian. Part I. Cap. 11. Tom. II. Patr. Apostol. Cotelerii fol. 344. edit Amstelod.

— Euseb. Renaudot Histor. Patriarch. Alexandrin. p. 27.

**) Benedictus XIV. de Synod. dioecesan lib I. Cap. 3.

— Basnag. Animadversion. in Lection. Canisii Tom. I. Cap. 4. fol. 37.

***) Vergl. Acta S. Theodoti bei Ruinart, wo der Priester Fronto bald Papa, bald Pater genannt wird. Cyrillus von Jerusalem, Homil. in Paralytic. ad Piscinam nennt den Bischof auch Pater noster, unsern Vater. (§. 20. fol. 244. edit. Toultie.

†) Vergl. Collatio Carthaginens. N. 242. Tom. I. Concil. Harduini col. 1178.

obchon er in den kirchlichen Urkunden mehr als gemein ist.

Beim Anfange des sechsten Jahrhunderts fieng man doch schon an, den Titel: Papa ausschließlich dem römischen Bischof zuzueignen. Die Synode zu Vaison aus dem Jahr 529 verstand durch Papa einzig den römischen Pabst, die anderen Bischöfe wurden Sacerdotes, Priester, Episcopi, Bischöfe, genannt *). Ennodius, der zu gleicher Zeit lebte, beobachtete auch diesen Unterschied, wie Girmond wohl anmerkt (Not. ad Ennodium Ticinens. Epist. 1. lib. 4. fol. 857.) Eine große Reihe von Jahren sanktionirte diesen Unterschied, worauf sich der h. Gregor VII. stützend, in dem **) römischen Concilium v. J. 1075 erklärte, der Titel Papa käme nur allein dem römischen Bischof zu. Wer hier dem großen Vertheidiger der kirchlichen Freiheit Vorwürfe machen will, muß diese auch unsern Kaisern und Königen machen, da alle Regenten der Völker im Grunde Könige sind und doch nicht heißen.

Von dem Worte: Patriarch müssen wir das nämliche behaupten. Dadurch soll zwar der Erste der Bischöfe, oder Princeps Patrum angezeigt werden, allein Baronius führt mehrere Beispiele an, daß auch gemeine Bischöfe so betitelt worden sind. (Annal. eccles.

*) Hoc nobis justum visum est, ut nomen Domini Papae, quicumque sedi apostolicae praefuerit, in nostris ecclesiis recitetur. — Can. 4. Tom. II. Concil. Harduini col. 1106.

**) Baronius in Not. ad Martyrolog. Roman. 20. Januar.

ad 570. N. 10.) Bei Fleetwood (Sylloge inscript. antiq. p. 386.) findet sich eine alte Inschrift, wo die dreihundert achtzehn Bischöfe des ersten Conciliums von Nicäa Patriarchen genannt werden. Durch diesen Ausdruck wollte vielleicht der Inscriptor andeuten, daß, wie man durch die Patriarchen im alten Bunde das Wort Gottes rein überliefert erhalten habe, so im neuen Bunde durch die Väter zu Nicäa. Von den alten Gothen ward *) jeder Metropolit Patriarch genannt. Dies scheint auch in Afrika beim Ende des fünften Jahrhunderts gebräuchlich gewesen zu seyn. In der Vandalischen Geschichte des Viktor werden die Bischöfe Jockund und Cyrilla Patriarchen genannt, wobei Ruinart die Bemerkung macht, daß dieser Titel bei den Vandalen sehr einheimisch gewesen sey **). In Deutschland und Frankreich war dieser Titel wenigstens nicht ganz unbekannt. Im siebenten Jahrhundert wird der h. Hildulph, Bischof zu Trier, so genannt. (Surius ad gnam Junii.) Von Arno, Erzbischof zu Salzburg, im achten Jahrhundert singt Alcuin. (Tom. 9. Spicileg. D'Achery p. 116.)

Te ducente Pater, Pastor, Patriarcha, Sacerdos.

Der Erzbischof von Mainz wird in mehreren Urkunden und Schriften des 9ten und 10ten Jahrhunderts seines

*) Bergl. Pet. de Marca Diss. de Primatibus Tom. 4. oper. edit. Bamberg. und Mich. Le Quien Oriens. illustrat. Tom. I. fol. 6. edit. regiae parisiens.

***) Historia persecut. Vandal. Victoris Vitens. ex edit. Ruinart. lib. II. p. 26. 41 und 165.

großen Ansehens wegen bald *summus Pontifex*, bald *Patriarcha noster* betitelt *). In dem Sendschreiben des Papstes Benedikt VII. an die Bischöfe Frankreichs und Deutschlands bei Aventin (*Annal. veter. German. lib. 5. fol. 305.*) wird zwar der Erzbischof von Magdeburg, Albert, *Patriarch von Deutschland, Patriarcha Germaniae*, genannt. Allein sowohl aus dem Zusatz: *Germaniae*, als aus der in diesem päpstlichen Schreiben aufgestellten Reihenfolge läßt sich der Irrthum schließen. Nie wurde bei dem bischöflichen Ehrentitel *Patriarch* eine Provinz hinzugesetzt. Dies blieb nur den Erzbischöfen der Hauptkirchen Rom, Antiochiens, Alexandriens vorbehalten. — Ferner als *Patriarch von Deutschland* gebührte dem Albert die erste Stelle in dem Sendschreiben; er wird aber den Erzbischöfen von Mainz und Trier nachgesetzt und erscheint der dritte in der Ordnung. Endlich Deutschland hatte nie einen *Patriarchen*. Ein unerfahrener Abschreiber machte aus dem Worte: *pariterque domino* in seiner Weisheit *Patriarcha Germaniae*. Bei Harduin und den übrigen Concilien-Sammlern ist dieser Fehler verbessert. — In Frankreich wurde im sechsten Jahrhundert der Bischof Nicetius von dem h. Gregor von Tours (*Hist. lib. 5. Cap. 21.*) mit dem Titel eines *Patriarchen* beehrt. Vielleicht entstand diese Ehrenbenennung dadurch, weil er den Vorsitz auf der Synode zu Lyon im Jahre 567 hatte und *Primas von Gallien* war. Sein Nachfolger Priscus, der Präsident der

**) In *Catalog. Archiepiscop. mogunt. Tom. III. Menkenii p. 465.* *Vadian. Goldast Alemann. Tom. III. p. 4.*

Synode zu Mascon im J. 583 war, wird in den Synodalakten auch Patriarch genannt. (Tom. III. Concil. Harduini col. 459.) Auf gleiche Art wird der Bischof von Bourges, Sulpitius von Desiderius, und Agulf von Theodulph Patriarch im achten und neunten Jahrhundert genannt. Er war Primas von Aquitanien.

So war es auch mit dem Titel: Hierarcha, dessen sich der Alerdionysius in seinem Buche de coelest. Hierarchia von den Bischöfen bediente. Doch möchte ich nicht streng behaupten, daß durch ihn allein dies Wort in die Kirchensprache eingeführt worden sey. Ueberhaupt war man damit sehr sparsam. Amphilo- chius wird in dem Leben des h. Basiliius Magnus hierarcha genannt. Mag auch die Critik an der Lebensbeschreibung des h. Basiliius vieles auszusetzen haben, so bleibt uns der Ausdruck Hierarcha doch werth. Eine bessere Urkunde liefert Muratori (Appendic. Tom. II. p. 192.), wo der Bischof Severus von Ravenna beatissimus Hierarcha beschrieben wird.

Wer sieht hier nicht, wie das ganze christliche Alterthum überall und zu allen Zeiten die Anerkennung des höhern bischöflichen Charakters durch die auffallendsten und herrlichsten Titel aussprach. Wir übergehen die mehr bekannten, gewöhnlichen Benennungen, als: Praepositi, Praesidentes, summos Sacerdotes, Pontifices, Duces, die eben so den Vorrang über die Priester beweisen können. In Deutschland ist besonders gebräuchlich der Ausdruck: Oberhirt, Pastor superior, der in dem Evangelium seinen Urquell und in den ältesten Schriften der Väter seine Bestätigung findet. Den

Bischof ist der Oberhirt, die Priester oder Pfarrer die Unterhirten. Daher dann auch die bischöfliche Würde *Pastoralitas*, Oberhirtenamt, von mehreren Alten genannt wurde. Vergl. du Cange Glossar. med. et infim. Latinitatis. Verbo: *Pastoralitas*.

Mit einer tiefen Herabwürdigung und heiliger Demuth sprachen die Bischöfe selbst von ihrer erhabenen Würde, die sie nicht ihren Verdiensten, sondern der Gnade Gottes und der Anordnung des apostolischen Stuhles zuschrieben. Daher kam der Titel: *Dei et apostolicae sedis gratia episcopus*. Die Aufschrift: *Gratia Dei* ist schon im vierten Jahrhundert gebräuchlich. Der Pabst Felix bediente sich derselben in dem Oppressionsdekret der Arianer: *Felix sanctae universalis ecclesiae Papa, atque per Gratiam Dei catholicae et apostolicae Ecclesiae urbis Romae episcopus*. (Tom. I. Concil. Harduini col. 757.) Im fünften und sechsten Jahrhundert zeigt sich eine kleine Veränderung. Bald heißt es: *Dei gratia*, bald *Dei* oder *Christi nomine*, *Christi signo*, *Dei dextera*, *Dei miseratione* oder *Misericordia*, welches doch immer die nämliche Bedeutung behält *). Die versammelten Bischöfe zu Ephes, Chalcedon wählten in den Briefen an den Kaiser die Aufschrift: *secundum Dei gratiam et vestri imperii sanctionem* oder *Dei gratia et vestri imperii natu* **). Der h. Bonifaz nannte sich

*) Concil. Bracarense de ann. 411. Tom. I. Concil. Harduini fol. 1191. Concil. Ephesinum fol. 1423. Concil. Chalcedonens. Tom. II. Concil. fol. 373. und 630. 755.

***) Tom. I. Concil. col. 1501, 1560, 1591, 1611. Tom. II. col. 378.

nur in seiner Eidesformel: Gratia Dei episcopus. Der erste, der in Deutschland sich dieser Aufschrift bediente, war der Bischof Hərbald zu Lüttich, nach ihm folgt Hetti, Erzbischof zu Trier. Doch blieb sie noch immer selten und ungemeyn. Erst im eilften, und noch mehr im zwölften Jahrhundert fieng sie an in Deutschland allgemeiner angenommen zu werden. Der Erzbischof von Mainz, Siegfried, schrieb im eilften Jahrhundert an den Pabst Gregor: Gregorio Papae, in quod est gratia Dei, quod Patri filius, quod Praelato subjectus. Ungewöhnlich ist die Aufschrift des Bischofs Bernard von Hildesheim: Bernardus Dei gratia et B. Mariae semper virginis dignatione sanctae ecclesiae Hildesheimiensis Episcopus. Der h. Benno, Bischof von Meijßen, hat die zu seiner Zeit üblichen Titulaturen zusammengezogen *) und berichtet, daß, wenn ein Bischof an seine Untergebenen schreibe, folgende Aufschrift üblich und vorschriftsmäßig sey. V. divina voluntate, vel divina gratia, vel divino natu Ecclesiae N. Episcopus nostro Decano etc. Fratri et dilecto filio salutem et episcopalem benedictionem vel salutem et gratiam. Die Aufschrift des Briefes, wenn ein Bischof an den andern schrieb, war: V. peccator Boemensis ecclesiae episcopus. B. Misenensium Coepiscopo, dilecto in Christo fratri, salutem et omne bonum, vel prosperitatis cursum, vel fortitudinis successum vel amoris affectum, vel sinceritatis amorem. Benno bemerkt noch beim

*) Sieh Pez. Thesaurus noviss. Anecd. Tom. IV. fol. 267. — Benno lebte im Jahre 1077.

Schlusse seiner Formeln, daß dieselben oft durch Zusätze vermehrt oder durch andere gleich bedeutende Ausdrücke verändert wurden.

Diese Bemerkung mag wohl gelten von dem Zusatz: *apostolicae sedis gratia*, der zu der Zeit des h. Benno doch schon bekannt, obschon noch nicht sehr gebräuchlich war. Es ist aber unsinnig, wenn man behauptet, dieser Zusatz sey den Bischöfen von dem römischen Stuhl anbefohlen und gleichsam aufgedrungen worden*). Er liegt tief gegründet im Wesen des Katholizismus und war, wo nicht den Worten, doch dem Sinne nach schon weit früher gebräuchlich. Der Pabst Leo Epist. 79. bemerkt dem Kaiser Martian, Anatolius sey durch seine (des Pabstes) Gnade als Erzbischof zu Constantinopel ernannt worden. Auf gleiche Art drückte sich der Pabst Johannes XIII. in einem Brief an den Bischof Landolphus aus: *Joannes Episcopus servus servorum Dei, dilectissimo nobis Landolpho, venerabili atque merito honorabili Beneventanensis et Sipontinae Ecclesiae Sanctae, et modo per nostrae apostolicae Auctoritatis concessionem Archiepiscopo.* (Tom. VI. Concil. Harduini col. 679.) In gleicher Beziehung nannte sich der h. Bonifazius in dem Brief an den Pabst Zacharias (Harzheim Concil. German. Tom. I. fol. 45.) *servus apostolicae sedis*, und in einem andern Brief an den Pabst Stephanus: *discipulus Romanae ecclesiae.*

*) Vergl. meine Abhandlung: Ueber den gebräuchlichen Titel der Bischöfe: *Dei et apostolicae sedis gratia.* VII Band der Zeitschrift: *Katholik*, Seite 129.

Diese Worte scheinen dasselbe aussprechen zu wollen, was die jetzt gebräuchlichen: *sedis apostolicae gratia*; ja vielleicht mögen die ersten eine noch weitere Ausdehnung leiden und eine größere Unterwürfigkeit bezeugen. Der Erzbischof Heribert von Cöln hat in seinem Briefe vom 24. Februar des Jahres 1008 einen fast ähnlichen Ausdruck: *Heribertus indignus Christi et Clavigeri ejus servus, Coloniensis Archiepiscopus*. In dem Diplom des Kaisers Henrich v. J. 1014 findet sich unter andern die Unterschrift des Bischofs Eberhard von Bamberg, mit dem Zusätze: *Subditus Romanae sedis*.

Thomassin irrt sehr, wenn er den ersten Gebrauch der zusätzlichen Worte: *sedis Apostolicae gratia* in Deutschland auf das Jahr 1417 zurücksetzt *), wo der Erzbischof von Salzburg sich so nennt. Der Brief des Bischofs Eberhard H. von Bamberg aus dem Jahr 1152 an den Pabst Eugen (Pez. Tom. VI. Thesaur. novissim. Anecd. fol. 568.) zeigt schon offenbar das Gegentheil. *Reverendissimo Domino Patri et Creatori suo Eugenio, summo Pontifici sanctae catholicae ecclesiae Eberhardus Bambergensis, humile opus manuum suarum, divina et apostolica gratia **) si quid est, cum universis commembris suis et confratribus, debitam in Christo obedientiam et omnem suae possibilitatis devotionem.*

*) Thomassin V. et N. disciplin. Part. I. lib. I. Cap. 60. 10. §

**) In der Ausgabe des Gretser: de Sanctis Bambergensib. heißt es: *divina et apostolica miseratione.*

Diese Urkunde ist beinahe dreihundert Jahre älter als jene von Salzburg, ja auch noch älter als jene des lateinischen Bischofs von der Insel Cypren v. J. 1251, welche Thomassin als die allererste will betrachtet haben, und wovon er, als der ersten Quelle, den spätern Gebrauch herleitet. Einen noch ältern Beweis finden wir in der Aufschrift des Testaments des h. Amatus, welches anhebt: *Ego Amatus apostolicae sedis gratia*. Wir haben anderwärts vierzehn Bischöfe aus Deutschland namentlich angeführt, die sich dieses Titels in ihren Hirtenbriefen vom Jahr 1290 bis 1404 bedient haben *). Der Gebrauch dieses Zusatzes gieng nicht von dem römischen Stuhle, sondern von den Bischöfen, und ganz besonders von den Bischöfen Deutschlands aus. Der Bischof Salomon von Trient schrieb sogar im zwölften Jahrhundert an den Patriarch von Aquileja: *Excellentissimo et pio Patri Vo. Sanctae Aquil. Ecclesiae Patriarchae reverentissimo, apostolicae sedis legato, S. Dei et Sui gratia Tridentinae Ecclesiae Episcopus Salomon tam devotae quam debitae obedientiae Reverentiam*. (Petz. Thesaur. noviss. Anecd. Tom. VI. fol. 432.) Es war somit mehr Gefälligkeit der Bischöfe, als Annäherung oder Vorschrift des römischen Papstes. Man rechnete es sich zur besondern Ehre, seine Anhänglichkeit an das Oberhaupt der ganzen Kirche dadurch zu bezeigen.

*) Vergl. meine Abhandlung Seite 138. S. 2. und Annotat. Cla. Anton. Schmidt ad Diss. Nicol. Jgnat. Kales. de Potestate Episcoporum primigenia. Tom. II. Thesaur. ecclesiast. p. 652.

Verschiedene Ursachen mögen auch hier zum Grunde liegen. Vielleicht war es, daß die Bischöfe gegen die Anmaßungen der Metropolitane an den römischen Stuhl appellirten, und bei demselben Unterstützung ihrer Unschuld findend, sich der Gnade und Gunst besonders anempfahlen. Dahin scheint wenigstens zu deuten der Bischof Eberhard von Bamberg in dem oben berührten Schreiben an den Pabst Eugen *). — Ein anderer Grund liegt vielleicht in den verschiedenen Ernennungsarten zu der bischöflichen Würde. Einige wurden durch kanonische Wahl ernannt, andere auf Vorstellung der Fürsten, wieder andere unmittelbar von dem Pabste. Zu den Zeiten Carl des G. finden wir einige Aufschriften der Bischöfe mit den Worten: *jussu regis episcopus*. Diejenigen, die auf Vorstellung der Könige oder Fürsten, oder unmittelbar von dem römischen Pabste als Bischöfe ernannt wurden, nannten sich: durch die Gnade des apostolischen Stuhles Bischöfe **). Auch geschah

*) *Ut autem inter prospera simus humiles, adversa nobis non deesse divina providentia disposuit, Domino Moguntino Archiepiscopo non judicialiter agente nobiscum, sed exitialiter non persequente, eo quod vestram obedientiam suae proponimus, eo quod in episcopali benedictione percipienda de plenitudine gratiae vestrae participare praesumimus, et de fonte potius quam de rivo potare maluimus.*

***) Dahin zielt eine *Constitutio ordinis Cisterciens.*, welche also lautet: *Illis autem quibus sedis apostolicae gratiam, seu per electionem concordem Canonicorum alicujus vacantis ecclesiae fuerit provisum, vel provideatur in futurum de episcopatus officio.*

es, daß eine Wahl zweifelhaft schien und dem römischen Stuhl zur Entscheidung vorgetragen wurde. Der Bischof, für dessen Wahl die apostolische Entscheidung ausfiel, glaubte dem römischen Stuhl besondern Dank schuldig zu seyn, und nannte sich *Sedis apostolicae gratia episcopus*. So auch wenn der *Electus* von dem römischen Pabst selbst consecrirt wurde, wie der Bischof Fulco von Paris *salvo jure metropolitani* von dem Pabst Paschal II., Ivo, Bischof zu Chartres von Urban, Oystandus als Bischof zu Genf von Johann VIII., der h. Bonifacius von Gregor II. und mehrere andere zu Rom consecrirt worden sind. Endlich andere Erzbischöfe und Bischöfe, ihre enge Verbindung und Abhängigkeit von dem Mittelpunkte der christlichen Einigkeit erwägend, fanden diesen Ausdruck ganz zweckmäßig, und sahen in diesen Aufschriften einen besondern Vorzug, der sie unterscheiden sollte von den abtrünnigen oder mit dem römischen Pabste nicht vereinten Bischöfen *). Mehrere andere Gründe führt der gelehrte Thomassin an, die Veranlassung zu dieser Benennung mögen gegeben haben.

Und wie herrlich drückt die Formel: *Dei et apostolicae sedis gratia*, das Verhältniß der bischöflichen

*) *Ne schismaticus inveniatur, schreibt Alcuin Epist. 70. et non catholicus, sequatur probatissimam S. Romanae Ecclesiae auctoritatem, ut unde catholicae fidei initia accepimus, inde exemplaria salutis nostrae semper habeamus; ne membra a capite separentur suo, ne clariger regni coelestis abjiciat, quos a suis deviasse intelligit doctrinis.*

Würde gegen Gott und das Oberhaupt der Kirche aus? Von Jesus, dem unsichtbaren Oberhaupte der Kirche, dem Sohne Gottes, erhalten die Bischöfe ihre geistliche Gerichtsbarkeit, ihre erhabene Würde und Gewalt; aber auch von dessen Stellvertreter auf Erden, von dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche müssen sie ihre ertene Jurisdiktion erhalten; nur *) das sichtbare Oberhaupt, von dem der Episcopat seine erste Begründung erhalten hat**), kann uns versichern, daß die Gewalt der Bischöfe göttlich und rechtmäßig ist, weil durch ihn gleichsam ihre Ausübung, ihre Fülle, ihre Authenticität von Aussen erhält. Durch Ihn muß sie erklärt und bestätigt werden; mit Ihm muß sie in beständiger Verbindung stehen, weil er der Mittelpunkt ist. Und diese Verbindung ist so nothwendig, daß nur durch sie die göttliche Gewalt ihre äußere Wirkung, ihren Vorzug erhalten kann, und ohne sie in der Kirche gelähmt ist. Wer nicht vereint ist mit dem sichtbaren Haupte der Kirche von Aussen ***), dieser ist auch getrennt von dem unsichtbaren Haupte von Innen. Wie daher der erste Theil der Formeln: *Dei gratia* ganz richtig das Verhältniß der Bischöfe

*) *Ut uniamur nos vertici ecclesiarum Dei Romae et per eam tribus Patriarchis.* — Theodorus Studit. Epist. 74. Tom. V. Sirmont fol. 402.

**) Vergl. Tertullian, de praescript. Cap. 20, 22, 26. Cyprian Epist. 59. Siricius Epist. 5. Innocenz I. Epist. I. Gelasius Epist. 8. Synodus Aquilejens. Atrabalens. etc.

***) *Si enim a Coriphaeo abrupti sunt, et ab aliis tribus Patriarchis; utique et a Christo qui caput est praedictorum.* — S. Theodorus Stud. Epist. 66. lib. 2. fol. 390.

zu Jesus, dem Gottessohne, dem unsichtbaren Haupte der Kirche ausdrückt, die göttliche Macht bezeichnet, und in der ursprünglichen Würde des Bischofs tief gegründet ist; so ist auch der andere Theil: apostolicae sedis gratia ganz der von Jesus selbst eingestellten kirchlichen Hierarchie angemessen; sie spricht ganz richtig das wahre Verhältniß der Bischöfe zum römischen Stuhle aus, und sagt das, was der kirchlichen Gesellschaft immer wesentlich war und bleiben wird.

§. 4.

Von den erforderlichen Eigenschaften.

Die hohe Würde erfordert auch eine ausgezeichnete Person in weltlicher oder politischer, in wissenschaftlicher und religiöser Hinsicht. Die Eigenschaften eines Bischofs beschreibt der h. Paulus in dem ersten Sendschreiben an den Timotheus Kap. 3. — Wahr ist das Wort. So jemand ein bischöfliches Amt verlangt, der begehret ein gutes Werk. Es muß denn ein Bischof unbescholten seyn, Eines Weibes Mann, nüchternen Geistes, bescheiden, anständig, wohlgesittet, frei, lehrfähig, nicht dem Trunke ergeben, nicht schmähsüchtig, sondern sanftmüthig, nicht zänkisch, nicht hab süchtig, ein guter Vorsteher seines eigenen Hauses, und der seine Kinder in Zucht halte mit aller Sittsamkeit: wenn Jemand seinem eignen Hause nicht vorzustehen weiß, wie wird der die Kirche Gottes gut verwalten? Nicht ein Neubekehrter, auf daß er nicht

aufgeblasen werde und in die Verdammnis des Teufels falle. Er muß auch in gutem Rufe stehen bei denen, die draußen sind, auf daß er nicht in Schmach und in die Schlinge des Teufels falle. Die nämlichen Eigenschaften wiederholt der Apostel in dem Sendschreiben an den Titus Kap. 1., noch hinzusetzend: Er soll festhalten auf das zuverlässige Wort, der Lehre gemäß, auf daß er tüchtig sey anzumahnen in der gesunden Lehre, und die dagegen reden, zu widerlegen.

Einen weitschichtigen Commentar über diese beiden Stellen schreibt der Verfasser der apostolischen Constitutionen im zweiten Buche 2., 3 — 5. Kap., wo er den so sehr bestrittenen Vers: Eines Mannes Weib erklärt. Decet Episcopum esse unius uxoris univirae virum. Der Bischof soll also der Gatte Eines Weibes seyn, das auch nur Einen Mann kennt. Er setzt ferner hinzu: Vor der Ordination soll untersucht werden, ob der Ausersehene ein keusches und treues Weib entweder noch habe oder gehabt habe *). Hieraus scheint sich klar zu ergeben, daß die apostolische Vorschrift sich nicht auf den wirklichen Bestand der Ehe, sondern nur auf die Einheit derselben vor der Ordination beziehe. Der Apostel bedient sich des nämlichen Ausdrucks von den Diakonissen I. Timoth. V., 9. Als Wittwe möge aufgenommen werden, die nicht unter sechszig Jahr

*) An mulierem pudicam et fidelem aut habeat aut habuerit — lib. 2. Cap. 2.

alt ist und Eines Mannes Weib gewesen. Wie nun hier die Einheit der Ehe hauptsächlich berücksichtigt wird, so auch in der ersten Vorschrift bei den Bischöfen.

Das Alterthum schloß, gestützt auf diese apostolische Vorschrift jene von dem bischöflichen Amte aus, welche nach dem Absterben der ersten Gattin eine zweite genommen hatten. Tertullian schreibt an seine Gattin: *Quantum detrahant fidei: quantum obstrepant sanctitati nuptiae secundae, disciplina ecclesiae et praescriptio Apostoli declarat, quum digamos non sinit praesidere.* (lib. 1. ad Uxor. Cap. 7.) Er beruft sich also hier auf die Vorschrift des Apostels und auf die bestehende Disciplin der Kirche; die eine erklärt die andere und die Erblehre aus dem zweiten Jahrhundert läßt in uns keine Zweifel über den richtigen Verstand der apostolischen Worte aufkommen. Origenes berührt die Stelle gegen Celsus (lib. 5. Cont. Cels.) und sagt, daß der Apostel den Mann Eines Weibes dem mehrmal Verhehlchten vorziehe bei der Wahl zum Biethum *). Der Pabst Innocenz I., und der h. Hieronymus ziehen aus der nämlichen Stelle des Apostels den Bestand der kirchlichen Disciplin **).

Tertullian warf zwar später den Katholiken die

*) *Paulus unius uxoris maritum iteranti matrimonium praefert in episcoporum delectu*

**) *De Digamis nec consuli debuit: quod manifesta sit lectio Apostoli, unius uxoris virum ad sacerdotium admitti debere etc. Epist. 4. ad Felicem Cap. 2.*

Quam sancta sit Digamia, hinc ostenditur quod Digamus in clerum eligi non potest. Hieronymus lib. 2. advers. Jovinian.

Uebertretung der apostolischen Vorschrift vor: Quot Di-
gami praesident apud vos, insultantes utique Apo-
stolo: certe non erubescētes, cum haec sub illis
leguntur. (lib. de Monogam. Cap. 15.) Allein der
eifersüchtige Montanist ist hier schwer zu verstehen, beson-
ders da er gleich hinzusetzt: Si suam habent Episcopi
legem circa Monogamiam, etiam caetera, quae
Monogamiae accedere oportebit, Episcopis erunt
scripta. Vielleicht spricht Tertullian in der ersten
Stelle von jenen, die vor der Taufe und vor dem Ue-
bertritt zum Christenthum mehrere Weiber gehabt haben.
Ueber diesen Punkt stand damals die Kirchendisziplin
noch nicht fest; selbst Hieronymus sah die vor der
Taufe begangene Bigamie als ausgelöscht und durch die
Taufe abgewaschen an *), und sagt: dergleichen Bischöfe
hätte die katholische Kirche sehr viele. Andere dagegen
bemerkten, daß durch die Taufe zwar die Sünden ge-
tilgt, nicht aber die Zahl der früher gehaltenen Weiber
ausgelöscht würde **). Die spätere Disciplin zählte da-
her jene auch unter die Bigames, welche entweder vor

*) Epist. ad Oceanum 82. Tom. IV. oper. Part. 2. fol.
646 edit. Martianaei. Nosti problema tuum, Carterius
Hispaniae Episcopus, homo et aetate vetus et sacerdotio,
unam antequam baptizaretur; alteram post lavaerum,
priore mortua duxit uxorem; et arbitraris, eum contra
Apostoli fecisse sententiam, qui in catalogo virtutum,
episcopum unius uxoris virum praeceperit ordinandum.
Miror autem, te unum protraxisse in medium, cum om-
nis mundus his ordinationibus plenus sit.

***) Innocent. I. In baptismo peccata remittuntur, non
acceptarum uxorum numerus aboletur.

der Tausende mehrere Weiber gehabt oder eine Wittwe geheirathet hatten.

Das apostolische Gesetz und die kirchliche Anordnung gründet sich in der Vorliebe gegen die Enthaltbarkeit. Die erste Zeit bot nicht so viele Unverheirathete dar, als die Kirche Bischöfe und Priester nöthig hatte. Man wählte daher aus dem Ehestand die Würdigsten, die nur Eine Gefellin gehabt hatten, oder hatten, ohne sie doch ferner nach der Ordination zu berühren, wie der h. Hieronymus berichtet *). Die Kirche bewahrte sich indessen von der andern Seite wieder für den Schluß, als halte sie den Unverheiratheten und nur einmal Geheiratheten in allen Stücken besser und vollkommener, als den Bigamus: sie betrachtete nur das äußere Beispiel und die größere Aufmunterung zur Enthaltbarkeit, die sich in einem ehelosen Lehrer so klar ausspricht. Ut non omnem monogamum bigamo putemus, esse meliorem, sagt der h. Hieronymus (Epist. ad Tit. C. 1.) oder wer der Verfasser dieses Commentars seyn mag, sed quod is possit ad monogamiam et continentiam cohortari; qui suum exemplum praeferat in docendo.

Eine andere ganz neue Ansicht über den Wortverstand der hier berührten, apostolischen Stelle und über den Grund der kirchlichen Disciplin stellte jüngst der

*) Lib. 1. advers. Vigilant. Quid facient Orientis Ecclesiae, quid Aegypti et sedis apostolicae, quae aut virgines clericos accipiunt, aut continentes, aut si uxores habuerint, desinunt esse mariti. Vergl. Baronius Annal, eccles. ad ann. 58. N. 20.

gelehrte Dr. Kistemäcker in seinen Anmerkungen zu I. Timoth. III. auf, die wir hier anführen und näher prüfen wollen. Er sagt: Um die Stelle und den Sinn derselben recht erkennen zu können, muß man auf die damaligen Zeiten, auf Sitten, Gewohnheiten, Denkart der Völker und auf obrigkeitliche Verfügungen Rücksicht nehmen. 1) Die Apostel und ihre ersten Jünger predigten das Wort erwachsenen Personen, deren die meisten verheirathet waren; wo auch nebst ihnen Jünglinge gläubig wurden, so konnte doch diesen das Hirtenamt nicht übertragen werden. Mit Timotheus ward zwar Ausnahme gemacht; aber wie ernstlich bezieht sich der Apostel auf den außerordentlichen Umstand, daß über ihn Weissagungen vorhergegangen waren. I. Timoth. I., 18. IV. 14. 2) Nach bestehenden römischen, auch vormals in manchen griechischen Staaten erlassenen Gesetzen waren diejenigen männlichen Geschlechtes, welche in reifen Jahren, aus eigenem Willen, ehelos blieben, gewisser Vorzüge beraubt, und einiger Strafe ausgesetzt, daher geschlechtlich — und was daraus erfolgt, auch in der Meinung des Volkes — nicht in günstigem Rufe; zumal wegen der unter den Heiden vorherrschenden Ausschweifung lediger Personen. Unbescholten, guten Rufes aber sollte der zu wählende Bischof seyn. 3) Wer eines Weibes Mann war, oder gewesen war, nicht ein zweites Eheverbündniß, nach dem Hinscheiden der Erstgeliebten, der Geliebten seiner Jugend (Sprüchw. V. 18.) eingegangen war, stand bei den Israeliten und anderen Völkern in besonderer Achtung. Auch bei Völkern, wo Weiber Priesterinnen waren, wurden, wo nicht Jungfrauen, doch nur Einmalvermählte dazu genommen.

Hieraus ergibt sich, daß und warum der Apostel die jungfräuliche Enthaltbarkeit nicht als Gesetz den Vorstehern der Gemeinden vorschreiben konnte, sondern es dabei bewenden ließ, daß sie der zweiten Ehe sich enthalten hatten. Das erstgenannte Hinderniß hörte zwar mit der Zeit auf, aber das zweite blieb lange Zeit hindurch; obzwar ein solches Staatsgesetz — wie es mit manchem ergeht — nicht jedweden, insonderheit aus geringerem Geschlecht traf: daher auch Timotheus und Titus nicht, zumal da sie von einem Orte zum andern mit dem Apostel zogen. Erst im Anfange des vierten Jahrhunderts ward im römischen Weltreiche das Gesetz wider den Eölibat aufgehoben, und zwar von dem ersten christlichen Kaiser Constantinus, im Jahre 320. Dieser Befugung finde ich, bei der Erklärung dieser paulinischen Worte, oder bei Abhandlungen über den Eölibat, nirgends erwähnt: weshalb sie hier ausführlich möge mitgetheilt werden. Sie findet sich nicht nur bei Eusebius (Lebensbeschr. Constantinus IV., 26.) und bei Sozomenus (Kirch. G. I., 9.), sondern auch in der Gesetzsammlung des Kaisers Theodosius. (L. VIII. T. 16.) Sozomenus erzählt also: „Es war ein ehemaliges römisches Gesetz, welches verordnete, daß die Ehelosen, wo sie das fünf und zwanzigste Jahr überschritten hatten, nicht gleicher Vorrechte, als die Verehelichten, genießen sollten; es gebot, nebst manchem andern, daß ihnen nichts aus den Vermächtnissen ihrer Unverwandten zu Theil werden sollte . . . Der Kaiser nun, ermessend, daß die, welche sich dem jungfräulichen Stande aus Gottseligkeit gewidmet hatten, dadurch herabgesetzt wurden, erließ eine Verordnung, daß die Unverehelichten gleicher Rechte, als die an-

deren theilhaftig seyn sollten.“ Andere Geschichtschreiber fügen bei: der Kaiser habe die Verordnung erlassen zur Ehre des von Christo und den Aposteln empfohlenen jungfräulichen Standes.

Nun war die Kirche nicht mehr durch vormalige bürgerliche Gesetze beschränkt; es war ihr nun gestattet, den zu den höhern geistlichen Aemtern Einzuweihenden das vorzuschreiben, was der Apostel, nach Korinther VII., überhaupt für gut und besser erachtete, was er gewiß für die zu Weihenden wünschte, was er auch wohl Manchem empfahl, auch wohl würde angeordnet haben u. s. w.

Nach der hier ausgesprochenen Meinung des Dr. Ristmacker soll es nicht nur der Wunsch, sondern auch die Vorschrift des Apostels gewesen seyn, daß der zur bischöflichen Würde zu Weihende entweder ein wirklicher Ehemann eines Weibes sey, oder doch gewesen sey, damit er bei dem Predigtamte desto freieren Eingang finden möchte. Die römischen Gesetze machten für den gegenwärtigen Augenblick diese Vorschrift nöthig. Allein man wird gestehen müssen, daß a) der Apostel weder hier noch anderswo mit keiner Sylbe auf ein bestehendes römisches Gesetz hinweise. Wie hätte *) er den Jungfrauen die Keuschheit

*) Si juxta sententiam Apostoli, non erunt Episcopi nisi mariti, ipse Apostolus Episcopus esse non debuit, qui dixit: volo autem omnes esse, sicut ego sum. Et Joannes hoc gradu indignus existimabitur, et omnes virgines et continentes, quibus quasi pulcherrimis gemmis Ecclesiae monile decoratur. — S. Hieronym. lib. 1. advers. Jovinian. Vergl. Clemens Alexandr. Stromat. lib. 3. apud Nourrium in Apparatus ad Bibliothec. maxim. Patr. Tom. I. fol. 1006.

in dem Briefe an die Korinther anempfehlen können, wenn er das Gesetz Papias von dem Verbot der Ehelosigkeit auf die Christen und besonders auf die Vorsteher der Kirche wollte ausgedehnt wissen? Der Geist des Paulus scheint vielmehr diesem entgegen zu arbeiten. b) Wie wird man mit dieser Meinung die gleichlautende apostolische Stelle im V. Kap. des I. B. an den Timoth., wo von den Diakonissen die Rede ist, verständigen: Als Wittwe möge aufgenommen werden, die Eines Mannes Weib gewesen? c) Nach dieser Meinung müßten die ersten Bischöfe der Kirche wirklich verhehelichte Männer gewesen seyn, da doch im Gegentheil die Geschichte den größten Theil derselben nicht nur als Ehelose vorstellt, sondern, sich auf Paulus beziehend, die Ehelosigkeit und Enthaltksamkeit von *) den Bischöfen fodern. Wie viele der Apostel, wie viele der ersten Bischöfe zählt die Geschichte unter die verhehelichten Männer? d) Keiner der

*) Ein Schriftsteller, der eine Geschichte des Eölibats geschrieben hat, bemerkt, daß fast alle alte Völkcr mit dem Zustande der Enthaltksamkeit einen Begriff von Vollkommenheit verknüpft und geurtheilt haben, daß sich dieser Zustand hauptsächlich für die, dem Dienste der Gottheit geweihten, Menschen schicke. Er zeigt nicht allein bei den Juden, sondern auch bei den Aegyptiern, Indiern, Persern, Griechen, Thraciern, Römern, Galliern Beispiele davon; man kann diesen auch noch die Peruvianer beifügen. Er führt die Lobsprüche an, welche die verschiedenen Sekten der Philosophen, hauptsächlich die Schüler des Pythagoras und Plato, der Enthaltksamkeit ertheilt haben. — Bergier, histor. dogmatische Abhandlungen, XI. Bd., 4. Art., 1. S. — De Maistre, 2. Bd., vom Pabste, 3. Hauptst. Seite 40.

ersten Kirchenscribenten bezieht sich auf dies römische Gesetz, da sie von der Enthalttsamkeit oder Monogamie der Kirchenvorsteher sprechen. Tertullian deutet zwar darauf, aber als abgeschafft und erloschen. Nonne vanissimus Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt, quam Juliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Severus constantissimus Principum exclusit? (Apolog. Cap. 4.) e) Wenn aber auch das römische Gesetz wirklich noch in Kraft war, so muß bewiesen werden, daß es sich auch auf alle andere Colonien, Provinzen bezog. Die großmüthige Roma ließ wenigstens das eroberte Judenland nach seinen eigenen Gesetzen fortleben. Und die in dem Gesetz Papias oder in der Verordnung der Augustus ange setzte Strafe; kann sie wohl auf die ersten Christen, und besonders auf die Bischöfe und Priester wirken? Die das Ihrige frei dargaben, dachten an keine irdische Erbschaft. f) Suetonius (Vit. Augusti Cap. 54.) berichtet, der Kaiser sey durch die Menge der Uebertreter gezwungen worden, von der strengen Ausführung des Gesetzes abzusehen.

Doch aber, damit wir alles kurz fassen, das System des H. Ristemaker ist auf einem ganz unrichtigen Grund gebauet. Weder das Gesetz Papias noch Augustus verboten die Keuschheit, sondern nur die ausschweifende Ehelosigkeit. Der Kaiser sagte in seiner Rede an die Ehelosen bei Dio Cassius (lib. 56. §. 7.) „So strenge Einsiedler seyd ihr doch wahrhaft nicht, daß ihr euch vom weiblichen Geschlecht entfernt hieltet: jeder hält sich seine Genossin zu Tisch und Bett, nur gebunden wollt ihr nicht seyn, um desto freier in wilder Ehe zu schwelgen.“ Viel

mehr billiget er das Gelübd der Keuschheit, und erwähnt der Strafe gegen die Uebertreter. „Doch nicht etwa deswegen, um ewig weiberslos zu bleiben, so wie ewig männerslos die Vestalinnen. Natürlich müßte euch ja dann, wenn ihr das Gelübde der Keuschheit nicht hieltet, gleiche Strafe mit jenen treffen.“ Der Kaiser Constantin hob das alte römische Gesetz auf, oder gab ihm vielmehr eine richtigere Form, indem er den Kinder- und Ehelosen gleiche Vorrechte mit den Verhehlchten gestattete, den noch nicht *) Mannbaren erlaubte zu testiren; den gottverlobten Jungfrauen war er noch besonders günstig, ihnen vorzüglichere Privilegien einräumend, und ihren Stand erhebend. Merkwürdig ist es, daß in dem Dekret des Kaisers Constantin oder bei den Schriftstellern, die dies Dekret anführen, kein Wort von den Bischöfen oder Priestern der Kirche vorkömmt, woraus man schließen soll, daß Niemand das alte Gesetz als für sie Kraft habend angesehen habe. —

Die anerkannte Orthodorie war vom Anfange der Kirche an bis zu unsern Zeiten Eine der ersten Qualitäten. Wie sollte Der als Lehrer und Hirt auftreten können, der selbst von der Wahrheit der Religion entweder nicht vollkommen überzeugt ist, oder derselben hartnäckig widerstrebt; der mit dem Geiste der h. Kirche, der der Geist Gottes ist, entweder nicht vertraut, oder eines andern Geistes Kind ist. Die Kirche verwarf daher nicht nur jene als wahlunfähige, die offenbar ungläubig oder irrgläubig erkannt wurden, sondern auch die deshalb nur verdächtig schienen. Die vierte Synode von Carthago Kap. I.

*) Vergl. Baronius Annal. ad ann. 320, N. 7. Sozomenus lib. 1. Hist. eccl. Cap. 9.

schreibt dem *) zu wählenden Bischof verschiedene dogmatische Fragen vor, und wir werden bald sehen, welcher strengen Prüfung der Neuwählte sich unterwerfen mußte, ehe er ordinirt wurde. Sogar der Schein oder die Furcht einer Neuerung in der allgemeinen Disciplin oder in dem Ritus war mächtig genug, die Kirche auf ungewöhnliche Maßregeln zu führen. Der Pabst Vitalian gab dem in Griechenland gebornen, neuwählten englischen Bischof Theodor im J. 668 als Geleitsmann den h. Adrian, damit nicht der Grieche aus Unkunde den lateinischen Ritus in England ändern, oder gar dem in Griechenland aufsteigenden Irrthum Eingang gestatten möchte. (Beda Hist. Angl. lib. IV. Cap. 1.) — Ein sonderbares Aufsehen macht in der Geschichte die von dem Patriarch Theophilus unternommene Ordination des Philosophen Synesius, der vor der Taufe und Ordination erklärte, hartnäckig bei seinen, der **) katholischen Lehre widerstrebenden Grundsätzen zu beharren; nichts desto weniger, selbst gegen seinen Willen, von dem Patriarch zur bischöflichen Weihe gezwungen wurde. Allein wir werden zu einer andern Zeit die Erdichtung dieses Hinstorchens aufdecken. — Die Kirche trug sogar Bedenken, jene zur bischöflichen Wahl anzunehmen, die entweder ***)

*) Vom Jahr 398. Tom. I. Concil. Harduini col. 978.

**) Scis, Philosophiam cum plerisque ex pervulgatis istis decretis pugnare. Etenim nunquam profecto mihi persuadeo, animam origene esse posteriorem corpore etc. Epist. Synesii 105. Vergl. Evagrius, Kirch. Gesch., I. Bd. 15 Kap.

***) Ex omni haeresi fidelis si venerit, minime est ad Clerum promovendus; vel si sunt in praeteritum

aus Unwissenheit oder aus Leichtsinne früher einen Irrthum oder einer Ketzerei offenbar angehangen hatten. Doch gebrauchte sie hier mehr Nachsicht, weil der einmal erkannte und gebesserte Verstandesfehler seltener wieder aufbricht, nur die ersten Urheber und hartnäckigen Verfechter des Irrthums gänzlich ausschließend *). Es liegt übrigens außer allem Zweifel, daß die erste Zeit eine größere Vorsicht bei der Bischofswahl erforderte als nachher, weil aus dem Munde des Bischofs einzig der Honig des göttlichen Wortes floß, die heiligsten Geheimnisse allein verwaltete und das Kirchenwesen dirigierte. Daher denn der Apostel auch den Neubekehrten ausschloß, die Ursache beifügend: Auf daß er nicht aufgeblasen werde, und in die Verdammniß des Teufels falle. Die Grundursache wird hier nur vorgehalten, weil der Stolz die Mutter aller Verirrungen ist; die anderen gaben die Zeitverhältnisse selbst an. Der Neubekehrte soll zuvor ein gehorsames Schaf seyn, ehe er der Hirt werden kann. Das Kind von einem Tage, wie wird es den schweren Hirtenstab tragen können? Wie wird es der Wuth der Tyrannen widerstehen, den Fallstricken der Hölle ausweichen können? Der noch nicht geprüft worden ist, wie wird er die anderen prüfen können? Ein so übereilter Priester, sagt der h. Hiero-

ordinati, sine dubio deponantur. — Concil. Eliberit. Can. 51. Tom. I. Concil. Collect. Harduini col. 255.

*) Athanasius Epist. ad Ruffinian. Concil. Nicaenum II. Tom. IV. Concil. col. 58. His qui auctores non fuerint impietatis, sed per necessitatem et vim abstrahuntur, placuit ut venia detur et habeant cleri locum.

nymus *), kennt weder das ungeheuchelte Benehmen der niedern, noch die Schmeichelei der höhern Klasse, er weiß nicht sich selbst zu verläugnen, von einer Würde wird er übertragen zur andern, ohne Vorbereitung, ohne Beweis seiner Fähigkeiten, ohne Prüfung. Man führt ihn auf eine gewisse Art von einem Stuhl zum andern, das heißt: immer höher zum Stolz und zur Aufgeblasenheit.“ Bis zum Ende des IV. Jahrhunderts bestand die Kirche auf die Beobachtung dieser Vorschrift. In dem Concilium zu Nicäa wird sie in dem zweiten Canon erneuert **), und gleich darauf durch den dreizehnten Canon des Conciliums zu Sardis bestätigt. Nur das Zeichen eines außerordentlichen Berufs, wie bei Ambrosius, Augustin, erlaubte eine Ausnahme.

Als später sehr wenige Erwachsene aus dem Heidentum

*) Ignorat momentaneus sacerdos humilitatem et mansuetudinem rusticorum, ignorat blanditias christianas, nescit se ipsum contemnere, de dignitate transfertur ad dignitatem, non jejunavit, non slevit, non mores suos saepe reprehendit, et assidua meditatione correxit, non substantiam pauperibus erogavit. De Cathedra quodammodo ducitur ad Cathedram, id est: de Superbia ad Superbiam. — Epist. ad Ocean.

**) Quoniam plura aut per necessitatem aut alias urgentibus hominibus adversus ecclesiasticam facta sunt regulam, ut homines ex gentili vita nuper accedentes ad fidem et instructos brevi tempore, mox ad lavaerum spirituale perducerent: simulque ut baptizati sunt, ad Episcopatum vel ad Presbyterium promoverent: optime placuit, nihil tale de reliquo fieri. Nam et tempore opus est ei, qui catechizatur, et post baptismum probatione plurima etc. Tom. I. Concil. Harduini col. 323.

thum mehr getauft wurden, blieb diese Disciplin für die christlichen Laien, weil der nämliche Grund bei *) ihnen obwaltete. Der Pabst Colestin nannte die Wahl eines Laien zum Bischof einen widernatürlichen Sprung. *Qui vacantes saeculo et omnem ecclesiasticum ordinem nescientes, saltu praepropero in alienum honorem ambiunt immoderata cupiditate transcendere, et in aliud vitae genus, calcata reverentia ecclesiasticae disciplinae.* (Epist. 3. Tom. I. Concil. col. 1261.) Die Synode zu Gardis verordnete deshalb, daß, wenn ein Laie zum Bisthum begehrt würde, er zuvor die untern Stufen der verschiedenen kleinen und höhern Weihen durchgehen und in denselben eine gewisse Zeit dienen soll, damit man in dieser Zeit sein Betragen, seine Orthodorie, und Sittlichkeit näher prüfen könne. (Can. 13.) Andere Synoden bestimmten diese Zeit auf ein Jahr **).

*) Sicut tunc, nascente scilicet ecclesia, neophylus dicebatur, qui initio in sanctae fidei erat conversione plantatus; sic modo neophitus habendus est, qui repente in religionis habitu plantatus, ad ambiendos honores sacros irrepserit. — S. Gregorius I. lib. 7. Epist. 111.

***) Synodus Aurelians. V. Can. 9. Avernens Can. 9. Nullus ex laicis absque anni conversione praetermissa episcopus ordinetur: ita ut intra anni ipsius spatium, a doctis et probatis viris, disciplinis et regulis spiritualibus plenius instruat. — Tom. II. Concil. Harduini col. 1446. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 424. Anders die Capitula ex Synodo Hiberniae bei D Achery Spicileg. Tom. IX. p. 4. Si grandaevus sit laicus, et necesse sit, ut Episcopus fiat; biennio sit Lector, quinque subdiaconus, quinque diaconus, post duodecim annos Presbyter sive Episcopus subrogetur.

Ueber dies mußten die Hausgenossen alle christlich-katholisch seyn. (Concil. Carthagin. III. Can. 18.)

Zur Wahlfähigkeit wurde früher die Presbyteral- oder Diakonal-Weihe erfordert; nachher erhielt aber der Subdiaconat gleiches Vorrecht. Sieh I. Theil der Denkwürdigkeiten.

In den ersten Jahrhunderten wurden bei der bischöflichen Wahl nur jene körperlichen Gebrechen und Mängel berücksichtigt, die der ordentlichen Ausübung des Amtes entgegen standen; nachher sieng man an, den äußern Anstand mehr zu achten. Der sieben und siebenzigste apostolische Canon verordnet: Sollte Einer eine Verletzung an dem Auge oder Lähmung am Beine haben, anders aber des Episkopats würdig erkannt werden; so mag er Bischof werden; denn nicht der Fehler des Leibes, sondern der Seelen-Unflath besleckt ihn. Wer aber taub, stumm, oder blind ist, darf nicht Bischof werden, nicht als sey er besleckt, sondern damit nicht die kirchlichen Verrichtungen gehindert werden. Auf diesen Canon scheint sich der Pabst Gelastius zu beziehen, da er sagt, daß die alte Tradition die Verstümmelten als unfähig zum bischöflichen Amte abweise *). Das Concilium von Nicäa machte doch zwischen jenen, die durch andere verstümmelt worden, und denen, die sich selbst beschädiget haben, einen Unterschied; den ersten wird die Aufnahme zur höhern Weihe, und die Wahlfähigkeit zum Episkopat zuerkannt, den zweiten aber beides abgesprochen. (Canon 1.) Auf gleichen Grund fußte nachher der Pabst Innocenz seine Antwort an

*) Antiqua traditio et apostolicae sedis vetus forma nonnulla parte corporis imminutos non recipit. Gelastius Epist. 9.

den Bischof Felix *). Die spätere Disciplin zog aber auch jene körperliche Deformitäten hinzu, die allzusehr in die Augen fielen und daher die kirchlichen Berrichtungen und die Dignität selbst leicht herabwürdigen oder lächerlich machen konnten. (Alexand. III. Extrav. de Corp. vit. C. 1. Gregor. II. Capitular. Cap. 4.) Die schöne Leibesgestalt eines Bischofs giebt zwar den kirchlichen Berrichtungen keine größere Kraft, doch aber einen stärkern Reiz und herrlichern Anstand. Die Kirche giebt manchem menschlichen Vorurtheil nach, wenn dadurch der Glaubige erbaut wird.

Das menschliche Vorurtheil, oder vielmehr der Abscheu gegen das frühere fleischliche Vergehen mag auch die uneheliche Geburt unter die Hindernisse zu dem Episkopat hervorgerufen haben. Vor dem neunten Jahrhundert scheint es noch nicht bekannt gewesen zu seyn. In Frankreich wurde zuerst diese Illegitimität durch die Synode zu Meaux im Jahr 845 eingeführt. *Filii ex hujusmodi vituperabili conjunctione ante conjugium minus laudabile procreati, ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provehantur.* (Tom. IV. Concil. col. 1494.) Eine Ausnahme konnte nur die Noth oder der entscheidendste Vortheil der Kirche erzeugen. — Durch Regino erhielt dies neue Gesetz eine größere Publizität, und man fand sich um so eher geneigt, dasselbe überall und allgemein

*) *Qui partem cujuslibet digiti sibi ipsi volens abscidit, hunc ad Clerum Canones non admittunt. Cui vero casu aliquo contigit, dum aut operi rustico curam impendit, aut aliquid faciens, se non sponte percussit; hos canones praecipiant et clericos fieri etc.* Epist. 4. ad Felicem Nuceri an. C. 1. Tom. I. Concil. col. 1006:

einzuführen, weil nach der Citation des Regino *) auf dergleichen unordentlichen Geburten, gemäß den mosaischen **) und römischen Gesetzen, ein Schandfleck haftete. Hierzu kam noch die geheime Furcht, der Sohn möchte in die Fußstapfen seines Vaters treten. — Aus der eingeführten Praxis nahmen beim Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Erzbischöfe von Mainz und Trier dies Gesetz in ihre Statute auf. (Concil. Trevirens. und Mogunt. de anno 1510, bei Harzheim Tom. IV. fol. 150, 178.)

Wir kommen jetzt zum gesetzlichen Alter eines Bischofs. Die apostolischen Constitutionen bestimmen als Regel das fünfzigste Jahr. Wenn aber kein so hoch Bejahrter könnte ausfindig gemacht werden, so möge ein Minderjähriger, wenn er anders mit seiner Jugend die erforderlichen Eigenschaften verbindet, erwählt werden ***). Die Capitula

*) Eos, quos publicae leges non admittunt, sed velut infamiae maculis respersos respunt, et quasi degeneres despiciunt, ecclesiastica dignitas nullatenus recipit; praesertim eum nihil maculosum Deo rite possit offerri, vel ejus servitio applicari. — Tom. II. Concil. German. fol. 506.

**) V. Buch Mos. XXIII. R. 2. B. — Vergl. Michaelis Mosaisch. Recht. II. B. 139. §.

***) Oportet esse Episcopum non minorem quinquaginta annis: tunc enim juveniles impetus quodammodo effugit, ideoque et ethnicorum calumnias . . . Quodsi in quapiam parva paroecia aetate profectus non reperiatur, et sit aliquis juvenis, quem Episcopatu dignum judicent contubernales, quique in adolescentia senilem mansuetudinem ac disciplinam ostenderit, is testimonio illorum

nämlich eine alte Regel, daß die Noth die Strenge der kirchlichen Satzungen mildere. Rigorem canonum de aetate ordinandorum temperat necessitas. Gelasius in Epist. ad Episcop. Lucanos. Cap. 1. Tom. II. Concil. col. 898 *).

§. 5.

Von den bischöflichen Wahlen überhaupt und besonders in Deutschland.

a) Von den bischöflichen Wahlen überhaupt.

Die Kirche Jesu folgt in ihrem ganzen Wesen größtentheils einer monarchischen Ordnung **). Der Monarch oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter wählen aber die Beamten des Reiches, nicht blind und willkürlich, sondern nach eingeholten Erkundigungen ihrer Fähigkeiten, ihres Wandels und ihrer Gerechtigkeitsliebe. So auch in der katholischen Kirche.

Unser Erlöser, der Forscher und Kenner der Herzen, wählte sich selbst die zwölf Apostel, ohne Zuthun des Volkes, weil er wußte, welche Er erwählt habe. Joh. XIII., 18. Er bedarf keines menschlichen Zeugnisses. Weil Er nicht nöthig hatte, daß

latam hujus ordinis stragem, hodie postulat, ut qui alioqui dignus est, in anno vigesimo quinto, ab hoc ordine non repellatur. — Tom. VI. Concil. German. fol. 743.

*) Vergl. Concilium Tridentin. Sess. VI. Cap. 1. de Reformat. Sess. XXII. Cap. II. decret. de Reformat.

**) Vergl. die Werke des Grafen Jos. von Maistre, besonders erst. und zweit. Band vom Pabste, übersetzt von Moriz Lieber. Frankfurt a. M. 1822.

Ihm Jemand Zeugniß gab von einem Menschen; denn Er wußte selbst, was im Menschen war. Joh. II., 25.

Nach der Hinfahrt des göttlichen Stifters traten die elf Apostel zusammen, und wählten zwei anerkannt tugendhafte Jünger, aus denen Einer die Stelle des Verräthers Judas ersetzen sollte. Das Loos entschied für den Matthias. Man findet nicht, daß die Wählenden hier, wie bei der Wahl der Diakonen, das Volk oder die Gemeinde versammelt und zu Rath gezogen haben. Es heißt hier nur: Petrus stand auf in Mitte der Brüder... Und nachdem er über die erledigte Stelle gesprochen, stellte er zwei vor. Apostelgesch. I., 23. Bei den Diakonen heißt es aber Kap. VI. zu der Gemeinde: Sehet euch um, Brüder, nach sieben Männern unter euch, oder wählet euch sieben würdige Männer, die wollen wir dann zu diesem Geschäfte bestellen. — Bei der fernern Ausbreitung des Evangeliums bestellten überall, wo es nöthig war, die bevollmächtigten Gesandten, die Apostel, wieder ohne Zuthun der Gemeinden neue Bischöfe. Paulus ließ den Titus zu Kreta, damit er, was noch mangelte, in Ordnung brächte und in den Städten Presbyter anstellte. Tit. I., 5. Von Johannes wurden die Bischöfe Asiens bestellt, wie Tertullian an mehreren Stellen berichtet *). Petrus besetzte den Stuhl zu Antiochien und an anderen **) Orten durch Nachfol-

*) Lib. de Praescript. Cap. 32. — Lib. 4. advers. Marcion. Cap. 5.

**) Vergl. Euseb. Kirchengesch. II. B. 1. Kap. III. B. 4. R.

ger. So auch die übrigen Apostel, die ohne alle Berathung, oder Zuziehung einiger Gemeindeglieder, bloß auf ihre eigenen Einsichten sich stützend, in den Städten, wo sie gepredigt hatten, nach dem Zeugniß des h. Clemens *) Bischöfe anordneten. — Und welchen Zweck hätten sich die Apostel von einer solchen Berathung oder Zuziehung versprechen können? Da die meisten Gemeinden noch nicht vollkommen geordnet waren (Tit. I., 5.) und keinen vollständigen Begriff von den Eigenschaften eines kirchlichen Vorstehers hatten.

Als die Gemeinden nachher einer festen Einrichtung sich erfreuten, ließ man sie nicht unbeachtet bei der Wahl des Bischofs. Clemens berührt schon gewissermaßen die Beistimmung der Gemeinde. In dem angeführten Sendschreiben an die Korinther sagt er N. 44. „Unsere Apostel erkannten durch unsern Herrn Jesus Christus, daß mit der Zeit über den bischöflichen Namen Streit entstehen würde. Deswegen bestellten sie selbst, nach erhaltener vollkommener Erkenntniß, die benannten Bischöfe und setzten so eine Regel für die künftige Nachfolge fest, auf daß nach ihrem Hinscheiden andere bewährte Männer ihr Amt und ihren Dienst versehen sollten. Welche also von ihnen, und nachher von anderen großen Männern mit Beistimmung der ganzen Gemeinde angeordnet worden sind und der Herde Christi in Demuth, ruhig und edel vorgestanden und die ganze Zeit

*) Praedicantes per regiones et urbes, primitias earum spiritu cum probassent, in Episcopos et Diaconos eorum, qui credituri erant, constituerunt. Epist. I. ad Corinth. N. 42. Tom. I. Patr. apost. Cotelerii. fol. 170.

hindurch von allen das beste Zeugniß erhalten haben, diese darf man nicht auf eine ungerechte Art von dem Amte verdrängen. „Durch die Worte: *consentiente et comprobante universa ecclesia*, derer sich Clemens bedient, wird der Einfluß der Gemeinde klar genug ausgedrückt. Dieser Einfluß scheint aber nur negativer Natur gewesen zu seyn. Der Auserwählte oder von den apostolischen Vätern (*eximius viris*, wie Clemens sagt) als Bischof Bestimmte wurde der Gemeinde vorgestellt, die dann ihre Einrede vorbringen konnte. Sie gab das Zeugniß des tadellosen Wandels nach der Weisung des Apostels: Er muß auch ein gutes Zeugniß haben von denen, die draussen sind, damit er nicht in Schande verfallt und in die Fallstricke des Teufels. I. Timoth. III., 7. Auf dies Zeugniß scheint mir Tertullian (*Apologet. Cap. 34.*) hinzuzeigen, da er schreibt: Unsere Vorsteher sind alle bewährte Priester, die ihre Ehre nicht durch Geld, sondern durch das gute Zeugniß erhalten haben *). Origenes fodert auch die Beistimmung des Volks, aber nicht als eine durchaus nöthige Bedingung, sondern damit es späterhin gegen den gewählten Bischof keine Einsprüche mit Grund vorbringen könnte **). Seine Gegenwart sollte das Zeugniß der

*) *Praesident apud nos probati quique Seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti.*

***) *Licet Dominus de constituendo pontifice praecepisset et Dominus elegisset, tamen convocatur et Synagoga. Requiritur enim in ordinando sacerdote et praesentia populi ut sciant omnes et certi sint, quia qui praestantior est ex omni populo, qui doctior, qui sanctior, qui in omni virtute eminentior, ille eligitur ad sacerdotium,*

Unbescholtenheit ablegen, weswegen sich Origenes auf den Text des h. Paulus, I. Timoth. III. 7., bezieht.

Dies Zeugniß wird in den alten Urkunden zuweilen Wahl, *Electio*, Zustimmung, *consensus* *), auch gar Ordination genannt, weil man in den ersten Zeiten nicht so genau die Wortausdrücke abzuwägen pflegte, und weil mit der von den benachbarten Bischöfen und Priestern getroffenen Wahl zugleich die Zustimmung der Kirchengemeinde und die Ordination verbunden war. Man glaubte aber auch um so mehr die Zustimmung des Volks berücksichtigen zu müssen; weil man wußte, wie nothwendig die Einigkeit des Hauptes mit den Gliedern sey. Allein man würde sich sehr irren, wenn man aus diesem Zustimmungen auf ein Wahlrecht für das Volk schließen wollte. Wer wird aus dem, daß Alexander Sever keinen Beamten ohne Zustimmung des Volks anstellte, auf ein wirkliches Wahlrecht schließen? Und doch bezeuget Lamprius **) , daß der Kaiser diese Ordnung nach dem Bei-

et hoc astante populo, ne qua postmodum retractatio cuiquam ne quis scrupulus resideret. — Origen. Homil. VI. in Levit. Cap. 8.

*) Vergl. Passio S. Philippi Episcopi Horacleae bei Ruinart Acta Martyrum etc., wo es beim Anfange heißt: *Consensu omnium tandem episcopale munus suscepit.* Sieh auch den oben aus Clemens angeführten Text: *consentiente universa ecclesia.*

**) *Ubi aliquos voluisset vel rectores provinciis dare, vel praepositos facere, vel procuratores, id est: rationales ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus; si non probasset, subiret poenam ea-*

spiel der Christen eingeführt habe, die bei der Anstellung ihrer Priester zuvor der Gemeinden Beistimmung fordereten. Vergl. de Maistre vom Pabste I. Th. S. 326.

Nach dieser Erklärung ist der Verfasser der apostolischen Constitutionen und Cyprian zu verstehen. Der Erste sagt zwar in dem achten Buche Kap. IV., wo er von der Ordination der Bischöfe handelt, daß der Bischof von dem ganzen Volke als der vorzüglichste auserkohren sey. *Electum a cuncto populo ut praestantissimum.* Allein hier ist nicht von einer aktiven Wahl des Volkes die Rede, sondern von den Eigenschaften des Bischofs, wie der ganze Zusammenhang ausweist. *Ordinandum esse Episcopum, inculpatum in omnibus, electum a cuncto populo ut praestantissimum.* Der Bischof soll tadellos in allem, und anerkannt als der würdigste und vorzüglichste in der ganzen Gemeinde *) seyn. Die folgenden Worte geben den entscheidendsten Beweis für diese Erklärung, indem er vorschreibt, daß an dem Sonntage die Gemeinde sollte versammelt werden und ein Zeugniß ablegen, ob der Vorgeschlagene allen Forderungen bis hierhin Genüge geleistet hätte, und ob gegen seine Anstellung nichts einzuwenden sey **). Wozu diese Vorstel-

pitis: dicebatque grave esse, cum id Christiani et Judaei facerent in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi sunt, non fieri in provinciarum rectoribus, quibus et fortunae hominum committerentur et capita. — Lampridius in Vita Alexandri Severi Cap. 45.

*) Das griechische Wort: *εκλέγω*, wovon das lateinische *eligo*, wird in dieser Bedeutung mehrmal genommen.

***) *Quo nominato et placente, congregatus populus una cum Presbyterio et Episcopis qui praesentes erant,*

lung des Bestimmten oder Ernannten vor der ganzen Gemeinde, und das Zeugniß derselben, wenn er von dem ganzen Volke erwählt worden ist? Wozu eine dreifache Aufforderung: ob er würdig sey? wenn eine gemeinschaftliche Wahl des Volks ihn schon früher als würdig öffentlich bekannt hat? Wozu das Zeichen der Zustimmung? Und warum wird noch beigefügt, daß die Gemeinde nach gegebenem Zeichen der Zustimmung möchte erhört werden: *alacriter dantes audiantur?* Hieraus zeigt sich sonnenklar, daß den benachbarten Bischöfen und den Presbytern des erledigten bischöflichen Stuhles die eigentliche Wahl eines neuen nach dem Geiste der apostolischen Constitutionen nur allein zustehen soll; das Volk aber ein öffentliches Zeugniß über die Unbescholtenheit des Gewählten ablegen mußte. Deswegen heißt es auch: *cum testificati fuerint talem eum esse etc.* — Früher heißt es zwar: der Bornehmste unter den gegenwärtigen Bi-

in die dominica, consentiat. Qui vero inter reliquos praecipuus est, interroget Presbyterium et plebem, an ipse est, quem in praesidem postulant: et illis annuentibus, iterum roget, an ab omnibus testimonium habeat, quod dignus sit magna hac et illustri praefectura; an quae ad pietatem in Deum spectant, ab ipso sint recte facta etc. Cumque universi pariter secundum veritatem, non autem secundum anticipatam opinionem, testificati fuerint talem eum esse; quasi ante iudicem Deum, ac Christum, praesente scilicet etiam Spiritu sancto etc.; rursus tertio sciscitentur, an vere dignus sit ministerio; ut in ore duorum vel trium testum stet omne verbum, atque iis tertio assentientibus dignum esse; a cunctis petatur signum assensionis: et alacriter dantes audiantur.

schöfen soll das Presbyterium und das Volk fragen: ob dieser der von ihnen begehrte Vorsteher sey? Allein die Postulatio ist keine Wahl; sie schließt vielmehr das Wahlrecht oder Wahlfähigkeit aus und gründet sich auf eine bloße Gnade. Daher der h. Basilius ganz richtig sagt: Ihr — die Gemeinden — könnet zwar begehren den Bischof; aber dem Herrn — dem Metropolitan oder der Synode — steht es zu, ihn zu bestimmen *).

Bei dem h. Cyprian zeigen sich nicht minder deutliche Winke für unsere Erklärung. Der h. Märtyrer will zwar, daß der Bischof *suffragio omnium*, mit Aller Beistimmung bestellt werde, aber er unterscheidet immer das Stimmenrecht des Clerus von dem Zeugniß des Volks. Er sagt **): „Gemäß der göttlichen Uebergabe und apostolischen Observanz muß man das sorgfältig beibehalten und beobachten, was auch bei uns und beinahe in allen Provinzen gebräuchlich ist, daß, um die Ordinationen recht zu verrichten, sich die benachbarten Bischöfe derselben Provinz zu der Gemeinde, bei welcher ein neuer Vorsteher bestellt werden soll, hinbegeben. Und der Bi-

*) *Petere quidem vestram est, domini vero designare.* — Basilius epist. 62.

***) *Propter quod diligenter de traditione divina et apostolica observantia servandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per universas provincias tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant. Et Episcopus deligatur plebe praesente, quae singulorum vitam plenissime novissime novit, nec non uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit.* — Cyprian. Epist. 68.

schof soll dann erwählt werden in Gegenwart des Volks, das den Lebenswandel und den Umgang eines jeden genau kennt.“ Ich möchte glauben, durch die Worte: *traditione divina et apostolica observantia* beziehe sich der h. Cyprian auf die oben von dem h. Clemens angeführte Regel. Es ist wenigstens sowohl aus dem gleich beigefügten Vergleich als aus anderen Stellen des h. Cyprians gewiß, daß er die Beistimmung des Volks zu dieser göttlichen Tradition und apostolischen Observanz nicht rechne. „Wie der hohe Priester Eleazarus von Gott selbst auserkoren und bestimmt der ganzen Synagoge vorgestellt wird; so sollen auch unsere priesterlichen Ordinationen unter dem Zeugniß des beistehenden Volks vorgenommen werden, damit durch die Gegenwärtigen entweder die Laster der Bösen entdeckt oder die Verdienste der Guten belobt werden, und so die Ordination gerecht und legitim sey, die mit Beistimmung und gemäß dem Urtheil aller ist vorgenommen worden *).“ In dem drei und dreißigsten Brief erklärt Er selbst seinen Diöcesanen, daß er ohne ihre Berathung den Aurelius gewählt und ordinirt habe; weil dessen Verdienste allgemein anerkannt seyen. Er setzt hinzu: hier werden keine menschlichen Zeugnisse erso-

*) *Coram omni Synagoga jubet Deus constitui sacerdotem, id est: instruit et ostendit, ordinationes sacerdotales non nisi sub populi assistantis conscientia fieri oportere, ut plebe praesente vel detegantur malorum crimina, vel honorum merita praedicentur, et sit ordinatio justa et legitima, quae omnium suffragio et judicio fuerit examinata.*

dert, wo gleichsam eine göttliche Wahl durch ein wiederholtes Bekenntniß vorgegangen *). Ihr sollet also wissen, daß ich und meine gegenwärtigen Collegen den Aurelius geweiht haben.“ Bei der Ordination des Celerinus führte der h. Bischof gleiche Gründe an. Er sagt: Epist. 39. den durch Tugend und Sittsamkeit berühmten Celerin habe er, non humana suffragatione sed divina dignatione ordinirt. Wie würde der h. Bischof die Zustimmung der Gemeinde bei diesen Ordinationen haben umgehen können, wenn er sie durchaus erforderlich angesehen hätte, und zwar nach göttlicher Tradition und apostolischer Observanz? Der Protestant Böhmer (in observat. ad Petri de Marca lib. de Concord.) zieht sich zwar, um dem Beweise auszuweichen, auf eine Ausnahme zurück; allein woher wird diese erklärt? Cyprian beruft sich hier auf die offene Anerkennung der Verdienste des Aurelius und Celerinus, und schließt hieraus, daß eine vorhergehende Berathung nicht nöthig sey. Dagegen fodert er bei jeder andern Ordination die Gegenwart und Zustimmung der Gemeinde. Warum? Nicht damit die Gemeinde wählen könnte, sondern ut plebe praesente detegantur malorum crimina vel bonorum merita praedicentur. Denn er setzt zum voraus, daß das Volk

*) In ordinandis clericis, fratres carissimi! solemus vos antea consulere, et mores et merita singulorum communi consilio ponderare. Sed exspectanda non sunt testimonia humana, cum praecedunt divina suffragia. Aurelius frater noster illustris adolescens a Domino jam probatus et a Deo vocatus est Hunc igitur a me et a collegis, qui praesentes aderant, ordinatum sciatis. — Cyprian. Epist. 33.

die Lebensart eines jeden kenne, und den Umgang genau beobachtet habe. Quia plebs singulorum vitam plenissime novit, et uniuscujusque actus de ejus conversatione perspexit *).

Wir glauben hier die schon oft berührte Stelle des angeblichen Hieronymus Epist. ad Evagrium oder Evangell. überheben zu können, weil wir dessen Unächtheit und spätere Erdichtung erwiesen haben.

Die festgesetzte Disciplin wurde auch in Spanien, Italien und andern Provinzen beobachtet. Das Volk hatte eine zeugende Zustimmung; die benachbarten Bischöfe aber das Wahlrecht. Von Spanien zeuget uns wieder der nämliche Cyprian, die Ordination des spanischen Bischofs Sabinus als Beispiel anführend. Wie sorgfältig und bescheiden trennt er hier das Zustimmung der Gemeinde von dem Urtheil der Bischöfe? Das erste nennt er fraternitatis universae suffragium, das zweite Episcoporum judicium **). Wenn beide Theile gleiche Rechte hatten; wozu dann dieser Unterschied? In welchem Sinne Cyprian und einige andere afrikanische Schriftsteller das Wort Suffragium nahmen, haben wir oben schon gezeigt. Optatus (Milevit, Lib. 1.) sagt eben so von

**). Mehreres gegen Böhmer führt der gelehrte Italiener Carminus Fimianus (Animadvers. in select. Boehmeri observat.) an Tom. III. edit. Bambergens. Petri de Marca p. 256.

*) Quod et apud vos factum videmus in Sabini collegae nostri ordinatione, ut de universae fraternitatis suffragio, et de Episcoporum, qui in praesentia convenerant, quippe de eo ad vos litteras fecerunt, judicio Episcopatus ei deferretur. — Epist. 68.

dem Bischof Cäcilian von Carthago, daß er suffragio totius populi ordinirt worden sey. Gleich nachher scheint er dies Wort näher zu erklären, indem er beifügt: a Catholicis, quorum petitione Caecilianus fuerat ordinatus. Das Suffragium war also eine Bitte, kein Recht, wie es auch in dem zweiten Concilium von Carthago v. J. 390 Desiderium genannt wird. Can. 12.

Am deutlichsten unterscheidet der große Pabst Leo Epist. 89. das Zeugniß und Begehren der Gemeinden von der Wahl der Bischöfe, sich dabei noch besonders auf die Vorschriften der Väter berufend. „Die Wünsche der Bürger, das Zeugniß des Volks, das Gutachten der Angesehenen, die Wahl der Kleriken, welche bei den Ordinationen pflegen von denen, die die Vorschriften der Väter kennen, beobachtet zu werden, hätte man in der That abwarten sollen *). Was er hier die Regel der Väter nennt, ist ihm gleich nachher apostolische Auctorität, gerade wie früher der h. Clemens und Cyprian diese Disciplin apostolische Regel, apostolische Observanz nannten. Ut apostolicae autoritatis norma in omnibus servaretur, sagt Leo, qua praecipitur, ut sacerdos ecclesiae praefuturus, non solum attestazione fidelium, sed etiam eorum qui foris sunt, testimonio muniatur. Endlich schließt er: teneatur subscriptio clericorum, honoratorum testimonium, ordinis consensus et plebis. Wir kön

*) Expectarentur certe vota civium, testimonia populorum, quaeretur honoratorum arbitrium, electio Clericorum, quae in sacerdotum solent ordinationibus ab his, qui norunt Patrum regulas, custodiri. — Epist. 89.

nen noch hieraus den Schluß machen, daß die wählende Klerisei schriftlich ihre Stimmen eingaben, da die Gemeinde mündlich ihr Begehren, ihr Gutachten und Zeugniß abgab. Der h. Pabst sagt zwar auch: Der allen ein künftiger Vorsteher seyn soll, soll auch von allen gewählt werden: allein er vereiniget hier das, was der Wahl vorgeht, mit der Wahl selbst, wie er dann auch gleich hinzusetzt: *Nullus invitis et non petentibus ordinetur; ne civitas episcopum non optatum aut condemnat aut oderit; et fiat minus religiosa quam convenit, cui non licuit habere, quem voluit.* Die Synode von Rom aus dem Jahr 400 schloß eben so nachdrücklich das Stimmenrecht des Volks aus. *Meritum et observatione Legis ad istiusmodi dignitatis culmen accedunt, non favore populari: non enim quid populus velit, sed quid evangelica disciplina perquiritur. Plebs tunc habet testimonium, quoties ad digni alicujus meritum reprehendens auram favoris impertit.* — (Tom. I. Concil. Harduini col. 1055.)

Ohne Zweifel war dies immer in der Kirche zu Rom und in ganz Italien so beobachtet worden. Eusebius beschreibt uns in seiner Kirchengeschichte manche Wahl der römischen Bischöfe, ohne daß er uns nur einen Wink für das Stimmenrecht des Volks giebt. Bei der Wahl des Fabianus erzählt er, daß da alle Bischöfe wegen der Wahl des Nachfolgers im Bisthum zu Rom in der Kirche versammelt waren, und die meisten schon viele angesehene und berühmte Männer in Gedanken gehabt, niemand aber auf den gegenwärtigen Fabian gefallen wäre, hätte eine Taube sich auf des Fabians Haupt gesetzt.

Hierüber sey das Volk wie von einem göttlichen Geist sogleich in Bewegung gesetzt worden, so daß es ganz freiwillig und einmüthig ausgerufen: Er sey des Bisthums würdig. — Obschon sich hier eine außerordentliche Begebenheit zeigte, so findet man doch hier das Wahlrecht der Bischöfe von den Wünschen des Volkes getrennt. Ein Gleiches zeigt sich bei den anderen Ordinationen der Bischöfe, die Eusebius im VI. Buche anführt, besonders aber bei der Spaltung des Novatian.

Frankreichs und Englands erste Bischöfe erhob nicht die Stimme des Volks, sondern das Ansehen des römischen Stuhls oder der Ausspruch des höhern Clerus auf ihre Sitze. Den h. Irenäus setzte der Pabst Eleutherius auf die Stelle des h. Märtyrer Photinus, Bischofs zu Lyon *), und zwar auf Empfehlung der dortigen Glaubigen. Ein Gleiches that in England unter dem König Lucius derselbe Pabst. Selbst bei den Wahlen der hh. Hilarius, Martinus, Remigius, wo die gewaltige Stimme des Volks den Ausschlag gab, unterscheidet sich doch das Recht der versammelten Bischöfe von dem Begehren des Volks, und es wäre höchst unrecht, wenn man aus dem, daß hier und dort den Wünschen des Volks entsprochen wurde, auf ein allgemeines Recht schließen wollte. Die Bischöfe und höhere Geistlichkeit, welche zu wählen allein berechtigt was

*) Manifestum est, in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam, insulasque interjacentes, nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus aut ejus successores constituerint sacerdotes. — Innocentius I. Epist. ad Decentium Eugub.

ren, sahen zuweilen in dem einstimmigen Begehren der Gemeinde die außerordentliche Bestimmung des Himmels, wie bei den heiligen Martinus, Hilarius, Remigius, oder glaubten der Ungestümme für den Augenblick *) nachgeben zu müssen, um den kirchlichen Frieden ungestört zu erhalten. — Wer weiß aber nicht, wie geschwind und wie leicht die heiligste Rücksicht durch den Partheigeist **) des Volks kann gemißbraucht, und Gnade zum Recht erhoben werden. Dies scheint sich wirklich zur Zeit der Synode von Laodicea ereignet zu haben, indem sie Can. 15. die Volkswahlen verbietet ***), nicht, als wenn solche früher in den griechischen Kirchen bestanden, sondern weil sie sich durch die Macht der Volks-

*) *Laicorum studium tulit superiores, et Sisinnius ordinatus est.* — Socrates Hist. eccl. lib. 7. Cap. 26.

**) *Evenit interdum, ut tristior vultus, adductum supercilium, incessus pomparum ferculis similis offendat populum, et quia nihil habet, quod reprehendat in vita, habitum solum oderit et incessum.* Multi eligantur non amore sui sed alterius odio. In plerisque suffragium meretur sola simplicitas, et alterius prudentiae et caliditati quasi malitiae opponitur. Nonnunquam errat populi plebisque iudicium: et sacerdotibus comprobandis unusquisque suis moribus favet, ut non tam bonum, quam sui similem quaerat praepositum. Evenit aliquando, ut mariti quae pars major in populo est, maritis quasi sibi applaudant, et in eo se arbitrentur minores non esse virginibus, si mariti virgini praeferant. — S. Hieronym. lib. I. advers. Joviniani.

***) *Quod non sit permittendum turbis electiones eorum facere, qui sunt ad sacerdotium provehendi.* — Tom. I. Concil. Harduini col. 784.

stimme einzuschleichen schien. In dem allgemeinen Concilium von Nicäa, wo in dem vierten und sechsten Canon von den Ordinationen die Rede ist, wird nur allein den Bischöfen das Wahlrecht zuerkannt.

Die griechische Kirche scheint überhaupt den Einfluß der Gemeinden bei den bischöflichen Wahlen weniger erlaubt oder beachtet zu haben. Der h. Gregor von Neocäsarea setzte sogar wider den Willen des Volks den Alexander als Bischof zu Comana in Cappadocien an, wie Gregor von Nissa erzählt. So wissen wir auch, daß die Bischöfe Epiphanius, Basilius bloß durch die Vorsteher der benachbarten bischöflichen Kirchen sind erwählt und ordinirt worden. Der h. Basilius bemerkte deshalb der Gemeinde zu Nicopolis, daß es den Bischöfen zustehe, den Gemeinden ihre Hirten zu geben, den Gemeinden aber, diese wohl aufzunehmen *).

Die Allgemeinheit dieser Disciplin, welche den Bischöfen und dem höhern Clerus das Wahlrecht, den Gemeinden aber nur das Zeugniß gestattet, bekräftigt offenbar die apostolische Observanz, und ist tief gegründet in dem Geiste der Religion Jesu, die das Regiment der Kirche, nicht den Händen des Volks, sondern der Weisheit der Oberhirten anvertraut hat. Das wirkliche Recht, die Kirchenhirten zu wählen und anzustellen, ist ein Keim aus der göttlichen Wurzel, die Souveränität heißt; Volks-Souveränität ist aber ein antichristliches Dogma, oder besser, das Fundament des Verwünschungsgeistes, der von der Kirche Jesu ewig getrennt seyn

*) Epist. 194 bei Sirmond. Praefat. ad formul. antiq. Tom. V. Concil. Harduini col. 1425.

fol. Das Zepter, aus des Volkes Hand empfangen, ist gleich einem schwachen Rohr, das der Odem des Kindes niederdrückt *), oder bald von einem starken Winde fortgetrieben wird. Dies erkannte recht wohl die Kirche zu Carthago, die lieber auf eine längere Zeit ohne Bischof bleiben wollte, als einen durch die Auctorität des Volkes angestellt sehen. Die tief blickende Eusebius sah die Folgen der Volkswahl ein; das kurzsichtige Volk aber erfreute und bediente sich eines durch Hunerich gestatteten Rechtes; brachte dadurch der blühendsten Kirche Carthago's den empfindlichsten Stoß **), und öffnete dem Arianismus eine Thüre zu dem ersten bischöflichen Sitz der afrikanischen Kirche. *Multorum insipientia*, sagt der h. Chrysostomus (Homil. III. in Joann.) *collecta multitudine augetur*. Wer darf aber auch dem gemeinen Haufen, der sich gewöhnlich nur auf die Gegenwart beschränkt, einen Blick in die Zukunft zumuthen? Wer wird ihm die Wagschale, worauf die Würde eines Bi-

*) *Non imperitiae multitudinis vulgari clamore signatur (Rex, Episcopus) quae non merita virtutis expendit; nec publicae utilitatis emolumenta rimatur, sed mobilitatis nutat incerto.* — Ambrosius in Hexamer. Homil. V. C. 21.

**) *Ita Legato dixisse probamur: Si ita est, interpositis his conditionibus periculosis, haec Ecclesia Episcopum non delectatur habere. Gubernet eam Christus, qui semper dignatus est gubernare. Quam suggestionem Legatus accipere neglexit. Simul et populus, ut tunc fieret, ut ignis exarsit, cujus erat clamor intolerabilis, qui nulla posset ratione sedari.* — Victor Vitens. lib. 2. persecut. Vandalic. §. 2.

schofs abgewogen wird, anvertrauen? Wenn die Schafe sich selbst den Hirten wählen; wie wird das Hirtenamt beschaffen seyn? Und die sich selbst nicht erkennen und prüfen können; wie werden sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und den Geist des Hirten urtheilen können? Es ist große Gefahr, daß sie anstatt eines Dieners Christi einen unter dem Lichtkleide eines Engels verummumten Satan unter sich aufnehmen, der erst dann seine Seelenverheerungen anfangen wird, wenn er festen Sitz erhalten hat. — Eine Volkswahl kann daher weder dem Ganzen noch den einzelnen Theilen des kirchlichen Körpers frommen. Mit einer weisen Bescheidenheit, die den römischen Päbsten aller Jahrhunderte ganz besonders eigen ist, rückte dies alles der große Pabst Leo den Bischöfen von Mauritanien vor. „Wir wundern uns, daß bei euch durch die unglücklichen Zeitverhältnisse die Anmaßungen der Bewerber und die Ungestümme des Volks so viel vermocht haben, daß das Hirtenamt und Kirchenregiment jedem Unwürdigen und weit außer dem priesterlichen Verdienst Gesezten anvertraut wird. Das heißt nicht dem Volke vorsehen, sondern schaden, nicht Gewähr leisten, sondern die Gefahr steigern. Denn die Rechtschaffenheit der Vorsteher ist das Heil der Untergebenen... Der Prinzipat aber, den entweder ein Aufruhr erpreßt oder Ambition errungen hat, ist, wenn er auch nicht durch seine Sitten und Handlungen anstößt, doch durch das Beispiel seines Anfangs sehr schädlich *).“ Man darf auch nicht glauben, in der Volks-

*) Mirantes, tantum apud vos per occasionem temporis impacati aut ambientium praesumptionem, aut tumultum valuisse populorum, ut indignis quibusque et

stimme erschalle jederzeit die Stimme Gottes; sonst möchte man den Gott des Friedens zum Gotte der Aufruhr machen. Achtet doch nicht so hoch das Bitten des Volks, schrieb der Pabst Hilarius (Epist. 2.), daß ihr durch gütige Nachgiebigkeit den Willen unseres Gottes, der verbietet zu sündigen, verlezet."

Mehrere General-Concilien fanden sich daher, um einem Mißbrauch zuvorzukommen, veranlaßt, jede Einmischung des Volks in die bischöflichen Wahlen gänzlich zu verbieten. Die siebente General-Synode oder zweite zu Nicäa erklärte jene Wahlen als null und nichtig, die von Fürsten oder von den Gemeinden unternommen, zufügend: Es gezieme sich, daß jener, der zu einem Bisthum soll erhoben werden, allein von Bischöfen erwählt werde *). Sie beruft sich dabei auf die apostolischen Satzungen und auf das erste General-Concilium von Nicäa. Noch stärker

longe extra sacerdotale meritum constitutis, pastorale fastigium et gubernatio ecclesiae crederetur. Non est hoc consulere populis sed nocere; nec praestare regimen sed augere discrimen. Integritas enim praesidentium salus est subditorum. Principatus autem, quem aut seditio extorsit aut ambitus occupavit, etiamsi moribus atque actibus non offendit, ipse tamen initii sui pernitiosus est exemplo. — Leo Epist. 87.

*) Omnis electio a principibus facta episcopi . . . irrita maneat, secundum regulam quae dicit: Si quis episcopus saecularibus potestatibus usus, ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur: et segregentur omnes, qui illi communicant. Oportet enim qui provehendus est in Episcopum, ab Episcopis eligatur. — Can. 3. Concil. Nicaen. II. Tom. IV. Concil. Harduini col. 487.

äußerte sich das achte allgemeine Concilium. Es sagt: Durch die Einmischung der Fürsten und übrigen Laien in die Bischofswahlen sey meistens Unordnung und Streit entstanden; wer daher aus dem Laienstande gegen die allgemeine und immer gebräuchliche Wahlordnung des geistlichen Standes etwas zu unternehmen wagen würde, soll verflucht werden *). Die Praxis entsprach ganz pünktlich den Conciliar-Berordnungen, und die Geschichte zeigt uns, daß in der griechischen Kirche die Bischöfe nur von den benachbarten Bischöfen angeordnet wurden.

In der lateinischen Kirche erhielt sich zwar länger der Einfluß der Gemeinden. In den Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts findet man noch häufig Erwähnung der Beistimmung des Volks bei den Bischofswahlen; doch unterscheidet sich noch immer das Recht von dieser Zustimmung. Bei der Wahl des Bischofs Walter zu Chalons an der Saone in Frankreich sagen die Bischöfe und der höhere Clerus: *communi assensu et pari voto eligimus*; von der Zustimmung des Volks heißt es aber: *intimis praecordiorum affectibus et multiplicibus votis efflagitant nostri electi personam*. (Tom. VI. Concil. Harduini col. 1604.) In der Wahlformel aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts, welche D'Achern dem achten Bande seines *Spicilegium* einverleibt hat, p. 154. wird zwar das Volk von der künftigen Wahl des

*) *Quisquis saecularium principum et potentum, vel alterius dignitatis laicus, adversus communem ac consonantem atque canonicam electionem ecclesiastici ordinis agere tentaverit, anathema sit. — Canone 22. Aet. X. Tom. V. Concil. Harduini col. 909.*

Bischofs in Kenntniß gesetzt, aber nur um seine Wünsche einzuholen. Dies war ein Geschäft des *Deconomis*, der auch *Intercessor* oder *Visitor* genannt wird. Es war nämlich eingeführt, daß bei einem Erledigungsfalle der *) nächstbenachbarte oder einer von dem *Metropolit* besonders ernannte Bischof sich zu dem durch den Tod erledigten Sitz begab das Begräbniß besorgte, ein *Inventarium* der Kirchensachen anfertigte und das Nöthige zur künftigen Wahl des neuen Nachfolgers anordnete, wobei er die Wünsche der Gemeinde besonders nachfragen sollte. Am Wahltag trug er das Begehren der Gemeinde dem *Erzbischof* und den anderen versammelten Bischöfen vor **). Er hatte aber durch eben dies Amt alle Wahlfähigkeit verloren.

Als aber auch die Volkstimme ganz verstummte, blieb doch den *Honoratioren* und *Mächtigen* noch immer ein großer Einfluß bei den Wahlen, nicht zwar als ein ursprüngliches Recht, sondern um die *Boten des Himmels* mit den *Boten der Erde* stärker zu vereinigen, und durch diesen Verein den Frieden zwischen Kirche und Staat zu befestigen. Man sah die christlichen Fürsten als die *Schutzgeister der Kirche Gottes auf Erden* an: wer wollte ihnen den Eingang verwehren? Schon *Con-*

*) *Concil. Chartagin. III. Can. 8. Carthag. V. Can. 8.*

**) *Universa fideliter notitiae archiepiscopali significantur, quo disponente cuncta in talibus expedit cum Suffraganeorum consilio sub divina censura disponi negotiis et ordinari. — Formula election. apud D'Achery. Vergl. Concilium Aurelian. II, Can. 6, Tom. II, Concil. Harduini col. 1175.*

stantin, der erste christliche Kaiser, unterstützte durch seinen weisen Rath die Wahl der Patriarchalkirche zu Antiochia. In dem Briefe an die Bischöfe, welche zur Wahl versammelt waren, schrieb er: „Da ich *) alles, was vorgegangen ist, theils aus eurem Briefe, theils durch die hochansehnlichen Grafen *Ulatius* und *Strategius* erfahren, und die Sache in gebührende Ueberlegung genommen, habe ich an die antiochenische Gemeinde geschrieben, was Gott gefällig und der Kirche angemessen wäre. Von jenem Briefe habe ich befohlen, eine Abschrift dem gegenwärtigen beizufügen, damit ihr auch einsehen möget, was ich von Rechts wegen an das Volk habe zu schreiben geruht: alldieweil dies in eurem Briefe enthalten war, daß nach der Wahl und dem Willen des Volks und eurer Weisheit *Eusebius*, der heiligste Bischof der Kirche zu *Cæsarea*, Bischof zu *Antiochien* werden und die Sorge für die dortige Kirche übernehmen sollte.“ Man sieht hier das Wahlrecht der Bischöfe, die auf *Eusebius* einstimmig verfallen; das Begehren der Gemeinde, aber auch den Schutzgeist des Kaisers, der an allem Theil nahm, um das beste zu befördern. Er stellte sogar, da *Eusebius* sich weigerte, die angebotene Patriarchalstelle anzunehmen, den versammelten Bischöfen neue Subjekte vor. „Es hat mir also gut gedünkt, eurer Weisheit kund zu thun, daß die Gemeinde die vorbenannten Männer und andere, welche ihr zur Bischofswürde fähig haltet, vorstelle und das beschliesse, was der Ueberlieferung der Apostel gemäß ist. Denn wenn dies so eingeleitet worden, so kann

*) *Libr. 3. tit. Constant. Cap. 63.*

eure Weisheit nach der Kirchenvorschrift und apostolischen Ueberlieferung die Wahl so berichtigen, wie es die Vorschrift der Kirchenordnung erfordert.“

Constantins Sohn leitete nicht der nämliche Schutzgeist; vielmehr setzte er eigenmächtig auf die Stelle des durch der Arianer Faktion vertriebenen Athanasius zwei andere Bischöfe zu Alexandrien ein. Mit Recht fragte der Vertriebene: „Warum thut er alles gegen die kirchlichen Satzungen, da er doch vorgiebt, dieselbe in Schutz zu nehmen? Wo ist jener Canon, daß aus dem kaiserlichen Palast der, so als künftiger Bischof bestimmt ist, soll hergeholt werden *)? oder wo ist auch nur die Gestalt eines Canons, der den Kriegern erlaubt, in die Kirchen einzufallen . . . er macht es gerade so, als wenn nicht ein Bischof, sondern ein Landpfleger oder Schultzeiß in einer Provinz angestellt werden soll.“ Hier unterscheidet sich die mißbrauchte Macht des Sohnes von der heiligen Weisheit des Vaters; der Vater schützte, der Sohn unterdrückte und schändete die Gerechtsame der Kirche durch die kaiserliche Macht.

Der Religionseifer und die große Frömmigkeit der folgenden christlichen Kaiser erwirkte einen noch größern Einfluß bei den Wahlen. Die Gesinnungen der Bischöfe,

*) Athanas. lib. ad omnes solitar. vitam agent. — Cur, cum se ecclesiasticum canonem curae habere praetextit, omnia contra canonem facit? Ubi enim ille canon, ut e palatio mittatur is, qui episcopus futurus est? Aut quod genus canonis, quo licitum est militibus ecclesias invadere . . . perinde habitum ac si non episcopus, sed praeses aut praetor aliquis in provinciam a Caesare mitteretur.

der Wille der Geislichkeit, die Wünsche des Volks vereinigten sich oft mit den erhabenen Einsichten des Regenten. Hier ist nicht so sehr die Art der Wahl, als die Seele derselben zu betrachten, die sich allgemein aussprach, und in dem christlichen Herz des Kaisers gleichsam concentrirte. Die Stimmen Aller sprachen sich durch den mächtigsten Mund aus und die kaiserliche Ernennung war der Ausfluß und die Erfüllung der canonischen Wahl. Die Einsetzung des h. Johannes Chris. ist hier ein sprechendes Beispiel. Der fromme Arkadius hatte ihn berufen, weil er die Sprache der Bischöfe, die Zustimmung des Volks kannte *). Dies sind die erhabenen Tugenden christlicher Regenten, die Wünsche des Volks eher zu erfüllen, als sie sich ausgesprochen haben. Die Kirchenscribenten berühren deshalb auch bei der Einsetzung dieses heiligen Bischofs die allgemeine Zustimmung der Clerisei und der Gemeinden**), den überall bekannten heiligen Wandel und die große

*) Plebs fidelis indignans Regem pia intentione sollicitat, pastorem peritum sibi dari suppliciter postulans. Palladius in Vit. Joan. Chrisosth.

**) Socrates lib. VI. Cap. 2. Imperator Arcadius communibus omnium suffragiis, id est: Cleri et populi, illum accersit. — Sozomenus lib. VIII. Cap. 2. — Cum notis ob experientiam, ignotis ob famam tum eruditionis tum virtutis, per universum Romanorum imperium clarus esset: dignus visus est, qui constantinopolitanae ecclesiae episcopus constitueretur. Postquam itaque in hoc populus et Clerus suffragium suum contulissent, etiam Imperator adstipulatus fuit; et qui eum adducerent, emisit.

Gefehrtheit des Erwählten. Sozomen setzt noch hinzu „Der Kaiser habe eine Synode zusammenberufen, damit er auf solche Art dieser Ordination desto stärkern Beifall verschaffe.“

Es ist aber auch von der andern Seite nicht zu verhehlen, daß eine dringende Noth zuweilen die erhabenen Schutzgeister tiefer in das Heiligthum einführte, als das angeborne Recht beim Ruhestande der Kirche erlauben würde. Die getrennten Gemüther der Bischöfe, der sich anfangs ganz sanft einschleichende, nachher grausam aufbrausende Kezergeist, die Partheisucht des Volks erfoderten einen Centralpunkt, der durch seine Stärke Friede gebot und den Ausschlag für eine Wahl gab, die vielleicht sonst nie würde zu Stande gekommen seyn. Was die sanfte Hirtenstimme nicht vermag, erwirkt das Machtwort des christlichen Königs. Zu den Zeiten der Kaiser Theodos, Valentinian u. s. w. mag dieß der Fall bei den Kirchen zu Constantinopel, Alexandrien, Ephes u. s. w. gewesen seyn. Der h. Cyrillus nannte deshalb die Einsetzung des Bischofs Maximians auf die Stelle des Nestorius ein herrliches Geschenk des frommen Königs *). Und doch war sie nicht ohne Zustimmung der Bischöfe geschehen **), obschon sie selbst

*) Et hoc rursum illustre pii Regis munus, praevio coelesti suffragio. — Concil. Ephesin. Part. 3. C. 18.

***) Iis qui ex sancta synodo legati venerant, injungit Imperator, ut ad ecclesiam se conferant, ibidemque sanctae Ecclesiae Constantinop. Episcopum creent. Illi in ecclesiam ingressi, Maximianum Episcopum creant. — Concil. Ephes. Part. 4. Tom. I. Concil. col. 1667.

von dem Pabste Celestin einzig dem Kaiser Theodosios zugeeignet wird. (Epist. ad Theodosium junior. Tom. I. Concil. col. 1675.) Die Geschützte räumte aber auch gern bei diesen Verhältnissen ihren Schützern einen Vorzug ein, weil sie sich dadurch in ihren ursprünglichen Rechten nicht gekränkt, sondern gehandhabt sah.

Hierzu kommt noch die unbegrenzte Freigebigkeit der katholischen Fürsten und Potentaten gegen die heilige Mutter. Sie stifteten ganze Bisthümer und bereicherten sie; sie erbaueten die herrlichsten Tempel, die das Wunder der Nachwelt sind. Soll die Mutter das Auge ihrer Söhne unbeachtet lassen, die ihr mit beiden Händen Wohlthaten darreichen? Wenn die Freigebigkeit zu allen Zeiten und bei allen Völkern eine fruchtbare Gebärerin der Vorzüge war; wird sie bei der katholischen Kirche allein unfruchtbar bleiben? Ist sie nicht vielmehr immer geneigt, wohl zu thun und jede kleine Gabe zu erkennen und zu belohnen? Als Frucht dieser Freigebigkeit ist besonders in Frankreich der erforderliche königliche Consens anzusehen, der sich später zu einem Ernennungsrecht erhob. — Ein Beweis, daß auch auf den hohen Thronen die Privilegien sich gar bald in Rechte verwandeln. — Die Freiheit der Wahlen konnte noch mit dem erforderlichen Consens des Königs bestehen; die Bischöfe Frankreichs setzten daher in mehreren Synoden fest, daß die Einwilligung des Königs über die Wahl eines neuen Bischofs sollte nachgesucht werden *), aber

*) Bergl. Thomassin. de V. et N. discipl. Part. II. lib. 2. Cap. 10. 11. De Marea lib. VI. de Concord. Imp. et Saecrd. Cap. 3. Sirmondi Praefat. ad antiq. formul.

gegen das Ernennungsrecht erhoben sie ihre Stimme, weil dadurch ihr Recht gleichsam ganz zernichtet wurde, mußten aber dem gewaltigen Strome weichen. Der Pabst Zacharius bestätigte selbst dem König Pipin dies Recht, weil die unglücklichen Zeitverhältnisse es so vorschrieben. Ludwig der Fromme setzte die Bischöfe wieder in ihre alten Rechte ein und gab ihnen die volle Freiheit zu wählen *). Doch wollten die Bischöfe nicht anders diese Freiheit benutzen als durch zuvor eingeholte Bewilligung des Königs, daher die sogenannten *Preces pro episcopo eligendo*, welche wir bei Markulf und Girmond finden.

Die eigentliche Election geschah anfangs von den Provinzbischöfen unter dem Vorsitz des Metropolitens, mit Zuzufung des städtischen, auch zuweilen des Landclerus und der Gemeinde. Als aber nachher die Versammlung der Bischöfe zu viel Aufwand erforderte, blieb die Wahl dem Clerus der bischöflichen Stadt über. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zog sich das Wahlrecht allein auf das Kathedralkapitel hin, welches durch verschiedene päpstliche Dekrete in diesem Rechte ist bestätigt worden. Den Wahlort bestimmte der Metropolit, oder handelte es sich um die Wahl eines neuen Metropolitens, so war die Hauptstadt der Versammlungspunkt. (Concil. Toletan. IV. Cap. 18.) Durchgehends geschah doch die Election in der bischöflichen **) Kirche,

*) *Libr. 1. Capitular. Cap. 84.*

**) *In ipsius loco jubeo et absolutionem facio ad Coepiscopos nostros eligere etc. — Forma election. apud D'Achery Tom. 8. Spicileg. p. 155. — Subtus capsam, in qua corpus B. Mauritii confessoris in ipsa ecclesia re-*

die erledigt war oder in dem Chor und zwar an einem Sonntage, weil mit der Wahl auch die Ordination und Consecration zugleich verbunden war. (Zosimus Pap. Epist. 6.) Im Mittelalter geschah sie auch an einem Wochentage. In der orientalischen Kirche mußte sie innerhalb drei Monaten, in der occidentalischen aber in einem Jahre vorgenommen werden *).

Vor der Wahl wurde ein dreitägiges Fasten und inständiges Gebet in dem ganzen Bezirk des erledigten bischöflichen Sitzes von dem Metropolit, oder von dem bischöflichen Visitator angefangt. Die spanische Synode von Barcinona aus dem Jahr 599. (Tom. III. Concil. Hard. col. 537.) erwähnt dieses Fasten als eines alten Gebrauchs. Bei der Wahl des h. Conrad, Bischofs zu Constanz, schrieb der h. Adalrich, Bischof zu Augsburg das Gebet und Fasten aus. (Surius ad 26 Novembr.) In den letzten Zeiten ließ man es nur bei einem dreizehn- oder vierzigstündigen Gebete mit Aussetzung des hochwürdigsten Guts, welches das Kathedral-Kapitel oder der Generalvikar anordnete **).

quiescit, electio facta est (Guillelmi Majoris Episcopi Andegavens.) Gesta Episcopi Guillelmi Majoris apud D'Achery Spicileg. Tom. 10. Cap. 8. p. 261. — Vergl. Concil. Ephesin. Part. 3. Cap. 14.

*) Concil. Chalcedonens. Cap. 35. Carthagin. V. Cap. 8. Gregor. M. lib. 6. epist. 14 et 39. Synod. Vernens. Cap. 17.

**) Capituli onus erit, ut juxta Ss. Concilii Tridentini decretum supplicationes et preces publice privatimque habeantur et per civitatem et per dioecesim indicantur et celebrentur; et ut Clerus et populus bonum a Deo pastorem valeant impetrare. — Concil. S. Severinae Tom. V. Supplement. Concil. Mansi col. 1244.

Die getroffene Wahl wurde dem gegenwärtigen Volke öffentlich in der Kirche angezeigt, welches seinen Beifall und Dank durch den Zuruf: Er ist würdig, Er hat es verdient: oder lateinisch: bene meruit, bene meritus, bene dignus ausdrückte *). Den Abwesenden und übrigen Diöcesan-Untergebenen wurde sie schriftlich durch ein Rundschreiben des Kapitels und des neuen Bischofs bekannt gemacht. (Gesta Guillelmi Majoris Tom. 10. Spicileg.) War der Metropolit bei der Wahl nicht gegenwärtig, so ward diesem eine Gesandtschaft mit der schriftlichen Anzeige der getroffenen Wahl, von den Elektoren eigenhändig unterschrieben, zugesandt, wobei zugleich der Neuwählte die Confirmation beigebrachte. Diese Anzeige wird das Wahldekret, Decretum electionis genannt. Man findet verschiedene Formeln dieses Dekrets, worin zuweilen die besondern Umstände der Wahl aufgezeichnet sind. Vergl. Sirmond de antiq. formul. Tom. V. Concil. collect. Harduini — und Gesta Guillelmi Majoris Tom. 10. Spicileg. p. 162. wie auch Tom. 8. p. 154.

b) Von den Wahlen in Deutschland besonders.

Unser deutsches Vaterland verdient hier einen ganz besondern Rückblick, indem es durch die fortdauernde Freiheit der canonischen Wahl einen Vorzug vor andern Ländern zeigt. Die erste Begründung und Ausbreitung der katholischen Kirche in Deutschland beruht auf so un-

*) Vergl. Philostorg. lib. 9. Cap. 10. Euseb. lib. 6. Cap. 29.

sichern Urkunden, daß man sich mit einer gewissen Besorgnis in dieselbe einzudringen wagt. Doch mögen die Beweise, die wir für die Wahlen vor den Zeiten Karls des G. anführen, mehr Sicherheit gewähren durch die einstimmige Angabe der Scribenten.

Nach der ersten Synode zu Orleans gegen das Ende des vierten Jahrhunderts wurde auf den erledigten bischöflichen Sitz des h. Servatius zu Mastrich von den Bischöfen gewählt ein gewisser Agricolaus, in dessen Wahl der Clerus und das Volk einstimmte *). Hier zeigt sich also in Deutschland die alte apostolische Observanz, welche auf die Nachkommen übergegangen. Der Nachfolger Domitian in der bischöflichen Würde nahm Theil an der Verordnung, welche die Synode zu Arverna im Jahr 535 gegen die königlichen Ernennungen zur Bischofswürde erließ, (Tom. II. Concil. Harduini col. 1181.) woraus Foullon mit Recht seinen Eifer für die Wahlfreiheit schließt **), die sich auch in den spätern Zeiten erhalten hat. Von seinem Nachfolger Gondulf sagt die Geschichte: ille ab universis civibus electus, ipse ab universo regno in solium pontificale electus. (Bei Chapeaville. Gesta Pontific. Tom. I. p. 61.) Die Wahl des Bischofs Johannes Agnus könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, weil der Geschichtschreiber das Ganze zu sehr zusammendrängt und

*) Chapeaville Gesta Pontificum Leodiens. Tom. I. p. 52. Foullon Ecclesia Leodiens. Tom. I. fol. 62.

***) Unde colligas, hostem ejus vitii fuisse, ad quod expugnandum tam longe cum paucis convenit. — Histor. Eccles. Leodiens. Tom. I. fol. 73.

von königlichen Befehlen spricht *). Allein man darf nicht vergessen, daß hier ein himmlischer und außerordentlicher Beruf der Wahl der versammelten Bischöfe zuvorgekommen ist, und daß der König die Ausführung des wundervollen Berufs nur befohlen hat. Den Bischof Remaclus (Jahr 650) begehrte die Sammtgemeinde des bischöflichen Sprengels von dem König Sigebert als ihren Bischof, nicht als hätte der König die Bischöfe zu setzen, sondern weil der von dem Clerus Erwählte bei Hof lebte und die Dienste eines Ministers versah **).

Bei den anderen deutschen Kirchen finden wir gleiche Wahlfreiheit. Von dem neunzehnten Bischof zu Mainz Maximus erzählt uns die Geschichte, daß er auf einstimmige Wahl aller Glaubigen, *communi voto omnium fidelium*, im Jahr 354 als Bischof sey ordinirt worden. (Trithemius Vit. S. Maximi. Cap. 7.) Für Trier haben wir einen bewährten Zeugen in dem h. Gregor, Bischof zu Tours, welcher berichtet, daß nach dem Tode des Bischofs Aprunkulus die Klerisey der Stadt Trier sich versammelt habe und nach getroffener

*) *Praecepta regia edicuntur, beatum Joannem trajectensem fore Episcopum, a cunctis acclamatur; consentiunt omnes, universi laetantur, rapitur, intronizatur.* — Aegidius bei Chapeaville Tom. I. p. 71.

***) *Plebs Trajectensium cum electione communi totius Cleri et Sacerdotum, cum frequentia pariter et audientia Magnatum, acclamatione etiam omnium ordinum, Regem conveniens, prece multa beatum sibi proposuit praeesse Remaclum.* — Hariger bei Chapeaville Tom. I. p. 86.

ner Wahl den h. Gallus von dem König Theodorich begehrt habe. Der König antwortete: gehet hin und suchet euch einen andern. Den Diakon Gallus habe ich zu etwas anderm bestimmt. Hierauf erhielten sie durch eine neue Wahl den heil. Nicetius gegen das Jahr 532 *). Der berühmte Hontheim scheint zwar hiers aus schließen zu wollen, daß schon zu dieser Zeit bei den Königen das Ernennungsrecht anerkannt war. Allein der h. Gregor bezeugt mit den klarsten Worten, daß der Geistlichkeit die Wahl überlassen worden ist. Sie beehrte zuerst den heil. Gallus von dem König, weil er in den Diensten des Theodorichs war **). Nach der Weigerung erklärte der König: Gehet hin, suchet euch einen andern. Und sie erhielten durch die Wahl den h. Nicetius. Nach dieser Wahl und nach der Zustimmung des Volks befahl der König den h. Nicetius als Bischof von Trier zu ordiniren ***). Aus der ganzen Geschichte läßt sich also

*) Tunc Aprunculus Trevirorum Episcopus transiit. Congregatusque Clerus civitatis illius ad Theodoricum Regem audiens, S. Gallum petebat Episcopum. Quibus ille ait: Abscedite et alium requirite; Gallum enim Diaconum alio habeo destinatum. Tunc eligentes, sanctum Nicetium Episcopum acceperunt. — Gregor. Turonens. Vit. Patr. Cap. 3.

***) Tunc Theodoricus Rex ex civibus Arvernens clericos multos abduxit, quos Trevericæ ecclesiæ, ad reddendum famulatum domino, jussit assistere. Beatum vero Gallum a se nequaquam passus est separari. — Gregor. Turon. Vit. Cap. 3.

***) Rex jussit eum ad Episcopatum arceri. Cumque

höchstens der königliche Consens, nicht aber das Ernennungsrecht schließen. Man sieng damals zwar schon an, wie Gregor bemerkt, die Bisthümer von den Königen zu erkaufen, oder auf eine andere unordentliche Art sich zu verschaffen *), aber von dem heiligen Nicetius wird man dies zu behaupten gewiß nicht wagen. Der Nachfolger Modoald ward noch durch Stimmenmehrheit zum Bisthum gefodert, wie Stephanus, Bischof von Lüttich, berichtet. Erst unter Carolus Martellus fand in Deutschland das königliche Ernennungsrecht seinen Eingang; zu Mainz ward Gervillo, zu Trier Milo eingesetzt; Pharamund unter Pipin zu Lüttich. Allein jetzt sah man auch, wie Stephanus sagt, Wölfe, nicht Bischöfe, Miethlinge, nicht Hirten auf den bischöflichen Stühlen.

Unter Carl dem Großen und noch mehr unter Ludwig dem Frommen erhielt die deutsche Kirche die alte Wahlfreiheit wieder. Menegaud wurde durch eine freie Wahl von der Geistlichkeit zu Würzburg und zwar nach kirchlichem Gebrauch auf die Stelle des erkrankten Bischofs Burchard angestellt **). Durch ein förmliches Dekret bestimmte die Synode zu Aachen im

dato consensu populi, ac decreto Regis ad ordinandum, a viris summo cum Rege honore praeditis adducebatur. Gregor. Turon. de Vita Nicetii.

*) Jam tunc germen illud iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus aut compararetur a Clericis. — Gregor. Turon. Vit. Patr. Cap. 3.

***) Megingaudum ecclesiastico more cum maxima devotione, nec non universi, qui convenerant, Cleri populique favore venerabiliter inthronizavit. — Egilward

Jahr 816 die Wahlfreiheit, sich berufend auf die cano-
nischen Satzungen, welches auch Ludwigs Genehmi-
gung erhielt. Sacrorum canonum non ignari, ut in
Dei nomine sancta Ecclesia suo liberius potiretur
honore, assensum ordini ecclesiastico praebuimus,
ut scilicet Episcopi per electionem Cleri et populi
secundum statuta canonum de propria dioecesi,
remota personarum ac munerum acceptione, ob
vitae meritum et sapientiae donum eligantur, ut ex-
emplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse
valeant. (Harzheim Concil. German. Tom. I. fol.
544.) Obschon dieß Dekret für Deutschland die größte
Allgemeinheit ausspricht, und die königliche Sanktion er-
halten hatte; so scheint es doch nicht überall die Gesetzes-
kraft behauptet zu haben. Oder wozu die verschiedenen
Indulgenzen der Könige und Kaiser, wodurch dem Clerus
die Erlaubniß und Befugniß zu einer freien Wahl ertheilt
wird? Und noch mehr wozu das Begehren und Nach-
suchen der Klerisey, um solche Fakultät zu erhalten?
Unter Ludwig dem Deutschen ward zwar Rempert
durch eine freie Wahl als Bischof zu Hamburg angeord-
net, allein der Zusatz des Geschichtschreibers, daß sie
ihn dem König Ludwig gleich zugeführt haben, setzt
schon eine frühere Erlaubniß zum voraus *). Ein Bei-

*) Eodem ipso die, quo S. Ansharius spiritum Do-
mino reddidit, beatum Rempertum omnes concorditer
elegerunt: porro ita electum ad gloriosum tunc tempo-
ris Imperatorem Ludovicum adduxerunt viri venerabiles
Theodoricus, Midensis Episcopus, et Adalgarius, Abbas
monasterii novae Corbeae, susceptusque honorifice a

spiel ziehen wir aus der Geschichte der Kirche Freysingen. Meichelbeck hat uns ein Diplom aufbewahrt, wodurch auf Begehren des h. Corbinian dem Clerus und Volke zu Freysingen die Erlaubniß ertheilt wird, nach dem Absterben eines Bischofs frei einen Nachfolger zu erwählen. Als eine grausame Flamme bald nachher die neue Kirche und die in derselben aufbewahrten kirchlichen Urkunden gänzlich verzehrt hatte und keine authentische Abschrift des Diploms mehr übrig war, begehrte der Bischof Waldo im Jahr 906 durch ein neues Diplom die Bestätigung des frühern, wodurch der König die Wahlfreiheit erneuerte *).

Ob die Kirche zu Trier in Gefolge des Dekrets der Synode von Aachen ihre Wahlfreiheit behauptet hat, oder ob sie auch einen kaiserlichen oder königlichen Wahlbrief hatte, läßt sich nicht entscheiden. Sicher ist es, daß im Jahr 870 der Erzbischof Bertulf durch freie Wahl angeordnet worden ist, wie die Worte des Schreibens der französischen Bischöfe an den König Ludwig ausweisen: *unanimi voto atque consensu fratrem et consecratorum nostrum Bertulfum regulariter ordinavimus petente clero et populo ecclesiae Trevirensis.* (Tom. I. Histor. Trevirens. Hontheim fol. 213.) Aber eben

Rege, cum pontificalis baculi commendatione. — Author vitae B. Remperti apud Cla. Barthel Diss. praeparator. de Concordat. German.

***) *Ut ejusdem Episcopatus plebs et familia ab hodierna die et deinceps securam habeat potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queat.* — Meichelbeck histor. Frising. Tom. I. p. 152. Echart Histor. Franc. oriental. Tom. II. fol. 816.

so gewiß ist es auch, daß die nämlichen Bischöfe sich auf ein früheres Privilegium berufen, welches die königlichen Vorfahren genau beobachtet haben *). In dem Schreiben des Papstes Nicolaus I. an den König Lothar wird die Wahlfreiheit der Kirchen Köln und Trier nicht undeutlich angedeutet, indem der Papst sagt, daß aus den Söhnen und von den Söhnen der beiden Kirchen neue Bischöfe sollten nach canonischer Art erwählt werden. (Tom. I. Histor. diplomat. Trevirens. fol. XLIV.)

Unter den Ottonen bestand gleiche Freiheit. Die Kaiser übten zwar das Investiturrecht aus, doch unbeschadet der freien Wahl, wie sich ergibt aus einem Diplom Otto I. für die Kirche zu Hamburg (Adam. Bremens. in addit. §. 10. p. 307.) und aus einem andern für die Kirche zu Würzburg, worin man die Worte bemerkt: *licentiam damus eligendi inter se, quemcunque voluerint*. Der gelehrte Barthel hat hierbei sehr weise bemerkt, daß die Könige und Kaiser durch dergleichen Indulten keine neue Gnaden den Kirchen ertheilen konnten, sondern nur die ursprünglichen Rechte als wahre Hüter und Bewahrer der kirchlichen Satzungen handhaben wollten. (Diss. praeliminar. de Concordat. German. Sect. III. §. 9.) Eben so wenig konnte der königliche Consens die freie Wahl beschränken, weil, wie Hontheim (Pro-

*) *Ut in eo statu et immunitate, seu privilegio cum suo pontifice Trevirensis ecclesiam esse jubeatis et conservetis, quo vestri progenitores atque praedecessores, sed et in quo frater ac nepos vester Lotharius, pater scilicet et filius, canonice conservaverunt.*

drom. hist. Trevirens. fol. 306.) anmerkt, die bischöfliche Würde in den damaligen Zeiten so sehr eingreifend schien in die Reichsverhältnisse. — Wir glauben die übrigen Beispiele unter der Regierung Otto II. und III. übergehen zu können, welche der Ordnung nach von Barthel angeführt und mit gelehrten Bemerkungen belegt werden. Aus der Regierungs-Epoche Heinrichs II. finden wir ein Diplom für die Kirche zu Hamburg vom Jahr 1003. (Bei Erpold Lindenbrog. fol. 155.) und eine andere Urkunde für Magdeburg (Ditmar. lib. VI. p. 74.), wodurch die deutsche Freiheit bestätigt wird.

Unter Heinrich III. hatte unsere deutsche Kirche die mächtigste Stütze in den Bischöfen Hermannus von Köln und Bruno von Würzburg bei der Wahl des Wazo von Lüttich. Von der Geistlichkeit und von dem Volke einstimmig gewählt, gieng Wazo in Begleitung mehrerer Vornehmen der Kirche zu Lüttich nach Regensburg zu dem König Heinrich, um von ihm die Einsetzung zu erhalten. Das Wahldekret des Kapitels wurde überreicht, allein die Entscheidung vertagt. Am folgenden Tage versammelte der Monarch einen Rath, der aus Bischöfen und Hofherren bestand. Einige Uebelgesinnte hatten sich schon die Aeußerung erlaubt, die ohne zuvor eingeholten Consens des Königs getroffene Wahl sey nichtig; der König konnte daher einen andern, und zwar aus seinem Gefolge statt des Wazo als Bischof zu Lüttich anordnen. Der junge König gab diesen Vorstellungen Gehör und hatte einen Fremden bei sich schon ausersehen. Allein der kölnische Erzbischof Hermann und der Würzburgische Bischof Bruno ließen

nicht nach, bis die nach canonischen Rechten angestellte Wahl genehmiget wurde *).

Unter den Nachfolgern Henrich IV. und V. riß ein schändlicher Mißbrauch ein, der die Wahlfreiheit gänzlich zerstörte. Es war früher schon die Hofpraxis eingeführt, daß die weltlichen Regenten ihre Bischöfe durch den Ring und Stab, diese Symbole der geistlichen Gerichtsbarkeit, in den Besißstand der weltlichen Gerechtsame einsetzte, wobei aber doch die canonische Wahlfreiheit unverletzt blieb. Die weise Mutter, die katholische Kirche, gebrauchte hier Nachsicht und rügte die Einsegnungszeremonie nicht, weil durch die Beobachtung der kirchlichen Wahl die vortrefflichsten Bischöfe angeordnet wurden, die durch ihren weisen Rath und mächtigen Einfluß bei **) den Kaisern und Königen der Kirche die wichtigsten Dienste leistete. Allein als Henrich IV. keine Wahl mehr gestattete, sondern durch die Macht die geistlichen Hirten nach seiner Willkühr einsetzte, und zwar jene, die seinen Leidenschaften mehr fröhnten als der Kirche dienten, trat der Himmel mit der Erde, die Kirche mit dem Reiche in einen Kampf. Gregor VII. hatte Muth, sich den Eingriffen des Kaisers zu widersetzen. Haben andere diesem wahrhaft großen Papste unverdiente Vorwürfe wegen Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit gemacht; so ist Deutschland ihm ewigen Dank schuldig wegen Bertheidigung der kirch-

*) Anselmus Canon. Leodiens. Cap. 92. edit. Chapeville p. 291. Tom. I.

**) Vergl. Barthel Diss. praeliminar. de Concordat. German. Sect. 5. §. 1.

lichen Freiheit, und Einschränkung der weltlichen Macht. Denn unter Heinrich IV. wurden Bisthümer, Abteien und alle geistliche Würden öffentlich im Palast des Kaisers verkauft, und die Geschichte weiß nicht, ob mehr die Gottlosigkeit der Verkäufer oder die Niederträchtigkeit der Käufer zu brandmarken sey *).

Der Gräuel der Verwüstung dauerte unter Heinrich V. noch fort. Der Pabst Paschal II. trat in die Fußstapfen seines Vorgängers mit gleichem Muth, und nicht ohne glücklichen Erfolg. Eine Uebereinkunft wurde getroffen, aber auch bald wieder gebrochen und aus der Feder des gefesselten Pabstes eine Concession erpreßt, die der freie Pontifex nie würde ertheilt haben. Endlich unter Callist II. umarmten sich wieder auf dem Concilium im Lateran der Friede und die Gerechtigkeit, ihnen entgegenkommend die Wahrheit. Es wurde verabredet: 1) die Wahlen sollten in Deutschland in Beyseyn des Kaisers, ohne Gewaltthätigkeit, ohne Simonie vorgenommen werden; 2) bei Eintretung einiger Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten hätte der Kaiser mit Zuziehung des Metropolitens und der Provinzbischöfe die Streitsache

*) Der geistreiche Verfasser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. Friedr. von Kerz, sagt S. 26. II. Ausgabe, «Der Verkauf der geistlichen Würden wurde von den Kaisern und Königen mit der heispiellosesten Frechheit und Schamlosigkeit öffentlich getrieben. Was würde ohne das muthige und kraftvolle Dazwischentreten Gregors nicht am Ende aus der ganzen abendländischen Kirche geworden seyn, wenn alle ihre hohen Aemter und Würden blos durch die unreinen Hände von Simonisten, Ehebrechern und Geizhässen wären überliefert worden?»

zu schlichten; 3) die Einsetzung in die Reichslehngüter soll nicht mehr durch den Ring und Stab, sondern durch das Zepter von dem Kaiser geschehen u. s. w. Der Kaiser gelobte: Ich überlasse Gott und der Kirche jede Investitur durch Ring und Stab, und gestatte, daß in allen Kirchen meines Reiches eine canonische Wahl und freie Consecration sey.

Diese Uebereinkunft wurde in mehreren deutschen Concilien bestätigt und erneuert, und die deutsche Kirche erfreute sich wieder der alten freien Wahl. Allein die Hofpolitik fand in dem zweiten Artikel noch viele Schlußwinkel, die zu neuen Reibungen Anlaß gaben. Erst unter Innocenz III. fieng die Sonne des Friedens an ihre wohlthätige Strahlen auszugießen. Die frommen Kaiser standen von ihren Anmaßungen ab und man einigte sich, daß auch nicht mehr der kaiserliche Consens zur Wahl sollte erforderlich seyn. Von dem Kaiser Rudolph I. aus dem Hause Habsburg und dem Pabste Gregor X. im Jahre 1275 fängt daher die neue Epoche der Wahlfreiheit an. Die päpstlichen Reservationen trübten zwar wieder in etwas den herrlichen Friedenshimmel und auf den Concilien zu Constanz und Basel ward heftig dagegen gestritten und für die gänzliche Wahlfreiheit dekretirt; allein den endlichen Schluß machte das Concordat zwischen Nicolaus V. und der deutschen Nation im Jahre 1448, welches bis auf die späten Zeiten noch in Kraft war und beobachtet wurde. Die Kathedralkapitel übten, ohne Zuziehung des Volks, ohne vorher eingeholten kaiserlichen Consens, ihre Wahlfreiheit aus.

Die kaiserlichen Empfehlungsbriefe, die mehr Rücksicht, Ehrfurcht für die erlauchten Protektoren der h. Kirche

und Gewohnheit, als ein Majestätsrecht eingeführt haben, hoben doch zuweilen für einzelne Fälle diese Freiheit wieder auf. Bei besonderen Anlässen, z. B. bei der Krönung u. s. w. gaben die Kaiser einer ihnen empfohlenen Person, nach eingeholter päpstlicher Erlaubniß, die erste Bitte, *primas preces*, zu dem erledigten Bisthum, wodurch er dann den übrigen vorgezogen wurde. Von Rudolph I. übten die deutschen Kaiser dies Recht aus, welches anfangs nur in der Form einer Empfehlung, die freilich nicht abgewiesen werden durfte, unter Carl IV. aber in der Form eines Mandats, *per regalia sceptrata mandantes*, ausgefertigt wurde *). Der Kaiser Leopold I. fieng an, die erste Bitte auch ohne päpstliches Indult bei den Kapiteln einzulegen. Der Pabst machte, obschon ohne Erfolg, Einsprüche. Auch wollte Leopold das kaiserliche Bestätigungsrecht bei deutschen Bischofswahlen bis auf die Befugniß, irgend einem Subjekte die *exclusivam* zu geben, ausdehnen. Diesen Versuch machte er an Franz von Metternich, Bischof von Paderborn, den der größere Theil der Domherren zu Münster zum Bischof verlangt hatte. Leopold wünschte seinen Verwandten, den Cardinal Joseph Ignaz von Lothringen, Bischof zu Osnabrück, auf den Münsterschen Stuhl zu erheben; mußte aber zuletzt, da man laut über Verletzung der Wahlfreiheit schrie, und selbst Großbritannien und die

*) Sieh Wüardtwein *Subsidia diplomatica*, Tom. II., wo die *litterae primar. precum* von Rudolph I. vom J. 1273 bis auf Joseph II. v. J. 1766 aus den Original-Urkunden angeführt werden.

Generalstaaten sich in diese Sache mengten, den erstern bestätigen.

Der Nachfolger Kaiser Joseph I. gieng noch weiter. Er behauptete nicht nur das Recht der ersten Bitte aus der hergebrachten Gewohnheit, sondern wollte dasselbe aus eigener Macht ausüben, ohne ein päpstliches Indult zu begehren oder zu erwarten. Er gab deshalb dem Ferdinand Käffeld im Jahr 1705 die erste Bitte an das Kapitel zu Hildesheim; der Pabst Clemens XI. legte dagegen ein Verbot ein, und so erhoben sich zwischen Kaiser und Pabst neue Mißhelligkeiten, die der Tod des Erstern beendigte. Ein gleichsam Universal-Indult gab Clemens XIII. im Jahr 1766 dem Kaiser Joseph II. und die folgende Zeit erkannte keine ferneren Reibungen mehr über diesen Gegenstand.

Der aus Frankreich sich erhebende Orkan, der mit lauter Stimme die Freiheit ankündigte, zerstörte gänzlich unsere deutsche Freiheit. Die reichsten Bischümer verschwanden durch den Gewaltstreich, den man Säkularisation nannte *); die Bischöfe starben, ohne Nachfolger zu erhalten, und mit ihnen die Cathedralkapitel, Deutschlands Kirche war verwaist; Stürme auf Stürme weisagten gleichsam den Tod der hierarchischen Ordnung und den Untergang des Katholizismus; aber Gottes große

*) Vergl. Ueber den Kirchenfrieden in den rheinischen Bundesstaaten: Wünsche, geäußert von Carl, dem Metropolitcn und Erzbischofe von Regensburg, 1810. — Wesphalus Eremita von den geistlichen Angelegenheiten in Deutschland, 1818. Im deutschen Beobachter, Hamburg N. 656. und Litterat. Zeitung, herausgegeben von K. A. Freih. von Mastiaux, N. I. Intelligenzblatt 1818.

Erbarung kam der holden Tochter in der größten Noth zu Hülfe, und durch die neue mit dem unvergeßlichen Pabst Pius VII., dem großen Helden der h. Kirche, gemachten Vergleiche und Concordate erhielt die deutsche Kirche ein neues Leben.

Im Jahre 1817 wurde das erste Concordat des h. Stuhles mit dem katholischen König Maximilian Joseph von Baiern bekannt. Seine Heiligkeit ertheilte auch durch ein Breve vom 15. November 1817 dem König ein Indult, nicht nur die ersten zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe, sondern auch in der Zukunft canonisch qualifizierte Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu ernennen, die dann vom h. Vater die canonische Institution empfangen würden. — Wenn dies aus besonderer Gunst dem katholischen Könige gestattete Nominationsrecht bei denen, die dem Zeitgenius huldigen, große Freude erzeugte; so standen auf der andern Seite viele Tadler und Beneider, die ihre Stirne schrumpften. Der Verfasser der Schrift: Von der Kirche in dieser Zeit, Münster 1819, ein preussischer Rechtsgelehrte unter dem Namen: Westphalus Eremita, ruft S. 75. in einem Unwillen aus: Mag es die Curie rechtfertigen, einem Laien ein solches Ernennungsamt gegeben, ihn dadurch eben zum hohen Kirchenbeamten erhoben zu haben. Andere machten dagegen den Schluß: Was der h. Stuhl dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Baiern gestattete, kann er unseren Regenten, ob schon nicht katholischer Confession, auch ertheilen. Allein die römische Curie sieht gewöhnlich scharfer die Gegenwart mit der Vorzeit und Zukunft abwägend, als einige Hofschmeichler, und besoldete Rathgeber.

In den andern deutschen Staaten, als Preußen, Hannover und den kleinern Fürstenthümern wurde die Wahlfreiheit nach canonischer Ordnung von neuem angeordnet. Im Jahre 1821 vereinigte sich des großmächtigen Königs Friedrich Wilhelm III. Szepter mit der Tiara des Papstes Pius VII., wodurch für den katholischen Theil Preußens eine neue hierarchische Ordnung eintrat. Mit Aufhebung zeither bestandener Weise oder Gewohnheit, auch des Unterschiedes zwischen Election und Postulation, wurde den Domkapiteln der Kirchen Köln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau das Wahlrecht zugestanden, wenn die Erledigung durch Todesfall *extra romanam curiam*, oder durch Abdankung und Entfagung erfolgt ist. Die Wahl soll geschehen, von den capitulacisch versammelten Dignitarien, Domherren und Ehrendomherren, innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten. Die Wahl muß fallen auf einen würdigen, mit den canonischen Erfordernissen versehenen Mann aus der gesammten Geistlichkeit des preussischen Staates; adeliche Geburt wird nicht erfordert. — Ein neuerer zwar Ungenannter, doch bekannter Schriftsteller (Legationsrath Klüber) berichtet in einer Schrift *) Seite 50. „Ein päpstliches Breve, welches zugleich mit der Circumscriptionsbulle erlassen, öffentlich aber nicht bekannt gemacht worden ist, macht den Domkapiteln zur Pflicht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bi-

*) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preussischen Staaten, oder päpstliche Bulle vom 16. Juli 1821 und königliche Sanction derselben, mit einer Einleitung. Frankfurt am Main, 1822.

schöfen zu wählen, die dem König angenehm sind *) und sich hievon vor der feierlichen Wahlhandlung zu versichern; wodurch das Placetum regium im Wesentlichen gesichert ist.“ Mit welcher zuvorkommenden, mehr als mütterlichen Güte bietet hier die Kirche dem Staate die Friedenshand? Mit vollem Rechte kann man hier wiederholen, was ein tiefdenkender Staatsmann, Graf Joseph von Maistre (vom Pabste, I. Band Seite 184) schreibt: „zu Rom herrschet keine Pedanterie; und wenn wegen des Artikels der Gefälligkeit etwas zu besorgen wäre, so würde ich eher geneigt seyn, das Uebermaß zu besorgen, denn den Mangel.“

In den Bisthümern der vereinigten Fürsten sollte auch die canonische Wahl eintreten; allein ein gewisser Geist, wie er zu nennen ist, weiß ich nicht, nur das weiß ich, daß er nicht der Geist des reinen Katholizismus seyn kann, — schmiedete eine sogenannte Kirchen-Pragmatik, die der deutschen Wahlfreiheit neue Fesseln anzulegen sich erfrechte. S. 19. Tit. V. vom Bishofe heißt es: „Die bishöflichen Stühle in der Provinz werden sämtlich durch die Wahl besetzt. Die Wahl ist folgende:

a) Das Wahlkollegium bildet sich bei jedem vorkommenden Wahlakte aus den sämtlichen Mitgliedern des Domkapitels und einer der gesetzlichen Zahl der Domkapitulare gleichen Anzahl hiezu eigens gewählten Dekane.

b) Das Wahlkollegium wählt durch absolute Stimmenmehrheit drei geistliche aus dem Diöcesan-Clerus. Un-

*) Non ingrata heißt es: nicht unangenehm. In diesem Ausdrucke nach der Strenge der Politik liegt ein kleiner Unterschied.

ter diesen wird derjenige als Bischof proklamirt, den das landesherrliche Veto nicht ausschließt;

c) der ganzen Wahlverhandlung wird ein landesherrlicher Commissär beiwohnen.

Diese so geheimgehaltene Pragmatik scheiterte an dem Felsen, und ihre Erscheinung erregte den Unwillen aller Wohl denkenden. Wenn Rom offen handelt; darf Deutschland den Dieb spielen, und wie die Demagogen geheime Ränke in einer so wichtigen Kirchenangelegenheit schmieden? Man fragt sich: Warum soll der Wahlverhandlung ein landesherrlicher Commissär beiwohnen? Die Wahl muß nach canonischen Satzungen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse seyn, und wie leicht kann nicht die Freiheit der Wahl durch die Gegenwart des landesherrlichen Commissär leiden. Es ist hinreichend, wenn der Gewählte nach geschehener Wahl dem landesherrlichen Commissär bekannt gemacht wird. Und daß drei Geistliche aus dem Diöcesan-Clerus gewählt, und derjenige als Bischof proklamirt werden soll, welchen das landesherrliche Veto nicht ausschließt, ist eine Bestimmung, wodurch alle canonische Wahl aufgehoben wird, weil dann der Proklamirte nicht vermöge der canonischen Wahl, sondern vermöge der landesherrlichen Designation zum bischöflichen Stuhle gelangt. Der Staat, als solcher, hat bei der Wahl des Bischofs kein anderes Recht auszuüben, als zu fordern, daß kein für den Staat gefährlicher Mann gewählt wird (*jus cavendi*), nicht aber ein unbedingtes Veto zu erlassen, da ohnedies nicht einmal die Gründe angegeben sind, aus welchen der Landesherr den Gewählten durch sein Veto ausschließen kann? Wo bleibt da die Freiheit der Kirche? — (Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen

Kirchenverfassung in der oberrheinisch-katholischen Kirchenprovinz. Straßburg 1823. Seite 25.)

§. 6.

Das Examen des Neuerwählten und der *Processus informatorius.*

Die Forderungen, die der Apostel an einen Bischof macht, weisen zugleich auf ein vorläufiges Examen des Erwählten zu dieser Würde. Der Gebrauch daher, daß die Erwählten vor ihrer Confirmation und Ordination sich einer Prüfung unterziehen müssen, datirt sich von den apostolischen Zeiten her. Er liegt schon in der Vorschrift, die wir oben aus dem vierten Kapitel des achten Buches der apostolischen Constitutionen anführten. In dem zwölften Canon der Synode von Laodicea ist er ebenfalls stillschweigend enthalten; klarer aber ausgesprochen in dem vierzigsten Canon der dritten Synode zu Carthago. Die vierte Synode von Carthago aus dem Jahr 398 enthält aber nicht nur die Vorschrift dieses Examens, sondern auch die besonderen Fragen, die, weil sie in jeder Hinsicht für unsere Zeiten wichtig sind, wir hier ganz ausheben wollen. Kap. I. heißt es: (Tom. I. Concil. Harduini col. 978.) „Wenn Einer als Bischof ordinirt werden soll, so muß er zuvor examinirt werden, ob er von Natur vernünftig, leicht fassend (*docibilis*), sittsam, keusch, nüchtern sey; ob er allzeit seinen Geschäften wohl vorgestanden, ob er demüthig, gesprächig, barmherzig sey; ob er belesen und in dem Gesetz Gottes wohl unterrichtet, mit dem Geiste der h. Schrift vertraut und in den kirchlichen Dogmen bewandert sey; und vor allem, ob er die Glaubenslehren aufrichtig

bekenne, nämlich daß der Vater und der Sohn und der h. Geist ein Gott, und die ganze göttliche Dreieinigkeit gleichen Wesens, gleichen Alters, gleicher Allmacht sey; ob jede einzelne Person in der Dreieinigkeit vollkommener Gott sey; ob er glaube, daß die göttliche Menschwerdung nicht in dem Vater, auch nicht in dem h. Geiste, sondern nur in dem Sohne geschehen, so daß dieser in der Gottheit der Sohn des göttlichen Vaters, in der Menschheit der Sohn einer menschlichen Mutter ist, wahrer Gott aus dem Vater, wahrer Mensch aus der Mutter, Fleisch vom Fleische habend und auch eine menschliche Seele; daß zugleich in ihm zwei Naturen, das ist: Gott und Mensch, Eine Person, Ein Sohn, Ein Christus, Ein Herr, Schöpfer aller Dinge welche sind, und der Urheber, und der Herr und Regierer aller Geschöpfe mit dem Vater und h. Geist: der gelitten hat durch wahres Leiden des Fleisches, gestorben durch einen wahren Tod seines Leibes, auferstanden durch eine wahrhafte Auferstehung seines Fleisches und wahre Wiedernahme seiner Seele, in welcher Er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Auch soll man ihn fragen, ob er glaube, daß der Urheber des alten und neuen Testaments, das ist: des Gesetzes, und der Propheten und der Apostel einer und der nämliche sey und zwar Gott, ob er glaube, daß der Teufel nicht durch Beschaffenheit, sondern durch den Willen böse geworden; so soll auch gefragt werden, ob er die Auferstehung dieses, das wir tragen, und nicht eines andern Fleisches und ein künftiges Gericht glaube, wo jeder für das, was er im Fleische gethan, erhalten wird, entweder die Strafen oder die Glorie; ob er die Ehe

nicht mißbillige, und die zweite Ehe nicht verdamme; ob er den Genuß des Fleisches nicht tadle, ob er den wiederausgesöhnten Büßern die Kirchengemeinschaft gestatte, ob in der Taufe alle Sünden, das heißt: sowohl jene Erbsünde, als alle freiwillig begangene Sünden, nachgelassen werden; ob keiner außer der katholischen Kirche selig werde *). Wenn er in diesem allen examinirt, wohl unterrichtet befunden wird; so mag er mit Beistimmung der Kleriker und Laien und durch die Versammlung der Bischöfe der ganzen Provinz, und besonders durch die Auctorität oder in Gegenwart des Metropolitens ordinirt werden."

Die Fragen bei dem Examen wurden also nach den Zeitverhältnissen eingerichtet. Dies war aber nicht allein in Afrika im vierten Jahrhundert, sondern auch in Griechenland, in Frankreich u. s. w. gebräuchlich. Für Griechenland spricht das zweite Concilium zu Nicäa. Can. 2. Der Kaiser Justinian befahl auch, daß keiner als Bi-

*) Man darf nicht unbemerkt lassen, was hier der Neuerwählte von der alleinseligmachenden katholischen Kirche zu glauben hatte. Diese Lehre muß also wohl im vierten Jahrhundert ganz ausgemacht gewesen seyn, so ausgemacht, wie die übrigen hier berührten Glaubenspunkte. Unsere Gegner werden also einer profanen Neuerung beschuldigt. Vergl. P. Fructuosi Fehrer Disquisit. theolog. critic.: Utrum S. Cyprianus Carthaginens. Episcopus sit Auctor Doctrinae de unica Christi Religione ac Ecclesia salvifica. Erfordiae, 1792. auch im 12ten Bande der Historia theolog. crit. Gottfrid. Lumper p. 685.

schof soll ordinirt werden, er habe denn zuvor bei seinem Examen allen bestandenen und wirklich noch bestehenden Kezereien das Anathem gesprochen. (Tractat. contr. errores Origenis.) In einer syrischen von Muratori bekanntgemachten Synode vom Jahr 410 wird ein ähnliches Examen anbefohlen. (Supplement. Concilior. Collect. Mansi Tom. I. col. 290.) Für Frankreich findet man ein vollständiges Examen bei der Ordination des Willebert in dem Convent apud Carisiacum, wo der Erwählte nach vorgelegtem Curriculum vitae mehrere Kapitel aus dem Pastoralbuche Gregors G. vorlesen und die in demselben enthaltenen Vorschriften und canonischen Geseze zu halten geloben mußte. (Tom. V. Concil. Harduini 731.) In einer frühern Synode war schon festgesetzt worden, daß die neuen Bischöfe vor ihrer Consecration scharf sollten geprüft werden. (Synod. Aurelian. I. apud Mansi Collect. Concil. Supplem. col. 390. Tom. I.) Die oben angeführte afrikanische Vorschrift scheint auch in Deutschland und Irland angenommen gewesen zu seyn, indem man sie in den Kapiteln für Irland (bei D'Achery Tom. 9. Spicileg. p. 4.) und bei Regino (lib. I. Cap. ult.) findet. In dem siebenten Brief des Pabstes Hadrian I. an den Kaiser Carl G. geschieht Erwähnung des in Deutschland gebräuchlichen Examen. *Ipsum deducentes electum, enucleatius eum singulis indagantes capitulis singillatim orthodoxae fidei, atque divinorum voluminum, interrogamus, an habeat peritiam.* Der h. Bonifacius machte sein Examen zu Rom vor dem Pabste Gregor II., wo er auch sein Glaubensbekenntniß schriftlich übergab. (Wil- libald Vita S. Bonifacii. Cap. 7. Tom. II. Thesaur.

Monument. Canisti. fol. 240. Othlon. Vit. Bonifacii Tom. III. ibid. fol. 344.) *).

Das Provinzial-Concilium oder der Metropolit hatte die Zeit und den Ort der Prüfung zu bestimmen. Durchgehends geschah sie an dem Orte, wo der Erwählte gewohnt hat, insoweit nämlich die Untersuchung des Lebenswandels betrieben wurde, indem nur an diesem Orte über das Verhalten Auskunft gegeben werden konnte **). Der Pabst Innocenz III. befahl deshalb seinem Legat, wegen des neugewählten Patriarchen zu Constantinopel fleißig nachzufragen zu Venedig, wo er geboren ist und sich lange aufgehalten hat ***). Das Examen über die Fähigkeiten des Erwählten und über die Gültigkeit der Wahl selbst wurde aber an dem Ordinationsort vorgenommen, und zwar in den ersten Zeiten am nämlichen Tage nach dem Anfange (introitus) der h. Messe; nachher einige Tage vor der feierlichen Ordination. Die Akten dieses Examens mußten in einer authentischen Form ausgefertigt, von dem Metropolit oder dessen Delegaten, von dem erwählten Bischöfe und von den bestimmten Zeugen eigenhändig unterschrieben werden. (Gesta Guillelmi Majoris apud D'Achery. Tom. 10. Spicileg.)

Das Examen des Metropoliten hatte der Patriarch, das des Patriarchen der Pabst durch sich selbst oder durch

*) In dem bischöflichen Examen liegt ein noch nicht genugsam aufgeweckter Beweis für die Integrität der Bibel, für die Unverfälschtheit der Tradition u. s. w.

***) In loco transactae vitae Cujus vita, vel actus, quia melius possunt, ubi est conversatus, cognosci, inquirantur. Cap. 3. Tit. de Elect.

***) Ubi nati fuerunt et diutius conversati.

einen Delegaten zu unternehmen. Man sieht hier die Stufenfolge der Hierarchie und die erste Stelle in derselben bei dem h. Stuhle des Apostels Petrus zu Rom *). Das allgemeine Concilium zu Trient erneuerte die alte Disciplin und schrieb vor, daß über die Geburt, über das Alter, die Sitten, den Lebenswandel und die Kenntnisse des zur bischöflichen Würde bestimmten von den päpstlichen Gesandten, oder von den Ordinariaten eine genaue Untersuchung sollte angestellt werden **). Diese Untersuchung wird *Processus informatorius* genannt.

*) Der Verfasser des Werks: *de ritib. vet. Eccles.* unter dem Namen *M. Cui* beschreibt das zu seiner Zeit übliche Examen. *Cum episcopus civitatis fuerit defunctus, eligitur alius a Clero seu populo; fitque decretum ab illis et veniunt ad apostolicum cum suo electo deferentes secum suggestionem, hoc est: rogatorias litteras, ut eis consecret Episcopum. Tunc pontifex jubet eum inquiri de quatuor capitulis canonicis, hoc est: de Arsania quita pro ancilla Deo sacrata, pro quadrupedibus, aut si conjugem habuit ex alio viro et de his inculpabilis inventus fuerit, jurat Archidiacono super quatuor evangelia deinde confirmat super corpus B. Petri, de his inculpabilem se fore.*

**) *Quicumque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae a sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea, saltem sex mensium spatio, constitutus. Quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla, aut recens in curia fuerit, a sedis apostolicae legatis, seu nuntiis provinciarum, aut ejus ordinario eoque deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur. . . . Praedicti autem omnes, unde instructio, seu testificatio erit sumenda, haec fideliter et*

Der Pabst Gregor XIV. erließ im Jahr 1591 eine Constitution, worin die Form des nach der Vorschrift des Conciliums zu Trient eingeleiteten Prozesses vorgezeichnet wird. Sein Nachfolger Clemens VIII. setzte eine besondere Congregation, bestehend aus acht oder zehn Cardinälen und einigen Prälaten, ein, in welcher jedesmal der Informations-Prozeß drei oder vier Erwählten — nicht mehr und nicht weniger — öffentlich und feierlich abgehalten werden sollte. (Plettenberg Notit. Congregat. Cap. 23. p. 718.)

Diejenigen Erwählten, welche in Italien und in den angränzenden Provinzen ihren Niederlaß haben, müssen sich in eigener Person jedem Mitglied der Congregation zuvor zeigen, ehe sie sich dem Examen unterziehen, damit jeder Cardinal sich von dem überzeuge, was der vortragende Rath über die Person des Erwählten anführt. Das darauf folgende Examen geschieht dann nur in dem Fache, in welchem der Vorgestellte promovirt ist, z. B. der Licentiat oder Doktor der h. Schrift im biblischen, der Theologie Doktor im theologischen und der Doktor der Rechte im canonischen Fache und zwar nur mit wenigen und leichten Fragen. Der Ort dieser Congregation und das Examen ist der päpstliche Palast. Der Examinandus kniet hier vor dem Pabste und den Cardinälen auf einem Kissen; drei der Congregationsglieder stellen die Fragen. Nach gehaltenem Examen tritt er ab, und die Congregation gibt ihr Urtheil über die Fähigkeit. Wird er durch die Mehr-

gratis referre teneantur. Concil. Trident. Sess. 22. de Reformat. Cap. 2.

heit der Stimmen als fähig erklärt, so wird sein Name gleich von dem Sekretär der Congregation in das Register eingetragen. Bestand er aber nicht — was wirklich einigen bekannten Gelehrten begegnete, die der majestätische Anblick des Papstes und der Cardinale in gänzliche Verwirrung gebracht hat — so wird ein Privat-Examen vor einem oder zwei Cardinalen anbefohlen.

Die weit von Rom entfernten Erwählten unterliegen einem doppelten Informations-Prozeß. Der erste wird gehalten von einem Delegaten des römischen Stuhles *) in der Provinz des Erwählten. Das Concilium von Trient befiehlt zwar, daß die Metropolitane in einer Provinzial-Synode den ersten Prozeß abmachen sollen; allein da in den letzten Zeiten so selten solche Synoden konnten gehalten werden, so gieng man von dieser Vorschrift, nach der Verordnung Gregor XIV. ab. — Der Delegatus oder apostolische Nuntius muß in eigener Person das Examen unternehmen, kann aber doch seinen Auditor, oder einen andern in einem kirchlichen Range-Stehenden zuziehen und einen Theil des Examen übertragen. Die **) zu diesem Prozeß erforderlichen Zeugen hat nicht der Erwählte vorzuschlagen, sondern der apostolische Nuntius, oder auf dessen Befehl der General-Bikar zu ernennen, welche dann nach abgelegtem Eid

*) Gewöhnlich ist dieser der päpstliche Gesandte. In unseren Zeiten wurde dieß Geschäft den Exekutoren der päpstlichen Bullen, mit der Vollmacht zu subdelegiren, übertragen. Vergl. das angeführte 2. Kap der 22. Sess. Concil. Trident.

**) In dem Concilium zu Florenz v. J. 1573 werden fünf Zeugen, omni exceptione majores, wenigstens erfordert. Tom. V. Supplement. Concil. Mansi col. 931.

de veritate dicenda, einzeln und jeder besonders abgefragt werden über die Orthodorie, die Sitten, den Lebenswandel, die Fähigkeiten des Erwählten, wie auch über die Taufe, Firmung, erhaltenen Weihen, Alter u. s. w. Ferner über den wirklichen Bestand der Kathedralkirche, über das Seminarium. Die Urkunden müssen alle in authentischer Form ausgefertigt, von einem Notar beglaubiget und von dem Delegat eigenhändig unterzeichnet seyn. Ist dies in gesetzlicher Ordnung geschehen, so legt der Erwählte, vor dem Delegat kniend, das Glaubensbekenntniß, wie es von dem Concilium zu Trient vorgeschrieben ist, ab, worüber ein besonderes Instrument *) ausgefertigt und unterschrieben wird: Das Protokoll des Examen und der Zeugen; Untersuchung wird zur römischen Curie geschickt.

Der zweite Informations-Prozeß geschieht zu Rom. Zuerst untersucht der vortragende Cardinal mit drei andern Cardinalen die eingeschickten Akten mit dem Wahldekret. Die Relation, von den vier Cardinalen unter-

*) Die Form dieses Instruments giebt Barbosa lib. I. Jur. eccles. und Ferraris Encycloped. Verbo: *Episcopus*. Art. 2. «In nomine Domini. Amen. Praesenti publico instrumento cunctis ubique pateat evidenter et sit notum, quod a Nativitate Domini anno etc. coram N. N. et coram me notario publico infrascripto comparuit supradictus N. N. omni meliori modo etc. genibus flexis professionem sanctae et catholicae fidei juxta suprascriptam formam tactis Ss. Scripturis ad sancta Dei evangelia in manibus N. de verbo ad verbum emisit. Quam fidei professionem idem N. accepit praemisso, et alias omni meliori modo. Actum etc.

zeichnet, wird in einem geheimen Consistorium vorgelesen. Am Vorabend des zweiten Consistoriums schiekt der vortragende Cardinal alle Akten den übrigen Cardinalen zur Einsicht, damit sie ihre allenfallsige Einrede dagegen in dem zweiten Consistorium vorbringen können. Im zweiten Consistorium legt noch einmal der vortragende Cardinal den Inhalt der eingeschickten Akten vor, worauf dann die päpstliche Präconisation oder feierliche Ankündigung der getroffenen Election, Nomination, Postulation und der begehrten Confirmation folgt, und die gegenwärtigen Cardinalen ihre Stimmen abgeben. — Bei Personen von hohem Range wird das Ganze in einem Consistorium abgemacht, wo der Pabst selbst die erwählte oder ernannte Person feierlich vorstellt und präconisirt; dies geschieht besonders bei den Bischöfen Deutschlands. — Hierauf folgt die canonische Bestätigung oder päpstliche Confirmation.

S. 7.

Confirmation.

Die von Jesus selbst gestiftete hierarchische Ordnung fodert eine Bestätigung des untern Kirchendienerers von dem Obern, des untern Hirten von dem Obersten, damit die Einheit des ganzen Körpers dadurch befestiget, die Gemeinschaft unterhalten und die Authorität der Vorsteher von außen als rechtmäßig erkannt werde. In der kirchlichen Familie, die nur der Eine Geist Gottes beseelt und belebt, muß ein Glied an das andere hangen, um den Einen Geist und die Eine Kraft von der Urquelle erhalten zu können. Diese enge Verbindung liegt tief im Wesen der Religion Jesu, und aus ihr fließt das göttliche

Bestätigungsrecht, welches dem Haupte des Römers zukömmt.

Der römische Bischof als Oberhaupt der ganzen Kirche hat daher das Universal-Bestätigungsrecht, welches aus dem Primat herrührt; durch ihn haben es die übrigen Patriarchen nach kirchlicher Anordnung und von diesen die Metropoliten und Provinzial-Synoden.

Wenn das Episcopat nach dem Zeugniß der hh. Väter *) seinen Anfang, seine Begründung und die Fortdauer von dem römischen Stuhl herleitet; wird es nicht auch dort seine Bestätigung suchen müssen? Wem kann die Anerkennung der Legitimität der Kirchenvorsteher besser zukommen, als dem, der das Oberhaupt aller ist, der das Oberhirtenamt von Jesus erhalten und mit demselben die Oberaufsicht jederzeit ausgeübt hat? Dort muß die Elektions-Urkunde das Siegel der Bestätigung empfangen, wo die oberste Gewalt ihren Sitz hat. Die Stimme, die vom königlichen Throne kömmt, geht durch alle Kammern; und die Stimme des Apostolats Petri erschallt durch die ganze Welt, wo dagegen die Stimme des Metropolitens oder des Patriarchen auf die kurzen Grenzen der Diocese ihre Kraft verliert. Durch die Confirmation des römischen Stuhles werden wir, wie der Patriarch von Constantinopel, Theodor Studites, schreibt, vereint mit den übrigen Patriarchen und Bi

*) Tertullian. de praescript. Cap. 20, 22 — 26. Innocentius I. Epist. ad Victoricium, et Epist. ad Episcop. Africae. Cyprian. Epist. 59. ad Cornel. Siricius Epist. 5. — Synodus Roman. v. J. 863. C. 3. Aquilejens. v. J. 384.

schöfen *). Die übrigen Patriarchen erhielten also die Confirmation oder die Anerkennung der canonischen Wahl und ihrer Rechtmäßigkeit von dem h. Stuhl zu Rom **). Die Wahl des Patriarchen Anatolius ward erst legitim durch die Anerkennung und Bestätigung des Papstes Leo I. Er schrieb deshalb an die Kaiserin Pulcheria: Anatolius hat durch die Wohlgeogenheit Ew. Majestät, und durch meine günstige Zustimmung das Hirtenamt der Kirche zu Constantinopel erlangt ***). In einem andern Schreiben an den Kaiser Marcian sagt der Pabst, er sey aus Hochachtung gegen den Kaiser bei der Bestätigung der Consecration des Anatolius mehr nachgiebig als gerecht gewesen †). Die sonst zweifelhafte Ordination dieses Patriarchen erhielt dadurch nicht nur seine Legitimität und Bestätigung, sondern auch so großes Gewicht, daß selbst das allgemeine Concilium zu

*) Uniamur nos vertici Ecclesiarum Dei Romae et per eam tribus Patriarchis. Epist. 74. ad Imperator. Michael. ex edit. Sirmondi. Tom. V. oper. fol. 402.

***) Quemadmodum Patriarcha potestatem habet super subditos suos, ita quoque potestatem habet Romanus Pontifex super universos Patriarchas, quemadmodum habebat Petrus super universos Christianitatis principes. — Canon. 39. arabicus Nicaen. version. Turriani oder 44. version. Abrahæ Echellens.

***) Pietatis vestrae beneficio et mei favoris assensu Constantinopolitanae ecclesiae sacerdotium consecutus fuerat. Epist. 55.

†) Nos enim vestrae fidei et interventionis habentes intuitum, cum secundum suae consecrationis auctores ejus initia titubarent, benigniores circa ipsum quam juveniores esse volumus. Concil. Chalcedon. Part. 3. Cap. 6.

Chalcedon hierüber das tiefste Stillschweigen beobachtete. Ein Gleiches erfuhr um die nämliche Zeit der Patriarch Chalfis zu Antiochien. Anatolius ordinirte auf Be-
treiben der After-Synode zu Ephesus, die den rechts-
mäßigen Patriarch Dominus von Antiochien verdrängt
hatte, einen gewissen Maximus; die Ordination war
gegen die kirchlichen Satzungen und daher illegitim. Der
Pabst ersetzte aber aus Fülle seines apostolischen Amtes
den begangenen Fehler und bestätigte den Maximus
in der erhaltenen Würde. Was that das allgemeine
Concilium zu Chalcedon, als die Rede von den gewag-
ten Unternehmungen der After-Synode zu Ephesus sich
erhob? Es rechnete jetzt nicht mehr die Ordination zu
diesen Thaten, weil der heiligste Vater solche anerkannt
und bestätigt hat *). Selbst Anatolius kassirte alle
frühere Akten der After-Synode, mit Ausnahme der von
Rom bestätigten Ordination. Hier giebt die ganze
orientalische Kirche ein Zeugniß für das Confirmations-
recht des römischen Stuhls.

Die spätere Geschichte liefert mehrere Beweise. Ge-
hen wir nur zwanzig Jahre weiter und das nämliche
Recht wird wieder bei den Patriarchaten zu Alexandrien
und Antiochien von dem Pabste Simplicius ausgeübt
und zwar auf die entgegengesetzte Art. Den Calendo-
nius bestätigte der Pabst in der Würde des Patriar-
chats zu Antiochien **), dem Patriarch von Alexandrien,

*) Quem post haec beatissimus Episcopus Leo in pro-
pria communione suscepit. Tom. II. Collection. Concil.
Harduini col. 538.

***) Fratris et Coepiscopi nostri Calendionis Sacordo-

Johannes, verweigerte er aber diese Bestätigung. Der
 Pabst drückt hier in dem Briefe an den Acasius das
 Bestätigungsrecht mit so klaren Worten aus, daß wir nicht
 umhin können, dieselbe auszuheben und vollständig anzu-
 führen. In vicem Timothei defuncti consona fide-
 lium voluntate Joannem, cui ad sacerdotium constare
 crederentur omnia, subrogatum, relata missio pa-
 tefecit: et nihil omnino restare videbatur, nisi ut
 Deo nostro gratias agentibus nobis atque gauden-
 tibus, ut sine strepitu, quod Catholicus in defuncti
 ministerium successisset Antistes, *Apostolicae quo-
 que moderationis assensu votivam sumeret firmita-
 tem.* Cum ecce secundum *consuetudinem* mihi ta-
 lia disponenti, tranquillissimi principis scripta sunt
 reddita, quibus memoratum tanquam perjurii reum
 (quod fraternitati quoque tuae non esse diceretur
 incognitum) sacerdotio perhiberet indignum. Illico
 retraxi pedem, et meam revocavi super ejus *con-
 firmatione sententiam*, nequid contra tantum et tale
 testimonium praepropere fecisse judicaret. (Epist.
 17.) In dem römischen Concilium v. J. 531 wurde ein
 Brief des Pabstes Bonifacius v. J. 422 vorgelesen,
 worin das Recht des römischen Stuhls in die Patriarchals-
 kirchen zu Alexandrien, Antiochien u. s. w., durch meh-
 rere Beispiele bewiesen wird. Unter andern heißt es:
 Clementissimae recordationis princeps Theodosius
 Nectarii ordinationem, propterea quia in nostra

tium gremio apostolicae sedis amplexi, in consortium
 nostrum per gratiam Christi Dei nostri tantae urbis An-
 tistitem collegii unione numeramus. — Epist. 14.

notione non esset, habere non existimans firmitatem, missis e latere suo aulicis cum episcopis, formatam huic a sede Romana dirigi regulariter deposcit, quae ejus sacerdotium roboraret. (Tom. II. Concil. Hard. col. 1126.)

Petrus de Marca hat zwar versucht, die Kraft dieses Beweises dadurch zu schwächen, daß er die päpstlichen Sendschreiben als bloße Gefälligkeitbeweise erklärt, wodurch der Neuwählte in die Gesellschaft der Bischöfe und in die Gemeinschaft des römischen Stuhls aufgenommen wird *). In der That, eine hochgelehrte Verdrehung der klaren Worte. Der Ausdruck: apostolicae moderationis assensu votivam sumeret firmitatem, verglichen mit den nachfolgenden Worten: revocavi super ejus confirmatione sententiam, und der Ausdruck: habere non existimans firmitatem, vergl. mit quae ejus sacerdotium roboraret, spricht doch allzu deutlich die Kraft und die Wirkung der Bestätigung aus. Man darf auch nicht unbemerkt lassen, daß der Pabst sich auf eine alte Gewohnheit beruft: secundum consuetudinem mihi talia disponenti. Es war der damalige Gebrauch, daß der Pabst an die neuordinirten Bischöfe Sendschreiben ausfertigen ließ, wodurch er sie als in das heilige Collegium der Bischöfe und in den Verein mit dem apostolischen Stuhl auf-

*) Responderi potest, confirmationem illam non esse signum jurisdictionis, sed tantum susceptionis in communionem et testimonium, quo constabat, summum Pontificem consentire consecrationi jam peractae. — lib. VI. Cap. 5. §. 2.

genommen ankündigte und erklärte. Diese Erklärung galt für eine Bestätigung und sie war wirklich das, was zu unsern Zeiten die Confirmationsbullen sind. Die oben angeführten Briefe des Papstes Leo geben den Beweis. Man erkannte sie allgemein als solche an, weil der Papst keinen Bischof in das heilige Collegium aufnahm, dessen Ordination er nicht zuvor bestätigt hatte. Allein die Weigerung der Bestätigung zog dagegen nicht immer die Ausschließung aus der Gemeinschaft des bischöflichen Collegiums nach sich, sondern machte nur den Reuerwählten unfähig für die ihm bestimmte Stelle und suspendirte oder entzog entweder auf eine gewisse Zeit oder für immer die geistliche Jurisdiktion. Dem Johannes mit dem Beinamen Codonatus, der von dem Klerus zu Antiochien als Bischof daselbst war erwählt und von der Provinzialsynode war ordinirt worden, verweigerte der Papst Simplicius die Confirmation; der Patriarch Calendion versetzte ihn aber nach Tyrus, den ersten bischöflichen Sitz nach dem Patriarchat zu Antiochien. Er war also nicht ausgeschlossen aus dem Collegium der Bischöfe.

Wie der römische Papst nach göttlichem Rechte die Befugniß über die Patriarchen und andern Metropolitane hatte, so hatten auch die Patriarchen gemäß canonischen Satzungen das Bestätigungsrecht über die zu ihrem Patriarchalbezirk gehörigen Metropolitane und Bischöfe. Der sechste Canon des allgemeinen Conciliums zu Nicäa fußt sich auf diese alte Gewohnheit, und leitet aus dem Confirmationsrecht, daß der römische Bischof als Patriarch des Occident ausübet, ein gleiches für die Patriarchen zu Antiochien und Alexandrien her. Der sechste Canon lautet: „Es ist ein alter Gebrauch, daß, wie der Bischof

von Rom den Vorrang hat über die im Occident liegenden Dörter, so hat der Bischof von Alexandrien den Vorrang über die in Egypten, Lybien und Pentapolis liegenden Bischümer, und der Bischof von Antiochien eben so über seine Provinzen *).“ Dieser Canon erklärt sich aus der sechszehn Jahre später gehaltenen Synode zu Antiochien, wo Can. 9. und 19. den Metropolitener oder Patriarchen **) das Recht zuerkannt wird, die Bischöfe ihrer Provinzen zu ordiniren. Diese Synode beruft sich auch auf eine alte canonische Satzung, secundum antiquum a patribus nostris manens cano- nem. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 168.) Ich vermute nicht, daß hierdurch der Canon VI. des Concilium von Nicäa soll verstanden werden; denn ein nur 16 Jahr älterer kann nicht antiquus canon genannt werden. Diese Worte mögen daher das heißen, was in dem Concilium zu Nicäa antiqua consuetudo, antiquus mos heißt. — Die arabischen Canones, die ich als eine Erklärung des Concilium von Nicäa betrachte, und mit Schelstrate in das sechsste Jahrhundert (circa 550) setze, berühren mehrmal das Con-

*) Die lateinischen Uebersetzungen sind sehr verschieden, doch kommen sie in dem überein, wovon hier die Rede ist. Aus dem Codex MSS. der Bibliothek zu Düsseldorf des Cresconius Afric. Concordia Canonum wird die Lesart des Jusseillus bestätigt. Sieh meine Epistol. II. cathol. p. 283. und A. Muzarelli de autoritate R. Pontific. in Conciliis general. Tom. I. p. 102.

**) Im vierten Jahrhundert war der Name Patriarch noch nicht gebräuchlich. Die Erzbischöfe von Alexandrien, Antiochien wurden Metropolitener genannt.

firmationsrecht der Patriarchen. Can. 36, wo die Rede von dem Erzbischof von Aethiopien ist, wird gesagt: non tamen jus habeat constituendi Archiepiscopos, ut habet Patriarcha: siquidem non habet Patriarchae honorem et potestatem. In dem 37., 38. und 39. Canon wird gleiches Patriarchalrecht vorausgesetzt. (Ex version. Turriani Tom. I. Concil. Harduini col. 469.)

Das General-Concilium zu Constantinopel v. J. 381 erneuerte den berührten Canon VI. von Nicäa und gestattete den Metropolitnen oder Exarchen von Asien, Pontus, und Thracien gleiche Rechte. (Can. II. Concil. Constantinop. Tom. 1. Concil. Harduini col. 809) Die Metropolitnen dieser Provinzen war der Bischof zu Ephesus, zu Cäsarea und Heraclea. In dem Concilium zu Chalcedon kamen diese aber unter den Patriarchen zu Constantinopel, dem auch Can. 28. das Confirmations- und Ordinationsrecht *) eingeräumt wurde.

Es ist bekannt, daß in den ersten Zeiten die Wahl, die Confirmation und Consecration zu gleicher Zeit und

*) Ut Ponticae et Asianae et Thraciae dioeceseos metropolitani soli, praeterea episcopi praedictarum dioecesium, quae sunt inter barbaros, a praedicto throno sanctissimae Constantinopolitanae ecclesiae ordinentur; unoquoque scilicet praedictarum dioecesium metropolitano cum provinciae episcopis, provinciae episcopos ordinante, quemadmodum divinis canonibus est traditum: ordinari autem, sicut dictum est, praedictarum dioecesium metropolitanos a Constantinopolitano Archiepiscopo, convenientibus de more factis electionibus et ad ipsum relatis. Tom. II. Concil. Harduini col. 614.

an einem und demselbigen Orte vor dem Metropolit und den übrigen Bischöfen der Provinz geschah. Der ganze Akt hieß Ordination. War aber der erledigte bischöfliche Sitz zuweit von dem Metropolit entfernt, so geschah zwar die Wahl an dem Orte der Erledigung, die Consecration aber, oder wenn dies auch nicht aus sehr wichtigen Ursachen geschehen konnte, wenigstens die Confirmation von dem Patriarch oder Metropolit. Für den Patriarch zu Antiochien giebt uns der 37. arabische Canon ex versione Turriani einen schönen Beweis, welcher bestimmt, daß, wenn der Bischof von Cypern im Winter sterbe und man wegen Ungestümm des Meeres zu dem Patriarch von Antiochien nicht schicken könnte, um einen neuen Bischof zu erhalten, so sollten die benachbarten Bischöfe einen wählen und consecriren, und dies dem Patriarch durch einen Brief andeuten. Ohne Zweifel ward durch diesen Brief die Confirmation nachgesucht. Noch klarer zeigt sich dies in dem Brief des Papstes Innocenz I. an den Patriarch von Antiochien, wo er ihm schreibt: *itaque arbitramur, frater charissime! ut sicut Metropolitanos autoritate ordinas singulari, sic et caeteros, non sine permissu et conscientia tua sinas episcopos procreari.* (Epist. 18. Cap. 1.) — In der von Muratori bekanntgemachten Synode von Seleuzien in Persien aus dem Jahr 410 wird Can. 27. befohlen, der Erzbischof soll von jeder Ordination den Patriarch, der *Catholicus* genannt wird, in Kenntniß setzen. Seleuzien gehörte aber unter den Patriarchalbezirk von Antiochien, obschon die dortigen Armenier einen eigenen Primas hatten. Mehrere Beispiele können wir von Alexandrien anfüh-

ren. Der Patriarch Theophilus zeigte jedesmal am Ende seiner Rundschreiben über die Osterfeier die in dem Jahr neuordinirten Bischöfe den übrigen Collegen mit dem Zusatze an: So schreibet denn an sie, und nehmet auch nach kirchlichem Gebrauch von ihnen die Briefe an. Der gelehrte J. Morinus (Exercitat. eccles. libr. I. Exercitat. 28. fol. 84.) fragt hier mit vollem Rechte: warum sollen dem Patriarch so umständlich die neuen Bischöfe angezeigt werden, wenn ihm nicht das Ordinations- oder Confirmations-Recht zustand? Doch es wird nicht nöthig seyn, dies durch kunstreiche Schlüsse herzuleiten, was der Kirchenscribent Theodoret (Hist. Eccles. lib. I. Cap. 9.) so klar und deutlich berichtet und zwar aus einem Briefe des Concilium von Nicäa *). „Wenn ein Kirchenvorsteher gestorben ist, so soll einer von denen, die in dem Kirchendienste aufgenommen sind, auf die Stelle des verstorbenen treten, wenn er anders die erforderlichen Fähigkeiten besizet, und der Bischof der Patriarchalkirche zu Alexandrien ihm zustimmt, und die Wahl bestätigt.“ Vergl. Morini Exercitat. 28. und Schelstrate Tom. II. antiq. illustrat. Diss. 5. Cap. 3. fol. 366. et 380.

Weil das occidentalische Patriarchat so weit ausgehnt war und so viele Metropoliten und bischöfliche

*) Si quis forte eorum qui ecclesiae funguntur muneribus, diem suum obierit, tum unus ex illis, qui nuper in ecclesiam adsciti sunt, modo idoneus videatur, et populus illum eligat, Episcopusque catholicae Alexandriae ecclesiae ei suffragetur atque adeo populi electionem confirmet, in locum succedat mortui.

Sitze unter sich hatte, deswegen consecrirte der römische Bischof wenige in eigener Person, sondern delegirte hierzu einige Metropolitnen. Daher dann das Ordinationsrecht an die Metropolitnen fiel. Für die zum römischen Patriarchat gehörigen griechischen Provinzen, bestellte der Pabst Leo I. den Erzbischof von Thessalonien als Primas oder Exarch, dem er zugleich das Bestätigungsrecht übertrug *). Vor dem Pabst Leo I. mag vielleicht schon der Erzbischof von Thessalonien diese Rechte ausgeübt haben; wenigstens spricht davon der Brief des Pabstes Sirizius an den Anysius als von einem längst gestatteten Rechte **).

Dagegen behielt sich der römische Pabst als Patriarch der ganzen abendländischen Kirche das Confirmationsrecht für Afrika vor, nachdem dort die Verfolgung ausgetobt hatte, und die Ketzereien anfangen einzureißen. Das Dekret des Pabstes Sirizius sagt: *extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est Primatis nullus audeat ordinare.* Paschasius Quessnell hat zwar aus einer alten Handschrift der Universität Oxford eine andere Lesart vorgebracht, die den Sinn in etwas abändert und das Recht beschränkt. *Ut extra conscientiam sedis apostolicae Primates nemo audeat ordi-*

*) *Ut ordinationem rite celebrandam tua quoque firmet auctoritas. Epist. 84. Cap. 6.*

***) *Dudum Frater carissime! per Candidianum Episcopum, qui nos praecessit ad Dominum hujusmodi litteras dederamus, ut nulla licentia esset, sine consensu tuo in Illyrio Episcopos ordinare praesumere. Lucae Holsten Collect. Epist. Part. I.*

nare. Allein die von Schelstrate *) angeführten Codices aus verschiedenen anderen Bibliotheken haben die erste Lesart, welche daher durch die Mehrheit der Handschriften das Uebergewicht behauptet. Wir können die alte Lesart noch aus der Synode von Ceptis in Afrika v. J. 386 bestätigen, wo es Can. I. heißt: sine sede apostolica, id est Metropolis nullus ordinetur episcopus. (Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 252.) Wollte man aber auch die zweite Lesart hartnäckig vertheidigen, so bleibt doch dem römischen Stuhl das Confirmationsrecht über den Primas von Afrika nach dem Geständniß Quesnell's unbeschränkt übrig **).

Die dritte Synode zu Carthago vom Jahr 396 ist uns hier nicht zuwider. Sie erkennt dem Erzbischof Aurelius als Primas von ganz Afrika das Recht zu, für die erledigten Kirchen neue Bischöfe anzuordnen und zu consecriren. Aber war dies ein ihm als Erzbischof von Carthago angeborenes Recht? Der Bischof Numidius sagt vielmehr in diesem Concilium: „dieser Sitz zu Carthago hat immer die Erlaubniß gehabt, überall nach dem Verlangen der Kirchen Bischöfe zu bestellen ***).“

*) Vergl. Schelstrate *Ecclesia African.* Diss. I. Cap. 6. p. 37. *Antiquitas illustrat.* in 4to. Pars I. Diss. 2. Cap. IV. art. I. p. 89. und Tom. II. *antiq. illust.* in fol. Diss. 6. fol. 448.

**) Vult author epistolae prohibitum esse, ne quisquam Africanorum Metropolitanorum ordinari possit absque consensu et conscientia Romani Episcopi. — Quesnell Tom. II. oper. Leonis M.

***) Fuit semper haec licentia huic sedi, ut unde vellet et de cujus nomine fuisset conventus, pro desi-

Kein Recht, sondern Erlaubniß. Wovon aber die Erlaubniß? Ohne Zweifel von dem Patriarch des Occident, von dem römischen Pabst. Der Pabst Leo IX. sagt es sehr nachdrücklich in dem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe Johannes und Petrus: sine dubio post Romanum Pontificem primus Archiepiscopus et totius Africae maximus metropolitanus est Carthaginensis Episcopus, nec pro aliquo episcopo in tota Africa potest perdere privilegium semel susceptum a sancta et Romana sede: sed obtinebit illud usque in finem saeculi. — (Epist. 4. Tom. VI. Concil. Harduini col. 950.)

Ein gleiches Recht übte der Patriarch von Occident in England, Italien, Frankreich und Deutschland aus. Der Pabst Nicolaus I. beruft sich in dem Sendschreiben an die Bulgaren auf diesen Gebrauch *). Wie hätte der Pabst Frankreich, Deutschland und noch andere Länder in Anregung bringen können, wenn nicht dieser Gebrauch allgemein bekannt gewesen wäre? Doch wir haben auch einzelne Beispiele, die den Beweis liefern. Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß die ersten Bischöfe Englands von Rom aus sind abgeordnet worden. Beda giebt hiervon mehrere Zeugnisse. Gregor I. beauf-

derio cujusque ecclesiae ordinaret Episcopum. — Tom. I. Concil. Harduini col. 967.

*) Sane in throno non sedentem et praeter corpus Christi non consecrantem, priusquam pallium a sede Romana percipiat, sicut Galliarum omnes et Germaniae et aliarum Regionum Archiepiscopos agere comprobatur. — Epist. 71. Cap. 73.

tragte den h. Augustin, daß er zwei Metropolitansitze zu York und London errichten sollte. Die Bischöfe dieser beiden Städte wurden zwar von den benachbarten Bischöfen des Reichs consecrirt, allein sie erhielten ihre Confirmation und das Pallium von Rom. Beda bemerkt (lib. 2. Cap. 10.), daß der römische Stuhl aus Rücksicht wegen des weiten Weges zu Wasser und zu Lande die Consecration in England erlaubt habe. Polydor Virgil erzählt ferner, daß die römischen Päbste den Erzbischof von York als Primas des ganzen Reiches bestellt hätten, dem auch das Consecrationsrecht war übertragen worden *). Er berichtet, daß, als die Bischöfe sich der Primatie des Bischofs von York entziehen wollten, die Päbste Paschall II., Callist II. und die Nachfolger dagegen gesetzt und sich der Rechte des Primas angenommen hätten. — Durchgeht man weiter die Geschichte Englands und der angränzenden Inseln, so findet man neue Beweise für das Confirmationsrecht des Patriarchal-Stuhls zu Rom. Gegen das Jahr 630 hatte Paulinus den Honorius zum Bischof von Gandelberg ordinirt. Der neue Bischof säumte nicht, seine Consecration dem Pabste anzuzeigen und die Confirmation zu begehren. Der Pabst gleichen Namens Honorius schickte ihm das erzbischöfliche Pallium, welches von den Zeiten des h. Gregor I. her schon ein Beweis der Confirmation war **). Ein gleiches finden

*) Quae a principio ex illius voluntate fieri consueverant. Polydor. Virgil bei Alford Annal. Eccles. Britanniae Tom. I. fol. 163.

***) Ratam nos ejus consecrationem, dirigentes pallium indicamus. — Gregorii Epist. 22. ad Joannem pri-

wir aufgezeichnet von den Bischöfen Ceolnothus und Pfligmund, welche im neunten Jahrhundert lebten. Von dem letzten berichtet noch besonders Wilhelm von Malmesbury; er habe auf einem Tage sieben Bischöfe consecrirt, die nachher von dem Pabste die Bestätigung erhalten *). Von dem Bischof Kentigerus zu Glasgow in Schottland wissen wir, daß er sich persönlich nach Rom zu dem h. Pabst Gregor I. begeben hat, um die Confirmation zu erhalten. Johannes Tinmuthens. erzählt (bei Uffer Antiq. Eccles. Britann. p. 358.) Ipse Kentigerus Romam adiens, sancto Gregorio speciali Anglorum Apostolo . . . electionem et consecrationem . . . enodavit. Sanctus vero Papa illum virum Dei et spiritus S. gratia plenum intelligens, consecrationem ejus, quam a Deo noverat provenisse, confirmavit.

Wenn aber der römische Bischof als Patriarch von Occident das Confirmationsrecht in den Landen jenseits des Ocean ausübte; um wie vielmehr in den benachbarten Provinzen Italiens? Sind nicht alle Kirchen Italiens und besonders die Hauptkirche zu Mailand, Töchter der römischen, von der sie die Milch des apostolischen Glaubens erhalten haben? (Petr. Damian. bei Baronius ad ann. 1059. N. 48.) Ein ganzliches Stillschweigen des Alterthums würde daher das eigenthümliche Recht des h.

mae Justinianae Archiepisc. Tom. 2. oper. edit. Parisiens. 1705. lib. II. indict. 10.

*) Hoc totum Papa confirmavit. — Wilhelm. Malmesburiens. Vergl. Epistol. Formosi Papae ad Episcopos angliae. Tom. I. Supplement. Mansi.

Stuhls zu Rom keineswegs zweifelhaft machen können. Aber es fehlt uns nicht an wirklichen Beweisen. Der h. Zenobius, Subdiakon der Kirche zu Florenz, ward bei Erledigung des dortigen Bisthums von der versammelten Clerisey und von dem Volke als Bischof erwählt. Der Pabst bestätigte nicht nur diese Wahl, sondern consecrirte auch selbst den Zenobius in der Kirche zu Rom *). Einen noch stärkern Beweis giebt die Ordinationsgeschichte des h. Petrus Chrysologus. Die Geistlichkeit von Ravenna hatte einen neuen Bischof erwählt und denselben in Begleitung des Cornelius, Bischofs der Kirche Fori Cornelii und mehrerer andern nach Rom zu dem Pabste Sixtus III. gesandt, um mit der Confirmation auch zugleich die Consecration zu erhalten **). Allein der Pabst, durch einen wunderbaren Traum belehrt, verweigerte dem Neuwählten die Ordination und consecrirte statt dessen den Petrus Chrysologus, Diakon der Kirche Fori Cornelii in Gegenwart des oben benannten Cornelius zum Erzbischof von Ravenna. Die folgende Geschichte der Kirche zu Ravenna liefert noch mehrere Zeugnisse für das Recht des römischen Stuhls, die wir aber hier übergehen. Die Bischöfe von Neapel erhielten auch ihre Confirmation von Rom. Gregor I. ermahnnte die dortige

*) Vita S. Zenobii florentin. ex edition. J. Lamii. P. 2. Charitonis et Hippophili Hodoeporici. Florentiae 1741. p. 557.

***) Ravennates cum Archiepiscopum ab eis creatum Roman ad Xistum III. Pontificem una cum Cornelio Fori Cornelii Episcopo et legatis suis misissent, ut confirmaretur electio etc. — Hieronymus de Rubeis histor. Ravennatens. lib. 2, ad ann. 432.

Geistlichkeit, daß sie einen würdigen Bischof wählen und das Wahldekret ihm zur Bestätigung alsdann zuschicken sollten *).

Nach so vielen Zeugnissen muß es gewiß befremden, wenn der gelehrte Erzbischof von Paris Petrus de Marca schreibt: (lib. 6. Concord. Sacerd. Cap. 4. §. 7.) „Die Wahl und Ordination des h. Ambrosius, Bischofs zu Mailand, welche von einer auf Befehl des Kaisers Valentinian gehaltenen Synode geschehen ist, beweiset, daß der römische Pabst zu den damaligen Zeiten kein Recht in die Ordination des Metropolitens von Mailand hatte.“ Daß die Kirche von Mailand ein altes Vorrecht bei der Wahl ihrer Bischöfe hatte, wissen wir aus dem Schreiben des Pabstes Gregor an den Subdiakon Johannnes, allein dies beurfundet auch zugleich das Patriarchalrecht des römischen Bischofs und enthält die Nothwendigkeit der Confirmation **). Selbst bei der Ordination des h. Ambrosius blieb diese nicht zurück. Nach dem Berichte des h. Augustin schickte der Pabst Damasus dem Ambrosius beim Antritte seines Bisthums den gelehrten Cardinalpriester der römischen Kirche Simplician, der ihn zur Aushülfe dienen sollte. (Augustin. lib. 8. Confess. Cap. 2.) Die Vermuthung ist

*) In quo decreto solemniter misso et ad hanc urbem transmissio, ordinatio illic tandem proveniat. — Epist. ad Scholastic. judic. Campaniae lib. II. Indict. 11.

***) Tunc eum a propriis episcopis, sicut antiquitatis mos exigit, cum nostrae auctoritatis assensu, solatiante et auxiliante domino, facias consecrari. — Epist. ad Joannem Subdiac. lib. II. indict. 11.

nicht gewagt, wenn man denselben auch den Bestätigungsbrief überbringen läßt. Oder wird er ohne alles Schreiben von Rom nach Mailand abgegangen seyn? Zudem schreibt der h. Ambrosius an den Bischof von Verzell: die Bischöfe des Occident haben meine Ordination gutgeheißen *).“ Soll der große Lehrer hier den Patriarch des Occident nicht mitgerechnet haben?

In dem Briefe des Papstes Pelagius I., worauf Petrus de Marca sich ferner stützt, spricht sich nicht minder klar das Recht aus. Der Papst schreibt: „Es sey ein alter Gebrauch, daß sich die Erzbischöfe von Mailand und Aquileja untereinander die bischöfliche Weihe ertheilten, weil es der weiten und beschwerlichen Reise wegen zu lässig sey, die Ordination zu Rom vom Papste zu erhalten.“ Es war also Pflicht für die beiden Metropoliten, zu Rom ihre Ordination zu empfangen; Nachgiebigkeit aber vom römischen Stuhl, sie zu Mailand oder Aquileja zu erlauben. Durch diese Nachsicht wurde aber die Bestätigung des Papstes nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorbehalten, wie dies der h. Gregor meldet. Er genehmigte die Privilegien der Kirche zu Mailand, erlaubte die Consecration, aber mit seiner Zustimmung, *nostra auctoritatis assensu*, schickte sogar einen Legaten, der der Ordination beiwohnen sollte. Noch mehr that später Johannes VIII., der durch ein Sendschreiben die Bischöfe und den Klerus der Provinz Mailand ermahnte, statt des abgesetzten Anspert einen andern Erzbischof zu

*) Ordinationem meam Occidentales Episcopi iudicio, Orientales etiam exemplo probarunt. — Epist. 82. ad Episcop. Vercellens.

wählen, den er dann nach altem Gebrauch bestätigen und consecriren würde. (Epist. 102. ad Clerum Mediolanens.)

Wir getrauen uns noch mehr zu behaupten. Auch die Suffragan-Bischöfe Italiens erhielten von dem römischen Pabste entweder ihre Ordination oder Confirmation. Der Pabst Pelagius schrieb an den Bischof Julian zu Grumentum in Calabrien, er möge den zum Bisthum erwählten Diakon Latinus nach Rom schicken, damit er am Charfsamstag vor der Ausspendung der Taufe von ihm ordinirt werde. (Epist. ad Julian. Tom. I. Concil. Supplement. Mansi col. 459) Von dem h. Gregor I. berichtet der Diakon Johannes, daß er aus den Cardinal-Priestern seiner Kirche mehrere Bischöfe consecrirt habe, den Bonifacius für Reggio, den Habentius für Perus, den Donatus für Messina in Sicilien; aus den Subdiaconen aber den Gloriosus für Hostia, den Faustus für Capua, den Petrus für Troyes, den Castorius für Arimini; und aus den Mönchen seines Klosters den Marinian für Ravenna, Maximian für Syracus und den Sabinus für Callipolis. (Joann-Diacon. in Vita Gregorii lib. 3. Cap. 7.)

Von mehreren andern Pabsten ließ sich das nämliche erweisen; allein wir wollen zu den Kirchen Frankreichs und Deutschlands übergehen. Frankreichs erste Bischöfe erhielten ihre Sendung von Rom. Die Martyrer von Lyon empfahlen dem Pabst Cleutherius den h. Trenäus, damit er auf die Stelle des h. Martyrers Photinus möge angeordnet werden*). In dem dritten und

*) Bergf. Lumper Histor. theolog. critic. Tom. III. p. 199.

vierten Jahrhundert erhoben sich mehrere bischöfliche Sitze in Frankreich und die weite Entlegenheit von dem römischen Patriarchat: Sitze gebot eine Abänderung der ursprünglichen Disciplin. Der römische Stuhl erlaubte, daß die Metropolen von einer Provinzial: Synode, die Bischöfe aber von den Metropolen ordinirt wurden. Der Patriarch entsagte dadurch seinem ursprünglichen Rechte nicht; er übertrug nur den Gebrauch dieses Rechtes einem andern für die Zeitumstände und Verhältnisse des Landes, bei besonderen Anlässen ließ er es in voller Kraft einwirken. Wie im dritten Jahrhundert der Pabst Stephanus auf Zudringen des h. Euphriani in der Absetzung des Bischofs Marian zu Arlat den Beweis seiner Patriarchal: Macht an Tag legte; so thaten es im sechsten Jahrhundert die Pabste Vigilius und Gregor I. durch Ansetzung eines apostolischen Vikars in Frankreich *) und durch die Bestätigung der Primatie der Kirche zu Arlat **).

*) *Fraternitas tua, quam apostolicae sedis per nos constat esse vicariam, universis Episcopis innotescat. — Epist. Vigili ad Aurelianum Arelatens. Tom. III. Concil. Harduini col. 183.*

***) *In Galliarum episcopos nullam tibi auctoritatem tribuimus, quia ab antiquis praedecessorum meorum temporibus pallium Arelatensis episcopus accepit, quem nos privare auctoritate percepta minime debemus. — Gregorius I. Respons. 9. ad Augustinum. So auch in dem Sendschreiben an den Bischof Virgil zu Arlat: *Fraternitati tuae vices nostras in ecclesiis, quae sub regno sunt praecellentissimi filii Childeberti, juxta antiquum morem, Deo auctore committimus: singulis Metropolitibus,**

Als im Jahr 743 der h. Bonifazius in der Synode zu Soissons drei Metropolitane ordinirt hatte, beehrte er von dem Pabste Zacharias für dieselbe die Bestätigung. Der Pabst antwortete: De Episcopis vero Metropolitanis . . . quos per unamquamque Metropolim per Provincias constituisti, hoc per tuum testimonium confirmamus, et Pallia dirigimus ad eorum firmissimam stabilitatem. (Epist. 4. ad Bonifac.) Unter diesen Bischöfen war Abel, Erzbischof zu Rheims, dessen Nachfolger Tilpin von dem Pabste Adrian nicht nur die Confirmation und das Pallium, sondern auch die Bestätigung der früher ertheilten Privilegien beehrte und erhielt *). Zu diesen Privilegien rechnet der Pabst die Ordinationen der zu seiner Provinz gehörigen Suffragan-Bischöfe. Wenn daher die Metropolitane Galliens in der Vorzeit die Bischöfe ordinirten und confirmirten, so war dies kein ihrer Würde angebornes Recht, sondern ein der Zeitverhältnisse oder weiten Entfernung wegen von dem römischen Stuhl und den Synoden gestattetes Privilegium, welches auf die nämliche Art wieder konnte zurückgenommen werden, wie es früher war ertheilt worden **).

Deutschland theilte mit Frankreich bei der bischöflichen Ordination die nämliche Disciplin. Zwar fehlen

secundum priscam consuetudinem, proprio honore servato etc. lib. IV. Epist. 50. indict. 13.

*) Flodoardi Histor. Remens. lib. 2. Cap. 17. fol. 92. edit. Sirmondi.

**) Bergl. Epistol. Joannis Papae XIII. ad Episcopos Galliae. Tom. I. Supplement. Concilior. Mansi Col. 1141.
— Alcuin de ritib. vet. eccles. p. 70.

und die kirchlichen Urkunden vor der Epoche des h. Bonifacius, doch stehen wir nicht ganz entblößt. Aus dem wenigen, was uns die Geschichte aufbewahrt hat, müssen wir auf das Uebrige schließen. Im vierten Jahrhundert wurde Felix von den versammelten Bischöfen der Provinz, worunter auch der h. Martin von Tours war, als Bischof zu Trier erwählt und consecrirt. Als hierüber später Zweifel entstand, berief sich die Synode zu Turin im Jahr 394 auf die ertheilte Confirmation und Entscheidung des römischen Stuhls *). Die Synode nennt das päpstliche Schreiben ein längst erlassenes, woraus es mehr als wahrscheinlich wird, daß Felix sich gleich nach seiner Consecration an den Pabst Sixizius gewendet habe, um die Bestätigung zu erhalten.

Im achten Jahrhundert vermehrten sich in Deutschland durch den apostolischen Eifer des h. Bonifazius u. m. a. die bischöflichen Sitze. — Wodurch erhielten sie die Festigkeit ihrer Begründung? Wer bestätigte die Gränzen und bestimmte die Bezirke? Wer schrieb die Wahlordnung vor? Der Pabst Gregor II. entwickelte dies Alles in dem Schreiben an die in Baiern abgeschickten Apostel, an den Bischof Martinian, den Priester Georg und den Diakon Dorotheus. Im dritten Kapitel giebt **) er ihnen die Weisung, neue Bis-

*) Juxta litteras venerabilis Romanae ecclesiae sacerdotis dudum latas, quae in concilio legatis praesentibus recitatae. — Concil. Taurimens. Can. 6. Tom. I. Concil. Harduini col. 959.

**) Ut consideratis locorum spatiis juxta gehennationem uniuscujusque ducis episcopia disponatis et subja-centia singulis sedibus terminetis. Et si tres vel qua-

thümer zu errichten, die Sprengel nach der Begrenzung der weltlichen Fürsten einzutheilen, den Hauptsitz aber für einen Erzbischof zu bestimmen. Für diese neuen Sitze sollen sie würdige und fähige Männer aussuchen und aus Auctorität des römischen Stuhls nach den canonischen Vorschriften als Bischöfe ordiniren. Den als Erzbischof Gewählten mögen sie aber entweder mit einem Begleitungsschreiben nach Rom senden, oder mit demselben selbst dahin kommen. Sollten sie vielleicht im Lande keinen Würdigen für den erzbischöflichen Sitz ausfindig machen können, so würde er nach erhaltenem desfalligen Berichte für die Besetzung durch einen fähigen Oberhirten Sorge tragen."

Wir stehen hier eigentlich bei der Quelle der deutschen Episcopal-Ordnung. Die Bischöfe werden aus Vollmacht des römischen Stuhls von dem apostolischen Vikar oder Bevollmächtigten, die Erzbischöfe aber von dem Pabste selbst ordinirt.

tuor, aut majoris numeri visae fuerint constitutae sedes, reservato praecipuae sedis loco pro Archiepiscopo residendo, adhibito trium episcoporum conventu, probabiles fide et boni testimonii, et eruditos sana doctrina viros ordinatis antistites ex auctoritate beati Apostoli et in subsequenti vigoris tradita dispensatione locis eis creditis collocantes. Ut praevisto propter Archiepiscopum loco, si talem reperire potestis virum, qui etc. . . aut datis litteris vestris eum ad nos dirigatis, aut vobiscum venire faciatis. Si certe talem invenire non poteritis, hoc aut per vos aut per vestras litteras innotescatis; quatenus de hac sacra praemissa sede providentes, utilem cum Deo dirigamus. — Tom. I. Concil. German. fol. 36.

Gleiche Verhaltungsbefehle erhielt der h. Bonifacius von dem Pabste Gregor III. In dem Briefe v. J. 732 schreibt der Pabst: *Ubi multitudo excrevit fidelium, ex vigore apostolicae sedis debeas ordinare episcopos.* So auch in einem spätern v. J. 740: *Ubi locum inveneris necessarium, secundum canonum regulam episcopos ordina ex nostra vice.* (Tom. I. Concil. German. fol. 38 — 41.) Dieser Vollmacht sich bedienend, ordinarie der heilige Apostel drei Bischöfe für Baiern oder das Frankenland, begehrte dann von dem Pabste Zacharias noch eine besondere Bestätigung *). *Quae poposcisti, antwortete der Pabst, absque mora concedi patimur, et statuimus per apostolicam auctoritatem episcopales illic esse sedes.* Die drei Bischöfe, jeder insbesondere, erhielten auch noch eine eigene Bestätigung, worin ihnen aber zugleich verboten wird, neue Bischöfe zu ordiniren, weil dies allein dem Bevollmächtigten des römischen Stuhls vorbehalten seyn soll **). Für die erledigte bischöfliche Kirche zu Köln verwandte sich eben so der h. Bonifacius und begehrte die Besetzung derselben. (Epist. Zachariae ad Bonifac. Tom. I. Concil. German. fol. 71.)

*) *Haec tria loca propria charta et auctoritate apostolatus vestri roborari et confirmari diligenter postulamus.* — Epist. Bonifacii ad Zachariam. Tom. I. Concil. German. fol. 43.

***) *Ut nullus audeat ordinare episcopum nisi is, qui apostolicae sedis in illis partibus praesentaverit vicem.* — Epist. 131, 133 inter Bonifacian.

Je weiter wir nun in die deutsche Kirchengeschichte einschreiten, desto mehr bestätigt sich das Confirmationsrecht des römischen Stuhls über die Bischöfe Deutschlands. Lul oder Lullus war bestimmt als Nachfolger des h. Bonifacius in dem Erzbisthum Mainz. Der Pabst Hadrian übertrug dem Erzbischof Tilpin von Rheims das Examen und den Informationsproceß, versprach nach dem Empfang dessen, und nach erhaltenem eigenhändig von Lullus unterzeichneten Glaubensbekenntniß, der Gewohnheit gemäß, das Pallium und die Confirmation zu ertheilen *). Dem Erzbischof Lullus wurde nachher von dem nämlichen Pabste der Informationsproceß des Bischofs Willehad von Bremen übertragen.

Nach dem Absterben des h. Bonifacius soll nach der Meinung des Petrus de Marca, dem andere unbedingt nachgeschrieben haben, das apostolische Biskariat in Gallien und Germanien bis auf den Erzbischof Drogo zu Metz, mithin 98 Jahr unbesetzt geblieben seyn; allein Paulus Barnefrid, Diakon zu Frejus berichtet in seinem Buche: von den Bischöfen zu Metz, der h. Chrodegang habe als Bevollmächtigter des Pabstes viele Bischöfe für mehrere Hauptstädte consecrirt. Chrodegangs Nachfolger, Ingelram oder Angelram nennen nicht nur der Bischof Hinkmar (Epist. 3. Cap.

**) Ut pallium illi secundum consuetudinem transmittamus et ordinationem illius firmam judicemus et in eadem sancta ecclesia Moguntina Archiepiscopum constitutum esse faciamus. — Flodoard. Histor. Remens. lib. 2. Cap. 17. fol. 93. edit. Sirmondi.

15.) und Alcuin (Epist. 25.), sondern auch Carl der Kahle in seinem Schreiben an den Pabst Nicolaus I. einen bevollmächtigten Gesandten des apostolischen Stuhls*), und zwar in gleicher Eigenschaft wie der Bischof Drogo. Welche Vollmacht aber Drogo vom Pabste Sergius II. erhalten hat, zeigt die noch wirklich vorhandene Urkunde. Als apostolischer Vikar sollte er unter andern die Bischöfe examiniren und ordiniren, doch salvo in his omnibus universalis Romanae sedis primatu. Der Pabst bemerkt noch ferner in der Urkunde, daß die vielen Verwirrungen in Deutschland diese Verfügung verursacht hätten**). Man wird mir vielleicht über die Ausführung des päpstlichen Dekrets Zweifel aufwerfen, weil in der Synode in verno palatio v. J. 844 Can. XI. von Seiten der Erzbischöfe des Königreichs Carl's Widersprüche gegen den Vorrang des Erzbischofs Drogo vorkommen; allein 1) nahmen hieran die deutschen Bischöfe keinen Theil; 2) wurden diese Widersprüche nicht berücksichtigt, wie es sich ergibt aus dem oben angeführten Schreiben Carl des Kahlen an den Pabst Nicolaus I., wo er das apostolische Vikariat des Drogo besonders hervorhebt.

*) Postulatione avi nostri divinae memoriae Caroli imperat. honorari ab apostolica sede meruit, ut Engilramus Praedecessor, summus Capellanus ejus, et Apocrisiarius apostolicae sedis in istis regionibus aliquamdiu fieret. Vergl. damit Cap. 36. §. 2. Tit. de Elect. in 6to.

***) Nobis valde placuit, propter diversas ecclesiarum perturbationes, hoc necessarium satisque dignum opus explere. — Tom. II. Concil. German fol. 145.

Nach Drogo versahen das apostolische Biskariat in Deutschland der Erzbischof Ansegisus zu Soissons, dann Gerard von Lorch und die Erzbischöfe von Trier, Rotbert und Theoderich. Ansegisus Vorrang wird in der Synode zu Pontion wider die Einrede Hinkmars von Rheims vertheidiget und bestätigt. Dem Erzbischof Gerard von Lorch übertrug der Pabst Leo VII. im Jahr 936 durch ein Schreiben an alle deutschen Bischöfe das Biskariat. Rotbert stand als apostolischer Legat der Synode zu Verdun vor. (Flo-doard lib. 4. Cap. 34. Hist. Remens.) Den Theo-derich nennt der Pabst Johannes XIII. und Benedikt VII. in den Concilien zu Rom im Jahr 969 und 975 seinen Biskar in Frankreich und Deutschland. Von ihm gieng diese Stelle auf seine Nachfolger über *). Vor diesen kömmt schon in dem Absetzungskret des Pabstes Nicolaus I. der Erzbischof Theogaud als Primas der Provinz Belgien vor. Primas ist aber jener, der die Stelle des Patriarchen oder des Pabstes versteht. (Isidorus in Decreto Gratiani Dist. XXI. Cap. 1. §. 1.) In dieser Eigenschaft hatten sie nicht nur den Vorsiß bei den Provinzial-Synoden, sondern auch das Recht, die Bischöfe zu consecriren und zu con-

*) Quae omnia eidem fratri nostro Theodorico sanctae Trevirensis ecclesiae Archiepiscopo, Vicarioque nostro carissimo in partibus Galliae et Germaniae, ac per eum, cunctis successoribus in perpetuum possidenda, tenenda ac ordinanda. — Gesta Pontific. Trevirens. bei Martene. Tom. II. Collect. ampliss. col. 154. Vergl. Concil. Roman. sub Joanne XIII. Tom. II. Harzheim fol. 648.

firmiren, doch jederzeit unter der Beschränkung: *salvo in omnibus universalis ecclesiae romanae primatu*. Weßhalb die geschehene Consecration nicht nur gleich dem Pabste angezeigt, sondern auch noch besonders die Bestätigung nachgesucht wurde, und zuweilen sogar von ganzen Synoden, wie dies bei der Ordination der Erzbi- schöfe von Hamburg, Anshar und Adalgar und des Bischofs zu Würzburg, Rigger der Fall war.

Wie viele Thatsachen könnten wir noch aus dem neunten und zehnten Jahrhundert für das Confirmationsrecht des Pabstes anführen. Der Bischof Liuterich von Würzburg erhielt seine Confirmation von Leo III. Willibert, Erzbischof zu Köln, säumte nicht, gleich nach seiner Ordination von dem Pabste Hadrian die Bestätigung und das Pallium zu begehren. Der Pabst verweigerte beides, weil Willibert seiner Bittschrift weder das Glaubensbekenntniß angeschlossen, noch selbe eigenhändig unterzeichnet hatte. Eine ähnliche Geschichte liefert uns die Kirche zu Lüttich. Dem schon von dem Erzbischof Hermann von Köln consecrirten Hilduin wird der Bestätigungsbrief versagt, Richar aber vom Pabste selbst consecirt und in das Bisthum Lüttich eingesetzt. Dies that auch Gregor V. dem Bischof Alarich von Straßburg. Dem Erzbischof Pilgrim von Lorch gab Benedict VII. nicht nur die Inthronisation und Confirmation, sondern auch die Vollmacht, die Suffragan- Bischöfe zu ordiniren.

Aus dem elften und zwölften Jahrhundert stellen sich uns noch auffallendere Zeugnisse dar. Lagmo wurde in Beiseyn des apostolischen Legats von dem Erzbi- schof Willegis von Mainz, als Bischof zu Merseburg

consecrirt. Der Geschichtschreiber von Sachsen bemerkt hierbei: Er hätte von dem Pabst allein müssen ordinirt werden, aber es war nicht möglich, zu ihm zu kommen *). Kann man wohl einen stärkern Beweis für das Recht des römischen Stuhls aus dieser Epoche verlangen? Der nämliche Annalist erzählt auch von dem Bischof Erlong zu Würzburg, daß er vom Pabste durch die apostolischen Legaten seine Bestätigung und Inthronisation erhalten hätte. — Auch das Erzbisthum Trier reicht uns wieder in diesem Jahrhundert neue und wichtige Belege für unsern Beweis. Mezinginher gieng selbst nach Rom, um von dem Pabste Honorius seine Consecration und das Pallium zu erhalten. Nach dessen Tode wählten die Geistlichkeit und das ganze Volk den Bruno zum Erzbischof und schickten eine Gesandtschaft an den damals in Frankreich sich aufhaltenden Pabst Innocenz II. mit der Bitte, ihre Wahl zu bestätigen **).

Auf diese alten Rechte gestützt, behielten sich in den folgenden Zeiten die römischen Pabste noch nachdrücklicher die Confirmationen aller erz- und bischöflichen Sitze vor, auch dann sogar, wenn ein Legatus a latere der Wahl beigewohnt und dieselbe genehmiget hätte ***).

*) Ordinandus enim ab solo Apostolico fuerat, sed hunc adire causa instantis necessitatis non poterat. — Annalista Saxo.

***) Pulsus Roma, Gallias Innocentius petiit ubi eum legati Trevirenses adeuntes, ut electionem suam firmare et perficere non differret, postulabant. — Gesta Treviror. Cap. 77.

***) Durch die zweite Regula Cancellariae reservirte sich

Weshalb in dem zwischen dem Pabst Nicolaus V. und der deutschen Nation abgeschlossenen Concordat gesagt wird: Si canonicae fuerint electiones, Papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili et evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Die hier beigefügte Clausel verursachte zwar anfangs bei den Cathedralcapiteln einige Besorgnisse, allein diese verschwanden, als die Pabste Nicolaus V. und Callistus III. feierlich erklärten, daß der römische Stuhl nie davon Gebrauch machen würde. Ein berühmter deutscher Canonist des achtzehnten Jahrhunderts giebt auch das Zeugniß, daß sich bis auf seine Zeit noch kein Fall ereignet habe, wo diese Clausel angewendet worden sey *).

Das Confirmationsrecht schien selbst den berühmtesten Punktatoren des Emser Congresses so fest gegründet zu seyn, daß sie sich daran zu wagen nicht erkühnten, sondern vielmehr erklärten: „In diesen Fällen gehört noch zur Zeit nur die Bestätigung des Neuwählten nach Rom, die nie, als aus erheblich, canonischen Gründen, verweigert werden kann.“

Eine besondere Ausnahme bildete, auch nach den Concordaten, der erzbischöfliche Sitz zu Salzburg, welcher aus besonderem apostolischen Privilegium, seinen

der Pabst Johannes XXII. alle Patriarchal-, Primatial-, Archi- und Episcopalkirchen. Vergl. auch Cap. 36. §. 1. Tit. de elect. in 6to.

*) Et reipsa non est visus hucusque casus ejusmodi. — Neller Diss. II. de Sac. electionis Processu. Tom. V. Thesaur. eccles. p. 12.

Suffragan-Bischöfen von Trient, Brixen, Gurk, Seckau und Lavant die Confirmation ertheilte, ohne ihr Examen bei der römischen Curie abzumachen. Vergl. Keller Diss. cit. p. 8. Dies Vorrecht wurde durch die neuesten Verträge Sr. kaiserl. Majestät mit dem römischen Stuhl bestätigt. Vergl. kath. Litteraturzeitung des H. F. von Kerz ... September 1824. S. 410.

Das canonische Recht setzte die Zeit der nachzusuchenden päpstlichen Bestätigung auf drei Monate, welche von der Zeit der Wahlannahme berechnet werden. Die neuesten mit den deutschen Fürsten eingegangenen Verträge oder päpstlichen Concordate haben hierin keine Abänderung gemacht. Das preussische erklärt: „Es soll über jede Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für canonisch vollzogen anerkennt, und Kraft der Untersuchung, die der römische Pabst jederzeit einem preussischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Instruktion unsers Vorfahrers Urban VIII. s. m. mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt; so werden wir und unsere Nachfolger, die römischen Päbste, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.“ Das baierische Concordat, wie auch jenes der vereinigten kleinen Staaten, bezieht sich ebenfalls auf die Vorschrift des Urban VIII.; und die geheime Pragmatik sagt S. 21. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Dieselbe beschränkt aber in etwas diesen Satz durch den §. 13. „Der Erzbischof wird namentlich seine ur-

sprünglichen Confirmationsrechte und Pflichten ausüben, wenn die geistliche Bestätigung eines neuen Bischofs innerhalb der Zeit von 6 Monaten, binnen welcher die bischöflichen Sitze wieder besetzt seyn sollen, nicht erfolgt, es sey, daß keine Gründe der Verweigerung angegeben oder daß die angegebenen von dem Synodalgericht auf unrichtigen Thatsachen beruhend oder unerheblich befunden worden, oder daß der päpstliche Stuhl selbst in dieser Zeit erledigt oder gehindert seyn sollte.“ Die geheimen Kirchen-Pragmatiker verlängerten also den Termin auf zwei Monate, indem sie früher in dem Protokoll der vertraulichen Berathungen denselben längstens auf vier Monate festsetzen. Der fragliche Artikel heißt: Wenn der Bischof ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischof und durch die Staatsbehörde dem Papste die vorläufige Anzeige davon. Ersterer führt den Infirmationsprozeß, und schickt denselben zur päpstlichen Bestätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom, welche Bestätigung längstens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte in dieser bestimmten Zeit keine Entschließung erfolgen, so tritt der Erzbischof in seine ursprünglichen, zum Theil in Deutschland noch üblichen Confirmations-Rechte und Pflichten ein *).“

Man kann leicht fühlen, welcher Geist in dieser geheimen Kirchenpragmatik und in dem Protokoll der vertraulichen Berathungen wehet. Nicht der Geist einer wahrhaft neuen kirchlichen Belebung, son-

*) Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer. Herausgegeben v. K. Ant. Fr. v. Mastiaur. X. Jahrg. 2. Bd. Landshut 1819. Seite 42.

bern der Zerstörung, ausgeheckt von Justinus Febronius, erweitert von den Punktatoren im Bade zu Ems, von neuem aufgefaßt von dem, wo nicht berühmten, doch gewiß bekannten Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche, unterstützt von Kopp: Ideen zur Organisation der katholischen Kirche in Deutschland, gepriesen von den weifersüchtigen Apostat Dr. Koch. Welche herrliche Genealogie dieses Geistes? — Doch er steht am Rande seines Hinscheidens und bald wird er durch die Festigkeit des Felsens auch aus seinem letzten Schlupfwinkel vertrieben seyn. Die große Lehrmeisterin, die Erfahrung, hat gelehrt, was das Episcopat ist ohne stete Festhaltung an den Felsen und ohne wahre Vereinigung mit dem Centrum der ganzen Kirche, dem römischen Stuhl. Deutschland, geprüft durch die schwere Geißel Gottes, die der kirchliche Neuerunggeist durch seine gänzliche Zerstörung über uns hervorgerufen hat, wird auf heiligere Mittel sinnen, die unsere Bischöfe wieder anschließen an den Stuhl, wodurch das ganze Episcopat seinen Anfang, seine Begründung und wirkliche Fortdauer hat.

Es muß indessen gewiß jeden unpartheiischen Beobachter befremden, sagt ein frommer deutscher Bischof *), wie man in diesem Augenblicke, bei der Gefahr alles zu verlieren, alte, entzweiende Streitigkeiten wieder aufregen mag, die, wie so vieles andere, von selbst sich

*) Georg Zirkel, Bischof zu Hippo, Weihbischof zu Würzburg, in der Schrift: die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Errichtung der deutschen Kirche. 1817. Seite 17.

schlichten würden, wenn man sich nur verständigen, und der Zeit, welche der größte Reformator der Welt ist, nicht zuvorkommen wollte. Da man gegenwärtig nur landesherrliche Kirchen zu errichten gedenkt: werden denn die Erz- und Bischöfe, des Verbandes mit Rom entlediget, eine größere Rolle spielen? Wenn man anstatt der Lehre der göttlichen Offenbarung einen christlichen Deismus aufstellt: werden sie dann mehr geachtet und berechtigt im Staate seyn? Sollten sie nicht gerade jetzt, nach dem hergestellten Frieden von Außen, Eines Sinnes mit dem Pabste und unter sich seyn, um das Zerfallene wieder aufzurichten, die Ordnung im Hause Gottes wieder herzustellen, wobei sie frei und ohne Furcht dem Zwecke des christlichen Versöhnungsamtes und der Erbauung nachstreben könnten? Ist wohl jetzt der Zeitpunkt, bei dem Angriffe der Kirche von Außen Unruhe und Streit im Innern anzufangen? Oder bedürfte es noch eines Aufrufes an die weltliche Macht, sich in die kirchlichen Verhältnisse der Erz- und Bischöfe gegen Rom einzumischen?"

Doch wir brechen ab, um noch beim Schlusse dieses §. die päpstliche Bestätigungsformel anführen zu können. Sie ist: *Nos Leo autoritate Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, et BB. Apostolorum Petri et Pauli, ac nostra, Ecclesiae NN. provide-
mus de NN. ipsumque illi in Episcopum praefici-
mus et pastorem, curam et administrationem ip-
sius eidem in spiritualibus et temporalibus plene
committendo.* Hierauf wird das päpstliche Bestätigungs-schreiben an den neuen Bischof in der Form einer Begnadigungsbulle ausgefertigt und dem Procurator des neuen Bischofs zur weiteren Beförderung eingehändigt.

Gewöhnlich beehrt der Pabst noch vor der Ueberschickung der Bestätigungs-Urkunde den neuen Bischof durch ein vorläufiges apostolisches Breve. In der Confirmations-Urkunde pflegt derjenige vom Pabste benannt zu werden, dem die feierliche Consecration des neuen Bischofs übertragen ist.

S. 8.

Von dem Eide der Bischöfe.

Nach dem Empfang der päpstlichen Confirmationsbulle pflegt der neue Bischof nach der gegenwärtigen Disciplin dem Pabste und dem Landesherrn vor seiner feierlichen Consecration einen Eid abzulegen. Als Bischof tritt er in ein doppeltes Verhältniß mit Kirche und Staat; dies Verhältniß, das vermöge der allgemeinen christlichen Pflicht seine feste Bande schon hat, soll durch die Heiligkeit des Eides noch fester begründet werden. Er leistet daher dem Pabste, als Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche, und dem Fürsten, als Haupt des Staates, den Eid der Treue, ehe er seine geistlichen Verrichtungen beginnt. Der erste wird der kirchliche, der andere der bürgerliche Eid genannt.

a) Von dem kirchlichen Eide.

Vielleicht wird es eine Paradoxie scheinen, wenn ich sage: Der Parthegeist ist der erste Urheber der gegenwärtigen Disciplin. Nach der Lehre des h. Hieronymus liegt in jedem Eide etwas, was vom Bösen kommt; der Eid der Bischöfe verläugnet seine Natur nicht.

Bis zum siebenten Jahrhundert befriedigte sich unsere h. Kirche bei der Ordination der Bischöfe mit dem still-

schweigenden Gelöbniß, die mit dem hohen Amte verbundenen Pflichten genau zu erfüllen, die kirchlichen Satzungen zu beobachten und dem Obern zu gehorchen. Sie hielt es sogar tief unter der Würde eines Kirchenvorstehers, der vom Geiste der Religion ganz beseelt seyn soll, ihn zu den amtlichen Verpflichtungen durch einen Eid von neuem anzuhalten.

Aber die arglistige Häresis mißbrauchte das unbegrenzte Zutrauen der katholischen Kirche, erschlich in frommer Miene die bischöfliche Händauslegung und heilbringende Salbung, und erhob, jetzt durch neue Glieder vermehrt und verstärkt, frech ihr stolzes Haupt gegen die Kirche. Bei dem versicherte sie sich der beständigen Treue ihrer Anhänger durch die feierlichsten Gelobungen.

Der erste After-Papst war der Vater der neuen Maxime. Der h. Cornelius berichtet in seinem Brief an den Bischof Fabius, den Eusebius seiner Kirchengeschichte einverleibt hat (lib. 6. Cap. 43.), daß der After-Papst Novatian sich vor jeder h. Handlung der Treue derjenigen, die sie empfingen, durch eidliche Gelöbniße versicherte. „Wenn er das Abendmahl hält, und einem jeden seinen Theil austheilt, und in die Hände giebt; so zwingt er die armen Leute, statt daß er ihnen die Benediktion ertheilen sollte, zu schwören; indem er mit beiden Händen die Hände des, der das Abendmahl empfängt, anfaßt und nicht eher losläßt, als bis er folgenden Schwur gethan: Ich bediene mich seiner eigenen Worte: Schwöre mir bei dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, daß du mich nicht verlassen und dich zum Cornelius wenden wirst. Und so darf der unglückliche Mensch das Abends-

mal nicht eher genießen, als bis er sich selbst erwünscht hat. Und anstatt daß der, so das Brod empfängt, Amen sagen sollte, sagt er, ich will mich nicht wie der zum Cornelius halten.“ Da wir nun aber aus den Briefen des h. Cyprian und des Cornelius ferner wissen, daß Novatian für seine Parthie Diakonen, Presbyter und Bischöfe ordinirt hat; so wird der Schluß nicht gewagt seyn, wenn wir aus der einen Handlung auf die andere, aus dem vor dem Abendmahl gefoderten Eidschwur auf einen ähnlichen vor der Ordination folgern. Mußte dem Schismatiker dies nicht noch wichtiger scheinen? Er selbst that ja, wie Cornelius erzählt, vor seiner erschlichenen Consecration ungewöhnliche und fürchterliche Eidschwüre.

Wie leicht hätte bei dieser Gelegenheit der fromme Pabst Cornelius auf eine entgegengesetzte Maxime fallen und den von ihm ordinirten Bischöfen zur Befestigung seiner Würde auch einen Eid abfordern können? Aber er begnügte sich mit der einfachen Anerkennung und Bezeugung des Gehorsams, verbot sogar in dem Briefe an den orientalischen Bischof Rufus, von den Bischöfen einen Eid zu fodern *). Sollte aber auch dieser Brief des Cornelius nach der Meinung einiger Kritiker unächt seyn, so kann er doch über die früher bestandene Disciplin zeugen. Gewiß ist es, daß eine Eidesleistung noch zu den Zeiten des Pabstes Leo, ja noch weit später, in der Kirche ganz fremd und für den Bi-

*) Sacramentum hactenus a summis sacerdotibus vel Dei ministris, nisi pro recta fide, minime cognovimus.
— Tom. I. Concil. Harduini col. 132.

schof herabwürdigend anerkannt wurde. Der apostolische Vikar Illyriens, Anastasius, ließ sich von dem Erzbischof zu Epirus, Attikus, der sich entschuldigt hatte, den Beweis der Unterthänigkeit durch die persönliche Gegenwart ablegen zu können, ein schriftliches Verlöbniß einhändigen. Der Pabst Leo dies vernehmend, wurde hierüber erbittert, nennt das Verfahren seines Vikars widerrechtlich und unerhört. „Es war nicht nöthig,“ sagt er, „daß Attikus sich noch schriftlich verpflichtete, da er auf das harte Zudringen seinen Gehorsam durch die willfährige Ueberkunft schon bewiesen hat.“ (Epist. 84. ad Anastas.)

Wie es Novatian zu Rom gemacht hat, so that es im fünften Jahrhundert der eingedrungene Metropolit Stephanus zu Ephesus. Ein Beweis, wie sich der Partheigeist zu allen Zeiten gleich bleibt. Der Priester Cassian erklärte in einer öffentlichen Sitzung der Kirchenversammlung zu Chalcedon, daß ihn Stephanus und Mäonius in das Baptisterium hingerissen, das Evangelienbuch vorgehalten und beschwörend gesagt haben: Komme, schwöre, nicht von ihm abzuweichen, sondern mit ihm zu leben und zu sterben und ihn nie zu verrathen. Er setzt hinzu: Nie habe ich geschworen, aber jetzt hat man mich als Priester gezwungen, ihm zu schwören. (Action. XI. Concil. Chalcedon. Tom. II. Concil. col. 555.)

Im sechsten Jahrhundert entstand zu Rom eine neue Faktion. Vigilius hatte durch Hülfe des Belisarius den rechtmäßigen Pabst Silverius verdrängt. Gewisse Schmeichler, deren Treue nie fest gegründet ist, fiengen jetzt von selbst an, sich eidlich dem neuen Pabste zu ver-

pflichten. Unter diesen war ein gewisser Sebastian, den Vigilius zum Diakon der römischen Kirche, beim Anfange seiner Funktionen, ordinirt hatte. Zur Zeit der Usurpation schwur er freiwillig auf die hh. Evangelien ewige Treue dem Vigilius; und zur Zeit der Legitimität ward er meineidig. Seinen Eidschwur scheint er nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich abgelegt zu haben. Der Pabst sagt in seinem Verdammungsdekret: Tu tibi anathema manu propria scribendo dixisti. — Man wird fragen: wie konnte Vigilius den freiwilligen Eid des Diakon Sebastian annehmen? Weil seine Faktion sich dadurch gestärkt fühlte. Aber wie durfte er später als rechtmäßiger Pabst sogar bei den Conciliarverhandlungen sich darauf beziehen und die Eidesleistung ausführlich einfließen lassen? Die Eidesformel hatte nichts verfangliches in sich und sollte jetzt zur tiefern Beschämung des eidbrüchigen Diakons dienen. Uns liefert diese Geschichte wieder den Beweis, daß Partheisucht jedesmal auf ungewöhnliche Mittel sinnet, um ihren Zweck zu erreichen und da sie den Geist der Religion durch ihr aufrührerisches Benehmen stört, doch durch Eidschwüre zu der Religion ihre Zuflucht nimmt.

Indessen berühren die angeführten Thatsachen unsern Gegenstand nur von der Seite. Der erste, der von den Bischöfen bei der Ordination einen besondern Eid der Treue foderte, mag vielleicht der schismatische Patriarch von Aquileja gewesen seyn. Die Bischöfe seiner Parthei erklären in einer an den Kaiser Mauritius gerichteten Vorstellung, daß in dem Bisthum Aquileja jeder Bischof, jeder Priester bei seiner Ordination die eidliche Zusiche-

rung schriftlich geben müsse, dem Metropolit immer treu zu bleiben und bei dessen Glauben zu verharren *).

Man kann wohl nicht zweifeln, daß andere Partheigänger gleicher Mittel sich bedienten, um ihr Reich zu befestigen, wodurch dann endlich die h. Kirche, die früher auf das einfache Wort eines Bischofs oder Priesters traute **), jetzt sich genöthiget sah, auf Gegenmittel zu sinnen und bei der Consecration das ausdrücklich beschwören zu lassen, was stillschweigend in den allgemeinen Verpflichtungen enthalten war. In Spanien zeigt sich der erste Ursprung. Die Väter der eilften Kirchenversammlung zu Toledo im Jahr 675 schmerzte es, sehen zu müssen, wie selbst die Hirten der Kirche nicht selten durch fremdartige Lehren und aufrührerische Thaten den kirchlichen Verband lösten und eine gänzliche Verwirrung verursachten ***); sie verordnete deshalb Can. X.,

*) Sieh Baronius ad ann. 590. N. 42. Tom. X. edit. Lucens. fol. 502.

**) *Episcopi et Regis verbum, seu affirmatio, sine juramento sit irrefragabile.* — Synod. Berghamstedens. Can. 17. Tom. III. Concil. Harduini col. 1819. — *Ut propositis Ss. Evangeliiis, secundum quod decet sacerdotes, dicant ea, quae noverint, non tamen jurent.* — Justinian. in Cod. lib. I. de Episc. et Cler. Leg. 7.

***) *Sacrosanctam Ecclesiam Dei vulnerant etiam custodes ejus, qui cum deberent ob dignitatis excellentiam caeteros per suae virtutis imitationem provocare ad caritatis et unitatis observantiam, tanquam sal infatuatum potius scandali quam aedificationis dant materiam.* — In praefat. ad Concil. Toletan. XI. Tom. III. Concil. col. 1018.

daß in der Folge jeder vor seiner Consecration das ausdrücklich geloben soll, wozu er ohnehin von Amtswegen verpflichtet ist, weil gewöhnlich das, was durch ein besonderes Gelübde beschworen wird, mehr gefürchtet wird, als was in den allgemeinen Verbindlichkeiten enthalten ist. Jeder Bischof soll daher vor seiner Consecration feierlich geloben, die katholische Glaubenslehre treu zu bewahren, fromm und tugendhaft nach den Vorschriften der canonischen Satzungen zu leben, den Vorgesetzten die schuldige Ehrfurcht und den Gehorsam in allem zu erweisen.

Ob diese Conciliarverfügung in ganz Spanien eine gesetzliche Kraft erhalten, oder von da aus sich auch in die benachbarten Provinzen verbreitet habe, läßt sich nicht bestimmt entscheiden. Die folgenden Concilien berühren diesen Punkt nicht mehr, und die Geschichte selbst schweigt bis zur Zeit der außerordentlichen Sendung des h. Bonifazius, Apostels der Deutschen.

Der Pabst Gregor II. legte, wie Othlon erzählt, nach ertheilter Ordination, dem h. Bonifacius, um ihn bei so ausgebreiteten Vollmachten desto stärker an den römischen Stuhl zu binden *), folgende Eidesformel vor: „Ich Bonifazius, durch Gottes Gnade Bischof, verspreche dir, heiliger Apostelfürst Petrus und deinem Stellvertreter, dem heiligen Pabst Gregor,

*) Ut cum ad obedientiam sibi et successoribus suis exhibendam, nec non ad omnem sacrae fidei traditionem observandam arctius constringeret, exegit et accepit ab eo juramentum. — Othlon Vita S. Bonifacii Tom. III. Monument. eccles. Canisii. fol. 344.

wie auch dessen Nachfolgern durch den dreieinigen Gott, den Vater und Sohn und h. Geist, wie auch durch diesen deinen heiligen Leib, den katholischen h. Glauben ganz und unversehrt durch Gottes Beihülfe zu bewahren und in dessen Einigkeit zu verharren, von welchen das ganze Heil der Christen abhängt. Ich verspreche auf keinerlei Weise in Jemandes Rath wider die Einigkeit der allgemeinen katholischen Kirche einzuwilligen, sondern wie ich gesagt habe, meine Treue, unverfälschtes Betragen und Bemühung dir und den Vortheilen deiner Kirche, der unser Herr Gott die Gewalt zu binden und zu lösen ertheilt hat, wie auch deinem obgemeldten Vikar und seinen Nachfolgern in allem zu erzeigen. Sollte ich aber auch sehen, daß einige Vorsteher wider die alten Verordnungen der Väter handelten; so gelobe ich, mit dieser weder Gemeinschaft noch Verbindung zu unterhalten, sondern dies vielmehr nach Kräften zu verhindern, und falls ich dies nicht könnte, meinem Herrn es treu zu berichten. Werde ich mich unterstehen — was Gott verhüte — gegen den Inhalt dieser meiner Verheißung auf was immer für eine Weise, sey es durch List, oder Gelegenheit, zu handeln, so soll ich vor dem ewigen Gerichte als schuldig befunden, in die Strafe des Ananias und der Sapphira verfallen, die euch auch in ihrem Eigenthum zu hintergehen oder euch zu belügen sich erkühnt haben. Diese Eidesformel habe ich Bonifazius, der geringste der Bischöfe, eigenhändig geschrieben, und indem ich sie auf die verehrungswürdigsten Gebeine des h. Petrus legte, auf oben bestehende Art im Angesicht Gottes, des Zeugen und Richters beschworen, so wie ich sie auch zu halten verspreche.“

Aus allen Umständen geht hervor, daß der h. Apostel diesen Eid nicht als einfacher Bischof, sondern als außerordentlicher Legat und apostolischer Vikar in Deutschland leistete. Sie enthält weder etwas neues noch etwas sonderbares und ungewöhnliches, wozu jeder Bischof, vermöge seines Amtes, nicht schon verpflichtet ist. Es war daher leicht, den von Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten Petrus und dessen Nachfolger durchdrungenen und von h. Eifer glühenden Apostel zu bewegen, das wozu er sich ohnehin verbunden fühlte, zu beschwören. — Ob den anderen apostolischen Gesandten, den Bischöfen Kilian, Martinian u., auch ein gleicher Eid vorgelegt oder abgefodert worden, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel der geschichtlichen Urkunden nicht entscheiden. War aber auch der h. Bonifaz wirklich der Erste, dem man diese neue Eidesleistung zumuthete, so mag die große Verwirrung der Kirchen Galliens und Germaniens, wozu er gesandt wurde, und die ausgedehnte Vollmacht, womit er ausgerüstet jetzt in Deutschland auftreten sollte, endlich die vielen Widersprüche, die er schon, auch sogar von Bischöfen erfahren hatte, hierzu die nächste Veranlassung gegeben haben. Eine allgemeine Regel für andere Bischöfe sollte mithin diese Eidesleistung nicht seyn. Der h. Bonifaz foderte selbst bei der Ordination der drei Bischöfe im Frankenlande, deren Bestätigung er vom Papste Zacharias begehrte, nicht einmal einen Eid. Doch kommt es mir sehr wahrscheinlich vor, daß diese Bischöfe gleich nachher in einer Synode diesen Eid nachgeholt und in den Händen des apostolischen Vikars abgelegt haben. In einem Brief an den Bischof Euthbert in England schreibt Bonifazius: „Wir haben

in unserer Kirchenversammlung beschlossen, und uns dazu verbunden, den katholischen Glauben, die Einigkeit und Unterwerfung gegen die römische Kirche bis an unseres Lebens Ende beizubehalten, dem h. Petrus und dessen Stellvertreter unterthänig zu seyn und jährlich eine Synode zu halten. Die Metropolitensollen bei dem h. Stuhl um das Pallium anhalten und die canonischen Satzungen in allem bereitwillig beobachten. Diesem Bekenntnisse haben wir alle unsere Zustimmung gegeben, eigenhändig unterschrieben und zu dem Leibe des Apostelfürsten Petrus befördert.“

Auch selbst die hier bezogene Synodal-Verordnung machte keine Vorschrift für die folgenden Zeiten. Die versammelten Bischöfe legten dies Gelöbniß auf Betreiben des h. Bonifazius ab, ohne ihr Beispiel andern als Regel aufzustellen. Am Ende des Briefes sagt der h. Apostel selbst: „wie ich durch den bei meiner Ordination abgelegten Eid verpflichtet bin, die Uebertretungen der kirchlichen Satzungen zu verhindern; und wenn ich es nicht kann, dem Pabste anzuzeigen: so müssen auch alle Bischöfe, wenn ihnen die Besserung des Volks nicht wohl möglich scheint, dies ihrem Metropolit, oder selbst dem römischen Pabste anzeigen *).“ Der h. Apostel beruft

*) Eodem modo, quo Romana ecclesia nos ordinatos cum Sacramento constrinxit, ut si sacerdotes vel plebes a lege Dei deviasse viderim et corrigere non potuerim; fideliter semper sedi apostolicæ et Vicario S. Petri ad emendandum indicaverim. Sic enim, ni fallor, omnes Episcopi debent Metropolitanis, et ipsi Romano Pontifici, si quid de corrigendis populis apud eos impossibile est, notum facere. — Epist. 105. ad Cuthbert.

sich hier nicht auf einen Eid der Bischöfe, sondern sagt nur: wie er, vermöge seines Eides, gebunden sey, als apostolischer Vikar überhaupt die Vergehungen zu verhindern; so müsse jeder Bischof, vermöge seines Amtes, dies in seinem Sprengel thun.

Doch fiengen von dieser Zeit die Metropolitnen an, ihren Suffragan-Bischöfen das Versprechen der Treue und des Gehorsams unter so feierlichen Ausdrücken abzufordern, daß man es einem wirklichen Eide gleich stellen kann. Die Suffragan-Bischöfe *) mußten es mit eigener Hand schreiben und unterschreiben und dann diese Handschrift, welche libellus professionis genannt wurde, dem Metropolit zur ferneren Verwahr überreichen. — Die Metropolitnen erkühnten sich sogar, ganz fremdartige Dinge oder überspannte Forderungen in das Versprechen oder den Eid mit einfließen zu lassen. Wir wollen nur**) ein Beispiel aus Deutschland hier anführen. Der Erzbischof Poppo von Trier weigerte sich im Jahr 1026, dem ernannten Bischof zu Tull, Bruno, die bischöfliche Weihe zu ertheilen, weil er den von dem Metropolitnen

*) Vergl. Thomassini V. et N. disciplin. lib. 2. P. 2. Cap. 45. — In dem Briefe des Papstes Stephanus V. an die Kirche zu Piacenza geschieht Erwähnung des feierlichen Versprechens, welches der Bischof Bernard seinem Metropolitnen zu Ravenna bei der Ordination abgelegt hat. Supplement. Concil. Mansi Tom. I. col. 1048.

**) Der Erzbischof Aribio von Mainz machte im Jahr 1022 dem Godehard, ernanntem Bischof zu Hildesheim, vor der Ordination auf eine ähnliche Art ganz besondere Zusatze, die aber durch die Widerrede des Kaisers Heinrich abgewiesen wurden.

aufgestellten Eid, der ungewöhnliche Forderungen enehielt, nicht leisten wollte. Der Kaiser Conrad versammelte deshalb die Bischöfe Deutschlands zu Worms, ließ die Eidesformel untersuchen und in so weit abändern, daß Bruno nur gehalten seyn sollte, in den wichtigsten Angelegenheiten sich an den Metropolit zu wenden. Die Eidesleistung an sich selbst war also in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches mehr, indem gegen dieselbe weder der Kaiser noch die Bischöfe eine Einrede vorbringen; nur der überspannte Zusatz wird auf Befehl des Kaisers umgeändert *).

Die gewöhnliche Eidesformel der Bischöfe soll nach dem Zeugniß des berühmten van Espen (Jus eccles. P. I. Tit. 19. Cap. 3. §. 7.) diese gewesen seyn. „Ich N., berufener Bischof der Kirche N., verspreche im Angesicht des allmächtigen Gottes und der ganzen Kirche, daß ich von dieser Stunde an in Zukunft nach dem Gebrauch meiner Vorfahrer treu und gehorsam seyn werde, dem heiligen N. und der heiligen Kirche N. (hier wird die Metropolitankirche mit Namen genannt), wie auch Euch, meinem Herrn N. durch Gottes Gnade Erzbischof dieser Kirche und euren canonischen Nachfolgern, wie es von den hñ Vätern angeordnet, und die kirchliche Auctorität des römischen Papstes anbefiehlt. Ich werde nie durch Rath, oder That oder Zustimmung etwas beitragen, daß ihr das Leben oder ein Glied verlieret oder auf eine **).

*) Formula sacramenti nonnihil laxata. — Mabillon Annal. Benedict. Tom. IV. lib. 55. fol. 332. Harzheim Concil. German. Tom. III. fol. 99.

**) Diese Worte mögen die gefährliche Epoche bezeichnen, wo diese Formel ist entworfen worden. Die spätere Zeit hielt sie bei, obchon die Gefahr vorüber war. Im Jahr 1319 legte

listige Art gefangen werdet. Den geheimen Entschluß, den ihr mir entweder mündlich oder schriftlich oder durch einen Gesandten anvertrauen werdet, will ich keinem zu eurem Nachtheil mit Wissen eröffnen. Gerufen werde ich zur Synode kommen, wenn anders kein canonisches Hinderniß mich entschuldiget. Ich werde auch euch, eure und eurer Kirche N. Gesandten, wenn ich sie als solche erkennen werde, ehrbar behandeln, und in ihren Nothen beispringen. Die zu meinem Bisthum gehörigen Gründe will ich nicht verkaufen oder verschenken oder mit neuen Lehen beschweren oder auf eine gewisse Art gegen das Recht und die Gewohnheit der Kirche, ohne euer oder eurer Nachfolger Rath veräußern. So helfe mir Gott und diese hh. Evangelien Gottes.“

Die unmittelbar dem römischen Stuhl untergebenen Bischöfe versprachen noch ganz besonders, den römischen Ritus stets beizubehalten und zu beobachten. (Mabillon Tom. I. Mus. ital.)

In gleicher Form gelobten zu diesen Zeiten die Metropoliten Deutschlands und Frankreichs dem römischen Pabst die Treue, Anhänglichkeit und den Gehorsam. In der Kirchenversammlung zu Pontion im Jahr 876 kommen schon Anspielungen auf den Eid vor, ja ich möchte sagen, in den drei ersten Kapiteln werden aus der Eidesformel mehrere Worte angeführt. Der gelehrte Girmond setzt in diese Zeit die von ihm herausgegebenen

diesen Eid der ernannte Bischof von Augsburg, Friederich, seinem Metropolit, dem Erzbischof Petrus zu Mainz, ab. Würdtwein Subsid. diplomat. Tom. I. p. 464. Vergl. Tom. 4. p. 351.

alten Formeln, wovon die 12te und 13te den damals gebräuchlichen bischöflichen Eid enthält. Die 13te schließt: *Beato Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor: et huic professioni meae, coram Deo et angelis, sub testimonio quoque praesentis ecclesiae subscribo *)*. Hierauf bezog sich auch ohne Zweifel der Pabst Stephanus IX., da er beim Anfange seines Pontifikats an den Erzbischof Gervasius zu Rheims schrieb: „Wenn du den Gehorsam und die Treue, die du uns unverlezt zu halten gelobest, wirklich, wie du mußt, und es sich geziemet, halten wirst; so thust du, was, wie du am besten weißt, muß gethan werden und ehrest nicht nur uns, sondern in uns die Haupt; und allgemeine Kirche **).“

Der Erzbischof Adalbert von Hamburg wird von dem gleichzeitigen Geschichtschreiber Adam von Bremen besonders gelobt, daß er die Treue, die er dem Pabste und dem König geschworen, bis zu seinem Lebensende unverbrüchlich gehalten, und die apostolischen Legaten mit der größten Ehrfurcht jederzeit empfangen habe. Die Eidesformel hat Adam von Bremen uns nicht überliefert; allein weil der Empfang der apostolischen Legaten mit der verheißenen Treue angezogen wird, so steht die

*) Tom. V. Concil. Harduini col. 1446.

**) *Obedientiam fidelitatemque, quam nobis polliceris te integerrime servaturum si ut debes et ut decet, servaveris; facis quod faciendum optime scis: quod principalem et communem matrem, non modo nos, reuereris in nobis.* — Tom. VI. Concil. Harduini col. 1051.

Vermuthung für die obenbeschriebene gewöhnliche Formel. Vergl. unten den Brief Paschal II. *).

Gregor VII., der große Verfechter der kirchlichen Freiheit und Erneuerer der verfallenen Disciplin setzte der alten **) Eidesformel noch einige Artikel hinzu. Die Zeitverhältnisse foderten es von ihm. Eine gräßliche Anarchie hatte sich der Gemüther der Kirchendiener bemächtigt, die so dem Staate, so der Kirche den baldigen Einsturz droheten. Der tiefblickende Oberhirt fand in der kirchlichen Hierarchie das einzige Rettungsmittel und suchte nun durch einen ausgedehnten Eid so die Bischöfe an den Pabst, wie die Priester an ihre Bischöfe anzuschließen, wodurch die Kirche wieder der Eine, unzertrennliche Körper werden sollte. Und damit nur ein Geist ihn beseele, nur ein Ziel dem unermüdeten Streben gesteckt sey, wie der geistreiche Verfasser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation II. Auflage S. 30 sagt, stellte sich der Pabst an die Spitze der Geistlichkeit, aber kräftiger als jeder seiner Vorgänger; denn in dem ganzen Gefühle seiner Machtvollkommenheit foderte er nun unbedingte Unterwürfigkeit unter die Befehle des heiligen Stuhles, Handhabung des kirchlichen Vermögens, Anerkennung und ehrbare Aufnahme der römischen Legaten &c.

*) Andere Beispiele aus England, Italien &c., führt Thomassin. lib. II. Part. II. Cap. 46. an.

**) Gregor war nicht der erste Erfinder des bischöflichen Eides, wie einige Feinde des großen Pabstes fälschlich berichten, sondern nur der Erweiterer und strenge Handhaber dieser Maxime.

Der Patriarch von Aquileja, *Henrich*, war der erste, so die größere Formel in dem Concilium zu Rom i. J. 1079 beschwor *). Dann wurde sie den Metropolitnen und Erzbischöfen, die das Pallium bei dem h. Stuhle nachsuchten, und den unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordneten Bischöfen bei der Ordination vorgeschrieben. Wir wollen die Formel in einer treuen Uebersetzung ganz, wie sie in dem obgemelten Concilium enthalten ist, hier ausheben. „Zu gleicher Zeit schwur *Henrich*, der Erzbischof von Aquileja, mit diesen Worten: Ich werde von nun und fährhin dem h. Petrus und dem Pabst *Gregor* und seinen Nachfolgern, die durch die besseren Cardinälen erwählt werden, treu seyn. Ich werde weder dazu rathen, noch es selbst thun, daß sie das Leben oder

*) Eine andere Formel wird von *Gregor Epist. 16. lib. V.* angeführt, die sich aber mehr auf die besonderen Verhältnisse des Erzbischofs *Manasses* von Rheims bezieht. Sie lautet: *Ego Manasses Remensis Archiepiscopus, pro superbia non dimisi, quod non venerim ad Synodum Augustodunensem, ad quam me Diensis episcopus (Vicarius Apostolicus) vocavit. Si vocatus nuntio vel litteris apostolicae sedis fuero, nullo modo ingenio et nulla fraude me subtraham, sed veniens diffinitioni et iudicio hujus ecclesiae fideliter obediam. Quod si Domino Papae Gregorio vel successori suo placuerit me de objectis ante legatum suum respondere, idem per omnia faciam. Thesauros autem, ornamenta, et praedia Remensis ecclesiae mihi commissae, ad honorem ipsius ecclesiae fideliter retractabo, et ad resistendum justitiae ea non abalienabo.* Der Pabst bemerkte zuvor: der Erzbischof habe dies auf den Leib des h. Petrus geschworen: *Supra corpus sancti Petri juraret, hoc modo.*

ein Glied oder das Papstthum verlieren oder auf eine listige Art in Gefangenschaft gerathen. Werde ich zu einer Synode berufen, entweder durch Sie, oder durch ihre Gesandten, oder durch Briefe, will ich kommen und nach den canonischen Satzungen gehorchen, oder wenn ich selbst nicht kann, meine Abgeordneten schicken. Ich werde, unbeschadet meinem Grade, das römische Papstthum und die Regalien des h. Petrus helfen zu erhalten und zu beschützen. Die geheime Absicht, die sie mir entweder selbst oder durch ihre Abgesandten oder schriftlich anvertrauen sollten, will ich Niemand mit meinem Wissen zu ihrem Nachtheil eröffnen. Ich werde den römischen Legat bei seiner Hin- und Herreise gebührend begegnen und in seinen Bedürfnissen behülflich seyn. Ich werde keine Gemeinschaft mit den haben, die sie namentlich excommuniciren werden. Werde ich eingeladen, so will ich auch durch weltliche Kriegsmacht der römischen Kirche treu beispringen. Dies alles will ich beobachten, es sey denn, daß mit ihrer bestimten Erlaubniß Etwas davon nachgelassen werde.“

Der letzte Artikel von der Kriegshülfe wird ohne Zweifel bloß für den Erzbischof von Aquileja zusätzlich und verbindlich gewesen seyn, mithin die anderen Bischöfe nicht betreffen; wie er denn auch nicht in der Formel enthalten ist, nach welcher die Bischöfe Deutschlands in dem dritten General-Concilium im Lateran im Jahr 1179 dem Papste den Eid ablegten *).

*) Ego N. anathematizo et recuso omnem haeresim extollentem se adversus sanctam romanam ecclesiam catholicam, praecipue vero Schisma Octaviani, Guidonis et Joannis: et ordinationes eorum irritas judico et eis contra-

So übereinstimmend mit den alten kirchlichen Satzungen auch immer diese gregorianische Eidesformel war; so tief gegründet in dem hierarchischen System, so nothwendig für die damalige Zeit sie anerkannt wurde; so fand sie doch, nicht nur bei Lebzeiten des h. Gregors, sondern auch unter seinen Nachfolgern, besonders unter Paskhal II. theils der Zusätze wegen, theils wegen der jetztigen allgemeinen Verbindlichkeit heftige Widersacher. Einige Bischöfe wandten sich an ihre Landesfürsten und versuchten durch die Macht und das Ansehen der Großen der Welt eine Befreiung, die ihnen die kirchliche Disciplin verweigerte. Auch fehlte es bei den damaligen Zeiten nicht an feinen Politikern, die den klaren Worten eine zweifelhafte Auslegung oder unbestimmte Ausdehnung zu unterschieben wußten.

Der Pabst antwortete diesen Bischöfen und widersetzte die Einwendungen gegen den Eid mit eben so großer Weisheit als Freimüthigkeit. „Warum wundern sie sich nicht auf gleiche Weise über das Betragen unseres Herrn Jesu Christi, welcher, als er in Begriff stand,

dico: et modo inantea me obediturum juro et promitto fidelitatem sanctae Romanae ecclesiae et Domino meo Alexandro et successoribus ejus juste intransibus: ipsique serviam absque omni malo ingenio contra omnem hominem secundum ordinem meum. Consilia ejus, quae mihi scripto certo mandaverit, vel ipse commiserit, nulli hominum pandam, nec etiam pro periculo corporis atque membrorum: legatum ecclesiae Romanae honorabo et ducam et reducam et jvabo expensis. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Evangelia. — Krantzius Saxonia lib. 7. Cap. 31.

dem h. Petrus die Sorge über seine Schafe anzuvertrauen, eine Bedingung beigefügt hat, sprechend: Liebſt du mich, Simon Petrus? ſo weide meine Schafe. Da nun alſo Der, ſo das Gewiſſen und das von ihm geſtaltete menſchliche Herz kennt, ſich einer Bedingung bediente und ſie nicht nur einmal, ſondern biß zur Betrübniß des Petrus wiederholte; mit welcher Behutſamkeit, mit welcher Vorſicht müſſen wir nicht unſeren Brüdern, in deren Herzen und Gewiſſen wir nicht hineinſchauen können, deren Umgang wir nicht kennen, ſo großer Kirchenamt, ſo große Seelenſorge übergeben? Man ſagt uns, alles Schwören ſey von dem Herrn verboten, und man könne nicht aufweiſen, daß ein ſolcher Eid von den Apoſteln nach der Hinfahrt des Erlöſers oder von den Kirchenverſammlungen wäre eingeführt worden. Was füget dann alſo der Herr hinzu? Was darüber iſt, das kömmt vom Böſen her. Das Böſe, ſo er zuläßt, iſt es, das uns zwinget, etwas darüber zu fodern. Iſt es nicht böſe genug, ſich von der Einigkeit der Kirche und des apoſtoliſchen Stuhls trennen? Iſt es nicht böſe, wider die Verordnungen der h. Satzungen ſich ſtreben? Wie viele haben dies, ſelbſt nach geleſtetem Eide unternommen? Hat nicht dein Vorfahrer ohne Wiſſen des römischen Pabſtes einen Biſchof verdammt? Was für Canones und welche Kirchenverſammlungen kann man das für aufweiſen? Was ſoll ich ſagen von den Ueberſetzungen der Biſchöfe auf eine andere Kirche, die bei euch nicht durch die Auctorität des apoſtoliſchen Stuhles, ſondern nach dem Willen des Regenten vorgehen? Durch dergleichen Uebel und um noch andere zu verhüten, werden wir gezwungen, den Eid zu fodern.“

„In den Concilien, sagen sie, ist nichts darüber bestimmt worden, als wenn die Concilien je der römischen Kirche Gesetze vorgeschrieben hätten: da alle Concilien durch das Ansehen der römischen Kirche sind gehalten worden und durch Sie ihre Kraft und Bestätigung bekommen haben und in ihren Dekreten offenbar die römische Kirche ausgenommen wird.“

„Da ihr nun die Kennzeichen euerer Würde, die nur von dem Leibe des h. Petrus hergenommen werden, von dem apostolischen Stuhle begehret; so ist es ganz billig, daß ihr dem päpstlichen Stuhle Gegenbeweise der schuldigen Unterwerfung erstattet, welche zeigen sollen, daß ihr an dem h. Petrus wie Glieder am Gliede hangen und in der Einigkeit mit dem allgemeinen Haupte verbleiben wollet. Hierbei haben unsere Vorfahrer solche Mäßigung gebraucht, daß sie nichts beleidigendes, nichts beschwerliches beisezten, so nicht an und für sich selbst ohne unsere Forderung von allen Bischöfen mußte befolgt werden, die unter dem Gehorsam der Apostel Petrus und Paulus, und in der Einigkeit der Kirche zu verharren entschlossen sind. Liegen nicht die Sachsen und Dänen über eure Gegenden von uns entfernt hinaus *)? Und dennoch leisten ihre Metropoliten eben denselben Eid: sie nehmen die Abgesandten des apostolischen Stuhles mit Ehre auf, und kommen ihren Bedürfnissen zu Hülfe; sie besuchen durch ihre Abgeordnete die Grabstätte der hh. Apostel nicht nur alle drei Jahre, sondern wohl jährlich.“

*) Sieh oben, was wir von dem Erzbischof zu Hamburg Adalbert gesagt haben. Er war apostolischer Vikar für die Dänen, Schweden etc.

(Bei Baronius ad ann. 1102 N. XI. Tom. 18. edit. Lucens. fol. 142.) Die Kraft des apostolischen Wortes und die allzeit bewährte Beharrlichkeit des römischen Stuhles siegte über die Anstrengungen der Gegner, und kein Metropolit, kein Bischof konnte sich Hoffnung machen, das Pallium oder die Confirmation zu erhalten, bevor er nicht den vorgeschriebenen Eid geleistet hatte. Und da sich nachher der römische Stuhl aus sehr wichtigen Ursachen die Confirmationen aller Bischöfe vorbehielt *), so waren auch alle, ohne Ausnahme, diesem Gesetze unterworfen. Nur Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern, erhielt von dem Pabst Paschal II. die Consecration und das Pallium, ohne daß er den Eid abgelegt hatte **). Aber in dem Briefe des h. Bischofes an den Pabst lag schon alles, was die Vorschrift des Eides in sich schloß. Der Pabst erklärte sich hierüber mit ausnehmender Freude und der Geschichtschreiber setzt hinzu: Dominus Apostolicus visis litteris gavisus, eo quod pauci Episcopi teutonici regni, in ea malignitate temporum, matri suae ut justum est, deserrent ac ei tales litteras destinavit. (Tom. III. P. II. Monument. eccles. Canisii. fol. 45.)

Von diesem Gelöbniß der Treue und des Gehors

*) Vor der Zeit dieser Reservation pflegten die Bischöfe die nämliche Eidesformel vor ihren Metropolitens abzuliegen. Bergl. Thomassin lib. II. P. II. Cap. 46. — Würdwein (Subsid. diplomat. Tom. IV. p. 351.) führt die Eidesformel, welche Albert, Bischof zu Halberstadt, im Jahr 1300 dem Metropolit Gerhard zu Mainz geschworen hat.

***) Surius in Vita Ottonis ad 7. Julii.

sams waren selbst die Patriarchen nicht frei. Vor dem Empfang des Palliums legten sie den Eid ab, wobei sie sich noch besonders verpflichteten, auch solchen Eid von den Bischöfen ihres Patriarchats für die römische Kirche zu fodern *). In jenen Landen, wo die Schismatiker vorherrschend waren, mußten die Bischöfe mit dem Eid der Treue gegen den Papst und gegen den mit der römisch-katholischen Kirche vereinigten Patriarch oder Metropolit zugleich eine Abschwörung des schismatischen Patriarchen verbinden. Die Synode von Diamper in Malabrien oder in dem orientalischen Indien schrieb daher folgenden Zusatz in der Eidesformel vor: *Spondeo itaque, voveo et juro Deo, Cruci, et sanctis Evangeliiis, nullum me in praesens vel in posterum in hac ecclesia et Episcopatu N. Episcopum, Archiepiscopum, Praelatum, pastorem vel gubernatorem admissurum, praeter illum, qui a sancta sede apostolica, per Papam et Pontificem Romanum fuerit immediate constitutus; atque ipsi ita constituto, tanquam proprio et vero pastori, obedientiam praestiturum, omnino independenter nulloque expectato consensu aut nominatione a Patriarcha Babylonico, quem rejicio, damno et*

*) Postquam earum ecclesiarum patriarch. antistites a Romano Pontifice receperint pallium, quod est plenitudinis officii pontificalis insigne, praestito sibi fidelitatis et obedientiae juramento, licenter et ipsi suis suffraganeis pallium largiantur, recipientes pro se professionem canonicam et pro Romana ecclesia sponsonem obedientiae pro eisdem. — Concil. Lateranens. IV. sub Innocentio III. Cap. 5. Tom. VII. Concil. Harduini col. 23.

anathematizo, tanquam haereticum, Nestorianum, schismaticum et extra obedientiam sanctae Romanae ecclesiae, et idcirco extra aeternam salutem; nec non juro et promitto, ipsi nunquam obedire nec in aliquo cum eo communicare. Igitur omnia dicta et promissa spondeo, voveo, juro et consacro Deo omnipotenti, et huic Ss. Christi Cruci. Sic me Deus adjuvet et haec S. Evangelia. Amen. (Tom. VI. Supplement. Concil. Mansi col. 15.)

Der Pabst Sixtus V. gab der Gregorianischen Eidesformel noch eine neue Erweiterung. Es war von jeher Sitte gewesen, wie schon der Pabst Paschal II. in dem oben erwähnten Schreiben andeutet und weiterschichtlich beweiset Benedikt XIV. (de Synod. dioecesan. lib. 13. Cap. 6.), daß die Bischöfe die Grabstätte der hh. Apostel Petrus und Paulus besuchten und zugleich dem obersten Stellvertreter Jesu Christi und Nachfolger des h. Petrus einen Bericht über die Beschaffenheit und den Stand ihrer Kirchen abstatteten. Diese alte Sitte machte Sixtus zum Gesetz. Nicht Bereicherungssucht für die Stadt Rom oder für Italien, nicht Ausbreitung der päpstlichen Macht war die Ursache*)

*) Die Ursache wird selbst in der Formel, welche in dem Pontificalbuch des Pabstes Clemens VIII. enthalten ist, klar ausgedruckt. Wir wollen hier die ganze Formel wörtlich anführen. Ego Electus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero B. Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intransibus. Non ero in Consilio aut consensu, vel facto, ut vitam perdant, aut membrum; seu capiantur mala captione; aut in eos

dieser Verfügung; sondern nur die engere Anschließung an den Mittelpunkt der christl. Einheit. Der allgemeine Hirt wollte auch persönlich die vornehmsten seiner Schafe kennen, sie prüfen, den Regierungsgeist untersuchen. Der Geist der Bischöfe soll von dem Geiste des obersten Hirten, der vom heiligen Geiste geleitet und regieret wird, erhalten eine heilige Nahrung, neue Kraft und Stärke.

violenter manus quomodolibet ingerantur; vel injuriæ aliquæ inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut Nuntios suos, seu litteras, ad eorum damnum, me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum Apostolicæ sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia, et auctoritatem sanctæ Romanæ Ecclesiæ, Domini nostri Papæ et Successorum prædictorum conservare, defendere, augere, et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum, vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra, vel præjudicialia Personarum, Juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et, si talia a quibuscunque tractari, vel procurari novero, impediam hoc pro posse; et quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Ss. Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos vel rebelles eidem Domino nostro et Successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, nisi præpeditus fuero cano-

Darum sollten die Bischöfe geloben: „Ich werde alle drei Jahre persönlich, oder durch meinen Abgesandten die Grabstätte der Apostel besuchen, wenn ich durch eine apostolische Erlaubniß nicht sollte enthoben werden.“ Die drei Jahre wurden aber nicht auf alle Bischöfe ohne Rücksicht der weiten Entfernung anwendbar gemacht, sondern der Pabst schrieb den entlegensten bald vier, bald

nica praepeditio. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastoralis officio, et de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus; et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias Personatum habentem; aut his deficientibus, per dioecesanum sacerdotem et Clero deficiente omnino, per aliquem alium Presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et Religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione sacri concilii, per supradictum Nuntium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Etsi ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo.

fünf, bald zehn Jahre zum wiederholten Besuche vor. Auch konnten die Bischöfe, deren Reise mit vielen Gefahren und Beschwernissen verbunden war, sich dieser eidelichen Pflicht durch einen vertrauten Abgesandten, der über den Stand der Kirche hinlänglich unterrichtet war, entledigen. Vergl. Benedictus XIV. de Synodo dioec. lib. 13. Cap. 7.

Die letzte Zeit, nur beschränkt auf die Gegenwart, ohne Rückblick auf die traurige Vergangenheit, versuchte wie ein böser Wurm diese kirchliche Vorschrift wegzunagen und die Eidesformel entweder gänzlich abzuschaffen oder doch wesentlich umzuändern. In dem Emser Congress heißt es: „Der vom Pabste Gregor VII. erfundene und von Gregor IX. den Dekretalen eingeschaltete Eid der Bischöfe, welcher mehr auf die Pflichten eines Vasallen, als den canonischen Gehorsam gerichtet ist, kann fernern so weniger beibehalten werden, als die deutschen Bischöfe wirklich darin dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist. Es ist daher eine neue dem päpstlichen Primat sowohl als den bischöflichen Rechten angemessene Eidesformel einzuführen.“

Von diesem Geiste getrieben, entwarfen wirklich die neuen Protokollisten, welche zu Frankfurt a. M. im Jahr 1818. ihre Zusammenkünfte hielten, eine andere Formel, ohne zu bedenken, daß es dem Obern, nicht dem Unterthan zustehe, den Eid in seiner Art und Form vorzuschreiben. Sie beschränkten sich vorsichtig auf den einzigen canonischen Gehorsam, ohne die Treue einer Erwähnung in der Formel zu würdigen. Um so viel mehr wurden die übrigen Punkte als überflüssig angesehen.

Dem Pabste — so heißt es in dem Protokoll S. 18. (Litterat. Zeitung für kath. Religionslehrer — herausg. von K. A. Freiherrn von Mastiaux. 10r Jahrgang. II. B. I. Heft S. 44) — haben die Erz- und Bischöfe folgende schriftliche Angelobung durch die Staatsbehörde nach Rom zu schicken. Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. Archi- (vel Episcopus) promitto Sanctissimo Domino Papae ejusque successoribus canonicè intransibus obedientiam canonicam juxta decreta universalis Ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populi-que salutem pro viribus me executurum spondeo.

In dieser Angelobung liegt nichts mehr, als was jeder Bischof seinem Metropolit zu versprechen hat. Man wick dem allen aus, was auf den Primat und auf die mit demselben verknüpften Rechte Bezug hat; warum dies? „Das katholische Deutschland — so heißt es in den neuen Verbesserungs-Entwürfen — gereift und mündig geworden, bedürfe in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten einer fremden Vormundschaft nicht fern, und könne nur unter der alleinigen Leitung seiner Nationalbischöfe sich wohl befinden; es solle nun endlich die seit tausend Jahren ihm aufgedrungene, den deutschen Charakter vergiftende, fremde Form abwerfen, und sich eine eigenthümliche, von der Nation und ihrem Geiste ausgegangene Kirchenverfassung geben; kurz: das Christenthum solle endlich, von allem Fremdartigen gereinigt, in deutschen Formen dargestellt werden.“

Aber der wahre Katholik küßet in heiliger Ehrfurcht die goldenen Banden, die ihn fesseln an den Felsen, den selbst die Kräfte der Hölle nicht überwältigen können. In der engen Vereinigung mit dem Oberhaupte fühlet das Glied sein geistiges Leben; angeknüpft an dem Mittelpunkt der Einheit athmet er den Einen Geist des Glaubens, der Lehre und Gesinnungen; geweidet von dem, der von Jesus das Oberhirtenamt erhalten hat, erfreuet er sich der sichern Ueberzeugung, ein wahres Schaf Christi zu seyn. Der deutsche Bischof wird sich daher gern zu dem gewöhnlichen Eid verstehen, der für unsere Zeiten nicht so unangemessen ist, wie ihn einige der neuen Wortführer *) ausschreien. „Hat sich nicht in den neuesten Zeiten — schreibt selbst ein deutscher Bischof **) — die tiefe Weisheit dieses, in dem römischen Pontifikal vorgeschriebenen bischöflichen Eides, als die Frucht der Erfahrung von so vielen Jahrhunderten bewähret? Denn aller Angriff gegen die katholische Kirche war von jeher gegen diesen Stuhl gerichtet, und die Bischöfe der Kirche wollten durch diesen feierlichen Eid gegen jeden Versuch verwahrt seyn, durch welchen man sie zu Werkzeugen des Angriffes gegen denselben, oder des Abfalles von demselben mit Gewalt oder mit List gebrauchen wollte. Hätten wohl die zu Paris versammelten Bischöfe, ohne durch diesen Eid gebunden zu seyn, dem mächtigsten und schlauesten der Feinde der

*) Der Abt Rautenstrauch in Wien und nach ihm der Probst Wittoła waren die ersten, welche gegen den päpstlichen Eid nach den Wünschen des Hofes schrieben.

**) Die neueste katholische Kirche. S. 80.

Kirche widerstehen können? Wahrlich der von dem Verfasser (Wessenberg) in Vorschlag gebrachte Eid hätte es ganz wohl zugelassen, in Napoleons Plane einzugehen. Hätten die Bischöfe Deutschlands, wosfern nicht das Gesetz des Krieges und Friedens geboten hätte (was jedoch viele auch in diesem Falle bezweifeln wollen) der weltlichen Macht das deutsche Kirchengut gegen eine jährliche Pension ausliefern und in die allgemeine Sekularisation desselben einwilligen können?" Die königl. preussische Regierung, weit bescheidener als die obigen Reformatoren, ließ daher den päpstlichen Eid ganz frei zu, legte nur zur fernern Angelobung den Bischöfen folgendes Reservat in Betreff einer gewissen Clausel vor.

„Ich NN. urkunde und bezeuge hierdurch in Kraft meines bischöflichen Wortes und heute geleisteten Eides, an Seine Königliche Majestät von Preußen, meinen allergnädigsten König und Landesherrn, daß ich die in dem mir vorgelegten Consecrations-Eide enthaltenen Schlußworte: *Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in illis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga serenissimum Borussiae Regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit*, nicht anders als so verstehe, daß ich durch den gedachten Consecrationseid mich zu keiner Handlung oder Unterlassung verpflichtet halte, die den Obliegenheiten eines treuen und rechtschaffenen Unterthans zuwider wäre, und also mit dem vorerwähnten Seiner Königlichen Majestät von Preußen geleisteten Eide stritte.“

Siegel und Unterschrift des Bischofs.

h) Von dem bürgerlichen Eide.

Aus der Religion Jesu fließt die Liebe und Treue gegen die Könige und Fürsten der Erde. Wir als Katholiken müssen, wie Tertullian *) sagt, den Kaiser annehmen als den unser Herr selbst auserwählt hat. Wir sagen daher mit Recht: Der Kaiser als ein von unserm Gott Abgeordneter, ist uns mehr als den anderen. Wir sind ihm als dem Unserigen auch mehr zugethan. In dem Charakter des Bischofes, als des vornehmsten Dieners der Religion, ist daher die Treue und Liebe gegen den Landesherrn versiegelt. Mit dem nämlichen Herzen, womit er seinen Gott liebet und fürchtet, ehret er auch seinen König. I. Petr. II., 17. Durch die Heiligkeit des Amtes ward so die einfachste Verheißung und Angelobung eines Bischofes höher als der größte Eidschwur angesehen.**). Weder Constantin noch die übrigen christlichen Kaiser foderten einen bürgerlichen Eid der Treue von den Bischöfen oder Priestern, ja selbst nicht der abtrünnige Julian.

Erst gegen das Ende des fünften Jahrhunderts führte die arianische Verfolgungswuth den Hunerich, König der Vandalen, auf den Gedanken, die afrikanischen Bischöfe auf eine ganz listige Art zu Eidschwur zu ver-

*) Imperatorem necesse est suscipiamus, ut eum quem Dominus noster elegerit; ut merito dixerim, notater est magis Caesar, ut a Deo nostro constitutus; itaque ut meo plus ego illi operor in salutem. — Apolog. p. 680. Tom. II. edit. parisiens. 1566.

***) Salvum volumus esse, quod Deus voluit, et pro magno id juramento habemus. — Tertullian Apolog. Cap. 31.

leiten. Er ließ ihnen einen versiegelten Brief vorlegen, dessen Inhalt sie beschwören sollten. Die Bischöfe erwiederten: Sind wir dann unvernünftige Thiere, daß wir so obenhin schwören ohne zu wissen, was das Schreiben enthalte? Die königl. Beamten erklärten den Inhalt durch die, obwohl verstellte, Forderung: Schwöret, daß ihr nach dem Absterben unsers Herrn Königs seinen Sohn Hildesrich als König verlanget oder daß keiner von euch Briefe abschicken wolle an die Landen jenseits des Meeres *). Der Ausgang lehrte, daß die ungewöhnliche Zumuthung des Königs eine Schlinge war, um den Glauben an Jesu, nicht die Treue zu dem König der katholischen Bischöfe zu prüfen. Denn sowohl die, welche geschworen, als jene, die nicht geschworen hatten, wurden ins Elend geschickt.

Im siebenten Jahrhundert bedroheten von neuem gefährliche Umtriebe die Ruhe Spaniens, die der Eifer des katholischen Königs Cinthilan kaum hergestellt hatte. Mehrere Bischöfe und Priester scheinen in der Verschwörung gegen die rechtmäßige Dynastie verwickelt gewesen zu seyn. Dies veranlaßte den Nachfolger Cindasvinth, wahrscheinlich bei der Thronbesteigung, sich der Treue der hohen und niedern Geistlichkeit in seinem Königreiche durch einen feierlichen Eid zu versichern. Die siebente National-Synode zu Toledo, welche im fünften Regierungsjahr des Cindasvinth gehalten worden, genehmigte in kirchlicher Hinsicht nicht nur des

*) Victor. Vitens. Historia persecut. Vandalic. lib. 4. §. 4. p. 70. edit. Ruinart.

Königs Anordnung, sondern belegte die untreuen und meineidigen Kleriker mit sehr strengen Strafen, die nicht eher, als auf des Königs ausdrücklichen Befehl konnten nachgelassen werden. Unter Renedvinth fieng das Feuer der Gährung wieder an zu glimmen; die achte und zehnte Synode zu Toledo wiederholte daher die frühere Vorschrift und verpflichtete alle zur Bürgschaft der Treue. Revolution ist also die Mutter des bürgerlichen Eides, wie die Spaltung und Ketzeri die Gebärrin des Kirchlischen ist *).

Gleiche Ursachen erzeugten in anderen Reichen gleiche Verfügungen. — Im achten Jahrhundert fieng ein neues großes, aus mehreren zum Theil unwilligen Völkern zusammengesetztes Reich an zu blühen. Den Kirchenhirten war auch das Staatsruder größtentheils anvertraut; es war daher nöthig, daß der Kaiser Carl, durch häufige Kriege beunruhiget, seine nächsten Diener durch heilige Bande der Treue an seinen Thron fesselte. Er schrieb nicht nur den Fürsten und Optimaten, sondern auch den Bischöfen seines Reiches folgenden Eid vor: „So verspreche ich, daß ich meinem Herrn König Carl und seinen Söhnen treu sey und mein Lebenlang bleiben werde ohne Betrug und Arglist **).“ Das Capitulare incerti

*) *Temporibus non procul excursis, cum quorundam refugarum tumultuosa seditio frequenter vastationes terris inferret, et scandala populis cum excidiis irrogaret, ... actum est vi potius necessitatis exortae quam deliberatione iudicii, ut contra eosdem eisdemque simillimos, cum omni fere populo accerrima iuramenta daremus. — Synod. VIII. Toletan. Tom. III. Concil. Harduini col. 957.*

***) *Sic promitto ego ille, partibus Domini mei Caroli*

anni, wo dieser Eid angeordnet wird, nennt ihn Sacramentum fidelitatis, quod nobis et filiis nostris jurare debent. Auf dieses eidliche Versprechen deuten ohne Zweifel die Väter der Synode zu Tours v. J. 813, da sie überhaupt alle, die der h. Synode beigewohnt hatten, ermahnten, dem Kaiser gehorsam zu seyn und die ihm versprochene Treue unverbrüchlich zu halten *).

Besonders merkwürdig ist die Art, wie damals der feierliche Eid der Treue geleistet wurde, und die Ceremonien, die derselben vorgingen oder damit verbunden waren. Zu den Zeiten des h. Chrysostomus gieng dem Eide schon eine öffentliche Händabwaschung vor. Die körperliche Reinigung sollte das Vorbild des ungeheuchelten Herzens seyn, und den Beweis liefern, daß er der reinen Wahrheit reine Hände leihe. Vergl. Baronius. ad ann. 57. N. 108.

Eben so war eine gänzliche Nüchternheit Vorschrift. Ut qui in sanctis habet jurare, hoc jenuus faciat eum omni honestate et timore Dei. (Capitulare incerti anni Tom. I. Concil. Germaniae fol. 281. — 417. Regino Can. 512. Tom. II. Concil. Germ. fol. 562. Nicht an jedem beliebigen Orte, sondern in

Regis et filiorum ejus quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. — Tom. I. Concil. German. fol. 285. Im Jahr 802 wurde dieser Eid von den Bischöfen und Mönchen zu Aachen wiederholt. Sieh Chronicon Moissiacense et Sant-Dionysian.

***) Admonuimus generaliter cunctos, qui nostro Conventui interfuere, ut obediens sint Dom. Imperatori et fidem, quam ei promissam habent, inviolabiliter custodire studeant. — Tom. IV. Concil. Harduini col. 1024.

der Kirche durfte der feierliche Eid abgenommen werden. Die Kirche ist der Thron Gottes, der als Zeuge der Wahrheit angerufen wird. — Wie herrlich drückten unsere christlichen Vorfahren die Heiligkeit eines Eidschwures durch die vorläufigen Ceremonien aus!

Der Eidschwur wurde entweder über die hh. Evangelien (Evangelienbuch) oder über den Altar, oder über die Gebeine der Heiligen ausgesprochen *) — Der Eid auf die hh. Evangelien wurde als der feierlichste und kräftigste angesehen, und war schon im sechsten Jahrhundert üblich. Er konnte auf eine zweifache Weise vorgenommen werden. 1) Der Schwörende bestieg die Kanzel in der Kirche, legte mit beiden Händen das Evangelienbuch auf sein Haupt und sprach mit lauter Stimme die Eidesformel aus. So schwuren die Päbste Pelagius I. und nach ihm in Gegenwart des Kaisers Carl, der ganzen römischen Geistlichkeit Leo III. **). 2) Der Bischof kniet vor dem Evangelienbuch, ohne es zu berühren, seine Rechte haltend auf seiner Brust und leistet in dieser Stellung den Eid. Daher die Synode zu Meaux v. J. 845 den Bischöfen verbot, auf oder über die hh.

*) In S. Evangelio, vel in altari, vel in Reliquiis Sanctorum. — Capitul. Caroli M. incerti anni Tom. I. Concil. Germ. fol. 281. — Omne Sacramentum in Ecclesia et super Reliquias juretur. Sic illum Deus adjuvet et illi sancti, quorum sunt istae reliquiae. — Synod. Bonifacii Tom. I. Concil. Germ. fol. 55.

***) S. Comes Marcellinus Chronicon. — Anastasius Bibliothecar. in Pelagio I. Notherus Balbul. in Vita Caroli M.

Evangelien zu schwören *), welches das Concilium zu Ravenna v. J. 1314 näher erklärt. *Episcopus jurat ad sancta Dei Evangelia coram se exposita, sed non tacta.* (Tom. VII. Concil. col. 1374.) Gregor der G. deutete ohne Zweifel auf diesen Gebrauch, indem er in mehreren Briefen, wo er von dem Eide spricht: sagt: *praepositis Evangeliiis.* Die übrigen Cleriker beührten bei der Eidesleistung mit ihrer Hand das Evangelienbuch. Man hat in spätern Zeiten diesen Unterschied noch beibehalten **).

Die andere Art, nämlich über den Altar zu schwören, wurde mehr von den Laien ausgeübt. Ein einziges Beispiel dieser Art finden wir bei dem h. Gregor von Tours; es wird aber zugleich bemerkt, daß dies gegen die canonischen Satzungen sey ***). Dieser Eid wird von den Alten zuweilen *Sacramentum altaris* wie der erste *Sacramentum Evangelii* genannt. Nicht selten wurde er zur größeren Feierlichkeit über mehrere Altäre wiederholt, oder mehrere Zeugen, die dann *Sacramentales* hießen, sprachen zugleich mit der Hauptperson den nämlichen Eid aus. Die eine Hand wurde

*) *Ut nullus veritatis episcopus solito super sacra jurare praesumat.* — Tom. IV. Concil. Harduini col. 1489.

***) *Gesta Guillelmi Majoris Episcopi Andegav.* Tom. 10. *Spicileg.* p. 283. *Concilium Mediolanens.* 1582. Tom. X. Concil. Harduini col. 1116. *Bulla aurea Caroli IV.* Cap. 2.

****) *Ut dictis missis, in tribus Altaribus me de his verbis exuerem sacramento. Et licet canonibus esset contraria, pro causa tamen regis impleta sunt.* — lib. 5. *Histor.* Cap. 49.

auf den Altar gelegt, die andere aufrecht gehalten; daher der Ausdruck: *jurare manu tertia, quarta, trigesima centesima*. Das heißt: mit der Hauptperson schwuren zwei, drei, zwanzig, dreißig, hundert *cc*.

Die dritte Art: über die Gebeine der Heiligen zu schwören, war bei den Bischöfen üblicher. Der h. Bonifazius legte seine Eidesformel auf das Grab des h. Petrus; nach ihm thaten dies mehrere andere. In Frankreich wurde meistens der Eid der Treue auf die Reliquien des h. Martinus geleistet. Der Erzbischof Hincmar von Rheims beschließt seinen dem König Carl dem Kahlen geleisteten Eid mit den Worten: *Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Patrocinia*. Gregor von Tours beschreibt zugleich eine bei dergleichen Eiden übliche Formel: *Durch die Kraft dieses Heiligen mag ich vernichtet werden, wenn ich etwas Unwahres sage* *). Bei diesem Eide wurde die eine Hand auf die Reliquien oder Gebeine der Heiligen, die andere ausgestreckt gehalten. Daher wahrscheinlich noch der heutige Gebrauch, bei der Eidesleistung die Finger der rechten Hand aufzuheben. — In einigen deutschen Provinzen wurden die Reliquien der Heiligen vor die Stadt getragen, der so den Eid leisten mußte, und die Sacramentalen folgten mit bloßen Füßen, tragend in einer Hand eine Wachskerze und, an dem bestimmten Ort ankommend, wurde knieend der Eidschwur abgelegt. Sieh J. Sebast. Müller. *Annales Domus Saxoniae*. 1529.

*) *Ponens manum super sanctum Sepulchrum dixit: hujus sancti virtute opprimar, si aliquid falsi loquar.* — *Lib. de Glor. Confess. Cap. 39.*

— Im vierzehnten Jahrhundert pflegten die Bischöfe nicht mehr die Eine Hand auf die h. Reliquien zu legen, sondern sie hielten, vor den heiligen Gebeinen knieend, die linke Hand auf die Brust, und die rechte in die Höhe gestreckt *).

Nach geleistetem Eide wurde gemeinschaftlich ein Gebet verrichtet oder ein heiliges Lied gesungen, wodurch entweder Gott gedankt oder um Stärke und Beharrlichkeit in dem gegebenen Versprechen angerufen wurde **). Im achten Jahrhundert fieng man an, die Feierlichkeit des Eides mit den kurzen Worten zu schließen: So helfe mir Gott, und diese heiligen Evangelien Gottes, diese heiligen Reliquien. Die Umstehenden antworteten: Amen.

Unter Ludwig dem Frommen entstanden neue gefährliche Verschwörungen, die eine Staatsumwälzung beabsichtigten. Selbst Bischöfe waren darin verwickelt. Ein feierlicher Eid sollte jetzt den Staat sichern, die Treue befestigen und die Ruhe herstellen. Ob dieser Eid der Treue gleich nach der Wiederergreifung des königlichen

*) Archiepiscopus Viennensis manum suam sinistram tenens super pectus suum, ut Praelatus, et dexteram manum suam in altum, in praesentia Crucis, Evangeliorum et Capitis S. Mauritii promittit etc. Tom. II. Hist. Delphn. Instrument. de ann. 1314. p. 157.

***) Juramento peracto omnes Archiepiscopi, Episcopi et Abbates et cuncti Clerici, litania facta laudes dederunt Deo atque Dei genitrici, semperque Virgini Mariae Dominae nostrae et beato Petro Apostolorum principi omnibusque Sanctis Dei. — Anastasius Bibliothecar. in Leone III.

Zepters im Jahr 834 von den Bischöfen sey geleistet worden *), sagt uns die Geschichte nicht. Die Synode zu Aachen v. J. 836 bezieht sich nur auf den geleisteten Eid der Treue, und verordnet, daß, wer immer in der Folge diesen Eidschwur verlegen möchte, seines Amtes durch einen canonischen Synodalspruch verlustig erklärt werde **). Im folgenden Jahre leisteten die Bischöfe, auf Befehl des Kaisers, dem Thronfolger und Sohne Carl, den Eid. (Annal. Bertin. ad ann. 837.) Die Eidesformel ist nicht bis auf uns gekommen, doch haben wir eine aus dem Jahr 842, wo die beiden Brüder, Söhne Ludwigs, Carl und Ludwig sich gegenseitigen Beistand und ewige Treue zuerst, dann das Volk den Königen schwuren. Ludwig und Ludwigs Anhang sprach die Formel in altrömischer Sprache: Pro don amour et pro christian poplo et nostro commun Salvament, dist di en avant, in quant Deus savir, et potir me dunat, si salvarai eo cest meon fradra Carlo, et in adjudha et in

*) Die Verschwörung hatte ihren Anfang im Jahr 833, wo mehrere Herzoge, Bischöfe etc. in einem Orte bei Basel — in campo mendacii — sich versammelt hatten. Sieh Narratio historic. Tom. II. Concil. German. fol. 62.

**.) In communi statuimus, ut si quisquam Episcoporum aut quilibet sequentis ordinis ecclesiastici, deinceps timore, cupiditate et qualibet suasionem a Domino et orthodoxo Ludovico Imperatore defecerit aut etiam sacramentum fidelitatis ei promissum violaverit, et ejus contrariis malevola intentione quolibet modo se copulaverit, gradum proprium canonica atque synodali sententia amittat. Tom. II. Concil. German. fol. 80.

cadhuna cosa, si cum hom per dreit son fradra
 salvar dist, ino quid il imi altresì faret et ab
 Ludher nul placid nunquam prindrai, qui meon
 vol cist meon fradre Karlæ in damno sit. Carl
 gelobte das nämliche in deutscher Sprache: In Gods
 des Minna ind durch tes Christianes folches ind un-
 ser bedhero gehaltnisse fon thesemo dage frammordes
 so fram so mir Got gevviizei indi mahd fürgibit, so
 halt ich tefan minan Bruodher sofo man mit
 rehtu sinan Bruodher scal, inthiu thaz er mig sofoma
 duo, indi mit Lutherem inno theinni thing ne gegango,
 zhe minan vwillon imo ce scadhen vvehren *). Nach
 diesem eingegangenen brüderlichen Bündniß leistete jeder
 Theil des Volks mit der Geistlichkeit folgenden Eid der
 Treue in altdiescher Sprache: Oba Karl then eid,
 then er sinemo Bruodher Ludhuwige gesuor, geleistit,
 inde Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbrichit,
 ob ih inan es arvenden ne mag, noh ih, noh thero
 thein hes irrvenden mag, imo ce follusti vvidhar Karle
 ne vvirðhit **). Ein fast ähnliches Bündniß in der näm-

*) Aus Liebe gegen Gott und das christliche Volk und für
 das gemeine Wohl werde ich von nun an und in Zukunft so viel
 ich weiß und kann, diesem meinem Bruder beispringen durch
 Hülfleistung und durch jede Sache wie es nur geschehen kann,
 wie es sich geziemt, daß ein Bruder dem andern helfe: mit dem
 Beding, daß er ein Gleiches mir thue; und mit Lothar werde
 ich kein Bündniß eingehen, das meinem Bruder schädlich wäre.
 Vergl. das böhmische Bündniß zwischen Henrich und Carl
 v. J. 921.

**) Wenn Carl den Eid, den er seinem Bruder Ludwig
 geschworen hat, halten wird, und mein Herr Ludwig jenes,

lichen Eidesformel schloß später Carl mit Lothar zu Lüttich in der Kirche des h. Lambert.

Den Eid wiederholten die Bischöfe so oft, als es der König foderte. Es war damals Sitte, daß nicht allein bei der Thronbesteigung, sondern bei jedem Friedensschlusse, bei jedem Bündniß oder bei außerordentlichen Anlässen der bürgerliche Eid der Treue feierlich und insgesammt abgelegt wurde. So schwuren im Jahr 854 im Julius die Bischöfe von neuem zu Rheims *) und wieder im J. 858 in der Zusammenkunft zu Chierfi in einer erweiterten Formel dem König Carl **). Diesem Convent wohnten bei die beiden Bischöfe Hincmar von Rheims, und Hincmar von Laon, die doch spä-

das er seiner Seits geschworen, nicht halten wird, und weder ich noch ein anderer von uns dies wird hindern können, so werde ich ihm keinen Beistand gegen Carl leisten.

*) Die Formel wird in dem Kapitular folgender Art vorge-schrieben: Ego ille Carolo Hludovici et Judithae filio, ab ista die in ante fidelis ero secundum meum Savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo Regi. Sic me Deus adjuvet et istae Reliquiae.

***) Die größere Formel. Quantum sciero et rationabiliter potuero, Domino adjuvante, absque ulla dolositate aut seductione et consilio et auxilio, secundum meum ministerium et secundum meam personam, fidelis vobis adiutor ero, ut illam potestatem, quam in regio nomine et regno vobis Deus concessit, ad ipsius voluntatem et ad vestram ac fidelium vestrorum salvationem, cum debito et honore et vigore tenere et gubernare possitis, et pro ullo homine non me inde retraham, quantum Deus mihi intellectum et possibilitatem donaverit. — Cap. Caroli Calvi Tit. 25. Tom. III. oper. Sirmondi fol. 91.

ter wieder von neuem dem König Carl einen Eid schworen und zwar Hincmar von Laon im Jahr 870 in folgender Formel: Ego Hincmarus ecclesiae Laudunensis episcopus, amodo et deinceps domno seniori meo Carolo Regi sic fidelis et obediens secundum ministerium meum ero, sicut homo suo seniori et episcopus per rectum suo Regi esse debet. (Concil. Duziacens. Tom. V. Concil. col. 1295.) Hincmar, Erzbischof von Rheims, aber im Jahr 876 in der Synode zu Pontion auf diese Art: Sic promitto ego, quia de isto die in antea isti seniori meo, quamdiu vixero, fidelis et obediens et adiutor, quantumcunque plus et melius sciero et potuero, et consilio et auxilio secundum meum ministerium in omnibus ero absque fraude et malo ingenio et absque ulla dolositate vel seductione, seu deceptione et absque respectu alicujus personae. Et neque per me, neque per missum, neque per litteras, sed neque per emissam vel intromissam personam, vel quocunque modo ac significatione, contra suum honorem et suam, ecclesiae atque regni illi commissi quietem et tranquillitatem atque soliditatem machinabo, vel machinanti consentiam. Neque unquam aliquod scandalum movebo, quod illius praesenti vel futurae saluti contrarium vel nocivum esse possit. Sic me Deus adjuvet et ista sancta Patrocinia. Tom. VI. Concil. col. 177.) Hincmar beschwerte sich zwar sehr in einer besondern Schrift über diesen, ihm abgezwungenen Eid; allein seine Beschwerden hoben den Verdacht der Untreue nicht auf.

Bei keiner christlichen Nation mögen vielleicht die Eidschwüre üblicher und gewöhnlicher gewesen seyn, als bei der französischen; aber nirgends waren auch mehrere Meineide. Die französische Geschichte giebt hiervon das beste Zeugniß. Von Gunthram erzählt der h. Gregor, Bischof von Tours: „Gunthram, sonst ein redlicher Mann, nur daß er zum Meineid zu sehr geneigt war; indem er seinen Freunden nie etwas eidlich zugesagt, daß er nicht sogleich wieder gebrochen hätte.“ (Lib. 5. Histor. Cap. 14.) Daß die Bischöfe ihren Nationalcharakter nicht verläugnet haben, hörten wir oben, indem sie so oft ihren Eid zu wiederholen gezwungen waren und eben so oft in den Verdacht der Untreue geriethen.

Die Deutschen waren sparsamer, aber auch treuer in ihrem Worte. Nur bei den königlichen Huldigungen leisteten unsere Bischöfe den Eid der Treue; und wie fest hielten sie ihn? „Es ist mir bekannt — sagte der König Heinrich II. zu den deutschen Erz- und Bischöfen — wie sehr ihr euch immer beflissen habet, überall euren Königen, die Treue und Anhänglichkeit zu erweisen *).“ Wie leicht war es dem Erzbischof Rotbert von Mainz und Richard von Lüttich den Verdacht der Untreue, den der Herzog von Lothringen ihnen fälschlich bei dem Kaiser Otto I. aufgebürdet hatte, zu entfernen? (Browerus Annal. Trevir. Tom. I. fol. 455.)

*) Notum mihi est, quam fideliter vestris regibus semper ubique obaudientiam et solatium praestare studueritis. — Annalista Saxo apud Eckhart Tom. I. Scrip. o. med. aevi p. 384.

Eine Eidesforderung vor oder bei der bischöflichen Ordination war unserm Deutschland bis in die Hälfte des zwölften Jahrhunderts noch ganz fremd. Der Erzbischof Adalbero von Trier erhielt im Jahr 1132 von dem König Lothar zu Aachen die weltliche Investitur, ohne den Eid abgelegt zu haben. (Gesta Treviror. bei Martene Cap. 65.) Eine andere Ordnung führte die Spaltung, welche das Reich und die Kirche beunruhigte, im Jahr 1165 ein. Friedrich I. hieng mit mehrern deutschen Bischöfen dem Afterspabst Petrus Leoni, oder Paschal III. an gegen Alexander III. Um *) ihre Regierung desto stärker zu begründen und gegen die apostolische Macht des rechtmäßigen Pabstes zu sichern, verordneten der Kaiser und der Afterspabst mit vierzig theils Bischöfen theils Reichsfürsten in der Curie zu Würzburg, daß jeder neu zu consecrircnde Erz- oder Bischof, jeder Priester u., vor seiner Ordination den Eid der Treue und des Gehorsams dem Kaiser sowohl als dem Afterspabst ablegen sollte. „Von Uns und allen Gegenwärtigen ist fest beschlossen worden, daß jeder, der in Zukunft die Ordination erhalten wird, einen gleichen Eid der Treue schwören soll, widrigenfalls er die Dignität, wozu er erwählt worden, ohne Verzug verlieren soll **). Der Erz-

*) Ut nisi morbis novis nova maturius remedia objicerentur, pars nostrorum non modica videretur, ex fiducia nostrae lenitatis, seducenda. — Epist. Friderici Imperat. Tom. III. Concil. German. fol. 955.

***) Firmiter a nobis et ab universis decretum est; ut quicumque supersunt ordinandi in primis quatuor temporibus id similiter exequerentur, alioquin dignitatis,

bischof von Magdeburg und nach ihm der Erzbischof von Eöln leisteten zuerst vor ihrer Consecration den verlangten Eid. Ob die Formel, welche Gretser in einem alten Codex fand, zu der gegenwärtigen Epoche gehört, ist nicht entschieden. Wir wollen sie indessen hier ausheben:

Adjuratio, seu promissio, quae Régibus debet fieri.

Ab hac hora in antea fidelis ero N. Imperatori per rectam fidem, secundum meum scire et posse. Non ero in consilio, ut vitam aut membra perdat, Italicum regnum et suam rectam potestatem infra regnum adjutor ero secundum meum scire et posse ad tenendum et defendendum contra omnes homines, qui sibi tollere voluerunt.

Hierauf hielt der, so im Namen des Kaisers oder Königs den Eid abgenommen hatte, folgende Anrede, welche in dem alten Codex der Formel beigefügt ist.

Allocutio ejus, cui juravit.

Si ea, quae supra scripta sunt, jurasti, aut juraveris, et per rectam fidem adimpleveris, senior meus neque per se, neque per subjectam personam tollet tibi vitam aut membra, nec te capiet propter hoc, quod usque modo contra eum fecisti; nisi in antea sis contra eum et convictus fueris. Praedia et proprietates, quae juste et legaliter habes, non tibi tollet, nisi justo iudicio per veram legem sit iudicatum. Si beneficium de regno, aut de ecclesiis non habueris, et legem et justitiam ante missum mei Senioris feceris, non te distringet ad curtem venire, nisi tu sponte volueris. (Tom. VI. oper. Gretseri fol. 571.)

ad quam electi sunt, honore, omni remota dilatione priventur. — Curia Wirceburg. art. 4. Tom III. Concil. German. fol. 396.

Der bald erfolgte Frieden zwischen Kirche und Staat erstlickte wahrscheinlich jede Methode, die die Spaltung erzeugt hatte. Man findet wenigstens nirgends die Ausführung des Würzburgischen Dekrets in den folgenden Zeiten. Unsere deutschen Bischöfe als Vasallen des Reiches verpflichteten sich durch einen gewissen Eid, welcher Hominium oder Homagium genennt wird, zur beständigen Treue und Anhänglichkeit, allein dieser Eid berücksichtigte die weltlichen Besitzungen und Reichslehnen. Von diesem sprechen die Bischöfe in der Antwort an den Kaiser Friedrich I. *Vobis, quem Deus Principem et Imperatorem Romani orbis exaltavit, cui hominium fecimus, a quo et temporalia possidemus, ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere.* Tom. III. Concil. Germ. fol. 433.)

Frankreichs Regenten hielten im dreizehnten Jahrhundert so streng auf einen vorläufigen Eid, daß sie so lange den Genuß der zeitlichen Renten den Bischöfen enthielten. Der Erzbischof Petrus von Lyon widersetzte sich dieser Strenge im Jahr 1272 und legte unter gewissen Clauseln den Eid der Treue ab *). Der Bischof Guillelmus Major von Angers beschreibt nicht nur die Art und Formel seines bürgerlichen Eides, sondern führt auch von seinen Vorfahrern mehrere Urkunden bis auf das Jahr 1223 an, woraus wir abnehmen können,

*) Dominus Rex fidelitatem nostram recepit, ita tamen quod istud nec in possessione nec in proprietate acquirant nobis jus et salvo jure suo, si quod pro se poterit in posterum invenire. — Tom. 8. Spicilegii D'Achery p. 250.

daß wenigstens bei Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der bürgerliche Eid vor der Ordination in Frankreich üblich war. (Gesta Guillelmi Maj. Tom. 10. Spicileg. p. 283—285.) Hieraus läßt sich denn auch abnehmen, mit welchem Grunde der König Carl VII. in seinem Schreiben an den Pabst auf eine alte Gewohnheit sich berufen hat *).

Sonderbar muß es scheinen, daß einige Episcopalen in England, an deren Spitze der berühmte Henrich Dodwell stand, sich weigerten, dem Kurhause Braunschweig, dem die Thronfolge zugefallen war, den Eid der Treue zu schwören, aus dem Grunde, weil ein solcher Eid dem Begriffe von der Hoheit, dem göttlichen Ursprunge und der Unverletzlichkeit der bischöflichen Würde entgegen sey.

Im Oesterreichischen hatte man schon unter der Kaiserin Maria Theresia auf Veranlassung einer lateinischen Abhandlung des Abtes Rautenstrauch gegen den päpstlichen Eid, den Plan zu einem neuen bürgerlichen Eid für die Bischöfe entworfen, welcher aber erst unter Joseph II. im Jahr 1781 ausgeführt wurde. Das damals erschienene Dekret sagt: „Die Einholung des Placidi regii erstrecket sich auch auf die neu erwählten oder ernannten Erz- und Bischöfe in Form einer

*) Regni nostri Archiepiscopus et Episcopus de jure consuetudineque retrolapsis inconcesse temporibus observatis quosdam ad Homagium ratione temporalitatum, quas obtinent, caeteros omnes ad fidelitatis juramentum nobis ob causam coronae nostrae Majestatisque regiae praestandum teneri. Tom. 7. Spicileg. p. 288.

Bulle zukommenden litteras apostolicas; weit dem Landesherrn und dem Staat der Eidschwur, dessen Formel jederzeit dergleichen Bullen angeschlossen ist, keineswegs verborgen bleiben darf. Nun wollten zwar Sr. Majestät das Placidum regium über dergleichen litteras apostolicas nicht versagen, jedoch solches allemal dahin einschränken, daß der Consecrandus sowohl als der Consecrans zur Ablegung und respectiven Aufnahme des gewöhnlichen Eides um so mehr authorisirt und habilitirt werde, als dessen ganzer Inhalt nur in dem ursprünglichen ächten Sinne der Professionis obedientiae canonicae und überhaupt in jenem Verstande genommen werden könne, der den Souverainitätsrechten und der einem Bischöfe obliegenden und irgend beschwerlichen Unterthanspflichten weder mittel- noch unmittelbar zuwidertritt. Bevor aber noch die neuernannten oder ernannten Erz- und Bischöfe die päpstliche Confirmation und hierauf die Consecration erhalten haben, sind selbige gleich unmittelbar nach der Benennung der kanonischen Wahl anzuhalten, daß sie nicht nur einen besondern Eid der Treue in die Hände des Landeshefß unter Beivohnung der zwei ältesten Rätthe ablegen, sondern auch die Notulam juramenti selbst unterschreiben, welche in gleichem von den Abnehmern des Eides mit ihrer Unterschrift bekräftiget, sodann aber jedesmal im Original dem allerhöchsten Orte eingesendet werden soll.“

Die Formel dieses Eides war folgende: „Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerhöchsten Namen Gottes, und gelobe Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu seyn, das Beste des Staats und ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusam-

menkünften, Unternehmungen oder Anschlägen heizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr, wofern etwas von dieser Art zu meinen Kenntnissen gelangen sollte, es Sr. Majestät unveräumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien, die ich hier berühre.“

Sollen wir hier den schändlichsten aller Eide, welchen das französische Dekret vom November 1790 den Bischöfen mit der ganzen Geistlichkeit Frankreichs vorgeschrieben hat, einer Erwähnung würdigen? Er gehört mehr der Geschichte der grausamen Verfolger, als den kirchlichen Denkwürdigkeiten zu. Wir wollen daher nur die sechs Punkte dieses Eides hierher setzen: 1) die Nationalversammlung könne aus sich selbst, ohne andere Gewalt und Auctorität die Einrichtungen der Bischümer verändern, alte Bischümer darniederreißen und neue aufrichten. 2) Eben so könne die Nationalversammlung aus sich selbst rechtmäßig angesetzten Bischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit nehmen und an deren Stelle neue Bischöfe einsetzen, und zwar so, daß sie jene Bischöfe, Pfarrer und andere in öffentlichen Aemtern stehende Priester als Störer der öffentlichen Ruhe erkläre, wenn selbe nach ihrer Abwürdigung fortfahren sollten, ihre Aemter zu versehen. 3) In der Macht der N. V. stehe die Unterdrückung der Cathedralkirchen, und sie könne dem Ersten der von Ihr gemachten Vikarien die Gewalt geben, das Bisthum, wenn es erledigt ist, zu verwalten; auch könne sie den Bischöfen einen von ihnen nicht gewählten Senat hinsetzen, dessen Stimmenmehrheit sie zu folgen gezwungen wären, auch in Sachen, die die bischöfliche Gerichtsbarkeit betreffen. 4) Die bisher abgelegten

geistlichen und klösterlichen Gelübde seyen ungültig, und sollen inskünftig keine mehr abgelegt werden. 5) Die Laien haben die Macht, ohne Zuthun der Geistlichkeit ihre Hirten zu wählen, und die erwählten Bischöfe sollen ohne vorläufige Meldung an den Pabst eingesetzt werden. 6) Obgleich der Pabst das sichtbare Oberhaupt der Kirche sey; so sey doch aller auf den Pabst sich beziehende Gehorsam und Abhängigkeit verboten.“ Nach dem Morde des allerchristlichsten Königs erhielt dieser Eid eine neue Form oder vielmehr Erweiterung, wodurch nicht nur Treue einer ruhmlosen Constitution, sondern auch Haß dem Königthum geschworen wurde. Pius VI. säumte nicht, seine Hirtenstimme hören zu lassen, die Eidesformel zu verdammen und die Schwörer selbst von der Kirchengemeinschaft zu trennen. Die Nation, gesättiget durch das Blut der geheiligten Person ihres Königs, so vieler Bischöfe und Geistlichen, kam nach einem Dezennium wieder zur Besinnung. Napoleon schrieb eine gemäßigtere Eidesformel vor, und Ludwig XVIII. führte sie endlich auf die alte Einfachheit wieder zurück. Die jetzige französische Eidesformel ist im Wesentlichen jener ganz ähnlich, welche der 15te Artikel des bairischen Concordats festgesetzt. Die Erz- und Bischöfe sollen in Gegenwart des Königs folgenden Eid schwören. „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlag Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sey

es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Sr. Majestät anzuzeigen.“

Die Protokollisten v. J. 1818, wie auch die Pragmatiker v. J. 1822 setzen für die vereinten Staaten der obigen Formel noch bei: Sr. königl. Majestät (oder Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und allerhöchst dero Nachfolgern, so wie den Gesezen des Staates (der Constitution) Gehorsam und Treue*).

Die Formel für die Bischöfe des Königreichs Preußen ist umfassender. „Ich N. N., Bischof von N., gelobe und schwöre einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zum Bischof zu N. befördert worden, ich Sr. königl. Majestät von Preußen, und dessen rechtmäßigen Nachfolger auf dem Throne, als meinem allergnädigsten Könige und Landes Herrn, will unterthänig, gehorsam, treu und ergeben seyn, Allerhöchst dero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, mein Amt gewissenhaft verwalten, auch dahin streben, daß in den Gemüthern derjenigen, die meiner besondern Leitung anvertraut sind, sie seyen Geistliche oder Laien, die Gesinnungen der Ehrfurcht, Ergebenheit und Treue gegen Se. Majestät den König, und überhaupt alle geistliche Tugenden, die einen guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden. Solches gelobe ich fest zu halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum unsern Herrn und Heiland. Amen.“

*) Vergl. die Abhandlung: Der Widerspruch des Zeitgeistes, oder vollkommene Gewissensfreiheit und der geforderte Eidschwur auf das heilige Placet. — Augsburg 1824.

Die bischöfliche Consecration.

Die Fülle der bischöflichen Macht quillt aus der Consecration, welche durch die Händauflegung mehrerer Bischöfe mit erhabener Feierlichkeit ertheilt wird. — Vor derselben kann zwar der Erwählte oder ernannte Bischof anordnen, aber nicht als höherer Auspender der Geheimnisse Gottes wirken; nach derselben erzeugt sein Wort und seine Händauflegung neue Streiter des Glaubens und neue Diener der Kirche und Auspender der göttlichen Geheimnisse. Das ist die Kraft der Weihe. Die Consecration ist daher keine, von Menschen ersonnene Feierlichkeit, um dem bischöflichen Amt ein höheres äußeres Ansehen zu geben, sondern eine von dem Urheber des Christenthums fest bestimmte und von den Aposteln befolgte Anordnung, wodurch eine neue und höhere Macht, ein anderer Charakter hervorgeht.

Die Händauflegung der Bischöfe, verbunden mit einem auf die bischöflichen Berrichtungen Bezug habenden Gebete ist das Wesentliche der Consecration; die übrigen Ceremonien sind theils früher, theils später von der Kirche beigesetzt worden, um die hohe Würde desto deutlicher dadurch auszudrücken. Von dieser Händauflegung spricht die Apostelgeschichte XIII. Der heilige Geist sprach zu ihnen. — den Bischöfen und Lehrern der Kirche zu Antiochia — Weihet mir Barnabas und Saulus zum Werke, zu dem ich sie berufen habe. Da fasteten sie und beteten; und legten die Hände auf. — Die Händauflegung und das Gebet erhob auf Geheiß des h. Geistes die beiden Eiferer der Christus,

Religion, Barnabas und Paulus zur bischöflichen Würde, wodurch sie von andern durch einen höhern Charakter abgesondert wurden. *Αποποιούμι ἐν μοι*, separate jam mihi, sondert mir jetzt, nicht zum apostolischen Predigtamt, welches beide schon früher Kap. XI. 22. ausgeübt hatten, sondern zu einem höhern Vorsteheramt. — Nach erhaltener Händauslegung that Paulus, als wirklicher Bischof, das nämliche anderen, ordnend durch Fasten, Gebet und Händauslegung Priester und Bischöfe in den Gemeinden, Kap. XIV. 22. Apostelgesch. und ermahrend seinen geliebten Timotheus, daß er die Gnade Gottes ansuchen möge, welche in ihm sey durch seiner Hände Auflegung. II. Timoth. I. 6.

Durch die Händauslegung und das Gebet übertrug sich daher die bischöfliche Würde von einer Person in die andere und erhielt in der Kirche Gottes ihre Ausdauer bis zu ewigen Zeiten. Wie Paulus dem Timotheus und Titus durch seine Händauslegung die Gnade Gottes und die hohe Würde ertheilt hatte, so thaten es Timotheus und Titus wieder anderen. Sey nicht eilig, schreibt Paulus an Timotheus, Jemanden die Hände aufzulegen; und dem Titus befohl er: Darum ließ ich dich in Kreta zurück, daß du, was übrig war, ordnen möchtest und in Städten Aelteste anstellen, wie ich dich geheißen habe. — Diese ist die in der katholischen Kirche bestehende *futurae successionis regula*, wie der h. Clemens Epist. I. ad Corinth. Cap. 44. Tom. I. Patr. apost. Cotelerii fol. 171. sie nennt, *ut cum illi decederent, ministerium eorum ac munus alii viri probati exciperent.*

Den Ritus dieser Händauslegung oder der bischöflichen Consecration hat uns aufbewahrt der Verfasser der apostolischen Constitutionen (lib. 8. Cap. 4. 5.), welchen wir hier um so lieber vollständig ausheben mögen, weil er die Hauptverrichtungen der Bischöfe anzeigt. „Nach einer dreimaligen Aufforderung an die versammelten Gemeinden; ob der Vorgestellte des bischöflichen Amtes würdig erkannt werde, und nach gegebener Zustimmung, soll Einer der vornehmsten Bischöfe, mit noch zwei andern vor dem Altar stehend, zu Gott beten; die übrigen Bischöfe und Priester beten inzwischen in der Stille nach und die Diakonen halten die göttlichen Evangelien über das Haupt des Ordinandus offen: Quis es, here, Domine, Deus, omnipotens, solus ingenitus ac regem non habens; qui semper es et ante saecula existi; qui nullo indiges omnemque causam atque ortum superas; solus verus, solus sapiens; qui solus altissimus es; natura invisibilis; cujus cognitio, expers principii; solus bonus incomparabilis; qui omnia nosti antequam fiant; occultorum cognitor; inaccessible; domino carens; Deus et Pater unigeniti Filii tui, Dei et Servatoris nostri; conditor universorum per ipsum; provisor, tutor; pater misericordiarum et totius consolationis; qui in altis habitas et humilia respicis. Tu qui dedisti leges et regulas Ecclesiae, per Christi tui adventum in carne, sub teste Paracleto, per Apostolos tuos, et nos gratia tua adstantes Episcopos; qui ab initio praestituisti sacerdotes in populi tui curationem, Abelem in primis, Sethum, Enosum, Henochum, Noam, Melchisedecum et Jobum; qui constituisti

Abrahamum et caeteros Patriarchas cum fidelibus tuis famulis Moyse, Aarone, Eleazaro, Phinee; qui ex ipsis desumpsisti principes et sacerdotes in tabernaculo testimonii; qui Samuelem elegisti in Sacerdotem et Prophetam; qui sanctuarium tuum sine ministris non reliquisti; qui benevolentia persecutus es eos in quibus voluisti celebrari. Ipse nunc quoque intercessu Christi tui, per nos infunde virtutem principalis tui Spiritus, qui subministratur per dilectum Filium tuum Jesum Christum, quemque voluntate tua donavit sanctis Apostolis ad te aeternum Deum pertinentibus. Da in nomine tuo Deus cognitor cordis, huic servo tuo, electo a te in Episcopum, pascere sanctum tuum gregem et pontificem tuum agere, inculpate ministrantem nocte ac die; et placando faciem tuam, congregare numerum eorum qui salvi fiunt, et offerre tibi dona sanctae tuae Ecclesiae. Da illi, Domine omnipotens, per Christum tuum participationem Sancti Spiritus; ut habeat potestatem remittendi peccata secundum mandatum tuum, dandi Cleros seu ordines ecclesiasticos secundum praeceptum tuum, et solvendi omne vinculum secundum potestatem quam tribuisti Apostolis; utque tibi placeat in mansuetudine et mundo corde, constanter, inculpate et irreprehensibiliter, offerendo tibi purum et incruentum sacrificium, quod per Christum constituisti Mysterium novi testamenti, in odorem suavitatis, per sanctum Filium tuum Jesum Christum Deum ac salvatorem nostrum; per quem tibi gloria, honor et cultus, in Spiritu sancto, nunc

et semper et in saecula saeculorum. — Et postquam ita oraverit; reliqui sacerdotes respondeant, Amen; atque cum eis omnis populus. Nach diesem Gebet opfert Einer aus den Bischöfen in die Hände des Consecrirten die Hostie, wornach er beim frühen Morgen von den übrigen Bischöfen auf den Ort und den für ihn bestimmten Thron hingeführt und von allen Anwesenden im Herrn geküßet wird. Der Ordinirte soll dann nach der Vorlesung des Gesetzes und der Propheten, und unserer Sendschreiben, wie auch der Apostelgeschichte und der Evangelien der Gemeinde den Gruß sagen: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und des Vaters, die Gemeinschaft des h. Geistes sey mit euch allen. Alle antworten: Amen. Nach diesem Gruße mag er eine Ermahnungs-Rede an die Gemeinde halten.“ So weit der Verfasser der apostolischen Constitutionen.

Aus dieser Beschreibung ziehen wir die Haupttheile des Consecrations-Ritus, wie auch die Nebenumstände auf folgende Punkte zusammen.

a) Wesentliche Punkte.

1. Die Händauflegung. Diese als *Materia Sacramenti* wird von dem Verfasser der apostolischen Constitutionen in dem hier angeführten achten Buche mit Stillschweigen übergangen, weil er früher, im dritten Buche Kap. X. im Allgemeinen schon bemerkt hatte, daß die bischöfliche Würde durch die Händauflegung ertheilt werde *). Die Chirotonie wird daher in den

*) Per impositionem manuum Episcopi, datur haec dignitas. — Tom. I. Cotelerii fol. 284.

Concilien und von den Kirchenvätern nicht selten gebraucht, um das ganze Wesen der Ordination anzudeuten, wie die Abwaschung mit dem Wasser bei der Taufe. Ihr wird auch eine besondere, Heil und Gnade wirkende, Kraft zugeschrieben, die durch kein anderes Mittel ersetzt werden kann.

2. Das Gebet, welches invocatio S. Spiritus, Praefatio etc. genannt wird, ist die Forma. In den ersten Zeiten war wahrscheinlich die Abfassung dieses Gebetes der Disposition des consecrircnden Bischofs überlassen; wenigstens scheint keine allgemeine und übereinstimmende Vorschrift gewesen zu seyn. Die Formel, welche wir hier aus den apostolischen Constitutionen anführten, findet man in keinem Ritualbuch der griechischen oder lateinischen Kirche; ein Beweis, daß sie weder gesetzlich noch allgemein war. Ja selbst die uns bekannten Ritualbücher stimmen hier nicht überein. Eine andere und kleinere Formel schreiben die Euchologien der Griechen vor; eine größere unsere lateinischen Ritualbücher; und in diesen selbst findet man zuweilen Abkürzungen oder Erweiterungen. — Nach der Lehre der hh. Väter soll die mit der Händauslegung verknüpfte Invocatio S. Spiritus oder Formel die Gnade Gottes, die Christus mit dieser hohen Weihe verbunden hat, erslehen und erwirken; das Gebet muß sich daher seinem wesentlichen Inhalte nach auf die verschiedenen bischöflichen Berrichtungen beziehen: dies kann aber durch eine lange oder kurze Gebets-Formel geschehen. Man vergleiche nach dieser Darstellung die in den Euchologien und Ritualbüchern enthaltenen Formel mit jener von den apostolischen Constitutionen vorgeschriebenen, und man wird

finden, daß, so verschieden sie auch in der wörtlichen Zusammenstellung scheinen, dem Sinne und Geiste nach doch ganz übereinstimmen.

Die Worte also: *accipe spiritum S.*, welche der Präfation und wesentlichen Händauslegung vorgehen, mögen als eine Vorbereitung oder Eingang betrachtet werden, wodurch der Consecrandus auf den bald heranrückenden wichtigsten Augenblick aufmerksam gemacht wird. Sie können schon deswegen nicht zum Wesen der Consecration gehören, weil sie erst in den letzten Zeiten zukommen und von der Chirotonie getrennt sind, die als die wesentliche anerkannt wird; selbst mehrere Ritualbücher der neuern Zeit verschweigen diese Rubrik und die Worte: *Accipe* *). Der hier gebrauchte Imperativ deutet nicht auf die Wesenheit; er wird auch gebraucht bei der Darreichung des Hirtenstabes, des Ringes u., die doch nur ceremoniel ist. Der Ausdruck: *Nimm den h. Geist* u., verliert nicht seine Kraft, wenn schon die Gnade des h. Geistes nicht gerade durch diese, sondern durch die bald darauf folgenden Worte wirklich erteilt wird.

Darum der Canon des Conciliums von Trient: (Sess. 25. Can. 4.) *Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum S., ac proinde frustra episcopus dicere: accipe Spiritum S. . . anathema sit* uns nicht entgegen steht. Denn der Canon

*) *Nulli rituales antiqui haec habent verba, nusquam comparent; etiam in recentioribus multis nulla eorum mentio. — Morinus de Ss. Ordin. Part. 3. Exercit. II. Cap. 2. fol. 22.*

erklärt keineswegs, daß die Worte wesentlich zur Ordination, sondern daß sie nicht bedeutungsleer seyen, im Gegensatz der damaligen Irrlehrer, welche den heiligen Weihen alle gnadenbringende Kraft absprachen.

3. Ein Bischof, der die Consecration mit Beihülfe einiger anderen Bischöfe erteilt. Die kirchliche Rangordnung eignet nur dem das Consecrationsrecht zu, der der wirkliche Oberhirt ist und den Erwählten confirmirt hat; daher die apostolischen Constitutionen vorschreiben: Einer der vornehmsten Bischöfe; das ist: ein Metropolit, Erzbischof und ganz besonders ein Patriarch. Nach der gewöhnlichen Ordnung werden die Bischöfe von den Metropolit, die Metropolit von den Patriarchen consecrirt. In den ersten Zeiten behielten sich die Patriarchen die Consecration aller ihrer untergeordneten Bischöfe vor, wie wir aus dem sechsten Canon des Conciliums von Nicäa wissen. Daher der Patriarch von Alexandrien die Bischöfe Egyptens, Libiens, Pentapolis *); der Patriarch zu Antiochien die Bischöfe Palästina's und des ganzen Orients **); der Patriarch von Constantinopel die Bischöfe Asiens, Thraciens u. (Ac-

*) Can. 6. Nicaen. Concil. — S. Epiphan. haeres. 68. Hic mos obtinet, ut Alexandriae Episcopus totius Aegypti, ac Thebaidis Maraeotaeque et Libiae Ammoniacaeque et Maraeotidis ac Pentapolis ecclesiasticam habeat administrationem.

**) Arbitramur, ut sicut Metropolitanos ordinas auctoritate singulari, sic et caeteros non sine permissu conscientiae tuae sinas Episcopos procreari. Innocentius I. Epist. 18. ad Alexandrum Antiochen.

tion. 16. Concil. Chalcedonens.); endlich der römische Bischof als Patriarch des ganzen Occident die Bischöfe Italiens, Spaniens, Deutschlands, Frankreichs, Englands *re jure ordinario* ordinarie.

Dem consecrircnden Bischof setzen die apostolischen Constitutionen noch zwei andere Bischöfe als Mithelfer bei; die übrigen gegenwärtigen Bischöfe und Priester sollen Zeugen seyn. So heißt es auch im dritten Buche der apostol. Const. Kap. 20. *Episcopum praecipimus ordinari a tribus episcopis; aut ad minimum a duobus; non licere autem vobis ab uno constitui.* Gleichlautend ist der erste Canon apostolicus. *Episcopus a duobus vel tribus episcopis ordinetur.* Hieraus kann man schließen, daß ein wirklicher Bischof streng wesentlich ist zur Gültigkeit der Consecration eines neuen Bischofs und durch keinen einfachen Priester könne ersetzt werden. 2. Eben so wesentlich nothwendig scheinen mir zwei Mithelfer zu seyn, doch so, daß diese im strengen Nothfalle durch zwei Priester können ersetzt werden. Die Ordination wird nie Einem allein, sondern jederzeit der Mehrzahl zugeschrieben, wovon der vornehmste *primus agens*, die übrigen aber wirkliche *Cooperatores* sind und bei der Händauflegung mitwirken, ja auch, nach der Vorschrift einiger Ritualbücher, mitsalben. Es heißt nicht: die Ordination soll von einem Bischof in Beiseyn mehrerer Bischöfe geschehen, sondern *a duobus vel tribus ordinetur*, wo also die Handlung den Zweien oder Dreien zugeeignet wird. Der 20ste Canon der Synode von Arlet aus dem Jahr 314 verordnet: *De his, qui usurpant sibi, quod soli debeant Episcopos ordi-*

nare, placuit ut nullus hoc sibi praesumat, nisi assumptis secum aliis septem episcopis: si tamen non potuerit septem, infra tres non audeat ordinare. So auch der vierte Canon des Conciliums von Nicäa. Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus qui sunt in provincia Episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem, aut propter itineris longitudinem; tribus tamen omnimodis in idipsum convenientibus, tunc ordinatio celebretur. Die Synode von Carthago III. v. J. 397 nennt dieß eine alte Vorschrift: Forma antiqua servabitur, ut non minus, quam tres sufficient, qui fuerint a Metropolitano destituti ad episcopum ordinandum. (Can. 39.) Doch will ich nicht behaupten, ein göttliches Gebot oder apostolische Tradition liege hier zum Grunde, obschon der h. Cyprian nicht undeutlich dafür spricht *). Vielleicht ist es ein altes Kirchengesetz, das die Gültigkeit an die Mehrzahl bindet, um **) nicht den Episcopat, woraus die Kraft der Weihe und das ganze Wesen der Hierarchie entspringen muß, der schwankenden Willkühr eines

*) Diligenter de traditione divina et apostolica observandum est et tenendum, quod apud nos quoque et fere per provincias universas tenetur, ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, Episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant. Epist. 68. ad Plebes in Hispan. consist.

**) Ne furtivum beneficium praestitum videatur. Innocent. I. Epist. ad Victricium. Hoc institutum est, ne aliquid contra fidem ecclesiae unius tyrannica auctoritas moliretur. — Isidorus in Concil. Aquisgran. anno 816.

Einigen zu überlassen. Vielleicht ist es eine apostolische Anordnung, um den Spaltungen, die der Kirche so gefährlich sind, vorzubeugen. Der Apostel eignet selbst der Mehrzahl die Gnadengabe zu. Versäume nicht die Gnadengabe, die in dir ist, die dir gegeben ward mit Händauflegung der Ältesten. I. Timoth. IV. 14. Auch Paulus und Barnabas erhielten durch die Händauflegung mehrerer die bischöfliche Würde. Apostelgesch. XIII. Oder kann die Kirche die Gültigkeit des Sacraments oder der Weihe nicht von einer nothwendigen Bedingung abhängig machen? Wie that sie es bei der Ehe? Der Episcopat ist das geistliche Bündniß *).

Man findet zwar in der Kirchengeschichte Beispiele, daß Ordinationen nur von Einem Bischofe seyen unternommen und als gültig anerkannt worden. So sind die ersten Bischöfe Englands meistens nur von einem Bischofe ordinirt worden **). Von Evagrius berichtet Theodoret: (Hist. eccl. lib. V. Cap. 23.) er habe seine Consecration allein von dem Bischof Paulinus erhalten, welche von den römischen Päbsten und den Bischöfen des ganzen Occident als gültig anerkannt worden. Allein bei diesen Ordinationen ist nur die Rede

*) Sicut in nuptiis multi conveniunt, ita hic multi in consecratione episcopi quasi ad nuptias ecclesiae confluunt, ut in perfectum ordinato congaudeant et Deo pariter preces fundant. — Honorius August. Sacramentarium Tom. II. Thesaur. Anecd. Pez. P. I. fol. 280.

**) Vergl. Beda Hist. Angliae lib. I. Cap. 27. Usserus Annales Britan. p. 358.

von dem Abgange der wirklichen drei Bischöfe, die bei der gewöhnlichen Feierlichkeit einer Consecration als Mithelfer seyn müssen. Theodoret drückt seine Beschuldigung gegen Evagrius klar genug aus: non tribus episcopis episcopus constitutus. Und auch dahin zielen bloß die Fragen des Apostels Englands, Augustin, und die Antworten des Papstes Gregor. — Die apostolische Anordnung: daß die bischöfliche Ordination von dreien geschehen soll, enthält ein doppeltes Gesetz. 1) Diese drei sollen Bischöfe seyn. 2) In Abgang der Bischöfe werden wenigstens ein Bischof und zwei Priester erfordert. — Wenn daher die Geschichte erzählt, nur ein Bischof habe die Consecration ertheilt; so darf man daraus nicht schließen, alle priesterliche Beihülfe habe gemangelt. Es war vielmehr Sitte, daß beim Abgange der drei Bischöfe ein oder zwei Priester als Stellvertreter beigerufen wurden. Der Bibliothekar Anastasius liefert uns ein Beispiel bei der Ordination des Papstes Pelagius I., der früher Archidiacon der römischen Kirche war. Dum non essent episcopi, schreibt er: qui eum ordinarent, inventi sunt duo episcopi, Johannes de Perusio et Bonus de Ferentino, et Andreas Presbyter de Ostia et ordinaverunt eum Pontificem; tunc enim non erant in Clero, qui poterant eum promovere. (In Vita Pelagii I.)

Hierdurch löset sich eine Beschwerniß auf, wodurch der Theolog im Laufe seiner Forschungen zuweilen aufgehalten wird. Bald wird die Ordination nur von einem oder zwei Bischöfen verrichtet, von den Concilien und Päpsten als ungültig erklärt, bald dagegen wieder als gültig und rechtmäßig anerkannt. In der französischen

Synode zu Riez wird die Ordination des Armentarius als ungültig und illegitim verworfen, weil er nur von zwei Bischöfen ordinirt worden. Itaque ordinationem quam Canones irritam definiunt, nos quoque vacuandam esse censuimus, in qua praetermissa trium praesentia, nec expetitis comprovincialium litteris, Metropolitanis quoque voluntate neglecta, prorsus nihil, quod Episcopum faceret ostensum est. Die Worte: irritam definiunt und prorsus nihil, quod episcopum faceret, drücken mehr als eine Unzulaubtheit aus; sie zeigen, daß das ganze Unternehmen der Ordination nichtig und fruchtlos sey: warum aber? praetermissa trium praesentia, weil nämlich keine drei gegenwärtig waren, ohne genau zu bestimmen, ob drei Bischöfe oder ein Bischof und zwei Priester standen werden. Dagegen werden wieder andere Ordinationen, nur von einem Bischöfe vollzogen, als gültig anerkannt; sogar erlaubten mehrere römische Päbste, daß in den entfernten Landen die Bischöfe könnten consecrirt werden von einem Bischöfe und zwei Aebten oder auch einfachen Priestern. Wir haben hierüber Beispiele von den Päbsten Pius V., Alexander VII., Innocenz XI. und mehreren anderen *). Nach dieser Norm wurde in unsern Zeiten, da die Bischöfe in Deutschland durch die lange Dauer der Revolution beinahe ausgestorben waren, nur von einem Bischof und von zwei Aebten nach erhaltener Dispens vom römischen Stuhle im Jahr

*) Ut loco duorum Episcoporum, qui consecrationi interesse debent, sufficiantur duo Abbates, duove alii habentes dignitates ecclesiasticas.

1818 der Fürstbischof zu Ermeland und im Jahr 1824 der Bischof von Trier und der Weibischof von Paderborn consecrirt.

Einige Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte *) gebieten bei der Ordination die Gegenwart sieben, zwölf, ja aller Bischöfe der ganzen Provinz. Sie vermengen hier das wesentliche mit dem feierlichen, welches der Verfasser der apostolischen Constitutionen besser unterscheidet, indem er die übrigen anwesenden Bischöfe und Priester als Zeugen vorstellt.

b) Nicht wesentliche Punkte.

1. Auslegung des Evangelienbuchs auf das Haupt des neuen Bischofs. Wahrscheinlich ist diese Ceremonie beim Anfange des vierten Jahrhunderts in Afrika durch die Veranlassung des Schisma der Traditoren entstanden; wenigstens findet man die erste Spur in dem vierten Concilium von Carthago Can. I., wo sie als eine schon früher in der Kirche übliche angeführt wird. Von dieser Zeit verbreitete sie sich in die übrigen Landen und Provinzen, so daß man sie beinahe in allen alten und neuen Ritualbüchern der lateinischen und griechischen Kirche findet. Nur über Spanien, Frankreich und Deutschland bleibt der Zweifel, ob vor dem achten Jahrhundert dieser Ritus dort bekannt war. Der h. Isidor schweigt davon, da er dort des Ringes und Stabes u. Erwähnung thut. Amalar, der an den Gränzen Frankreichs

*) Synod. Arelatens. I. Can. 20. Nicaen. I. Can. 4. Carthagin. III. Can. 39. Antiochen. de anno 431. Can. 19. Supplement. Concil. Mansi Tom. I. fol. 170.

und Deutschlands wohnte, fand ihn zu seiner Zeit noch neu und nicht überall eingeführt. Er schreibt: (lib. II. de eccles. Offic. Cap. 14.) Dicit libellus, secundum ejus ordinem celebratur ordinatio apud quosdam, ut duo episcopi teneant evangelium super caput ejus, quod neque vetus auctoritas intimat, neque apostolica traditio, neque canonica auctoritas. Wahrscheinlich will er durch das Libellus den damals in Deutschland auf gekommenen römischen Ritus anzeigen. Wirklich ist die Auslegung des Evangelienbuchs in dem Ordo Romanus, welchen Hittory herausgegeben hat und von den Kritikern zum achten Jahrh. gerechnet wird, enthalten. Daher läßt sich auch erklären, warum Amalrar hinzusetzt: apud quosdam, da in dieser Zeit der römische Ritus noch nicht allgemein war. Alcuin stimmt hierin dem Amalrar bei *) und beschuldiget auch diesen Ritus einer Neuerung, weil er keinen Grund finde, neque in auctoritate veteri neque nova, sed neque in Romana traditione. Ob Alcuin durch diese Worte: auctoritas vetus et nova den Bericht der Kirchenväter oder die Ritualbücher verstehe, bleibt zweifelhaft. Sicher ist es, daß die Auslegung des Evangelienbuchs in mehreren ältern und gleichzeitigen Ritualen

*) Illud vero, quod episcopi tenent, codicem Evangeliorum super caput ejus et uno fundente super eum benedictionem, reliqui qui adsunt episcopi, manibus suis super caput ejus tangunt, non reperitur in auctoritate veteri, neque nova, sed neque in Romana traditione. — Alcuini Fragm. ad Carol. M. de Ritibus veter. eccles.

büchern der lateinischen Kirche nach dem Zeugniß des Morinus *) und Martene enthalten ist.

Die apostol. Constitutionen eignen den Diakonen das Aufhalten des Evangelienbuchs zu, und nicht den Bischöfen. Morinus unterscheidet daher bei dieser Ceremonie zwei Handlungen. Zuerst die Oeffnung und Auflegung des Evangelienbuchs auf das Haupt; dann das fortdauernde Halten desselben bis zu Beendigung der Benediktion. Den ersten Akt übten überall die Bischöfe aus; beim zweiten löseten die Diakonen die Bischöfe ab. Ueberhaupt herrschte bei diesem Punkte in mehrern Kirchen eine große Verschiedenheit. In den griechischen wurde das Buch offen über den Hintertheil des Hauptes gelegt; in mehreren lateinischen dagegen geschlossen, und auf den Obertheil desselben, auch in andern ganz hinten zwischen den Schultern. — Bei dem Zuschließen des Buches nach Beendigung der Ceremonie wurde sehr oft die Seite, welche das Haupt berührt hatte, genau bezeichnet, man las dann die dort angeführte biblische Stelle, welche als eine Anzeige künftiger Begebenheiten aufgenommen wurde. Martene (Tom. II. antiq. rit. Cap. 8. art. X. p. 331.) führt aus der Geschichte mehrere Beispiele hierüber an. Aber wie leicht läßt sich aus einer Seite des Evangelienbuchs eine gute Stelle ausziehen?

*) Alcuino et Amalario contradicunt plures Rituales quorum unus annis circiter centum Alcuino est antiquior, alii coevi, qui omnes ut caeteros juniores praeteream, caeremoniam evangelicae impositionis commemorant. — Morinus Exercitat. II. Cap. 1. Part. 3. de Ss. Ordinat. fol. 20.

Und wer wird wohl bei einer solchen Feierlichkeit auf eine, ungünstige Begebenheiten anzeigende Stelle sein Auge hinwerfen? In unseren Tagen würde solche Andeutung schwerlich dem Vorwurf des Aberglaubens entgehen. — Das jetzige römische Pontifical schreibt diese Ceremonie auf folgende Art vor: Consecrator accepto libro Evangeliorum illum apertum, adjuvantibus Episcopis assistantibus, nihil dicens, imponit super cervicem et scapulas Electi, ita quod inferior pars libri cervicem capitis Electi tangat, litera ex parte inferiori manente, quem unus ex Capellanis Electi post ipsum genu flexus, quousque liber ipse eidem Electo in manus tradendus sit, continue sustinet. Deinde Consecrator et Assistentes Episcopi ambabus manibus caput consecrandi tangunt.

Das Evangelienbuch bleibt bis zum Schlusse der Consecration auf dem Haupte oder auf den Schultern ruhen, wo alsdann der Consecrator es abnimmt, schließt und geschlossen dem neuen Bischof zur Berührung darreicht, mit den Worten: Accipe evangelium et vade, praedica populo tibi commisso: potens est enim Deus, ut augeat tibi gratiam suam, qui vivit etc. In diesen Worten liegt auch die kirchliche Erklärung der Ceremonie; unsere Mystiker setzten aber noch neue Erklärungen hinzu. Der Bischof Bruno bei D'Achery (Spicileg. Tom. 12. p. 99.) bemerkt indessen weit richtiger als andere aus dem eilften und zwölften Jahrhundert. Haec sub figura fieri videntur: non autem ad sortes quaerendas (ut stulti opinantur) Evangeliorum liber ejus qui consecratur, humeris imponitur, sed ut per hoc intelligitur, cui labori et oneri subjiciatur,

et pondus evangelicae praedicationis eum circum-
 quaque ferre non pigeat.

2. Die Salbung des Hauptes und der
 Hände. Der Pabst Innocenz III. scheint diesen Theil
 der bischöflichen Consecration nicht nur als gesetzlich, son-
 dern auch als wesentlich nothwendig angesehen zu haben;
 indem er die Ordination, wo solche fehlte, als mangel-
 haft ansah, und die Nachholung befahl *). Er setzt so-
 gar hinzu: „dies beobachte die katholische Kirche nicht
 allein aus einem göttlichen Befehle, sondern auch nach
 dem Beispiel der Apostel.“ Doch möchte ich diese Worte
 mehr auf die Salbung der Kranken mit Del, wovon
 der Pabst bald nachher spricht, ziehen, als auf die bei
 der bischöflichen Weihe. Denn a) ist hierüber weder ein
 göttlicher Befehl noch ein Beispiel der Apostel bekannt;
 und b) bemerkte er früher, daß er befohlen habe, juxta
 morem ecclesiasticum den Bischof mit dem Chrysam
 zu salben.

In der griechischen Kirche ist diese Salbung nie ge-
 bräuchlich gewesen. Der h. Ephrem sagt ganz nachdrück-
 lich, daß jetzt die Priester und Bischöfe nicht wie früher
 im alten Bunde mit sichtbarem Del gesalbet würden **).

*) Nos ergo, quod illi defuerat, mandavimus in ipso
 suppleri, facientes caput ejus et manus per venerabil.
 fratrem nostrum Episcopum Albanens. assistantibus ei
 duobus episcopis secundum morem ecclesiasticum sacro
 Chrismate deliniri. Hoc enim catholica tenet ecclesia
 non solum ex praecepto divino, verum etiam Aposto-
 lorum exemplo. — Innocent. Reg. lib. 7. Ep. 3.

**) Populus qui ante nos erat, cornu olei ferens, ad
 sacerdotium promovebatur; nos vero servi inutiles Dei

Daher auch die alten und neuen Eucharistien diesen Ritus gänzlich übergehen. Man stößt bei mehreren griechischen Kirchenvätern auf Ausdrücke, die eine Salbung anzeigen; allein die gelehrtesten Männer der griechischen Gebräuche verstehen hier eine mystische oder geistliche Salbung *).

In der lateinischen Kirche steigt sie aber schon mit dem fünften Jahrhundert auf. Der Pabst Leo I. berührt sie in einer Rede über das Leiden des Herrn **) nach ihm noch häufiger Gregor I., der von der materiellen Salbung mit Del ganz klar spricht ***). In den Kirchen Frankreichs, Englands, Spaniens, Deutschlands war sie eben so eingeführt. Amalar bezieht sich schon auf Beda, woraus man schließen kann, daß dieser Ritus in Deutschland nicht so neu gewesen sey, wie die Auflegung des Evangelienbuchs. Isidor übergeht ihn zwar, allein dagegen können wir den h. Ildephons anführen, der in dem Buche: von der Taufe, sagt: non jam soli Pontifices et Reges, sed omnis Ecclesia sancti unguenti chrismate consecratur. Hier kann

benedicti, non cornu, non oleum sensibile sumimus; sed ipse qui est brachium excelsum atque tremendum, ex coelo descendens, suum nobis per impositionem manuum, donat spiritum. — Serm. de Sacerdotio.

*) Vergl. Morinus de Ss. Ordin. Part. 3. Exercit. 6. Cap. 1. fol. 124.

**) Nunc et ordo clarior Levitarum et dignitas amplior seniorum et sacrator est unctio Sacerdotum, Serm. 8. de pass. Domin.

***) Hoc profecto hac unctione exprimitur, quod in sancta Ecclesia nunc materialiter exhibetur; quia qui in culmine ponitur, sacramentum suscipit unctionis. — Reg. I. C. 10.

keine mystische oder geistige Salbung verstanden werden, weil er die bischöfliche der königlichen zur Seite setzt, und die Salbung selbst *visibilis*, sichtbar nennt. (Tom. VI. Miscellan. Baluzii. p. 88.) Vor ihm deutete der h. Pacian auch darauf. *Plebi vestrae unde spiritum, quam non consignat unctus Sacerdos.* (Epist. 5. advers. Sempronian.)

Ueber die Art dieser Salbung und über den Zeitpunkt, wann sie verrichtet wird, findet man in den Ritualbüchern eine große Verschiedenheit. In einigen wird die Salbung zwischen der *Invocatio S. Spiritus*, oder *Benediction* vorgenommen, bei den Worten: *Comple in sacerdote tuo ministerii summam, et ornamentis totius glorificationis instructum coelestis unguenti flore sanctifica.* Hier wird die Salbung des Hauptes vorgenommen unter der Formel: *ungatur et consecratur caput tuum coelesti benedictione in ordine pontificali.* In nomine P. et F. et Sp. S. amen. etc. Darauf fährt der Consecrans mit den Worten der *Benediction* fort: *Hoc, domine, copiose in ejus caput influat etc.* (Ordo IX. bei Martene p. 416.) Nach einer andern Vorschrift wird zwischen dieser *Benediction* bei der angeführten Stelle nur das Kreuzzeichen gemacht, und die Salbung des Hauptes geschieht nach Beendigung der *Benediction*, vor der Salbung der Hände. (Ordo III. bei Martene p. 567.) In dem Pontifikalbuch des Bischofs Egbert, und in MSS. caturcens. (bei Martene, p. 542 — 578.) wird die Salbung des Hauptes nach der Salbung der Hände vorgeschrieben unter der nämlichen Formel, wie oben: *ungatur etc.* — In den drei Sacramentalbüchern der Klöster zu Royon
Theil II. Band I.

und des h. Wilhelm (Gellonens.) wird die erste Salbung gänzlich übergangen und nur die Hände-Salbung geboten; dagegen wird in dem Pontifical monasterii Beccensis eine zweifache Salbung des Hauptes angezeigt. Die erste geschah zwischen der Benediktion, wo die Rubrik sagt: *Hic effundatur oleum super caput ejus.* Dann folgt nach der Hände-Salbung: *Hic mittatur oleum super caput ejus,* unter der gewöhnlichen Formel: *Ungatur.* Bei der Hände-Salbung wird bald eine kurze, bald eine größere, bald eine zweifache Formel angemerket. In dem Pontificalbuch des Bischofs Egbert wird nach der gewöhnlichen größern Formel noch diese kleine angezeigt: *Ungantur manus istae et consecrentur de oleo sanctificato, sicut unxit Samuel David in regem et in prophetam; ita ungantur et consummentur in nomine Dei P. et F. et Sp. S.* Diese kurze findet man aber ganz allein in den oben angeführten Sakramentalbüchern, (monasterii Noviomens. et Gellonens.) wo nach den Worten: *et Sp. S.* dieser Zusatz noch folgt: *facientes maginam S. crucis salvatoris Domini nostri, qui nos a morte redemit et ad regna coelorum perducit. Exaudi nos pie pater, omnipotens aeterna Deus, et praesta, qui te rogamus et exoramus. Per.* Eine abweichende Vorschrift enthält das Pontificalbuch der Kirche zu Tours und Reyon: nach der Hände-Salbung unter der jetzt angeführten Formel, mit dem Zusatz: *facientes etc.* folgt noch eine besondere Salbung des Daumen der rechten Hand mit Chrysam. Die Formel ist dabei: *Deus et Pater nostri Jesu Christi, qui te ad pontificalem sublimari voluit dignitatem; ipse te chrysmate et mysticae delibutionis liquore*

pefrundat et spiritualis benedictionis ubertate foecundet, ut quidquid benedixeris, benedicatur; et quidquid sanctificaveris, sanctificetur et consecratae manus istius vel pollicis impositio cunctis proficiat ad salutem. Per.

Unmittelbar vor der Salbung wird das Haupt des Bischofs mit einem weißen Leintuch umbunden, so daß nur der Mittelpunkt, die Krone, frei bleibt, worauf der h. Chrisam von dem Consecrator gegossen wird. Dieser salbt zuerst in der Form eines Kreuzes; nach ihm wiederholen die beiden assistirenden Bischöfe dieselbe Salbung mit der nämlichen Formel. Auch bei der Händesalbung soll die Formel von den übrigen Bischöfen nach der Vorschrift einiger Ritualbücher wiederholt werden. Die Kirche hat ohne Zweifel diese Salbung nach dem Vorbilde des im alten Bunde so feierlich gesalbten hohen Priesters entworfen und anbefohlen; und wenn sie daher nicht als wesentlich zur bischöflichen Ordination anerkannt wird, so hat sie doch zweifelsohne ihre hohe Bedeutung und Wirkung. Firmissime credendum est, schrieb im eilften Jahrhundert der Bischof Bruno, (Tom. 15. Spicileg. p. 100.) quod hac unctione christi benedictionem et majorem Spiritus S. gratiam suscipiat. Unguntur et manus, ut quaecunque sanctificaverint, sanctificentur etc. Haec autem unctio in Episcopo otiosa esse non debet: ungitur exterius, ungatur et interius. —

Die Darreichung des Hirtenstabes, des Ringes, der Handschuhe, Chirothecae, wird nur als ein Zeichen der geschehenen Ordination angesehen, und ist daher eine ceremonielle Feierlichkeit, die an sich selbst für das ex-

haltene Amt bedeutungsvoll und im Alterthum gegründet ist. Quaeris fortasse, schreibt der angeführte Bruno, cur manus quoque lineis chirotecis induantur? Breviter respondeo. Ut castae sint. Annulus quoque in digito Episcopi, quoddam signum videtur, per quod Christi Vicarius esse intelligatur, ut ejus sponsam, quae est Ecclesia regat et custodiat. Die Formel bei der Darreichung dieser Theile spricht auch die Bedeutung aus. Bei dem Hirtenstab heißt es: Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis vitiis pie saeviens, iudicium sine ira tenens, in fovendis virtutibus auditorum animos demulcens, in tranquillitate severitatis censuram non deserens. Man schöpft sogar aus der Form des Stabes einen reichen Stoff zu mystischen Auslegungen. Der h. Antoninus sagt: (Part. 3. tit. 20. Cap. 2.) Ideo acutus in fine, rectus in medio, retortus in summo: quia Pontifex debet per eum pungere pigros, regere debiles et colligere vagos. Diese Auslegung findet aber keine Statt bei dem Stabe eines Erzbischofs, der oben keine Krönne, sondern ein Kreuz hat; oder eines Patriarchen, der ein doppeltes Kreuz hat. Nach der Abzeichnung des gelehrten Montfaucon *) hatte der Stab

*) Baculum manu gestabat archiepiscopus graecus transverso ligno superne munitum ad figuram T. — Montfaucon Diarium ital. p. 46. Gleiche Gestalt hatte vielleicht der Stab des h. Cyrillus, wovon Giraldus (lib. 1. Itinerarii Cap. 2.) schreibt: In Ecclesia S. Germani baculus, qui S. Cyrici dicitur, invenitur, superius in crucis modum paulisper utrinque protensus, auro et argento undique contextus.

eines griechischen Erzbischofs die Gestalt eines T. . Gogar (in Eucholog. fol. 98.) giebt ihm folgende Gestalt | , welche auch mehr der Beschreibung des Simeon Thessal. *) gleich kömmt.

Der Pabst Innocenz III. schreibt den ersten Gebrauch des Hirtenstabs dem Apostelfürsten Petrus zu, der ihn bei der Sendung dem h. Maternus, Bischof zu Trier, nach andern dem h. Martialis soll übergeben haben; weshalb der römische Pabst als Nachfolger des h. Petrus und oberster Hirt der Kirche den andern Bischöfen zwar den Stab übergiebt, selbst aber nie gebraucht. Bei den Griechen soll nach dem Zeugniß des Balsamon der Gebrauch des Stabes allein den Patriarchen gestattet seyn. Ob dies aber auch in den früheren Zeiten war, daran möchte ich zweifeln. Der h. Ephrem **) und der h. Gregor Nazianz erwähnen mehrmal eines Hirtenstabes. Sicher ist es, daß die Darreichung des Stabes bei den griechischen Ordinationen nie gebräuchlich war; auch bei der Ordination eines Patriarchen wird sie in den Euchologien nicht angemerkt. Als die Väter des achten General-Conciliums dem Patriarch Photius den Hirtenstab entzogen, sagten sie im allgemeinen: Signum est dignitatis pastoralis, quod hic habere nullatenus debet, quia lupus est, et non pastor. Sie scheinen also jedem Bischof den Gebrauch

*) Ansa retortas habet baculus hamorum instar, ut efferatos fugeat et perniciosos: et ultimo Christi crucem manifestat. etc. Simeon Thessalonic. lib. de Sacrament.

**) Ephrem. Adhortat. 4. ad Novit. Monach. — Gregor. Orat. 42, in Pascha II.

des Stabes zuzueignen. Sieh 1. Bd. 1. Th. der Denkwürdigkeiten Seite 309.

In den ersten Zeiten war dieser Stab von einfachem Holze, nicht so sehr zum leiblichen Nutzen, als zum Zeichen des Oberhirtenamtes bestimmt. Die Irländer erkannten den h. *Patritius* an seinem krummspizigen Holz, wodurch der Hirtenstab angezeigt wird *). Des h. *Burchard*, Bischofs zu Würzburg, Hirtenstab wird von dem Biograph besonders angerühmt und den folgenden Bischöfen als ein Muster der Demuth vorgehalten, weil er von Holunderholz, *sambucca virga*, war. Hieraus läßt sich aber im Gegensatz schließen, daß in den damaligen Zeiten nicht alle bischöfliche Stäbe so einfach waren. Wie wäre sonst dies ein *Humilitatis exemplum*, wie es heißt, gewesen. Die Beschaffenheit der Stäbe im zwölften Jahrhundert schildert *Honorius Augustod.* (*Gemma animae* Cap. 219.) *Hic baculus ex osse et ligno officitur, christallina vel deaurata sphaerula conjunguntur, in supremo capite insignitur, in extremo ferro accutur.* — Mit dem Reichthum der Bischömer wuchs auch in den spätern Zeiten der Glanz des Hirtenstabes. Hierzu mögen die Kaiser und Könige bei Gelegenheit der Investiturstreitigkeiten *per annulum et baculum* viel beigetragen haben, die durch den kostbaren Stab und Ring die Augen der Bischöfe zu verblenden

*) *Adveniet artis caput cum suo ligno praecurvi-cipite.* *Probus* bei *Altford Annal. Britan.* Tom. I. ad ann. 431. fol. 540. Später wurde dieser Stab von frommen Christen mit Gold und Edelsteinen geziert; daher (in *Vita Malachiae inter opera Bernardi*) von demselben gesagt wird: *Baculum S. Patricii auro tectum et gemmis pretiosissimis adornatum.*

suchten; daher dann auch der Ausdruck eines heiligen Mannes: *Consi trugen die goldenen Bischöfe hölzerne Stäbe; jetzt haben hölzerne Bischöfe goldene Stäbe.*

Nachdem wir nun die wesentlichen von den nicht wesentlichen Theilen der Consecration getrennt haben, wollen wir noch die übrigen kirchlichen Vorschriften zusammenstellen. a) Die Consecration mußte in der Hauptkirche vor dem Altar; b) zwischen der feierlichen Messe; und an einem Sonntage vorgenommen werden. Wie in den ersten Zeiten die vornehmsten kirchlichen Feierlichkeiten in der Nacht oder beim frühen Morgen ihren Anfang nahmen; so mußte auch die Consecration eines Bischofs nach dieser Ordnung sich richten. An den Osters- oder Pfingsttagen geschah es nach der Tauffsegnung *); in der Christnacht in der ersten Messe. Eine weitere Aussetzung war gesetzwidrig, daher der Pabst Cornelius die Ordination des Novatus auch aus dem Grunde anfeindet, weil sie Nachmittags vier Uhr ist vollzogen worden. (Eusebius, Kirchengesch. 6. B. 43.) In den folgenden Zeiten geschah die Consecration seltener in der Nacht oder vor Sonnen-Aufgang, doch blieb das Gesetz, daß sie nur zwischen der feierlichen Messe konnte vorgenommen werden. Aber bei welchem Theile der Messe? Alcuin sagt, kein Ordo setze die Consecration nach dem Evange-

*) *Facite eum velociter ad urbem Romanam occurrere, ut si Deus jusserit, in Sabbato magno post horam baptismi ordinetur. Quodsi ante memoratum diem non occurrit, cogetur usque ad quarti mensis jejunium sustinere. — Pelagii I. Epist. ad Petr. Episc. Potentin. Tom. I. Supplem. Concil. Mansi col. 439.*

lium *). Und doch scheint dies zu seiner Zeit in einigen Kirchen üblich gewesen zu seyn. Der Bischof Willibert ward von Hindemar nach den Collekten vor der Ableseung der Epistel consecrirt **). In dem alten Pontificalbuch von Salzburg wird aber vor der Consecration das Evangelium: *Designavit Dominus et alios* 72. etc. zuerst vorgeschrieben; in einigen anderen Ritualbüchern der französischen Kirche ist die Rubrik: *ante orationem secretam*, mithin auch nach dem abgesungenen Evangelium; in anderen heißt es *ad praefationem*, mithin auch noch nach der *Oratio secreta*. Diese Praefatio war aber die wirkliche *Benedictio* oder *Invocatio S. Spiritus*, welche dann nur in der Messe abgesungen wurde.

Da in den ersten Zeiten die bischöflichen Wahlen in der erledigten Kirche im Beiseyn des Metropolitens, der anderen Bischöfe und des Volks geschahen und nach der Wahl auch gleich die feierliche Consecration vorgenommen wurde; so war durch diesen Gebrauch für die folgenden Zeiten auch das Gesetz, daß die Consecration des Bischofs in der für ihn bestimmten Cathedralkirche in Gegenwart

*) *Quod autem aliqui post evangelium consecrant Episcopum, non dicit ullus ordo.* — *De divin. offic.*

***) *Post introitum et Gloria in Excelsis Deo, et orationem primam de adventu Domini, secundum autem de ordinatione episcoporum, sive post litanias, sicut sacri canones praecipiant, in episcopum consecratus est: et post lectionem Apostoli perlectam et responsoria et Alleluja et evangelium et credo in unum, et oblata et Missarum solemnina, sicut mos est, peracta.* — *Convent. Episcop. apud Carisiacum. Tom. V. col. 734. Collect. Harduini.*

der Diöcesanen verrichtet werde; konnte dies nicht füglich geschehen, so hatte die Metropolitankirche das Vorrecht; und wenn hier auch Hindernisse eintraten, so konnte zwar eine andere Hauptkirche gewählt werden, doch mußte sie innerhalb der Gränzen der Provinz liegen *). Nur bei äußerst wichtigen Umständen wurde die Consecration außer Land erlaubt.

Bei dem herannahenden Augenblick der Consecration wird der neue Bischof von den beiden Assistenten entweder Arm in Arm zum Altar dem Consecrator zugeführt oder auf einem Sessel hingetragen **), und in demselben sitzend nachher emporgehoben. Vor der Ordination des englischen Bischofs Wilfrid, welche in Frankreich geschehen ist, erzählt Eddius Stephanus: (Vita Wilfridi Cap. 12.) *Ibique statim conventio magna facta est non minus quam duodecim Episcoporum catholicorum, e quibus unus erat Aegelberchtus episcopus, qui eum propter fidem suam indicatam, grantanter et honorifice coram omni populo publice ordinaverunt, et in sella aurea sedentem, more eorum, sursum elevaverunt; portantes in manibus soli Episcopi intra oratoria, nullo alio attingente, hymnosque et cantica in Choro cantantes.* Die Worte: *more eorum* zeigen die französische Sitte in der damaligen Zeit an, womit auch mehrere Ritualbücher aus Frankreich übereinstimmen. Es war also keine allgemeine Vor-

*) Synodus Aurelianens. IV. Can. 4. Tom. II. Concil. Harduini col. 1437. Concil. Antiochen. Can. 19. Tom. I. Concil. Supplement. Mansi col. 170.

**) Vergl. oben die apostol. Constitutionen.

schrift der Kirche. Der hier beschriebene goldene Sessel war so eingerichtet, daß er konnte zusammengeschlagen werden. Von den Griechen wird er Kliotheion genannt, von den Lateinern Faldistolium, Faldestorium, Faldistora etc., welches wahrscheinlich eines deutschen Ursprungs ist und von Falden und Stuhl seine Ableitung hat, wie er dann auch von den alten Deutschen Faltstuhl genannt wird. Die Erhebung auf diesem Sessel soll aus den Ceremonien bei den Königswahlen in die Feierlichkeit der bischöflichen Consecration aufgenommen worden seyn; später ward sie in eine feierliche Procession umgeändert. Die gegenwärtigen Bischöfe und Honoratioren drückten durch einen Liebeskuß ihre Glückwünsche aus *).

Nach vollendeter Consecration wurde eine Stelle aus dem Evangelium vorgelesen, worüber der neue Bischof eine Erklärung gab und seine Antrittsrede hielt. Diese hieß: Enthronismus, Enthronisatio, oder auch Sermo enthronisticus, homilia etc.; gab er ein Rundschreiben aus: so ward dies litterae enthronisticae genannt. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen ließ diese Antrittsrede nicht unbemerkt, und in der Geschichte findet man mehrere Beispiele. Vergl. Liberatus Cap. 19. Brevarii, Evagrius Hist. eccles. lib. IV. Cap. 4. Sozomenus Hist. ecclesiast. lib. 2. Cap. 45. lib. 7. Cap. 29. Epiphanius Haeres. 75. Sozomenus Hist. eccles. lib. 4. Cap. 28.

*) Cunctis eum osculantibus in osculo domini. — Constitut. apostol.

§. 10.

Die Insignien der Bischöfe.

Gott ließ durch Moses dem Hohenpriester Aaron und den übrigen Priestern die Kleidung vorgeichnen, die sie bei ihren amtlichen Verrichtungen zur Ehre und Zierde tragen sollten. II. B. Mos. XXVIII. 240. Unter diesen war ein Brustschild, rationale, eine Mütze oder Hauptbinde, Tiara *). Nach diesem göttlichen Vorbild entwarf die katholische Kirche für die Hohenpriester des neuen Bundes verschiedene ausgezeichnete Kleidungen, womit sie sich bei dem heiligen Dienste zur Ehre und Zierde bekleiden sollen. Es ist nichts natürlicher, als daß die Majestät der Priester im alten Bunde, der nur eine Figur seyn sollte, sich ausdrücke in der wahren Kirche Gottes. Die Ursache, warum im alten Bunde Gott solche Auszeichnungen der Priester befahl, währt noch fort, und findet ihren Grund in der Sinnlichkeit der menschlichen Natur, die durch den äußern Glanz auf den innern Werth muß aufmerksam gemacht und durch das Sichtbare zum Unsichtbaren erhoben werden. Daraus entstand wahrscheinlich nicht nur die Salbung der Bischöfe bei der Consecration, sondern auch die übrigen Auszeichnungen in der Kleidung bei den Dienstverrichtungen. Besonders merkwürdig sind die Mitra, das Rationale, das Kreuz &c. (von dem Ring, Stab sieh im vorigen §.)

*) Eine nähere Beschreibung der Priesterkleidung sieh bei Joh. Braun; Vestitus sacerdotum Hebraeorum etc. edit. II. Amstelodam. 1698 und Wilh. Schmitz Tom. II. Exod. Diss. Antverpiae 1760.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Bischöfe der ersten Jahrhunderte sich bei den geistlichen Verrichtungen einer Mitra bedienten. Wie würde Eusebius so zuversichtlich in einer feierlichen Versammlung von der ausgezeichneten Kleidung der Bischöfe haben sprechen können, wenn nicht früher dieser Gebrauch eingeführt und in der Kirche aufgenommen war? (Hist. eccles. lib. 10. Cap. 4.) Kaum darf die Braut Jesu, befreiet von ihren Verfolgern, sich in ihrer majestätischen Schöne offen zeigen; und ihre Diener stehen auch da, geschmückt mit Gold und mannigfaltigen Zierden. Werden sie diese ihre Dienstkleider im Augenblicke ihrer öffentlichen Erscheinung erst erhalten haben? Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß sie diese immer hatten, übertragen aus dem alten in den neuen Bund, aber — zur Zeit der Nachstellungen geheim hielten?

Balsamon irret sehr, wenn er dem großen Kaiser Constantin die Ehre zueignet, dem Pabst Silvester die Tiara oder Mitra aufgesetzt zu haben. Würde dies der Geschichtschreiber Eusebius verschwiegen haben? Silvester und die übrigen Bischöfe hatten die Mitra früher, aber jetzt dürfen sie sich mit derselben dem erhabenen Kaiser-Auge zeigen, das sie früher verfolgte. Dieses Pabstes aufbewahrte Mitra ist ein sprechender Beweis für das Alterthum des Gebrauches *). Aber auch der h. Gregor von Nazianz giebt Zeugniß davon, da er von den Thaten spricht, die am Tage seiner Ordination geschahen. *Ideirco me Pontificem ungis, ac potedere cingis, capitique Cidarum imponis.* Von der

*) Sieh Montfaucon Diarium ital. p. 127.

Mitra des h. Ambrosius spricht Ennodius (in Epigrammate).

Serta redimitus gestabat lucida fronte,
Distincta gemmis: ore parabat opus.

Ammian Marcellinus berichtet, der afrikanische Fürst Mascezell habe *), um die Gunst des Kaisers Theodos sich zu erwerben, den Bischöfen die abgenommenen Mützen zurückgegeben, woraus wir sehen, daß in Afrika die bischöflichen Infulen nicht nur gebräuchlich, sondern auch ohne Zweifel von großem Werth waren. Dies bestätigt sich aus dem Schreiben des Papstes Symmachus an die nach Sardinien verwiesenen afrikanischen Bischöfe. *Nolite metuere, quod pontificalis a vobis apicis infulas abstulerunt. Vobiscum est sacerdos ille vel hostia, qui non tam honoribus consuevit gaudere, quam mentibus. Majora sunt confessionis praemia, quam nominatae munera dignitatis.* Ruinart *Histor. persecut. Vandalic.* p. 579.)

Wenn daher in den Sacramentarien und Ritualbüchern vor dem zehnten Jahrhundert, wie Menard bemerkt, (Not. ad Sacrament. S. Gregorii M.) von einer bischöflichen Mitra gar keine Spur zu finden ist, so läßt sich wohl daraus schließen, die Darreichung derselben sey bei der Consecration damals nicht üblich gewesen; aber der wirkliche Gebrauch bei den liturgischen

*) *Militaria signa et coronam sacerdotalem, cum caeteris, quae interceperat, nihil cunctatus restituit, ut praeceptum est. — libr. 29.*

Berichtungen kann nach so vielen Zeugnissen nicht bestritten werden. Selbst aus Frankreich können wir Beweise früherer Zeit aufbringen. Johann Iper (Chron. Cap. 15. Tom. 3. Anecd. Martene col. 510.) meldet, daß die Mitra, Sandalien, Kappe u. des Bischofs Folco in, der im neunten Jahrhundert die Stiftung des Bischofs Ddo (Tom. VI. Concil. Harduini col. 264.) mit unterzeichnet hat, in seinem Kloster aufbewahrt wurde. Ein älteres Zeugniß giebt Theodulf, Bischof zu Orleans, wo er die bischöflichen Ornamente beschreibt. (Carm. 3. lib. 3.)

Illius ergo caput resplendens mitra tegebat.

Gleichzeitige Beweise haben wir aus Deutschland. Von den Infulen der Bischöfe Willibald aus Eichstätt und Burchard von Würzburg, welche der heilige Bonifazius ordinirt hat, geschieht Meldung in ihrer Lebensbeschreibung *). Einen nähern Beweis aus England vom siebenten Jahrhundert werden wir unten beibringen, wo von dem Stoff und der Gestalt der Mitra die Rede ist.

Man kann indessen zugeben, daß der Gebrauch der Mitra bei dem feierlichen Gottesdienst für die Bischöfe keine allgemeine gesetzliche Vorschrift war. Viele der ersten Bischöfe im 5ten, 6ten, 7ten Jahrhundert waren aus dem Mönchsstande; aus Vorliebe zu diesem hielten sie in ihrem bischöflichen Amte die alte Mönchskleidung

*) Hodoepericon. S. Willibaldi Tom. II. Thesaur. Monument. Canisii fol. 116. — Vita S. Burchardi Wirceob. Tom. III. Thes. Canisii fol. 6.

bei und leisteten auf den herrlichen Ornat Verzicht. — Aber ein päpstliches Privilegium war es auch nicht, wie einige aus dem Schreiben des Papstes Leo IV. an den Bischof Ansgar von Hamburg und des Callistus II. (nicht Alexander III.) an den Bischof Godebald von Utrecht schließen wollen *). Der Papst Callistus schreibt: Pro commissae tibi ecclesiae reverentia et nostrae diutinae ad invicem dilectionis affectu episcopalem mitram tibi, tuisque successoribus conferendam concedimus. (Batavia sacra Tom. I. fol. 159.) Wilh. Heda beurfundet aber den frühern Gebrauch der Mitra bei den Bischöfen von Utrecht, indem er schreibt: concessit mitram et infulam pontificiam, qua episcopi Trajectini, ob clades passas, multis ante actis annis, usi non sunt. Wahrscheinlich hat also der Papst mit dem Sendschreiben dem Bischof Godebald und seinen Nachfolgern eine Inful oder Mitra als Andenken der Liebe übermacht, weil die Kirche zu Utrecht durch die vielen Unglücksfälle keine mehr hatte. So mag auch der Brief Leo IV. zu erklären seyn, wenn er anders ganz ächt ist.

Bei den Griechen war der Gebrauch der Infulen nicht so gemein, doch war er nicht ganz unbekannt, wie man schon aus dem oben bezogenen Zeugniß des h. Gregor Naz. schließen kann. Im achten General-Concilium beschenkten der Kaiser Theodos und der Patriarch von Jerusalem den h. Ignatius, Patriarch zu Constantino-

*) Mabillon Praefation. ad saecul. 4. Benedictin. Part. 2. — Franc. Pagi Breviar. Gest. in Leone IV. Tom. II. p. 70. — Martene de antiq. ritib. Tom. I. p. 349.

pel mit der Mitra des h. Jakobus mit der Bemerkung, daß sich bis dahin die Bischöfe von Jerusalem derselben bei den feierlichen kirchlichen Verrichtungen bedient hätten *). Ein doppelter Beweis liegt in diesem Zeugniß, nämlich das Alterthum der Mitra, und der fortwährende Gebrauch, wenigstens bei der Kirche zu Jerusalem. Denn die griechischen Schriftsteller Balsamon, Simeon Thessal. behaupten, bei den Griechen wäre die Mitra nie üblich gewesen. Auch Goar (In Not. ad Eucholog. fol. 259.) sagt: A Mitra seu pontificio pileo capiti imponendo hucusque vulgo abstinuerunt graeci. Doch nimmt Balsamon und Simeon den Bischof von Alexandrien aus, welcher von der Zeit, daß der h. Cyrillus auf dem Concilium zu Ephes als päpstlicher Legat den Vorsitz hatte, sich auch bei den heiligen Funktionen einer lateinischen Mitra bediene.

Der Stoff, die Farbe und Form der Mitra war sich nicht überall gleich. Das Ceremonial der Bischöfe (lib. 1. Cap. 17.) führt drei verschiedene Arten an **). *Mitrae usus antiquissimus est, et ejus est triplex species: una quae pretiosa dicitur, quia gemmis et lapidibus pretiosis, vel lemnis aureis vel argen-*

*) Concil. Constantinop. IV. act. I. Tom. V. Concil. Harduini col. 773.

***) So waren auch drei verschiedene Arten für die Päpste, nämlich una tota alba; altera cum aurifrisio in titulo sine circulo; tertia aurifrisio in titulo sine circulo. Die erste war für den sonntägigen Gebrauch; die zweite trug der Papst bei den Consistorien, daher sie auch consistorialis genannt wird; die dritte war für die Hauptfeste im Jahr. Ordo XIII. Roman. in Mabillonii Museo ital. Tom. II. p. 232.

teis contexta esse solet: altera auriphrygiata sine gemmis, et sine laminis aureis vel argenteis, sed vel aliquibus margaritis composita, vel ex serico albo auro intermixto, vel ex tela aurea simplici sine laminis et margaritis. Tertia, quae simplex vocatur, sine auro; ex simplici serico Damasceno, vel alio, aut etiam linea, ex tela alba confecta, rubeis laciniis seu franciis et vittis pendentibus. Vielleicht hatte in früheren Zeiten der Patriarch oder Erzbischof eine kostbarere Mitra als der gewöhnliche Bischof; doch scheint das Ceremonialbuch jede dieser drei Arten den gemeinen Bischöfen zuzueignen, indem es beschreibt, wann der Bischof sich der kostbaren pflegt zu bedienen: Pretiosa utitur in festis solemnibus. Wie die Mitra des h. Ambrosius beschaffen war, haben wir oben aus Ennodius gehört. Die Mitra des Bischofs Verinus aus England, der in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts lebte, war von rother Seide mit einem kupfernen Kreuze in der Mitte *). Der Bischof Bruno sagt: die Mitra sey durchgehends aus Leinen und Honorius Augustod. schreibt, ex Byssos, oder feinsten Leinwand. (Gemma animae, Cap. 214.) Vielleicht war der Stoff, woraus die Mitra bestand, wie auch die Farbe der Discretion der Bischöfe überlassen und richtete sich nach dem Vermögenszustande der Kirche.

Wenn man den alten Abbildungen der Päbste und Bischöfe eine volle Sicherheit und Bestimmtheit zu

*) Infula rubra ex panno serico, atque cum cruce e metallo confecta. — Surius Fqm. 6. ad 3. Decembr. Theil II. Band I.

schreiben darf; so war die Form bald rund, bald in zwei Theile getheilt und oben spizig *). Die zwei herabhängenden Bänder fehlen in sehr vielen alten Abbildungen und scheinen beigesezt worden zu seyn, um die Mitra befestigen zu können; später dienten sie auch zur Zierde. Der Bischof Stephanus von Autun nannte die Mitra corniculata, weil sie in zwei spizige Theile sich theilte. Diese sollen das alte und neue Testament in Einem Glauben andeuten **). Eine fast ähnliche Erklärung findet man in der Lebensbeschreibung des h. Bischofs Willibald ***). Vielleicht gab die Formel, der man sich bei der Darreichung der Mitra bediente, die Veranlassung zu dieser mystischen Erklärung: *Imponimus Domine, capiti hujus antistitis et agonistae tui, galeam munitiois et salutis, quatenus decorata facie et armato capite, cornibus utriusque testamenti terribilis appareat adversariis veritatis, et te ei largiente gratiam, impugnator eorum robustus existat.* Doch ist aber auch in dem Pontifikalbuche für die Kirche zu Mainz eine weit kürzere Formel

*) Papebrochius in Propilaeo Maji.

***) Mitra, quae est corniculata, praetendit coronam spineam, per quam ad unam fidem convenerunt duo testamenta, illa graviter pungens, nostra suaviter demulcens. — De Sacrament. Altaris Cap. 11. Biblioth. Patr. edit. colon. Tom. X. fol. 415.

***) Considerans insulam coronationis, quam in significationem scientiae utriusque testamenti susceperat: per duo enim insulae cornua duo testamenta intelligimus. — Vita S. Willibaldi Tom. X. oper. Gretseri fol. 729.

vorgeschrieben: Pono signum in capite tuo, ut nullo praeter ipsum Deum creatorem tuum amatorem admittas in nomine Domini. Amen.

Honorius Augustod., Bruno und mehrere Andere zählen zu den gewöhnlichen Kleidungen der Bischöfe auch das Rationale; andere kennen es entweder gar nicht, oder verwechseln es mit dem Pallium, das den Erzbischöfen gestattet wurde; doch war im Grunde ein kleiner Unterschied zwischen dem Pallium, und dem Rationale oder Superhumerales. Honorius Augustod. rechnet das Rationale unter die Kleidungen der Bischöfe; das Pallium aber eignet er allein den Erzbischöfen, und widmet jedem einen eignen §. zur Erklärung, woraus es klar wird, daß er beides als in sich verschieden ansah. Das Pallium hatte eine größere Breite als das Rationale, dagegen zog sich das Rationale tiefer über die Brust hinunter. Superhumerales wurde es genannt, weil es die beiden Schultern bedeckend, bei der Brust zusammenbefestiget wurde *). Nach der Beschreibung des Bischofs Bruno war das Rationale vieredig und doppelt, eine Hand breit und eben so lang. Er setzt hinzu: es hat die nämliche Form wie das erzbischöfliche Pallium, ist aber nicht vom nämlichen Stoff zusammengesetzt. Allein gleich nachher bemerkt er, das Pallium sey nur zur linken Seite doppelt, zur rechten aber einfach, und von Wolle; ohne die Materie oder den Stoff des Rationale zu

*) Quia super utrumque Pontificis humerum jacet, superhumerales dicitur: quod vero inde descendens in ipso Pontificis pectore jungitur, rationale dicitur. — Bruno Signiens. Episcop. Tom. XII. Spicileg. D'Achery p. 96.

beschreiben *). In der Geschichte der Bischöfe von Auxerre (Histor. Episcop. Autisiod. Cap. 49.) wird das Rationale der Bischöfe von dem Pallium der Erzbischöfe unterschieden. *Casula coloris aetherii phrygio palmum habente, superhumeralis et rationalis effigiem ad modum Pallii Archiepiscopalis honorabiliter prae-tendebat.* Wenn es also nach der Art des erzbischöflichen Pallium eingerichtet war, so mußte doch ein gewisser Unterschied entweder in der äußern Form oder in dem Stoff gewesen seyn; welches noch dadurch bestätigt wird, daß das Rationale ein Privilegium für einige Bischöfe war, da im Gegentheil das Pallium den Erzbischöfen ertheilt wurde. — Der gelehrte Ruinart (Tom. II. oper. posthum. Mabillonii p. 452.) glaubt, einen Unterschied zwischen dem Pallium nach römischer Art und zwischen dem nach französischer Art angetroffen zu haben, daher nennt er das eine Pallium Romanum, das andere Pallium Gallicanum; dies soll dann auch das Rationale gewesen seyn. Allein man bemerkt uns nicht den eigentlichen Unterschied zwischen dem Romanum und Gallicanum Pallium. Was dafür aus Marlot (Tom. II. Metropol. Remens. lib. 5. p. 454.) angeführt wird, giebt uns nur höchstens den Beweis, daß der Erzbischof von Rheims mehrere Pallia zu seinem Gebrauch hatte, wovon das Eine kostbarer als das andere

*) Rationale quadrangulum erat et duplex, sicut et pallium duplex est, habebat enim mensuram palmi tam in longitudine quam in latitudine... Habet igitur Pallium eandem cum Superhumerali et Rationali significationem, quam is eandem non habet compositionem.

war. Ferner da die römischen Päbste einigen Bischöfen das Rationale zuschickten, scheint es gewiß zu seyn, daß es nach römischer — und nicht nach gallicanischer — Art fabrizirt war. Noch ungegründeter scheint mir die Meinung einiger andern zu seyn, welche vorgeben: Pallium sey die Benennung des Ganzen; Rationale aber und Superhumerales die Benennung der Haupttheile, wovon der eine Theil die Brust, und die beiden anderen die Schultern bedeckten. Die Bischöfe erhielten nach der Beschreibung aller, welche von dem Rationale Meldung thun, nicht ein bloßes getrenntes Brustschild, sondern ein Kleid, welches den vordern Theil der Brust, die Schulter und den hintern Theil oder Nacken bedeckte; das Rationale wird auch immer mit dem Superhumerales ganz eng verbunden, so daß der Eine Theil von dem andern nie getrennt war; ferner nicht hinten im Nacken, wie mit einer Binde zusammengesetzt, sondern vorn auf der Brust befestiget wurde *). Gretser vergleicht das Rationale der Bischöfe mit jenem des Hohenpriesters im alten Bunde und beschreibt es in der Art einer Stole, in deren vordern Theile zur Brust eine zwölf Finger lange und breite Lücke, oder ein Einschnitt war, der von der andern Seite durch ein denselben Stoff habendes, aber doppelt zugeschlagenes viereckiges oder zwölf Finger langes und breites Schild gefüllt wurde **).

*) In ipso Pontificis pectore jungitur. — Bruno Signiens bei D'Aehery. — Sunt autem ad invicem concatenata rationale et humerale, quia cohaerere sibi invicem debent ratio et opera. — Ivo Carnot. Serm. 3.

**.) In anteriore parte ad pectus dotrantilis lacuna erat, quam ex eadem materia, sed duplicata, explebat

Es scheint gewiß zu seyn, daß das Rationale nicht ein allen Bischöfen gemeiner Ornat war. Der Bischof Philipp von Eichstetten, der das Leben des h. Willibald beschrieben hat, erzählt, der h. Bonifacius habe dem h. Willibald zur Erhebung seiner Würde ein Rationale als Geschenk übermacht, wobei er dann den daraus entstehenden Vorzug für die Bischöfe von Eichstetten beschreibt *). Wahrscheinlich handelte hier der h. Bonifacius aus besonderem Auftrage des römischen Stuhls oder doch als außerordentlicher päpstlicher Legat. Denn in der ganzen Geschichte findet man kein Beispiel, daß ein Erzbischof einem Suffragan-Bischof durch die Ueberreichung eines Rationale beehrt oder ausgezeichnet hat. Der Pabst Leo III. gab im achten Jahrhundert bei Errichtung des bischöflichen Sitzes zu Minden in Westphalen dem ersten Bischof ein gleiches Rationale,

quadratum quoddam, quod spithamam seu palmum majorem aut duodenos digitos longum et latum fuit. — Observat. ad Philipp. Eichstet. Tom. X. oper. fol. 775.

*) Concessum est cum privilegii attestazione, et in his et in aliis Deo digna gerendis, ipse omnesque successores ejus, Eystellensis Ecclesiae Pontifices, cum necessitas aut tempus exigeret, specialiter prae aliis sanctae Moguntinae sedis suffraganeis, vicem Archiepiscopi gereret, et tanquam praefatae Sedis Cancellarius et prolocutor Concilii a dextris Metropolitano proximus assideret; in cujus dignitatis evidentiam vestitura magni et mystici ornatus ei concessa est, nec non omnibus rite succedentibus, prae cunctis Episcopis, qui de linea Moguntinae derivationis computantur. Est autem vestis illa Rationale. — Philipp. in Vita Willibaldi Cap. 23. Tom. X. Oper. Gretseri.

wie eine alte Chronik berichtet. (Chronicon Mindense Meibomian.)

Et hoc templum consecratur

A Leone, et ditatur

Multis privilegiis.

Nam hic Praesul honoratur

Mindensis qui vocitatur

Dignitate Pallii.

Quod bene Rationale

Vocamus, et hoc non male;

Nam trini Episcopi,

Tantum isto decorantur

Per quem recte venerantur

Locus, gens et Clerici.

Zu dieser Zeit waren also nur drei Bischöfe — in Deutschland? — die das Borrecht, ein Rationale zu tragen hatten. Später, im zwölften Jahrhundert, gestattete der Pabst Innocenz II. dies auch dem Berthold zu Paderborn (Tom. III. Concil. German. fol. 326.) und dem Adelberon II., Bischof zu Lüttich. (Chapeaville Gesta Pontific. Leodiens. Tom. II. p. 99.) In dem päpstlichen Schreiben werden die Tage genau bezeichnet, an welchem die Bischöfe das Rationale bei der feierlichen Messe tragen durften. Die Missa, welche Flacus Illyricus herausgegeben hat, enthält das Gebet, welches bei dem Anziehen gesprochen wurde: Da nobis Domine virtutem tuam firmiter retinere et doctrinam veritatis plebi tuae digne aperire.

Die Sandalien, die der Bischof bei den feierlichen Berrichtungen anzieht, kommen vor dem siebenten Jahrhundert nicht vor. Man kann ihr Entstehen am

natürlichsten von den apostolischen Reisen der ersten Bischöfe ableiten, die stärkere Schuhe für die Zeit ihrer Reise, leichtere aber bei ihren geistlichen Verrichtungen wählten. Später ward der natürliche Anstand eine kirchliche Ceremonie und gab zu manchen mystischen Erklärungen reichen Stoff. Einige mögen vielleicht hier eine Nachfolge der an die Apostel ergangenen Weisung des Herrn Mark. VI., 9. erkennen; allein könnte man nicht mit gleichem Rechte sie aus dem alten Bunde herleiten, wo bei großen Feierlichkeiten die mit Gold und Edelsteinen gezierten Sandalieu einen Theil des leiblichen Schmuckes ausmachten; daher der Prophet Isaias 52, 7. Wie herrlich schön die Füße derer, die den Frieden verkündigen.

In dem Leben des h. Bischofs Lambert aus dem siebenten und des Willibald aus dem achten Jahrhundert werden die Sandalieu schon zum bischöflichen Ornat *) gerechnet, wo besonders die Form derselben als bedeutungsvoll angerühmt wird **). Diese war aber nicht überall die nämliche. Einige Sandalieu bedeckten den ganzen Obertheil des Fußes, andere ließen den Fuß oben unbedeckt und hatten nur eine schmale Verbindung. So waren die Sandalieu der gallikanischen Kirche, wie der Bischof Hildebert bezeuget ***). Nach Amatar

*) *Porrectaque manu arreptisque sandalibus.* Vita S. Lamberti apud Mabillon Saec. 3. Benedict. Part. 1. fol. 71.

***) *Non parvi pendens figuram sandalium, per quae pedes vestiuntur, quibus in Deum gradimur.* — Vita S. Willibaldi Cap. 22. Tom. X. oper. Gretseri fol. 729.

****) *Consuetudinis est et rationis pertusa desuper esse sandalia, ut totus appareat pes, nec totus sit cooper*

(de ecclesiast. offic. libr. 1. Cap. 25.) und Alcuin war die erste Art der Sandalien für die Priester, die andere aber für die Bischöfe. *Episcopi et sacerdotis pene unum officium est: at quia nomine et honore discernuntur, etiam et varietate sandaliorum, ut visibus nostris error auferatur, Episcopus habet ligaturam in suis Sandaliis, quam non habet presbyter. Episcopi est huc illuc discurrere per parochiam: ne forte cadant sandalia de pedibus, ligata sunt. Presbyter qui domi immolat, sublimius intendit.* Honorius Augustod. bemühet sich sehr, die verschiedenen Theile der Sandalien zu erklären. Das weiße Leder, womit sie inwendig bekleidet sind, soll das reine Gewissen des Bischofs; das äußere schwarze Leder aber die alles zeitliche verachtende Demuth andeuten. Der Obertheil, der mit vielen Fäden zusammengesetzt ist, zeigt die sich mannigfaltig aussprechende Weisheit etc. — Ich möchte vielmehr die obere Oeffnung der Sandalien von dem alten Gebrauche, dem Bischof bei der Liturgie die Füße zu küssen, ableiten. Vergl. *Acta Ss. Perpetuae et Felicitatis* §. 13.

Außer diesen Kleidungen, welche nur bei den amtlichen Verrichtungen angezogen werden, tragen die Bischöfe noch ein an dem Halse herabhängendes goldenes Kreuz. Ob dies ein Ueberbleibsel des alten christlichen Gebrauches ist, oder ob es später zur Auszeichnung der Würde aufgekomen sey, mag schwer zu entscheiden seyn. Sicher ist es, daß die alten Christen Kreuze verschiede-

tus . . . ejusmodi formae sandaliis utitur ecclesia Gallicana. — *Epist. 16. Hildeberti Coenomanens. Episc. Tom. 4. Spicileg. p. 257.*

ner Art an ihren Halsen trugen. Von dem Soldaten Drestes berichtet der Biograph (Surius Tom. 6. ad 13. Decembr.), daß er ein goldenes Kreuz auf der Brust getragen habe. Ein späteres Zeugniß finden wir in dem Leben des h. Leontius, wo erzählt wird, wie Zacharias ein silbernes Kreuzchen vom Halse abgenommen und einem Armen gegeben hat. (Vita Patr. Seniorum ex edit. Rosweidi fol. 180.)

Von dem h. Bischof Willibrord wissen wir aus Alcuin, daß er ein goldenes Kreuz an seinem Halse trug. Alcuin erzählt in dem Gedichte, welches er auf Willibrord verfaßt hat, Vers 32. (Canisii Thesaur. Monument. Tom. II. fol. 469.)

Altaris juvenis corrupta mente minister
 Clam rapuit quaedam sancti donaria templi.
 Tollitur et saevo quaedam crux aurea furto,
 Quam Christi famulus secum portare solebat,
 Dum pius egit iter Christo comitante viator.

Doch läßt sich hieraus noch kein Beweis für den den jetzigen Gebrauch herführen. Auch in dem achten General-Concilium erscheint der Kaiser mit einem Kreuze am Halse, welches er den Gesandten der orientalischen Patriarchen umhieng. Dies Kreuz enthielt zugleich Reliquien mehrerer Heiligen und ward Encolpion genannt, weil es an der Brust getragen wurde, wie Anastasius Bibliothekarius schreibt *). Der Bischof Not-

*) Encolpion est, quod in sinu portatur. Colpos enim graece, sinus latine dicitur. Moris enim Graecorum est, crucem cum pretioso ligno vel cum reliquiis Sanctorum ante pectus portare, suspensam ad collum. — Annastasius in Not. ad Concilium VIII.

Kald meldet in seinem Appellationslibell an den Pabst Nicolaus I., daß er dem Befehle gemäß sich in der Versammlung eingefunden habe, angethan mit den Priesterkleidern, tragend das Evangelienbuch und ein hölzernes Kreuz an seiner Brust. (Epist. 37. Nicol. Pap.) Allein so wenig man hieraus schließen darf, daß die Bischöfe ein Evangelienbuch stets bei sich getragen haben, eben so wenig kann man hieraus auf den Gebrauch des Kreuztragens schließen. Die dritte Synode zu Braga in Portugal verbot vielmehr den Bischöfen, die Reliquien am Halse zu tragen, weil sie hierin einen gewissen Stolz setzten. (Concil. Braccarens. III. Tom. 5. Harduini Collect. col. 1034. — Es ist sonderbar, daß weder Stephan von Autun im zehnten, weder der Bischof Bruno im eilften, noch Honorius Augustod. im zwölften Jahrhundert von diesem Kreuze Meldung thun, da sie doch den Ornat der Bischöfe genau beschrieben haben; selbst in den alten Abbildungen der Bischöfe erblickt man kein Kreuz. Sollte man nicht am füglichsten das erste Entstehen dieses Gebrauches in die Zeit der Kreuzzüge setzen können? — Bei den römischen Pabsten ist der Gebrauch weit älter; davon ist hier die Rede nicht.

§. 11.

Die vornehmsten Berrichtungen eines Bischofs.

Mit solchen Insignien ausgeschmückt, tritt der Bischof als Hohepriester des neuen Bundes seine amtlichen Berrichtungen an. Dieselben zerfallen in vier Klassen. Die erste Klasse enthält jene Berrichtungen, die durch göttliche Anordnung dem Bischof ganz allein, mit Aus-

schließung jedes andern Priesters, zukommen. Zu dieser Klasse gehört die Ordination der Priester, Diakonen u. und die Firmung, welche so den bischöflichen Charakter erfordern, daß sie ohne denselben ganz ungültig unter- nommen und selbst von dem Bischof keinem andern Nicht-Bischofe können übertragen werden. Zur zweiten Klasse rechne ich jene, welche die Bischöfe vermöge ih- res Amtes in den ersten Zeiten ganz allein gethan, spä- ter aber anderen übertragen haben, so daß jetzt die Priester solche Verrichtungen thun können und zu thun pflegen, aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs. Z. B. Taufen, Beicht hören, Predigen u. Die dritte Klasse faßt in sich die Handlungen, welche zwar auch einem Priester könnten gestattet werden, die aber durch Gewohnheit und kirchliche Gesetze dem Bi- schofe einzig vorbehalten sind. Wir wollen diese Hand- lungen hier besonders aufzählen.

Die Weihe der Kirchen und Altäre. Wo die Geschichte von den ersten bis zu den letzten Zeiten uns eine Feierlichkeit der Kirchweihe aufstellt, erscheint auch überall ein Bischof, der solche in Begleitung meh- rerer anderen Bischöfe oder Priester verrichtet hat. Aus dem vierten Jahrhundert liefert Eusebius die an meh- reren Orten, zu Tyrus, zu Jerusalem gehaltenen Kirch- weihen und die bischöflichen Versammlungen dabei. (Hist. eccles. lib. X. Cap. 3. Vita Constantini lib. IV. Cap. 45.) Die spätere Geschichte enthält mehrere Bei- spiele. (Socrates lib. 1. Hist. eccles. Cap. 8. Sozo- men. lib. III. H. E. Cap. 5.) Im fünften Jahr- hundert verordnete die irländische Synode unter dem h. Patritius, daß kein Priester sich erlauben soll in

einer Kirche Messe zu lesen, bevor sie von dem Bischof eingeweiht worden sey *); und einige Jahre später befahl das Concilium zu Agde, die Altäre sollen mit Chrysam gesalbet und durch den bischöflichen Segen geweiht werden **). — Hierzu kam im siebenten Jahrhundert die Glocken-Einssegnung, die schon der alte Ordo Romanus unter die dem Bischof zustehenden Handlungen aufführet. Alcuin sagt: es darf Niemand als neu vorkommen, daß die Glocken eingesegnet und gesalbet werden. Das Capitulare Carls des G. befiehlt zwar: *ut cloccae non baptizentur*; (Can. 18.) aber der Zusatz: *propter grandinem* erklärt zugleich die Grundursache dieses Verbots ***).

Die Einssegnung der Gottverlobten Jungfrauen und Wittwen. Nicht nur der h. Cyprian (Epist. 53. und 66.), sondern auch mehrere afrikanischen, spanischen und italienischen Synoden behalten diese Ein-

*) *Si quis Presbyterorum ecclesiam aedificaverit, non offerat, antequam adducat suum pontificem ut eam consecret; quia sic decet. Canon 23. Tom. I. Collect. Harduini col. 1792.*

***) *Placuit altaria non solum unctione chrismatis sed etiam sacerdotali benedictione sacrari. Canon 13. Tom. II. Concil. col. 999.*

****) Gegen dies bischöfliche Vorrecht beschwerten sich einige Deutschen in den *Centum Gravamina Nationis germanicae* und begehrten §. 51. *Si conducere videtur, ut campanae consecrentur, conveniens erit, ut talis consecratio per unumquemque fiat sacerdotem, quemadmodum cum aqua benedicta, sale, herbis et similibus fieri solet.*

segnung den Bischöfen vor *); doch konnte sie in gewissen Fällen von dem Bischof einem Priester übertragen werden. Ut Presbyter, *inconsulto Episcopo*, *virgines non consecret*. Can. 36. Concil. III. Carthag. Tom. I. Concil. Harduini col. 964.

Die Ausschließung und — Wiederaufnahme der Keßer, die Reconciliation der Büsser und Gefallenen. Eine Trennung von seinem Bischof war das sicherste Zeichen der Spaltung und Keßerei. Tertullian (lib. de praescript. Cap. 30.) und Epiphanius (haeres. 42.) stehen hier als die bewährtesten Zeugen in dem Berichte über Marcion, der Patriarch Alexander in seinem Sendschreiben über die Trennung des Arius. Der h. Cyprian schrieb ein ganzes Buch von der Aufnahme der Keßer und Gefallenen, worin er den anderen Bischöfen die Linie der canonischen Strenge vorgezogen hat.

Die Bestimmung der Bußzeit, der Bußwerke; die Anordnung der Fasten. Von dem Ersten wird mehreres gesagt werden, wo die Rede von der Buße ist. Das Zweite beurkunden Tertullian (lib. de jejun. Cap. 13.) und Augustin (Epist. 36. ad Casulanum.) Bene est, schreibt Tertullian: quod et Episcopi universae plebi mandare jejunia solent.

*) Vergl. Concilium Caesaraugustan. de anno 380. Cap. 8. Tom. I. Concil. Harduini col. 806. Carthaginens. de anno 390. Tom. I. col. 952 et 964. Concilium Roman. Can. I. Tom. eod. col. 1033. Arausican. Can. 26. col. 1786.

Die Einsegnung der Ehe kam in den ersten Zeiten den Bischöfen allein zu, wie wir aus den Briefen des heiligen Ignatius wissen; die spätere Disciplin erlaubte diese zwar den Priestern, doch blieben die wichtigeren Ehefälle dem Bischöfe vorbehalten.

Die vierte Classe begreift in sich jene Berrichtungen, welche aus der Macht die Kirche zu regieren, entspringen. Daher der Bischof die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen hat, und jeden Priester zur Rechenschaft auffodern kann. Hierher gehört auch die Ausspendung der Almosen aus dem Kirchenschatz. — *Omnium rerum ecclesiasticarum curam habeat Episcopus easque administret, tanquam Deo inspiciente.* Canon Apostol. 51. So steht es der bischöflichen Macht auch zu, den Bau einer neuen Kirche zu genehmigen; den Plan des Baues sich zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen, die Erlaubniß zu ertheilen, die alten Kirchengebäude zu zerstören. Vom vierten Jahrhundert reihen sich die Beweise dieser Macht bis an das sechszehnte, wo die allgemeine Kirche, in dem Concilium zu Trient versammelt, die alten Canones erneuert, und den Bischöfen auch zugleich die Befugniß ertheilt hat, die einfachen Pfründen aus den alten Kirchen in andere zu übersetzen. (Concil. Trident. Sess. 21. Cap. 7. de Reformat.) Die neue Anlage, Einrichtung und Einsegnung der Gottesäcker und Begräbnißörter kann zu dieser Klasse gerechnet werden.

§. 10.

Die besonderen Ehrenbezeigungen, welche die ersten Christen den Bischöfen erwiesen.

Die ersten Gläubiger drückten die Anerkennung der

erhabenen bischöflichen Würde durch nichts herrlicher aus, als durch die vielfältigen Ehrenbezeugungen, die sie denselben erwiesen. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen verliert sich fast in seiner Beredsamkeit, da er von der den Bischöfen schuldigen Ehre spricht. „Wenn das Gesetz gebietet, die leiblichen Väter zu ehren, wie viel mehr wird es gebieten, die geistlichen Väter als Gesandte Gottes zu lieben und zu ehren? Jene, welche durch das Wasser euch wiedergeboren, den h. Geist ertheilt haben, die euch unterrichtet und gelehrt, durch Ermahnungen befestiget haben; die euch den heiligen Leib und das kostbare Blut darreichen und von den Sünden lössprechen, euch mit der h. Eucharistie speisen und so theilhaftig machen der Verheißungen Gottes? Diese ehret, diese schäzet hoch, als welche von Gott die Vollmacht über Leben und Tod erhalten haben zu richten die Sünder und zu verurtheilen zu dem Tod des ewigen Feuers, und loszusprechen von der Sünde jene, welche sich bekehren und ihnen wiederzugeben das Leben.“ Er nimmt selbst ein Beispiel von den Ehrenbezeugungen, welche die Heiden ihren falschen Priestern gaben und setzt dann hinzu: wie viel mehr soll der Christ, den ein fester Glaube, eine gegründete Hoffnung leitet, und der eine ewige, herrliche Belohnung erwartet, in den Bischöfen selbst seinen Herrn und Gott ehren und den Hirten als den Mund Gottes betrachten und hochschätzen. (libr. 2. Constitut. Cap. 28. 53.)

Angetrieben von dieser Ueberzeugung pflegten sie dem Bischof ihr Haupt zu neigen, die Hände und Füße zu küssen. Dies thaten nicht nur die Gläubigen der gemeinen Klasse, sondern selbst die Kaiser und Könige. Der h. Bischof Hilarius warf dem Kaiser Constanz vor:

„Du nimmst die Bischöfe durch einen Kuß auf, wodurch auch Christus ist verrathen worden; du neigst dein Haupt dem Segen, um den Glauben zu zerstören.“ (Hilarius advers. Constantium.) So schrieben auch die Kaiser Honorius und Valentinian an den Präsekt Verus: „Wir wagen es kaum, jene in der tiefsten Ehrfurcht zu nennen, denen die ganze Welt das Haupt neigt.“ Aus den Märtyrerakten der hh. Perpetua und Felicitas (Ruinart Acta Martyr. S. 15.) erkennen wir die Sitte, sich zu den Füßen des Bischofs zu werfen und dieselben zu küssen. Tertullian berührt diese Demüthigung, da er von den Bußwerken spricht; und in den Akten der h. Susanna, Tochter des Gabinius, wird erzählt, wie Claudius mit Freude die Füße des Priesters Gabinius umfaßt und geküßt habe*). Aus diesem alten Gebrauche leiten die Gelehrten den noch jetzt üblichen Fußkuß des römischen Papstes. Vergl. Baronius ad ann. 847. Eben so war auch der Handkuß der Bischöfe etwas Gewöhnliches. Der h. Johannes Chrysost., beschreibend die Freude der Antiochener über die Rückkehr des h. Meletius, sagt: sie hätten seine Füße umfasset und seine Hände geküßt. Hierauf scheint sich auch zu beziehen, was Apollinaris Sydonius (lib. 8. Epist. 11. p. 627. Tom. I. Oper. Sirmondi edit. Venet.) schreibt:

Perge ad limina mox Episcoporum,
Sancti et Gallicini manu osculata.

*) Claudius cum gaudio osculabatur pedes Gabinii Sacerdotis. Acta Susannae bei Baronius ad ann. 294. Vergl. Gregor von Tours Vitae Patrum Cap. 8.

Eine solche Ehrenbezeugung schreibt die ungarische Synode zu Szabolch den Ordensgeistlichen bei den bischöflichen Visitationen vor. Vergl. Not. Melch. Incoffer ad Synod. Szabolchens. Tom. II. Concil. Supplement. Mansi col. 116. Der h. Ambrosius berührt diesen Gebrauch in seinem Buche: de dignitat. Sacerdot. Cap. 2, wo er schreibt: Quippe cum videas regum colla et principum submitti genibus sacerdotum et ex osculata eorum dextera, se credant communiri. Der bekannte Ivo führt (Part. V. Cap. 378.) diese Worte des h. Ambrosius aus einem Briefe des Papstes Gregor VII. an den Herimannus, Bischof zu Metz, an. Der h. Gregor von Tours erzählt, daß bei einem Aufruhr gegen den Bischof Brictius, Nachfolger des h. Martin, die Einwohner der Stadt Tours in vollem Eifer gesprochen hätten: „Gott läßt nicht zu, daß wir uns länger durch den Kuß deiner unwürdigen Hände besudeln *).“ Woraus sich abnehmen läßt, daß dies die gewöhnlichste Ehrenbezeugung eines Bischofs war.

Auch pflegten die Gläubigen bei besonderen Anlässen den Bischöfen verschiedene Wünsche, Zurufungen und herrliche Gedichte zum Zeichen der tiefsten Verehrung schriftlich zu überreichen oder mündlich auszusprechen. Die Synodalakten sind voll solcher Aeclamationen. Bei der Ordination des Graclius, nachdem der h. Augustin ihn vor dem Volke als seinen Nachfolger begehrt und ausgerufen hatte, antwortete das ganze Volk: Deo

*) Deus nos diutius non sinit manus tuas indignas osculanto, pollui. — Hist. lib. II. Cap. 1.

gratias, Christo laudes . . . Exaudi Christe, Augustino Vita . . . Te Patrem, te Episcopum . . . Exaudi Christe. Eraclium conserva. Epist. 215. Tom. II. oper. Augustini edit. Maurin.)

In den Kirchen oder Versammlungen errichteten sie für den Bischof einen erhabenern Sitz oder Thron, der den Beweis der höchsten Würde anzeigen soll. Daher der mehr als bekannte Ausdruck: *Cathedra episcopalis* oder *apostolica*, *Cathedra Petri*, *Thronus apostolicus*. Durch ihn bezeichnete man sogar oft das ganze bischöfliche Amt, die volle Würde.

§. 12.

Das bischöfliche Amt ist die Fortsetzung des Apostolats.

Das Episcopat ist nicht nur die höchste Würde in der wahren Kirche Christi, sondern dadurch pflanzt sich das Apostolat in derselben fort bis zu dem Ende der Tage. „Wir können die aufzählen,“ sagt der h. Irenäus *), welche als Bischöfe und Nachfolger in den Kirchen von den Aposteln sind angeordnet worden bis auf uns.“ Bis auf uns; denn mit heiliger Sorgfalt hat uns die Geschichte mehrere Verzeichnisse der Bischöfe von den vornehmsten Kirchen aufbewahrt, wodurch wir von unserm heutigen Bischof bis zu einem Apostelfürsten Petrus oder einem andern aus der apostolischen Gesell-

*) Habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt Episcopi in Ecclesia et successores eorum usque ad nos. — lib. 3. contr. Haeres. Cap. 3.

schaft aufsteigen können und mit vollem Gewichte sprechen: wie der jetzige Bischof unser ist, so ist auch der erste auf diesem Throne unser. „Die heutigen Bischöfe,“ sagt der heil. Augustin, „die durch die ganze Welt sind, woher sind sie? Die Kirche selbst nennt sie Väter; sie hat sie erzeugt und auf die Sitze der Väter gesetzt . . . Dies ist die katholische Kirche, worin sich das Apostolat fortpflanzt.“ (August. in Psalm. 44. Vers. 17. Tom. IV. oper. edit. Maurin.) Tertullian foderte mit Recht die Kezer seiner Zeit auf, daß sie ihm das erste Entstehen ihrer Kirchen aufweisen sollten. *Edant origines ecclesiarum suarum, evolvant ordinem Episcoporum suorum ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille Episcopus aliquem ex Apostolis, vel Apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis per severaverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo Ecclesiae apostolicae census suos deferunt.* Und gleich nachher schreibt er: „Wohlan denn, willst du deine Wißbegierde in dem Geschäfte der Religion befriedigen, so durchlaufe die apostolischen Kirchen, bei denen die apostolischen Stühle noch ihre erste Stelle behaupten; in welchen die authentischen Briefe derselben vorgelesen werden, wiederhallend die Stimme und vorstellend das Bild eines jeden.“ (De praescript. haeres. Cap. 52.)

So war von Anfang an die ununterbrochene Reihe der Bischöfe die sicherste Urkunde für die Apostolizität der katholischen Kirche. Wer anderswo eingepflanzt worden oder sich selbst eingedrungen hatte, ward als eine fremde Pflanze, die der Herr nicht gepflanzt, die ihren Lebenssaft nicht von den Aposteln erhalten hat, betrachtet und

verworfen. Nur der rechtmäßige Sohn kann das Erbtheil seines Vaters antreten; unsere Bischöfe sind aber einzig die anerkannten Söhne der Apostel, wie der h. Augustin sagt, wodurch sich die Wahrheit der Lehre wie der Adel des Geblütes ohne Verletzung bis zu uns verbreitet.

Wollte man hier die Zeugnisse der Väter, auch nur aus den ersten Jahrhunderten, mit einer strengen Auswahl sammeln; so würde dadurch zwar der Wahrheit ein unumstößliches Denkmal errichtet, aber das uns vorgesteckte Ziel weit überschritten. Nur aus den Briefen des h. Cyprian könnte man eine ganze Reihe aufzuführen, wo er bald sagt, die Bischöfe seyen die wirklichen Stellvertreter *) der Apostel; bald sich beruft auf die Anordnung unsers Herrn Jesu Christi, der in den Aposteln auch zugleich die Bischöfe eingesetzt und gesendet hat **); bald seine Collegen ermahnet, als wahre Nachfolger der Apostel auch die von den Aposteln gegründete Einheit der Lehre streng beizubehalten ***). Weit ältere und eben so klare Zeugnisse könnte man aus den apostolischen Vätern Ignatius, Policarpus, Clemens von Rom ausheben. S. 44 in dem I.

*) Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. Epist. 66. ad Florentium.

***) Manifesta est sententia D. N. Jesu Christi Apostolos mittentis, et ipsis solis potestatem a Patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus. Concil. Carthagiens. sub S. Cypriano, Oper. ejus edit. Oxon. p. 242.

***) Laborare debemus, ut unitatem a Domino et per Apostolos nobis successoribus traditam obtinere possimus. Epist. 44.

Briefe des h. Clemens an die Corinthen wird so deutlich die Successionslinie vorgehalten, daß in den Worten dieses apostolischen Jüngers die jetzige Sprache der katholischen Kirche ganz wiederhallet *). Der andere Clemens, jener nämlich von Alexandrien, war so überzeugt von der Wahrheit dieser Lehre, daß er die Bischöfe auch zugleich Apostel nannte **). Eine fast ähnliche Sprache führte der h. Hieronymus: *Apud nos Apostolorum locum Episcopi tenent.* (Epist. 54.)

Doch kennt diese Nachfolge ihre gerechten Gränzen. Die Apostel sind Bischöfe der Nationen, ihre Nachfolger nur Bischöfe ihrer kurzen Begrenzung, die zwar die ganze Kraft der Weihe, nicht aber die Fülle der Jurisdiction geerbt haben. Das Himmelsfeuer, gesandt am hohen Pfingsttage den Zwölfen zu Jerusalem, soll die ganze Welt anzünden; für diese Erstlinge des neuen Reichs auf Erden konnte daher keine Gränzbestimmung festgesetzt werden. Ihre Gewalt, ausgehend von Jerusalem, dehnte sich in alle Welttheile aus. So war es nicht bei ihren Nachfolgern. Sie erhielten ihre Bezirke, ihre besondere Heerde, worauf sich ihre Gerichtsbarkeit

*) *Apostoli nostri, cognoverunt per Dominum nostrum Jesum Christum, quod futura esset contentio de nomine Episcopatus: ob eam ergo causam, accepta perfecta praecognitione, constituerunt supradictos et deinceps futurae successionis regulam tradiderunt; ut eum illi decederent, ministerium eorum ac munus alii viri probati exciperent.* Epist. I. ad Corinth. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerei fol. 171.

***) Vergl. Lumper *Historia theologico-critic.* Tom. IV. p. 399.

beschränkte. Der Apostelfürst Petrus ermahnte die Kirchenvorsteher, I. B. V. K. 2. B., die Heerde Gottes zu weiden, wobei sie angestellt seyen. Hier sehen wir schon die auf einen gewissen Theil der Glaubigen eingeschränkte Gerichtbarkeit. Einen andern Bezirk hatte der große Paulus seinem Timotheus, einen andern seinem Titus angewiesen. Und die in der geheimen Offenbarung Johannes angeführten Bischöfe; hatte nicht jeder seinen Bestimmungsort, seinen Sprengel, den sie nicht überschreiten durften? Warum aber solche Gränzbestimmung, wenn sie, wie die Apostel, eine allgemeine, über alle Glaubigen sich ausbreitende Jurisdiktion hatten? Ein h. Polycarp hatte sein Reich zu Smirna, ein h. Ignatius zu Antiochien; einer befahl dem andern seinen Sprengel an, als sie denselben zu verlassen gezwungen wurden *). Zu Rom gestattete der Pabst Anicetus dem h. Polycarp, die Feierlichkeit einer Consecration **), wie Irenäus bezeuget. So war denn selbst die Kraft der Weihe durch die Begränzung der Sprengel gleichsam gelähmt. Und doch war Polycarp der erste Bischof ganz Asiens; *Totius Asiae princeps.* (Hieronymus de Scriptorib. eccles.) Warum dehnte er, als Nachfolger der Apostel, seine geistliche Gewalt nicht in alle Städte und Landen aus? Wozu bedurfte er die Erlaubniß eines Anicetus, zu Rom die heiligen

*) Vergl. Eusebius, *Hist. eccles. lib. 3. Cap. 36.*
Hieronymus de Scriptorib. ecclesiast. in Ignatio.

***) Anicetus in ecclesia consecrandi manus Polycarpo honoris causa concessit. — *Epist. ad Victorem Pap.*

Weihen zu ertheilen? Er kannte also die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit, die sich mit den Gränzen seines Sprengels beendigten.

Das apostolische Zeitalter legte den Grund, worauf die Nachwelt bauete. In den sogenannten apostolischen Canones wird das Gesetz der begränzten Gerichtsbarkeit mehrmal wiederholt. *Gerant illa sola singuli quae parochiae propriae et villis, quae sub ea sunt, competunt.* (Can. 35.) Ein früherer Canon setzte fest, kein Bischof dürfe seinen Sprengel verlassen und in einem anderen amtliche Verrichtungen unternehmen, wenn er auch dazu ersucht würde. (Can. 14.) Am deutlichsten spricht der 36. Canon: *Episcopum non audere extra terminos proprios ordinationes facere in civitatibus et villis, quae illi nullo jure subjecti sunt. Si vero convictus fuerit hoc fecisse praeter eorum conscientiam, qui civitates et villas detinent; et ipse deponatur et qui ab illo sunt ordinati.* Die späteren Synoden erneuerten diese apostolischen Anordnungen. In den Concilien zu Nicäa, zu Sardika wird eine genaue Eintheilung der bischöflichen Bezirke vorausgesetzt, und die Ueberschreitung verboten. Die darauf folgende Synode zu Antiochien erklärte Can. 9.: Die Bischöfe könnten nach der alten von den Vätern bestimmten Regel nur in ihrem Bezirke ihre Funktionen verrichten *).

Nach diesen in dem Alterthum so fest stehenden Grundsätzen, die sich in den folgenden Zeiten noch stärker

*) *Episcopos tantum ea peragere posse secundum antiquam a patribus regulam constitutam, quae ad suam Dioecesem pertinent.* — Can. 9. Concil. Antioch.

bewahren *), entfaltet sich die von Jesus den Aposteln ertheilte Macht auf eine zweifache Art. Die erste enthält eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, die sich nur auf die Apostel der ersten Zeit bezog und mit dem Tode derselben aufhörte. Die zweite, nöthig zu der fort dauernden Regierungsform der Kirche, ist das apostolische Erbtheil der Bischöfe, welches ihnen einen Theil der allgemeinen kirchlichen Sorgfalt, nicht aber die Fülle der Macht überträgt; das von einem Bischof zum andern übergeht und in dem Haupte der Bischöfe in dem obersten Kirchenhirten zu Rom mit gesammter Kraft sich vereinigt. Ungeschwächt lebt und wirkt dagegen ohne Aufhören so durch die Erben, die Bischöfe, wie durch die Apostel die göttliche Macht der Weihe, die wie eine fruchtbare Mutter neue Diener der Kirche gebärt bis zu jenem Tage, wo die kirchliche Hierarchie sich in eine himmlische umbilden wird.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Von den Titular-, Weih- und Chorbischöfen,
und bischöflichen Vikarien.

L i t t e r a t u r .

- Rabanus Archiepisc. Moguntin. Opusculum de Chorepiscopis. Tom. V. Concil. Collect. Harduini col. 1417.
Hyacinth. Sbaralea Diss. de Chorepiscopis.
Morinus de Ss. Eccles. Ordinat. Part. 3. Exercitat. 4.
Petrus de Marca de Concord. Sacerdot. et Imper. lib. 2. Cap. 13.

*) Vergl. Schelstrate Antiquit. eccles. Tom. II. fol. 256.

Thomassinus de V. et N. discipl. Tom. I. lib. 1.
Cap. 27. lib. 2. Cap. 1.

Ant. Dürr Diss. de Suffraganeis seu Vicariis in Pontificalibus Episcopis, Germaniae. Moguntiae 1782.

Andr. Andreaeci Hierarch. ecclesiast. lib. I. Tract. I. de Episcopo Titulari. Romae 1765.

§. 1.

Die Titular-Weihbischöfe.

Wie in den ersten Jahrhunderten die Verfolgungswuth der Tyrannen die Bischöfe von ihren Kirchen vertrieben und von einer Stadt zur andern verjagten, ohne ihnen einen sichern Ruheort zu vergönnen; so verheerte in den folgenden Zeiten bald der übermüthige Stolz der Ketzer, bald der alles zerstörende Einfall der Barbaren den Weinberg des Herrn. Zerschlagen wurden die Hirten und die Heerden zerstreut. Die von ihrer Heerde entfernten und in fremden Landen sich aufhaltenden Bischöfe behielten die Titel ihrer alten Kirchen bei. Nach ihrem Ableben wurden — auch im fremden Lande — Nachfolger angeordnet, die in der süßen Hoffnung lebten, einst in dem ihnen bestimmten Sprengel festen Fuß setzen und dort ihre Funktionen beginnen zu dürfen; oder den kleinen Ueberrest der Heerde persönlich weiden zu können. Die Einkünfte waren ihnen entzogen, sie lebten entweder von den Gutthaten der Gläubigen, oder aus dem Vermögen einer andern Kirche. Ihr Zustand war daher nicht selten äußerst bedrängt. Sie wurden Titularbischöfe genannt, weil ihnen nichts mehr als der bloße Titel übrig geblieben und sie Hirten ohne Heerde waren.

Man muß sie genau unterscheiden von jenen Bischöfen, die nie auf eine feste Kirche ordinirt und daher gleichsam wandernde Bischöfe waren, bestimmt den Unglaubigen und Heiden in entfernten Landen zu predigen, wie auch im siebenten und achten Jahrhundert die ersten Apostel Deutschlands Suitbert, Bonifaz u. s. w. waren. Sie werden *Episcopi Gentium*, auch *Regionarii* genannt.

Als im neunten Jahrhundert die Mauren und Araber in Spanien einfielen und sich eines großen Theiles desselben bemächtigten, wurden viele Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben und verbannt, die Glaubigen zerstreut. Die Unglücklichen wanderten in die angränzenden noch freien Städte und Ortschaften, regierten entweder in der Ferne die wenigen, übrig gebliebenen Christen ihres Bezirks, oder übernahmen andere Funktionen zur Aushilfe desjenigen, in dessen Sprengel sie sich niedergelassen hatten, immer beibehaltend den alten ursprünglichen Titel. Die spanische Geschichte liefert uns mehrere Beispiele. In der Stadt Oviedo, welche zu dem Erzbisthum Kompostell gehörte, hielten sich neun der vertriebenen Bischöfe auf. Sie nahm deshalb in der Geschichte den Namen: die Stadt der Bischöfe, an *). Daselbst wurde ein Concilium im Jahr 873 gehalten, worin mehrere dieser Bischöfe zugegen waren. In den Akten wird §. 1. gesagt: *Infestatione et incursione gentili extra Asturiarum montes nonnullis praesulum a suis penitus sedibus pulsus, nos vero in nostris nimium*

*) Inde effectum ut ea tempestate Ovetum Episcoporum civitas vulgo diceretur. — Synodus Compostellan.

inquietati etc. (Tom. VI. Concil. col. 152.) Zu gleicher Zeit wurde die Kirche des h. Jakobus feierlich eingeweiht, wobei sich nicht nur die Provinzial-, sondern auch die fremden, in der Nachbarschaft sich aufhaltenden Bischöfe einfanden. Unter diesen waren einige, deren Städte und Kirchen gänzlich zerstört oder von den Arabern eingenommen waren *). Nach dem Ableben eines dieser Vertriebenen wurde ein neuer gewählt und ordinirt unter dem alten Titel, der so lange in dem fremden Bezirk wohnen blieb, dort Dienste that und von dieser Kirche seinen Unterhalt erhielt, bis er wieder sein eigenes Bisthum antreten konnte. Die Synode von Kompostell verfügte: *Ut episcopi, qui ditioe carerent, Ovetensi Praesuli vicariam operam exhiberent, cura in multos partita, ejusque reditibus alerentur.* Gegen das Jahr 972 wurde in einer Synode zu Kompostell der Abt *Casarius* als Erzbischof von Tarrago erwählt und ordinirt, obschon dies Erzbisthum von den Sarazenen in Besitz genommen **), und jetzt ein Theil desselben von dem Erzbischof zu Narbonne verwaltet werde. — Die Waffen begünstigten den König *Alphons* und mehrere Städte und Kirchen wurden der Gewalt der Mauren entrisen, wodurch die vertriebenen Bischöfe wieder in den Stand gesetzt wurden, ihre alten Kirchen persönlich zu verwalten.

*) *Fuerunt ibi alii Episcopi, quorum civitates aliquae desertae aliquae ab Arabibus tenebantur.* — *Rodericus de Rebus Hispan. lib. 4. Cap. 18.*

***) *Tom. VI. Concil. Harduini col. 467. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 1174.*

Einen älteren Beweis bietet uns das unglückliche Afrika dar. Unter Hunerich wurden Eugenius und Viedemialis nebst mehrern andern Bischöfen von ihren Sizen verjagt *). Unter Trasamund befanden sich bloß in Sardinien mehr als zweihundert afrikanische Bischöfe, die ihrer Kirchen beraubt, einer besseren Zukunft entgegen sahen. Der Pabst Symmachus schrieb ihnen: Nolite metuere quod pontificalis a vobis apicis infulas abstulerunt. Was waren diese jetzt anders, als Titular-Bischöfe? Seltener wurden auf dem fremden Boden Nachfolger ordinirt, weil beinahe der letzte Funken des Auflebens der dortigen Kirchen und der Rückkehr nach Afrika erloschen war.

Anders verhielt es sich im zwölften Jahrhundert unter der Regierung des Kaisers Alexius Comnenus. Die Barbaren fielen in das orientalische Kaiserreich ein, zerstörten die Patriarchalkirchen zu Jerusalem und Antiochia, nebst mehrern andern bischöflichen, plünderten ihren Reichthum, verjagten die Bischöfe. Bei dem Ableben dieser von ihren Kirchen Getrennten, wurden an ihrer Stelle neue angeordnet, starke Hoffnung gründend in der Macht des Kaisers oder einstigen Aenderung der barbarischen Wuth. Allein die angestellten Bischöfe ohne alle Einkünfte schmachteten und litten das äußerste Elend. Der Kaiser verordnete, daß ihnen theils aus dem Schatze eine Unterstützung, theils eine geistliche Pfründe bei andern Kirchen zugesetzt werde, wodurch ihr Unterhalt gesi-

*) A propriis sedibus expulsi, peregrinationis causa ad Transmarina convolarunt. — Acta Sanctorum Bolland. Tom. 1. Maji 2. die.

hert sey *); indessen sollten die alten Titel fortwährend besetzt und neue Bischöfe auf die Stelle der Verbliebenen ordinirt werden, bis die Eige der Macht der Barbaren entrisen, und die Heerden, von dem feindlicheren Joch befreit, ihnen zurückgestellt werden könnten.

Das Glück entsprach einigemal den langen Erwartungen, und die Vertriebenen traten ihre eigenthümlichen Kirchen wieder an, wodurch die Hoffnung anderer, die das nämliche Schicksal erlebten, mächtig erhoben wurde. So erhielten sich die Titular-Bischöfe, bloß lebend auf eine bessere Zukunft, auch noch in der späteren Zeit, wo beinahe alle Möglichkeit der Rettung abgeschnitten war.

Man wählte zu diesen verlorenen Sizen häufig Ordensgeistliche, die ihre tägliche Nahrung aus dem Kloster genossen, dem sie einverleibt waren. Die Zahl dieser Titular-Bischöfe blieb daher groß. Weil sie sich aber in fremden Diöcesen bischöfliche Verrichtungen erlaubten ohne Consens des eigentlichen Bischofs und durch ihre ärmliche Lebensweise die hohe Würde einer Veringschätzung und Verachtung ausstellten, fieng man an, in den Synoden der fernern Ordination sich zu widersetzen. Der Pabst *Elemens V.* erließ in dem Concilium zu *Wienne* in Frankreich ein Dekret, wodurch allen Bischöfen untersagt wird, in der Folge solche Titularbischöfe ohne Genehmigung und Erlaubniß des römischen Stuhls zu ordiniren, und — die Ordensgeistlichen mit geistlichen Strafen be-

*) *Verentes, ne sibi necessaria deficiant, cum illae ecclesiae, ad quas electi sunt, in partibus Orientis sitae ac prorsus inopes, nec adiri ad eas omnino possint.* — *Balsamon in Can. 39. Concil. Trull.*

legt werden, wenn sie sich sollten beikommen lassen, wider dies allgemeine Kirchengesetz dergleichen Würden anzunehmen. Indessen zeigen sich nicht nur noch lange nach diesem Dekret, besonders in Oberdeutschland, mehrere dergleichen Titularbischöfe, sondern sie wurden auch selbst von den deutschen Synoden gebilliget. Die Synode von Salzburg aus dem Jahr 1420, von Passau aus dem Jahr 1470 erlauben ihnen unter gewissen Beschränkungen die gewöhnlichen Funktionen *). Eine schärfere Verfügung erließ aber das General-Concilium von Trient, wodurch a) eine fernere Anordnung solcher Bischöfe, die ohne festen Sitz, ohne Heerde wie Bagabunden herumwandeln, streng verboten und b) den wirklich noch Bestehenden jede Ausübung einer bischöflichen Verrichtung oder Ordination, Confirmation untersagt wird. Sess. 14. Cap. 2. de Reformat. Nach dieser Verfügung findet man keine dergleichen herumwandelnden Bischöfe.

Es giebt noch eine andere Art der Titularbischöfe, die mit den obigen in keinem Verhältnisse stehen. Um das Andenken jener herrlichen und uralten Kirchen zu erhalten, wo entweder zuerst der christliche Glaube angefangen hat, aufzublühen oder die durch die Lebens- und Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi, oder durch das Blut der Märtyrer und durch die Heiligkeit der

*) *Sacro approbante concilio ordinamus, ut sub poena suspensionis ab ingressu ecclesiae nullus suffraganeorum nostrae provinciae in sua dioecesi ad exercendum ea, quae episcopalis ordinis existant, tales titulares Episcopos admittant, nisi habitum suae religionis manifeste deferant, et sint conversationis laudabilis.* — Tom. V. Concil. German. fol. 179.

ersten Vorsteher in den Annalen der katholischen Kirche berühmt sind, hat der römische Stuhl, mit Beibehaltung des alten Namens oder Kirchentitels, den bischöflichen Sitz auf eine andere Kirche übertragen; oder die unter dem alten Titel ordinirten Bischöfe anderen, deren Sprengel zu sehr ausgedehnt, oder zu volkreich sind, daß sie allein den vielen Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen konnten, als Helfer im Pontifikalamte zugesetzt, welche dann Bischöfe in partibus infidelium und Weihbischöfe genannt wurden. — Als im Jahr 1190 die heilige Stadt Nazareth eine Beute der Türken wurde, übertrug der römische Stuhl den Metropolitanensitz auf eine Kirche in Italien, unter dem alten Titel: Erzbisthum von Nazareth. Hinsichtlich des alten Namens war dieser Erzbischof ein bloßer Titularbischof, aber er besaß einen wirklichen Sitz, hatte eine wahre Heerde, worüber er mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausübte; und in dieser Hinsicht war er kein Titularbischof. Benedictus XIV. de Synodo Dioecesan. lib. 2. Cap. 7.

Die erste Spur eines Weihbischofs in *) Deutschland glaube ich wahrzunehmen in dem zehnten Jahrhundert. In einem Sendschreiben des Papstes Johannes XV. wird ein gewisser Leo genannt Vice Episcopus S. Trevirensis Ecclesiae **). Ohne Zweifel war dieser

*) In Frankreich zeigt sich schon in der Mitte des achten Jahrhunderts eine nicht undeutliche Spur unter dem Bischof Gauziolenus. Sieh den folg. S.

***) Vergl. Wilhelm. Malmesburiens. lib. 2. de Reg. Cap. 10. und Epist. Joannis Pap. Tom. VI. Concil. Collect. Harduini col. 713.

ein Weibbischof des Erzbischofs zu Trier. Auf gleiche Art wird in der Synode zu Köln v. J. 1322 ein Hermannus Episcopus ecclesiae Hennensis des Bischofs Adolphs von Lüttich Weibbischof, oder Vices gerens in Pontificalibus genannt *). In dem fünfzehnten Jahrhundert scheinen die Weibbischofe nicht nur bei den deutschen Bischöfen, die zugleich Reichsfürsten waren, sondern auch bei einigen anderen Kirchen üblicher geworden zu seyn. Unter den Unterschriften der Bischöfe in dem Concilium von Pisa aus dem Jahr 1409 zeigen sich einige Weibbischofe. (Tom. III. Concil. Supplement. Mansi col. 1061.) Im sechszehnten Jahrhundert zur Zeit des Conciliums von Trient hatte bei nahe jeder Bischof in Deutschland seinen Weibbischof, dem er gewöhnlich die Pontificalverrichtungen überließ. Man ward hierauf aufmerksam, und einige machten den Vorschlag, die Weibbischofe abzuschaffen, damit die wirklichen Bischöfe ihre Funktionen selbst verrichten müßten. Das Dekret ward entworfen folgender Art: Titulariorum suffraganeorum, quos vocant, nemo postea vicaria utatur opera, sed omnino postea ab ecclesia tollantur. Allein dieser Entwurf fand Widerspruch. Non placet, heißt es ferner in den Akten **), quod episcopi titulares penitus tollantur, cum multa contingere possint tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et

*) Tom. IV. Concil. German. fol. 284.

**) Acta Concilii Tridentini auctore Torello Phola de Puggio. Tom. VIII, Ampliss. Collect. Martene et Durand fol. 1347.

quamplurima alia, quod non solum utilis sed necessaria eorum opera sit. Worauf wahrscheinlich das oben bezogene Dekret gegen die herumsehweifenden Titularbischöfe ist abgefaßt worden. Die Zeit hat gelehrt, wie vorsichtig das heilige Concilium gehandelt habe. Was würde aus dem katholischen Deutschlande geworden seyn, wenn es nicht in unseren Zeiten noch einige Weihbischöfe gehabt hätte, die, wie die Apostel der ersten Zeit, in nahen und entfernten Gegenden durch die Händauslegung den heiligen Geist und die Weihe ertheilt haben. Von dem einzigen Weihbischofe zu Münster, Herrn Freiherrn Kas p. Max. Droste zu Vischering, Bischof zu Jericho, kann man in Wahrheit das sagen, was ein Schriftsteller von dem großen Bischof Ambrosius meldet: Er allein hat mehrere Priester ordinirt, mehrere gefirmt, als drei Bischöfe nach ihm. Durch die Weihbischöfe wurde, nach dem großen Verlust der reichen Fürstbischöfe, wenigstens die innere Kraft des Episcopats in Deutschland noch fortgesetzt und erhalten, dem eindringenden Mangel der Priester und Leviten nothdürftig abgeholfen und den Christen die Glaubensstärke ertheilt.

S. 2.

Die Chorbischöfe.

Mit den Titular- und Weihbischöfen haben eine enge Verwandtschaft die Chorbischöfe. Ihr Name leitet sich von dem griechischen *χωρα*, Dorf, her, so daß sie die Bischöfe auf dem Lande oder die Stellvertreter der Bischöfe auf dem Lande können genannt werden. Diese Etimologie spricht schon die Synode von Antio:

chien aus dem Jahr 341 aus: *Ii, qui sunt in vicis et pagis, vel qui Chorepiscopi nominantur.* Can. 10. Die frühere Synode von Neocäsarea nennt sie *Vicarii Episcoporum*, oder *Comministri*, wodurch die Stellvertretung der anderen Bischöfe angezeigt wird.

Einige protestantische Gelehrten finden unsere Chorbischöfe schon in der heiligen Schrift gegründet, indem selbst die Apostel Priester und Bischöfe auf dem Lande angeordnet, und solches zu thun dem Titus ferner anbefohlen haben *). Böhmer trägt kein Bedenken, sie in die drei ersten Jahrhunderte zu setzen. (*Diss. 5. ad Plinium §. 8. p. 309.*) Allein man vermengt hier theils die wirklichen Bischöfe, theils die Landpfarrer mit den Chorbischöfen. Sicher ist es, daß sie vor dem dritten Jahrhundert in den kirchlichen Urkunden nirgend vorkommen. Beim Aufgehen der Friedenssonne bestellte man, um das Reich Gottes desto geschwinder zu erweitern, außer den Landpriestern auch einige Bischöfe, die von den Bischöfen der Hauptstadt abhängig waren und in den entferntesten Gegenden ihren Sitz nahmen. Nicht selten gründeten sich dadurch neue Sprengel, und die früher nur Chorbischöfe waren, wurden wirkliche Bischöfe unter der Oberleitung des Metropolitens. Von dem Patriarch Theophilus von Alexandrien erzählt die Geschichte, er habe in Lybiens und Egyptens weit abgelegenen Flecken und Dörfern Bischöfe angesetzt; ja Palladius (*Vita S. Joh. Chrysosth. fol. 56.*) berichtet, er habe aus fünf Mönchen, die nicht einmal fähig waren, die Stelle der

*) Vergl. Petavii Theolog. dogmat. Tom IV. de Hierarch. lib. II. Cap. 12.

Thürhüter zu versehen, Einen zum Dorfbischof ordinirt, weil kein städtischer Sitz vakant war. Diese waren dann im wahren Sinne Chorbischöfe.

Die erste Rede davon ist in dem Sendschreiben der zu Antiochien im Jahr 269 gegen Paulus von Samosat versammelten Bischöfe, worin es heißt: „Der gleichen läßt er auch die ihm schmeichelnden Bischöfe der benachbarten Dörfer und Städte, und die Presbyter, in ihren Reden an das Volk sagen.“ (Eusebius Hist. eccles. lib. 7. Cap. 30.) Balesius und nach ihm Fleury (Hist. ecclesiast. lib. 8. §. 4.) erkennen die hier genannten Bischöfe der benachbarten Dörfer als Chorbischöfe. Auf dieser Synode selbst scheinen mehrere dieser Dorfbischöfe gewesen zu seyn. Wie ließ sich anders der Ausdruck des Geschichtschreibers Eusebius: Synodus innumerabilium fere Episcoporum, erklären? In dem Concilium zu Amvra im Jahr 314 handelt der zwölfte Canon von den Chorbischöfen, woraus es mehr als klar ist, daß sie beim Anfange des vierten Jahrhunderts sehr zahlreich gewesen seyn mußten. Das bald darauf folgende Concilium zu Neocäsarea unterschrieben zwei Chorbischöfe von Kappadocien. Ich bemerkte anderswo *), daß diese Chorbischöfe in einigen Handschriften des Cresconius ganz einfach Bischöfe genannt werden. Unter den auf dem General-Concilium zu Nicäa versammelten 318 Vätern befinden sich mehr als vierzehn Chorbischöfe, und zwar drei bloß aus Kappadocien, die sich in der Reihe der anderen Bischöfe

*) Vergl. Epist. catholic. secund. de Symbolis. p. 286.

unterzeichnen. Am Ende des vierten und beim Anfange des fünften Jahrhunderts zeigen sie sich auch schon in Frankreich. Petrus de Marla sieht den Claudian, Bruder des Bischofs Mamert, als einen Chorbischof an, weil Synodius ihn nennt consiliarium in iudiciis, Vicarium in Ecclesiis et procuratorem in negotiis, auch Sacerdotem in ordine secundo. Wir wollen über diese Auslegung und Erklärung nicht rechten; gewiß ist es, daß das Amt eines Chorbischofs zur Zeit der Synode zu Niez in Frankreich schon angenommen war, indem Armentar als solcher anerkannt wird. Einige Jahre nach der Synode zu Niez fand sich der Pabst Leo I. genöthiget in einem Sendschreiben an die Bischöfe von Frankreich und Deutschland, den Auslassungen der Chorbischöfe engere Gränzen zu setzen, weil sie jetzt nicht mehr als bischöfliche Stellvertreter auf dem Lande, sondern aus eigener Gerichtsbarkeit zu handeln sich erkühnten. In den spätern Zeiten kommen sie in Frankreich, Deutschland, Spanien weit häufiger vor.

Die Gemächlichkeit der Bischöfe zog sie endlich von dem Lande in die Städte, und ihnen wurde die ganze Last des Hirtenamtes übertragen. Die Chorbischöfe wurden nun eigentlich das, was die Weihbischöfe sind, weswegen sie auch oft verwechselt werden. Der Grund dieser unserer Ansicht liegt in den Kapitularen der Könige Frankreichs, welche erklären, die Bischöfe ordinarirten sich Chorbischöfe, um ihrer Ruhe und ihrem Vergnügen nur nachgehen zu können. Die Synode zu Meaux sagt Can. 44.: die Bischöfe gaben durch ihre Fahrlässigkeit im Amte den Chorbischöfen die Veranlassung, ihre Gränzen zu

überschreiten *). Daher Hinkmar von Rheims in einem Briefe seinem Unwillen gegen dergleichen gemächliche Bischöfe freien Raum läßt, und ihr Betragen ein Uergerniß in der Kirche Gottes nennt **), indem sie das den von ihnen ordinirten Chorbischöfen überließen, was sie als hohe Priester selbst zu thun verpflichtet seyen.

Frankreichs kirchliche Jahrbücher enthalten noch einige Namen der Chorbischöfe, die unter anderen Bischöfen den Pontifical-Dienst verrichtet haben. Unter Rigobert, Erzbischof zu Rheims, soll Abel, der auch der Nachfolger war, früher Chorbischof gewesen seyn. (Flodoard. Hist. Remens. lib. 2. Cap. 16.) Der von Pipin seiner beiden Augen beraubte Gauhiolen, Bischof zu Mans, hatte zuerst als Chorbischof den Seufrid, nach dessen Tode ordinirte er den Desideratus, und nach diesem Berthodus. Als dieser auch mit Tod abgegangen war, begehrte er von dem König Carl die Erlaubniß, sich einen neuen Chorbischof ordiniren zu dürfen. Dem König schien diese Sache zu wichtig, allein zu entscheiden, übertrug sie

*) Si episcopus civitatis propter desidiam aut saecularem pervagationem vel propter infirmitatem modum suum Chorepiscopis transcendere consenserit, sententiam canonicam debet attendere. — Tom. IV. Concil. col. 1491.

***) Sed et scandalum in Ecclesia misit, sicut et quidam Episcopi etiam a longe praecedentibus temporibus scandalum prae sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intromiserunt, ordinantes Chorepiscopos; et eis, quae summis pontificibus conveniunt, agere permittentes; quos apostolica sedes saepius reprobavit et apostolico mucrone recidit. Epist. 45. Cap. 16.

daher einer Versammlung der Bischöfe. Diese fand es sehr unrecht, daß die von Gaupiole n allein geweihten Chorbischofe alle Pontifical-Berrichtungen in der Kirche zu Mans ausübten: es ward beschloffen, daß der von einem Bischöfe nur ordinirte Chorbischof für die Folge keine Ordinationen mehr halten, keine Altäre einsegnen, die Firmung nicht ertheilen dürfe. Dem blinden Gaupiole n wurde gestattet, sich einen neuen Weih- oder Chorbischof anzunehmen, der aber von dreien Bischöfen seine Ordination empfangen soll, und nichts ohne Wissen seines Bischöfs unternehmen dürfe. Unter diesen Bedingnissen wurde der Priester und Kanonich Merolus von dreien Bischöfen consecrirt als Chorbischof, und nach ihm Hording, der dann des Gaupiole n Nachfolger im bischöflichen Sitze zu Mans geworden ist *). Auf der Synode zu Royon im Jahr 814 waren Waltarius und Spernus Chorbischofe, welche mit den übrigen gleiches Stimmenrecht hatten. Flodoard sagt: Haec diligentissime investigata consenserunt suprascripti Episcopi et Chorepiscopi. (Lib. 2. Eccles. Rem. Cap. 18.) Zu gleicher Zeit erscheint auch ein Chorbischof von Lüttich, Beriko, der mit dem Bischof Franco der großen Versammlung gegen Hinkmar von Laon bewohnte, und die Akten unterzeichnete. In dem Rundschreiben des Erzbischofs Arno wegen der zu Rispadh im Jahr 799 zu haltenden Synode wird den Suffraganbischöfen anbefohlen, daß sie auch ihre Chorbischofe mitbringen sollten, woraus sich die Vermuthung gründet: jeder Bischof habe einen

*) Vergl. Mabillon Annal. Benedict. lib. 21. n. 74.
— Sbaralea Diss. cit. §. 2.

Chorbischof gehabt. Vor dem zehnten Jahrhundert kommen die Chorbischofe in der Geschichte der Kirche zu Trier vor. Der Chorbischof Adalmar ordinarie im Jahr 811 auf Befehl Carl des G. mit dem Erzbischof Amalar und mit Heriland einen gewissen trierischen Priester Frothar zum Bischof *). Nach Adalmar kam Theganus und mehrere Andere, deren Namen Hontheim (Prodr. Hist. Trev. fol. 311.) aufgezeichnet hat. Aluvert, ein Engländer, wird des heil. Willibrord, Bischofs zu Utrecht, und Erban des heil. Bonifazius Chorbischof genannt. Ohne Zweifel versahen diese zur Zeit der apostolischen Reisen des heil. Willibrord und Bonifazius zu Utrecht und Mainz die Pontifical-Berichtungen; sie werden daher auch Mitbischofe, Coepiscopi, genannt.

Aus diesem läßt sich schließen, daß die Chorbischofe nicht einfache Priester waren, die wie unsere Officiale, Archidiaconen oder Landdechanten die Stelle der Bischöfe in einigen Jurisdiktions-Punkten versahen. Sie hatten vielmehr den wahren Charakter und die Weihe eines Bischofs. Der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochien sagt: Chorepiscopi vocantur, quamvis impositionem manuum acceperint et ut episcopi consecrati sint. Sie wurden also eigens zu dieser Würde ordinirt und zwar auf die nämliche Art, durch Handauslegung, wie die übrigen Bischöfe.

Um der Kraft dieses Beweises auszuweichen, unter-

*) Vergl. Flodoard Hist. eccl. Remens. lib. 2. Cap. 18.

stellt Petrus de Marca und mehrere Andere mit ihm, eine zweifache Klasse der Chorbischöfe. Einige waren wirklich früher als Bischöfe bei einer Kirche ordinirt, aber hier von vertrieben, ließen sie sich in einem andern Bezirke nieder, und versahen das Amt eines bischöflichen Official. Von diesen soll der bezogene zehnte Canon sprechen. Die Andern im Allgemeinen waren einfache Priester, bestellt von dem Bischöfe, auf dem Lande die Oberaufsicht über die geistlichen Sachen, über den Land-Clerus zu halten. Allein wir werden bald sehen, wie grundlos diese Aufstellung sey. Der Canon spricht überhaupt von denen, die Chorbischöfe genannt werden, und setzt mithin zum voraus, daß alle so Genannten die Händauslegung und die bischöfliche Consecration erhalten haben. Die oben angeführte Geschichte des Bischofs Gauziolen zeigt schon genügend, daß die Chorbischöfe nach der Vorschrift der canonischen Regeln pfligten consecrirt zu werden. Der gelehrte Erzbischof von Mainz, Rabanus, fragt daher mit vollem Rechte: warum die Chorbischöfe keine wahren Bischöfe seyn sollten, da sie doch wie alle andern Bischöfe seyn consecrirt worden? Und warum ihnen nicht erlaubt seyn sollte, mit Genehmigung ihrer Bischöfe das zu thun, was sonst die Bischöfe pflegen zu thun? Es ist doch widersinnig, als Bischof consecrirt seyn, und keine bischöflichen Verrichtungen ausüben dürfen. *Ad quid ergo — fährt er fort — invocatur spiritus S. ab episcopo ordinatore ut sanctificationem personae ordinandae tribuat, si ipse invocator et ordinator, post consecrationem, quam rite peregit, reprehenderit? Numquid Dominum irridet, cujus donum postulat, cum postea illud donum spreverit?*

Es ist wahr, einige Synoden aus dem achten und neunten Jahrhundert sagen mit ausdrücklichen Worten, die Chorbischöfe seyen keine Bischöfe, weil sie weder bei einer bischöflichen Kirche einen Titel hätten, noch auch von dreien Bischöfen consecrirt seyen *). — Wir wollen nicht untersuchen, aus welcher trüben Quelle **) diese Synoden ihre Entscheidung geschöpft haben; genug: sie ist uns nicht ganz zuwider. Die Chorbischöfe waren im vollen Sinne des Wortes keine Bischöfe, weil sie keine eigentliche Heerde, keine Kirche hatten, mithin die bischöfliche Gerichtsbarkeit ihnen fehlte. Sie waren nur die Stellvertreter, die Vikarien der Bischöfe, hatten aber den bischöflichen Ordinations-Charakter, die Consecration; und dieß läugnen selbst die bezogenen Synoden nicht. Nur sagen sie: sie seyen nicht von dreien Bischöfen ordinirt, woraus dann geschlossen wird, ihre von einem Bischof unternommene Consecration sey ungültig, und als ungültig Ordinirte seyen sie keine wahren Bischöfe. Aber woher wird man beweisen, daß alle Chorbischöfe der ersten Zeit nur von Einem Bischofe ihre Consecration erhalten haben? Die oben angeführten Beispiele bezeugen schon das Gegentheil. Und die Ordination von Einem Bischofe in Begleitung zweier Priester unternommen, ist sie ungültig? Selbst die römischen Päbste sahen die Chorbischöfe als wahre Bischöfe an,

*) Synod. Ratisbonens. de anno 769. Tom. I. Concil. German. fol. 125. Aquisgranens. de anno 809.

**) Wahrscheinlich aus den unächten Briefen der Päbste Damasus und Johannes III., wo man beinahe die nämlichen Worte antrifft.

und untersagten, jene von neuem zu ordiniren, die von den Chorbischöfen waren als Priester oder Diakonen ordinirt worden *). Auch Hinkmar von Rheims setzt in den Chorbischöfen den wahren Charakter, eine gültige Consecration zuvor, indem er, an seinen Vetter Hinkmar, Bischof zu Laon, schreibend, sagt: „Du bist nur ein Suffragan-Bischof, also im wahren Sinne, ein Stellvertreter des Metropolitens, oder ein Vikarius des Bischofs, welchen die Griechen Chorbischof nennen. Nur das hast du zum voraus, daß du von dreien Bischöfen ordinirt worden bist **).“ Wie hätte Hinkmar einen solchen Vergleich anziehen können, wenn die Chorbischöfe nicht wirklich vermöge ihrer Ordination wahre Bischöfe gewesen wären?

*) A Chorepiscopis asseris multas esse in regionibus vestris ordinationes Presbyterorum et Diaconorum effectas; quos quidam Episcoporum deponunt, quidam vero denuo consecrant. Nos vero dicimus, nec innocentes oportere percelli; nec ullas debere fieri reordinationes, vel iteratas consecrationes; ad formam enim 70. Chorepiscopi facti sunt; quos quis dubitet, Episcoporum habuisse officia. — Epist. Nicolai I. ad Rodulfum Bituric.

***) Et tu in dioecesi Remensi natus et in Metropoli Remorum nutritus, et in municipio Lauduni ordinatus, non te civilem vel civicum, sed municipem, videlicet tributarium seu munerarium, utinam spiritualium donorum, Episcopum, et excepto quod a pluribus Episcopis es ordinatus, pene Vicarium Episcopum, quem Graeci Chorepiscopum vocant, debueras recognoscere. — Flooard. Lib. 3. Hist. Eccles. Remens. Cap. 22. fol. 177. edit. Sirmondi.

Und wie hätte man es zugeben können, daß die Chorbischofe, Priester, Diakonen und andere Kleriker ordinirt *) hätten, wenn sie keine Bischöfe gewesen wären? Wie hätte man sie öffentlich, zur bischöflichen Consecration, wie wir oben von Adalmar angeführt haben, einladen können? Was die Chorbischofe thaten, geschah mit Bewilligung der heiligsten und gelehrtesten Männer. Würde der heil. Bonifacius seinem Chorbischofe Erban eine bischöfliche Berrichtung erlaubt haben, wenn dieser von ihm selbst Ordinirte nicht wirklich Bischof gewesen wäre **)? Der heil. Basilius erkannte auch in ihnen die Macht, Priester zu ordiniren, obschon er von der andern Seite sie wieder tadelt, daß sie ohne die gehörige Umsicht die untern Kleriker zur höhern Weihe aufnahmen ***). Die arabis

*) Der persische Chorbischof Mareabde hatte wenigstens Hundert fünfzig Kleriker unter sich, wovon er mehrern die höhern Weihen ertheilt hatte, und die mit ihm von den Persern sind ins Gefängniß geworfen worden. Sieh Sozomenus Hist. eccles. lib. 2. Cap. 12.

**) Tantam gratiam Dominus famulo suo contulit, ut post paucos dies multa millia Virorum ac mulierum cum commilitone suo Chorepiscopo Eoban baptizaret. Hunc namque ad sublevandam senectutem suam, injuncto sibi Episcopatu in urbe, quae dicitur Thret subrogavit. — Oihlon Vit. S. Bonifacii.

***) Eos qui Ecclesiae ministrant, recepta olim in Ecclesia consuetudo diligentissime probatos admittebat, et omnis eorum vitae agenda ratio curiose inquirebatur. . . . et haec quidem examinabant Presbyteri et Diaconi, qui cum eis versabantur: referebant autem ad Chorepiscopos, qui acceptis suffragiis a sinceris testibus, et eorum admonito episcopo, ministrum deinde in sacerdotat-

ſchen Canones des Konziliums von Nicäa überlaſſen den Chorbifchöfen die Ordinationen der Landprieſter, da ſie die Ordinationen der ſtädtiſchen Prieſter dem Hauptbiſchof allein vorbehalten. Sie verordnen Can. 58. Chorepiscopus despiciat pagos, et si in aliquo pauci fuerint sacerdotes, assumat ex loci illius civibus aliquos et augeat sacerdotum numerum. Si vero nulli fuerint idonei cives, aut monachi in sacerdotes constituendi, assumat aliquem fratrem ex monasteriis vel ecclesiis, quae sub ejus sunt potestate et sacerdotes constituat eos. Anderswo ſehen ſie den Chorbifchof auf den dritten Thron; alſo gleich nach dem Biſchof, der den zweiten Thron nach dem Erzbifchof oder Metropolit inne hat; und unterſcheiden ſeine Würde von der Weihe der anderen Prieſter. Si episcopi vicarius super pagos, qui tertius est in throno et ordine, in eodem habeatur ordine ac reliqui ecclesiastici et monachi, nec ejus cognoscatur dignitas, id tenderet in contemptum ecclesiae. (Cap. 10. Tom. I. Concil. Harduini col. 502.)

Aus dem 58. arabiſchen Kanon ließ ſich vielleicht ein nicht unglücklicher Verſuch machen, den 13. Kanon der Synode zu Anchyra beſſer zu erklären, der ſeiner Undeutlichkeit wegen in dem griechiſchen Texte ſowohl als in der vielfältigen lateiniſchen Verſion den Archäologen ſtets Beſchwerniſſe verursacht hat. Der Kanon ſagt: Chorepiscopis non licere presbyteros et diaconos ordinare; sed nec presbyteris civitatis, sine praecepto episcopi vel litteris in unaquaque parochia aliquid imperare,

lem numerum cooptabant, — Basilius Epist. ad Chorepiscop.

nec sine auctoritate litterarum ejus, in unaquaque parochia aliquid agere. Aus dieser Version des Dionysius Exiguus schöpften einige Gelehrten ein allgemeines Verbot gegen die Chorbischöfe und gegen die Stadtpriester; den Ersten wird jede Ordination eines Priesters oder Diacons, den Zweiten jede amtliche Berrichtung untersagt. Mit dieser Version stimmt überein jene des Isidor Mercator, welche die Synode von Aachen unter Carl dem Großen wörtlich aufgenommen hat *). Das Epitome Canonum, welches der Pabst Hadrian I. dem Kaiser Carl überschieft hat, giebt den bezogenen Canon etwas kürzer: Ut Chorepiscopi Presbyterum vel Diaconum non ordinent, neque Presbyter quid agat in unaquaque parochia sine praecepto Episcopi **). Man scheint die Worte: in unaquaque parochia, oder wie Zonaras liest: in aliena parochia, nicht scharf genug aufgefaßt zu haben, die doch den ganzen Sinn beherrschen; so daß dadurch weder dem Chorbischof noch dem

*) Vicarius episcoporum, quos Graeci Chorepiscopos vocant, non licere Presbyteros vel Diaconos ordinare: sed nec Presbyteris civitatis, sine episcopi praecepto, amplius aliquid imperare, vel sine auctoritate litterarum ejus in unaquaque parochia aliquid agere. — Isidori Mercatoris versio. Concil. Aquisgran.

***) So liest man bei Harduin Collect. Concil. Tom. III. fol. 2034. In der Sammlung der deutschen Konzilien ist der Canon folgender Art: Chorepiscopis non licere Presbyteros aut Diaconos ordinare, sed nec Presbyteris civitatis sine praecepto episcopi vel litteris, in unaquaque parochia. Hier muß als Schlußsatz beigefügt werden: aliquid agere.

Stadtpriester die amtliche Verrichtung im Allgemeinen, sondern nur in einer fremden Parochie oder einem fremden Bezirke verboten werden. Man setze die Worte: in aliena parochia, die jetzt den Schluß ausmachen, nur zu Anfang, und der Sinn wird klar: In aliena parochia Chorepiscopis non licet Presbyteros vel Diaconos ordinare; sed nec Presbyteris civitatis aliquid agere, nisi specialiter id jubeat Episcopus. Die Chorbischöfe hatten auf dem Lande ihren gewissen Bezirk, worin sie mit Genehmigung des Hauptbischofes ihre Functionen, Ordinationen der Priester, Diakonen ausüben konnten. Außer diesem Bezirke durften sie *) keine Verrichtung unternehmen, es sey denn, daß der Bischof dieß ganz besonders erlaubt oder befohlen habe. Aber den Stadtpriestern war auch nicht erlaubt, auf dem Lande etwas zu thun oder anzuordnen. Die Aufschrift oder kurze Inhaltanzeige, welche das Epitome des Pabstes Hadrian bei jedem Canon hat, bestätigt unsere Ansicht: Quod non oporteat Chorepiscopos Clericos ordinare, nisi in agris et villulis (Tom. I. Concil. Germ. fol. 147.) Sie durften also auf dem Lande die Kleriker ordiniren, wie auch der 58. arabische Canon sagt; aber außer ihrem Lande:

*) In dem Konzilium zu Neocæsarea Can. 13. wird eben so den Landpriestern verboten, in den Städten einen Dienst zu thun, oder Messe zu lesen; den Chorbischöfen aber wird es erlaubt, tanquam consacerdotes, oder Mitbischöfen. Denn der Canon setzt hinzu: Vicarii Episcoporum, quos Graeci Chorepiscopos vocant, constituti sunt quidem ad exemplum 70. seniorum; sed tanquam consacerdotes propter sollicitudinem et studium, quod in pauperes agunt, offerant et honorabiles habeantur.

bezirke durften sie es nicht. In diesem 13. Canon von Ammyra liegt also mehr eine Gränzbestimmung der beiderseitigen Verrichtungen, des Landbischofs und des Stadtpriesters, als ein allgemeines Verbot dieser Verrichtungen.

Mit dieser Erklärung steht in enger Harmonie der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochia. Zum Voraus muß man wohl bemerken, daß unsere Landbischöfe, wie auch ihre Bezirke, ganz von dem Hauptbischofe abhiengen. Dieser konnte daher die Macht seines Chorbischofs beschränken, so wie er auch den Bezirk erweitern oder enger begrenzen konnte. Aus einer solchen Beschränkung läßt sich aber kein Schluß auf eine Unkraft der Weihe schließen. In der Urzeit durfte der Pfarrer oder Priester nur mit besonderer Erlaubniß seines Bischofs taufen oder Messe lesen; wer möchte aus dieser Beschränkung Zweifel über die Priester-taufe erwecken? Wenn daher der zehnte Canon des Konziliums zu Antiochia den Chorbischöfen die Ordinationen der Subdiakonen, Lektoren und Exorcisten erlaubt, dagegen jene der Priester und Diakonen verbietet; so war dieß eine gerechte Einziehung der ihnen von dem Hauptbischof übergebenen Gewalt, die aber voraussetzt, daß die früher geschehenen Ordinationen der Priester oder Diakonen gültig waren. Wozu eine Einziehung, ein Verbot dieser Ordinationen, wenn sie dieselbe nicht gültig unternehmen konnten, oder nie gültig unternommen haben? besonders da diese Einziehung nur bedingt war: *Nec presbyterum nec diaconum audeant ordinare, praeter (conscientiam episcopi civitatis) civitatis episcopum cui ipse cum possessione subjectus est.* Also im Gegensatz durften die Chorbischöfe nach eingeholter Erlaubniß des Stadtbischofs Priester oder Diakonen ordi-

niren: sie mußten mithin vermöge ihres Charakters, ihrer Weihe, mehr als Priester — wirkliche Bischöfe seyn. Aber auch wenn sie ohne Wissen des Stadtbischofs — gegen das Verbot, eine Ordination ausübten, wird dies selbe nicht ungültig erklärt; sie sollen nur ihres Amtes und ihrer Würde entsetzt werden. Si quis transgredi statuta tentaverit, depositus, quo utebatur honore, privetur. Oder wie Isidor übersetzt: Quod si quis praevaricari ausus fuerit constituta, deponi eum, et dignitate qua praeditus est debere privari. Die Strafe fiel daher bloß auf den Chorbischof, der eine solche ihm verbotene Ordination unternommen hatte, ohne daß die so ordinirten Priester zu einem niedrigen Ordinationsgrade zurückgewiesen, oder von neuem ordinirt wurden, welches doch hätte geschehen müssen, wenn die Chorbischöfe nicht gültig die Priesterweihe hätten ertheilen können.

Morinus gesteht ganz gern, daß die Konzilien und mehrere alte Kirchenväter den Chorbischöfen die Macht zuerkennen, gültige Priesterordinationen zu verrichten *); allein woher diese Macht ihnen, die er als einfache Priester ansieht, zukomme, kann er nicht erklären **).

*) Nonnulla et evidentia antiquorum Patrum testimonia testantur Diaconos et Presbyteros ab antiquis illis Chorepiscopis Conciliorum indulgentia ordinatos fuisse. — Part. 3. de S. Eccles. Ordin. Exercitat. 4. Cap. 3. fol. 61.

***) Video Ss. Patres hoc privilegium Chorepiscopis asseruisse, nec illud in caeteros Presbyteros nec in alias a Chorepiscopatu dignitates diffudisse. Quapropter illud ulterius prorogare, mihi religio est. Nesci

Er wird daher auf das sonderbare Geständniß hingetrieben, daß auch ganz einfache Priester aus Delegation des römischen Papstes gültig die Priesterweihe ertheilen könnten. Wollte man nun auch dieß der Machtvollkommenheit des obersten Bischofs und Stellvertreters Jesu Christi auf Erden gestatten, was noch sehr zu bezweifeln ist; so hat doch diese plenitudo potestatis nicht statt bei jedem einzelnen Bischofe; und doch sagen die Canones, daß die Chorbischofe mit Genehmigung des Stadtbischofs Priester ordiniren können. Kann nun jeder Bischof einem einfachen Priester durch wörtliche oder schriftliche Delegation die Macht und Befugniß gestatten, gültig die höheren Weihen zu ertheilen? Die alten Scholastiker mögen hier ihre ganze Spitzfindigkeit anwenden; sicher ist es, daß die Konzilien, die heiligen Väter und die kirchliche Praxis stets dagegen sind, und in den Priestern nie eine solche hohe Macht erkannt haben, quia Pontificatus apicem non habent.

Eine scheinbare Stütze fand *Morinus* in dem zweiten Konzilium zu *Sevilla*, welches den Chorbischofen nicht nur die Priesterordinationen, Altar-Consecrationen verbietet, sondern sie den gewöhnlichen Priestern gleich setzt mit dem Ausdrucke: Pontificatus apicem non habent. Diesem Konzilium stand der berühmte *Isidor*, Erzbischof zu *Sevilla*, vor, der die kirchliche Disciplin gewiß kannte. Allein *Morinus* bediente sich nur der gewöhnlichen Ausgaben dieses Konziliums, worin das siebente Kapitel von

mus an quid esset peculiare in Chorepiscoporum ordinatione, ratione cujus ista praerogativa illis tribueretur, licet nullomodo essent Episcopi. — Cap. 4. fol. 63.

den Chorbischöfen und Priestern handelt, ohne die bessern des **Garcias Loaysa** zu Rathe zu ziehen. In diesen wird weder das Wort: *Chorepiscopus*, noch auch die bei Anfange des Kapitels eingeschaltene Parenthese: *qui tamen juxta canones unum sunt*, gelesen, sondern das ganze Kapitel handelt einzig von den Priestern. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß entweder nie oder doch nicht zu der Zeit des Konziliums die Chorbischöfe in Spanien üblich waren. Denn der berühmte Sammler der geistlichen Satzungen, **Martinus Braccarensis**, der zu gleicher Zeit lebte, wo **Agazius** Bischof zu **Corduba** war, wogegen besonders das siebente Kapitel spricht, kennt keinen Chorbischof, daher er in seiner Sammlung sogar den 13. Canon der Synode zu **Neocæsarea**, von den Landbischöfen, ausläßt. Auch **Isidor** nennt nirgend die Chorbischöfe außer in dem Werke: *de divinis officiis*, wo er den zehnten Canon der Synode zu **Antiochia** anführt. Wir wissen aber, daß er in seinem andern Werke: *de ecclesiasticis officiis*, nicht nur jede Stufe, jedes Amt einzeln vorhebt, sondern auch die Verpflichtungen genau beschreibt. Wir können noch mehr sagen. In keinem einzigen, frühern oder spätern, spanischen Konzilium kommt der Name **Chorbischof** vor; ein Beweis, daß sie in Spanien nicht bekannt waren, wenigstens nicht unter dieser Benennung. Das siebente Kapitel dieses Konziliums ist daher von einer spätern Hand verfälscht worden, wahrscheinlich aus der unächten Epistel des **Pabstes Leo**. (Epist. 86, nach Andern 88: *de Chorepiscopis*.) Die Parenthese: *qui tamen juxta canones unum sunt*, deutet offenbar auf eine spätere Geburt. Denn wo sind die früheren Canones, die unsere Chorbischöfe den Priestern

gleich stellen? Nur in Frankreich gegen die Mitte des achten Jahrhunderts kam man auf diesen Gedanken.

In den ältern Synoden stehen unsere Chorbischöfe unter den andern Bischöfen, ohne daß ein gewisser Unterschied bemerkt wird. Vergl. Eusebius Hist. eccles. lib. 7. Cap. 30. Sie unterzeichnen in der Reihe der übrigen Bischöfe die Konziliarakten, und werden unter die stimmgebenden Väter des Konziliums gerechnet. Oder sollen die 14 Chorbischöfe, welche in den Unterschriften des Konziliums zu Nicäa gefunden werden, nicht zu den 318 Vätern, wovon in allen folgenden Konzilien die Rede ist, gehören? Und nicht allein in den orientalischen Konzilien zu Neocäsarea, Ephes, Chalcedon, sondern auch in mehreren französischen, findet man ihre Unterschriften unter den Bischöfen oder gleich nach denselben. Sieh Synodum Noviomagensis, Suessionensis III. Tricassinam, Cariacensem I., Duciacensem I. Dieß kann man eben so in mehreren deutschen Urkunden beobachten. In einer Urkunde des Herzogs von Baiern, Arnolf, kommt ein Chorbischof von Freisingen vor. (Metropol. Salisburgens. Tom. I. fol. 131.) Der Erzbischof Raban schrieb einen Brief an seinen eigenen Chorbischof Regimbold, den er als einen wahren Bischof anerkannte.

Auch Afrika sah die Landbischöfe als wahre Bischöfe an. Denn als Alipius, Bischof zu Tagasta, in der berühmten Zusammenkunft der katholischen und donatistischen Bischöfe zu Karthago im Jahr 411 entgegnete und tadelte: Alle diese Bischöfe seyen nicht bei den Kirchen in Städten, sondern auf dem Lande bestellt und

ordinirt *); antwortete ihm Petilian: Sic etiam tu multos habes per omnes agros dispersos sane et crebros sine populis. Doch es ist aus andern Dokumenten bekannt, daß in Afrika viele Bischöfe auf Flecken, Dörfern und bei den Landkirchen waren. Sie waren die Chorbischofe und Niemand zweifelte daran, daß sie den wahren bischöflichen Charakter hatten **).

Aus diesem läßt sich aber auch schließen, daß die Verordnung der Synode zu Laodicea vom Jahr 372 nicht allenthalben aufgenommen worden sey. Can. 57 wird befohlen: Non oportet in villis et vicis episcopus ordinari, sed visitatores, id est, qui circumeant, constitui. Hos autem qui antehac ordinati sunt, nihil agere sine conscientia episcopi civitatis. Schon früher hatte die Synode zu Cardika eine fast ähnliche Verordnung erlassen, daß nicht bei jeder Dorf- oder Landkirche ein Bischof möchte bestellt werden, wenn das Volk es begehrte. Man wollte dadurch ohne Zweifel einem Mißbrauche zuvorkommen, der ansiehend einzuschleichen, indem einige Dorf- oder Landgemeinden lieber einen Bischof als Pfarrer oder Priester hatten. Es ward daher verboten, in einer kleinen Stadt oder in einem Dorfe einen Bischof zu ordiniren; denn er hatte keinen Sprengel. Der Chorbischof aber war zwar bei einer Landkirche angestellt, hatte

*) Scriptum est, omnes istos in fundis vel in villis esse episcopos ordinatos, non in aliquibus civitatibus. — Collat. 1. Num. 181.

***) Vergl. Ruinart Histor. persecut. vandal. Part. II. Cap. IV. pag. 443. Morcellus Africa Christiana in tres partes tributa, Brixiae 1817. Tom. I.

aber einen von dem Stadtbischof ihm angewiesenen Bezirk, worunter mehrere andere Kirchen gehörten.

Die obige Verfügung der Synode zu Laodicea giebt uns aber auch den Beweis, daß die Landbischöfe von den Visitatoren oder Periodeuten unterschieden waren, was Petrus de Marfa bestreitet. Dieß bestätigt sich noch näher durch ein Gesetz des Kaisers Justinian (l. *omnem.* 42. §. 9. C. de Episc. et Cleric.): Praeterea sancimus, ne quis Episcopus, aut Chorepiscopus aut visitator sive circuitor aut presbyter, aut alius cujuscunque dignitatis clericus per largitionem ordinetur. Die Periodeuten wurden nur zu gewissen Zeiten von den Bischöfen ausgeschiedt, die Kirchen zu untersuchen, da im Gegentheil der Chorbischof seinen Sitz auf dem Lande hatte *).

Im neunten Jahrhundert erhob sich in Frankreich ein starker Sturm gegen unsere Chorbischöfe. Was dazu die Veranlassung gegeben, weiß man nicht. Um sie aber desto kräftiger zu unterdrücken, berief man sich auf einige unechte Dekretalbriefe der Päbste Damasus, Leo, Johannes, wovon auch Gratian in seiner Sammlung mehrere Fragmente liefert. Zur Zeit Carl des Großen scheint man diese unechten Waaren noch nicht gekannt zu haben, indem man in der Synode zu Aachen einzig die alten Sa-

*) Im zwölften Jahrhundert werden bei den Griechen die Periodeuten, genannt Exarchen, wie Balsamon in Can. 57. laodicea. bezeuget, welche Benennung noch bei den Maroniten und Griechen herrscht. Jos. Simon Assemanus sagt Tom. X. Codic. Liturg. eccles. universal.: Sunt apud nos Periodeutae, qui hodie apud Graecos Exarchi vocantur.

zungen von Antiochia und Amvra bezog. (Tom. I. Concil. German, fol. 268.) In der sechsten Synode zu Paris vom Jahr 829 werden auch nur die bekannten Canones von Neocäsarea und Antiochia über die Chorbischöfe angeführt, da doch der Brief des Damasus weit bessere Dienste hätte leisten können *). Erst im Jahr 893 in der von dem Erzbischof Ratbod zu Metz gehaltenen Provinzial-Synode erinnert man sich in dem fünften Kapitel der päpstlichen Briefe. Dies fünfte Kapitel steht aber in keinem Zusammenhange mit dem ganzen Inhalt, und ist deshalb sehr verdächtig.

Ueberhaupt scheint man im neunten Jahrhundert sehr thätig gewesen zu seyn, kirchliche Urkunden zu ertichten. Hierzu möchte ich rechnen die Epistel des Papstes Leo III., und das Dekret des Konziliums zu Regensburg gegen die Chorbischöfe. (Tom. II. Concil. German. fol. 692.) In diesem Konzilium wurde von dem geistlichen und Layenstande Klage erhoben gegen die Chorbischöfe, welche außer der Stadt auf dem Lande herumschwebten. Die Layen besonders weigerten sich, die Messe zu hören von den Priestern, die von den Chorbischöfen geweiht waren, oder ihre Kinder firmen zu lassen. Der Kaiser Carl beschloß, wegen dieser wichtigen Sache den römischen Stuhl zu Rathe zu ziehen und

*) Diese Synode gestattet den Chorbischöfen doch die Macht, mit Genehmigung der Hauptbischöfe die Ordinationen zu ertheilen. *Ordinatio porro Chorepiscoporum qualiter fieri debeat, qualiter qualesque ipsi ordinationes jubentibus episcopis suis facere debeant, jura Canonum liquido decernunt.* — Lib. 1. Cap. 27. Tom. 4. Concil. Harduini col. 1315.

schickte den Erzbischof Arno von Salzburg nach Rom zu dem Pabste Leo III. Der Erzbischof überbrachte folgende Antwort: „Es sey schon längst entschieden, daß Alles, was die Ehorbischöfe sich anmaßten, ungültig wäre: sie seyen daher Alle zu verurtheilen und in's Elend zu schicken *).“ In dem Kapitulare werden noch folgende Worte als des Pabstes Leo beigefügt: Dixit enim nullum fore presbyterum vel diaconum aut subdiaconum ab eis ordinatum, nec ecclesiam ab eis dedicatam nec virginem consecratam, nec quemquam confirmatum, nec quidquam quod de episcopali ministerio praesumpserit, esse peractum: sed quidquid ex his ab eis illicite erat praesumptum, omnia a canonicè ordinatis episcopis debere rite peragere, et in meliorem statum reformare: quia quod non ostenditur gestum, ratio non sinit ut videatur iteratum. (Tom. IV. Concil. Harduini col. 948.) — Nimmt man nun die Zeitgeschichte zu Rathe, und erwäget jedes Wort der Synode zu Regensburg, des Kapitular und die Antwort des Pabstes; so muß jedem Unbefangenen die ganze Unterhandlung sehr verdächtig vorkommen. Zuerst war schon früher bei der Ordinationsgeschichte

*) Haec dudum definita esse omnia, quae Chorepiscopi de Pontificalibus sibi arrogarent, nec rite nec valide facere: eos omnes damnandos et in exilium detruendos esse. — Tom. II. Concil. German. fol. 692. — Tom. IV. Concil. Harduini col. 948. Qui nobis verbis et scriptis ab eo renuntians haec non esse necesse iterare vel definire, quia saepissime a suis praedecessoribus, et a multis sanctis episcopis atque synodalibus sanctionibus eos esse prohibitos atque damnatos.

der Chorbischofe des Gauziolen beschlossen worden in einer Kirchenversammlung in Frankreich gegen das Jahr 768 — 771, daß die Chorbischofe für die Zukunft nicht mehr von einem Bischofe, sondern von drei Bischöfen sollten ordinirt werden. So wurde dann auch nachher Agobard als Chorbischof von Lion von drei Bischöfen ordinirt. Ferner ließ Carl den Chorbischof Amalar zu einer bischöflichen Ordination in Rheims einladen, wie wir oben anführten. Wie war nun ein solcher Zweifel über die Legitimität der Chorbischofe, eine Anfrage über diesen — scheinbar wichtigen Gegenstand möglich? Entweder waren die hier in Rede stehenden Chorbischofe von dreien Bischöfen, wie es vor etwa dreißig bis vierzig Jahren verordnet war, ordinirt oder nicht? Waren sie nicht so ordinirt, so war es entschieden, daß sie keine bischöflichen Dienste verrichten durften. Waren sie aber nach canonischer Art ordinirt; so waren auch die bischöflichen Berrichtungen gültig. Sollte nun der weise Carl, die versammelten Bischöfe so stumpf gewesen seyn und dies nicht eingesehen haben? Würde man wohl Einen derjenigen, die man im Jahr 803 verdammt, und deren Berrichtungen als ungültig erklärt hat, im Jahr 811 zu einer feierlichen Bischofsordination eingeladen haben? Wie würde man dem Chorbischofe Audin von Lion erlaubt haben, die Kirche der Apostel Petrus und Paulus bei Vienne einzuweihen; wenn diese Einweihungen kurz zuvor durch ein päpstliches Dekret, durch ein Synodal-Statut, durch ein kaiserliches Kapitular waren als nichtig erklärt worden?

Der Pabst sagt auch in dem bezogenen Briefe an den Kaiser: die Chorbischofe seyen sehr oft von

seinen Vorfahren, von vielen heiligen Bischöfen, und von den Konzilien verboten und verdammt worden. — Wie beschimpft hier der Erdichter dieses Briefes den Kaiser und die versammelten Bischöfe, die also so unerfahren in den kirchlichen Satzungen waren, daß sie noch anfragen mußten über Dinge, die so oft und vielfältig entschieden waren? — Und welche sind diese Vorgänger, diese vielen Bischöfe, die kirchlichen Satzungen, welche so oft diese Sache entschieden haben? Warum werden nicht wenigstens einige angeführt? Sollen es vielleicht die drei unterschobenen Briefe der Päbste Damasus, Johannes, und Leo seyn, die Frankreich nicht kannte? Weder der Vorgänger Zacharias, noch der Nachfolger Nicolaus I. kannten die hier so stolz vorgezogenen Entscheidungen der Päbste, der Bischöfe und Konzilien, indem sie sich in ihren Antworten auf die alten Canons von Amvra, Antiochia und Neocäsarea zurückziehen, die aber gebieten, die Chorbischöfe zu ehren. Der Pabst Zacharias erlaubte den Chorbischöfen die Ordinationen nicht nur der Subdiaconen, sondern auch der Diaconen und Priester, wenn der Hauptbischof es bewilligt hätte; der Pabst Nicolaus I. schrieb fünfzig Jahre später an einen französischen Bischof — dem dann auch die frühere Entscheidung des Pabstes Leo III., des Konziliums unter Carl u. s. w. nicht bekannt war — *A Chorepiscopis asseris multas esse in regionibus vestris ordinationes presbyterorum et Diaconorum effectas, quos quidam Episcoporum deponunt, quidam vero denuo consecrant. Nos vero dicimus; nec innocentes oportere percelli; nec ullas debere fieri reordinationes vel*

iteratas consecrationes. Wie hangen diese Entscheidungen mit jener des Leo III. zusammen? Thomassin, Petrus de Marca bezweifeln zwar die Aechtheit des Briefes Nicolaus I. Warum aber? Weil er dem Leo III. widerspricht. Allein hat man nicht mehr Ursache, den ersten zu verdächtigen? besonders weil der nämliche Nicolaus, befragt von Arduich, Bischof zu Besançon — dem also die früheren Dekrete auch nicht bekannt waren — auf gleiche Art über die Chorbischöfe antwortete: De Chorepiscopis, de quibus consulis: utrum Presbyteros et Diaconos valeant consecrare, sacri te canones satis poterunt docere. (In append. 3. Epist. Cap. 5.) Fast zu gleicher Zeit schrieb Ebbö, Erzbischof zu Rheims, sein Buch über die Pflichten der Chorbischöfe, bei dessen Schluß er sagt: Hunc modum nequaquam, nisi praecipiente Episcopo, de causis subsequentibus excedat, de omni jure consecrationis. Er räumt ihnen also die Macht und Befugniß ein, Priester zu ordiniren, wenn der Bischof es erlaubt oder befiehlt. Denn nachdem er die Vorrechte des Bischofs beschrieben hat, sagt er: Quibus in causis, nisi jussus Chorepiscopus nulla tenus excedat. (Tom. IV. oper. Sirmond. fol. 349.) Wie hätte Ebbö seinen Chorbischöfen solche Befehle ertheilen können, wenn Leo III. dergleichen Ordinationen ungültig erklärt hat?

Der verummte Leo entschied aber nicht allein über die Ungültigkeit und Wiederholung der Weihen, sondern wollte auch die Chorbischöfe verbannt wissen. Lag eine solche harte Sprache in dem sanften Charakter eines Leo III., wovon Anastasius schreibt: Erat milissimus et ecclesiae benevolus et praeclarus amator,

tardus ad irascendum et velox ad miserandum, nulli malum pro malo reddens; neque vindictam secundum merita tribuens, sed pius ac misericors a tempore ordinationis suae omnibus statuit justitiam facere? War eine Relegation das geeignete canonische Bestrafungsmittel *)? Der Erdichter scheint hier selbst die Härte empfunden zu haben, darum läßt er das päpstliche Dekret in diesem Punkte durch den Kaiser und die Bischöfe mildern.

Wollte man noch weiter dem Buchstaben dieses Decrets und des Kapitular folgen, so würden sich noch mehrere Zeichen eines unwissenden Erdichters aufdecken lassen. Noch eines darf man nicht übergehen, weil es auch zugleich die Zeit der Erdichtung verräth. Es heißt: *Dixit enim nullum fore Presbyterum vel Diaconum aut Subdiaconum ab eis ordinatum.* Unverkennbar setzt hier der Erdichter den Subdiaconalorden den höhern Weihen, dem Diaconat und Presbyterat bei. Wir bewiesen aber in dem ersten Theile der Denkwürdigkeiten Seite 324, daß der Subdiaconat weit später — im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert — zu dieser Höhe sey erhoben worden. Der zehnte Canon der Synode von Antiochia erlaubte unbedingt den Chorbischofen, die kleinern Weihen, worunter der Subdiaconat ist, zu ertheilen und nur mit Bewilligung des Bischofs die höheren, den Diaconat und Presbyterat, ja die noch weit spätere Synode zu Meaux vom Jahr 845 gestattete ihnen jene Ordinationen, welche nicht durch eine Händauflegung ertheilt werden,

*) Sieh oben Can. 10. antiochen.

bis zum Subdiaconat einschläßig, vorzunehmen *). Warum stellt nun unser Verfasser den Subdiaconat in die Reihe der höheren oder größeren Ordines? Weil er in der Zeit lebte, wo dieser, früher niedere Ordo jetzt zu den größeren gehörte. Mabillon bemerkt aus den Briefen des Erzbischofs Aymon von Bourgos und Wido von Rheims, (lib. 58. Annal. Benedict. N. 24. et 25.) daß die Chorbischöfe in Frankreich bis zum zwölften Jahrhundert noch bestanden, und sich dann in Titular- oder Weihbischöfe umgeändert haben. So hat denn wahrscheinlich der unversöhnliche Gegner der Chorbischöfe in der Epoche geschrieben, wo man mit Gewalt suchte, sie zu verdrängen. Lanfrank in England zeigte hierin den größten Eifer, dem die Bischöfe Galliens nachfolgten. In Irland dauerten sie noch fort bis in das dreizehnte Jahrhundert, wie uns die Constitutionen des Bischofs Simon von Midia überzeugen, worin es beim Anfange heißt: der Cardinal-Legat Johannes Papparo habe in einer Synode vom Jahr 1152 verordnet, daß nach Absterben der Chorbischöfe auf deren Stelle Dekanen oder Archipresbyter sollen erwählt werden **); in gefolge derselben verändere er jetzt (im Jahr

*) Neque ecclesiasticos ordines, qui per impositionem manus tribuuntur, id est: non nisi ad subdiaconatum, et hoc jubente episcopo et in locis quibus canones designant, agere praesumant. — Can. 45. Tom. IV. Concil. Harduini col. 1491.

***) Ut decedentibus Chorepiscopis et exiliorum sedium episcopis in Hibernia, in eorum loco eligerentur et succederent Archipresbyteri a dioecesanis constituendi, qui cleri et plebis sollicitudinem gerant infra

1216) die fünf bischöflichen Landsitze in so viele Dekanate, wo die Archipresbyter die Aufsicht über die zu ihrem Bezirk gehörigen Kirchen haben werden *). Aus diesem bestärkte sich wieder unser Beweis, daß die Chorbischofe mehr als einfache Priester oder Archipresbyter, Archidiaconen waren. Simon nennt ganz deutlich die Bezirke der Chorbischofe sedes episcopales, bischöfliche Sitze.

Nach dieser Zeit gieng das Amt der Chorbischofe gänzlich ein, nur der Name als Ehrentitel wurde bei einigen Cathedral-Kapiteln noch beibehalten. In Trier waren fünf Domherren, die den Titel Chorbischofe führten. In einer Urkunde vom Jahr 1259 (bei Maximilian. Henrico Apolog. Part. 2. p. 59.) kommt ein gewisser Godefridus de Mühlsoth als Chorbischof von Köln vor. Zu Mainz wurde jener Priester Chorbischof genannt, der aus den Vikarien in der zweiten Besper des Stephanusfestes gewählt wurde **). Man schreibt den ersten Ursprung einem alten Schulfeste zu, wo die Kinder am Feste des h. Nicolaus sich einen wählten, den sie Bischof nannten, daher dann der Epis-

suos limites, et ut eorum sedes in totidem capita decanatum ruralium erigerentur. Tom. II. Supplement. Concil. Mansi col. 866.

*) Ordinamus ut in ecclesiis Athrumensi, Kenanunensi, Slanensi, Skrynensi, Donnaclsacheking, olim sedibus episcopalibus in Midia, nunc vero capitibus ruralium decanatum Archipresbyteri de futuro instituendi etc. — Cap. 1.

**) Vergl. F. A. Dürr. Diss. de Episcopo puerorum. Tom. III. Thesaur. eccles. Ant. Schmitt p. 58.

copus puerorum, Schulbischof oder schimpfweise
 Apfelbischof. Bei anderen Kapiteln hatte der erste
 Cantor den Titel Chorbischof, wo man wahrscheinlich aus
 Chori episcopus, Aufseher des Chors, einen Chor-
 bischof machte. Die Synode von Köln aus dem Jahr
 1260 sagt: Scholasticis ecclesiarum, nec non Chori-
 episcopis seu Cantoribus quorum officia onus suum
 tam circa disciplinam quam chori debitum atque
 residentiam in ipsis ecclesiis faciendam habere nos-
 cunt, injungimus. (Tom. III. Concil. German. fol.
 592.) *)

§. 3.

Die bischöflichen Vikarien.

Außer den Chorbischofen, welche die bischöflichen
 Stellvertreter auf dem Lande waren, gab es noch bischöf-
 liche Vikarien in den Städten, wo die Hauptkirche war.
 Die oberhirtlichen Verpflichtungen sind so viel und man-
 nigfaltig, daß sie die Kräfte eines einzigen übersteigen;
 daher die Bischöfe für verschiedene Zweige ihres Amtes
 sich aus den Priestern oder Diakonen Helfer suchten,
 die einen Theil der Bürde trugen. Unter diesen waren
 die Archidiaconen oder Archipresbyter, wovon wir im
 ersten Theil der Denkwürdigkeiten handelten.

Sie werden bischöfliche, oder General- oder
 Groß-Vikarien genannt. Man findet sie schon im
 dritten und vierten Jahrhundert. Der h. Paulinus

*) Vergl. Harzheim Bibliotheca Coloniens. Verbo:
 Levoldus a Northoff. p. 224.

beschreibt so den Priester Felix von Nola, daß man daraus schließen muß, er sey unter den Bischöfen Maximus oder Maximianus und Quintus der General-Vikar gewesen. Einen sichern Beweis haben wir von den heiligen Leviten Vincentius, welcher des Bischofs Valerius Vikar war. Die Märtyrerkraften berichten: Quoniam idem Episcopus impeditioris linguae fuisse dignoscitur, tradito doctrinae ministerio venerabili Vincentio ipse orationi et divinae contemplationi sedulus insistebat. At vero memoratus Archidiaconus vices saepe Pontificis diligenter et opportune exsequebatur. (Apud Ruinart Acta Martyrum ad ann. 304.) Ein gleiches möchte ich von dem h. Cyrillus von Jerusalem behaupten, der statt seines Bischofs nicht allein den katechetischen Unterricht hielt, sondern auch mehrere andere Dienste that. Der gelehrte Louttee nennt ihn deswegen ganz kühn den General-Vikar zu Jerusalem *). Der h. Gregor mit dem Zunamen Theolog, war seines Vaters, Bischofs von Nazianz, gleichen Namens Cooperator oder Vikar. Er gesteht dies in einer öffentlichen Rede, worin er sagt: Nunc quidem cum praeclaro parente curam hanc suscipere non recuso, velut magnae aquilae et altissime volantis pullus non incommo-

*) Ex commissa catechescos et baptizandorum cura ad episcopum proprium pertinente, nec facile aliis commendata, una cum frequenti et assiduo in Synaxis concionandi munere, optime colligitur, Cyrillum a s. praesule Presbyterorum principem, et quasi majorem ac generalem uti dicimus, Vicarium constitutum. — Diss. I. in Cyrill. vita. Cap. III. fol. 8. edit. Parisiens.

dus e propinquo advolans. (Orat. ad patrem.) Später wurde er zu Cäsarea des Bischofs Basilii General-Biskar, der ihn zum Bischof von Sasima nachher weihte. Der h. Gregor (in Vita sua) nennt dies Sasima ein Dorf, Vicum und zwar ein sehr kleines, ödes, unfruchtbares und wasserarmes *), wodurch er sich selbst nur als Landbischof — Chorbischof von Kappadocien — nicht aber als Stadtbischof vorstellt. Er verließ bald diese traurige Gegend und wurde jetzt als Bischof bei seinem Vater das wieder, was er früher als Priester war, nämlich der General-Biskar. Der achtzigjährige Greis, der mehr aus Unbesonnenheit als aus Theilnahme eine arianische Denkschrift mitunterzeichnet hatte, bedurfte einer doppelten Stütze am Abende seines Hirtenamtes, die er einzig in der Person seines eifrigen und gelehrten Sohnes fand. Gregor besorgte bis zum Absterben seines Vaters alle kirchlichen Geschäfte, wie er mehrmal erzählt **).

Was der h. Gregor seinem Vater zu Nazianz war, dies war der große Basilii dem Bischof Eusebii zu Cäsarea. Der h. Gregor beschreibt seines Freundes glühenden Eifer für den wahren Glauben, seine Thätigkeit und Wachsamkeit in der Seelsorge, seine Gewandtheit im Lehramte, seine Sorgfalt und Umsicht in den inneren und äußeren Angelegenheiten. „Daher kam es, daß, obschon er der zweite in dem Range war, doch das ganze Kirchenwesen leitete. Er verschaffte sich durch das Wohlwollen, das er jedem schenkte, das größte An-

*) Augustam villulam, locum inaquosum infanstum et herbarum expertem.

**) Vergl. Baronius Annal. eccles. ad ann. 366 — 371.

ral Vikarien wieder von neuem hervor. Den mächtigsten Aufschwung hierzu mag der Pabst Innocenz III. in dem Concilium zu Rom im Lateran gegeben haben, indem er den Bischöfen anrathet und gebietet, für jenen Theil ihres Sprengels, der die gemeine Volkssprache nicht kennt, einen besondern Vorsteher oder Vikar zu setzen, der statt ihrer die kirchlichen Angelegenheiten leiten soll *). Was hier die Verschiedenheit oder Unkenntniß der Sprache anbefahl, bewirkte in anderen Gegenden die Leibes- oder Geisteschwäche der Bischöfe, die Vielheit der Geschäfte, die große Ausdehnung der Diöcesen. Die Bischöfe selbst fanden es auch zuträglich, sich Einen zu wählen, der mehr von ihnen abhieng und mit ihnen gleichsam den Hirtenstab führte.

So begünstigten alle Umstände einen geschwinden Eingang der neuen Ordnung. Die General-Vikarien traten bald bei den meisten Bisthümern ein und schlichteten nicht nur die Gewissens-, sondern auch die Streitfachen, weil die *jurisdictio contentiosa* von der *voluntaria* in dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert noch nicht getheilt waren. Die General-Vikarien

*) Si propter praedictas causas urgens necessitas postulaverit, pontifex loci catholicum praesulem nationibus illis conformem provida deliberatione constituat sibi Vicarium in praedictis. — Cap. 9. Concil. Lateran. IV. Tom. VII. Concil. Harduini col. 27. Kraft dieser Verordnung sind nach dem Zeugniß Benedikt XIV. die Bischöfe des lateinischen Ritus gehalten, für die in ihren Sprengeln wohnenden Griechen einen besondern General-Vikar des griechischen Ritus anzustellen. Benedictus XIV. de Synod. dioecesan. lib. 2. Cap. 12.

erscheinen deswegen auch in mehreren kirchlichen Urkunden unter dem Namen: *Officiales* *). Erst in der spätern Zeit wurden die geistlichen Streitkündel dem Offizial übergeben, und die Gewissenssachen blieben einzig dem General:Vikar über.

In der kölnischen Synode unter dem Erzbischof Siegfried vom Jahr 1281 wird bei den Winkelehen der Offizial und Orts:Ordinarius aufmerksam gemacht, damit diese gänzlich unterdrückt werden. Wir sehen also hieraus, daß der Erzbischof schon seinen besonderen General:Vikar oder Offizial hatte **). In der Lütticher Synode vom Jahr 1287 wird beinahe die nämliche Verordnung wiederholt und der Offizial von dem Archidiacon unterschieden; der erste aber mit dem Bischof gleich gestellt: *Nobis vel nostro Officiali*. Das Gericht des Offizial war also zugleich das bischöfliche. Die Synode von Bremen gebot im Jahr 1330, daß die schweren Gewissensfälle jährlich dem Bischof oder dessen Offizial schriftlich oder insgeheim mögen zugestellt werden. Nirgend wird aber klarer die Macht des General:Vikar vorgehoben, als in der Synode zu Magdeburg vom Jahr 1370, wo sogar der Suffragan: Bischof dem Urtheil des erzbischöflichen General:Vikars sich unterziehen muß ***); hier wird auch der *Vicarius in Spiritua-*

*) Vergl. lib. 6. decretal. Cap. *Cum in generali* 3. de *Officio Vicarii*, wo es heißt: *Officialis aut Vicarius generalis Episcopi*.

***) *Nos vel Officialis noster vel Ordinarius loci, si scire poterimus, eos severissime puniemus.* — Tom. III. Concil. Germ. fol. 666.

***) *Si Episcopus in praemissis negligens inveniat,ur,*

Wenn man aber auch bedenkt, daß die Bischöfe in den ersten Jahrhunderten bald durch die Schwerdter der Verfolger vertrieben, bald durch die Befehle der christlichen Kaiser und Könige anderswohin berufen, bald durch die kirchlichen Angelegenheiten selbst genöthiget, ihre bischöflichen Sitze verlassen mußten, so er giebt sich die Nothwendigkeit eines Vikars, wenigstens in diesen Vorfällen von selbst, indem die Heerde ohne Hirten nicht seyn konnte. So sprach der heil. Johannes Chris. bei Abwesenheit des Patriarchen zu Antiochien. „Was mag dies seyn? Geliebtester Bruder! Der Hirt ist abwesend, und doch sehe ich die Heerde in der besten Ordnung. In der That: dies ist das sicherste Zeichen eines guten Hirten, daß er nicht nur bei seiner Gegenwart, sondern auch abwesend seine ganze Sorge auf seine Schafe richtet.“ Es ist wahr, hier möchte man sie mehr Stellvertreter und Administratoren, als Vikarien nennen, weil sie die ganze Bürde des Abwesenden trugen; allein in den kirchlichen Urkunden ward ihnen, auch bei diesen Fällen, der Name Vikarius zugeeignet. Als im Jahr 1098 der Erzbischof Anselm von Mailand den Kreuzzug nach Jerusalem mitmachen wollte, beschloß er sich einen General-Vikar für die Zeit seiner Reise zu wählen *), den er zugleich als Bischof von Savona ordinarie. Er ward nachher sein Nachfolger im Erzbisthum, und wählte sich gleichfalls, obschon immer anwesend, einen General-Vikar in der Person des Bischofs Adle-

*) *Habuit consilium statuendi sibi vicarium, hominem multarum artium.*

rikus *). Des h. Anno, Erzbischofs von Köln, der die Reichsverwaltung unter dem minderjährigen Kaiser Heinrich IV. übernommen hatte und deswegen sehr oft abwesend war, General-Bikar war Hildolph, Canonicus von Goslar, womit zugleich die Reihe der Archidiaconen im Erzstifte Köln beginnt.

Doch verschwinden im Mittelalter mehr und mehr die Spuren der General-Bikarien und die Archidiaconen übernahmen einen großen Theil der Diöcesan-Geschäfte. Der Pabst Innocenz III. bezeugt, daß der Archidiacon des Bischofs Bikar sey **). Sie vermehrten sich und ihnen wurden von dem Bischof gewisse Jurisdiktionsbezirke angewiesen. Vergl. I. Th. der Denkwürdigkeiten S. 386. Hier zeigt sich aber ein merklicher Unterschied zwischen den Archidiaconen und den General-Bikarien. Die Ersten kannten ihre Bezirksgränzen und machten eine eigene Audienz oder Tribunal aus, wovon die Appellation zum Bischof gieng; die Vollmacht der andern streckte sich über das ganze Bisthum und sie machten mit dem Bischof nur ein Tribunal aus, wovon die Appellation zum Erzbischof oder Primas gieng.

Als im dreizehnten und noch mehr im vierzehnten Jahrhundert die Bischöfe sich genöthiget sahen, die Gewalt der Archidiaconen einzuschränken, stiegen die Gene-

*) Vergl. Landulphus histor. Mediolan. Cap. 17. Tom. 5. Rerum ital. p. 487.

***) Ipsius episcopi vicarius reperitur; omnem sollicitudinem et curam tam in Clericis quam in Ecclesiis eorum impendendo. Cap. Ad haec: de officio Archidiaconae.

sehen und zwischen dem Bischof und ihm bestand ein ganz enger Verein der Gewalt. Jener führte die Gemeinde, dieser den Führer selbst *).“

Man kann nicht wohl zweifeln, daß andere fromme Bischöfe der orientalischen Kirche, die entweder durch Altersschwäche, oder durch vielfältige Abwesenheit oder durch die Ausdehnung und Größe der Diocese gehindert, allein die Bürde nicht tragen konnten, dem obigen Beispiel der größten Kirchenlehrer werden gefolgt seyn. Bei der Patriarchalkirche zu Constantinopel war der Chortophylax der stete Generalvikar. Der h. Johannes Chrysostomus soll eine Zeitlang bei Abwesenheit des Patriarchen Flavian zu Antiochien diesem Amte vorgestanden seyn. Ob zu Alexandrien der Älteste aus den zwölf Cardinal-Priestern, wovon Eutychius in seinen Annalen so vieles berichtet, auch der bischöfliche Generalvikar war, mag dahin gestellt bleiben. Nach dem Zeugniß des h. Epiphanius (haeres. 68.) scheint der Bischof Meletius, der nachher der Vater der Ketzer unter dem Namen: Meletianer geworden, unter dem Patriarch Petrus die kirchlichen Angelegenheiten zu Alexandrien besorgt zu haben **). Vielleicht haben auch

*) Ex quo hoc assecutus est, ut etiamsi illi cathedrae honore secundus esset, ecclesiae tamen imperio potiretur. Etenim pro benevolentia, quam conferebat, auctoritatem vicissim accipiebat; ac mirus quidam erat inter eos concentus et nexus potestatis. Ille plebem ducebat, hic ductorem. — Gregor Orat. 2. in laudem Basilii.

**) Videbatur praeminere inter episcopos Aegypti, ut qui secundum locum habebat post Petrum in Archi-

die Presbyter von Alexandrien, Pierius und Achillas unter den Theonas und Petrus das General-Biskariat verwaltet; wir sehen wenigstens aus der Beschreibung des Eusebius, (lib. 7. Hist. eccles. Cap. 52.) daß sie großen Antheil nahmen an der Kirchenverwaltung. Sicherer scheint es zu seyn, daß unter Alexander der große Athanasius General-Biskar zu Alexandrien war.

Die occidentalische Kirche kann gleich große Männer aufzählen, die die Stütze ihrer Bischöfe waren. Dem h. Ambrosius zu Mailand diente zur Seite der gelehrte römische Priester Simplician, und dem Valerius zu Hippon das große Kirchenlicht Augustin. Können andere bischöfliche Kirchen nicht gleich große Glaubenshelden aufführen, so waren sie doch deswegen nicht minder besorgt, den Bischöfen in den mannigfaltigen Amtsverrichtungen einen Helfer zu geben. In der dritten Synode zu Carthago wurde die Frage aufgeworfen: Ob man es zugeben müsse, daß der einzige Priester, den der Bischof nur zu seiner Aushülfe hätte, von anderen Kirchen als Bischof begehrt werde. Warum so ängstliche Frage, wenn dieser Priester nicht des Bischofs Biskar und Amtshelfer war? Die h. Synode beschloß zwar Can. 45. *Si necessarium Episcopatu quis habet presbyterum, et unum habuerit: etiam et ipsum dare debet.* Sie gründete diese Entscheidung in der größern Nothwendigkeit des Episcopats.

episcopatu, veluti adjuvandi ejus gratia sub ipso existens, et sub ipso ecclesiastica curans.

libus von dem in Pontificalibus deutlich unterschieden. Aus dieser Synode können wir auch entnehmen, daß die Suffraganbischöfe der Provinz Magdeburg damals gleiche Vicarios in Pontificalibus und in Spiritualibus schon hatten. S. 5. fol. 414 heißt es: *Ut universi Episcopi provinciae Magdeburgensis, ac eorum Vicarii etc.* Und gleich darauf: *Praelati vel eorum vices gerentes etc.* In dem Bisthum Mainz soll nach dem Zeugniß des Freiherrn von Gudenus ein gewisser Sifridus Curiensis der erste General-Bikar gewesen seyn. Die General-Bikarien des Erzbisthums Utrecht führt Heusden in seinem *Batavia sacra* fol. 16., vom Jahr 1345 namentlich, auf. Mehrere andere Beispiele, die unserm Deutschland nicht so sehr angehören, findet man von Thomassin ausgehoben. (*De V. et N. discipl. Part. 1. lib. 2. Cap. 8. N. 6., 7.*)

Die Wahl des General-Bikar gehört einzig dem Bischof; doch erfordern die Canones gewisse Qualitäten oder Eigenschaften, die der Bischof bei seiner Wahl zu berücksichtigen hat. 1) Der General-Bikar muß aus dem Clerus genommen werden, mithin wenigstens die Tonsur haben. Ein Laie kann zwar des geistlichen Gerichts Beisitzer seyn, nicht aber Richter, noch vielweniger Präsident dieses Gerichtes. Die spanische Synode von Tortosa (Jahr 1429) erforderte die höheren Weihen und zwar so wesentlich, daß sie jede Handlung eines General-

subdito, si quae damna receperit et expensas fecerit, ad arbitrium nostrum vel nostri in spiritualibus Vicarii sibi plenarii restituat et cum effectu. Tom. IV. Concil. German. fol. 414.

Bikars, der, ohne die höheren Weihen erhalten zu haben, bestellt wird, für null und nichtig erklärt *). Spätere Synoden von Edingburg und Bourdeaux erforderten aber auch den Presbyteratordo, wo sie sonst jeden Diakon oder Subdiakon hierzu unfähig erkennen. (Tom. X. Concil. Harduini col. 1552. und Tom. V. Supplementi Mansi col. 758. — 2) Soll er aus der Mitte der Domkapitularen erwählt werden. *Episcopi viros providos de gremio ecclesiae cathedralis litterarum scientia praeditos, si reperire potuerint, ad exercendum eorum vices, eligere teneantur.* (Synod. Salmanticens. vom J. 1335. Can. 1. Tom. VII. Concil. col. 1965.) Von ganz entgegengesetzten Gesinnungen gieng man in Italien aus, wo jene als Generalvikarien ausgeschlossen wurden, die in der Diocese oder Stadt geboren waren. Doch mag dies mehr eine Privatverfügung des h. Carolus Boromäus, als eine Generaldisciplin für Italien gewesen seyn. Es ist auch offenbar, daß ein Eingeborner mehrere Lokal- und Personalkenntnisse gewöhnlich besitzt, als ein Ausländer. Mögen daher einige Gelehrten die Verfügung des h. Carolus aus den italienischen Municipalgesetzen zu

*) *Perpetuo ordinamus edicto, Vicarios generales aut principales officiales dioecesanorum seu ordinariorum ecclesiasticorum esse debere in sacris ordinibus constitutos; decernentes omnes actus Vicarii aut principalis Officialis non constituti in sacris ordinibus, si quos contigerit de caetero actitari, nullius esse roboris vel valoris.* — Can. 10. Tom. VIII. Conc. Harduini fol. 1079.

dalverordnungen übertragen mit der Verpflichtung, auch die Exekution derselben zu bewirken. Curare ut non modo executioni mandentur, sed ut bene mandentur. Synod. Aquilejens. 1596. Tom. X. Concil. Harduini col. 1920.

In Deutschland scheinen sie weniger bekannt gewesen zu seyn. Man findet kaum den Namen derselben in den deutschen Synoden. Die Archidiaconen und Archipresbyteri oder Landdechanten ersetzen wahrscheinlich ihre Stelle, wodurch sie nach der Anweisung der Kirchen-Versammlung von Toulouse als unnöthig erachtet wurden. Es ist überhaupt wohl zu bemerken, daß in den Concilien, wo die Rede von den Vicariis foraneis ist, sehr selten die Landdechanten genannt werden; dagegen wo die Rede von den Letzten ist, findet man kein Wort von den Erstern.

Siebentes Kapitel.

Von der ersten Begründung und Eintheilung der
bischöflichen Sise.

litteratur.

Eman. a Schelstrate Antiquitates ecclesiast. illustrat. Tom. II. Romae 1697.

Joan. Morinus Exercitation. ecclesiasticae Parisiis 1686.

Ludov. Ell. Du Pin Diss. de antiqua ecclesiae disciplina.

Theodori Meyer Politia Ecclesiae primitivae ad politiam civilem formata.

Bacchini Diss. de ecclesiast. hierarch. Originib.

Georgius Exercitat. de antiq. Italiae Metropolit.

Jos. Bingham Origines Eccles. Liber IX.

Wir übergehen mehrere andere Auctoren, als: Baroniüs, Petrus de Marca, Sirmond, Norisius, Berter, Aleander, welche einschlägig diesen Gegenstand behandelt haben.

§. 1.

Die erste Auswahl und Bestimmung der bischöflichen Sitze gieng von den Aposteln aus.

Ausgerüstet mit einer göttlichen Macht giengen die Boten des Evangeliums in die weite Welt, bestellten den glaubigen Gemeinden Priester und Bischöfe und gründeten nach der ihnen vom Stifter gewordenen Weisung an verschiedenen Orten einzelne Kirchen, die alle zusammen die Eine allgemeine Kirche ausmachen sollten *).

Außer Petrus hat keiner der zwölf Apostel sich einen festen Sitz gewählt, weil sie die ersten Begründer seyn sollten. Sie sollten das Fundament des Gebäudes seyn, wovon Jesus der Eckstein ist, welches wohl zusammengefügt aufsteigen soll zu einem heiligen Tempel im Herrn. Ephes. II. 20. Sie sollten pflanzen, andere begießen. I. Kor. III., 6. Nur der Apostelfürst Pe-

*) Praedicantes per regiones et urbes, primitias eorum spiritu cum probassent, in Episcopos et Diaconos eorum, qui creditari erant, constituerunt. — S. Clemens Rom. Epist. I. ad Corinth. N. 42. — Dispersi sunt per omnem terram ad Evangelium praedicandum, sicut illis magister Dominus imperaverat . . . per omnes provincias et civitates Ecclesiae fundamenta miserunt. — Luc. Caecilius Lactantius de morte persecutor. §. 2.

der Rechtsgelehrten wenigstens von zwei bewährten Zeugen unterzeichnet seyn und vor der Ausübung des Amtes dem Cathedralcapitel in der Original-Form mit einer authentischen Abschrift vorgelegt werden, welche letztere den Akten der bischöflichen Curie beigeschlossen wird *).

Nach der Zeit des General-Concilium von Trient entstand eine neue Art der bischöflichen Vikarien, die, weil sie ihren Wohnsitz außer der bischöflichen Residenz haben, Vicarii foranei genannt werden. Thomassin schreibt die erste Entstehung dem h. Carolus Borom., Erzbischof von Mailand, zu; andere leiten sie von den ehemaligen Chorbischofen ab. Warum nicht von den Archipresbytern oder Landdekanen? Gewiß ist es, daß sie unter der obigen Benennung vor der Zeit des h. Carolus nicht vorkommen. Ihr Amt hat zwar in vielen Punkten eine Verwandtschaft mit den ehemaligen Landbischofen; aber eben so auch eine gleich starke mit den Archipresbytern **). In den italienischen Bistümern waren meistens die Archipresbyteri auch die Vicarii foranei. Zu ihrem ***) Distrikte sollen acht bis

*) Sieh Tractatus de triplicis Vicarii generalis in Pontificalibus nempe, Spiritualibus Contensiosis jure, Officio et potestate. Coloniae.

***) Vicarios foraneos in omnibus terris dioecesis vel Clericorum congregationibus, ubi Archipresbyteri vel praepositi ad id munus obeundum apti minime erunt, constituent episcopi — Concil. Amalphitan. Tom. V. Supplement. Mansi. col. 1326.

***) Episcopus tribuit Vicario foraneo certas regiones dioecesis suae, octo vel decem parochiales ecclesias continentes. — Synod. Aquensis.

zehn Pfarreien gehören: Ist dies nicht ein Decanus? Sie hatten die Oberaufsicht über den Landklerus und die Landkirchen; hielten die monatlichen Conferenzen und jährlichen Visitationen; thut dies nicht auch der Landdechant? — Der Vicarius foraneus ist daher im Grunde ein besonderer bischöflicher Commissar, was vi officii auch der Landdechant oder Archipresbyter ist; doch standen in mehreren Provinzen die Landdechanten unter dem Vicarius foraneus *).

Nach der Berordnung der Synoden steht es dem Vicarius foraneus zu, die minderwichtigen Sachen zu untersuchen, das Zeugenverhör vorzunehmen, die Protokollen zu schließen, ohne doch ein Urtheil fällen zu können. Die Akten werden dem General-Bisak oder Offizial zugestellt, der die Entscheidung in erster Instanz über Civilsachen der untergeordneten Geistlichen bis zu einer gewissen Summe oder Taxe zuerkennt. Vergl. Berardi Jus ecclesiast. Tom. I. Diss. 5. C. 1. p. 157.

Die Pflege und Obsorge der kranken Pfarrer und Geistlichen, wie auch nach deren Absterben die Hinterlassenschaft, die Pfarrpapiere werden ihnen von der Synode zu Aquileja besonders aufgetragen und anempfohlen; eben so wird ihnen die Bekanntmachung der Syno-

*) Curati quicumque, quavis dignitate praediti, Vicariis foraneis obtemperant. . . Hi autem Vicarii, voluntate episcopi ab officio amoveri semper possint. — Synodus Aquens. Tom. X. Concil. Harduini col. 1578. — Tolosan. ibid. col. 1795. Dieselbe setzt aber zum voraus: Videbunt episcopi, an Archidiaconorum et Archipresbyterorum aut penuria aut defectus, vicariorum ejusmodi operam requirant.

rechtfertigen suchen *), gewiß ist es, daß diese auf andere Provinzen nicht anwendbar sind. — 3) Darf er nicht weniger als fünf- und zwanzig Jahre zählen, weil die Wichtigkeit des Amtes einen erfahrenen Mann fodert. — 4) Aus gleicher Ursache soll er bewandert seyn in dem geistlichen Rechte und in den theologischen Wissenschaften. Daß General-Concilium von Trient Sess. 24. Cap. 16. schreibt vor: qui saltem in jure canonico sit doctor vel Licentiatum, vel alias, quantum fieri potest, idoneus.

Man findet indessen kein Gesetz, welches den Bischof zu der Annahme eines General-Biskars verbindet. Ist es nicht weit herrlicher und vollkommener, wenn der Hirt durch sich selbst die Schafe weidet? Was soll ihn verpflichten, einen Mithelfer zu suchen, wenn er selbst der Bürde gewachsen, sich ganz darbietet? Die Aufnahme eines Mithelfers ist ein Vorzug, privilegium, welches die Kirche den Bischöfen gewähret der mannigfaltigen Geschäfte wegen. Niemand ist aber verpflichtet, sich eines Privilegiums zu bedienen. Nur dann kann es zum Gesetz werden, wenn man sich unfähig fühlt, allen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Aus diesem möchte man aber auch im Gegensatze schließen, daß der Bischof, wenn ein General-Biskar wegen der Größe der Diöcese oder Vielheit der Geschäfte nicht hinreiche, sich mehrere wählen könne, die unter sich die kirchlichen Vorfälle theilen. Doch wird erfordert, daß sie an dem Orte des Bischofs wohnen, damit dadurch

*) Lupoli Praelection. juris Neapolitani; und juris ecclesiast. praelect. Tom. II. p. 336.

nicht zwei, sondern nur eine Gerichtsstelle anerkannt werde. Nach dem Zeugniß des Ughellus (*Italia sacra* Tom. I. fol. 250.) hielt sogar der Bischof der vereinigten Diöcesen Sulmona und Balva, für jeden Theil derselben zwei besondere General-Vikarien. Die neue Geschichte giebt uns mehrere Beispiele in Frankreich und Deutschland. Die Diöcese Aachen hatte zwei Groß-Vikarien, wovon sich der älteste Angestellte *primus Vicarius generalis* nannte. In anderen Gegenden Deutschlands theilt sich das Amt eines General-Vikar in ein ganzes Collegium oder Consistorium, wovon der namensführende General-Vikar der Vorsteher oder Präses ist. In dem Bisthum Würzburg waren drei besondere Vikasterien für die geistliche Gerichtsbarkeit. In dem ersten wurden die Verlobungs- und Scheidungssachen von Eisch und Bett behandelt. Der Erste Rath oder Vorsitzer hieß *Officialis*. Vor dem zweiten gehörten die Civilhändel von geringerm Belang der Geistlichen. Der Präses hiervon ward *Vicarius* genannt. Zu dem dritten wurden die wichtigeren Sachen gezogen, wo die Frage war von der Gültigkeit der Ehe, von Belegung schwerer Strafen u. s. w. Dies Letzte wurde eigentlich die geistliche Regierung genannt und der Vorsitzer Präsident *).

Es liegt nicht in unserm Zwecke, die Jurisdictionen-Begränzungen der General-Vikarien abzumessen. Der bischöfliche Ernennungsbrief muß die Gränzen der Macht bezeichnen, die dem General-Vikar anvertraut wird. Diese Ernennungsurkunde soll nach dem Utheil

*) Vergl. Author Annotat. ad R. P. Engel. lib. I. Tit. 28. und Wolffg. Schmidt *Jus ecclesiast.* Tom. II. p. 295.

trus durfte Besitz nehmen von dem höchsten Stuhle zu Rom, weil sich in seinen Nachfolgern die Machtvollkommenheit erben sollte. Es war billig, daß der Felsen, zu dem alle bei den Stürmen ihre Zuflucht nehmen sollen, fest stand und fest stehen blieb an einem Orte.

Petrus, in dem Jesus die ganze Fülle seiner Macht vor seiner Hinfahrt hinterlegt hatte, gab den Kirchen, die er gestiftet hat, den höhern Rang. Warum waren Antiochien und Alexandrien Kirchen des ersten Ranges, die weit erhaben über die von den anderen Aposteln gestifteten Kirchen, von Anfang an, ein größeres Ansehen behaupteten? Nicht so sehr weil sie die ersten Hauptstädte waren, sondern weil in diesen Hauptstädten Petrus die ersten Hauptkirchen gründen wollte *). Warum gestattete das ganze christliche Alterthum der Stadt Rom den obersten Sitz unter allen anderen Kirchen? Weil sie die Erbin des Primogeniturrechtes ist, welches Petrus von Jesus erhalten hat. — Wie der Wanderer, stehend vor einem herrlichen Denkmal, sich in seinen Betrachtungen ergötzt; so kann der katholische Archäolog blos in den Fragen: Woher Rom den ersten und höchsten, Antiochien und Alexandrien den zweiten Sitz unter allen Kirchen behaupten, den reichsten Stoff zu kirchlichen Erörterungen und den

*) Animadvertimus non tam pro civitatis magnificentia hoc eidem attributum, quam quod prima primi Apostoli sedes esse monstatur. — Innocentius I. Epist. 18. ad Alexandr. Antiochen. — Praedicationem Cathedrae Marci evangelistae, Cathedra Petri Apostoli sua praedicatione confirmet. — S. Hieronym. Epist. 78. ad Pamm. et Marcell.

sichtbarsten Grund zur hierarchischen Majestät finden. Nicht ein Ungefähr, nicht das weltliche Ansehen, nicht die Mehrzahl der Glaubigen erhob sie zur solchen Höhe, sondern derjenige, dem der Sohn Gottes die Schlüssel des Himmelreichs auf Erden anvertraut hat, legte in diesen gleichsam das Fundament, worauf die Kirchen des Orient und des Occident erbaut werden sollten. Auf diese Stühle setzte er aus der ihm *) gewordenen göttlichen Macht Bischöfe, den höchsten Stuhl für sich Kraft des göttlichen Befehls zurückhaltend, die durch ihn und mit ihm im heiligen Verein die ganze Kirche in den einzelnen Kirchen regieren sollten. Den Evangelisten Markus bestellte er für Alexandrien, Evodius zu Antiochien, wovon sich die Reihe der Bischöfe bis auf die spätere Zeit noch in den Jahrbüchern auffindet **).

*) Petrus magnus Christi Apostolus in omnibus fere civitatibus Capadociae, Phrygiae, Macedoniae, Graeciae, Epyri, Siciliae, Italiae, Galliae, Hispaniae, extremitatum episcopos ordinavit. Etenim Jacobus ejus favore Hierosolymorum thronum tenuit; deinde Evodium Antiochiae ordinavit, Tharsi Urbanum, Epaphroditum Lyciae, Sygellum Ephe, Smyrnae Apellem, Philippis Olympum, Thessalonicae Jasonem, Sylam Corinthi, Parthis Herodianum, Thauriaminii Magnum, Alexandriae Marcum, amplius autem in Niceae, Traciae partibus, similem apparavit ordinem, et eundem futurum iri successoribus suis commendavit.—Hugo Etherian.

**) Vergl. Dr. Marcellin. Molkenbuhr Diss. 15. de Serie primorum Episcoporum in Cathedris Romana, Antiochena, Alexandrina et Jerosolymit. 1794, wo auch die Meinungen der Engländer Pearson und Dodwell geprüft werden.

Des besondern Vorzuges wegen nannte die Nachwelt diese drei bischöflichen Sitze Patriarchal-Sitze. „Die drei alten Patriarchen,“ schreibt der h. Gregor der Große *), „sitzen auf einem und dem nämlichen apostolischen Stuhle, und haben alle als Nachfolger des h. Petrus den Vorsitz. Christus gab seiner Kirche, die er als die Eine gestiftet hat in der Einheit des Glaubens, auch Ein Haupt, das den drei vornehmsten Gemeinden der drei königlichen Städte vorstehen soll, so daß diese drei Sitze durch ein unzertrennliches Band der Einheit gefesselt würden und alle übrigen Kirchen ganz fest zusammenknüpfen möchten mit dem Haupte, welches auf göttliche Anordnung angesetzt ist, damit es der Mittelpunkt der ganzen Einheit sey.“

So gieng dann die erste Begründung und Bestimmung der bischöflichen Sitze von dem Ersten der Apostel aus. Der h. Johannes Chrysostr. schreibt auch dem h. Petrus die erste Errichtung des Bisthums in Jerusalem zu, was der alte Geschichtschreiber Eusebius bestätigt, indem er berichtet, Jakobus sey gleich nach dem Leiden des Herrn von den Aposteln als Bischof zu

*) *Veteres Patriarchae tres in una eademque apostolica sedent Cathedra, et praesident, qui Petri sedi omnes succedere, Ecclesiaeque suae, quam unam in unitate fidei fundavit Christus, dedit et caput unum, quod tribus praecipuis trium regiarum urbium praesideret coetibus, ita ut tres istae sedes unitatis vinculo necterentur indivisibili, ecclesiasque caeteras cum Capite strictissime necterent, quod Caput divinitus institutum est, ut sit totius vertex unitatis. — Gregor. M. lib. 6. Epist. 37. et lib. 5. Epist. 60.*

Jerusalem angeordnet worden. (lib. 2. Hist. eccles. Cap. 1.) Deutlicher spricht hierüber Clemens von Alexandrien: (lib. 6. Strom.) Petrus, Jakobus und Johannes wählten nach der Hinfahrt des Herrn den Jakobus mit dem Zunamen den Gerechten zum Bischof von Jerusalem.“ Sie also, die heilige Stadt, gefärbet durch das Blut des Gottmenschen, verherrlichtet durch die sichtbare Ueberkunft des h. Geistes, die Königsstadt bezurste noch der Sanktion eines Petrus, damit sie eine bischöfliche Stadt werde in der neuen Kirche.

Es läßt sich nicht wohl zweifeln, daß auch an mehreren anderen Orten von Petrus bischöfliche Sitze seyen errichtet worden *). Er schrieb seinen ersten Brief an die Gemeinden in Pontus, Galatien, Kappadocien, Asien und Bithynien, worin er Kap. IV. besonders die Bischöfe ermahnet, die Heerde Gottes, die unter ihnen war, in strenger Aufsicht zu weiden; woraus man mit vollem Grunde schließen kann, daß auch in diesen Hauptgegenden bischöfliche Sitze errichtet waren.

Der Völkerlehrer Paulus, der nicht von den Menschen, sondern von Gott als Apostel berufen war, begründete überall, wo er durchzog und eine Gemeinde für den Herrn gesammelt hatte, ohne Zuziehung einer andern Macht bischöfliche Sitze. Den Titus setzte er zu Creta an, und übergab ihm zugleich die Oberaufsicht über die anderen Bischöfe dieser Insel, wie Chryso-

*) Vergl. De statu Ecclesiae tempore Apostolorum. Liber singularis. Viennae 1781. p. 73. Sieh auch oben die angeführte Stelle aus Hugo. (Can. omnes, dist. 22.)

stomus bezeuget *). Es wird uns hier wenig bekümmern, ob Titus nachher noch apostolische Reisen mit Paulus gemacht, und sein Bisthum dem Artemas oder Tychikus für immer oder für eine kurze Zeit übertragen habe. Zu Ephesus errichtete Paulus seinem geliebten Timotheus einen Sitz. Ein gleiches that er zu Corinth, in Macedonien, Achaja, Thessalonien und in mehreren anderen Orten. Wir finden es in den alten Monumenten der Kirche, wo sich sogar auf diese bischöflichen Sitze Tertullian, Irenäus und andere Väter beziehen und ihre Gegner hinweisen.

Der Apostel Johannes begründete die meisten bischöflichen Kirchen in Asien, so daß Tertullian gegen den Marcion (lib. 4.) sagen durfte: *Ordo episcoporum ad originem recensendus in Joannem statuit auctorem*. Der noch ältere Clemens von Alexandrien berichtet: „Johannes sey, nachdem er nach dem Tode des Tyrannen Domitian von der Insel Patmos nach Ephesus zurückgekehrt war, auf Begehren mehrerer die benachbarten Lande durchreiset, habe an einigen Orten Bischöfe angestellt, anderswo ganze Kirchen begründet **).“ Aber auch vor dieser Zeit mußte schon Johannes Bisthümer eingerichtet haben, indem

*) *Nisi enim probatus esset, non universam insulam Apostolus illius curae mandasset, non cum jussisset corrigere, quae deerant, non tot Episcoporum censuram ei commisisset.* — Homil. I. in Epist. ad Titum.

***) *Cum S. Joannes tyranno Domitiano mortuus ab insula venisset Ephesum, quorundam rogatu ad vicinas regiones commeabat, Episcoposque alibi constituit, alibi ecclesias totas fundavit.* — *Libr. Quis dives salvetur.*

er in seiner Offenbarung spricht von den sieben Kirchen in Asia; zu Ephesus, zu Smyrna, Pergamus, Thyatira, Sardis, Philadelphia und Laodicea. Daß der h. Polycarp von dem Apostel Johannes zu Smyrna als Bischof sey angeordnet worden, bezeuget das ganze Alterthum. So bezeugen uns auch die Briefe des h. Ignatius, der nach Evodius Bischof zu Antiochia war und mit Polycarp gleichzeitig ist, daß zu Trallis der Polybius, in Magnesia der Damas Bischöfe waren.

Wenn nun diese alle von den Aposteln angeordneten Bischöfe ihre festen Sitze hatten, so werden sie auch einen gewissen Distrikt, eine Begränzung dieser Sitze gehabt haben, wodurch ihre Heerde von einer andern unterschieden war. Weidet die Heerde Gottes, die bei euch ist, sagt der h. Petrus I. B. III. K., wodurch er klar anzeigt, daß jedem der Bischöfe eine eigne und besondere Heerde angewiesen worden. Und wovon gieng diese Anweisung aus? — von dem mußte sie ausgehen, dem Jesus die all gemeine Heerde anvertraut hat, und der sie mit einem göttlichen Rechte in seinen Nachfolgern bis an das Ende der Welt weiden sollte. Von jenen konnte sie ausgehen, die Jesus bei der ersten Begründung seines Reiches auf Erden als außerordentliche Boten und Bevollmächtigte geschickt hat, die Kirche in allen Theilen der Welt einzurichten, deren Vollmacht aber, weil sie eine außerordentliche war, mit ihrem Tode erlöschen sollte. Petrus, der Apostelfürst, übertrug also einen Theil seiner göttlichen Macht durch ein ordentliches Recht den von ihm angeordneten Bischöfen; was die anderen Apostel durch ein außerordentliches, bald eingehendes

Recht thun konnten. Durch diese Uebertragung der göttlichen Macht wurde jeder einzelne Theil der allgemeinen Heerde für die Bischöfe eine eigene Heerde, die sie mit ordentlichem Rechte weiden sollten in Einigkeit mit dem Haupte, wovon sie den Theil der Macht erhalten hatten.

Daher die ersten Kirchenvorsteher ihren bischöflichen Titel von der ihnen überwiesenen besondern Heerde — welche Paroecia, Parochia, Dioecesis, Sprengel genannt wurde — hernahmen, wie auch selbst der heil. Apostel Johannes die sieben Bischöfe durch die Namen der Sitze bezeichnet. Offenb. I., 11. Die h. Ignatius, Polycarpus nannten sich und die übrigen Bischöfe, an die sie Briefe erließen, jedesmal nach der Benennung ihres besondern Sprengels, mit stetem Rückblick auf die allgemeine Kirche, wodurch sie das hierarchische Verhältniß des Theiles zum Ganzen aussprachen. Die Geistlichkeit zu Smyrna bediente sich in dem Ankündigungsschreiben des Märtyrertodes ihres Bischofs Polycarp dieser Aufschrift: *Ecclesia Dei, quae habitat Smyrnam, Ecclesiae Dei quae apud Philadelphiam diversatur, et omnibus ubique terrarum sanctae et catholicae Ecclesiae Paroeciis, misericordia.* Auf gleiche Art die gothische Kirche bei dem Leiden ihres Bischofs Sabas. *Ecclesia Dei, quae est in Gothia, Ecclesiae Dei, quae est in Cappadocia, et omnibus Ecclesiae catholicae christianis, ubique gentium habitantibus, misericordia etc.* (Ruinart acta Martyr. sinc.) Jedem einzelnen Bischöfe war also ein Theil der ganzen Heerde anvertraut, die, in allen Theilen zusammengenommen, die heilige katholische Kirche ausmacht.

Die angewiesene Heerde oder der Sprengel war den Bischöfen so eigen, daß kein fremder Bischof in demselben etwas mit Recht unternehmen durfte; wie sie dann auch in keiner andern Heerde sich eine Macht aneignen oder solche ausüben konnten. Die sogenannten *Canones apostolici*, worin man die herrlichsten Spuren der ersten Zeit noch aufbewahrt findet, wenn sie auch erst nach dem zweiten oder dritten Jahrhundert in die jetzige Ordnung sind zusammengetragen worden, schreiben den Bischöfen folgende Regeln vor: Can. 35. Gerant illa sola singuli, quae parochiae propriae et villis, quae sub ea sunt, competunt. — 36. Can. Episcopum non audere extra terminos proprios ordinationes facere in civitatibus et villis, quae illi nullo jure subjectae sunt. Si vero convictus hoc fecisse praeter eorum conscientiam, quae civitates et villas detinent, et ipse deponatur et qui ab illo ordinati sunt. Man sieht hieraus, daß, gemäß der hierarchischen Grundlage, von Anfang an nicht nur jedem Bischöfe sein Bezirk angewiesen war, sondern auch, daß er nur in diesem seine Gerichtsbarkeit, seine Macht ausüben konnte; er durfte sogar nicht einmal die Gränzen überschreiten, wenn er auch von vielen Gläubigen dazu eingeladen war. Der 14. Canon sagt: Episcopo non licere alienam parochiam propria relicta pervadere, licet cogatur a plurimis. In diesem Canon scheint mir auch zugleich der stillschweigende Beweis zu liegen, daß die Gränzbezeichnung und Gerichtsbarkeit nicht von dem Willen der Gemeinde sich herleite.

Auf diese allgemein angenommenen Regeln bezog sich die im vierten Jahrhundert gehaltene Kirchenversammlung zu Antiochien, welche Can. 9. verordnet: Episcopus

tantum ea peragere posse secundum antiquam a patribus regulam constitutam, quae ad suam dioecesim pertinent. Hier läßt sich nicht wohl eine bloße Hinweisung auf das Konzilium von Nicäa vermuthen. Wie kann eine kaum fünfzehn Jahre früher ausgesprochene Verordnung antiqua a patribus regula genannt werden? Ja selbst das Konzilium von Nicäa beruft sich auf diese alte Regel, indem es Can. 15. einen eingeschlichenen Mißbrauch zu ersticken sucht. Propter multam perturbationem et seditiones, quae fiunt, placuit consuetudinem omnimodis amputari, quae praeter regulam in quibusdam partibus videtur admissa: ita ut de civitate ad civitatem non Episcopus, non Presbyter, non Diaconus transferatur. Diese Consuetudo, welchen der jetzige Canon bezieht, wird von dem apostolischen Legat *Dsius* eben deswegen mala consuetudo und pernicioosa corruptela in dem Konzilium zu Sardika genannt, weil sie gegen die von den Vätern festgesetzten Satzungen anging *).

So gewiß ist es, daß die katholische Kirchenverfassung und Ordnung ursprünglich von den Aposteln, und nicht von den weltlichen Fürsten oder von der Willkühr der gläubigen Gemeinden herrühre. Welchen Verwirrungen wäre die allgemeine Kirche nicht ausgesetzt gewesen, wenn entweder jede Gemeinde sich einen eigenen Bischof hätte bestellen, oder jeder Bischof überall eine unbegrenzte Gerichtsbarkeit

*) Non minus mala consuetudo, quam pernicioosa corruptela funditus eradicanda est, ne cui liceat Episcopo de civitate sua ad aliam transire civitatem. — Can. 1. Concil. Sardicens.

hätte ausüben können? Eine solche Kirche hätte schon den Keim der baldigen Zerstörung von Anfang an in sich getragen, und wäre keine allgemeine Eine Kirche, sondern mehrere einzelne, abgesonderte Kirchen gewesen. Ein jedes Reich, das unter sich uneins ist, wird wüste; und eine jede Stadt, oder ein Haus, das unter sich uneins ist, wird nicht bestehen. Matth. XII., 25.

Weswegen jede Abweichung von dieser Regel oder jede Uebertretung der bezeichneten Gränze als ein Zerstörungsversuch auf das Ganze von allen angesehen und scharf geahndet wurde. Die römischen Päbste, welche als die rechtmäßigen Erben des h. Petrus und der Mittelpunkt der Einheit zu jeden Zeiten angesehen wurden, die Konzilien und die anderen Bischöfe erhoben dagegen ihre Stimmen. Der Pabst Innocenz I. schrieb an den Bischof Florentius, der sich erlaubt hatte, in dem bischöflichen Bezirke seines Collegen Ursus ohne Anfrage die kirchlichen Funktionen zu verrichten: *Non semel, sed aliquoties clamat scriptura divina, transferri non oportere terminos a patribus constitutos: quia nefas est, si quod alter semper possederit, alter invadat. Quod tuam bonitatem frater et coepiscopus noster Ursus asserit perpetrasse; nam Nomentanam sive Feliciensem Parochiam ad suam Dioecesim a majoribus pertinentem invasisse te, atque illic divina celebrasse mysteria inconsulto eodem ac nesciente, non sine dolore conquestus sit. Quod si verum sit, non leviter te culpam incurrisse, cognoscas.* (Epist. 8, ad Florentium Tiburinens. Tom. I. Concil. Harduini col. 1008.)

§. 2.

Wem nach dem Tode der Apostel die Errichtung der neuen Bisthümer und die Gränzbestimmung zukam?

Mit dem göttlichen Erbe des h. Petrus giengen auch die Rechte desselben auf die rechtmäßigen Nachfolger über. Der Gebrauch dieser Rechte wurde zwar in den ersten Zeiten der Verfolgungen sehr oft gehemmt, ohne daß doch das göttliche Recht durch den augenblicklichen Nichtgebrauch einen Verlust erhalten konnte.

Dem römischen Pabste, als Nachfolger des heil. Petrus, kam daher, gemäß göttlichem ererbten Rechte, die Errichtung und Gränzbestimmung der Bisthümer in der ganzen Kirche zu *). Aus der seltenen Ausübung dieses Rechtes in den ersten Jahrhunderten läßt sich die Legitimität desselben nicht bestreiten. Es liegt so sehr in dem Begriffe eines obersten Bischofes, eines Mittelpunkts der Einheit **), daß Alle, welche den römischen Pabst als das Haupt der katholischen Kirche anerkannten, ihm auch dieß Recht unbedingt gestatteten. Daher der Kaiser Justinian an den Bischof Epiphanius von Konstantinopel schrieb: „Wir dulden es nicht, daß etwas, was zur Kirchenverfassung gehört, nicht gleich an Seine Heiligkeit berichtet werde, da Sie das Ober-

*) Solius Apostolici est episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos construere. — Epist. 4. Urbani II. ad Rainoldum Rhemens. Tom. VI. P. II. Concil. col. 1655.

**.) Vergl. Barruel: Von dem Pabste und seinen geistlichen Rechten. II. B. 4. Kap.

haupt aller Bischöfe ist *).“ Er setzte hinzu: er habe ein Gleiches an den Pabst selbst geschrieben. In omnibus servavimus statum unitatis sanctissimarum ecclesiarum cum sanctissimo Papa et Patriarcha veteris Romae, ad quem similia horum praescripsimus. Und man findet auch wirklich in dem Schreiben des Kaisers an den Pabst Johannes, worin er seine hohe Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl ausspricht, beinahe die nämlichen Worte. Honorantes vestram Beatitudinem omnia, quae ad ecclesiarum statum pertinent, festinavimus ad notitiam deferre vestrae Sanctitatis. (Tom. II. Concil. Harduini col. 1146.) Von gleichen Gesinnungen gieng der Kaiser Theodosius aus, wie man wahrnehmen kann aus dem Briefe des Pabstes Bonifacius I. an die Bischöfe in Macedonien, Achaja, Thessalien **). Der Pabst fügt das Zeugniß bei: Haec sententia canonum a vetustate duravit, et nunc usque, Christo nostro favente, perdurat. Nemo unquam apostolico culmini, de cuius iudicio non licet retractari, manus obvias audacter intulit, nemo in hoc rebellis existit, nisi qui de se voluit iudicari. Woher

*) Nec enim patimur, ut quidquam eorum, quae ad ecclesiae statum spectant, non ad ejusdem etiam Beatitudinem referatur, cum ea Caput sit omnium sanctissimorum Dei Sacerdotum. — Cod. lib. I. Tit. I. Leg. 7.

***) Clementissimae Recordationis princeps Theodosius, Nectarii ordinationem propterea quia in nostra notione non esset, habere non existimans firmitatem, missis e latere suo aulicis cum Episcopis, formatam huic a sede Romana dirigi regulariter depoposcit, quae ejus sacerdotium roboraret. — Tom. II. Concil. col. 1126.

hatten aber die großen und weisen Kaiser, die gewiß eben so ihr Staatsrecht wie auch die Gerechtsame der übrigen Bischöfe kannten, solche Grundsätze geschöpft? Aus dem in der heiligen Schrift und Erblehre tief gegründeten Primat des römischen Stuhls. Cum ea caput sit omnium sanctissimorum Dei sacerdotum.

Diese sind nicht die einzigen Beweise für das Recht des römischen Stuhls. Alle Väter geben demselben Zeugniß. Ich könnte hier den ersten Brief des h. Clemens an die Corinthier, und aus demselben mehrere für unsern Hauptsatz sprechende Stellen (S. 44. Tom. I. Patr. apostol. Cotelerii fol. 171.) hervorziehen. Nach ihm könnte ich den h. Irenäus (lib. 3. contr. haeres. Cap. 3. N. 2.) reden lassen. Allein der Papst Gelasius wird genügen, der sich auf die Lehre der Vorfahrer beruft. Majores nostri, Reverendi illi Ecclesiarum magistri clarissimaque illa populi christiani lumina, quos merita virtutum suarum usque ad confessionis gloriosissimas palmas et martyrii fulgentes extulere coronas ad illam sedem, quam princeps apostolorum sederat Petrus, sui sacerdotii sumpta *principia* mittebant, suae inde soliditatis gravissima firmitatis roboramenta poscentes. (Gelasii Tractat. Tom. II. Concil. Harduini col. 920.) Schon vor Gelasius schrieb der Papst Innocenz I. an den Bischof Decentius: „Es sey offenkundig, daß in ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sicilien und in den angränzenden Inseln Niemand anders die Bisthümer errichtet habe, als der h. Petrus oder dessen Nachfolger *).“ Und an den Bi-

*) Manifestum est, in omnem Italiam, Gallias, His-

schof Wiktrizius schrieb er, daß von dem apostolischen Stuhle zu Rom das Episcopat selbst und das ganze Ansehen desselben herrühre *). Daher die Kirchenversammlung zu Rom vom Jahr 863 erklärte: das Episcopat habe von dem römischen Stuhle seine erste Begründung erhalten **).

Dieses göttlichen Rechtes konnten oder wollten die römischen Bischöfe sich nicht immer oder überall bedienen bald wegen Entfernung der Orte, bald wegen ausgebrochenen Verfolgungen oder andern temporellen Verhältnissen; daher eine alte Gewohnheit den Patriarchen und ersten Metropolitnen das Recht gab, in ihren Bezirken neue Bisthümer zu errichten, die Sprengel anzuordnen, oder in den weit abgelegenen heidnischen Landen neue Kirchen zu begründen, denen sie ihre väterliche Sorgfalt durch Ernennung eigener Hirten angedeihen ließen. So entstand aus der kirchlichen Gewohnheit für die Patriarchen, Primaten oder ersten Metropolitnen ein kirchliches Recht, welches die göttliche Machtvollkommenheit des obersten Hirten der ganzen Kirche erleichtern, nicht aber beschränken sollte. Nennt nicht selbst die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa dies Recht der Patriarchen

panias, Africam atque Siciliam et insulas interjacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis Apostolus Petrus vel ejus successores constituerit sacerdotes. — Epist. I. Tom. I. Concil. col. 996.

*) A quo ipse episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emersit.

**) Ab apostolica sede Episcopos principium Episcopatus sumpsisse manifestum est. — Tom. V. Concil. col. 574.

(antiquus mos, antiqua consuetudo servetur) einen alten Gebrauch? Der heilige Martyrer Phileas nannte es ein durch die Vorfahrer eingeführtes Gesetz *). In der Ausübung dieses Rechtes hatten aber die Patriarchen doch stets Rücksicht auf das göttliche Recht des römischen Bischofs, indem sie denselben entweder bei der Errichtung neuer Bisthümer um Rath fragten, oder sich beeilten, nach der Errichtung hierüber Bericht zu erstatten, und die Genehmigung einzuholen. Der Patriarch von Antiochien fragte den Pabst Innocenz I.: ob auch zwei Metropolitnen müßten angeordnet werden, wenn bei einer Organisation der Provinz gemäß kaiserlichem Befehle zwei Hauptstädte wären bestimmt worden. Der Pabst antwortete: Man finde es nicht dienlich, die Kirche Gottes nach dem schwankenden Wesen politischer Anordnungen jedesmal umzuändern **). Der Patriarch Petrus II. von Alexandrien stattete nicht nur dem Pabste Damasus über die Ordination des auf Ersuchen der Königin der Saracenen, Maria, geweihten Anachoreten

*) Tu nihil horum considerans nec futura contemp-
plans, nec beatorum Patrum nostrorum et Christo sus-
ceptorum per successiones legem; neque magni Epis-
copi ac Patris nostri Petri honorem, ex quo cuncti per-
spem, quam habemus in Domino Jesu Christo, pende-
mus. — Epist. contr. Meletium Tom. IV. Bibliothec.
Vet. Patr. Gallandii fol. 67.

***) Sciscitaris, utrum divisis imperiali iudicio pro-
vinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani
Episcopi debeant nominari, non esse e re visum est,
ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam
commutari.

Moyseß persönlich Bericht ab, sondern erhielt auch die Genehmigung über die Errichtung eines neuen Bisthums unter den Saracenen und über die Sendung Moyses. (Le Quien Oriens Christian. Tom. II. fol. 374.)

Von den Patriarchen gieng dies kirchliche Recht bei dringenden Umständen auf die Provinzial-Synoden und Primaten über. Placuit ut plebes quae nunquam habuerunt proprios Episcopos, nisi ex concilio plenario uniuscunq̄ue Provinciae et Primatis, atque consensu ejus, ad cujus dioecesim eadem Ecclesia pertinebat, decretum fuerit, minime accipiant. (Can. 65. Concil. African.) Man fand ohne Zweifel diese Entscheidung besonders damals in Afrika nothwendig, wo sich einige Bischöfe gegen das mehrmals erneuerte Kirchengesetz *) willkührlich erlaubten, in den kleinen Landstücken oder Dörfern neue bischöfliche Kirchen zu errichten, wodurch das Ansehen des Episcopats leicht herabgewürdigt werden konnte. Der Provinzial-Synode und dem Primas sollte es deshalb anheim gestellt bleiben, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines neu zu errichtenden Bisthumes zu erkennen. Wie es aber in Afrika war, so war es nicht in allen anderen Theilen der christlichen Welt. Das hier ausgesprochene Gesetz war weder allgemein, weder unveränderlich, sondern bezog sich nur auf die Localumstände und Zeiten. Auch kann man als sicher annehmen, daß der Primas von der Errichtung der neuen Diocese oder Erweiterung der Heerde den allgemeinen Bischof in Kenntniß setzte. Der heilige Pabst Gregor I. antwortete dem Bischof Dominikus von

*) Concil. Laodiceen. Sardicens. Carthaginens. III.

Karthago, der zugleich Primas von ganz Afrika war: *Scientes unde in africanis partibus sumpserit ordinatio sacerdotalis exordium, laudabiliter agitis, quod sedem apostolicam diligendo, ad officii vestri originem prudenti recordatione recurritis et probabili in ejus affectum constantia permanetis.* (Lib. 7. Epist. 52.)

Ueberhaupt konnte diese Verfügung auch nur dort Statt finden, wo die kirchliche Hierarchie schon gegründet war, und durch Errichtung neuer Diöcesen noch erweitert werden sollte. Wie aber wenn in einem entfernten Lande das Glaubenslicht durch die apostolischen Prediger erst angezündet wird, und dann für die neue Heerde neue Bisthümer sollen errichtet werden? Welches Recht kann hier eine Provinzial-Synode oder ein Primas über ein fremdes Land haben? Sollte in diesem Falle nicht weit eher dem das Vorrecht zu gestatten seyn, der die Prediger gesandt hat? Wovon geht aber die apostolische Sendung aus? Der h. Athanasius, Patriarch von Alexandrien, sandte nach Indien den Bischof Frumentius, und so war ganz Indien ein Theil dieses Patriarchats; Chrysostomus schickte Willa zu den Gothen; der Patriarch Demetrius erwarb durch Pantanus sich das Homeritenland in Arabien. Die erste Sendung begründete ihnen ein Recht auf die neu erworbenen Kirchen. Rom schickte die Völkerapostel in Schottland und England, in Frankreich und Deutschland u. s. w. Ihm als dem Sender blieben in kirchlichem Rechte eben so diese Länder als die oben benannten den andern Patriarchen. Es bestimmte die Sitze für die Bischöfe, ordnete den Sprengel und die Begrenzungen derselben,

setzte die Bischöfe in denselben ein. Der Pabst Gregor II. beauftragte den nach Baiern abgesandten Martinian, daß er nach der Begränzung der Herzogthümer die neuen Bisthümer errichten und den Hauptsitz für einen Erzbischof aufbewahren möchte *). Gleiche Weisung hatte der h. Bonifazius, der in Frankenland drei neue Bisthümer angeordnet hat.

Es ist hier nicht zu verhehlen, daß bei der Einrichtung neuer Diöcesen der römische Stuhl jedesmal auf die Gesinnungen der Fürsten und auf die Rechte der angränzenden Bischöfe Rücksicht nahm. Gregor II. befahl den nach Baiern Abgesandten, daß sie sich beraten sollten mit dem Fürsten und mit den Bischöfen, ehe sie die Sitze für die neuen Bischöfe auswählten **). Sein Nachfolger Gregor III. lobte den h. Bonifazius, daß er mit Zustimmung des Herzogs Utilo und der Reichsoptimaten die Sprengel eingetheilt habe ***).

*) *Ut consideratis locorum spatiis juxta gehennationem uniuscujusque ducis Episcopia disponatis et subjectionia singulis sedibus terminetis. — Epist. ad Martinian. Tom. I. Concil. German. fol. 36.*

***) *Ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum. — Tom. I. Concil. German. fol. 35.*

***) *Quia cum assensu Otile ducis eorundem Bajoariorum seu optimatum Provinciae illius, tres alios ordinas- ses Episcopos et in quatuor partes Provinciam illam divisisti, id est: in quatuor Parochias, ut unusquisque Episcopus suum habeat Parochiam: bene et satis prudenter egisti frater, quoniam apostolicam praeceptionem ex nostra vice implesti et sicut tibi praecepimus, ita per- egisti. — Tom. I. Concil. German. fol. 41.*

Wie es der Apostel der Deutschen in Deutschland that, so machte es Ansgar bei den Dänen und Jüten, Otto bei den Pommern, Adalbert bei den Slaven, und alle anderen apostolischen Legaten.

Einen stärkern Einfluß konnte die weltliche Politik in das hierarchische Wesen der Kirche nicht verlangen. Die Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die durch die Gränzbestimmung der bischöflichen Bezirke die eigene Heerde erhält, muß von dem ausgehen, der von Jesus das Oberhirtenamt erhalten hat. Nicht den mächtigen Tetrarchen, nicht den großen Kaisern, sondern dem armen Fischer Petrus wurde von dem Sohne Gottes gesagt: Dir will ich die Schlüssel des Himmelsreichs geben: Weide meine Schafe. — Die Geschichte erzählt uns, wie die frommen christlichen Könige und Fürsten in ihren Landen mehrere Bisthümer errichtet haben; aber thaten sie dies eigenmächtig? Von dem Kaiser Carl d. G. heißt es: Carolus in civitate Wormatia positus servum Dei Willehadum consecrari fecit Episcopum tertio Idus Julii, constituitque eum Pastorem atque Rectorem super Wigmodiam et Laras et Riustri et Asterga, nec non Nordendi et Wanga ut inibi auctoritate episcopali praeesset populis. (Tom. I. Concil. German. fol. 259.) Auf gleiche Weise bestellte er mehrere andere in Sachsen und Niederdeutschland als Bischöfe an. Aber was that der große Monarch, ehe er diese Einrichtungen traf? Er reisete nach Rom, besprach sich mit dem Pabst über die Eintheilung und Begrenzung der neuen Diöcesen, und versicherte sich zuvor der vollkommenen Geneh-

migung des heiligen Stuhles *). In der Urkunde selbst bekennt er, daß er auf Befehl des Papstes Hadrian und mit Beistimmung des Erzbischofs Lullus von Mainz dem Willehad das Bisthum Bremen übergeben habe **). Bei der Verlegung des bischöflichen Sitzes aus dem Kloster St. Emmeran in die St. Stephanuskirche zu Regensburg wandte Carl sich an den Pabst Leo III., welcher dieselbe nach dem Wunsch des Kaisers bestätigte. *Episcopus ejusdem civitatis Adalwinus juxta decretum Canonum et cum auctoritate nostra, in praesentia piissimi Imperatoris Caroli, recta ratione, in Synodali Concilio cum judicio Episcoporum Cathedram pontificalem mutavit.* (Tom. I. Concil. German. fol. 555.) Ludwig, König der Deutschen, wollte im Jahr 847 zu Gunsten des h. Ansgar, eine Aenderung mit den Bisthümern Bremen, Hamburg und Verdun treffen; allein die versammelten Bischöfe bemerkten, daß es nicht erlaubt sey,

*) In conventu generali anni 782 ad Lippiae fontes habito, venerunt ad Carolum Regem, Roma reversum, Proceres Westphaliae, Ungariae, Ostphaliae cum Episcopis: et ea, quae Carolus Romae egerat cum Hadriano Pontifice de Episcopatibus per Saxoniam instituendis, dividendis, dotandis, intellexerunt, et coeperunt ordinare rempublicam sacram et civilem. — Schaten. *Annal. Paderbornens.* lib. I. ad ann. 782.

**) Summi Pontificis et universalis Papae Adriani praeepto, nec non et Moguntiacensis Episcopi Lullonis omniumque qui affluere Pontificum concilio, Bremensem Ecclesiam cum omnium suis appendiciis Willehado commisimus. — Tom. I. Concil. Germ. fol. 260.

die vom römischen Stuhl angeordneten Sitze zu wechseln. *Locum ad episcopalem dignitatem autoritate apostolica firmatum nullatenus immutandum*; (Tom. II. Concil. German. fol. 162.) man wandte sich deshalb an den Pabst Nicolaus, der die Vereinigung der Kirchen Bremen und Hamburg anordnete und den Ansgar als Erzbischof einsetzte. Im zwölften Jahrhundert erhielt der König Erich von Dänemark vom Pabst Urban II. die Begünstigung, in den Gränzen seines Reiches ein eigenes Erzbisthum zu errichten, wodurch wieder ein großer Theil dem Erzbisthum Bremen entzogen wurde. Vergl. Friedr. Rühß: Geschichte Schwedens I. Th. Seite 78. und Thomassini Lib. I. P. I. Cap. 56.

Es war dies nicht eine fromme Nachgiebigkeit deutscher Fürsten, sondern wahre Anerkennung der höchsten Gewalt in der Kirche, die unsere Fürsten mit dem Glauben geerbt haben, und die überall in gleichem Grade herrschte, wo die katholische Religion eingeführt war. Gehen wir daher aus Deutschland in andere Königreiche, so finden wir gleiche Thaten der Könige, gleiche Zeugnisse für die päpstliche Obergewalt. Als Edoard in England neue Bisthümer errichten wollte, nahm er seine Zuflucht zu Benedikt IV.; und nachdem der Pabst alles genehmiget hatte, was der König und die Synode vorschlug, wurden an einem Tage sieben Bischöfe von Pfliegmund ordinirt *). Unter dem spanischen König Wamba erhielten die Diöcesen, achtzig an der Zahl,

*) Wilhelm. Malmesb. de Reg. lib. 2. Cap. 5. Altford Annales Eccles. Anglican. Tom. III. ad ann. 906. N. 1. fol. 215.

im spanischen Reiche eine neue Eintheilung; wovon? Nicht von dem König, sondern von päpstlichen Legaten und von der National-Synode. Der König sagt selbst: *Fiunt sedes harum duarum Hispaniarum octoginta sub dominio Gothorum tam Archiepiscopales quam Episcopales, per quas nobis ministratur verbum Dei, quae a Romano Pontifice communionem catholicae veritatis habent, ut ex fide Christi secundum traditionem sanctorum Patrum animas sibi commissas valeant gubernare* *). Wir übergehen Frankreich, wovon Petrus de Marca mehrere Beispiele anführt (lib. II. de Concord. Cap. 9.), um weiter segeln und Zeugnisse aus den Landen jenseits des Ocean liefern zu können. Der Pabst Johannes XXII. erhob auf Nachsuchen des Tartarenkönigs Usbeck die Stadt Bosprum in Sazarien zu einem bischöflichen Sitz, (Raynald. ad ann. 1355. N. 56.) In Amerika errichtete Leo X. fünf neue Bisthümer (Raynald ad ann. 1514. N. 110.); noch weit mehrere in Indien, so daß Lindanus die ganze Zahl der von Leo neu angeordneten Bischöfe auf sechshundert ansetzt **).

So herrlich auch alle diese Beweise sind für die Obergewalt des römischen Stuhls, so bietet uns doch die gegenwärtige Zeit den stärksten dar. Nachdem der alles verheerende Sturm, der aus Frankreich ausgieng, alle Bisthümer mit dem Glauben der Väter gänzlich vertilgt

*) Baronius ad ann. 675 N. 5. Pagi Critic. N. 3. Raynaldus ad ann. 1317. N. 12.

***) Apologia pro solida ecclesiar. in una Christi fide vere evangel. concord. Cap. 2.

und zerstört hat; wer gab nach erhaltener augenblicklicher Ruhe dem Episcopat ein neues Leben? War es der Adler, der damals beinahe alle Himmelsstriche beherrschte; oder war es der in Gefangenschaft gerathene Petrus? War es Napoleon, oder Pius VII.? Um seinen hohen Flug zu sichern, nahm der stolze Adler seine Zuflucht zu dem obersten Hirten der Kirche. Pius ordnete alles neu, entband die alten vertriebenen Bischöfe ihrer Verpflichtungen und Gerichtsbarkeit, setzte neue auf deren Stelle an und führte mit dem Episcopat auch wieder den Glauben in Frankreich ein. Kann die Geschichte ein stärkeres Beispiel für die Machtvollkommenheit des römischen Stuhls aufweisen. Gerade zu der Zeit, wo alle Pfeile gegen Rom gerichtet waren und die Gegner schon den Sturz der katholischen Hierarchie und die Unmöglichkeit einer neuen Auslebung *) ankündigten, zeigte Gott, daß wahrhaft Petrus der Felsen sey, den die Kräfte der Hölle nie überwältigen können. Die Hierarchie stieg nach abgeschlossenem Concordat zwischen Pius VII. und Napoleon wie die durch ein schweres Ge-

*) Vergl. Peter Philipp Wolf: Geschichte der römisch-katholischen Kirche. VI. Band in der Vorrede, wo er schreibt: «Wenn man das Gebäude der römischen Hierarchie in der Nähe gesehen hat, wenn man den Grund kennt, auf den dasselbe errichtet war, wenn man sich die bewunderungswürdige Kunst seiner Baumeister, ihre Feinheit und ihren Scharfsinn vorstellt, so muß man billig die Kühnheit und das Glück derjenigen bewundern, denen es gelungen ist, ein solches Gebäude über den Haufen zu werfen, und zwar auf eine Art, daß es sogar unmöglich ist, aus den Trümmern desselben ein anderes Gebäude aufzuführen.»

witter auf eine kurze Zeit der Erde entzogene Sonne hervor, wenn nicht so glänzend wie vorhin, doch eben so mächtig. Frankreich hat seine Bischöfe wieder durch den Pabst, den es verfolgt hat. — Deutschland war vom nämlichen Sturm verwüstet worden; es erholte sich zwar später und langsamer, aber desto eingreifender. Es liefert der Geschichte ein neues Monument. Den früher das katholische Rom die babylonische Hure und der Pabst der Antichrist war, umarmen ihn jetzt als das Haupt der ganzen Kirche und bieten ihm die Hände dar, um eine neue Ordnung zu erschaffen. Die Bisthümer richteten sich durch Vermittlung protestantischer Fürsten wieder auf. Pius gründete, Leo befestigte, und so wird Alles neu — oder das Neue auf das Alte zurückgeführt.

§. 3.

Nach welcher Norm die ersten bischöflichen Sitze angelegt worden.

Aus der Apostelgeschichte und anderen authentischen Urkunden läßt sich mit voller Gewißheit entnehmen, daß in dem Zeitraum von fünfzig Jahren die Religion Jesu und die gegebene kirchliche Verfassung schon in einem großen Theile von Asien und Europa, und auch in einem gewissen Striche von Afrika, nämlich in Aegypten und in dem angränzenden cyräneischen Libyen einheimisch geworden war. An vielen Orten hatten die Apostel Kirchen gegründet oder Gemeinden gebildet unter der Oberaufsicht und Leitung eines Vorstehers, Bischofs, welche Kirchen genannt wurden. Cyprian sagt: *Ecclesia est plebs sacerdoti adunata*. Es ist die Frage entstanden: welche Ordnung hierbei befolgt worden?

Bachinus *) gieng von der Meinung aus, in dem Judenlande hätten die Apostel, wenigstens vor ihrer gemeinschaftlichen Scheidung und Trennung, bei Anlegung der bischöflichen Sitze besondere Rücksicht auf jene Orte genommen, wo die Haupt-Synagogen oder Synedrien bestanden. Es ist gewiß, daß die Apostel die Synagogen fleißig besuchten, in denselben das Wort nahmen und lehrten; daher auch leicht faßlich, daß sich in diesen Städten eher eine christliche Gemeinde bilden konnte. Allein dies scheint mir doch keinen vollwichtigen Grund zu der Behauptung zu geben, daß vorzüglich an den Orten, wo dergleichen Synagogen waren, auch bischöfliche Sitze seyen errichtet worden. Die Geschichte kann noch zeugen, daß in den Hauptstädten, wo große jüdische Synagogen waren, keine christliche bischöfliche Sitze in den ersten Zeiten bestanden. Samaria, nachher vom Kaiser August Sebaste genannt, war die Hauptstadt von zehn Zünften, hatte eine sehr ansehnliche Schule und Synagoge, nahm auch auf die Predigt des Philippus die Lehre Jesu an, wurde aber nicht als bischöflicher Sitz erwählt. So auch Jericho, und mehrere andere Städte. Dagegen war Cäsarea, wo nach dem Zeugniß des Flavius Josephus alle Juden von den Heiden waren vertilgt worden, ein bischöflicher Hauptsitz. Zu Philippi hatten die Juden außer der Stadt nur ein kleines Bethaus, die Christen aber eine bischöfliche Kirche. Apostelgesch. XVI., 13.

Der größte Theil **) der Gelehrten nimmt daher die

*) Diss. de ecclesiastic. Hierarch. Originib. Part. I.

**) Schelstrato Antiquitas illustrat. Tom. I. Diss. 4. Petr.

damals bestandene Ländereinteilung als Grundlage der kirchlichen Diöcesan-Einteilung an, so daß in den Städten, wo der höchste Civil-Senat mit dem Statthalter oder Präsekt war, auch der bischöfliche Hauptsitz, in den kleinern Städten, die einen untergeordneten Magistrat hatten, ein bischöflicher Sitz errichtet wurde. Die natürliche Lage begünstigte so die Oheraufsicht des Hauptbischofs und der Verkehr der Glaubigen mit demselben war leichter, weil die Concurrenz zur Hauptstadt häufiger war *). Doch darf man nicht glauben, diese Einrichtung sey überall bei der ersten Verbreitung des Christenthums gleich getroffen worden. Wie oft fanden die Apostel gerade in den Hauptstädten den stärksten Widerstand? da im Gegentheil in den kleinen Städten oder Flecken sich schon eine ansehnliche Gemeinde gebildet hatte. Wie daher in den Landen sich langsamer oder geschwinder die christliche Kirche begründete, so wurde auch früher oder später die kirchliche Verfassung eingeführt.

Das römische Reich, welches den größten Theil der cultivirten Völker beherrschte, war damals vom Kaiser August in verschiedene Provinzen eingetheilt. Dio Cassius giebt hiervon Nachricht. In dem 53. Buch 12. K. erzählt er: „Dem Volke und Senat wurden Afrika und Numidien, Asien und Griechenland nebst

de Marca lib. I. Concord. Cap. 3. Du Pin Antiqua eccles. disciplin. Diss. 1. Theodor. Meyer. Politia ecclesiae primitiv. ad Politiam civilem formata.

*) Ad Metropolim undique qui negotia videntur habere, concurrunt. — Can. 9. Concil. Antiochen.

Epirus, ferner Dalmatien, Macedonien, Sicilien, Creta nebst dem cyrenaischen Lybien, Bithynien nebst dem angränzenden Pontus, Sardinien nebst dem bätischen Spanien zugetheilt. Cäsar bekam dagegen das übrige Spanien, sowohl das Tarrakonensische, als auch Lusitanien, ferner ganz Gallien, das Narbonensische, Lugdunensische, Aquitanische und Celtische, nebst allen von denselben gestifteten Kolonien. Ein Stamm der Celten, die wir auch Germanen nennen, hatte das ganze Celta-land am Ufer des Rheins hin in Besitz genommen, und ihm den Namen Germanien gegeben; Obergermanien nämlich, von der Quelle des Rheins herab, und Untergermanien bis an den brittischen Ocean. Ueberdies wurden jetzt noch Colesyrien, Phönike und Cilicien, Cyprus und Egypten zu Cäsars Antheil geschlagen: denn nachher trat er Cyprus und das Narbonensische Gallien an das Volk ab, bekam aber dafür Dalmatien.“ Das ganze Reich hatte also zwei Hauptabtheilungen, wovon der eine Theil dem Volke und Senat, der andere dem Kaiser zuerkannt war. Jeder dieser Theile hatte aber seine Unterabtheilungen, welche Diöcesen genannt wurden. Die erste dem Volke und Senat erfallene Hauptabtheilung hatte zwölf Diöcesen, nach folgender von Sulpicius Severus und Suetonius entworfenen Ordnung:

1. Afrika, Numidien, Libyen. Proconsularisch.
2. Asien diesseits des Flusses Galis und des Bergs Taurus, in welchem Lydien, Jonien, Caria, Mysia, Phrygia und Hellespont. Proconsularisch.
3. Spanisch Andalusien. Prätorisch.
4. Das Narbonensische Gallien. Prätorisch.

5. Sicilien. Prätorisch.
6. Sardinien, Corsika. Prätorisch.
7. Illyrien und ein Theil von Epirus. Prätorisch.
8. Macedonien und ein Theil Griechenlands. Prätorisch.

9. Achaja, Thessalia, Bœotia, Acarnania und ein Theil von Epirus. Prätorisch.

10. Creta, ein Theil des cyrânischen Libyen. Prätorisch.

11. Cyprus. Prätorisch.

12. Bithynien, Paphlagonien und ein Theil des weißen Meeres und des Pontus. Prätorisch.

Die andere Hauptabtheilung des Kaisers zerfiel in vierzehn Diöcesen.

1. Spanien, Lusitanien.

2. Tarraconensisches Spanien.

3. Aquitanisches Gallien.

4. Lugdunensisches Gallien oder Celtika.

5. Belgien und Germanien.

6. Parmenien, Norikum, Baiern und Rhätien.

7. Servien, wozu die Thracier, Wallacher und Dardanier.

8. Dalmatien und ein Theil Illyriens.

9. Die Alpen in Provence.

10. Cilicien, Isaurien und Lykaonien.

11. Galatien, Pamphilien und Pisidien.

12. Syrien, Klein-Armenien, Mesopotamien, und ganz Orient bis zum Euphrat.

13. Egypten und ein Theil von Arabien.

14. Ganz Italien von der sicitischen Meerenge bis zu den Alpen.

Diese 26 Diöcesen erhielten unter den nachfolgenden Kaisern noch Zuwachs, und zwar unter Tiberius nach dem Tode des Augustus die zwei Provinzen, Kappadocien nämlich und ein Theil von Azar oder Comagenen; unter Cajus Caligula wieder zwei, Azjer und Langier; (Mauritania caesarensis et Tingitana) unter Claudius Britanien; unter dem Nero die zwei Reiche, Pontus polemiacus, so genannt von dem König Polemon der ihn dem römischen Reiche übertrug, und die Cottischen Alpen, *Alpae Cottiae*.

Diese war nun die Eintheilung des römischen Reiches in dem ersten christlichen Zeitraum, vom Kaiser August, worunter Christus geboren worden, bis auf Vespasian, worunter Jerusalem zerstört und ganz Judenland unterjocht wurde; daher wieder neue Provinzen entstanden, als Achaja, Rhodus, Lycien und die übrigen Inseln: So auch Trachea, Cilicien und der andere Theil von Azar. Unter dem Trajan, dessen Regierung der Apostel Johannes noch erlebte, (*Hieronymus de Scriptoribus ecclesiasticis*.) kam ein neuer Anwachß jenseits der Donau durch Dacien, jenseits des Euphrats durch Armenien, Mesopotamien, Assyrien und Arabien, welche wieder in Provinzen eingetheilt wurden.

Diese Provinzial-Theilung scheint den Aposteln bei Errichtung der bischöflichen Sitze zur Grundlage gedient zu haben. Aus dem ersten Briefe des h. Petrus sieht man klar, daß er die bestandene Eintheilung berücksichtige. Seine Aufschrift ist: An die Fremdlinge, die Zerstreuten in Pontus, Galatien, Kappadocien, Asia und Bithynien, das heißt: an die Glaubigen in den Provinzen Pontus u. s. w. So berührt auch der

heil. Paulus Röm. XV. Macedonien und Achaja. In der Provinz Achaja war die Hauptstadt Korinth, die nach dem Zeugniß aller Kirchenscribenten der Sitz des Metropolitens war. An diese Hauptgemeinde schrieb der h. Paulus zwei Briefe und später einen der h. Clemens, der früher nach dem Berichte des Eusebius in mehreren Kirchen verlesen wurde. Paulus sagt in dem ersten Kapitel des zweiten Briefes: An die Gemeinde zu Korinth, sammt allen Glaubigen in ganz Achaja. Hier scheint er die kirchliche Begrenzung nach der Civil- oder Provinzeintheilung abzumessen. Auf gleiche Art that er es in dem Briefe an die Thessalonicher, wo er die Glaubigen dieser Gemeinde als ein Vorbild zweier Provinzen vorstellt. So daß ihr ein Vorbild geworden allen Glaubigen in Macedonien und Achaja. B. 7. Thessalonien war die Hauptstadt der Provinz Macedonien, worin noch mehrere Bisthümer, z. B. zu Philippi, errichtet waren. Aus der Provinz Klein-Asien hebt der h. Johannes im 1. K. der Offenbarung sieben Bischöfe aus; an der Spitze steht jener von Ephes., weil diese die Hauptstadt der Provinz war. Die zweite Hauptstadt war Smyrna, wo auch zur Zeit des h. Policarp der Proconsul residirte. Sie ist deswegen in der Rangordnung bei Johannes die zweite.

Es war aber zur geschwindern Ausbreitung des Evangeliums nicht nur zweckmäßig, sondern auch zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung und Einigkeit nothwendig, daß die Apostel bei der Begründung der hierarchischen Verfassung die Provinz-Eintheilung zur Grundlage der kirchlichen Eintheilung legten. Die Uebersicht über das ganze Kirchenwesen wurde dadurch baldiger erreicht und somit die

Beforgniß aller Kirchen, die den Apostel Paulus so sehr drückte, II. Korinth. XI., 28. erleichtert; die Berichte und Erkundigungen konnten sicherer und häufiger eingeholt, die Verfügungen und Anordnungen leichter von der einen Hauptgemeinde den andern mitgetheilt, Coloss. X., 12. und so auch jeder aufgestoßene Zweifel geschwinder gehoben, jede Spaltung erstickt werden. Jeder Bischof hatte seinen Distrikt, den er mit dem Schwerdte des Wortes Gottes einnehmen und vertheidigen mußte. Die Beisteuer konnte besser gesammelt und überschickt werden. Daher der Apostel schrieb I. Korinth. XVI. Was anbelangt die Beisteuer für die Geheiligten: wie ich den Gemeinden in Galatia verordnet habe, so thut auch ihr.

Nach dem Hinscheiden der Apostel wurde von dem Kaiser Hadrian eine neue Organisation der Provinzen vorgenommen, die später von Constantin ist ergänzt und näher ausgeführt worden, welche von neuem auf die kirchliche Einrichtung besonders nach Erhaltung des Kirchenfriedens einwirkte. Die Kenntniß derselben ist daher nöthig zur genauen Uebersicht der kirchlichen Ordnung. Schelstrate hat sie nach diesem Plan entworfen.

Die Stadthalterschaft des Orient, worunter
fünf Diöcesen.

I.	II.	III.
Die Diöcese Orientis.	Die Diöcese Egyptens.	Die Diöcese Assiens.
Zu dieser gehörten anfangs dreizehn nachher fünfzehn Provinzen.	Unter Constan- tin hatte Egpyp- ten vier, später acht Provinzen.	Hierunter waren eils Provinzen.
Syrien, dessen Hauptstadt An- tiochia.	Ober-Lybien. Unter-Lybien. Thebais.	Assien. Proconsul- larisch. Pamphylie. Hellespont. Lybien.
Unter = Syrien, auch Syria salu- taris.	Egypten, welches aber in zwei Pro- vinzen unter der nämlichen Benen- nung vor der Zeit des Kaisers Ar- kadius ist ge- theilt worden.	Pisidien. Lycanien. Oberphrygien, Phrygia Paca- tiana. Unterphrygien, Phrygia saluta- ris.
Phönizien.	Durch Gratian wurde wieder ab- getrennt das Au- gustamnische, so von Pelusium od. Sebais bis zu Rhinocolura od. Farancidagieng.	Lycien. Carien. Die angränzenden Inseln.
Das libanische Phönizien.	Von Thebais wur- de unter Arka- d i u s das Arka- dien getrennt.	IV.
Das Euphratenst- sche Osdroene.		Die Diöcese Pontus.
Mesopotamien.		Unter Constan- tin zehn, nach- her eils Provin- zen.
Arabien.		Galatien.
Cyprus.		
Cilicien.		
Unter = Cilicien, Cilicia secunda Isaurien.		
Palästina, wovon aber nach Con- stantins Zeit abgieng das Pa- laestina secun- da und Palae- stina salutaris.		

Bithynien.	Als eilfte kam un-	Die Bewohner des
Oberkappadocien.	ter Honorius	Berges Hännus.
Unterkappadocien	die Provinz Ho-	
Paphlagonien.	norias hinzu.	Des Argentaro
		oder Rhodope.
Polemaisck. Ponz-	V.	Servien, oder
tus.	Die Diöcese	zweites Moesien.
Helenopontus.	Thraciens.	Scythien.
Ober-Armenien.	Thracien hatte 6	
Unter-Armenien.	Provinzen.	
Galatia. Galatia	Europa.	
salutaris.	Thracien.	

Statthalterschaft Illyriens, worunter zwei Diöcesen.

Macedonien.	Dacien.
Zur Diöcese Macedonien ge-	Die Diöcese Dacien hatte fünf
hörten sechs Provinzen.	Provinzen.
Achaja.	Das mittägige Dacien oder
Macedonia.	Siebenbürgen.
Creta.	Erdel, Dacia ripensis.
Thessalien.	Bulgarien, Moesia.
Alt-Epir.	Servien, Dardania.
Neu-Epir und	Der andere Theil von Ma-
ein Theil des Macedo-	cedonien, Praevalis,
niae Salutaris.	Praevalitana genannt.

Statthalterschaft Italien, welche aus drei
Diözesen bestand.

I.

Diözese Italiens,
zu welcher siebenzehn
Provinzen gehörten.

(Erstere sieben Provinzen
standen unter dem Bi-
skarius von Italien.)

1. Venedig.
2. Lombardie.
3. Ligurien.
4. Die Mark Ancona
und Flaminien.
5. Die cottischen Al-
pen, oder Savoyen.
6. Graubünden. Rae-
tia prima. Eisal-
pinien.
7. Raetia secunda.
Transalpinien.

(Letztere zehn Provinzen
standen unter dem Bi-
skar der Stadt.)

1. Die städtische Mark
Picenum suburbi-
carium.
 2. Toscanien und Um-
brien
 3. Kampanien.
 4. Sicilien.
 5. Apulien und Ober-
Calabrien.
- Theil I. Band II.

6. Basilicate (Lu-
cania) und Unt-
er = Calabrien
(Bruttii).

7. Samnium,
Samnien.
8. Valeria.
9. Eardinien.
10. Corsika.

II.

Diözese Illyriens,
hatte sechs Pro-
vinzen.

Unter-Pannonien
oder Hungarn.
Pannonia se-
cunda.

Slavonien. Sa-
via.

Dalmatien.

Ober-Pannonien.
Pannonia pri-
ma.

Stetermark, Carn-
then, Noricum
mediterrane-
um.

Noricum ripen-
se. Norikum am
Ufer.

III.

Diözese v. Afrika.
Hiezu gehörten 6
Provinzen.

Afrika, wovon Lu-
nis getrennt war.
Algier. Numidia.
Cittisi. Maurita-
nia Sitifensis.
Mauritania Cae-
sariens.
Tripolis.

Eusebius mel-
det in dem 10. B.
der Kirchengesch.,
daß Constantin
den Bischöfen der
Provinzen von
Afrika, Numidien
und Mauritien
eine große Geld-
summe angewiesen
habe, welche Ca-
cilian, Primas
von Karthago, in
Empfang genom-
men. X. Buch,
5. Kap.

Die Statthalterschaft in Gallien hatte drei Diöcesen.

I.	Niederdeutschland	III.
Spanien hatte sieben Provinzen.	Germ. secunda.	Zu Britannien gehörten zu Constantins Zeiten drei, nachher fünf Provinzen.
Boetika. Andalusien. Portugal. Lusitania. Gallicien.	Oberbelgien. Belgica prima.	Jordf. Maximia. Maxima Caesariensis.
Das Tarraconensische Spanien. Catalonien das Carthaginensische. Tangier od. Tingitanien.	Unterbelgien. Belgica secunda.	Britannien, oder der gegen Occident liegende Theil. Britannia prima.
Majorka. Balearis.	Die Meeralpen. Alpes maritimae	Renth. Britannia secunda.
II.	Das Schweizergebirg. Alpes Poeninae et Grajae.	Hierzu kamen noch unter dem Kaiser Valens Valentia, oder der nördliche Theil und unter Flavius Theodosius, Flavia Caesariensis, oder mittelländischer Theil.
Gallien bestand zuerst aus sieben, unter Constantin aus fünfzehn und später aus siebenzehn Provinzen.	Franche-Comte, Burgund. Maxima Sequanorum.	
Bienne.	Ober-Aquitanien.	
Oberlion. Lugdunensis prima	Unter-Aquitanien Gascognien. Novem populi.	
Oberdeutschland. Germania prima	Die Unterlugdunensische.	
	Die Ober-Marbonensische.	
	Die Unter-Marbonensische.	
	Die dritte und vierte Lugdunensische.	

Wie die Religion Jesu durch den erhaltenen Frieden von außen sich mehr und mehr verbreitete, so scheint sich auch die Organisation des Kirchenwesens näher entwickelt zu haben. Die Bischöfe konnten jetzt ruhig ihre Sitze einnehmen, und neue Bisthümer wurden errichtet, die dem Rang der Städte nach der Civilordnung folgten. Durch den apostolischen Eifer des Joseph, der vom Kaiser Constantin die gräfliche Würde erhalten hatte, wurden zu Tiberias, zu Diocæsarea in der Provinz Galiläen neue bischöfliche Sitze angelegt. Vergl. Epiphanius Haeres. XXX. N. 4. Majumam erhielt auch durch Constantin das Stadtrecht und eine eigene Verwaltung, wodurch es nicht nur im Politischen von Gaza abgetrennt wurde, sondern auch im Geistlichen, indem es einen besondern Bischof erhielt. Vergl. Sozomenus lib. V. Hist. eccles. Cap. 3.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die andern Apostel, welche außer den Landen der römischen Oberherrschaft das Evangelium verkündigt und die Kirchen gegründet haben, sich nach der bestandenen Civil-Einrichtung auch fügten. Es fehlen uns zwar hier die sichern Beweisstücke, allein vergleicht man die aus den ersten Zeiten uns noch bekannten bischöflichen Sitze, welche Michael le Quien mit einem außerordentlichen Fleiß gesammelt hat, mit der bestandenen Länder-Eintheilung, so findet man, daß die Hauptstadt des Reiches auch durchgehends der Sitz der ersten Metropolit, die Nebenstädte aber Sitze der Bischöfe waren. Vor Constantins Zeiten waren in Persien, wahrscheinlich durch die Bemühungen des h. Apostels Thomas, mehrere Kirchen gestiftet, und bischöfliche Sitze

errichtet, wie wir aus Tertullian (Cap. 8. advers. Judaeos) und aus einem Briefe des Kaisers Constantin an den König der Perser (lib. 4. Vit. Constantin. Cap. 8.) wissen. Seleucia war die Hauptstadt des Reiches, sie war auch der Sitz des Metropolitens oder des Primas aller anderen persischen Bischöfe. Wir haben sogar schon aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts ein persisches Konzilium *), worin dem Bischöfe von Seleucia dies Vorrecht zuerkannt wird; und sollte die schärfere Kritik die Aechtheit dieses Konziliums in Zweifel ziehen, so beweiset sich der Metropolitansitz doch aus der etwas spätern Synode von Seleucia, aus dem Briefe des h. Jakobus von Nisibin **), und aus der Kirchengeschichte des Sozomenus, der im 2. Buch 8. K. die Marter des h. Simeon, Erzbischofs von Seleucien und Etesiphon, nebst drei und zwanzig anderen persischen Bischöfen erzählt. Vergl. Ruinart. Acta Martyr. Tom. III. edit. Galurae. Passio S. Pherbutae Virg. in Perside — Passio S. Sadoth Archiepiscopi Seleuciens.

Die römische Provinzial-Verfassung erlitt zwar unter den folgenden Kaisern noch manche Abänderung, die aber im Allgemeinen auf das Kirchliche wenig Einfluß hatte. Die einmal begründete und allgemein angenommene Ordnung blieb in ihrer Kraft, und wurde bei jeder Gelegenheit von den Konzilien und römischen Päbsten unterstützt. — Als Justinian Armenien in vier Provinzen zer-

*) Synodus incerti loci de anno 300. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 123.

**) Synodus Seleuciens. de anno 314. Tom. I. Supplement. Concil. col. 134.

gliederte, wurde die alte kirchliche Verfassung unverrückt beibehalten. Der Kaiser selbst verordnete: *Quae ad sacerdotia spectant, ea volumus in pristina manere forma, negotio ipso neque circa jus metropoliticum, neque circa ordinationes vel mutationem vel novationem suscipiente.* (Novell. 31. Cap. 2.) Nicht gleiche Gesinnung hegte er bei der Erhebung seiner Geburtsstadt Achrida. Sie ward die Hauptstadt der ganzen Provinz, genannt Justiniana nova, auch zugleich losgerissen von der Subordination des Metropoliten und Primas von Thessalonien, und so auch in kirchlicher Hinsicht ein Metropolitansitz, dem fünf Bischöfe untergeordnet wurden *). Die Päbste Agapet und Vigilius genehmigten diese Veränderung, sey es aus Hochachtung gegen den Kaiser, oder aus Liebe zum Frieden. Nicht so nachgiebig zeigte sich der Pabst Innocenz I. bei einer andern Gelegenheit; er schrieb vielmehr dem Patriarch Alexander von Antiochien: es sey nicht dienlich, die kirchliche Verfassung bei jedem politischen Wechsel zu ändern, und die Kirchen deswegen zu theilen, weil der Kaiser die Provinz ge-

*) *Per tempus beatissimum primae Justinianae nostrae patriae Archiepiscopum habere semper sub sua jurisdictione episcopos provinciarum Daciae mediterraneae et Daciae ripensis et Praevalis et Dardaniae et Mysiae superioris et Pannoniae, et ab eo ordinari, ipsum vero a proprio ordinari concilio et in subjectis sibi provinciis locum obtinere cum sedis apostolicae Romanae, secundum ea, quae definita sunt a Ss. Papa Vigilio. — Novell. 451. Cap. 3.*

theilt hätte *). Wenn daher eine Stadt des zweiten Ranges gemäß einem kaiserlichen Befehle zu einer des ersten Ranges erhoben worden, so soll sie doch in kirchlicher Hinsicht das bleiben, was sie früher war.

So fest bestand der römische Stuhl auf die einmal eingeführte Verfassung. Und welche Verwirrung in der Hierarchie, welcher die Einigkeit zerstörende Rangstreit unter den Bischöfen würde erfolgt seyn, wenn sie nicht so fest gegen einen solchen Wechsel geeifert hätten? Das fünfte Jahrhundert kann uns schon Beweise genug liefern. Der Ehrgeiz trieb mehrere Bischöfe so weit, daß sie vom Kaiser die Erhebung ihrer Stadt, worin der bischöfliche Sitz war, zur Hauptstadt begehrt, um dadurch auch das Ansehen eines Metropolitens zu erhalten. Eustathius, Bischof von Barut oder Beryton, hatte sich dieser Politik bedient und seiner Stadt durch einen kaiserlichen Brief das Vorrecht einer Hauptstadt erworben. Hierdurch eignete er sich nicht nur eine Metropolitan: Gerichtsbarkeit zu, sondern erkühnte sich sogar, dem Bischofe von Tyrus, Photius, seinem wirklichen Metropolit Vorschriften zu machen und Befehle zu ertheilen. Photius legte bei den zu Chalcedon versammelten Vätern Klage gegen Eustathius ein, und es entschied: Photius reverentissimus Episcopus Tyrionum metropolis omnem potestatem ordi-

*) Non vere visum est, ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit imperator. Ergo secundum pristinum provinciarum morem, metropolitanos episcopos convenit nominari. — Epist. 18. Tom. I. Collect. Concil. Harduini col. 1013.

nandi in universis civitatibus primae Phoenice provinciae habebit: Eustathius vero reverentissimus Episcopus e sacro pragmatico typo nihil amplius sibi vindicet, quam reliqui episcopi provinciae. (Tom. II. Concil. Harduini col. 441.) Das heilige Konzilium erließ dann weiter folgende allgemeine Verfügung, wodurch, jede politische Rängerhebung nachzusehen, den Bischöfen verboten wird. Pervenit ad nos, quod quidam praeter ecclesiastica statuta facientes, convolarunt ad potestates et per pragmaticam formam in duo provinciam unam diviserunt, ita ut ex hoc facto duo metropolitani esse videantur in una provincia. Statuit ergo sancta Synodus, de reliquo nihil ab episcopis tale tentari: alioquin qui hoc admissus fuerit, amissione gradus proprii subiacebit. Quaecumque vero civitates jam litteris imperialibus metropolitani nominis honore subnixae sunt, honore tantum modo perfruantur; et qui ecclesiam ejus regit episcopus, privilegio metropolitano episcopo jure proprio reservato. (Can. XII. fol. 608.) Die Erhebung einer Stadt im Civils Range sollte mithin keine Veränderung in dem kirchlichen Range hervorbringen, besonders wenn sie von dem Bischof beim Kaiser war nachgesucht worden. War aber die Civils Erhebung nicht nachgesucht, sondern vom Kaiser aus eigenem Antriebe ertheilt worden, so stieg der Bischof auch im Kirchlichen in gewisser Hinsicht höher, indem er den Vorrang über seine Collegen erhielt, und so der Erste nach dem Metropolit wurde. Durch diese Erklärung sucht der gelehrte Morinus (Exercitat. eccles. 18.) die Antinomie zu heben, die zwischen dem 12. und 17. Canon des

Konziliums zu seyn scheint. Sie findet aber auch ihren Grund in der arabischen Paraphrase, die überhaupt ein wichtiges Licht über manche dunkeln Canones der ersten Konzilien verbreitet. Ueber den 12. Canon sagt sie: Civitatis, quae per imperatoris praeceptum metropoleon honorem adeptae sunt, solum honoris nomen habeant. Sic etiam erit episcopus, qui in isto loco ministrat. Et agnoscat jus et honorem illi civitati debitum, quae revera metropolitana civitas est. (Paraphras. arabic. Concil. Chalcedon. Cap. 12. Tom. II. Concil. Harduini.)

Anders urtheilten zwar dieselben Väter hinsichtlich des Stuhls zu Constantinopel, den sie in der Würde eines Patriarchats, wozu er früher in dem Konzilium zu Constantinopel aus dem Grunde war erhoben worden, weil Constantinopel die Kaiserstadt war, bestätigten. Aber welche Widersprüche erlitten sie von dem apostolischen Legat Lucientius? Wie sehr eiferten gegen diese Neuerung die Päbste Leo *) und Gelasius **)? Und wie lang dauerte es, ehe der römische Stuhl die Erhöhung dieser Kirche anerkannte?

*) Privilegia ecclesiarum sanctorum Patrum canonicis instituta et venerabilis Nicaenae Synodi fixa decretis, nulla possunt improbitate convelli, nulla novitate mutari. — Leo Epist. ad Marcian. imperat.

**) Risimus quod praerogativam volunt Acatio comparari, quia Episcopus fuerit regiae civitatis. Nunquid apud Ravennam, apud Mediolanum, Sirmium, apud Treviros multis temporibus non constitit imperator. — Gelasius Epist. ad Graecos.

So bewährt uns dann die Geschichte aller Zeiten, daß eine Abänderung in der kirchlichen Diözesan-Verfassung von der Kirche ausgehen, und von dem Haupte der ganzen Kirche bestätigt werden muß, wenn sie gültig seyn soll. „Die römischen Päbste,“ sagt Cajetan Cenni (Diss. in Concil. Lateranens. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi col. 668.), haben bis auf diesen Tag die hierarchische Kirchenverfassung geordnet, entweder durch Aufrechthaltung der alten Provinzen, oder durch Zertheilung derselben, oder durch Errichtung ganz neuer Diözesen, wie es das Wohl der Kirche erforderte, und sie werden sie auch fortwährend ordnen, bis der Herr Jesus, dessen Stellvertreter auf Erden sie sind, der Kirche den vollen Sieg ertheilen wird.“

S. 4.

Nur Ein Bischof konnte in einer Stadt angeordnet werden. Wo die meisten Städte waren, waren auch die meisten Bisthümer.

Um die Verbreitung des Evangeliums bei der geringen Zahl der Diener zu befördern von einer Seite, — und von der andern Seite, um die Einigkeit unter den bestellten Hirten zu erhalten, war es eine von den Aposteln selbst beobachtete Regel, nur Einen Bischof in einer Stadt anzuordnen. Von dem h. Paulus und Barnabas berichtet in der Apostelgeschichte K. XIV, 22. Lukas, daß sie in allen Gemeinden Presbyter angestellt hätten. Die heiligen Väter erklärten dies von der Bestellung der

Bischöfe in jeder Stadt *). Sicher ist es, daß auf diese alte Regel sich der Canon 8 des Konziliums von Nicäa bezieht: *Ne duo in una civitate sint Episcopi*. Auf sie stützte sich auch die Clerisei und das Volk zu Rom, da Kaiser Constans ihnen vorschlug, den Liberius und den Felix als Bischöfe von Rom anzuerkennen. Sie riefen einstimmig: Ein Gott, Ein Christus, Ein Bischof. (Theodoret. Hist. eccles. lib. II. Cap. 17.) Daher sagt der h. Pacian (Epist. 3. ad Sempronian.): Weder das Recht noch die Billigkeit erlaubt es, daß zu einer und derselben Zeit zwei Bischöfe bei einer Kirche seyen; ja Cyprian behauptet, es sey gegen das Gesetz des Evangeliums und gegen die Einheit der katholischen Verfassung **).

Auf diesen alten Gebrauch hielt man im dreizehnten Jahrhundert noch so fest, daß nicht einmal erlaubt wurde, in den Städten, wo Völker eines verschiedenen Ritus wohnten, zwei Bischöfe anzuordnen.

Das unter dem Pabste Innocenz III. im Lateran gehaltene Konzilium gebietet daher den Bischöfen, für jene Diöcesanen, dessen Sprache ihnen unbekannt sey, oder die einen andern Ritus befolgten, einen Vikarius zu bestellen. *Prohibemus omnino, ne una eademque civitas sive*

*) *Cumque jam pridem per omnes provincias et per urbes singulas ordinati sunt episcopi.* — Cyprian. Epist. 52. ad Antonianum. Vergl. Tertullian. de praescript. Cap. 20. Hieronym. Epist. ad Evagrium. Leo Epist. 12. ad Anastas. Thessalonic.

***) *Contra evangelicam legem, contra institutionis catholicae unitatem.* Epist. 44. ad Maxim. et Nicostrat.

diocesis universos pontifices habeat, tanquam unum corpus diversa capita, quasi monstrum. (Can. 9. Concil. lateran. IV. Tom. VII. Concil. col. 27.) Doch findet man, daß mehrere Abweichungen von dieser General-Borschrift erlaubt wurden, und daß den Städten, wo Lateiner und Griechen zusammen wohnten, jeder Theil einen eigenen Bischof seines Ritus hatte. Der eine Lateiner stand mit voller Jurisdiktion den Lateinern, der andere Grieche den Griechen eben so vor. Aber der Pabst Benedikt XIV. äußert hierüber sein Mißfallen und unterläßt nicht, zu bemerken, daß diese Nachgiebigkeit sehr oft böse Folgen nach sich gezogen habe *). Zu Lemberg in Oestreich, Gallizien sind drei Erzbischöfe. Einer für den lateinischen Ritus, der zweite für die katholischen Griechen und der dritte ein Armenier für die katholischen Armenier. (Sieh den jetzigen Bestand aller bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt am Ende dieses Theiles.)

Es ist auch nicht zu läugnen, daß uns die Geschichte sogar einige Abweichungen von der ersten Regel: *ne duo in una civitate sint episcopi*, aufzählt. In dem Briefe *De Bonoso Episcopo*, welchen Einige dem Pabste *Damasus*, Andere dem *h. Ambrosius*, Holsten

*) *Utinam id nunquam indultum, aut toleratum fuisset. Inde etiam factum est, ut Graeci initio catholici, Episcopum graecum schismaticum aliquando nacti, in eandem schismatis atque etiam haereseos labem adducti fuerint, auctoque malis artibus numero subditorum Episcopi Graeci, Latinorum numerus ad nihilum fere redactus sit. — Lib. II, de Synod. Cap. 12. §. 7.*

aber dem Pabste Sirizius zuschreiben, und mithin in die letzte Hälfte des vierten Jahrhunderts fällt, heißt es: Legimus etiam et omnia percurrimus vel de eo, quod fratri nostro et coepiscopo Basso in consortium regendae ecclesiae datus est Senecio vel de caeteris. (Tom. I. Concil. Hard. col. 860.) 2. Der h. Augustin ist dem noch lebenden Bischofe Valerius zu Hippo zugeseht worden, sogar mit Beistimmung des Primas von Afrika. 3; Die Patriarchalkirche zu Antiochia hatte zu gleicher Zeit den Meletius und Paulinus als Bischöfe. Auf Meletius folgte Flavian und auf Paulinus der Evagrius. Meletius schlug sogar seinem Mitwerber folgende Uebereinkunft vor: Quod si Sedes contentionem gignit, ego hanc contentionem a nobis repellere conabor. Nam ponamus quaeso in ea librum Evangelii, et utrimque nos sedeamus. Der eine Sitz auf dem Evangelienbuche, von zween behauptet, soll dann die Einigkeit der beiden Bischöfe in einer Kirche anzeigen. 4. Der h. Epiphanius lobt besonders aus diesem Grunde die Kirche zu Alexandrien, daß sie nie, wie andere Städte, zwei Bischöfe gehabt habe.

Alle diese Beispiele geben uns den Beweis, daß zuweilen a) aus Unwissenheit auch die ältesten Satzungen können übertreten werden. Augustin erklärt von sich selbst, daß weder er noch Valerius die Vorschrift des Conciliums von Nicäa gekannt hatten *). b) Die Dis-

*) Adhuc in corpore posito beatae memoriae patre et episcopo meo sene Valerio, episcopus ordinatus

ciplinar: Gesetze haben nicht eine so starke Verpflichtung, daß davon nie aus sehr erheblichen Gründen könnte abgegangen werden. Um den bischöflichen Stuhl nicht gänzlich dem Ehrgeize der Keger zu überliefern, war es in den ersten Zeiten sogar nöthig, dem abgefallenen Bischofe einen andern katholischen zur Seite zu stellen, damit der Wolf die ganze Heerde nicht zerstöre. So ließen sich noch mehrere andere Gründe anführen, die die Abweichung in der alten Disciplin rechtfertigten *). c) Nicht jede That, die sich zu verschiedenen Zeiten in der Kirche ereignet hat, hat die Sanction der Kirche erhalten. Das Benehmen der beiden Bischöfe zu Antiochia war von mehreren Seiten getadelt, und nie unbedingt von den andern Bischöfen und von den römischen Päbsten genehmiget worden, vielmehr sah man es allgemein als eine Verletzung der Kirchendisziplin an. d) Epiphanius rühmt in der angezogenen Stelle das Glück der Kirche zu Alexandrien, die bis zum Pontifikat des Alexander nie durch ein Schisma sey getrennt worden, wie andere Kirchen. (Haeres. 68. Meletii Aegypti Lecta.)

Eine eben so aus der apostolischen Praxis herrührende und allgemein angenommene Regel war es, daß nur in den vornehmern Städten Bischöfe bestellt wurden. Die im Jahr 320 von dem Bischof Nunechius zu Laodicea gehaltene Synode scheint diese Regel in frische Erinnerung gebracht zu haben. Sie verordnete, daß keine Bischöfe in

sum et sedi cum illo: quod Nicaeno concilio prohibitum esse nesciebam, nec ipse sciebat. — Epist. 110.

*) Vergl. Thomassin. de Vet. et Nov. discipl. lib. I. Part. I. Cap. 26. Num. 7.

den Flecken und kleinen Orten sollen angeordnet werden. Die Synode von Sardika, die durch den sechsten Canon die alte Vorschrift bestätigte, setzt die Ursache hinzu: damit nicht der Name und das Ansehen eines Bischofs geschwächt werde *).

In Afrika scheint jedoch auch diese alte Regel entweder nicht gekannt, oder nicht so streng beobachtet worden zu seyn. Man setzte in kleinen Städten und in geringen Orten Bischöfe an. Selbst Augustin ordinirte einen eigenen Bischof für Fussala, eine Festung, die zu seinem Bisthume gehörte, aber weit abgelegen war. Aus der 181. und 182. Collatio Carthaginens. ergiebt sich, daß Bischöfe in villis, et in fundis et per agros angestellt waren. Der Pabst Leo verwies daher die Afrikaner auf die alten Kirchensatzungen zurück. Sane inter omnia volumus canonum statuta custodiri, ut non in quibuslibet locis, neque in quibuslibet castellis, et ubi ante non fuerunt, episcopi consecrentur. Cum ubi minores sunt plebes, minoresque conventus presbyterorum cura sufficiat. Episcopalia autem gubernacula non nisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat praesidere. (Epist. I. ad Episcop. Afric. provinc. Mauritan. Cap. 2.)

Aus den Unterschriften der ältern Konzilien und aus der Uebersicht des Bestandes der bischöflichen Kirchen, die wir im nächsten Kapitel liefern werden, kann man ersehen, daß in Asien, Egypten, Griechenland, Afrika und Italien mehrere Bischöfe waren als in Spanien, Gallien und Germanien. Bekanntlich waren die ersten Landschaften früher

*) Ne nomen episcopi et auctoritas vileseat.

cultivirt und hatten mithin mehrere Städte, als die letzten, die erst in den spätern Jahrhunderten sich erheben konnten.

S. 5.

Jeder Wechsel oder Umzug von einem Bisthum zum andern war verboten.

Das geistliche Band, welches den Hirten an seine Heerde knüpft, ist nach dem Geiste der canonischen Satzungen stärker als das Band der Ehe *). Mögen einige diese Erklärung metaphorisch oder gar **) übertrieben finden; sie ist ganz den Ausdrücken des Erlösers angemessen. Der gute Hirt muß so seine Heerde lieben, daß er sein Leben für die Schafe giebt; er liebt sie also mehr als sich selbst. Der Mann aber liebt seine Frau nur wie sich selbst, wie sein eigenes Fleisch. Welche Liebe ist größer? Ferner das Eheband wird durch den Tod des einen Theiles gelöst, aber das geistliche Band soll durch den Tod des Hirten noch versiegelt werden. Wie der oberste Hirt, Jesus Christus, für seine Kirche starb und der Tod seine Liebe versiegelte, so soll auch dessen Stellvertreter für seine Heerde leben und sterben. Diese Liebe ist das stärkste Band.

Darum verboten die kirchlichen Vorschriften jeden

*) Innocentius III. in Cap. *inter II*, Extrav. *de Translat. Episcop.*

**) Petr. de Marca de Concord. lib. VII. Cap. 26. nennt wegen der Aufstellung dieses Vergleichs den Pabst Innocenz III. *audacem jurisperitum* und das Band *conjugium tantum per Metaphoram*.

Wechsel der Bischöfe oder jeden Umzug von einem Bisthum zum andern; dieser möge geschehen aus eigner Antriebe oder auf Begehren anderer. Der vierzehnte apostolische Canon befiehlt: *Episcopo non liceat, derelicta Paroecia sua, aliam invadere, quamvis a pluribus cogatur: nisi quaedam sit causa probabilis, quae illum hoc facere compellat: quod ipse majorem utilitatem illis, qui ibi habitant, possit per doctrinam pietatis conferre: et vero id, non a seipso, sed judicio multorum Episcoporum atque cohortatione maxima.* Auf gleiche Art verbietet der folgende Canon den Presbytern und Diakonen den willkürlichen Abzug und die Verlassung der Kirchen. Mit diesen beiden Canones stimmen genau überein der fünfzehnte und sechszehnte Canon des Concilium zu Nicäa. — Nach dem Ausbruche der Ketzerei des Arius suchte dessen Anhang durch gewaltsames Eindringen in die katholischen Kirchen, die durch den Tod des ordentlichen Hirten erledigt oder durch dessen Abwesenheit gleichsam verwaiset waren, sich zu vermehren oder durch Intriquen diese Kirchen an sich zu ziehen; die Katholiken dagegen, um der arianischen Politik entgegen zu arbeiten, begehrten zuweilen von anderen Sitzen die Bischöfe, auch verließen die Bischöfe selbst, Priester und Diakonen ihre ersten Stellen und nahmen Besitz von den ihnen angebotenen: dadurch entstand aber Unordnung und Verwirrung im Kirchenwesen, und oft Tumult und Aufruhr in den Gemeinden. Um dies zu unterdrücken und zugleich den Geist der alten Satzungen wieder zu beleben, untersagte der fünfzehnte Canon des Conciliums den Bischöfen, Priestern und Diakonen jede Versetzung und jeden Umtausch und wenn solche

oder solcher schon wirklich eingetreten sey, befaßl er die Rückkehr zur alten Kirche, zugleich die gegen die kirchlichen Satzungen geschehene Translation ungültig erklärend. Der sechzehnte Canon berührt bloß die Priester und Diakonen, ihnen verbiethend unter der Strafe der Excommunication jeden Umtausch oder Abzug von einer zur andern Kirche, so auch die Aufnahme dergleichen Priester in eine andere Gemeinde. Beide Verfügungen scheinen aber die erwarteten Wirkungen nicht hervorgebracht zu haben. Der nämliche Gegenstand wurde daher wieder auf dem Concilium in Sardika zur Sprache gebracht und jetzt schärfer verboten. Der Präsident Ssius macht die Versammlung auf die Quellen aufmerksam, woraus größtentheils dergleichen Translationen entspringen. Diese sind Ehrgeiz, Habsucht, Herrschsucht. Er sagt: man sieht nie, daß einer von einer bessern zu einer schlechtern oder weniger einträglichen Kirche übergeht, wohl aber erfährt man immer den entgegengesetzten Fall. Die Haupttriebfeder dieses Wechsels ist daher nicht das Wohl der Kirchen, sondern das eigene Interesse der Bischöfe und Priester. Um also den Unfug und Mißbrauch mit der Wurzel auszurotten, wurden strengere Maßregeln vorgeschlagen. Der Bischof, so sich erkühnt von einer Kirche zur andern überzugehen, selbst wenn er dazu ersucht oder postulirt wird, soll zum Laienstand zurückgesetzt werden, indem solche Postulationen leicht durch Bestechung können erworben werden. Der Vorschlag des Präsidenten wurde unbedingt von den versammelten Vätern angenommen. Jetzt erhielt die Disciplin einen festen Standpunkt. Wer verachtend die geringere Kirche zu einer ansehnlichern oder einträglichern über-

gieng, war beider beraubt. Dahin bezogen sich in der Folge die römischen Päbste und die Synoden *).

Doch wurde die in den apostolischen Canones ausgesprochene Ausnahme berücksichtigt und beachtet. Es seye dann, daß eine bewährte Ursache vorhanden sey, die den Bischof dazu verleite. Eine solche Ursache ist das — nicht selbst vorgeschützte, sondern von der Synode oder von dem ordentlichen Obern anerkannte — Wohl der Kirche, auch das ungesunde Klima oder die Verhältnisse des Orts. Gregor von Nazianz verwechselte aus letzterer Ursache die Kirche zu Samos mit der Hauptkirche zu Constantinopel. Eine ganze Versammlung billigte den Umzug. Das Concilium von Nicäa genehmigte die Uebersetzung des Eustathius, Bischofs zu Beroea nach Antiochien. Mehrere andere Beispiele findet man bei Sokrates (Histor. eccles. lib. 3. Cap. 25. lib. 7. Cap. 35. 39.) und Theodoretus (Hist. eccles. lib. 5. Cap. 4—8.) Die spätere Zeit ist noch reicher an dergleichen Daten, nicht als sey die Kirche in der Folge von der ersten Strenge abgewichen, sondern weil öfters Verhältnisse eintraten, die diese Translationen als nöthig oder nützlich anerkannten und bewiesen.

Auch selbst in der Art des Erkenntnisses trat eine Veränderung ein. In den ersten Zeiten, ja bis zum Ende des eilften Jahrhunderts war die Untersuchung der

*) Leo in Can. *Si quis XXXI.* Caus. 7. quaest. I. Synodus Meldens. *ibid.* Can. *Si quis de ordine XXXII.*

bewährten Ursache zur Translation den Bischöfen in der Provinzial-Synode überlassen; im zwölften Jahrhundert fiengen aber die römischen Päbste, durch sehr wichtige Gründe gleichsam gezwungen, an, diesen kirchlichen Gegenstand sich vorzubehalten. Der berühmte van Espen macht hierbei die Bemerkung, daß, obschon dadurch die Disciplin hinsichtlich der Form der Translationen eine Veränderung erlitten habe, doch noch stets die alte Vorschrift der Väter sey beibehalten worden und noch immer beibehalten werde, daß keine Versetzungen ohne große Noth oder anerkannten Vortheil statt haben können *).

Bei diesen Versetzungen ist nach dem Urtheil des frommen Bellarmin **) besonders zu beobachten, daß nicht die Kirchen der Bischöfe wegen, sondern die Bischöfe der Kirchen wegen da sind. Die erste und vornehmste Ursache einer Versetzung ist somit das Wohl der Kirche, das besser und sicherer durch diesen als durch einen andern Bischof befördert wird. „Der ändert also seinen Sitz nicht, schreibt der Pabst Pelagius II. an den Erzbischof Benignus, der seine Gesinnung nicht ändert, das heißt: der nicht aus Herrschsucht oder Ehrgeiz, nicht eigenmächtig oder Ergözung halber von einer Stadt zur andern wandert, sondern des kirchlichen Bedürfnisses oder Vortheils wegen sich einer Veränderung unterzieht. Denn das Wohl vieler ist dem Besten oder Willen eines Ein-

*) Jus ecclesiast. Part. I. Tit. XV. Cap. 4. N. 16.

**) Tractat. de Officio primario Summi Pontificis: ad Clementem VIII.

zigen vorzuziehen. Ein anderes ist es, sich verändern, und ein anderes, verändert werden."

Wer kann aber die Bedürfnisse der Kirchen besser erkennen, wer den Vortheil derselben genauer abwägen, als der, dem die Sorge aller Kirchen von Jesus ist übertragen worden? Die Provinzialbischöfe mögen vielleicht den Stand der benachbarten Kirche besser betrachten können; der allgemeine Bischof zu Rom wird ruhiger urtheilen können. Einige Bischöfe der Provinz können sich leicht durch politische Gründe bewegen lassen, einen Schritt zu billigen, der an sich verwerflich ist; der Pabst wird einzig das allgemeine Beste der Kirche berücksichtigen und daher nicht so leicht eine Versetzung unternehmen; wie selbst der Pabst Clemens VIII. dem Bellarmin als Antwort erklärte: *Nos cum difficultate transferimus et non desuimus monere principes per Nos et nuntios nostros.*

Die hierarchischen Graden geben nicht immer bei den Translationen den richtigen Maßstab, vielmehr zeigt uns die Geschichte einige Beispiele, wo von einem höhern Grade zu einem niedrigen die Versetzung statt hatte. Melchior Frank legte zu Gunsten des Herzogs von Polen das Erzbisthum Salzburg nieder und ließ sich auf das Suffragan-Bisthum Sekau übersetzen. So kann auch im entgegengesetzten Fall ein Titular- oder Suffragan-Bischof auf einen Patriarchal-Sitz erhoben und versetzt werden. Ob aber dabei die freie Einwilligung der Bischöfe streng erfordert werde, mögen die Rechtsgelehrten untersuchen.

A c h t e s K a p i t e l.

Uebersicht des Kirchen-Bestandes in den ersten, mittlern und letzten Zeiten.

§. 1.

Bestand der bischöflichen Kirchen vom vierten bis siebenten Jahrhundert.

Es sind uns zwar mehrere bischöfliche Kirchen aus dem ersten, zweiten und dritten Jahrhundert bekannt, allein es läßt sich kein vollkommener Abriß über den ganzen Bestand dieser Kirchen aus Mangel der Urkunden entwerfen. Erst im vierten Jahrhundert, nach der neuen Provinz-Eintheilung des Kaisers Constantin und nach dem Concilium zu Nicäa steigen sie nach einem sichern Plan hervor, den man, obschon mit großer Mühe, aus den Unterschriften der im vierten Jahrhundert gehaltenen Concilien und aus anderen kirchlichen Urkunden anfertigen kann. Wir behalten den oben aus Schelstrate gegebenen Abriß der Organisation Constantins & hier bei, und geben nach derselben den Bestand der bischöflichen Kirchen im vierten Jahrhundert.

I.

Diocese Orients:

Metropolitan-Sitze.

1. Syrien.

1. Antiochien.

2. Unter-Syrien oder das glückliche Syrien.

2. Apamea. In dem Concilium zu Neocäsa-
rea und zu Nicäa.

3. Phönizien.

3. Tyrus. In dem Con-
cilium zu Nicäa und I.
zu Seleuca.

- | | |
|-------------------------------|--|
| 4. Das libanische Phönizien. | 4. Emissa oder Damascus. In dem Concilium zu Antiochien. J. 341. |
| 5. Das Euphratensische. | 5. Hierapolis. Concil. I. zu Nicäa. |
| 6. Oëdroene. | 6. Edessen. Concil. I. zu Nicäa. |
| 7. Mesopotamien. | 7. Amida. Concilium zu Ephesus v. J. 431. |
| 8. Arabien. | 8. Bostra. Concilium zu Nicäa. |
| 9. Cyprus. | 9. Constantia. Concilium zu Ephesus. |
| 10. Cilicien. | 10. Tarsus. In den Synoden zu Amira und Neocæsarea. |
| 11. Unter-Cilicien. | 11. Anazarbus. In dem Concilium zu Ephesus. |
| 12. Isaurien. | 12. Seleuka. Concil. zu Nicäa. |
| 13. Palästina. | 13. Cæsarea oder Jerusalem. |
| 14. Das zweite Palästina. | 14. Scythopolis. Concilium zu Nicäa. |
| 15. Das glückliche Palästina. | 15. Jerusalem *), nach andern Petra. |

*) Bei den minder bekannten Sizen bezeichneten wir hier die erste und vornehmste kirchliche Urkunde, wo derselben Erwähnung geschieht.

II.

Diöcese Egyptens.

1. Oberlibyen.

2. Unterlibyen.

3. Thebaiden.

4. Egypten.

5. Arkadien.

6. Augustamnien.

Metropolitan-Sitze.

1. Ptolemaiden. Vergl. die Synode von Seleuca aus dem Jahr 359.

2. Dranikon. In dem Concilium zu Ephesus wird dieser Metropolit Darnensis genannt.

3. Antinon, auch Antinoi. Concilium zu Nicäa.

4. Alexandrien.

5. Oxirinchus. Oxirinchensis Episcopus Apollonius in der Synode von Seleuca vom Jahr 359.

6. Pelus. Concilium zu Nicäa.

III.

Diöcese Asiens.

1. Asia Proconsularisch.

2. Pamphilien.

Metropolitan-Sitze.

1. Ephesus.

2. Perga in dem zweiten Pamphilien, gemäß Concil. zu Nicäa; und Sida im ersten Pamphilien, dessen Bischof Cyrillus dem Concilium zu Nicäa auch beivohnte.

3. Hellespont. 3. Eycifus. Concilium zu Nicäa.
4. Lydien. 4. Sardes. In d. Concilium zu Nicäa wird Artemidorus Sardensis genannt.
5. Pisidien. 5. Antiochia. Vergl. die Synode zu Amvra vom Jahr 314.
6. Lycaonien. 6. Ikonien. Eulalius, Metropolit von Ikonien, war in dem Concilium zu Nicäa.
7. Oberphrygien. 7. Laodicäa. Vergl. die Synode von Amvra.
8. Unterphrygien oder das glückliche Phrygien. 8. Synada. Procopius, Bischof von Synada, unterschrieb mit dem Concilium zu Nicäa.
9. Lycien. 9. Myra.
10. Carien. 10. Aphrodisias. Ammonius war zur Zeit des Concil. zu Nicäa Bischof. Später war es unter d. Namen Staurapel bekannt.
11. Die angränzenden Inseln. 11. Rhodus. Euphrasinus Rhodiensis in d. Concil. zu Nicäa.

IV.

Diocese Pontus.

Metropolitan: Sise.

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Galatien. | 1. Anzira. |
| 2. Bithynien. | 2. Nikomedien. |
| 3. Oberkappadocien. | 3. Cäsarea. Vergl. die Synode von Amyra. |
| 4. Unterkappadocien. | 4. Tyana. Vergl. Concilium von Nicäa. |
| 5. Paphlagonien. | 5. Gangra. Bekannt durch die Synode von Gangra. |
| 6. Pontus. Polemoniacus. | 6. Neocäsarea. Sieh die Synode von Neocäsarea. |
| 7. Hellenopont. | 7. Amasea. Die Synode von Amyra. |
| 8. Oberarmenien. | 8. Sebaste. In dem Concilium von Nicäa. |
| 9. Unterarmenien, Armenia secunda. | 9. Melitene. In dem Concilium zu Antiochia v. J. 363 kommt Uranius Melitenensis vor. |
| 10. Das glückliche Galatien. | 10. Justinianopel od. Pesusus. In dem Concilium zu Ephesus wird Pius Episcopus Pisinuntis Galatiae genannt. |
| 11. Honorias. | 11. Claudioyel kommt zuerst in dem Concilium zu Chalcedon vor. |

V.

Diocese Thracien.

1. Europa.
2. Thracien.
3. Gebirg Hännos, oder
Hämimont.
4. Rhodope.
5. Moesien.
6. Scythien.

Metropolitan. Sise.

1. Heraclea. Concilium
von Nicäa.
2. Philippopel. Der
Bischof Eutydius
hieng dem Arius zu.
3. Adrianopel. In dem
Concilium zu Constanti-
nopel v. J. 394.
4. Trajanopel. In dem
Concil. zu Ephesus.
5. Marzianopel. Con-
cilium zu Nicäa.
6. Tomus. Tomitanus
genannt in dem Concil.
zu Ephesus.

VI.

Diocese Macedonien.]

1. Achaja.
2. Macedonien.
3. Creta.
4. Thessalonien.
5. Alt Epir.
6. Neu Epir.

Metropolitan. Sise.

1. Korinth.
2. Thessalonich.
3. Cortina. Wahrschein-
lich der Sitz des h. Ti-
tus.
4. Larissa. Sieh die
Synode von Sardika.
5. Nikopel. In der Syn-
node von Sardika.
6. Dyrrachium. Vergl.
das Concil. zu Ephesus.

VII.

Diocese Dacien.

Metropolitan-Sitze.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagiges Dacien. 2. Erdel. Dacia Ripensis. das am Gestade. 3. Bulgarien. Moesia prima. 4. Dardanien. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Sardika. 2. — 3. Echnidi oder Achrudus. Concil. zu Ephesus. 4. Scupi. Den Brief des Concilium zu Sardika an die Kirchen unterschrieb Paregorius a Dardania a Seupis. 5. Scodra. In d. Briefe des Pabstes Sirizius an den Anysius geschieht Meldung des Senecio, Bischofs zu Scodra *). |
|--|---|

5. Prävalitana.

VIII.

Diocese Italiens,

Metropolitan-Sitze.

unter dem Vikar. von Italien.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Benedig und Istrien. 2. Aemilien. 3. Ligurien. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aquileja, Epist. 79. Leonis ad Nicetam Aquilej. 2. Ravenna. 3. Mailand. |
|---|--|

*) In einigen Beschreibungen wird Dorazion als der Metropolitan-Sitz angegeben. Lequien hat diesen Irrthum berichtigt. Tom. II. Oriens Christ. illust. fol. 275.

- | | |
|--|--|
| 4. Flaminien und Mark
Ancona. | 4. Ravenna. Zur Zeit
des Papstes Leo G. war
der berühmte Petrus
Chrysologus, Metropo-
lit von Ravenna. |
| 5. Die Cottischen Alpen od.
das Savoische Gebirg. | 5. Mailand. |
| 6 u. 7. Rhätien. | 6 und 7. Mailand *)
Metropolitan-Sitze. |
| Dioecese Italiens,
unter dem Vicarius urbis. | |
| 1. Die städtische Mark.
Suburbicarium. | 1. Rom. |
| 2. Tuszien, Umbrien. | 2. Rom. |
| 3. Kampanien. | 3. Rom. |
| 4. Sicilien. | 4. Früher Rom, nachher
Syrakus. Sichel-
strate beweiset, daß bis
zu der Zeit Gregor G.
Syrakus noch kein
Metropolitan-Sitz gewes-
sen sey. Tom. II. An-
tiquit. illust. fol. 270. |
| 5. Apulien und Kalabrien. | 5. Rom. |
| 6. Lukanien und Brutien. | 6. Rom. |
| 7. Samnien. | 7. Rom. |
| 8. Valerien. | 8. Rom. |
| 9. Sardinien. | 9. Kalaxis. Unter den |

*) Mailand war früher der einzige Metropolitan-Sitz die-
ser sieben Provinzen. Sieh unten.

Bischöfen, welche sich weigerten, das Verdammungsurtheil des Athanasius zu unterzeichnen, war Lucifer Metropolis Sardiniae insularum. Vergl. Theodoret. Lib. II. Hist. eccl. Cap. 12.

10. Corsika.

10. Rom *).

IX.

Diöcese Illyriens.

Metropolitan-Sitze.

1. Unter-Pannonien.

1. Sirmien. In der Synode zu Aquileja v. J. 381. Sieh unten N.58.

2. Slavonien.

2. Sirmien.

3. Dalmatien.

3. Salona. Nachdem unter Attila die Stadt Sirmien zerstört worden, erhielt Salona den Vorrang eines Metropolitan-Sitzes. Sieh Carolus a S. Paulo Geographia S.

*) Ob schon die Civil-Diöcese, welche unter dem Vicarius urbis stand, zehn Provinzen in sich faßte, so waren doch nur in derselben zwei kirchliche Metropolitan-Sitze, nämlich Rom und Kalanis. Die Ursache werden wir bei der nähern Beschreibung der bischöflichen Sprengel unten angeben.

4. Ober-Pannonien. Pannonia prima.

5. Steyermark, Kärnthen. Noricum mediterraneum.

6. Noricum ripense. Das Norikum am Ufer.

4. Lorch. Symmachus in dem Briefe bei Carolus a S. Paulo Geograph. S.

5. Grado. In dem Concilium zu Grado 579, dessen Aechtheit aber P. de Rubeis Diss. de Schismate Aquilej. bezweifelt, wird Leonianus Tiburniensis Provinciae Norici mediterranei als Suffragan-Bischof des Elias von Grado angeführt. S. unten N. 62.

6. Lorch, nachher Salzburg.

X.

Diocese von Afrika.

1. Afrika.
2. Tunis oder Bizazen.

Metropolitan-Sitze.

1. Karthago.
2. Adrumetum. In einer Synode unter Cyprian wird Polycarpus ab Adrumeto genannt. Doch scheint der Metropolitan-Sitz nicht so fest mit der Stadt verknüpft, sondern vielmehr wandelbar gewesen zu seyn. Der

3. Algier. Numidien.

4. Sitifi. Mauritania
Sitifensis.

5. Mauritania Caesari-
ensis.

6. Tripolis.

älteste Bischof der Pro-
vinz war gewöhnlich der
Metropolit.

3. Zirtha Julia oder
Konstantina. Colla-
tio Carthagenensis.

4. Sitifi. Collatio
Carthagenensis.

5. Cäsarea. Vergl. Hi-
storia persecutionis
Vandalic. ex editione
P. Ruinart. p. 155.

6. Groß-Septis. Lep-
tis magna. In dem
Concilium Cabarsus-
sitanum v. J. 393 ist
die Unterschrift: Victo-
rinus Episcopus Lep-
timagnensis. Vergl.
Ruinart. Histor. van-
dalic. p. 390. u. Mor-
cell. Afric. Christ. T.
I. fol. 202.

XI.

Diocese Spanien.

1. Bätika. Andalusien.

2. Lusitanien. Portugal.

Metropolitan-Sitze.

1. Hispalis. In der Syn-
ode von Eliberis wird
er Spalensis genannt.

2. Emerita Augusta.
Florentinus de Eme-

3. Gallizien.

4. Tarrakonien. Tarraco-
nensis oder Katalonien.

5. Karthaginensische.

6. Tingier oder Tingita-
nien.

7. Majorika oder die blear-
rischen Inseln.

Diocese Gallien.

1. Bienne.

2. Ober-Lion. Lugdunen-
sis prima.

rita in dem Concilium
zu Gardika.

3. Brakara. Sieh die
Synode von Brakara.

4. Tarrako. Wir haben
ein Sendschreiben des
Pabstes Syrizius an
den Bischof Himerius
von Tarrako.

5. Karthago, oder Kar-
thagena. Nachdem Kar-
thago zerstört worden, ist
Toledo der Metropoli-
tan-Siz. Vergl. Schel-
strate Antiquit. illust.
Tom. II. fol. 289.

6. Tingitanien gehörte un-
ter Afrika und befolgte
die Sitte, welche den
ältesten Bischof als den
Metropolit anerkennt.

7. —

XII.

Metropolitan-Size.

1. Arelat oder Bienne.
Der Streit über den
Vorrang dieser Städte
ist bekannt.

2. Lion. Concilium zu
Gardika.

3. Oberdeutschland. Germania prima.
4. Niederdeutschland. Germania secunda.
5. Das erste Belgien.
6. Das zweite Belgien.
7. Meer-alpen.
8. Das Schweizergebirg. Alpes Penninae.
3. Trier oder Metz.
4. Köln.
5. Trier.
6. Rheims. Nach dem Codex des Königs von Schweden bei Schelstrate. Tom. II. Antiq. illustrat. fol. 641 ist Trier die Metropol von dem ersten Belgien, Rheims vom zweiten Belgien; Köln vom ersten Germanien und Mainz vom zweiten Germanien.
7. Ambrún. Ebrodunum. In d. dritten Concilium zu Arlat v. J. 455 wird er Ebredunensis, aber in dem Briefe des Papstes Hilarius an den Lesontius Ebredunensis Alpium maritimarum Provinciae Metropolita genannt.
8. Darantasia. Vergl. Concilium Epaonense v. J. 517. Nach andern Bienne.

9. Franche-Comte, Burgund. Maxima Sequanorum.
10. Oberaquitaniën. Aquitania prima.
11. Unteraquitaniën. Aquitania secunda.
12. Gascoignien. Novempopuli.
13. Das Unterlugdunensische Gallien. Lugdunensis secunda.
14. Obernarbonensische. prima.
15. Unternarbonensische. secunda.
16. Das dritte Lugdunensische.
17. Das vierte Lugdunensische.
9. Besançon. In der Synode von Köln v. J. 346 heißt er Vesontionensis.
10. Bourges. Vergl. Synodum Turonens. v. J. 461.
11. Bourdeaux. Zur Zeit des Concilium von Arelat im Jahr 314 war Orientalis Metropolit.
12. Elusa. Vergl. Concil. Arelatens. I.
13. Rouen. In dem angefangenen Concilium zu Arelat.
14. Narbonne. Vergl. Synodum Agathensem v. J. 506.
15. Nix. Aquensis wird er in der IV. Synode zu Arelat genannt.
16. Touron od. Tours. Vergl. Synodum Agathensem v. J. 506.
17. Sens. Vergl. Synodum Agrippin. und Sardicens.

XIII.

Diöcese Britannien.	Metropolitan-Sitze.
1. Maxima Caesariensis.	1. York. In der ersten Synode zu Arelat v. J. 314 war Eborius Eboracensis gegenwärtig.
2. Britannia oder mittägige prima.	2. London. Vergl. Synodum Arelatens. I.
3. Britannia secunda.	3. Karleona.
4. Valentia.	4. York.
5. Flavia Caesariensis.	5. York.

Nach dieser Uebersicht waren in dem ganzen Umfange des römischen Reiches mehr als hundert Metropolitan-Sitze, wovon jeder wieder mehrere untergeordnete oder Suffragan-Bischöfe hatte, die wir nach der angefangenen Ordnung zur vollständigen Uebersicht beifügen wollen. Wir schöpfen diese kirchlichen Notizen aus der von Karl vom h. Paulus gegebenen heiligen Geographie, aus den Dokumenten, welche Schelstrate seinem zweiten Bande der Antiquitas illustrata hat beidrucken lassen; aus M. le Quien Oriens Christian. illustrat. und aus Morcelli Africa illustrat.

I. Civil-Diöcese Orients.

1. Antiochien hat fünf Suffragan-Bischöfe.

1. Seleucia Pieria. 2. Berrona, oder Aleppo.
3. Chalcis. 4. Anasarta. 5. Gabbus.

2. Apamea. — 6 Suffragan-Bischöfe.

1. Arethusa. 2. Epiphania. 3. Larissa. 4. Mariana. 5. Raphanaa. 6. Seleuzia. Le Quien setzt noch Balanea hinzu.

3. Tyrus. — 13 Bischöfe.

1. Sidon. 2. Ptolemaiden. 3. Berytus. 4. Biblus. 5. Tripol. 6. Urea. 7. Orthosias. 8. Botrus. 9. Aradus. 10. Antardus. 11. Porphyrien. 12. Pameas oder Casarea Philippi. 13. Synamium.

Le Quien vereinigt die beiden Bisthümer Aradus und Antardus, und statt Synamium hat er Arachle, mithin nur zwölf Suffragan-Bischöfe.

4. Emiffa oder Damaskus. — 13 Bischöfe.

1. Damaskus, nach Andern war Emiffa der erste Suffragan-Bischof. 2. Laodizea am Liban, auch scabiosa genannt. 3. Heliopol. 4. Ubyla. 5. Zabrudabiosa genannt. 6. Palmyra. 7. Danaba. 8. Mais. 9. Enaria, auch Justinianopel. 10. Komoara. 11. Korada. 12. Abida. Andere setzen noch hinzu Sarazene, das früher zu Arabien gehörte.

5. Hierapolis. — 13 Bischöfe.

1. Cyrrhus. 2. Samosaten. 3. Doliche. 4. Germanizien. 5. Zeugma. 6. Perre. 7. Europus, sonst Thapsakum, nachher Amphipol. 8. Urima. 9. Neocæsarea. 10. Barbalissus. 11. Sergiopel. 12. Sura. 13. Marianopel.

6. Edessen. — 12 Bischöfe.

1. Konstantina, auch Niciphorium, Tela und Maximianopel. 2. Kallinich oder Leontopel. 3. Batnan. 4. Carra. 5. Zirjesien. 6. Theodosiopel, auch Rhäsina. 7. Markopel. 8. Dausara. 9. Himerien. 10. Neus Valentia. 11. Macedonopel. 12. BIRTHA.

7. Amida. — 13 Bischöfe.

1. Nisibis. 2. Daras, auch Anastasopel. 3. Martyropel und Tagrit. 4. Sopheue. 5. Kaspara. 6. Bezabda. 7. Ursamosata. 8. Zepha. 9. Konstantia, vom Kaiser Konstans erbaut. 10. Ingila. 11. Singara. 12. Maronopel. 13. Bologesocerta. — Holsten setzt noch Mnisus hinzu.

8. Bosra. — 14 Bischöfe.

1. Adraa. 2. Medaba. 3. Gerasam. 4. Philippopel. 5. Philadelphia. 6. Nebo, Neves, das alte Ninive. 7. Esbus. 8. Neapolis. 9. Dionysiadis. 10. Erham. 11. Konstantia. 12. Canatham. 13. Maximianopel. 14. Chrysopolis.

Le Quien zählt noch drei Bischöfe unter dem Metropolit von Bosra, deren Lage unbekannt ist, nämlich: Malchus civitatis *Aeni*, Gautus civitatis *Neclorum* und Anastasius civitatis *Eutimiae*.

9. Konstantia. — 15 Bischöfe.

1. Litium. 2. Kurium. 3. Tamassus. 4. Paphos. 5. Neapolis. 6. Amathus. 7. Arsinoe. 8. Laspithus. 9. Karpasien. 10. Chytrus. 11. Trimitus. 12. Soli. 13. Ceronia. 14. Theodosiana. 15. Cedra.

10. Tarsus. — 7 Bischöfe.

1. Pompeiopolis. 2. Sebaste. 3. Augusta. 4. Corycus. 5. Adana. 6. Mallus. 7. Zephyr.

11. Anazarbus. — 9 Bischöfe.

1. Mopsuest, auch Mopsi. 2. Aega. 3. Epiphanien. 4. Trenopel. 5. Flaviopel. 6. Castabala. 7. Alexandrien. 8. Citridiopel. 9. Rhosus.

12. Seleucia. — 29 Bischöfe.

1. Cefenderis. 2. Anemurium. 3. Lamus. 4. Antiochia. 5. Selenus. 6. Zotape. 7. Diocæsarea. 8. Leontopel. 9. Philadelphia. 10. Domitiopel. 11. Nephelien. 12. Titopel. 13. Hierapolis. 14. Cestri. 15. Dalisandus. 16. Claudiopel. 17. Germanicopel. 18. Ebide. 19. Juliosebaste. 20. Trenopel. 21. Olbe. 22. Adraß. 23. Cotrada. 24. Musbada. 25. Zenopolis. 26. Silvum. 27. Ibdinge. 28. Cardabunth. 29. Zoropassa.

13. Cæsarea. — 36 Bischöfe.

1. Dora. 2. Antipatris. 3. Lidda, auch Diospolis. 4. Jamnia. 5. Nicopel, oder Emaus. 6. Cozusa. 7. Gadara. 8. Uscalon. 9. Majuma, bei Uscalon. 10. Gaza. 11. Majuman bei Gaza. 12. Zoppe. 13. Rhazaphia. 14. Sariphea. 15. Anthedon. 16. Eleutheropel. 17. Hebron. 18. Bethleem. 19. Diocletianopel. 20. Neapolis. 21. Sebaste oder Samaria. 22. Jericho. 23. Libias. 24. Eylamazon. 25. Azotus. 26. Gerara. 27. Petra. 28. Menois. 29. Betilsien. 30. Zabulon. 31. Archelais. 32. Dno. 33. Patos. 34. Trifomias. 35.

Toxus. 36. Heraklea und Basha. Andere setzen noch Elia hinzu.

14. Scythopol. — 21 Bischöfe.

1. Nazareth. 2. Berg Thabor. 3. Pella. 4. Gazdara. 5. Gerasa. 6. Gabar. 7. Abela. 8. Maximianopol. 9. Tiberias. 10. Hippi. 11. Zotaba. 12. Hellenopol. 13. Diocæsarea. 14. Exalus. 15. Amathus. 16. Kapitoliäs. 17. Capharotia. 18. Myri. 19. Tetracomia. 20. Gaulames. 21. Nais.

II. Diöcese Egypten.

15. Petra. — 13 Bischöfe.

1. Augustopol. 2. Arndela. 3. Arad. 4. Charan-noba. 5. Arcopolis. 6. Elusa. 7. Zoara. 8. Phänon. 9. Pharan. 10. Aila. 11. Basha. 12. Parambolis, oder Castra Saracenorum. 13. Medba.

16. Ptolemaiden. — 11 Bischöfe.

In der Provinz Oberlybien waren elf Bisthümer. Der eigentliche Metropolit der sechs Provinzen, welche die Civil-Diöcese Egyptens ausmachten, war der Patriarch von Alexandrien. Wir führen daher hier nur die Bischöfe dieser Provinzen an.

1. Sozysa. 2. Ptolemais. 3. Cirene. 4. Leuchira. 5. Berenice. 6. Barce. 7. Erithon. 8. Hydrax. 9. Borium. 10. Olbia. 11. Dyshis.

17. Unterlybien. Dranikon. — 8 Bischöfe.

1. Dardanis oder Dranikon. 2. Paratonium. 3.

Antipyrgus. 4. Antiphra. 5. Zygris. 6. Zagylis. 7. Mugila. 8. Marmarika.

Le Quien setzt noch zwei hinzu, deren Sitz in einigen Urkunden kurz berührt werden, ohne doch die Lage derselben anzuzeigen. Vielleicht waren sie Chor- oder Landbischöfe. Der erste ist ein Bischof zu Lemnandum. Carolus von St. Paulus zählt es zu der Dioecesis Pentapolis Libiae. Nur in einer Homilie des Theophilus von Alexandrien geschieht Erwähnung der zwei Bischöfe von Lemnandus. Der zweite war Bischof Periaeccidis. Keiner kennt aber eine Stadt dieses Namens.

18. Thebaiden. Antinon. — 9 Bischöfe.

1. Antinon. 2. Hermopel. 3. Cusa. 4. Lycopolis. 5. Hypseles. 6. Antäopolis. 7. Panopolis. 8. Groß Dasis. 9. Apollon.

Im zweiten Thebaiden waren 12 Bischöfe.

1. Thinis oder Ptolemais. 2. Copti. 3. Zentyra. 4. Maximianopel. 5. Latopel. 6. Hermonthis. 7. Groß Diospolis. 8. Therenuthis. 9. Philas. 10. Ombros. 11. Syenes. 12. Psynchus.

19. Egypten I. hatte 14 Bischöfe.

1. Hermopolis. 2. Metelis. 3. Koprithis. 4. Cais. 5. Latopolis. 6. Naucrat. 7. Andropolis. 8. Riziu. 9. Onuphis. 10. Laua. 11. Cleopatriis. 12. Menelais, Canopus und Schedia. 13. Ptenetu. 14. Mareotis.

Das II. Egypten hatte 8 Bischöfe.

1. Cabasa. 2. Phragones. 3. Pachnannunis und

Elearchia. 4. Unter: Cynopolis. 5. Busiris. 6. Paralus. 7. Sebennyti. 8. Rois.

20. Arkadien hatte 9 Bischöfe.

1. Dyrinchus. 2. Ober: Heracleen. 3. Arsinoe. 4. Aphroditopolis. 5. Memphis. 6. Elyma. 7. Nisopolis. 8. Tamiathan. 9. Cynopolis.

21. Augustamnien.

Wird, wie auch oben Egypten, in zwei Provinzen getheilt, wovon das erste Augustamnica prima, das andere Augustamnica secunda genannt wird; das erste Augustamnien bestand aus 15 Bisthümern.

1. Pelusium. 2. Sethrois. 3. Tanis. 4. Thenuis. 5. Rhinocorura. 6. Ostracine. 7. Phacusa. 8. Cassium. 9. Aphneum. 10. Hephaesti. 11. Panephyfus. 12. Bara. 13. Tenesus. 14. Gerra. 15. Sela. Das zweite Augustamnien bestand aus 8 Bisthümern.

1. Leontopolis. 2. Athribis. 3. Babylon. 4. Busastus. 5. Pharbatus. 6. Heliopolis. 7. Mandras. 8. Archa.

III. Diöcese Asien.

22. Der Metropolitanus zu Ephesus zählte 42 Suffragan Bischöfe.

1. Hypäpa. 2. Tralles. 3. Magnesten. 4. Eläa. 5. Adramytum. 6. Assi. 7. Gargara. 8. Mastaura. 9. Briula. 10. Pithane. 11. Myrina. 12. Nysa. 13. Lemni. 14. Metropolis. 15. Anineta. 16. Nova Aulä. 17. Theodosiopolis. 18. Valentinianopolis. 19. Arcadiopolis. 20. Pergamus. 21. Priene. 22. Anea. 23. Aegäa. 24. Andera. 25. Antandrus. 26. Sion. 27. Dioshieron. 28.

Mgiza. 29. Colophon. 30. Caloe. 31. Lebedus. 32. Teus. 33. Erythra. 34. Clazomena. 35. Cyme. 36. Paláopolis. 37. Baretta. 38. Evaza. 39. Balcea. 40. Phocáa. 41. Magnesia ad Sipulum. 42. Smyrna, nachher zur Metropolis erhoben, wozu auch sechs Suffragan-Bischöfe gegeben wurden.

23. Pamphylien zerfällt in zwei Theile, in Pamphyliam primam und secundam.

I. Pamphylien. Metropolis Sida hatte 13 Bischöfe.

1. Aspendus. 2. Etenne. 3. Drymna. 4. Cassa. 5. Semnea. 6. Caralia. 7. Coracesium. 8. Syedra. 9. Cotana. 10. Comana. 11. Lyrbe. 12. Colybrassus. 13. Selge.

II. Pamphylien. Metropolis Perga bestand aus 22 Bischöfemern.

1. Syläum. 2. Termessus. 3. Eudozias. 4. Maximianopol. 5. Paláopol. 6. Petnelis. 7. Ariassus. 8. Adriana. 9. Tremna. 10. Magydis. 11. Comma-kum. 12. Vogla. 13. Attalia. 14. Colbasa. 15. Candida. 16. Lysina. 17. Cordylus. 18. Lagania. 19. Panemotich. 20. Perbána. 21. Zündus. 22. Zenopolis.

24. Sizikus in Hellespont. — 16 Bischöfe.

1. Germa. 2. Poemanium. 3. Dekam. 4. Basrispe. 5. Adrianothera. 6. Lampsakus. 7. Abydi. 8. Dardan. 9. Ilium. 10. Troja. 11. Pionia. 12. Miletopolis. 13. Hadriana. 14. Scepsis. 15. Práconees. 16. Pariune.

25. *Sardus* in *Lybien*. Unter dem *Metropolit* standen 25 *Bischöfe*.

1. *Philadelphia*. Von diesem *Bischof* spricht der *h. Johannes* in seiner *Apocalypse*. 2. *Thyatira*. Dessen wird auch erwähnt im 18. Vers des 2. Kap. der *Apocalypse*. 3. *Tripolis*. 4. *Setta*. 5. *Gordus*. 6. *Tralla*. 7. *Siland*. 8. *Mäonia*. 9. *Apollonoshieron*. 10. *Mosstene*. 11. *Apollonias*. 12. *Attalia*. 13. *Hirkanis*. 14. *Bage*. 15. *Balandus*. 16. *Hermokapelia*. 17. *Hierocäsarea*. 18. *Ucrassus*. 19. *Dalda*. 20. *Stratonicia*. 21. *Cerasa*. 22. *Gabala*. 23. *Catala*. 24. *Aureliopel*. 25. *Helenopel*.

26. *Antiochia* in *Pisidien*. *Metropolit* über 24 *Bischöfe*.

1. *Sagalassus*. 2. *Sozopolis*. 3. *Apamea Cibotis*. 4. *Neapolis*. 5. *Lityassus*. 6. *Tyrus*. 7. *Baris*. 8. *Hadrianopel*. 9. *Limena*. 10. *Laodicea*. 11. *Seleucia* mit dem Zunamen *ferrea*, das eiserne. 12. *Adada*. 13. *Prostama*. 14. *Mallus*. 15. *Siniand*. 16. *Metropolis*. 17. *Pappa*. 18. *Paralaim*. 19. *Philomel*. 20. *Lymbrias*. 21. *Vindeum*. 22. *Lymand*. 23. *Eudezriopel*. 24. *Zarzela*.

27. *Syrien* in *Lykaonien* hatte 17 *Bischöfe*.

1. *Lystra*. 2. *Basada*. 3. *Amblada*. 4. *Homonanda*. 5. *Hyde*. 6. *Baratta*. 7. *Derbe*. 8. *Saranda*. 9. *Beriniopel*. 10. *Sabatra*. 11. *Canna*. 12. *Corna*. 13. *Isauropel*. 14. *Misthium*. 15. *Gliftra*. 16. *Perta*. 17. *Eidanna*.

28. Laodicea in Oberphrygien. — 35 Bischöfe.

1. Liberiopel. 2. Azanai. 3. Amyra. 4. Eidis.
 5. Pelta. 6. Appia. 7. Eadi. 8. Trajanopel. 9. Sanis.
 10. Sebaste. 11. Eumenia. 12. Temenothyra.
 13. Allii. 14. Silbium. 15. Trapezopel. 16. Pluza.
 17. Ceretapa. 18. Sinaus. 19. Themizon. 20. Eozlossa.
- An den Bischof dieser Kirche schrieb der h. Paulus den bekannten Brief. 21. Acmonia. 22. Valentia. 23. Athanasium. 24. Aristium. 25. Theodosiopel. 26. Thamsiopel. 27. Lunda. 28. Dionysiopel. 29. Philippopel. 30. Dioclia. 31. Anastasiofel. 32. Mossini. 33. Selána, auch Apamea. 34. Attida. 35. Meellopel.

29. Synnada in Unterphrygien. Phrygia salutaris. — 25 Bischöfe.

1. Hierapolis. 2. Doriläum. 3. Nacolia. 4. Mesrus.
5. Midajum. 6. Ipsus. 7. Polybot. 8. Prymnestia.
9. Phytia. 10. Eufarpia. 11. Augustopel. 12. Bryzus.
13. Dtrys. 14. Cinabor. 15. Stektorium. 16. Amadassa.
17. Cotyajum. 18. Präpenessus. 19. Lysiadis. 20. Docimäum. 21. Abrostola. 22. Amosrium.
23. Gordorinia. 24. Daphnusia. 25. Cademni.

30. Myra in Lycien. — 31 Bischöfe.

1. Telmessus. 2. Limyra. 3. Araxa. 4. Podaslia.
5. Sidyma. 6. Pinara. 7. Olympus. 8. Patara.
9. Xlos. 10. Corydalla. 11. Candyba. 12. Caunus.
13. Acrassus. 14. Xanthus. 15. Marciana. 16. Choma.
17. Phellus. 18. Antiphellus. 19. Phaselis. 20. Lucanda.
21. Eudozias. 22. Nissa. 23. Balbura. 24. Dendoanda. 25. Bubon. 26. Salinda.

27. Rhodiopel. 28. Combi. 29. Zenopel. 30. Arys-
canda. 31. Mele.

31. Karien. Der Metropolit zu Aphrodisias hatte 24
Bischöfe.

1. Zibira. 2. Heraklea Sabbazi. 3. Heraklea
Latini. 4. Apollonias. 5. Tabas. 6. Antiochia am
Meander. 7. Orthosia. 8. Harpas. 9. Neapel. 10.
Alaband. 11. Stratonizia. 12. Alinda. 13. Amis-
zon. 14. Anastasiopel. 15. Jassi. 16. Bargyla. 17.
Hallikarnas. 18. Lorima. 19. Mindus. 20. Enidi.
21. Zeramus. 22. Miletus. 23. Cripa. 24. Mys-
lasa.

32. Insel Rhodus. — 14 Bischöfe.

1. Samos. 2. Chius. 3. Cos. 4. Narus. 5.
Paros. 6. Thera. 7. Tenus. 8. Andros. 9. Melos.
10. Delos. 11. Karbathus. 12. Tenedus. 13. Lem-
nos. 14. Mitylene.

IV. Diocese Pontus.

33. 8 Bischöfe hatte der Metropolit von Amyra.

1. Labia. 2. Juliopolis. 3. Aspona. 4. Veris-
nopel. 5. Mnizus. 6. Cinna. 7. Anastasiopel. 8.
Lagania.

34. Nikomedien. — 14 Bischöfe.

1. Kalzedon. 2. Apollonias. 3. Prusa. 4. He-
lenopel. 5. Basilinopel. 6. Hadriana. 7. Casarea.
8. Neocasarea. 9. Cius. 10. Pranetus.

Carl v. h. Paul setzt noch Arista, Dablis und Patavium hinzu. Allein Arista ist die Stadt Neocæsarea, wie sich schließen läßt, aus den Akten der siebenden Synode. Patavium und Dablis kennt Le Quien gar nicht.

Zu Nicomedien gehörten auffer diesen noch vier Bisthümer, welche aber bald eine eigene Provinz, unter dem Namen Bithynia secunda, ausmachten. Der Metropolit war der Bischof von Nicæa. Sein Sprengel war der größte und weitschichtigste. Er hatte mehrmal Streit mit dem Metropolit von Nicomedien über die Metropolitanrechte. Hier ist auch das erste und berühmte General-Concilium gehalten worden. Seine Suffragan-Bischöfe waren: 1. Apamea. 2. Linoe. 3. Gordus.

35. Cæsarea in Oberkappadocien hatte 4 Bischöfe.

Oberkappadocien hat nach der Beschreibung Carls v. h. Paul nur fünf Bisthümer; allein in den alten kirchlichen Urkunden gründen sich kaum vier. Das 1. ist Nissa, dessen Alterthum durch Gregor von Nissa bekannt ist. 2. Therna. Zur Zeit des heil. Basiliius berühmt, wegen der warmen Wasser. 3. Ciscissa. 4. Kamuliana oder Justinianopolis. Ob diese Stadt mit Therna nicht verwechselt werde, bezweifeln einige. Carl v. h. Paul hat noch Theosiopele.

36. Tyana in Unterlappadocien, oder Cappadocia secunda hatte 8 Bischöfe.

1. Cybistra. 2. Faustinopel. 3. Sasima. Der erste Bischof von Sasima war der berühmte Gregor von Nazianz. Von dem Kaiser Justinian wurde Un-

terkappadocien in zwei Provinzen getheilt, und davon getrennt die Bisthümer: 1. Mocissus, nachher genannt Justinianopel. 2. Nazianz, früher Diocæsarea genannt. War zwar ein kleines Städtchen, aber der bischöfliche Sprengel hatte doch eine große Ausdehnung. 3. Kolonia. 4. Parnassus. 5. Doara.

37. Zu Gangra in Paphlagonien gehörten 5 Bischöfe.

1. Junopel. 2. Dadibra. 3. Gora. 4. Pompejopel. 5. Amastris.

38. Neocæsarea in Ponto Polemoniaco hatte 4 Bisthümer.

1. Trapezunt. 2. Cerasunt. 3. Polemonium. 4. Romana.

39. Amasea in Helenopont. — 6 Bischöfe.

1. Zbora. 2. Amisus. 3. Synope. 4. Andrapsa. 5. Zalich. 6. Zela.

40. Sebaste in Oberarmenien. — 8 Bischöfe.

1. Sebastopel. 2. Nicopel. 3. Kolonia. 4. Satala. 5. Berissa. 6. Amphipolis. 7. Justinianopel. 8. Pidachtholes oder Heracliopolis, dessen Bischof Athesno genes unter Diocletian den Martertod erlitten hat.

41. Melitene in dem Armenia secunda hatte 5 Bisthümer.

1. Urka. 2. Romana. 3. Arabissus. 4. Kokusus. 5. Ariarathia.

Carl vom h. Paul setzt noch vier Bisthümer hinzu, wovon aber die Geschichte nicht die geringste Spur aufweisen kann. Holsten und Le Quien haben nur fünf.

42. Pessinus oder Justinianopel in Galatia salutari secunda 4 Bischöfe.

1. Drzistus. 2. Petenissus. 3. Trochmada oder Trochmi. 4. Germia. Le Quien setzt aus dem Concilium zu Chalcedon noch Eudoxia und Myracion hinzu.

43. Unter Klaudiopel in der Provinz Honorias standen 5 Suffragan-Bischöfe.

1. Heraclea. 2. Tium. 3. Kratia. 4. Hadrianopel. 5. Prustias.

V. Diocese Thrazien.

44. Heraclea in der Provinz Europa hatte 8 bischöfliche Sitze.

Heraclea, welche sonst von den Alten Perinthus genannt wurde, war die Hauptstadt der ganzen Provinz, ehe der Kaiser Konstantin Bizanz wieder zur Hauptstadt erhoben hatte. Doch blieb dem Metropolit von Heraclea auch noch nachher das Vorrecht, den Patriarch von Konstantinopel zu ordiniren.

Nach der Angabe des M. Le Quien gehörten früher zu Heraclea zwanzig Suffragan-Bischöfe, wovon nur noch fünf, wie er sagt, übrig sind. Carl v. h. Paul zählt aber in seiner Notitia zwölf in folgender Ordnung:

1. Panion. 2. Zöla. 3. Kallipolis. 4. Zila. 5. Aphrodisia. 6. Theodosiopel. 7. Chersones. 8. Druse.

para. 9. Lysimachia. 10. Byzē. 11. Selymbria. 12. Arkadiopolis.

Davon streicht aber Holsten 4. nämlich Zila, welches mit Zōla eins seyn soll, wozu auch Kallipolis gehörte, und Panion mit Arkadiopel; die erste Stadt gehörte zu dem Metropolitan-Sitz Heraclea, und die zweite, nämlich Arkadiopel zu Byzē.

45. Philippopel in der Provinz Thrazien hatte 3 Bischöfe.

1. Diocletianopel. 2. Diospolis. Dies Bisthum scheint zur Zeit des Kaisers Justinian eingezogen worden zu seyn, indem nach der Absetzung des Bischofs Alexander von Diospol gar keine Rede davon mehr ist. 3. Beroes, auch Trenopel. In einigen kirchlichen Notizen wird es als ein Erzbisthum angegeben, in anderen aber ganz ausgelassen. Gemäß der Beschreibung des Jordanes lag Beroes zwischen Philippopel und Nikopel; daher mag es denn kommen, daß man statt Beroes Nikopel setzte.

46. Adrianopel in Hämimont hatte 5 Bischöfe.

1. Mesembria. 2. Sozopel. 3. Debelst. 4. Plotinopel. 5. Anchial.

47. Zu dem Metropolitan-Sitz Trajanopel in Rhodope gehörten 5 Bischöfe.

1. Maronea. 2. Maximianopel. 3. Toperus, welches in der Notitia des Hierocles Rhusium genannt wird. 4. Aenus. 5. Zypsel. 6. Carl v. h. Paul setzt noch Abdera hinzu.

48. Marzianopel hatte 7 Bischöfe.

1. Abrit. 2. Nova. 3. Serantaprista. Dies Bisthum wurde nachher nach Nikopel, welches bei Carl v. h. Paulus vorkömmt, verlegt. Sieh Socrates Hist. eccles. lib. 7. Cap. 26. 4. Odessus. 5. Apiaria. 6. Comea. In dem Verzeichniß der auf dem General-Concilium zu Nicäa versammelten Väter findet man einen Marius Comeensis. Carl v. h. Paul läßt dies Bisthum aus. 7. Durostorus. Andere setzen noch hinzu Dionysopel, welches auch Barna heißt, Holsten aber Trista, wovon man doch keine Spur bei Le Quien findet.

Zu Marzianopel gehörte auch das Göthenland, dessen erster Bischof Ulphilas gewesen. Man verwechselt ihn mit dem Bischof Theophilus, welcher auf dem Concilium zu Nicäa war und zuletzt unterschrieben hat. Philostorgius berichtet, er seye von dem Eusebius zu Nicomedia consecrirt worden.

49. Tomus in Scythien.

Nach dem Zeugniß des Sozomenus (lib. 6. Hist. eccles. Cap. 21.) waren zwar in Scythien mehrere ansehnliche Kirchen, die aber durch Priester bedient wurden. Der älteste derselben wurde als Bischof ordinirt beim Ableben des Bischofs zu Tomus. Dieser Gebrauch bestand noch zur Zeit des Sozomenus, indem er schreibt: „Bis auf diese Zeit herrscht die Gewohnheit, daß einer dieser Kirchen Bischof ist.“

VI. Diöcese Macedonien s.

50. Korinth in Achaja. — 27 Bischöfe.

Zu dem Metropolitan-Siß Korinth rechnen einige

nur 9 bischöfliche Kirchen. Sie trennen davon Athen, welches im zweiten Achaja lag, und setzen dieses als eine Metropolitankirche mit 14 Suffragan-Bischöfen; allein es ist sicher, daß Athen vor der Zeit des h. Gregor G. noch nicht zu einem kirchlichen Metropolitan-Sitz erhoben und von Korinth getrennt war. Sieh Schelstrate Tom. II. Ant. illustrat pag. 507. Le Quien zählt dagegen 47 Suffragan-Bistümer zu Korinth, worunter aber mehrere aus den spätern Zeiten sind und im vierten und fünften Jahrhundert noch nicht bekannt waren. Wir führen hier nur jene an, die als sicher in den ersten Urkunden bis zum fünften Jahrhundert angetroffen werden. 1. Athen. 2. Patra. 3. Argos. 4. Megelopel. 5. Lazedamon. 6. Koronea, verschieden von Koroneß, dessen bischöflicher Sitz nicht vor dem 13. Jahrhundert nach dem Zeugniß Le Quien's bekannt ist. 7. Elida. 8. Tegea. 9. Messene. 10. Karist. 11. Naupaktus. 12. Dreus. 13. Marathon. 14. Elatea. 15. Megara. 16. Opus. 17. Plataa. 18. Thebe. 19. Thespia. 20. Tanagra. 21. Scarphia. 22. Chalzis. 23. Strategis. 24. Amyclara. 25. Methone. 26. Scyrus. 27. Zazinth.

51. Thessalonich in Macedonien zählte 14 Bistümer.

Wie bei der erneuerten Civil-Eintheilung die Provinz Achaja in zwei Theile zerfiel, so theilte sich auch die Provinz Macedonien. In dem ersten Macedonien war Thessalonich, im zweiten aber Philippis. Früher war Philippis die erste Suffragankirche. 1. Philippis. 2. Berrhóa. 3. Stobi. 4. Diuni. 5. Partikopel. 6. Doberus. 7. Kassandria. 8. Heraclea. 9. Amphipolis

10. Lemnus, eine Insel. 11. Tassus, Insel. 12. Terra.
13. Bargala. 14. Lykostom.

52. Cortyna auf der Insel Creta hatte 10 untergeordnete Bischöfe.

1. Gnoffus. 2. Hierapetra. 3. Cappa. 4. Suz-
brita. 5. Apollonia. 6. Eleutherna. 7. Chersones.
8. Sidonia. 9. Zissamus. 10. Kantan.

Audere setzen noch Zitaum hinzu. Le Quien hat
noch zwei Bistümer, Phönix und Heracleopol,
läßt aber Zitaum weg.

53. Thessalonien. Larissa hatte 12 Bischöfe.

Nach der Beschreibung des Geographen Carl von St.
Paul hatte Larissa nur 7 Suffragan-Bischöfe; Holsten
setzt noch drei hinzu; Le Quien zählt aber ihrer 24,
worunter wieder einige neuerer Zeit sind.

1. Demetrias. 2. Casarea. 3. Gomphi. 4. Echis-
nus. 5. Pharsal. 6. Lamia. 7. Scopelon. 8. Tricca.
9. Hypata. 10. Metropel. 11. Theban Phthiotica.
12. Neu Patra.

54. Nikopol in Alt-Epir hatte 8 Bischöfe.

1. Anchiasmus. 2. Phönice. 3. Dodona. 4.
Buthrot. 5. Hadrianopel. 6. Photice. 7. Curda.
8. Corcyra.

55. Dyrrhachium, der Hauptsitz in Neu-Epir, hatte 5
Suffragan-Bischöfe.

1. Scappa. 2. Apollonia und Bullidis. 3. Amantia.
4. Lestron. 5. Aulon.

VII. Diocese Dacien.

56. Sardika im mittägigen Dacien zählte unter sich
6 Bischöfe.

1. Remesiana. 2. Aquas. 3. Pautalia. 4. Castrum Martis. 5. Margus. 6. Naissos *). Nach der Notitia des Hierocles gehörte das Castrum Martis zu dem Dacia Ripensis.

57. Sclnidi oder Achridus in Moesia prima.

Das Moesia prima, oder Ober-Mösien, welches gegen Abend an Pannonien, gegen Morgen an Dacien gränzte, stand nach einigen unter dem Metropolit Dacien oder Sardika, nach andern aber unter dem Metropolit von Dyrrhachien. Wie viele Bischöfe diese Provinz hatte, sagt uns das Alterthum nicht, daher die Archäologen hier auch uneins sind.

58. Scupi in Dardanien hatte 5 Bischöfe.

Das Dardanien gränzt von einer Seite an Macedonien, von der andern an Thrazien; der Berg Skardus

*) Naissos wird gewöhnlich in den kirchlichen Notizen ausgelassen; ich finde es aber in der Synode zu Sardika, wo der Bischof Gaudentius von Naisso genannt wird. Andere setzen es zu dem Metropolitansitz Scupi in Dardanien. Sieh N. 40. In dem Konzilium von Ravua aus dem Jahre 398 wird Naissos mit Sperem oder Sirmien in Unter-ungarn verwechselt, welches zu dem Metropolitansitze Colosa gehörte. Harduin setzt es in Servia in Dacia mediterranea, Mansi aber in Hungaria inferiori. Ob dies Sirmien das alte bekannte Sirmien in Pannonia inferiori war, möchte sehr zu bezweifeln seyn. Sieh N. 38.

scheidet es von dem Erstern, und ein Theil von Hämimont vom zweiten. Es wurde auch das neue Dacien genannt. Es wurde bewohnt von den Bulgaren und Serviern; daher einige Scupi die Hauptstadt von Bulgarien nennen. Nach Le Quien ist sie jetzt eine serbische Stadt. Carl vom St. Paul rechnet zu Dardanien vier Bisthümer; Le Quien zählt neun.

1. Ulpianum, auch Justiniana secunda. 2. Zappara. 3. Raissen. 4. Singedon. 5. Diocleziana. Holsten setzt noch hier Pautalia hinzu, welches aber zum mittägigen Dacien gehörte.

59. Scodra in Praevalitana hatte 2 Bischöfe.

1. Dioclea, nach andern Diofleziana, welches zur Metropolitankirche Scupi gehörte. Nachdem Scodra von den Barbaren zerstört worden, ward Dioclea der Metropolitan: Sitz. 2. Le Quien zieht hierhin Lychnidi oder Achrida, welches nachher vom Kaiser Justinian genannt wurde Prima Justiniana, und zu einem Metropolitan: Sitz erhoben worden. In den spätern Urkunden kömmt es noch öfters unter dem Namen Prima Justiniana Achridarum vor. Aubert Miräus erzählt, der damals in Antwerpen sich aufhaltende Erzbischof von Achrida, Nectarius, habe nach der Sitte seiner Vorfahrer sich des Titels bedient: Nectarius Archiepiscopus primae Justinianae, Achridae, et totius Bulgariae, Serviae, Albaniae et aliorum locorum. Miraeus lib. 1. Notit. Archiepiscopat. Cap. 9.)

VIII. Diöcese Italiens.

Die Civil-Diöcese Italiens, welche aus siebenzehn Provinzen bestand, hatte nur zwei Stadthalter. Der Vicarius Italiae regierte über sieben, der Vicarius urbis aber über zehn Provinzen. Diese Civil-Einrichtung gab den Grund zur kirchlichen. Es war daher anfangs in jeder dieser beiden Civil-Diöcesen nur ein Metropolit. Für die unter dem Vicarius Italiae stehenden sieben Provinzen war Mailand der Metropolitan-Sitz; für die übrigen unter dem Vicarius urbis war Rom. Der Bischof zu Rom war daher schon aus dieser Ursache nicht nur der größte Metropolit von Italien, sondern von dem ganzen römischen Reiche.

In den sieben ersten Provinzen erhoben sich wahrcheinlich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts zwei neue Metropolitan-Sitze, nämlich Aquileja und Ravenna. Aquileja scheint zur Zeit des Papstes Damasus ein Metropolitan-Sitz geworden zu seyn. In der Synode, welche im Jahr 381 zu Aquileja gehalten worden, wird sogar der dortige Bischof Valerian dem h. Ambrosius, Bischof von Mailand, vorgezegt*), sowohl beim Anfange in der Aufschrift, als beim Ende in den Unterschriften, woraus man wenigstens auf Gleichheit der Würde schließen kann. Diese beiden Erz-

*) Siagrio et Eucherio VV. CC. Coss. Nonis Septembris, Aquilejae in Ecclesia considentibus, episcopis, Aquilejensium civitatis Valeriano, Ambrosio, Eusebio, Limenio, Anemio, Sabino, Abundantio etc. — Harduini Collect. Concil. regia. Tom. I. col. 830.

bischöfe hatten auch das Recht, sich unter einander die bischöfliche Consecration zu ertheilen, wie der Pabst Pelagius I. bezeuget *). Dem Metropolit zu Aquileja fielen die beiden Landschaften, welche eine römische Provinz ausmachten, Venedig und Istrien zu. — Ravenna war wenigstens zur Zeit des Pabstes Leo G. schon ein Metropolitan: Sitz und hatte unter sich die beiden Provinzen Aemilien und Flaminien mit dem Picenum annonarium. Der Hauptkirche zu Mailand blieben somit die vier übrigen Provinzen, Ligurien, das Savoische Gebirg oder Alpes Cottiae, und das erste und zweite Rhätien. Von diesem letzten wurden nachher noch abgetrennt das Bisthum Regensburg und Quintana Vindeliciorum oder Runzen am rechten Donau-Ufer.

In den zehn übrigen Provinzen waren, wenn man Kalariß ausnimmt, vor dem neunten Jahrhundert keine Metropoliten, außer in Rom. Einige nennen zwar Syrakus als Metropolitan: Sitz, allein Schelstrate beweiset aus mehreren kirchlichen Urkunden, daß diese Stadt zur Zeit des h. Gregor I. noch nicht den Vorrang behauptete; ja Cantel und der Kardinal Noris setzen ihre Erhebung bis in das neunte Jahrhundert aus. Die Gründe, welche Albert Nikkolus in seiner *Diss. de jure ecclesiae siculae* für das Alterthum des bischöflichen Stuhls zu Syrakus vorgebracht, hat der benannte Kardinal Noris bis zur völligen Ueberzeugung wider-

*) Mos antiquum inter illos observatus fuit, ut ipse se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopos debuissent.

legt. Erst nach dem sechsten Jahrhundert, und noch mehr im neunten trat eine Abänderung in der Civil-Einrichtung der römischen Provinzen ein, wie wir zur Zeit melden werden, wodurch dann die römischen Päbste bewogen wurden, einige neue Metropolitankirchen zu errichten.

Kalaris in Sardinien ist wahrscheinlich nach der Synode zu Sardika eine Metropolitankirche geworden. Cantel beweiset aus dem h. Athanasius, aus dem Kirchen-Scribent Theodoretus und aus Cassiodor, daß sie schon im vierten Jahrhundert in dem Rang der Hauptkirchen stand.

Wir schreiten jetzt wieder zur geschichtlichen Uebersicht der Suffraganbischöfe unter den bezeichneten Metropolitnen.

60. Aquileja hatte 17 Bischöfe.

1. Padua. 2. Torcellum. 3. Altinum. 4. Acesum. 5. Tarvisium. 6. Matrianum. 7. Verona. 8. Grado. 9. Nova. 10. Kapriela. 11. Trient. 12. Feltria. 13. Zeneta. 14. Bellunum. 15. Sabiona. 16. Spitergium. 17. Zeline. Diese gehörten zu Venedig. Zu Istrien gehörten fünf Bisthümer: 1) Friaul, Forum Julii; 2) Triest; 3) Parentium; 4) Pola; 5) Amona, welches der Carolus a S. Paulo und Harduin in seiner Geographia Episcopatumum für das Citta nova halten. Holsten glaubt, es sey Laubach, allein noch in den spätern Urkunden findet man bald die Unterschrift: Episcopus Emonensis, (Sieh Concil von Trient) bald civitatis novae. (Sieh Synod. venet.

vom Jahr 1152 bei Mansi Supplement. Concil. Tom. II. col. 479.)

Von diesen Diöcesen hatten einige einen bedeutenden Umfang. Die größten waren Trient, Sabiona, Friaul, Citta nova, Triest und Pola.

61. Ravenna hatte in Aemilien fünf untergeordnete Bisthümer.

1. Bononien. 2. Mutina oder Modena. 3. Bresello. 4. Reggio. 5. Placentia oder Piacenza.

62. Mailand hatte in Ligurien 9 Suffraganbischöfe.

1. Vercelli. Hier war der h. Eusebius Bischof, bekannt durch die Abschrift der lateinischen Vulgata. 2. Novara. 3. Eporedia, auch Ivrea, daher in den alten Urkunden dieser Bischof bald Eporediensis, bald Iporiensis genannt wird. 4. Ticinum oder Pavia. 5. Laus Pompeji oder Lodi Episcopus Laudensis, auch Gaudensis. 6. Kremona. 7. Brixia oder Bresnia. 8. Bergamo. 9. Comum oder Como.

63. In Flaminien und Picenum annonarium waren 19 Bischöfe, die unter Ravenna standen; von diesen waren 10 in Flaminien und 9 in Pipenum.

Flaminien. 1. Asena. 2. Carsina. Dieser Bischof wird auch Saxenatensis genannt; gewöhnlicher ist Sarsinatensis. 3. Forum populi, daher die Unterschrift: Foripopulensis, oder Forumpopiensis, auch Forlipopiliensis. 4. Fikolea, jetzt Cervia. In den Konzilien kommt er unter dem Namen Fidenas oder Ficodensis vor. 5. Forum Livii. 6. Faventia. 7. Fo-

rum Cornelii, jetzt Incola. Hier war der h. Petrus Chrysologus Diakon, ehe er zum Bischof von Ravenna berufen wurde. 8. Bifovenza. 9. Hadri. 10. Comaschio, oder Komakula. Pizenum. 1. Senogallia. 2. Jesi. In den Urkunden auch genannt Esinus, Exinus oder Esinas. 3. Fano, Fanum Fortunae oder Colonia fanestris. 4. Pisaurum. 5. Arimini. 6. Urbisnum. 7. Tifernum metaurense. 8. Forum Sempromii, auch Fossombrone. In dem Concilium zu Florenz heißt er Sinforiensis. 9. Callium oder Cagli.

64. Das Savoische Gebirg enthielt elf bischöfliche Sprengel, worüber Mailand wieder den Vorzug hatte.

Das Savoische Gebirg oder Alpes Cottiae begriff in sich einen Theil von Piemont, Montferrat, Genua und einen Theil von Mailand.

1. Turin. 2. Asti. 3. Tortona. 4. Alba Pompeja. 5. Acqui oder Aquae stadiellae. 6. Albiganum oder Albenga. 7. Viginti millium oder nach italienischer Mundart Vinti miglia. 8. Bobium. 9. Genua. 10. Savona. 11. Nizza.

Die Länge dieser Provinz soll nach der Beschreibung mehrerer Alten gehalten haben 150,000 Schritte, die Breite 75,000, wornach man zum Theil die Größe der elf kirchlichen Sprengel berechnen kann.

Der alte Ordo der Suffraganbischöfe unter Mailand, welchen Muratorius beschreibt, (T. I. Scriptor. italic. Part. 2. fol. 228.) weicht von unserer Beschreibung in mehreren Stücken ab. Es heißt da: zur Rechten des Metropolitans von Mailand saßen die 8 Bischöfe aus Liguria, Vercellensis, Novariensis, Laudensis, Tordonen-

sis, Astensis, Taurinensis, Augustensis, Aquensis, Januensis. Zur Linken aber 9 aus den Cottischen Alpen: Brixensis, Pergamensis, Cremonensis, Curiensis, Iporiensis, Albensis, Saunensis, Vigintimiliensis, Albenganensis. Allein die Ordnung der Sitze scheint verwirrt zu seyn, indem bald aus den Ligurischen Bischöfen einige zur Linken unter den Savoischen erscheinen, und der Episcopus Curiensis zu dem ersten Rhätien, der Episcopus Augustensis zu dem zweiten Rhätien gehört, dagegen Bobium oder Episcopus bobiensis gänzlich verschwiegen wird.

65. Erstes Rhätien, Rhaetia prima unter Mailand.

Das erste Rhätien wurde von den Alten Rhaetia major genannt, und liegt zwischen Deutschland, der Schweiz und Italien. Jetzt wird es Graubünderland genannt. Nach Ortelius gehörte auch Churwalen dazu. Es hatte nur ein Bisthum, nämlich Chur, das ohne Zweifel eine große Ausdehnung hatte.

66. Zweites Rhätien, Rhaetia secunda, hatte fünf Bisthümer.

Das zweite Rhätien begriff in sich Schwaben und einen Theil von Baiern. Ganz genau lassen sich die Grenzen nicht ausmitteln.

1. Augsburg, Augusta Vindelicorum. 2. Quintana, oder Augusta Quintanorum, Kunzen. 3. Regensburg. 4. Aosta oder Augusta Praetoria. 5. Brixen. Karl von St. Paul läßt die zwei letzten weg, aber aus dem Concilium von Sardika wird es gewiß, daß Brixen einen Bischof hatte und zu Mailand gehörte. Aosta kommt aber auch schon in dem Concilium zu Mailand v. J. 452 vor.

Die Diöcese Italiens, welche zu der Gerichtsbarkeit des Vikarius der Stadt gehörte, zählte weit mehrere Bisthümer; jede Civil-Provinz theilte sich beinahe in zwei kirchliche Provinzen, wovon jede doch mehrere bischöfliche Kirchen zählte als sonst eine ganz große Provinz. Die Sprengel konnten daher nicht sehr ausgedehnt seyn. Zu weilen lagen die Bisthümer nur 8 bis 10,000 Schritte von einander.

67. Picenum suburbicarium enthielt 19 Bisthümer.

Die jetzige Mark von Ancona und Aprutium oder Abruzzo hat gegen Westen den Fluß Ansis, gegen Süden den Fluß Pescara, gegen Norden das adriatische Meer und gegen Osten das Apenninische Gebirg.

1. Penna. 2. Interamnia oder Terni. 3. Usculum, auch Esculanus. 4. Firmum. 5. Tolentinum. 6. Septempeda. 7. Matelika. 8. Jungulum. 9. Auximum. 10. Potentia. 11. Numana, oder Humana. 12. Ancona. 13. Hadria. 14. Aternum oder Pescara. 15. Truentum. 16. Ausinia. 17. Faleronia. 18. Salvia. 19. Pausola, jetzt Monte del Olmo.

68. Tusciem und Umbrien hatten 58 Bisthümer.

Tusciem oder Hetrurien und Toscanien wird umgeben von den Flüssen Martha und Tiber, dann von dem Tuscischen Meere und von dem Berge Apennium. Hatte für sich acht und dreißig Bisthümer. 1. Sylva candida. 2. Porto oder Portus Augusti. 3. Nepi. 4. Aqua viva. 5. Falerium oder Faleroni. 6. Ferenz. 7. Polymartum oder Bomarzo. 8. Horti. 9. Blera oder Bieda. 10. Sutrium. 11. Tarquinia oder Tarquene.

12. *Calpis*. 13. *Toscanello*. 14. *Bagnarea*, *Balneum regis*. 15. *Perusia*. 16. *Orvieto*, *Urbs vetus*. 17. *Klusium* oder *Chiusa*. 18. *Kortona*. 19. *Aretium*. 20. *Volsena*, auch *Volsinium*. 21. *Centum cellae* oder *Civita vecchia*. 22. *Gravisca*. 23. *Korneto*. 24. *Florum Claudii* oder *Driolo*. 25. *Biterbe*. 26. *Luka*. 27. *Luna*. 28. *Sena* oder *Siena*. 29. *Florenz*. 30. *Fasula*.] 31. *Suana*. 32. *Manturanum*. 33. *Rufella*. 34. *Populonia* oder *Porto Baratto*. 35. *Vola terra*. 36. *Bolska*. 37. *Castrum Valentini*. 38. *Corium*.

Die beiden Bisthümer *Nepi* und *Sutri* lagen ganz nahe zusammen, wurden daher später zusammen vereinigt.

Die übrigen zwanzig Bisthümer werden zu *Umbrien* gezogen. 1. *Spoletum*. 2. *Dribuli*. 3. *Narni*. 4. *Tudes*. 5. *Mevania*. *Tifernum Tiberinum* oder *Citta di Castello*. 7. *Terni*, *Interamnia*. 8. *Ameria*. 9. *Trevi* oder *Trebia*. 10. *Fulginum*. 11. *Kamerinum*. 12. *Hispellum* oder *Spello*. 13. *Assisi*. 14. *Forum novum* oder *Bescovio*. 15. *Forum Flaminii*. 16. *Bettonium* oder *Bittona*. 17. *Ruzeria*. 18. *Eugubium*. 19. *Ladinum*. 20. *Martula*.

69. *Kampanien* hatte überhaupt 43 Bischöfe.

Um die vielen in *Kampanien* liegenden Bisthümer besser kennen und unterscheiden zu können, theilt man *Kampanien* in zwei kirchliche Provinzen. Die eine wird das alte *Latium* genannt, und hatte zwanzig bischöfliche Kirchen; die andere behielt den Namen *Kampanien* und zählte 23 bischöfliche Sprengel.

Das alte *Latium*. 1. *Minturna*. 2. *Teanum*. 3. *Kalenum*. 4. *Vulturnum*. 5. *Linternum*. 6. *Mi*

senum. 7. Puteoli. 8. Stabia. 9. Surrentum. 10. Amalphia. 11. Salernum. 12. Nola. 13. Octavianum bei dem Berge Vesuv. 14. Uzerra. 15. Capua. 16. Atella. 17. Kalazia. 18. Beneafrum. 19. Abellinum. 20. Neapel.

Kampanien. 1. Ostia. 2. Albanum. 3. Subaugusta. 4. Gabil. 5. Alba. 6. Antium. 7. Tres Tabernae. 8. Velitru. 9. Tusculum. 10. Lavinia. 11. Präneste. 12. Signia. 13. Anagnia. 14. Ferentinum. 15. Alatrium. 16. Verula. 17. Taracina. 18. Fundi. 19. Formia. 20. Aquinum. 21. Cassinum. 22. Arina. 23. Sora.

70. Sicilien hatte 13 Bisthümer.

1. Syrakus. 2. Tauromesium. 3. Lucardaro. 4. Lentini. 5. Lilybaeum. 6. Messana. 7. Therma. 8. Katana. 9. Triokala. 10. Agrigentum. 11. Palermo. 12. Mesa oder Karonia. 13. Kamarina.

Hierzu setzen andere noch Trojanopel, Charinum, Drepanum, Gela nova und Melazzo, die man aber vergebens in den kirchlichen Notizen aufsucht.

71. Apulien und Kalabrien hatten 27 Bisthümer.

Karl vom heiligen Paul zählt hier nur 19 Bischöfe, Holsten aber, der eine schärfere Untersuchung angestellt, fand 27, und zwar in Apulien 17 und in Kalabrien 10.

Apulien. 1. Ignatia. 2. Barri oder Varium. 3. Trinum. 4. Cupersanum. 5. Canosa. 6. Siponto. 7. Arpi oder Carpi. 8. Melfi. 9. Venusia oder Venosa. 10. Acherontia. 11. Bisigli. 12. Ranná. 13. Bovino. 14. Ardonia. 15. Rubi. 16. Salapia oder Salpe. 17. Alana, später Troja.

Kalabrien. 1. Brundus. 2. Metium. 3. Hydrunt oder Dranto. 4. Kallipol. 5. Tarent. 6. Uria. 7. Lypia. 8. Meritum. 9. Uxentum oder Ugento. 10. Alexanum oder Leuze.

72. Lukanien und Brutien hatten 26 Bisthümer.

Nach Holsten's Aufzählung waren in Lukanien acht und in Brutien 18 Bisthümer; Karl von St. Paulus hat sieben weniger.

Lukanien. 1. Potentia. 2. Buxentum. Karl v. h. Paul hält es für das Piscioti; allein unter dieser Rubrik findet man keinen Bischof in den kirchlichen Urkunden. Samuel Patrik nennt es besser Polycastro, welches auch besser bekannt ist. 3. Pásto. 4. Akropel. 5. Blanda, wohl zu unterscheiden von der Stadt Blanda in Lydien. Nach Holsten ist es Porto di Sapri. 6. Grumentum. 7. Velia. 8. Rosilianum. Brutien. 1. Rhegium. 2. Taurianum. 3. Vibo Valentia. 4. Tropia. 5. Notera. 6. Tempesa, nachher verlegt in oppidum S. Marci. 7. Thurium, oder terra nova. 8. Zerillus. 9. Konsentia oder Cosenza. 10. Kroton. 11. Scyllatium oder Squillazi. 12. Lokri. 13. Muraenum. 14. Potrus Orestis. 15. Karina. 16. Bova. 17. Paternum. 18. Turreß.

73. Samnien hatte nur 11 Bisthümer.

1. Samnium. 2. Benevent. 3. Capin. 4. Sulmo. 5. Bojano. 6. Theatea. 7. Ortona. 8. Frequentum. 9. Alipha. 10. Korfinium. 11. Istonium.

74. Valerien hatte 11 Bischöfe.

An Samnien gränzte gegen Süden die Provinz Bales

rien, wahrscheinlich von dem Weg Valeria so genannt. Der Fluß Anien und die Tiber trennen es von Kampanien und dem alten Latien. Die bischöflichen Kirchen waren: 1. Fidenæ. 2. Nomentum. 3. Tibur. 4. Nursia. 5. Marsi. 6. Furfonium. 7. Amiternum. 8. Neate. 9. Kures, oder Curium Sabinorum. 10. Pitinum. 11. Sabinum. Das Sabinum rechnen andere zu der Kampania Romana. Karl von St. Paul hat noch die zwei Präneſte und Liſta, allein Präneſte gehörte zu Kampanien und Liſta iſt vielleicht das Liſa, welches zu Theſſalien unter dem Metropolit Lariffa gehört. Holſten zählt es zu Praevalitana.

75. Kalaris in Sardinien hatte 6 Suffragan-Biſchöfe.

Kalaris war eine Metropolitankirche; ſie wird in den ältern Zeiten bald zu der römischen, bald zu der afrikanischen Statthalterei gerechnet, daher es denn auch kömmt, daß ſie in den kirchlichen Notizen bald zu den römischen Diöceſen, bald zu den afrikanischen geſetzt wird. Der Kaiſer Juſtinian hat ſie als die letzte afrikanische Provinz dem Praefectus Praetorio übertragen. (Cod. tit. 27. Conſtit. 1.) In der Geſchichte der vandaliſchen Verfolgung werden die Biſchöfe von Kalaris ganz beſonders angeſühmt. Sie war ein Zufluchtsort für die damals aus Afrika vertriebenen Biſchöfe.

1. Sulchi. 2. Tegula. 3. Turris Libiſſonis, oder Porto di torre. 4. Forum Trajani, nach andern Codices Trojani. 5. Phauſania oder Terra nova. 6. Suffara oder Sanaphas.

Baudrand behauptet, in frühern Zeiten seyen in Sardinien achtzehn Bisthümer gewesen, wovon er uns aber keine nähere Nachricht giebt.

76. Corsika stand wieder unter Rom und hatte 4 Bischöfe, nach andern 5.

Die Insel Corsika soll 106,000 Schritte lang und 50,000 breit seyn. Ihre Bischöfe schlossen sich unter Honorikus, dem König der Vandalen, an die Bischöfe Afrika's und gaben gemeinschaftlich das Glaubensbekenntniß heraus *). Die bischöflichen Sitze waren: 1. Aleria. 2. Urzinium, oder Adiazzo. 3. Nebium. 4. Tamita. 5. Mariana.

In der Collatio Carthagens. findet man einen Bischof Dacian, welcher sich unterschreibt Episcopus Tamicensis; soll dieser vielleicht von Tamuta gewesen seyn? Man kennt wenigstens in Afrika keine Stadt gleiches Namens.

Nehmen wir nun die Bisthümer zusammen, welche unter dem Metropolit zu Rom, in den ersten Zeiten nach dem Concil von Nicäa, gehörten, so steigt die Zahl auf hundert zwanzig. Wo findet man eine größere Metropolitankirche?

IX. Diöcese Illyriens.

Die Civil-Diöcese des occidentalischen Illyriens hatte sechs Provinzen, die aber überhaupt nur 18 — 20 Bisthümer hatten. Ein großer Theil dieser Provinzen waren

*) Vergl. Ruinart Histor. persecut. Vandalic. p. 112.

delte noch in den Finsternissen des Heidenthums. Erst im siebenten Jahrhundert erhob sich die Sonne des wahren Glaubens, wo dann auch neue bischöfliche Sitze errichtet wurden.

77. Unter Pannonien. Sirmium hatte 3 Suffragan-Bischöfe.

Sirmium war die Hauptstadt des ganzen Decidentäl: Illyriens, weswegen sie von Ammianus Marcellinus lib. 21. die Mutter der Städte und von Herodiana die erste Hauptstadt genannt wird. Gleichen Rang behauptete sie in der hierarchischen Ordnung. In den Akten der Synode zu Aquileja v. J. 381 heißt es: Caput Illyrici nonnisi civitas est Sirmiensis. Der Kaiser Justinian gesteht ihr eben so den Vorrang in der Civil- und kirchlichen Ordnung zu *). Daher der Bischof Anemius in der angeführten Synode zu Aquileja unterschrieb: Anemius Episcopus Sirmiensis Illyrici.

Unter Attila wurde Sirmium gänzlich zerstört, und ein Theil des Metropolitan-Sprengels fiel nach Lorch, ein Theil nach Achrida und Salona, wodurch dieser Metropolitan-Sitz eingieng. Einige glauben, er sey nach Aquileja verlegt, oder besser mit Aquileja vereinigt worden, wodurch sich dann auch Aquileja zu einem Patriarchal-Sitz erhoben habe. Die untergeordneten Bisthümer hießen:

1. Kurta.
2. Karpis.
3. Stridonia.

*) Cum in antiquis temporibus Sirmium Praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici Fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis. Novell. 11.

Aus Unterpannonien war der Bischof Domnus auf dem Concilium zu Nicäa.

78. Slavonien. Sirmium, hier lagen 5 Bisthümer, mithin gehörten unter den Metropolit von Sirmien acht Suffragan-Bischöfe.

Slavonien, sonst von dem Fluß Sau Savien genannt, Pannonia saviensis, auch Sirmiensis, wird durch den Drau-Fluß von Pannonien abgeschnitten: Die Bisthümer waren:

1. Segedin. 2. Mursa oder Effecl. 3. Zibalis.
4. Noviodun. 5. Siszia.

Der Bischof Valens von Mursa ist der letzte in der Reihe der Bischöfe, welche die arianische Synode von Sardika unterzeichneten.

79. Dalmatien. Salona hatte 3 Bisthümer.

1. Jadera. Vielleicht war der Bischof Leontius, welcher in den Akten des Conciliums zu Chalcedon Zarenensis genannt wird, hier Bischof. Denn Jadera kommt auch unter dem Namen Zara vor. 2. Epidaurus, später Ragusa. 3. Segna.

Karl v. h. Paul fügt statt Segna hier Skodra oder Skutari bei. Sieh N. 41.

80. Ober-Pannonien. Lorch, nachher Salzburg hatte 4 oder 5 Bischöfe.

1. Bindobona. Wurde später von Salzburg abgeschnitten. 2. Sabaria, die Vaterstadt des h. Martin. 3. Skarabantia. 4. Zelia.
Holsten setzt noch Passau hinzu. Skarabantia ge-

hört zu Grado, wie wir unten anführen werden; dagegen nennen einige kirchliche Notizen hier Guilabis und Solva. Ueberhaupt liegt die alte kirchliche Ordnung wegen Mangel der authentischen Urkunden in Ober- und Unter-Pannonien noch sehr im Dunkeln.

81. *Noricum mediterraneum*. Das mittägige Norikum, jetzt Steiermark, Kärnthen. Grado hatte nur 2 Suffragan-Bischöfe

1. In dem Concilium zu Grado vom Jahr 579 werden zwei Suffragan-Bischöfe genannt: Leonianus Tiburniensis. 2. Virgilius Scaravasiensis Suffraganei Eliae Gradensis; der erste hat den Beisatz: Provinciae Norici mediterranei; der zweite Provinciae Pannoniae. Ob Tiburnum die Stadt Tivoli war, welche nach der Anzeige des Conciliums zu Rom v. J. 743 zu Rom gehörte, will ich nicht entscheiden.

82. *Noricum Ripense*. Lorch hatte 3 Bischöfe.

Lazius rechnet hierhin: 1. Juvania, das jetzige Salzburg; allein es fällt in die spätere Zeit. 2. Duitabis. 3. Solva.

Hierüber läßt sich weder aus den bekannten kirchlichen Notizen noch aus den Conciliar-Urkunden ein Beweis beibringen.

X. Diocese von Afrika.

Gemäß der Civil-Einrichtung fallen wir jetzt auf Afrika. Fast keine Civil-Diocese hatte so viele Bisthümer als Afrika. Zur Zeit des h. Augustin, welcher zu Hippo in Afrika Bischof war, zählte man vierhundert sechs und

sechzig. Zwar waren in Afrika viele Hauptstädte, allein es ist bekannt, daß dorten auch in Flecken und Dörfern bischöfliche Kirchen bestanden. Das ganze römische Afrika war in sechs Provinzen getheilt und soll nach Prokopius Berechnung sechzig Tagreisen ausmachen. Eine Tagreise bestimmt Prokop zu 210 Stadien *) oder 26 $\frac{1}{4}$ Meilen. Mithin war Afrika groß 1575 Meilen. In der Breite hatte es ungefähr 500 Meilen.

83. Afrika Proconsularis. Karthago hatte wenigstens 54 Bisthümer unter sich.

In der Notitia, welche der gelehrte Jesuit Sirmond zuerst e codice Laudunensi herausgegeben, und nachher der Benediktiner Ruinart seiner Geschichte der vandalischen Verfolgung einverleibt und endlich im Jahr 1816 Stephanus Anton. Morcelli in seinem Africa illustrata von neuem hat abdrucken lassen, ist der größte Theil der bischöflichen Kirchen enthalten. Doch läßt sich nicht nur denken, sondern aus einem Vergleich mit andern kirchlichen Urkunden beweisen, daß in dieser Notitia wenigstens einige ausgelassen sind. Vielleicht waren auch einige Bischöfe Afrika's zur Zeit der vandalischen Verfolgung aus Furcht von dem wahren Glauben abgefallen, und zur arianischen Faktion übergegangen. Die Notitia scheint nur die Namen jener Bischöfe aufbewahrt zu haben, welche auf Befehl des Königs Hunerich am 1. Januar sich nach Karthago begeben hatten, um ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, und nachher ins Elend geschickt wurden. Aus

*) Ein Stadium steht mit 125 Schritten oder 625 Fuß gleich.

der Proconsular, Provinz waren gegenwärtig vier und fünfzig, einschließlicly des Eugenius, Metropolit von Karthago, welcher an der Spitze steht. Victor Vitens meldet dagegen, daß zur Zeit, als die Vandalen in Afrika eingedrungen, bloß in dieser Proconsular, Provinz hundert vier und sechzig Bischöfe gewesen seyen. (Lib. I. Hist. persecut. vandal. N. 9.)

84. Tunis oder Byzazen. Adrumetum. In dieser Provinz zählt die Notitia 116 Bischöfe.

Beim Anfange steht der Bischof von Bassitan oder Bassitan. Adrumetum, welches wir als den Metropolitan-Sitz bezeichnen und nach anderen auch Sissa nigra genannt worden, kommt in der Notitia gar nicht vor. Der Bischof Felix von Adrumet war mit mehreren andern nach dem Bericht des Victor Vitens (Lib. I. persecut. vandal. N. 7. p. 10. edit. Ruinart.) unter Genserich des Landes verwiesen worden. Wahrscheinlich war zur Zeit der Versammlung zu Karthago unter Hunerich der Bischof von Bassitan der älteste dieser Provinz, mithin auch der Metropolit. Mit Adrumet hätten wir aber hundert siebenzehn Bischöfe. Ein Beweis, daß in der Notitia nicht alle Bisthümer aufgeführt sind.

85. Numidien. Zirta Julia oder Konstantina hatte 125 Bischöfe.

Zirta oder Konstantia wird in dem Codex Canonum African. Eccles. Cap. 86. die Metropolis genannt; in der Reihe der Bischöfe nach der Notitia ist aber der Bischof von Zirta oder Circensis der drei und achtzigste. In der Notitia ist Berecritanus der erste. Ruinart und

Morcelli beleuchten die Namen der bischöflichen Sitze mit gelehrten Anmerkungen.

86. Mauritania Sitifensis. Sitifi 44. Bischöfe.

In der Notitia werden nur zwei und vierzig Bischöfe namentlich angeführt, am Ende aber steht die Zahl 44. Vielleicht sind einige übergangen worden. Der Bischof Donatus von Sitifi steht in der Ordnung der zweite; der erste ist Tamallumensis. Sieh Ruinard und Morcelli.

87. Mauritania Caesariensis. Zu Cäsarea gehörten 126 Bischöfe.

Cäsarea steht in der Notitia N. 21. Der älteste Bischof war damals Glorinus Juncensis, der mithin nach afrikanischer Sitte auch die Rechte des Metropolitens ausübte. Zur Zeit des h. Augustin scheint der Bischof von Cäsarea der älteste und mithin der Metropolit gewesen zu seyn. Denn in den Unterhandlungen, welche Deuterius, Bischof von Cäsarea, mit dem Donatisten-Bischof Emeritus gehabt hat, nennt er ihn Deuterium Episcopum metropolitanum Caesariensem.

[88. Tripolis hatte nur 5 Bischöfe.

1. Leptis oder Leptis magna. 2. Sabrata. 3. Takapo. 4. Decea. 5. Hirberis.

Der Codex der afrikanischen Kirche und der h. Augustin stimmen hier in der Zahl der Bisthümer mit der Notitia überein. Woher dieser starke Abstand in Vergleich der anderen afrikanischen Provinzen? Sicher ist es, daß in der Provinz Tripolis noch viele unkultivirte Landstrecken

und daher weniger Städte waren. Auch war Tripolis nicht so groß als die anderen Provinzen.

XI. Diöcese Spanien.

Diese Diöcese stand unter dem Praefectus Praetorius Galliens. Sie enthielt, wie wir früher anzeigten, mit den balearischen Inseln und Tangier sieben Provinzen, wornach sich auch die Metropolitan-Sitze richteten.

89. Bätika. Hispaliß, der Metropolitan-Sitz zählte unter sich 10 Bisthümer.

1. Italika, nach Harduin Geographia Sevilla La Veja. 2. Elipla. 3. Astygiß. 4. Korduba. Zur Zeit des Conciliums von Nicäa war der Präsident Dsius Bischof von Korduba. 5. Egabro. 6. Eliberis, oder Elvira. 7. Malaka. 8. Usinda, auch Assidonia, nach Harduin sonst Medina sidonia. 9. Tuni, Tuccitanus. 10. Abdara.

90. Lusitanien. Emerita Augusta hatte 8 Bisthümer.

1. Abula. 2. Salamantika. 3. Eborä. 4. Kauzria. 5. Pax Julia, oder in dem lateinischen kirchlichen Ausdrucke Pacensis, welche Harduin durch Badajoz erklärt. 6. Ossanoba. 7. Lissabon. 8. Egita. Im Jahr 1310. kömmt noch in dem Concilium zu Salamanka ein Bischof Vascus Idigitanus vor.

91. Gallizien. Brakara hatte 13 oder 14 Bischöfe.

Gallizien war eine der größten Provinzen von Spanien, doch hatte sie im Verhältniß der übrigen Provinzen

wenigere Bischöfe. In der Synode ad Lucum, welche im Jahr 569. unter dem König Theodimir gehalten worden (Collect. Concil. Tom. III. col. 581.) werden die unter Brakara stehenden Suffragan-Bischöfe nach dieser Ordnung aufgeführt.

1. Portukale. 2. Lamego. 3. Conimbrien. 4. Beseo. 5. Dumium. 6. Egitania. 7. Lukum. 8. Auria. 9. Astorika. 10. Jria. 11. Lude. 12. Briton.

Der König Theodimir bemerkte dem apostolischen Vikar Richard, daß die Diöcesen in der Provinz Gallizien zu groß seyen und daher die wenigen Bischöfe nicht einmal ihre Sprengel gehörig besuchen könnten; er hat daher, man möchte eine andere Diöcesan-Einrichtung treffen. Der Metropolitan-Sitz Brakara wurde daher zergliedert und in demselben zugleich neue Bischümer errichtet. Brakara blieb der Metropolitan-Sitz über acht Bischümer, nämlich Dumium, Egitania, Portukale, Lamego, Conimbria, Beseo, Fegio und Valentia. Der neu errichtete Metropolitan-Sitz war Lukum. Er erhielt zu Suffragan-Bischöfen 1. Jria. 2. Auria. 3. Lude. 4. Astorika. 5. Briton oder Britonia. Nicht nur den beiden Metropolitan-Sitzen, sondern auch den anderen Suffragan-Bischüthern wurden unter dem König Wamba die Gränzen genau angewiesen. Die Ursache, warum besonders Lukum zum Metropolitan-Sitz ist gewählt worden, giebt die Synode auf folgende Art an: Quia ibi erat terminus de confinitimis episcopis et ad ipsum locum Lucensem semper erat conjunctio Suevorum. Lukum scheint also eine Residenzstadt der Könige und der königlichen Familie gewesen zu seyn. Denn durch Suevi werden die

damaligen Könige von Spanien verstanden. Theodomir schreibt sich princeps Suevorum.

92. Tarrakonien. Tarrako hatte 15 Bischöfe.

1. Barcinona oder Barzelona. 2. Egara, oder Tarassa. 3. Gerunda, auch Girona. 4. Emporien. 5. Ausona. 6. Urgello, auch Urgel. 7. Lerida. 8. Ictosa. 9. Tortosa. 10. Casaraugusta oder Saragossa. 11. Oska. 12. Pampelona. 13. Kalaforna. 14. Tirasona. 15. Aulã. Vergl. Synodum Lucens.

93. Karthaginesische. Karthagena oder Karthago und nachher Toledo. Hierher gehörten nach der Beschreibung der angeführten Synode von Lukum 19 Suffragan-Bischöfe.

1. Dreto. 2. Beatia. 3. Mentesa. 4. Uzzi. 5. Basti. 6. Urgi. 7. Bagastri. 8. Illizi. 9. Setabis. 10. Dianium. 11. Valeria. 12. Valentia. 13. Seboriga. 14. Arkabriga. 15. Kompluto. 16. Segontia. 17. Sekobia. 18. Palentia. 19. Droma.

Früher sollte noch hinzugehört haben 20. Ergaviva oder Alkaniz. 21. Elifrota.

94. Tingitana.

Diese Provinz gehörte zwar nach der Civil-Organisation nach Spanien, soll aber die afrikanischen Gebräuche stets beobachtet und beibehalten, und daher bald von Spanien sich losgerissen haben. Schelstrate gesteht, daß hier uns alle kirchliche Urkunden verlassen und man keine Notizen über den ehemaligen Bestand der Kirchen habe.

95. Die balearischen Inseln hatten 3 Bisthümer.

Der balearischen Inseln waren drei: nämlich Majorca, Minorca und Ebusus. Jede derselben hatte einen Bischof. Der bischöfliche Sitz von Majorca war zu Palma; der von Minorca zu Jamna, und der dritte war zu Ebusus.

XII. Diocese Gallien.

Gallien ist in der Civil-Ordnung die vorletzte Diocese und begreift in sich siebenzehn Provinzen, worunter Frankreich, ein Theil von Deutschland, Niederland und der Schweiz gehören. Nicht selten wird in unsern kirchlichen Urkunden Gallien von den übrigen Provinzen getrennt. Die Päbste bedienten sich daher oft der Aufschrift: An die Bischöfe Galliens und der fünf Provinzen. Einige Geschichtschreiber schließen hieraus auf eine andere kirchliche Eintheilung. Sieh Pagi Critica Baronii ad ann. 574. N. 18. Petr. de Marca Diss. de Primatu. Wir befolgen die alte Eintheilung des Kaisers Konstantin und geben hiernach die bischöflichen Sitze Galliens. Die erste Provinz ist die Vienensische.

96. Bienne oder Arelat hatte 15 Suffragan-Bischöfe.

1. Arelat, nach anderen Bienne. 2. Geneve, oder Genf. 3. Grenoble. 4. Civitas Albensium. 5. Mauriana. 6. Valentia. 7. Masselia. 8. Avignon. 9. Cabellio. 10. Karpentorakte. 11. Toulon. 12. Orange. 13. Vaison. 14. Dia, auch Dié. 15. Civitas Tricastinorum.

Einige theilen diese Provinz in zwei Theile, geben Vienne fünf Bisthümer und dem Metropolitan: Sitz Arelat neun.

97. Das erste Lugdunensische oder Lion hatte 4 Bisthümer.

1. Autun. 2. Mascon, oder Matisco. 3. Chalons sur Saone, Cabillonium. 4. Langres.

98. Germania prima. Das erste Deutschland. Mainz hatte 3 Suffragan-Bischöfe.

1. Speier. 2. Worms. 3. Strasburg. Einige wollen noch Metz hinzusetzen.

99. Germania secunda. Das zweite Deutschland. Köln.

1. Mastrich oder Tungen. Ueber Deutschland werden wir im dritten S. eine vollständigere Beschreibung nebst der Epoche der Entstehung der Metropolitan- und der anderen bischöflichen Kirchen mittheilen. Die wahrscheinlichere Meinung setzt die bischöfliche Kirche zu Köln vor die Zeiten des h. Bonifazius unter die Suffragane von Trier oder Mainz.

100. Das erste Belgien. Trier. 3 Bischöfe.

Zum ersten Belgien werden drei Suffragan-Bischöfe gezählt. 1. Metz. 2. Tull. 3. Verdun.

101. Zum zweiten Belgien unter dem Metropolitan-Sitz Rheims gehörten 10 Bischöfe.

1. Soisson. 2. Chalon en Champagne oder Katalaunum. 3. Laon. 4. Vermand oder Moyon. 5.

Cambray. 6. Tournay. 7. Sentis. 8. Bellovakum oder Beauvais. 9. Amiens. 10. Tarvanna.

Carl von St. Paul ist zwar der Meinung, das letztere Bisthum von Tarvanna sey eines jüngern Ursprunges, weil man diesen Namen bei keinem einzigen glaubwürdigen Geschichtschreiber finde, allein man hat nicht bemerkt, daß der Bischof von Tarvanna auf dem General-Konzilium war, und mit unterschrieb: Zeno Episcopus Teuchirorum. Nachher führte er den Namen: Episcopus Morinensis.

102. Die Meer-Alpen. Ambrun 6 Bischöfe.

Die Meer-Alpen erstrecken sich von Monaco bis an den Berg Viso am Ursprunge des Po-Flusses, und reichen also bis an das alte Ligurien. Die Suffragan-Bischöfe sind:

1. Dinge. 2. Nizza in Piemont. 3. Cemelene oder Cimies, welches Bisthum nachher mit Nizza vereinigt wurde. Für den Bischof Magnus unterschrieb der Priester Aetius, auf der fünften Synode zu Orleans, und drückte die Namen beider Sitze aus. Aetius presbyter pro Magno Cemelensi et Nicaensi. 4. Genes. Der Bischof dieser Stadt Joannes Clauffe war auf dem General-Konzilium zu Trient. 5. Glan-deves. Weil dieser Ort durch Ueberschwemmung des Baro sehr verwüstet worden, so hat der Bischof von Glan-deves in dem benachbarten Flecken Entrevaux, wo auch die Kathedralkirche ist, seinen Sitz genommen. 6. Benze.

103. Das Schweizergebirg. Darantasia. — 2 Bischöfe.

In den kirchlichen und Civil-Documenten wird dies Gebirg Alpes penninae genannt. Sie gehen durch das

Walliser-Land, bis an die Quelle des Rheins und der Rhone am Gotthardsberge. Der Metropolit hatte nur zwei Suffragan-Bischöfe.

1. Octodurum, jetzt Martinal. Der Bischof Theodor war auf dem Konzilium zu Aquileja v. J. 381.
2. Sedunum oder Syon, den Franzosen Sion le Vallais.

104. Maxima Sequanorum, auch das fünfte Lugdunensische. Besançon — 4 Bischöfe.

1. Davanches, oder Wislisburg, jetzt Lausanne. Von dieser Stadt hat man das Distichon gemacht.

Quae caput Helvetiae fueram, jam nominis umbra
Magni reliquias vix trabo parva meas.

2. Augst oder Augusta Rauracorum, jetzt Basel.
3. Winich oder Bern, nachher verlegt nach Konstanz.
4. Belley oder Belika.

105. Ober-Aquitanien, Bourges hatte 8 Bischöfe.

1. Clairmont. 2. Rodex. 3. Cahors oder Kasdurfi. 4. Arisita. 5. Limoges. 6. Mandé oder Gabales. 7. Bellava, auch Antium. 8. Albiga oder Alby, nachher ein Erzbisthum.

106. Unter-Aquitanien. Bourdeaux hatte 5 Bisthümer.

1. Aginnum oder Agen. 2. Civitas Engolismensium oder Angoulesme. 3. Saintes oder Civitas Santorum. 4. Poitiers. 5. Peterforium oder Perigueux.

107. Gascognien. Elusa — 10 Bischöfe.

Die Provinz Novem populania ist das jetzige Gascognien, und begreift in sich das Land, welches

zwischen der Garonne, dem Ocean und den Pyrenäischen Gebirgen liegt. Die zehn Suffragan-Bischöfe sind:

1. Auch, nachher ein Erzbisthum.
2. Lectora oder Leichtoure.
3. Cominges.
4. Consanni oder Conserans.
5. Vasas oder Vasata.
6. Tarbes.
7. Aturum oder Vico-Julia.
8. Lescaur oder Lascarum.
9. Cleron.
10. Noß oder Aquae.

108. Das Unterlugdunensische Gallien. Rouen hatte 7 Bisthümer.

1. Ebrouka oder Eureux.
2. Lexovium.
3. Bajoka oder Bayeux.
4. Konstantia, oder Coutance.
5. Abrinka.
6. Sagium oder Seez.
7. Drimum oder Hiesmes.

109. Ober-Narbo. — Narbonne 9 Bisthümer.

1. Tolose.
2. Bätira oder Beziers.
3. Nimes oder Nemausum.
4. Luteva oder Lodeve.
5. Uzes oder Uzes.
6. Karfaso oder Carcassone.
7. Agde, wo die Synode Agathensis gehalten wurde.
8. Elna oder Helena.
9. Magalone, nachher Montpellier.

110. Unter-Narbo. — Nix — 6 Bisthümer.

1. Apta Julia, oder Apt.
2. Niez, bekannt durch das Concilium Regense.
3. Forum Julii oder Frezjuz.
4. Gap oder Vapineum.
5. Listeron.
6. Antibe oder Antipol.

111. Das dritte Lugdunensische. Touron oder Tours hatte 7 Bischöfe.

1. Angers, Andegavum.
2. Le Mans oder

Cenomanum. 3. Redones oder Rénes. 4. Nantes.
5. Vennes. 6. Met oder Maclovium.

112. Das vierte Lugdunensische. Sens — 7 Bischöfe.

1. Paris, nachher zum Erzbisthum erhoben. 2.
Carnutum oder Chartres. 3. Antisiodorum, Auxerre.
4. Trojes. 5. Orleans. 6. Melda oder Meaux. 7.
Nivernum, Nevers.

Die ganze Civil-Diocese Gallieno hatte also sechs
oder siebenzehn Metropolitan-Bischöfe und hundert acht
Suffragan-Bischöfe. Man bezweifelt indessen nicht ohne
Grund, ob vor dem Apostolat des h. Bonifazius in
Deutschland ein Metropolitan außer Trier gewesen sey. An-
dere setzen die Erhebung des Bisthums Tarantasia in die
spätere Zeit. Carl vom h. Paul und mehrere andere
gehen von der Meinung aus, daß unter dem Pabst Gre-
gor I. Tarantasia den Rang eines Erzbisthums erhalten
habe, und zählen daher bis dahin nur 14 Metropolitan-
Sitze. Anton Pagi scheint sogar zu behaupten, vor
Constantin seyen in Spanien und Gallien gar keine
Metropolitan-Sitze gewesen. Aber kann man sich den
alten Rangstreit der beiden Bischöfe von Vienne und
Arelat denken, ohne daß früher in Gallien die Metropo-
litan-Rechte bekannt waren? Wenigstens müssen in Gal-
lien vor Constantin einige Metropolitan-Sitze bestan-
den haben. Die übrigen sind nach der Organisation der
Civil-Provinzen wahrscheinlich auf dem Konzilium zu
Antiochia im Jahr 341 Can. 9. näher bestimmt worden.
Carl der G. hat sie daher nicht von neuem errichtet,
sondern wie Sirmond erklärt, wieder hergestellt. Der
gelehrte Cajetan Cenny beweiset in seiner Abhand-
Theil II. Band I. 35

lung über das Konzilium im Lateran, unter Stephanus III. im J. 769 gehalten, daß im achten Jahrhundert ausser Sens kein Metropolitan-Sitz in Frankreich gewesen sey. Sieh Tom. I. Supplement. Concilior. Mansi. fol. 658.

XIII. Diöcese Britannien.

Nur einen Theil von Britannien besaßen die Römer, daher die Civil-Diöcese auch nur aus fünf Provinzen besteht. Irland und der größte Theil von Schottland gehörten nicht zu dem römischen Reiche. Zur größern Vollständigkeit lassen wir aber die bischöflichen Sprengel Irlands und Schottlands nach den fünf römischen Provinzen folgen. Doch fehlen uns hier die frühern Dokumente, und die kirchlichen Notizen, welche Carl v. h. Paul und nach ihm Bingham und mehrere andere Schriftsteller der anglicanischen Kirche anführen, reichen nicht bis auf den h. Patritius, den Apostel Irlands.

Vor Konstantins Zeiten hatte Britannien schon den katholischen Glauben angenommen, und mithin auch schon Bischöfe gehabt. Auf der Synode zu Orleans, welche im Jahr 314 gehalten worden, erschienen drei engländische Bischöfe, nämlich: Eborin von York oder Eborach, Restitutus von London und Adelphius von Lincoln. Holsten, der der Meinung des Cambdenus und Seldenus folgt, liest Colonia Camalodunensium, statt Colonia Londinensium. Nach der Meinung einiger Engländer soll diese Colonia Londinens. das jezige Colchester seyn. Thomas Gale

in seinen Noten zu Antonius Britt. Itin hat die Entdeckung gemacht, daß nicht Colonia Londinensium, sondern Colonia Lindi müsse gelesen werden, und mithin von Lincoln die Rede sey. Beda heißt es Lindcolnia.

Es scheint indessen nicht unwahrscheinlich zu seyn, daß mehr als die hier benannten drei Bischöfe damals in Britannien waren. Im Jahr 347 sollen sich nach dem Zeugnisse des h. Athanasius (Apolog. contr. Arianos) einige brittische Bischöfe nach Sardika begeben haben.

Auf der Synode zu Arimini waren drei aus Britannien, wovon Severus Sulpitius (lib. 2. Hist.) meldete, daß sie ihr Reisegeld und ihren Unterhalt aus dem kaiserlichen Schatz gezogen hätten. Hilarius verbindet die Bischöfe Brittaniens mit den aus Gallien und widmet ihnen sein Werk: De Synodis et de fide Orientalium. Doch findet man weder bei Hilarius noch bei Severus Sulp. eine nähere Anzeige über die bischöflichen Sitze oder eine bestimmte Zahl derselben. Zu den Zeiten des h. Apostels Augustin fanden sich noch sieben in ganz Britannien, die auf der Synode zu Vigornia erschienen und sich mit dem h. Augustin über die Kirchengebräuche und das Osterfest besprochen haben. Sie scheinen aus dem Mönchsstande gewesen zu seyn, wie beinahe alle Priester Brittaniens damals Mönche waren.

Der Pabst Gregor gab dem h. Augustin den Auftrag, sechs und zwanzig Bischöfe anzuordnen, und York und London als Metropolitan: Sitze zu errichten. Dem Erzbischof zu York sollten zwölf, und auch dem Erzbischof zu London zwölf Suffragan-Bischöfe untergeordnet seyn.

Dies war aber nur ein Plan, der dann ausgeführt werden sollte, wenn ganz Britannien zur christlichen Religion übergegangen sey. Wie viele Bischöfe der h. Augustin für Britannien und England ordinirt habe, wissen wir nicht. Fünzig Jahr nach Augustin wurden nicht mehr als sieben Bischöfe in allen sieben Reichen der Sachsen gezählt, wie Beda aus den Akten der Synode zu Herudfort vom Jahr 673 beweiset. (Beda lib. IV. C. 5.) Auf dieser Synode erschien Theodor, Bischof zu Kanterbury, dem gewöhnlich das Poenitentiale zugeschrieben wird; *) Bisi, der Ost-Engländer Bischof; Wilfrid, Bischof von Northumberland; Putta, Bischof zu Rochester; Leuthericus, der Westsachsen Bischof; Winfrid, Bischof der mergischen Provinz. Durch den 9ten Canon dieser Synode ward festgesetzt, daß man bei zunehmender Anzahl der Gläubigen auch die bischöflichen Kirchen vermehren soll. Allein eine große Veränderung hatte nicht statt. Wir wissen sogar, daß in einer Provinz nicht so viele Bischöfe waren, als nach den apostolischen Canones zu einer bischöflichen Consecration erfordert wurden, weswegen mehrere nur von einem Bischof sind ordinirt worden. — Wir können also aus Mangel authentischer Nachrichten keine vollständige Uebersicht der Kirchen in Britannien hier liefern.

In Northumbrien waren zwei Bischöfe. Einer zu Eborach, der andere in Lindisfar. In Wallis war ein Erzbischof, und sechs Suffragan-Bischöfe. Der Erzbischof hatte seinen Sitz zu Menevia oder St. David; die englischen Schriftsteller nennen ihn Archiepiscopus Caerle-

*) Sieh meine Abhandl. de Capitulis Theodori Cantuariens. haud genuinis. Dusseldorpii 1811.

gionis supra Oseam. Die übrigen Suffragan-Bischöfe waren 1. zu Hereford. 2. Peter. 3. Ely. 4. Bamshor. 5. Morgan. 6. Law. In dem großen Reiche der Merzier war nur ein Bischof, der bis auf das Jahr 678 in Lichtfield seinen Sitz hatte. Um das Jahr 906 ordnete Plegmund für verschiedene Provinzen sieben Bischöfe; Fridestan für Winchester, Adelstan für Cornovaille, Athelmus für Welles, Edulfus für Kirton in Devon, Berstan für Salisbury; den Austral-Sachsen ordnete er den Bernegus und den Merziern den Cencilphus. (Malmesburgens. lib. 2. C. 5.)

XIV. I r l a n d.

Wie viele Bischöfe Irland früher hatte, finden wir nirgends aufgezeichnet. Im sechsten Jahrhundert müssen schon mehrere gewesen seyn, indem sie ein Schisma bildeten, welches der Pabst Gregor in einem Schreiben an sie zu unterdrücken suchte. *) Der Pabst Eugen bestimmte im Jahr 652 vier Metropolitan-Sitze, die ihre Suffragan-Bischöfe hatten. Nach dieser Form scheint die Notitia entworfen zu seyn, die Carl v. h. Paul uns aus dem Wilhelm Cambdenus und aus einem römischen Pontificalbuch uns geliefert hat. —

Sie stehen in folgender Ordnung:

Archiepiscopo Armachano totius Hiberniae subsunt:

1. Medensis vel Elnamirand.
2. Dunensis vel Dundaletglas.
3. Clochorensis alias Lugundu-

*) Sieh Baronius ad ann. 566. N. 21. und 586 N. 27.

nensis. 4. Connerensis. 5. Ardaehadensis. 6. Rathbotensis. 7. Rathlucensis. 8. Dalnliguirensis. 9. Dearrihensis.

Archiepiscopo Dubliensi parent:

1. Glendelacensis. 2. Fernensis. 3. Osseriensis alias de Canie. 4. Leclinensis. 5. Kildarensis alias Darensis.

Archiepiscopo Cassiliensi subsunt:

1. Laoniensis de Kendalnam. 2. Limricenses. 3. De Insula Gathay. 4. De Cellumabrath. 5. Melicensis vel de Emileth. 6. Rossiensis alias Rosereensis. 7. Waterfordiensis alias de Batilfordiam. 8. Lismoriensis. 9. Clonensis alias de Chuanania. 10. Corcagiensis. 11. De Rosalither. 12. Ardefertensis.

Achiepiscopo Tuamensi subjiuntur:

1. Duatensis, alias Killmaeduoc. 2. De Magco. 3. Enachdunensis. 4. De Cellajario. 5. De Roscomon. 6. Clonfertensis. 7. Achadensis. 8. Laidensis, alias Killaleth. 9. De Conany. 10. De Killmunduach. 11. Elphinensis.

Nach dieser Notiz hatte Irland mit den vier Erzbischofen ein und vierzig Bischöfe gehabt; eine andere Notiz aus dem römischen Pontifical giebt aber die Zahl auf vier und fünfzig, ohne die vier Metropoliten. Dem Erzbischof zu Armachia werden siebenzehn, dem zu Dublin acht, dem zu Cassel siebenzehn und dem zu Tuam zwölf Suffragane

Bischöfe assignirt. Eine noch größere Zahl der Bischöfe findet man in der Notitia, welche Schelstrate aus einem MSS. der vaticanischen Bibliothek herausgegeben hat und von einem Bischof von Catharo im 14. Jahrhundert soll abgefaßt worden seyn. In dieser sind fünf Erzbisthümer angemerkt. Der Erzbischof zu Armachia hat 20 Suffragane, der zu Dublin 7, der zu Cassel 17, der zu Tuam 12. Hierzu kommt noch Archiepiscopus Landensis sueciaeque primas, welcher zu der Rubrik: Hibernia gerechnet wird und 8 Suffragane hat, nämlich: Roskildensis, Othomensis, Solcanensis vel Slevoiensis, Ripensis, Wibergensis, Arusiensis, Binglavensis, Renaliensis. Eine andere Notitia, welche zu der Zeit des Papstes Coelestin III. im Jahr 1225 ist gefertigt worden, werden wir unten anführen.

XV. P e r s i e n.

Bis dahin waren wir auf dem Gebiete der römischen Herrschaft; wir müssen jetzt weiter über die Gränzen gehen, und die Kirchen betrachten, die in Persien und in andern Landen und Provinzen bestanden haben. Hier fehlen uns zwar wieder die erforderlichen Urkunden, um eine genaue Uebersicht zu liefern, doch findet man noch so viel aufbewahrt, daß man daraus auf die kirchliche Einrichtung vollkommen schließen kann. In der Synode von Seleucia in Persien vom Jahr 314 wird der Erzbischof und Metropolit von Seleucien und Etesiphon wegen verschiedener Vergehungen angeklagt, worunter auch war, daß er für eine und dieselbe Kirche zwei Bischöfe ordinirt hätte. In dieser Synode waren mehrere Bischöfe des persischen Reiches, und den Vorsitz führte Milles Susarum Epis-

copus. Die Sitze dieser Bischöfe sind zwar nicht angezeigt, doch können wir aus der Kirchen-Geschichte des Sozomenus (lib. 2. Hist. eccles. Cap. 8.) die Namen der persischen Bischöfe kennen lernen. Simeon, und nach diesem Sadoth, waren Metropolitnen von Seleucia. Unter Seleucia gehörte der Bischof Acepsima. Dann nennt Sozomen noch mehrere andere Bischöfe. Episcopi quos quidem accepi, Barbasymes, Paulus, Gaddiabes, Sabinus, Mareas, Mocius, Joannes, Hormisda, Papas, Jacobus, Romas, Maures, Agas, Bochres, Abdas, Abdiesus, Joannes et Abramius *), Agdelias, Sapores, Isaac et Dausas: qui quidem captivus a Persis abductus fuerat. Hier ist auch die Rede von einem Chorbischof Mareabde, der mit zweihundert fünfzig seiner Geistlichen ist gefangen worden. Hieraus läßt sich der blühende Zustand der persischen Kirche im vierten Jahrhundert schließen. Und die hier von Sozomen namentlich angeführten 25 Bischöfe waren doch wahrscheinlich nicht die ganze Zahl aller Bischöfe dieses großen Reiches. Wie viele mögen die Flucht zur Zeit der Verfolgung ergriffen haben. Von dem Bischof Milleß erzählt Sozomen, daß er nach Jerusalem und von da nach Egypten gereist sey.

*) Dieser war Bischof zu Arbela in Persten; er wird bei den Griechen am 4. Februar verehrt. Die Vollandisten bemerken mehreres über diesen bischöflichen Sitz. Sieh auch das Leben der Väter und Märtyrer herausgegeben von Dr. Näß und Dr. Weiß, 2. B. Seite 435.

XVI. G r o ß - A r m e n i e n .

Den persischen Kirchen kann man Groß-Armenien anschließen. Schon vor Konstantin war der katholische Glaube dort herrschend. Eusebius erzählt von dem Kaiser Maximin, daß er die Armenier, die von jeher Freunde und Bundesgenossen der Römer gewesen, eben deswegen bekriegt habe, weil sie Christen waren, und die wahre Religion mit vielem Eifer trieben. (Hist. eccl. lib. 9. Cap. 8.) Hieraus möchte man nicht ohne Grund schließen, daß die Könige von Groß-Armenien selbst katholisch gewesen. Unter dem Kaiser Theodosius dem Jüngern kam ein Theil von Armenien an die römische Oberherrschaft, und ein Theil an Persien, welches deswegen auch das persische Armenien genannt wird.

Ueber den eigentlichen Bestand der persisch-armenischen Kirche können wir keine vollständige Auskunft geben. Doch wissen wir, daß dort im vierten und fünften Jahrhundert mehrere Bischöfe waren. Im Jahr 420 erließ Theodoret bei dem Ausbruche der persischen Verfolgung einen Brief an die Bischöfe in Groß-Armenien. Einige Jahre später, nämlich 437, schrieben die Bischöfe dieses Reiches an den Bischof Proclus von Constantinopel über die Kezerei des Nestorius, hielten eine Synode zu Spahan, wo die Meinung des Diodor von Tarsus und des Theodor Mopsuest verworfen wurde.

Dieses Alles giebt uns die volle Ueberzeugung, daß eine hierarchische Ordnung dort bestanden, und mehrere bischöfliche Sitze errichtet waren, ohne daß wir nöthig haben, zu verdächtigen Geschichten unsere Zuflucht zu neh-

men. In den spätern Zeiten erhielten die Armenier einen eigenen Patriarchen, den sie *Episcopum catholicum*, den allgemeinen Bischof, nennen.

XVII. Aethiopien oder Abissinien.

Die Oberlandtschaft Egyptens, wo der Nilflus längs fließt, heißt Aethiopien, oder von der Hauptstadt *Axuma* Axumanien, daher auch die Bewohner *Axumiten* oder *Abissiner* genannt werden. Der h. *Frumentius* hat zuerst auf Anweisung des h. Patriarchen *Athanasius* das Missions-Geschäft unternommen, und viele zum wahren Glauben bekehrt. Aethiopien erhielt deswegen seine Bischöfe von dem Patriarch zu Alexandrien. Der Metropolit, welcher seinen Sitz zu *Axuma* hatte, war der *Vikarius* des Patriarchen im ganzen Reiche, und hatte den Namen *Episcopus Catholicus*.

Der Metropolit hatte sieben *Suffragan-Bischöfe* unter sich. Mehrere durfte er nicht wählen. *Renaudot* erzählt, daß die Aethiopier einst ihren Metropolit stark angegangen, er möge mehr als sieben *Suffragan-Bischöfe* anstellen; allein er habe sich geweigert, weil es gegen den Gebrauch und das alte Gesetz der Aethiopischen Kirche sey. Er befürchtete, man möchte sich dann, wenn in dem Reiche zwölf Bischöfe wären, von dem Patriarchen zu Alexandrien trennen, und einen eigenen Patriarchen wählen*). Das hier bezogene alte Gesetz ist ent-

*) *Voluerunt aliquando Aethiopes cogere Metropolitanam suam, Gabriele filio Jarick Alexandrinam ecclesiam obtinente, ut plures septenis episcopos ordinaret:*

halten in dem 42. arabischen Canon des Konziliums von Nicäa, welcher sagt: Ne Patriarcham sibi constituent Aethiopes ex suis doctoribus, sed neque propria electione, quia Patriarcha ipsorum est constitutus sub Alexandrini potestate, cujus est ipsis ordinare et praeficere Catholicum, qui Patriarcha est inferior. Cui praefato in Patriarchae nomine constitudo Catholico non licebit metropolitanos constituere sicut instituunt Patriarchae. Si quidem honor patriarchatus illis desertur tantummodo, non vero potestas.

XVIII. Iberien, Homerita, Alania.

Ausser den schon beschriebenen Provinzen waren noch mehrere andere, welche im vierten und fünften Jahrhundert die christliche Religion angenommen hatten. Von Iberien bezeuget Prokopius, daß die Bewohner dieser Provinz zu seiner Zeit sehr gute Katholiken gewesen *). Nach dem Berichte einiger glaubwürdiger Schriftsteller sollen die Iberen gleiche kirchliche Verfassung wie die Armenier gehabt haben. Ihr Metropolit war der Episcopus Catholicus, der entweder von dem Pas

quod ille constantissime recusavit; quia fuisset id praeter morem et antiquam legem, ne si duodecim Episcopos haberent, quod Orientales requiri censent ad ordinandum Patriarcham, subjectioni Alexandrinae sedisse eximerent et proprium sibi antistitem crearent et ordinarent. — De Patriarcha Alexandrin. Disp. N. 108.

*) Quos eo nomine censeri sciret saecularum legum tenacissimos. Lib. 1. de Bello persic. Cap. 12.

triarch zu Alexandrien, oder zu Konstantinopel abhängig war. Von dem übrigen Bestand der Kirchen wissen wir nichts weiteres. Sieh Le Duien Oriens Christ. Tom. I. fol. 1554.

Eben so viel wissen wir von den Kirchen der Homeriten. Sie waren im vierten Jahrhundert schon ziemlich ansehnlich, hatten auch mehrere uns aber unbekannte Bischöfe. Im sechsten Jahrhundert wurde der König Dunaan aus einem Christen ein Jude, fieng an die Christen grausam zu verfolgen, und tödtete mehrere. Besonders wüthete er in der Stadt Nagran, wo er den Fürsten Aretbas sammt den Einwohnern ermorden ließ. Eleesbaam, König der Aethiopier, kam den bedrängten Homeriten zu Hülfe, schlug den Verfolger Dunaan, und setzte Abraham, einen römischen Handelsmann, der ein Christ war, auf den Thron. Eleesbaam schickte auch nach Alexandrien, begehrte für die Homeriten einen Bischof, indem der Bischof Paulus vor zwei Jahren unter der Verfolgung des Dunaan gestorben war. Der Patriarch Timotheus von Alexandrien gab ihnen einen Johannes zum Bischof, der zu Thaphar seinen Sitz wählte. Nach ihm folgte Gregentius, der in einer Disputation einen geschickten Juden Herban von der Wahrheit des Christenthums überzeugte, und ihn mit mehreren andern Juden zur christlichen Religion bekehrte. Gregentius wird in der Streitschrift Archiepiscopus genannt, wahrscheinlich hatte er also auch Suffragan-Bischöfe, welches sich noch bestätigt aus der Beschreibung seines Todes, wo es heißt: daß Bischöfe, Priester und Diakonen seine Leiche begleitet

hätten. Le Quien (Tom. II. fol. 665.) führt noch einige Bischöfe der Homeriten namentlich an.

In dem 28. Canon des Konziliums von Chalcedon werden die Bischöfe, deren Sprengel unter den Barbaren liegen, zu dem Patriarchat von Constantinopel gezogen. Die griechischen Rechtsgelehrten Zonaras und Balsamon erklären dies von den Bischöfen in Alanien. Zonaras sagt: *Episcopi barbaricae gentis sunt Alani et Russi, quorum illi Ponticae Dioecesi adjacent, hi vero Thraciae.* So auch Balsamon. Zu Justinians Zeit haben die Alanier und Abasger die christliche Religion angenommen; ihre Bischöfe werden aber erst im zwölften Jahrhundert bekannt. In der Notitia des Kaisers Leo wird aber Alania als eine besondere Diocese angeführt unter N. 64.

In dem nämlichen Konzilium zu Chalcedon finden wir in den Unterschriften zwei Bischöfe der Sarazener. Der Eine unterschreibt sich Eustathius Episcopus tribus Saracenorum; der Andere Ioannes Saracenus. Unter Constantin und dessen Söhnen war der König Zarakomus ein Christ geworden. Die Königin Masvia, nachdem sie in mehreren Treffen die Römer überwunden hatte, machte es zu einem Theil ihrer Friedensunterhandlungen, daß man den Mönch Moyses, auf dessen Gebet sie von Gott einen Sohn erhalten hatte, als Bischof ihres Volkes ernennen sollte. Moyses wurde von dem Metropolit zu Damaskus als Bischof ordinirt, weil er sich von keinem Arianer wollte die Hände auflegen lassen. Auf Moyses folgte in der Bischofswürde der in dem Konzilium zu Chalcedon genannte Eustathius.

Die Sarazener waren in Zünfte eingetheilt, und wie jede Zunft ihren Regenten hatte, so hatte sie auch ihren Bischof; deswegen unterschrieb sich Eustathius: Episcopus tribus Saracenorum. Beim Anfange des fünften Jahrhunderts nahm eine andere Zunft der Sarazener, welche näher an das dritte Palästina angränzte, das Evangelium an. Sie erhielt einen Bischof von dem Patriarch Juvenal von Jerusalem. Die dritte christliche sarazenische Zunft lag mehr nach der römischen Provinz Oäron. Ihr Bischof war der zu Chalcedon unterzeichnete Joannes Saracenus. In den Acten des Konziliums zu Ephesus, welche zu Chalcedon vorgelesen worden, erscheint mehrmal ein Bischof Auxilauß, der genannt wird Episcopus Saracenorum foederatorum. Statt foederatorum lesen andere Popondensis. Ebenso ist in dem ebenfalls zu Chalcedon vorgelesenen Acten des Konziliums zu Constantinopel ein gewisser Timotheus unterzeichnet: Reventissimus Timotheus Episcopus Saracenorum civitatis Provinciae Palaestinae.

§. II.

Uebersicht der bischöflichen Diöcesen im Mittelalter.

Im sechsten und siebenten Jahrhundert litt die Kirche durch Einfall der Barbaren in verschiedene Provinzen, manchen heftigen Stoß und daher auch in der Einrichtung der bischöflichen Sprengel wichtige Veränderung. Nicht nur das entfernte Orient wurde durch die auf einanderfolgenden Spaltungen und Ketzerereien gleichsam zertheilt, sondern auch das nahe Gallien in seinem Innern so zerrüttet,

daß der Fall zum Ethniciasmus sehr zu fürchten war. Der gelehrte Pagi (ad ann. 745. N. 8.) sagt: keine Synoden wurden in Gallien mehr gehalten, der Laien und Geistlichen Sittenlosigkeit nahm zu, die kirchlichen Satzungen wurden nicht mehr geachtet. Die Dignität eines Primas war verloschen und das Ansehen eines Erzbischofs verschwunden. Zur Zeit der Synode im Lateran unter Stephanus III. soll nach der Meinung des Cajetan: Senny in ganz Frankreich nur ein Metropolit, der Bischof zu Sens, gewesen seyn. Doch das geht der Geschichte an, die Unfälle der Zeit zu beschreiben, wir wollen unser Auge wieder auf den Bestand der bischöflichen Sitze in diesen Zeiten hinwerfen. Wir haben eine vollständige und authentische Uebersicht der Kirchen aus dem neunten Jahrhundert, welche auf den Befehl des Kaisers Leo des Weisen im Jahr 891 ist entworfen worden. Emmanuel Schelstrate hat es mit mehreren Handschriften verglichen und aus denselben in vielen Stücken ergänzt. Doch ist diese Notitia oder das Verzeichniß des Leo bei den griechischen Kirchen zuverlässiger und vollständiger, als bei der lateinischen: Die Ursache mag darin liegen, daß sie von dem griechischen Kaiser einen griechischen Gelehrten übertragen worden. Um daher diese Unvollständigkeit zu ersetzen, und zu einem bessern Vergleich unsern Lesern auch aus dem dreizehnten Jahrhundert eine Uebersicht zu verschaffen, setzen wir ihr zu Seite die Notitia, welche unter dem Pabste Gblestin III. im Jahr 1225 von dem Abte Milo ist fertiget worden.

Notitia Leonis.

Rangordnung der Patriarchen. 1. Der Römische. 2. Konstantinopolitanische. 3. Alexandrinische. 4. Antiochenische. 5. Der von Jerusalem.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Rang-Ordnung der Metropolen, Autocephalen und Bischöfe, die zum Patriarchat von Konstantinopel gehören.

Provinzen. Metropolen.

1. Kapadozien. Cäsarea.
2. Asia. Ephesus.
3. Europa. Heraclea in Thracien.
4. Gallatien. Amyra.
5. Hellespont. Cyfici.
6. Sydien. Sardinum.
7. Bythien. Nicomedien.
8. die nämliche Provinz. Nizäa.

Notitia Eblestini.

Die Notitia Eblestini fängt mit den Bisthümern an, die unter Rom unmittelbar gehören und in Italien liegen.

Diese sind die Bisthümer, welche zu keiner andern Provinz gehören, sondern unter dem Pabst zu Rom stehen.

Notitia Eblestini
v. J. 1223.

- Die Bischöfe 1. von Ostia. 2. von Porto. 3. Albano. 4. Palästrina. 5. Sabina. 6. Frascati. 7. Anagninum. 8. Signini. 9. Ferentinum. 10. Matri.

In Kampanien.

1. Tivoli. 2. Veroli. 3. Terranica. 4. Sora. 5. Fondi. 6. Gaeta. 7. Fundanum. 8. Marsi. 9. Balva.

In Marsia.

1. Theatini. 2. Penna. 3. Abruzzo. 4. Nepi. 5. Civita. 6. Orti.

Notitia Leonis

v. J. 891.

Notitia Eblestini

v. J. 1223.

9. die náml.
Provinz. Kalzedon.
10. Pham:
philien. Sida.
11. Armez
nien. Sebaste.
12. Eleno.
pont. Amasea.
13. Armez
nien. Melitina.
14. Kappaz
dozien. Christopel.
15. Paphlas
gonien. Grangra.
16. Honoris
ades. Claudiopel.
17. Pontus
Polemaz
kus. Neocásarea.
18. Gallatien. Pissemunt.
19. Lyzien. Myra.
20. Karien. Stauropel.
21. In Phry:
gien Pas
catiana. Laodizea.
22. In Phry:
gien Sa-
lutaris. Synnada.

In Tusciën.

1. Balneoregium. 2. Dr:
vieto. 1. Viterbi. 4. Tos:
nanilla. 5. Castro. 6. So:
ana. 7. Clusini. 8. Perus:
sium. 9. Castellana. 10.
Arrestini. 11. Grosseto.
12. Volterra. 13. Luca. 14.
Pistoja. 15. Florenz. 16.
Fesula. 17. Sarzana. 18.
Assissium. 19. Fulginien. 20.
Nocera. 21. Subio.

In Spoleto.

1. Spoleto. 2. Reatina.
3. Todi. 4. Amelia. 5. Nar:
nia. 6. Ascula. 7. Fermo.
8. Camerino. 9. Ssino. 10.
Humana.

In Marchia.

1. Amona. 2. Jesi. 3.
Senigaglia. 4. Fano. 5.
Pesaro. 6. Fossombrone. 7.
Cagli. 8. Urbino.

In der Romanie.

1. Ravenna. 2. Rimini.
3. Monte Felstro.

Notitia Leonis

v. J. 891.

23. Lykao:
men. Konium.

24. Pisidien. Antiochien.

25. Pamphiz
lien. Perga oder
Sisei.26. Kappa:
doeten. Mozissum.

27. Lazika. Phasidis.

28. Thrazien. Philippopel.

29. Rhodo:
pes. Trajanopel.30. die Cy:
kladischen
Inseln. Rhodus.31. Hämiz:
mont. Adrianopel.32. Hämiz:
mont. Martian opel.33. In Phry:
gia Paca:
tiana. Hierapolis.

Soweit hat der eine Co:
dex aus der Bibliothek des
Vatican die Metropolitnen.
In einem andern, den Sche:
strate früher angeführt,
werden noch viele Metro:

Notitia Eblestini

v. J. 1223.

In der Stadt Rom
sind fünf Kirchen, welche
Patriarchal-Kirchen genannt
werden. Sie sind die Kir:
che des heil. Johannes
im Lateran, welche einen
Prior hat, die Kirche zum
heiligen Petrus, welche
einen Archipresbyter hat, der
Cardinal seyn muß. Die
Kirche zum h. Paulus,
welche einen Abt hat, die
Kirche Marie Major,
die einen Archipresbyter hat.
Die Kirche zum h. Lau:
rentius außer den Mauern,
die einen Abt hat.

Bei der ersten Kirche sind
sieben Bischöfe: nämlich der
Pabst, der von Ostia, von
Albano, von Porto, Cas:
bina, Frasnati, von Pala:
strina.

Bei den übrigen Kirchen
sind Priester-Cardinale, der
ren 28 sind.

Wir übergehen hier die
Titel der Cardinal-Priester

Notitia Leonis

v. J. 891.

politien beigeſetzt, ohne doch die Provinzen anzugeben.

Metropolitan.

34. Theſſalonick. 35. Korinth. 36. Kreta. 37. Athen. 38. Seleuka. 39. Patra. 40. Trapezunt. 41. Calabrien. 42. Lariffa. 43. Neapactum. 44. Philippopol. 45. Dyrrach. 46. Smyrna. 47. Katana. 48. Ammorium. 49. Ramachum. 50. Korynthus. 51. Severiana. 52. Mytilenes. 53. Novorum Patrarum. 54. Euchaita. 55. Amaſtrides. 56. Thona. 57. Hydrunt. 58. Kelpenes. 59. Kolonien. 60. Theben. 61. Serra. 62. Pompejopol. 63. Roſſia. 64. Alania. 65. Aenium. 66. Liberioſpel. 67. Achaja. 68. Zerasunt. 69. Makolien. 70. Germanien. 71. Madyta. 72. Apameen. 73. Baſilei. 74. Dryſta. 75. Nazianz. 76. Korzyra. 77. Abydum. 78.

Notitia Coeleſtini

v. J. 1223.

weil wir zu einer andern Zeit dieſe anführen werden.

Die biſchöflichen Kirchen in Sizilien.

Die Metropolitkirche zu Paſermo hat folgende Suffragan-Biſchöfe: 1. Agrigent. 2. Mazara. 3. Melite.

Der Erzbischof von Montregal hat als Suffragan-Biſchöfe: Syrakus, Thane.

In Calabrien.

Meſſara hat als Suffragan-Biſchöfe: Cepheilonenſis, Patenſis, des h. Marſus, Mileſum und Catania.

Des Erzbischofs von Reggio Suffragan-Biſchöfe ſind: Caſſanenſis, Neucaſtrenſis, Cathacenſis, Troconienſis, Tropienſis, Oppenſis, Bovinenſis, Geratinus und Squililanenſis.

Des Erzbischofs von Caſſano Suffragan-Biſchof iſt der zu Martoramo.

Der Erzbischof von Roſſano hat keinen Suffragan.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Methymna. 79. Christiano-
pel. 80. Ruffium. 81. La-
zedámonien. 82. Naxia. 83.
Attalia. 84. Zibista.

Zum zweiten Range ge-
hören die Erzbischöfe, oder
die Autocephali, die nicht
unter der Jurisdiktion eines
Metropolitens, sondern un-
mittelbar unter dem Patri-
archen standen, sie hatten
aber keine Suffragan-
Bischöfe unter sich.

1. Bizya. 2. Leontopel.
3. Maronea. 4. Germia.
5. Arcadiopel. 6. Pareum.
7. Miletum. 8. Prefones.
9. Selymbriß. 10. Cium.
11. Apros. 12. Cypsella.
13. Nika. 14. Neapel. 15.
- Selga. 16. Cherson. 17.
- Mesene. 18. Garella. 19.
- Bryßis. 20. Derkus. 21. Ca-
rabyrye. 22. Lemnus. 23.
- Leukas. 24. Mysthea. 25.
- Cudra. 26. Coteriopel. 27.
- Nadachton. 28. Serme. 29.
- Bosporus. 30. Cotradis.

Notitia Eblestini
v. J. 1223.

Das Erzbisthum St. Ses-
verin hat folgende Suffra-
gane: Ebriacensis, Tronien-
sis, Geneocastrensis.

In Apulien.

Zum Erzbisthum Conza
gehören Moranensis, Cas-
trianensis, Montis turiden-
sis, Laquedonensis.

Zum Erzbisthum Ger-
genti gehören Potentinus,
Tricariensis, Venusinus,
Gavvinensis, Anglonensis.

Zum Erzbisthum Tarent
gehören Mittulensis und Ca-
stellanus.

Die Metropolitankirche zu
Brundus hat als Suffragan-
Bischof den von Altinum.
Joruntinum hat folgende Suf-
fragan-Bischöfe: Castrensis,
Gallipotanus, Liciensis, Un-
gentinus, Leucensis.

Die Metropolitankirche
zu Vary hat die von Botun-
tinus, Melyphitacius, Juvenas-
censis, Bubetitinus, Cal-
pensis, Cannensis, Beten-
tinus, Conversanus, Me-

Notitia Leonis

v. J. 891.

31. Troine. 32. Carpatus.
 33. Mesembria. 34. Gothia.
 35. Sugdia. 36. Phulli.
 37. Aegina. 38. Pharsala.
 39. Metracha.

Der zweite Codex weicht von dieser Beschreibung in einigen Punkten ab.

(Nun folgen die Provinzen besonders mit der Zahl der Bisthümer, die in jeder Provinz waren.)

I. Provinz Kappadocien.

Bischöfe: 1. Cäsarea. 2. Regia Therna. 3. Nissa. 4. Methodiopel in Armenien. 5. Kamulianum. 6. Cysici.

II. Provinz Asien.

Bischöfe zu: 1. Ephes. 2. Hype. 3. Trallium. 4. Magnesia am Fluß Mäander. 5. Clea. 6. Adramyt. 7. Assi. 8. Garga. 9. Mastaura. 10. Kaloes. 11. Bryul. 12. Pit. tames. 13. Myrines. 14. Phozia. 15. Aureopel. 16. Nissa. 17. Maschakoma. 18. Metro. pel. 19. Baretum. 20. Magnesia. 21. Aninat. 22. Per-

Notitia Eblestini.

v. J. 1223.

nervinensis, Pollinensis, Casteriensis, Lavellinus.

Terni hat zu Suffraganen Befanus, Trojanus, Melphiensis, Molopolitanus, Napolensis.

Benevent hat: Thelesinus, St. Agatha, Amphiensis, Montis, Marani, Montis Corvini, Avellinus, Bicanus, Arianensis, Bivanensis, Asculensis, Licherinus, Tortibulensis, Draconarum, Vulturanus, Alarinus, Civitatis, Termolensis, Freschentinus, Terrentinus, Bisvinensis, Gardiensis, Musfanensis.

Die Metropolitankirche Salerno hat als Suffragan-Bischöfe: Capudaquensis, Pollicastrensens, Glusquitanus, Saranensis, Anevranus, Marsicensis, Ravellensis.

Amalfi hat den Capritanus, Scalensis, Mironensis, Littanus.

Sorrento hat den Lobren-

Notitia Leonis

gamum. 23. Aneum. 24. Prienes. 25. Arkadiopel. 26. Nova Aulæ. 27. Templum Jovis. 28. Augazum. 29. Sion. 30. Kolophonos. 31. Lebedi. 32. Tei. 33. Erythra. 34. Klazomena. 35. Attabrum. 36. Theodosiopel, oder Pexerinis. 37. Zyma. 38. Palkopel.

III. Provinz Europa.

Bischöfe: 1. Heraclea in Thrazien. 2. Panium. 3. Kalliopel. 4. Cherrones. 5. Epla. 6. Nadesi. In der Notitia Leonis, welche Leumla v. anfährt, wird diese Provinz zwischen Thrazien und Mazedonien gesetzt, und ihr 18 Bisthümer gegeben.

IV. Provinz Gallatien.

Bischöfe: 1. Amyra. 2. Labia. 3. Heliopel. 4. Aspon. 5. Berinopel. 6. Mizzi. 7. Cenes. 8. Anastasiopel.

V. Provinz Hellespont.

Bischöfe: 1. Cyzini. 2. Germes. 3. Pomanium. 4.

Notitia Celestini

v. J. 1223.

sis, Equensis und Castellum maris. Neapel hat den Aversanus, Nolanus, Puteolanus, Cumanus, Isclanus oder Insulanus.

Capua hat den Trianensis, Caldensis, Calinulensis, Casertanus, Suassanus, Benebranus, Agnicatis, Soranus.

Pisa hat den Massanus, Anacensis, Aleriensis, Casagonensis.

Genua hat den Bobtensis, Aprumacensis, Maranensis.

In Flaminien.

Zu Ravenna gehören als Suffragane: Adriensis, Comaclensis, Cerviensis, Foroliviensis, Foropopulienensis, Cesanatus, Sarcinensis, Faventinus, Imolensis, Bononiensis, Mutinensis, Regginus, Parmensis.

Notitia Leonis

v. J. 891.

Ozes. 5. Baresos. 6. Venatus Adriani. 7. Campsagus. 8. Abyde. 9. Dardanum. 10. Ilium. 11. Troas. 12. Pionia. 13. Meliopotel.

VI. Provinz Lydien.

Bischöfe zu: 1. Cardium. 2. Philadelphia. 3. Tripolis. 4. Thyatira. 5. Setta. 6. Arisliapol. 7. Gordus. 8. Troallis. 9. Sala. 10. Silandium. 11. Maonia. 12. Apollo's Tempel. 13. Hirkan. 14. Mustina. 15. Arfastum. 16. Apollonia. 17. Urtalia. 18. Baga. 19. Balandus. 20. Mesotymol. 21. Hierocásarea. 22. Dalla. 23. Stratonizea. 24. Cerasus. 25. Sattala. 26. Gabala. 27. Hermokapelia.

VII. Provinz Bithynien.

Bischöfe zu: 1. Nikomedien. 2. Brusa. 3. Pránetum. 4. Etenopel. 5. Basiliopol. 6. Daschlum. 7. Apollonias. 8. Hadriana.

Notitia Celestini

v. J. 1225.

In der Lombardie:

Mailand hat diese Suffragan-Bischöfe: Zu Bergamo, Brixien, Cremona, Lodi, Novara, Vercelli, Jurea, Turin, Aesti, Aquis, Albano, Terdana, Saona, Alby, Vigintimillia, Piacenza, Pavia, Ferrara.

In Dalmatien über das Meer.

Der Patriarch zu Aquileja hat als Suffragan-Bischöfe die zu Mantua, Cumana, Trient, Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Concordia, Siena, Feltri, Beluno, Pola, Triest, Comacchio, Kaput Istrien, Matriara, Civitatis nova,

In Istrien über das Meer.

Der Patriarch von Grado hat folgende zu Suffraganen: Castello, Torcella, Jesol di strutto, Caorla, Clusi, Citta nouva.

Notitia Leonis

v. S. 891.

Notitia Eblessini

v. S. 1225.

9. Cäsarea. 10. Gallus oder Lophor. 11. Daphnusia. 12. Cristes. Der Erzbischof von Zara hat: Segni, Osero, Beglia, Arbe, Nona.

Eben diese Provinz.

Bischöfe zu: 1. Nicäa. 2. Modrina. 3. Linoes. 4. Tajus. 5. Gerduserva. 6. Numerika. 7. Maximiana.

Der Erzbischof von Spalato hat: Trau, Zegna, Scardona, Arbe, Nona, Croata, Kerbena, Trau.

VIII. Provinz Pamphylien.

Bischöfe: 1. Sida. 2. Aspendus. 3. Ettena. 4. Drumna. 5. Kassus. 6. Semneum. 7. Corallus. 8. Korazissium. 9. Syedra. 10. Mylone oder Justinianopol. 11. Anamandus. 12. Dallisandus. 13. Jöbus. 14. Lybra. 15. Kolybrassus. 16. Manäa.

Schelstrate macht hier die Bemerkung, daß in einem MSS. das Erzbisthum Spalato ausgelassen und die Bischöfe Favensis, Croatenfis, Verbanensis und Linienfis zu Zara gesetzt werden. Das Erzbisthum Spalato scheint von einem spätern Abschreiber beigelegt worden zu seyn. Einige Bisthümer werden deshalb doppelt genannt.

IX. Provinz Armenien.

Bischöfe: 1. Sebaste. 2. Sabastopel. 3. Nikopel. 4. Satala. 5. Kolonia. 6. Berisse.

In Sclavonien.

X. Provinz Hellenopont.

Bischöfe: 1. Amasea. 2. Amissus. 3. Sinope. 4. Ibo-

Das Erzbisthum Ragusa hat als Suffragane: Stagenfis, Bostenensis, Tribunensis, Caterniensis, Rosa, Viduanensis, Antivarenfis, Dulchinensis, Suacinensis,

Notitia Leonis

v. J. 891.

rum. 5. Andropus. 6. Zali-
hus oder Leontopel. 7. Zela.

Das zweite Armenien.

Bischöfe: 1. Melitina. 2.
Area. 3. Kokus. 4. Ara-
bissus. 5. Ariarathe. 6. Zeo-
mana.

Das zweite Kappado-
zien.

Bischöfe: 1. Lyana oder
Christopel. 2. Zybistra. 3.
Faustinopel. 4. Sasima.

XI. Provinz Paphlago-
nien.

Bischöfe: 1. Gangria. 2.
Ganopel. 3. Dadybra. 4.
Sora.

XII. Honorias *).

Bischöfe: 1. Klaudiopel.
2. Heraclea Ponti. 3. Pruz-
sias. 4. Tium. 5. Kratea.
6. Adrianopel.

XIII. Provinz Pontus Po-
lemoniakus.

Bischöfe: 1. Neocäsarea.

Notitia Edlestini

v. J. 1225.

Drivastensis, Palastensis,
Scodrunensis, Urbanensis.

In Ungarn.

Das Erzbisthum zu Stris-
gonia hat: Egber, Nitrien,
Bagen, Javarim, Quinge
Ecclesia (fünf Kirchen), Bes-
prim.

Der Erzbischof von Colo-
zen hat: Breslau, Jagabrier,
Baradien, Esanadien. (Ce-
radiensis.)

In Polen.

Das Erzbisthum Gnesen
hat den Uredicilatensis, Lu-
bicensis, Likaviensis, Plo-
zensis, Gracobiensis, Poz-
naniensis, Mazoniensis, Poz-
mariensis.

In Aemannie.

Das Erzbisthum Mainz
hat: Prag, Moravia, Eich-

*) Bei Schelstrate ist die Provinz Thessalien ausgelas-
sen; Leumlav fügt sie bei und gibt ihr 12 Bisthümer.

Notitia Leonis
v. J. 891.

2. Trapezunt. 3. Zerosanz.
4. Polemonium. 5. Roma.

Bei andern findet man hier
noch sieben Bischöfe.

Das zweite Galatien.

- Bischöfe: 1. Pisinunt. 2.
Merizium. 3. Eudoxias. 4.
Pitanissus. 5. Trokuadus.
6. Germokolonia. 7. Spas
lea oder Justianopel. 8. Dra
cistus.

XIV. Provinz Lyzien.

- Bischöfe: 1. Myra. 2.
Mastaura. 3. Telmessus. 4.
Lymira. 5. Araxe. 6. April:
lus. 7. Latlus. 8. Arnea.
9. Sidyma. 10. Zenopel.
11. Olympus. 12. Dila. 13.
Korydalla. 14. Kannus. 15.
Fanthus. 16. Akrausus. 17.
Marziana. 18. Bobi oder
Sophianopel. 19. Choma.
20. Onunda. 21. Phellus.
22. Kandana. 23. Phaselis.
24. Antiphellus. 25. Arka:
lissus. 26. Rhodiopel. 27.
Akanda. 28. Lebissus. 29.

Notitia Celestini
v. J. 1225.

steten, Würzburg, Konstanz,
Chur, Straßburg, Speier,
Worms, Werden, Hildes:
heim, Halberstadt, Pader:
born, Brandenburg.

Das Erzbisthum Köln
hat: Lüttich, Utrecht, Mün:
ster, Minden, Osnabrück.

Das Erzbisthum Bremen
hat: Bardewick, Elesswick,
Kasleburg, Michiburg, Lü:
beck.

Das Erzbisthum Magde:
burg hat: Helleberg, Bran:
deburg, Meissen, Merse:
burg, Raumburg. (Cice:
nus.)

Das Erzbisthum Salz:
burg hat zu Suffraganen:
Passau, Regensburg, Freis:
singen, Gurkum, Brixien.

Zu dem Erzbisthum Trier
gehören Metz, Tull, Ver:
dün.

Zu dem Erzbisthum Tar:
rentaise gehören le Palais
Aousta.

Notitia Leonis

v. J. 891.

Eudorias. 30. Paliota. 31.
 Komba. 32. Patara. 33.
 Barbura. 34. Nesus. 35.
 Ziana. 36. Melata.

XV. Provinz Karien.

Bischöfe: 1. Stauropel.
 2. Zybira. 3. Siza. 4. He-
 raclea Synlabika. 5. Apol-
 lonia. 6. Heraclea. 7. La-
 zyma. 8. Tabas. 9. Carba.
 10. Antiochia am Máander-
 Fluß. 11. Tabassa. 12. Har-
 passa. 13. Neapel. 14. Dr-
 thysia. 15. Anotetarta. 16.
 Allabanda. 17. Stratonize.
 18. Alinda. 19. Mylassa.
 20. Mezo. 21. Jassy. 22.
 Barbyli. 23. Hallikarnas.
 24. Hylarima. 25. Onidus.
 26. Metaba. 27. Mindus.
 28. Hierl oder Templi. 29.
 Zindrama. 30. Berama. 31.
 Promissus.

XVI. Provinz Phrygia
Cappadociana.

Bischöfe: 1. Laodizea. 2.
 Liberiopel. 3. Azana. 4.
 Anzyrosinaus. 5. Pelte. 6.

Notitia Celestini

v. J. 1225.

In Burgundien.

Der Erzbischof von Bes-
 sancon hat als Suffragane:
 Basel, Lausanne, Belley.

Der Erzbischof von Am-
 brun hat: Digne, Nice,
 Antibes, Glandève, Vence,
 Genecensis.

Das Erzbisthum Aix hat
 Niez, Apt, Forojulium,
 Gap, Sisteron.

Das Erzbisthum Arles hat:
 Massilien, Avignon,
 Vaison, Orange, Cavaill-
 lon, S. Paul trois Cha-
 teaux, Charpentras.

Das Erzbisthum Bienne
 hat: Valence, Viviers, Die,
 Grenoble, Maurienne, Ge-
 neve.

Das Erzbisthum Lion hat:
 Autun, Mâcon, Chalons,
 Langres.

Das Erzbisthum Sens
 hat: Paris, Carnuti, Dr-

Notitia Leonis

v. J. 891.

Appia. 7. Akadia. 8. Iffria.
9. Ilyza. 10. Franopol. 11.
Sebaste. 12. Eumenia.
13. Timenum Therarum.
14. Agatha. 15. Alinus. 16.
Tripolis. 17. Attanassus.
18. Trapezopol. 19. Sibia.

XVII. Phrygia Salutaris.

Bischöfe: 1. Sinnada. 2.
Doryläum. 3. Nako. ea. 4.
Midajum. 5. Hipsus. 6. Pro-
missus. 7. Merum. 8. Si-
bindus. 9. Phytia. 10. Hie-
rapel. 11. Eufarpia. 12.
Lysias. 13. Augustopol. 14.
Bryzium. 15. Dtrum. 16.
Lyskaon. 17. Stektorium. 18.
Zinaborium. 19. Kone. 20.
Skordapia. 21. Nikopol. 22.
Aerokla.

XVIII. Provinz Lykaonien.

Bischöfe: 1. Ikonien. 2.
Lyskra. 3. Wasada. 4. Am-
bada oder Amblada. 5. Bo-
manoda. 6. Laranda. 7. Be-
reta. 8. Derbe. 9. Hyda.
10. Savatra. 11. Kanna.

Notitia Eblestini

v. J. 1225.

leaus, Nivers, Auxerre,
Trojes, Meaux.

In Franien.

Zu dem Erzbisth. Rheims
gehören: Soissons, Chalons
für Marne, Camerich, Lora-
nay, Terouane, Arras, Amis-
tus, Royon, Senlis, Beau-
vais, Laon.

Zu dem Erzbisthum Rouen
gehören: Bayeux, Auran-
ches, Coreux, Ceex, Lis-
ieux, Coutances.

Zum Erzbisthum Tours
gehören: Le Mans, Ren-
nes, Angers, Nacentes,
Quimper-Corentin, Banz-
nes, Saint-Malo, Saint-
Brien, Trequier, Leon.

Das Erzbisthum Bourges
hat: Clermont, Roder, Ca-
hors, Limoges, Mende,
Alby, Bellay.

Das Erzbisthum Bour-
deaux hat: Poitiers, Saint-

Notitia Leonis

v. J. 891.

12. Berinopel. 13. Galba
oder Eudoxias. 14. Zlistrum.
15. Perte.

XIX. Provinz Pisidien.

- Bischöfe: 1. Antiochia. 2.
Sagalassus. 3. Sozopel. 4.
Apamea. 5. Zibus. 6. Ty-
rānus. 7. Baris. 8. Adria-
nopel. 9. Der Seehaven Li-
memopel. 10. Das verbrannte
Laodizea. 11. Das eiserne
Seleuzia. 12. Adada. 13.
Zarzela. 14. Timbrias. 15.
Lymandus. 16. Konane. 17.
Malus. 18. Siniandus. 19.
Lytiaßus. 20. Metropel.
21. Pappa. 22. Paralla.
23. Mindevus.

XX. Das zweite Pam-
phylien.

- Bischöfe: 1. Perga oder
Syleus. 2. Attalia. 3. Ma-
gidis. 4. Eudoxias. 5. Teles-
missus. 6. Isindus. 7. Ma-
ximianopel. 8. Lagania. 9.
Paláopel. 10. Krennum.
11. Korydala. 12. Peltinis-
sus. 13. Dizytanea. 14.

Notitia Celestini

v. J. 1225.

tes, Angoulesme, Peris-
gueur, Agen.

In Gasconien.

Der Erzbischof von Auch
hat als Suffragane: Aquen-
sis, Lectorensis, Covenas-
rum, Consecranum, Brigo-
riensis, Dlorensis, Basaten-
sis, Bajonensis.

Der Erzbischof von Nar-
bonna hat: Cariosonensis,
Biterrensis, Agathensis, Le-
torensis, Tholosomium, Ma-
galonensis, Nemausensis,
Elnensis.

In Spanien.

Das Erzbisthum Tarra-
cona hat diese Suffragane:
Barcinona, Geronne, Bich,
Lerida, Huesca, Tirasona,
Calahorra, Urgel, Saras-
gossa, Dortes, Pampelona.

Das Erzbisthum Toledo
hat: Siguenza, Osma,
Burgos, Palencia, Sagur-
bium, Segovie, Cordula.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Ariassus. 15. Puglia. 16.
Adriana. 17. Sandida. 18.
Barba. 19. Perbana. 20.
Roi.

XXI. Provinz Peloponnes.

Bischöfe: 1. Korinth. 2.
Damala. 3. Argos. 4. Mo-
nembasia. 5. Zephalenia. 6.
Zazynthi. 7. Zemena. 8.
8. Maina.

XXII. Provinz Hellas.

Bischöfe: 1. Athen. 2.
Euripus. 3. Diaulia. 4. Ko-
ronea. 5. Andros. 6. Dre-
um. 7. Scyrus. 8. Chary-
stus. 9. Porthmus. 10. Au-
lone.

XXIII. Provinz Kreta.

Bischöfe: 1. Cortina. 2.
Gnosus. 3. Arkadia. 4.
Cherrones. 5. Aulopatam.
6. Agrium. 7. Lampe. 8.
Cydonia. 9. Hiera. 10. Pe-
tra. 11. Sitea. 12. Ziffa-
mus.

Notitia Edlestini
v. J. 1225.

Das Erzbisthum Emerita
hat: Avila, Placentia, Sa-
lamanca, Estora, Coria,
Ulirponna, Rodrigo, Za-
mora.

Das Erzbisthum Bracka
hat als Suffragane: Por-
tugal, Columbrien, Bizen-
num, Lamego, Drense,
Luy, Lugo, Astorga, Mon-
dono.

In England.

Das Erzbisthum Canter-
bury hat folgende Suffragane:
London, Rochester, Ciche-
ster, Drona, Winchester,
Bathe, Salesbury, Wor-
chester, Hereford, Conventry,
Lincoln, Norwegen,
Heliensis, Menevensis, Lau-
dovensis, Bangorensis, St.
Asaph.

Das Erzbisthum York
hat: Durham, Carlisle
oder Cardocensis.

Notitia Leonis

v. J. 891.

XXIV. Provinz Peloponnes.

Bischöfe: 1. Patra. 2. Lazedamon. 3. Methones. 4. Korona. 5. Helize. 6. Solána.

XXV. Das zweite Hellas.

Bischöfe zu: 1. Larissa. 2. Demetrias. 3. Pharsalus. 4. Domokus. 5. Zetonium. 6. Ezerus. 7. Ladorizium. 8. Trika. 9. Echinus. 10. Kolhydrus. 11. Staga.

XXVI. Provinz Aetolien.

Bischöfe: 1. Naupaktus. 2. Brundiza. 3. Aquila. 4. Achelous. 5. Rhega. 6. Johannina. 7. Photika. 8. Hadrianopel. 9. Buthrotum. 10. Chimara.

XXVII. Provinz Mazedonien.

Bischöfe: 1. Philippi. 2. Theoria. 3. Polystrylius. 4. Belizea. 5. Christopel. 6.

Notitia Eblestini

v. J. 1225.

In Dacien, Dänemark.

Das Erzbisthum Lunden hat diese Suffragane: Roschildensis, Dthemensis, Gleswicensis, Ripensis, Wibergenesis, Aruswensis, Burgulanensis.

In Norvasia (Norwegen.)

Das Erzbisthum Trunlen hat: Bergensis, Stavangrensis, Hamorcopensis, Hailonensis, Horcadensis, Suderejensis, Subtranensis.

In Schweden.

Das Erzbisthum Upsal hat als Suffragane: Uguriensis, Stragunensis, Lincozensis, Scarensis*), St. Andrea, Glascuensis, Candida Casae, Duncheldensis, Dunblaniensis, Brethiniensis, Abedonensis, Moranensis, Rosmarchinensis, Cathanensis, Bearegattel.

*) Die hier folgenden Suffragane gehörten nach Schottland.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Smola. 7. Cäsaropel. 8.
Elektryopel.

XXVIII. Provinz Epirus.

Bischöfe: 1. Dyrrachium.
Stephania. 3. Chunobia. 4.
Croja. 5. Elissus. 6. Dio-
klea. 7. Skodra. 8. Dris-
vastus. 9. Polatha. 10.
Glabinika oder Akrozerau-
nia. 11. Aulonea. 12. Lyzis-
nida. 13. Antibara. 14.
Tzerinikus. 15. Polyhero-
pel. 16. Gradiz.

XXIX. In Asien unter
dem Metropolit von
Smyrna.

Bischöfe: 1. Phozäa. 2.
Magneſia. 3. Anelius. 4.
Klazomenus. 5. Sosandrus.
6. Archangel. 7. Petra.

XXX. In Armenien un-
ter dem zu Komana.

Bischöfe: 1. Kelken. 2.
Arabra. 3. Barzanissa. 4.
Melus. 5. Melialus. 6. Ro-
manopel. 7. Tutileja.

Notitia Edlestini
v. J. 1225.

In Irland.

Der Erzbischof und Pri-
mas von ganz Irland zu
Urmachia hat diese Suffra-
gane: Connerinensis oder
Dedundalethglas, Lugdun-
dunensis, Gluanirairo, De-
connennas, Deardachad, De-
raboſth, Derathurig, Dedar-
miliang, Dedarit.

Der Erzbischof zu Dub-
lin hat als Suffragane: De-
danlacht, Dufernum, Decar-
mie, Deglen, Deceldarum.

Der Erzbischof von Cas-
ſeul hat: Decendelvanus,
De Liminech, De Inſula,
Gathay, Deymelech, De Cel-
linabrach, Decroſſireen, De
Waltifordianum, De Gib-
moi, Deduavamam, De-
coifkaia, De Roſailicht, De
Ardfret.

Der Erzbischof von Ju-
ama hat: De Magno, De
Celliad, De Roſcomon,

Notitia Leonis

v. J. 891.

XXXI. In Phrygien.
Bischöfe: 1. Spora. 2.
Kona. 3. Galkoma.

XXXII. In Lesbos unter
dem zu Mytilene.

Bischöfe: 1. Erissus. 2.
Strongyla. 3. Tenedus. 4.
Verbis. 5. Perperina. 6.
Marmarizana.

XXXIII. In Hellas unter
dem zu Neopatra.

Bischöfe: 1. zu Gazala.
2. Kuziagrus. 3. Subjektus.
4. Bariana.

XXXIV. Unter dem zu
Kelsen.

Bischöfe: 1. Tomus. 2.
Chalzetun. 3. Lykopotamia.
4. Korza. 5. Masrabaz.
6. Chuita. 7. Toparchus.
8. Ambra. 9. Tutara. 10.
Marmenizieris. 11. Mahi-
erta. 12. St. Nicolaus. 13.
Eva Deiperá. 14. Artesius
oder St. Nicolaus. 15. Ar-
zika oder Arzerat. 16. Amus-
zium. 17. Perzina. 18. St.

Theil I. Band II.

Notitia Celestini

v. J. 1225.

Deculvampfret, De Achad,
De Corriari, Decelinuduach.

In Sardinien.

Das Erzbisthum Kalas-
ris hat diese Suffragane:
Sulcitani, Dolcensis, Su-
ella.

Das Erzbisthum Cas-
sari (Turritanus) hat: Cor-
rensis, Plavacensis, Giphaz-
relensis, Castrensis, Ditha-
nensis, Bosanus.

Das Bisthum Dristag-
ni hat: Uvell, St. Justá,
Terra alba, Civitaven-
sis, qui est Domini Pa-
pae, Golltellinensis, qui
est Domini Papae.

Ueber das Meer.

Der Patriarch von Jer-
usalem hat die unten be-
zeichneten Metropoliten und
diese Suffragan-Bischöfe
unter sich: Ebronensis, Li-
densis, Athalonensis.

37

Notitia Leonis

v. J. 891.

Georg. 19. Ostanis. 20.
St. Clissaus. 21. Sedrakus
Deipara.

XXXV. Provinz Kappa-
docien.

Bischöfe. 1. Mozissum.
2. Nazianz. 3. Kolonia.
4. Parnas. 5. Doara.

XXXVI. Provinz Lazika.

Bischöfe. 1. Phasis. 2.
Rhodopel. 3. Die Kirche
der Abyssinier. 4. Petra.
5. Die Kirche der Ziganer.

XXXVII. Provinz Thra-
zien.

Bischöfe. 1. Philippo-
lis. 2. Diocletioniopel. 3.
Diospolis.

XXXVIII. Provinz der
Eyklyadischen Inseln.

Bischöfe. 1. Rhodus.
2. Samos. 3. Chios. 4.
Roos. 5. Naxia. 6. The-
ra. 7. Paros. 8. Lethrum.
9. Andros. 10. Tenus.
11. Melos. 12. Pisyra.

Notitia Edlestini

v. J. 1225.

Der Erzbischof von Thy-
re hat: Anocensis, Sido-
niensis, Beritensis, Paneen-
sis.

Der Erzbischof von Cha-
sarea hat zu Suffraganen:
Sebastiensis, welche Stadt
Sebaste anders genannt wird,
Samarina.

Der Erzbischof von Na-
zareth hat Tiberias zum
Suffragan-Bischof.

Das Erzbisthum
Petra.

In Antiochien.

In dem Patriarchat von
Antiochia sind hundert drei-
und fünfzig Cathedral-Kir-
chen, gemäß dem evangelis-
chen Texte: das Netz
ward erfüllt mit 153
großen Fischen. Von
diesen hat er noch zu dieser
Zeit die unten benannten
Erzbischöfe. Als Suffragan-
Bischöfe hat er: den zu Lao-
dicea, Kabula, Anterada,

Notitia Leonis

v. J. 891.

XXXV. Aemil. Mont.

Bischöfe. 1. Adriano:
pel. 2. Mesembria. 3.
Sozopol. 4. Plutinopel.
5. Zoida.

Die nämliche Provinz.

1. Marzianopel. 2. Rhos-
dostolus. 3. Tramaniskus.
4. Noborum. 5. Zeze-
dopa. 6. Sarkara.

Die nämliche Provinz.

1. Trajanopel. 2. Peros.
3. Anastasiopel.

XXXVI. Die Provinz
Phrygien Cappadana.

Bischöfe: 1. Hieropel. 2.
Metellopel. 3. Dionysio-
pel. 4. Anastasiopel. 5.
Antodus. 6. Mosynus.

XXXVII. Das zweite Ga-
latien.

Bischöfe: 1. Amorium.
2. Philomelium. 3. Dozi-
mium. 4. Klaveum. 5. Poz-
lybolus. 6. Pissia.

Die Bischöfe, welche sich
von dem römischen Stuhl

Notitia Edeffini

v. J. 1225.

Tripolis, Biblium, welches
jetzt Gibeled heißt.

Das Erzbisthum Tarsus.

Das Erzbisthum Edessa,
welches auch genennt wird
Rages Medorum.

Der Erzbischof Appha-
niensis hat als Suffragan:
Balamiensis.

Der Erzbischof Tulipen-
sis, welcher auch Enozo-
litanus genannt wird.

Der Erzbischof Corizen-
sis.

Der Erzbischof Mani-
strensis.

Nach der Tradition der Al-
ten und verschiedenen glaub-
würdigen Schriften, welche
bei den Bewohnern Palästi-
nens und besonders bei den
Griechen großes Gewicht
haben, hatte der Bischof
von Jerusalem bis zu den

Notitia Leonis

v. J. 891.

getrennt, und zu dem Constantinopolitanischen geschlagen haben, sind:

1. Thessalonick.
2. Syrakus.
3. Korinth.
4. Rhegium.
5. Nikopol.
6. Athen.
7. Patra.
8. Novarum Patrarum.

Diese sind der Synode und der Kirche zu Constantinopel zugesetzt worden, da der Pabst des alten Rom von Heiden verhaftet war. Auch der Metropolit von Seleuzia in Isaurien war von Rom abgeschnitten, und hatte sich mit 24 Suffragan-Bischöfen dem Patriarch von Constantinopel unterworfen.

Provinzen, so unter dem Patriarchen von Rom stehen.

1. Die Stadt-Provinz Rom.

Bischöfe: 1. Britium. 2. Mazaria. 3. Luna. 4. Neapel. 5. Garanta. 6. Bintlilium. 7. Gennes. 8. Sis

Notitia Eblestini.

v. J. 1225.

Zeiten des Kaisers Justinian keinen oder doch einen sehr geringen Vorrang. Unter diesem Kaiser wurde aber zu Constantinopel zur Zeit des Pabstes Vigilius, des Patriarchen von Constantinopel Eutizius, des Patriarchen von Alexandrien Apollinarius, des Domnus von Antiochien und des Eustochius von Jerusalem ein Conzilium wegen der drei Capitel, nämlich wegen der Schriften des Theodoretus, Cyrillus und des Theodoros von Mopsuest, und des Briefes des Ibas an den Marin Persa gehalten. In diesem Conzilium haben die versammelten Väter, nachdem sie verschiedene nützliche Satzungen bekannt gemacht haben, auch einstimmig beschlossen, die Kirche zu Jerusalem zu erheben, und den dortigen Bischof in die Reihe der Patriarchen, aus

Notitia Leonis

v. J. 891.

pontus. 9. Ponturoma. 10. Die Inseln Centum Cellä. 11. Castrum Evoria. 12. Castrum Amalpheß. 13. Castrum Galleon. 14. Castrum Liberias. 15. Castrum Nepeß. 16. Die Romanizischen Inseln. 17. Castrum Muliun. 18. Castrum Kampfas. 19. Castrum Soreum. 20. Castrum Susas. 21. Castrum Jbbaß. 22. Castrum Anagnia.

II. Provinz Kampanien.

Bischöfe: 1. Neapel. 2. Brettania. 3. Pannonia. 4. Kalabria. 5. Benedig. 6. Mesina. 7. Biskonarina. 8. Taurata. 9. Apulia. 10. Castrum Dpiterbelos. 11. Castrum Samnios. 12. Castrum Susias. 13. Castrum Regium. 14. Castrum Taurata. 15. Castrum Syginas. 16. Castrum Gratun. 17. Castrum Patriarchias. 18. Castrum Scyladium. 19. Castrum Martyr

Notitia Cölestini

v. J. 1225.

Ehrfurcht gegen die Auferstehung des Herrn, zu setzen. Und weil die besagte Stadt Jerusalem an den Gränzen der Patriarchate von Alexandrien und Antiochien lag, und man nicht wußte, wie man ihr anders einige Suffragan-Bischöfe zuweisen konnte, als wenn man diesen beiden einige Bischöfe entzog, so ward es für gut befunden, von Antiochia die Bisthümer Casarea und Scytopolis, beide Metropolitan-Sitze, von Alexandrien aber die Metropolitan-Sitze Rabba und Petra abzunehmen. Und weil eben dieser Patriarch auch Suffragan-Bischöfe, welche die Griechen Cincelli nennen, haben muß, so wurden den jetzt gemeldeten Metropolitanen einige Bischöfe entzogen und auch einige neue bis zu der Zahl von 25 angeordnet. Die Zahl und Namen dieser Städte fügen wir am Schlusse der Aufzählung der Metropolitanen bei.

Notitia Leonis

v. J. 891.

rium. 20. Castrum Ormuz
vera. 21. Castrum Ortoz
nos. 22. Castrum Oppiter-
bium.

III. Die Insel Sizilien.

Bischöfe: 1. Syrakus. 2.
Ratana. 3. Terebinium oder
Tauromenium. 4. Geseña.
5. Zephaludum. 6. Ther-
mum. 7. Panormus. 8. Li-
lybäum. 9. Trokalis. 10.
Mragantus. 11. Tynda. 12.
Parines. 13. Leontina. 14.
Mbensis. 15. Gaudus. 16.
Malta. 17. Liparis. 18.
Burkaufus. 19. Didymus.
20. Urika. 21. Onarea. 22.
Basiludia.

IV. Provinz Kalabrien.

Bischöfe: 1. Regium. 2.
Lokris. 3. Syntazias. 4. Ro-
tronum. 5. Constantia. 6.
Tropäum. 7. Tauriana. 8.
Bibonum.

V. Provinz Annonaria.

Bischöfe: 1. Ravenna. 2.
Phanus. 3. Asculum. 4.

Notitia Edlestini

v. J. 1225.

In Palästina.

Der erste Sitz ist zu Cäs-
sarea am Meer, welcher auch
Palästina genannt wird. He-
rodes hat diese Stadt wieder
erbauet. Unter diesem Me-
tropolitan-Sitze stehen 19
Bisthümer, als: Doria, An-
tipatrida, Janias, Nicopol,
Onus, Soruzis, Raifis, Re-
gium, Apakas, Regium
Iberico, Regium Eivas, Re-
gium Gadaron, Azotus
Paralias, Azotus Tynum,
Escamiason, Effeclion, Tri-
konias, Torus, Salluum
Constantianaquod.

In Galiläen.

Der andere Sitz ist Scy-
topel; Betsan ist heut zu
Tage transferirt.

Der Sitz zu Nazareth zu
Berehrung der Ankündigung
des Herrn und der Geburt
der selig. Jungfrau Maria.
Hierhin gehören 9 Bisthü-

Notitia Leonis

v. J. 891.

Polus. 5. Pezinus. 6. Pisaurum. 7. Tergetra. 8. Augustopel. 9. Talbitau. 10. Rastrum Solernoz. 12. Tulerikum. 13. Rastrum Zagna. 14. Rastrum Nobo. 15. Rastrum Eurenika. 16. Rastrum Semamia. 17. Bizimanto. 18. Rastrum Vereles. 19. Rastrum Tannia. 20. Rastrum Varellesia. 21. Rastrum Samugia. 22. Rastrum Cora. 23. Rastrum Suaassia. 24. Rastrum Zifines.

VI. Provinz Aemilia.

Bischöfe: 1. Rastrum Foropompus. 2. Rastrum Brizillum. 3. Rastrum Brinti.

Unter dem Eparchen von Afrika

1. Die Provinz Byzazia.

Bischöfe: 1. Carthago, Proconsul. 2. Sybila. 3. Kampsia. 4. Zileos. 5. Junzes. 6. Taleptes. 7. Kasla. 8. Kastella. 9. Pezana. 10. Mamida. 11. Madasus.

Notitia Eblestini.

v. J. 1223.

mer: Capidoliadis, Mirugasdara, Pellis, Mullius, Ippus, Tetracomias, Clima Gallanis, Romanas, Tiberias.

In Arabien.

Der dritte Sitz ist Arabba Moabitis. Hierzu werden zwölf Bischümer gezählt: Augustopel, Arindela, Karach, Jerapel, Mensidos, Eluzis, Zora, Virosfara, Pentakomia, Napfon, Nitrocomias, Saltum, Jeratikon.

In Syrien.

Der vierte Sitz ist zu Petra in Arabien. Unter diesem sind 25 Bischümer. Kasson, Dias, Madavon, Jerasson, Nevi, Philadelphias, Jerapel, Efais, Neapel, Filipopel, Fenustus, Dionysias, Konstantinianus, Pentakomias, Trikomias, Kasnasados, Saltum, Bostannos, Grafomias, Enas

Notitia Leonis
v. J. 891.

ba. 12. Kolules. 13. Kapses.
14. Adramytto.

II. Provinz Numidien.

Bischöfe: 1. Kalama. 2. Zebete. 3. Hippon. 4. Nuzidias. 5. Kastamaga. 6. Bades. 7. Meteum. 8. Le radus. 9. Kastrum Bedere. 10. Scele. 11. Egerines. 12. Titessin. 13. Bages. 14. Konstantine. 15. Sitiphnos.

III. Das erste Mauritanien.

1. Rhinokorurum.

IV. Das zweite Mauritanien.

Bischöfe: 1. Septum. 2. Septum gegen Tenessus. 3. Spanias. 4. Mesopotamien am Theil Spanias. 5. Majorika. 6. Minorika. 7. Die Insel Sardon. 8. Karallus, die Hauptstadt. 9. Tures. 10. Sanaphas. 11. Sines. 12. Sulzes. 13. Phasiana. 14. Chrysofel. 15. Amstiane. 16. Limne. 17. Kastrum Lutar.

Notitia Celestini
v. J. 1223.

Komia, Komogomias, Komogeros, Komostanis, Komismalideikon, Komokoreatas, Komiskapron, Komisculevanos, Komispirgo, Aresthon, Komispectius, Komisarikon, Komisnectis, Klima anatolis, Quevisinon, Komisariothas, Komistrafonos, Komisverdanos.

Der erste Sitz der Cusfragan-Bischöfe Lidia, Joppe, Uscalon, Gaza, Mermas, Pioliquanopolis, Ebron, welches ein neu errichtetes Bisthum ist unter dem Namen St. Abraham, gemeinlich Berigeberim, Neapel, Sebaste, Jericho, Liberias, Diocæsarea, Legionum, Kapitolina, Mauronensis, Gedara, Nazareth, welches heut zu Tage ein Erzbisthum ist; hier ist Christus verklärt worden. Carathabor, Caraka, oder Petra, Hazdroga, Affra, Helis, Fararam, Elenopel, Berg Sina, am Fuße des Berges ist

Notitia Leonis

v. J. 891.

Diocese Egypten.

I. Das erste Augustam-
nifa.

Bischöfe: 1. die Haupt-
stadt Pelusium. 2. Sethroes-
tes. 3. Tares. 4. Timues.
5. Rhinokurura. 6. Ostraz-
zine. 7. Pentaschanon. 8.
Kastum. 9. Aphthäum. 10.
Hiphestus. 11. Panephus.
12. Geres. 13. Itageres.
14. Thenesus.

II. Das zweite Augu-
stamnifa.

Bischöfe: 1. die Haupt-
stadt Leonto. 2. Athrabes.
3. Helius. 4. Bubastus. 5.
6. Karbethus. 7. Arabius.

III. Das erste Egypten.

Bischöfe: 1. Alexandria.
2. Hermopel. 3. Milleos.
4. Kostus. 5. Psaneos, ein
Dorf. 6. Kotrideos, ein
Dorf. 7. Sais. 8. Leonto-
pel. 9. Naukratia. 10. An-
dronizius. 11. Zecampolis.
12. Paphna. 13. Onuphis.
14. Tava. 15. Kleopater.

Notitia Eölestini

v. J. 1225.

eine Abtey, oben aber ein
Bisthum. Dies ist die
Ordnung der Metropolen,
Erzbischöfe, Bischöfe unter
dem apostolischen Stuhle
zu Antiochia, Trimpolis,
welche Baldach ist, Catho-
licus Ani, welcher für Per-
sien ist.

Der erste Sitz ist Tyrus.
Unter diesem sind 13 Bis-
thümer: Porfireon, Ar-
chus, Ptolomaidis, Sydon,
Sarepta, Biblum, das
ist Gibelech, Bokon, Dr-
kossia, Arados, Ancarados,
Pancas, Aracli, Tripolis,
Berize.

Der zweite Sitz ist Tar-
sis, Hierzu gehören fünf
Bisthümer: Sebaste, Mal-
los, Liva, Korikos, Flo-
derados.

In Armenien.

Der dritte Sitz zu Edessa
in Nages. Hierunter stehen

Notitia Leonis

v. J. 891.

16. Mareote. 17. Manelais
ta. 18. Schedia. 19. Ter-
nuthes. 20. Sondra.

IV. Das zweite Egypten.

Bischöfe: 1. Kabasa. 2.
Phragon. 3. Pachnemon.
4. Diospel. 5. Sebennytus.
6. Jono. 7. Busiris. 8. Ele-
archia. 9. Kegeon Parabus.
10. Das Dorf Pariana. 11.
Das Dorf Rhikomierium. 12.
Koeos.

V. Provinz Arkadien.

Bischöfe: 1. Dryrunhus.
2. Heracleus. 3. Jono. 4.
Nilopel. 5. Arsinoetes. 6.
Memphis.

VI. Das erste Thebaiden.

Bischöfe: Die Hauptstadt
Antino. 2. Hermopel. 3.
Theodosiopel. 4. Polyko. 5.
Hypsela. 6. Appollonius. 7.
Anteus. 8. Panos.

VII. Das zweite The-
baiden.

Bischöfe: 1. Die Haupt-
stadt Ptolemais. 2. Konto

Notitia Edlestini

v. J. 1223.

eils Bisthümer: Unchi, Con-
stantia, Carron, Marko-
pol, Batnon, Sedmaron,
Jmeria, Querquensia, Laps-
saron, Callimizes.

Der vierte Sitz zu Apa-
mea. Hierunter stehen sie-
ben Bisthümer, Epiphania,
Seleuco, Walla, Larissa,
Ballanea, Mariani, Na-
phania, Arekusa.

Der fünfte Sitz ist Je-
rapol in Malbech. Hierzu
gehören 8 Bischöfe: Hema-
ma, Sauron, Barvalis,
Neothesearea, Petri, Niz-
mon, Dolichi, Europi.

In Arabien.

Der sechste Sitz ist Bosfra
in Buselech. Hierzu gehö-
ren 29 Bisthümer: Az-
son, Philadelphia, Adraon,
Midaon, Aulstadon, Bel-
vendon, Zorouna, Herti,
Jeni, Cutinii, Konstantia,
Paramboli, Dionysia, Ro-
naathon, Marimopolis, Phi-

Notitia Leonis

v. J. 891.

oder Justinianopel. 3. Dioskletianopel. 4. Diospel. 5. Lentyra. 6. Maximianopel. 7. Thebais. 8. Lato. 9. Jambou. 10. Hermonthes. 11. Apollonos. 12. Das Dorf Groß-Anassa. 13. Groß-Thebais. 14. Ibis. 15. Mathon. 16. Trimunthon. 17. Hermon.

VIII. Provinz Lybien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Dranizeon. 2. Parantonion. 3. Tranzales. 4. Ammoniak. 5. Antipyrgus. 6. Antiphron. 7. Aedonias. 8. Marmorize.

IX. Provinz Libyen Pentapolis.

Bischöfe: 1. Sozusa. 2. Irvine. 3. Ptolemais. 4. Teuchera. 5. Ariadne. 6. Veronika.

X. Provinz Tripolis.

Bischöfe: 1. Tossibon. 2. Leptis. 3. Hyon.

Notitia Eölestini

v. J. 1225.

lippolis, Crisopolis, Neilon, Lorka.

Der siebende Sitz ist Anavarza. Hierunter stehen 9 Bischümer: Alexandros, Trinopolis, Cambrisopolis, Nauzas, Kosos, Castanalis, Eguas, Sisia.

In Armenien.

Der achte Sitz zu Seleuka. Unter diesem stehen 25 Bischümer: Claudioopolis, Diocäsarea, Croxi, Balizandros, Sevilla, Kolerenderis, Anemori, Lifopolis, Jamas, Klein-Antiochien, Nephelia, Lustra, Selemnita, Zotapi, Klein-Philadelphien, Trinopel, Germaniopel, Mobda, Dometiopel, Ebidi, Zinopel, Adrason, Mitoi, Neapel.

In Syrien.

Der neu errichtete Sitz zu Damaskus. Hierzu gehören 10 Bischümer: Abtn, Namipon, Laoditia, Curia,

Notitia Leonis
v. J. 891.

Dioecese Orient.

I. Provinz Silizien.

Bischöfe: 1. Tarsus die Hauptstadt. 2. Pompejopel. 3. Sebaste. 4. Korikus. 5. Adana. 6. Augustopel. 7. Mallos. 8. Zepharium.

II. Das zweite Silizien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Anabarus. 2. Mopsuestia. 3. Aegia. 4. Epiphania. 5. Eirenopel. 6. Flavias. 7. Alexandria. 8. Rabbissus. 9. Kastabala. 10. Rhossus.

III. Die Provinz Isaurien.

Bischöfe: 1. Hauptstadt Seleuzia. 2. Zilendre. 3. Anemorius. 4. Titiopel. 5. Lamus. 6. Antiochia. 7. Heliu, Sebaste. 8. Zestra. 9. Elenuntos. 10. Jostape. 11. Diocæsarea. 12. Olya. 13. Hierapel. 14. Dalisandus. 15. Klaudiopel. 16. Eirenopel. 17. Germaniopel.

Notitia Eblestini
v. J. 1225.

Konothara, Zabruda, Danabi, Karothea, Harelani, Surraquini.

Hier endiget der erste Codex; was jetzt noch folgt, ist aus einem andern Codex.

Diese sind die letzten in Bulgarien und es sind vier Erzbischöfe ohne Suffragane.

Der Erzbischof Tornacensis (Trenobi) ist Primas von ganz Bulgarien, und auffer dieser Primatie hat er keine Suffragan-Bischöfe.

Der Erzbischof Nolos Buziensis hat keinen Suffragan.

Der Erzbischof Tritlensis hat als Suffragane: Siopa, Misria, Budina, Comista, Driairibera.

Der Erzbischof Sqisitenfis hat den Epitarensis, Papsacenus, Desillaria, Lindi

Notitia Leonis

v. J. 891.

18. Neapel. 19. Zenopel.
20. Ebida 21. Philadel-
phia. 22. Adrassus. 23. Me-
los. 24. Dominiziopel. 25.
Klimata Nauzadea. 26. Kas-
sa. 27. Venáorum. 28. Gols-
gosi. 29. Kostras.

IV. Das erste Syrien.

Bischöfe: 1. Antiochien
bei Daphnes, der Patriar-
chal-Siz. 2. Paltus. 3. Se-
leuzia. 4. Berrhoea. 5. Chal-
zis.

V. Das zweite Syrien.

Bischöfe: 1. Die Haupt-
stadt Apamea. 2. Arethusa.
3. Epiphania. 4. Larissa. 5.
Mariamne. 6. Seleukobe-
lus. 7. Rhaphanea.

VI. Die Provinz Euphra-
tisia oder Hagiopel.

Bischöfe: 1. Hierapel. 2.
Zyrus oder Agiopel. 3. Sa-
mosata. 4. Doliche. 5. Ger-
manizea.

VII. Provinz Theodo-
rius.

Bischöfe: 1. Die Haupt-

Notitia Eölestini

v. J. 1225.

nensis, Trojavenfis, Adria-
mitanus, Dekomitanus, Can-
dimonia, Lupudiensis, Des-
dulca, De Epigonia, De
Lipariná.

In der Romanie des Rei-
ches von Constantinopel und
des Fürstenthums Agra.

Der Patriarch von Con-
stantinopel hat diese Suffra-
gane: die oben angeführten
Metropolitens und diese Bi-
schöfe: Columbriensis, Na-
turensis, Epigacensis, Pa-
danensis, Verlosensis, Cal-
cedonensis.

Der Erzbischof von Hez-
raclea hat als Suffragane:
Pedeston, Peristasiensis, Ca-
lipolensis, Danensis, Cur-
lothensis, Archadopolitanus,
Misinensis.

Der Erzbischof Berissens-
is hat als Suffragane: Rus-
sienfis, Aptensis, Lirpsal-
lensis.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Stadt Laodizea. 2. Balanea.
3. Gabala.

VIII. Provinz Osroenes.

Bischöfe: 1. Die Haupt-
stadt Edessa. 2. Kara. 3.
Konstanzia. 4. Theodosiopel.
5. Batna. 6. Kallinikus. 7.
Neu-Balenz. 8. Birtion. 9.
Monithilla. 10. Therima-
chon. 11. Moniauga. 12.
Makarta. 13. Markopel. 14.
Anastasia. 15. Hemerius.
16. Zirzisa.

IX. Ober-Mesopotamien
oder das vierte Ar-
menien.

Bischöfe: 1. Die Haupt-
stadt Amida. 2. Martyro-
pel. 3. Daras. 4. Kastrom
Rizephas. 5. Kastrom Tu-
randios. 6. Kastrom Mar-
des. 7. Kastrom Lornes. 8.
Kastrom Riphon. 9. Ka-
strom Zephrios. 10. Kastrom
Zauras. 11. Kastrom Au-
dasson. 12. Kastrom Amars-
nes. 13. Kastrom Ezino-
bias. 14. Kast. Inzietorum.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Die Erzbischöfe Adrianopo-
litanus, Madacensis, Ser-
tensis, Corstensis, Duracen-
sis, Citoensis und Collocen-
sis, auch Rhodo genannt,
haben keine Suffragane.

Der Erzbischof Malrien-
sis hat den Maronensis als
Suffragan.

Der Erzbischof Philippen-
sis hat als Suffragane: Eri-
politianus, Draginensis, Ci-
riopolitanus.

Der Erzbischof Thessa-
lonicensis hat zu Suffra-
ganen: Citrensis und Bes-
riensis.

Der Erzbischof von Laris-
sa hat die von Demetriensis,
Almirensis, Cardicensis, Ai-
doniensis, Marattensis.

Der Erzbischof Neopa-
trensis hat zu Suffraganen:
Zaroconiensis, Castoriensis.

Der Erzbischof von Athen

Notitia Leonis

v. J. 891.

15. Kast. Barabelorum. 16. Kast. Chadorum. 17. Kast. Aesuduos. 18. Kast. Masphronas. 19. Kast. Basilikum. 20. Kast. Spelon und Doelorum. 21. Kast. Bijaibaithas. 22. Kast. Manasfarorum. 23. Kast. Phirtachabraes. 24. Kast. Sipteon. Chiphas. 25. Kast. Kalonas. 26. Kast. Bibasarorum. 27. Kast. Tzauras. 28. Kast. Birthas. 29. Kast. Attachas. 30. Kast. Aphuborum. 31. Kast. Florianarum. 32. Kast. Arimachorum. 33. Kast. Samacharorum.

X. Das andere Armenien.

Bischöfe: 1. Dedemon die Hauptstadt. 2. Arsamusaton. 3. Polichne. 4. Chosfan. 5. Chosamacha. 6. Zithariza. 7. Kast. Martizertum. 8. Kast. Bajulvos. 9. Kast. Polios. 10. Kast. Ardon. 11. Klima Sophis

Notitia Eblestini

v. J. 1225.

hat: Termopoliensis, Davaliensis, Zolonensis, Abelonenensis, Nigripontensis, Beonenensis, Equinensis.

Der Erzbischof Corniciensis hat den Arginensis als Suffragan.

Der Erzbischof Patracensis hat: Holonensis, Motonensis, Coronensis, Anuelensis.

Der Erzbischof Eretensis hat als Suffragane: Ariannensis, Nilopotamensis, Bithonienensis.

Mehrere Patriarchal, erzbischöfliche und bischöfliche Sitze sind heut zu Tage nicht mehr.

Notitia Leonis

v. J. 891.

nes. 12. Stegio Falimbana. 13. Klima Anpetines. 14. Klima Digesenes. 15. Klima Garines. 16. Klima Orziazines. 17. Klima Bilabitines. 18. Klima Astianizes. 19. Klima Mamuzuraram.

XI. Provinz Phönizien an der Meerseite.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Tyrus. 2. Sidon. 3. Ptolemais. 4. Berytus. 5. Biblus. 6. Tripolis. 7. Arzka. 8. Orthesias. 9. Botrys. 10. Das Dorf Gegarta. 11. Arados. 12. Autarados. 13. Paneas. 14. Gonasitii Saltus. 15. Das Dorf Polizianus. 16. Das Dorf Trieris.

XII. Provinz Phönizien Libanisia.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Emiffa. 2. Laodizea. 3. Heliopel. 4. Abilla. 5. Damascus. 6. Klima Ga-

Notitia Leonis

v. J. 891.

brudorum. 7. Evarius oder Justinianopel. 8. Talmyra. 9. Klima Maglydorum. 10. Sastum Gonaifum. 11. Salsamias. 12. Klima orientale. XIII. Das erste Palästina.*)

Bischöfe: 1. Jerusalem oder Aelia. 2. Caesarea die Hauptstadt. 3. Dora. 4. Antipater. 5. Diospel, oder Georgiopel. 6. Jamnia. 7. Nikopel. 8. Dnus. 9. Sozusa. 10. Jamnia. 11. Askalon. 12. Gaza. 13. Raphia. 14. Anthedon. 15. Dioskelzianopel. 16. Eleutherospel. 17. Neapel. 18. Sebasteste. 19. Regio Apollithus. 20. Das Land Jericho. 21. Das Land Libya. 22. Gaddara. 23. Apotus am Meer. 24. Apotus Hippinis. 25. Alkomazon. 26. Bittymos. 27. Trikomias. 28. Torus. 29. Sastus Konstantiniani.

*) Das erste und zweite Palästina wird in der Notitia bei Schelstrate ausgelassen; wir ersetzen beide aus Geogr.

Notitia Leonis

v. J. 891.

30. Saltum Geraitikum oder Barsamon.

XIV. Das zweite Palästina.

Bischöfe: 1. Scytopen. 2. Sidara. 3. Pella. 4. Abila. 5. Kaperomas. 6. Diocæsarea. 7. Maximianopel. 8. Gaba. 9. Liberias. 10. Hippus. 11. Helenopel. 12. Klima Galanes. 13. Tetrafomia. 14. Komenais.

XV. Das dritte Palästina.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Petra. 2. Augustopel. 3. Arindela. 4. Charagmunda. 5. Areopel. 6. Maphis. 7. Glusa. 8. Zoara. 9. Birsabon. 10. Glas. 11. Pentafomia. 12. Mamop. 13. Metrofomia. 14. Saltum. 15. Psora. 16. Hieratikon.

XVI. Provinz Arabien.

Bischöfe: 1. Die Hauptstadt Bosra. 2. Adrasus. 3. Dia. 4. Medaba. 5. Gerasa. 6. Neva. 7. Philadel
Theil II. Band I.

Notitia Leonis

v. J. 891.

phia. 8. Esbus. 9. Neapel.

10. Philippopel. 11. Phenusus. 12. Konstantia. 13. Dionysias. 14. Pentafomia.

15. Trifomia. 16. Ranothas. 17. Saltum. 18. Bastaneos. 19. Grafomia. 20.

Enafomia. 21. Das Dorf Gonia. 22. Das Dorf Cherus. 23. Das Dorf Stanes.

24. Das Dorf Gabera. 25. Das Dorf Koreatha. 26. Das Dorf Bilbanus.

27. Das Dorf Kapra. 28. Das Dorf Pyrgoaveta. 29. Das Dorf Setnes.

30. Das Dorf Ariacha. 31. Neotes. 32. Das Klima der Orientaler und Occidentaler.

33. Das steinichte Ariatha, ein Dorf. 34. Das Dorf Bebdanues.

XVII. Provinz der Insel Cypern.

Man muß wissen, daß die Insel Cypern ganz exemt sey, und unter keinem Patriarch stehe. Diesen Vorzug hat sie, weil hier der Leib des h. Apostels Barnabas, auf

Notitia Leonis
v. J. 891.

dessen Brust das Evangelium des h. Mathäus lag, ist gefunden worden.

Die Städte dieser Provinz sind:

1. Die Hauptstadt Konstantia.
2. Zitium.
3. Amathus.
4. Kurium.
5. Paphus.
6. Arsena.
7. Soli.
8. Lapithus.
9. Zirenia.
10. Tamafus.
11. Zythri.
12. Trimuthus.
13. Karpasin.

Notitia Leonis
v. J. 891.

Am Ende dieser Notitia wird gesagt: «Diese Beschreibung ist gefertigt im Jahr 6391 unter der Regierung des Kaisers Leo des Weisen und unter dem Patriarch Photius.»

Nach der Berechnung des E. Schelstrate, wäre dies das Jahr 881 oder 883., nach andern aber 891.

S. 3.

Die deutschen bischöflichen Kirchen bis zum Jahr 1500 und von 1500 bis 1800.

Die Notitia Leonis läßt uns in der Beschreibung der bischöflichen Sitze des occidentalischen Reiches eine große Lücke; dagegen giebt die Notitia Coelestini unserem Alemannien schon sieben Metropolitane und 39 Suffragan-Bischöfe *). So sehr hatte sich Deutschlands Hierarchie vom 4ten bis zum 13ten Jahrhundert vergrößert.

Den stärksten Zuwachs erhielt sie im 8ten Jahrhundert durch die apostolischen Bemühungen des h. Boz

*) Man rechne nun noch hierzu: a) Dännemark, b) Schweden, c) Norwegen und d) die niederländischen Provinzen, wodurch die Zahl der Metropolitane auf zwölf steigen wird.

nifazius und unter der Regierung Carl des G. Ueberall, wo das siegende Schwert des frommen Kaisers hindrang, folgten ihm die Prediger des Evangeliums. Er rottete den Unglauben aus, sie pflanzten den wahren Glauben; Er bekämpfte, sie bezähmten die wilden Völker und ehe noch das ganze Sachsen erobert war, waren schon bischöfliche Sitze für dasselbe bestimmt und angewiesen. Die meisten Bisthümer Deutschlands, welche in der Notitia Oblestini angeführt werden, sind unter der Herrschaft Carl des G. oder Ludwig des Frommen entstanden. — Im zwölften und folgenden Jahrhundert erhob sich auch das Glaubenslicht weiter in das nördliche Deutschland. Pommern, Schweden, Dänemark erhielten mit dem katholischen Glauben auch katholische Bischöfe. Ja selbst in dem Herzen von Deutschland wurde die Zahl der Bisthümer vermehrt und einige alte Suffragan-Sitze zu Metropolitane umgeändert, weswegen wir beim Schlusse des 15ten Jahrhunderts mehr als zwanzig Metropolitane und mehr als hundert Suffragan-Bischöfe in Deutschland zählen. Petrus Berti (Commentar. de rebus German. lib. II. Cap. III.) führt das Verzeichniß der deutschen Fürst-Bischöfe auf folgende Art an.

Erzbischöfe.

1. Erzbischof und Churfürst von Mainz.
2. Erzbischof und Churfürst von Trier.
3. Erzbischof und Churfürst von Köln.
4. Erzbischof Patriarch zu Aquileja.
5. Erzbischof von Magdeburg, Primas von Deutsch-

land.

6. Erzbischof von Lion, Primas von Gallien.
 7. Erzbischof von Salzburg, Legat des apostolischen Stuhles.

8. Erzbischof von Bremen in Sachsen.

9. Erzbischof zu Bisanz in Burgundien.

10. Erzbischof von Gnesen in Polen.

11. Erzbischof von Lunden in Dänemark.

12. Erzbischof von Riga in Liefland.

13. Erzbischof von Prag in Böhmen.

14. Erzbischof von Rheims in Gallien.

Unmittelbar unter dem römischen Stuhl standen die Bischöfe:

1. Bischof von Bamberg.

2. Bischof von Meissen.

1. Suffragan-Bischöfe unter Mainz.

3. Bischof von Würzburg, Herbipolensis, auch Wirceburgensis *).

4. Bischof von Worms, Wormatiensis oder Vangionum.

5. Bischof von Speier, Spirensis oder Nemetum.

6. Bischof von Straßburg, Argentinensis.

7. Bischof von Eichstetten, Aureatensis.

8. Bischof von Prag. { Von Carl IV. unter dem

9. Bischof zu Olmütz. { Pabst Clemens IV. zu

10. Bischof von Kostnitz, Constantiensis oder Merseburgensis. { Erzbischöfen erhoben.

*) Wir fügen die alten lateinischen Benennungen zur bessern Verständigung der alten Urkunden bei.

11. Bischof von Chur, Curiensis in Rhaetia.

12. Bischof von Verden in Sachsen, Verdensis in Saxonia.

13. Bischof zu Augsburg, Augustanus in Vindelicia.

14. Bischof von Hildesheim in Sachsen, Hildesheimensis in Saxonia.

15. Bischof von Paderborn in Westphalen, Paderbornensis in Westphalia.

16. Bischof von Halberstadt in Sachsen, Halberstadensis in Saxonia.

Der Erzbischof von Mainz hatte also vierzehn Suffragane.

II. Suffragan-Bischöfe von Köln.

17. Der Bischof von Lüttich, Tungrorum oder Leodiensis.

18. Bischof von Münster, Mimingerodensis oder Mimingardifurdensis, Monasteriensis, Munigardensis.

19. Bischof von Utrecht, Trajectensis in Hollandia, Utratrajectinus.

20. Bischof von Minden, Mimindonensis, Mindensis in Westphalia.

21. Bischof von Osnabrück, Osnabrugensis in Westphalia.

5 Suffragane von Köln.

III. Suffragane von Aquileja.

22. Bischof zu Treviso, Tarvisinus in Marchia veneta, quae imperile vulgo dicitur Vandalica.

23. Bischof zu Pola, Polensis vel Polanensis
in Histria.

24. Bischof zu Triest, Tergestinus qui et Tries-
tensis in Histria.

3 Suffragane von Aquileja.

IV. Suffragane von Magdeburg oder Parthe-
nopolitani Archiepiscopi.

25. Bischof von Merseburg, Martisburgensis,
Merseburgensis.

26. Bischof von Meissen, Moesianus, vel Mich-
nensis. Sieh N. 2.

26. Bischof zu Raumburg, Neapolitanus, olim
Citizensis, Naumburgensis.

27. Bischof von Brandenburg, Brennopolitanus,
Brandenburgensis.

28. Bischof zu Havelberg, Havelburgensis.

5 Suffragane von Magdeburg.

V. Suffragane von Salzburg, Archiepiscopi
Juvavensis.

29. Bischof von Regensburg, Ratisbonensis, Re-
ginoburgensis.

30. Bischof von Eorch, nachher Passau, Laure-
censis, postea Pataviensis.

31. Bischof von Trient, Tridentinus.

32. Bischof von Brixen, Brixinensis.

33. Bischof von Freysingen, Fraxinensis, Fri-
singensis.

34. Bischof von Chiemsee, Chiemseensis.

35. Bischof von Gurck, Gorciensis, Gircensis
in Carinthia.

36. Bischof von Seckau, Seccoviensis, Segoviensis.

37. Bischof von Lavant, Laubianus, Laventinus.

38. Bischof von Wien, Fabianensis, Viennensis in Austria.

39. Bischof von Neustadt, Neostadiensis; hie nondum Sessionem in Comitibus obtinuit.

11 Suffragane von Salzburg.

VI. Suffragane von Hamburg oder Bremen.

40. Bischof von Lübeck, Vagrianus, Aldenburgergensis, Lubecensis.

41. Bischof von Schwerin, Suerinensis in Megalopolia.

42. Bischof von Lebus, Libussinus in Brandenburgia.

43. Bischof von Schleswig, Sleswicensis in Dania.

44. Bischof von Camin, Caminensis in Pomerania.

45. Bischof von Ratzeburg, Ratzeburgergensis.

46. Bischof von Mecklenburg, Obortritorum.

7 Suffragane, Bischöfe.

VII. Suffragane von Bisanz in Burgundien.

47. Basel, Rauracorum, Basiliensis.

48. Lausanne, Aventicorum, Antuatium sive Lausanensis.

49. Veblifa oder Velley, Bellicensis.

3 Suffragane von Bisanz.

VIII. Suffragane des Erzbischofs zu Gnesen in
Polen.

50. Bischof von Breslau, Uratislaviensis, Breslensis in Silesia.

51. Bischof von Glogau, Clocensis, Glogensis in Masovia.

52. Bischof von Wladislau, Uladislaviensis sive Leslawensis in Cujavia.

53. Bischof von Warmia, Warmiensis in Borussia.

54. Bischof von Krakau, Cracoviensis in Polonia.

55. Bischof von Lublinitz, Lublinensis.

56. Bischof von Poſnan, Poznaniensis.

7 Suffragane von Gnesen.

IX. Suffragane von Riga.

57. Bischof von Curland, Curiensis qui et Curlandicus.

58. Bischof zu Reval, Revaliensis.

59. Bischof von Disel, Oiselenensis.

60. Bischof von Darpten, Torpatensis.

4 Suffragan-Bischöfe von Riga.

X. Suffragane von Prag in Böhmen.

61. Olmütz in Mähren, Olomucensis in Moravia.

62. Leutomysl in Böhmen, Lutomischlensis.

63. Blyzmensch, Blyzimenskianus.

3 Suffragane von Prag.

XI. Suffragane von Rheims.

64. Bischof von Camerich, Cameracensis.

65. Bischof von Arras, Atrebatensis qui et Arrasensis.

66. Bischof von Tornay, Tornacensis.

67. Bischof von St. Omer, S. Audomari in Flandria.

4 Suffragane von Rheims.

XII. Suffragane von Bienne in Gallien.

68. Bischof von Sedun, Sedunensis, Vallesianus et Sittensis.

1 Suffragan.

XIII. Suffragane unter Lion in Gallien.

69. Bischof von Chalon, Cabillonensis, qui et Chalonsensis vel Schalonsensis.

70. Bischof von Matisco, Matisconensis.

2 Suffragane von Lion.

XIV. Suffragane von Trier.

71. Metz, Metensis.

72. Tull, Tullensis.

73. Verdun, Verodunensis.

3 Suffragane von Trier.

XV. Suffragane von Lunden in Dänemark.

In dem Verzeichniß des Pet. Berti werden die Suffragan-Bischöfe von Trier und Lunden ausgelassen, wahrscheinlich weil sie nicht zu den Reichsgliedern gezählt wurden. Wir ersetzen diese Lücke aus dem Verzeichniß des Bischofs von Katharo aus dem dreizehnten Jahrhundert, welches Schelstrate in seinem Appendix fol. 759. Tom. II. Antiquit. illust. anführt.

74. Bischof von Nothschild, Roschildensis.
 75. Bischof von Ddensee, Othomensis, Otoniensis.
 76. Bischof von Schleswig, Sleswicensis. Gehörte früher unter Bremen und Hamburg, kam aber im Jahr 1066 unter Asherus, zu Lunden.
 77. Bischof zu Ripen, Ripensis.
 78. Bischof zu Wiburg, Wibergensis.
 79. Bischof von Arnhunß, Arusiensis.
 80. Bischof zu Alburg, Bingleyensis, Burglaviensis.

71. Bischof zu Revel, Renaliensis, Revaliensis. Kranz in seinem Saxonica lib. VII. Cap. 14. setzt den Bischof von Revel auch unter dem Metropolit von Lunden, nach anderen gehörte er unter Riga.

8 Suffragane von Lunden.

XVI. Suffragane von Drontheim in Norwegen *).

Wie Dännemark, so gehörte auch Norwegen und Schweden zu dem deutschen Kreise; wir setzen daher aus beiden Landen die vor dem fünfzehnten Jahrhundert bestandenenen Bisthümer den obigen bei, und zwar nach dem Verzeichniß des Bischofs von Katharo.

82. Bischof von Bergen, Bergensis.
 83. Bischof von Stavanger, Stanangrensiss, Stavangrensiss.
 84. Bischof der Inseln Färoer, Pharensis.
 85. Bischof zu Hammer, Hermarensis, Harmorencopensis, Hamarensis.

*) Drontheim ward im Jahr 1148 als Metropolitan-Sitz errichtet. Vergl. Pagi ad ann. 1148. N. 15.

86. Bischof zu Christiania, Hasloensis.
 87. Bischof von Holar, Horeladensis.
 88. Sodiensis vel Insulanus, vielleicht die Insel Rügen.
 89. Michaudensis.

90. Bischof von Island, Wellandiensis bei andern Isladiensis.

91. Bischof von Grönland, Gradensis, Grenlandensis.

92. Scalorensis vel Scalensis.

93. Bischof zu Cola, Colensis sive Olorensis.

12 Suffragane von Drontheim.

XVII. Suffragane von Upsal in Schweden.

94. Bischof von Westeraes, Arosiensis.

95. Bischof von Scara, Scarensis.

96. Bischof von Stregnaes, Stregmensis.

97. Agutiensis, vielleicht Gothenburg.

98. Bischof von Linköping, Lincopensis.

99. Bischof von Werion, Wesionensis.

100. Bischof zu Åbo, Asldensis, Abonensis, in Finnland.

101. Seraboensis, vielleicht die Seestadt Borgo, welche eine bischöfliche Stadt war.

8 Suffragane von Upjal.

XVIII. Suffragane, welche unter dem Groß-Meister des deutschen Ritterordens als Erzbischöfe stehen.

102. Bischof zu Ermeland.

103. Bischof von Heilsberg.

104. Bischof von Culm, Culmscensis.
 105. Bischof von Premislaus, Premislaviensis.
 106. Bischof von Pomesan, Pomeraniensis,
 Pomisaniensis.

107. Bischof von Spauland, Sambiensis qui et
 Samlandiae.

108. Bischof von Rifeburg, Riseburgensis.

Gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde
 das Bisthum Utrecht von Köln getrennt und zu einem Met-
 tropolitan-Sitz erhoben, dem 5 Suffragan-Bischöfe zuge-
 setzt wurden.

XIX. Suffragane von Utrecht.

109. Harlem, Haarlemensis in Hollandia.

110. Middelburg.

111. Deventer, Daventriensis.

112. Leovarden, Leovardensis.

113. Groningen, Groningensis.

Zu gleicher Zeit wurden auch von den Päbsten Paul-
 us IV. und Pius V. die beiden Städte Camerich und
 Mecheln als Metropolitan-Sitze bestimmt und der ersten
 4, der andern 6 Suffragane zuerkannt.

XX. Suffragane von Mecheln.

114. Antwerpen.

115. Gent, Gandavensis.

116. Brugge, Brugensis.

117. Ipern, Iprensis.

118. Herzogenbusch, Buscoducensis.

119. Ruremünd, Ruremondensis.

Zu Camerich wurden die früher schon bestandenen

Bisthümer Utrebat, St. Omer, Namür und Tornay geschlagen.

Den größten Theil dieser Erz- und Bisthümer verschlang die im sechszehnten Jahrhundert ausgebrochene Kirchenverwirrung des Dr. Luthers. Das nördliche Deutschland fiel ihm zu, und die dortigen Bischöfe wurden entweder säcularisirt, oder in protestantische Bisthümer verwandelt. Dännemark hatte noch beim Ende des achtzehnten Jahrhunderts 6, Norwegen 4, Island 2 und Schweden 11 Bischöfe, welche der lutherischen oder augsbürger Confession anhiengen.

Die Erzbisthümer Bremen und Magdeburg mit ihren Suffraganen unterlagen dem Schicksal einer gänzlichen Auflösung. Durch den westphälischen Frieden erhielt Hannover Bremen und Verden, der Herzog von Brandenburg aber Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin und Brandenburg. Das Haus Braunschweig endlich die Bisthümer Schwerin und Razesburg zu Reichslehen. Das Bisthum Lübeck wurde ebenfalls den Augsbürger Confessionsverwandten übergeben. Snabrück wechselte, und erhielt bald einen katholischen bald einen protestantischen Bischof. Zwar später, aber mit gleicher Wuth drang der Verheerungsgeist in die deutschen Niederlande und zerstörte auch dort die kaum errichteten bischöflichen Sitze. Das Erzbisthum Utrecht mit allen seinen Suffraganen gieng gänzlich ein; Mecheln erhielt sich zwar, verlor aber mehrere von seinen Suffraganen.

Im achtzehnten Jahrhundert bestanden daher in Deutschland nur noch sechs Metropolen oder Erzbischöfe, wozu man seines Einflusses und seiner Suffragan-Bischöfe

wegen noch rechnen kann den Erzbischof von Bisanz, und den später unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gewordenen Erzbischof von Olmütz. Der Suffraganen waren 28, ohne die unmittelbar unter Rom stehenden Bischöfe von Bamberg, Breslau, Passau, Regensburg und Laubach.

Wir wollen jetzt dem Ursprung dieser deutschen Bisthümer und wirklichen Stand derselben bis auf das Jahr 1800 näher nachforschen.

1. Mainz, der erste Metropolitan: Sitz in Deutschland.

Die ältesten sowohl heidnischen als christlichen Schriftsteller rechnen Mainz bald zu Gallien bald zu Germanien. *) Von Frankreich aus drang wahrscheinlich das Glaubenslicht in das benachbarte Oberdeutschland und so auch in Mainz ein. Ohne uns auf unzuverlässige Dokumente zu stützen, scheint es auffer allem Zweifel zu seyn, daß Mainz, die Hauptstadt des Franciae teutonicæ oder Germaniæ primæ, schon im dritten Jahrhundert einen Bischof hatte. Auf dem in Sardika gehaltenen Concilium war der Mainzer Bischof Martinus mit mehreren andern Bischöfen aus Gallien und Germanien gegenwärtig. Das gegen erscheint in der frühern Synode zu Arelat weder der Bischof von Mainz, noch auch von Worms, Speier, Strasburg, da doch Trier und Köln mit den angränzenden Bischöfen in den Unterschriften vorkommen. Waren

*) Vergl. Serarius, de Rebus Moguntinis lib. I. Cap. 10. und Fuchs, Alte Geschichte von Mainz von dem Augustus an bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts, 1771.

vielleicht die Bischöfe des Germaniae primae durch den Einfall des Vandalen-Königs Karoko aus Oberdeutschland und von ihren Sitzen vertrieben? Es läßt sich aber von der Epoche an die Reihe der Mainzer Bischöfe bis auf Bonifacius aus andern Urkunden sicher nachweisen.

Eine andere Frage ist es, ob der Bischof zu Mainz vor dem Antritte des heil. Bonifazius schon ein Metropolit, oder nur ein Suffragan-Bischof eines andern Metropolitens aus Frankreich oder Deutschland gewesen sey? Nach dem Zeugniß des Serarius setzen mehrere alte Verzeichnisse der Mainzer Bischöfe, die Stadt Worms als Metropolitan-Sitz und die Stadt Mainz als Suffragan-Sitz an; daher bei Bruschius das Distichon:

Ecce Moguntinis almae dat Episcopus urbis
Culmen Metropolis quod erat libi Guarmatiensis.

Es ist bekannt, daß die Alten statt Wo sehr oft Gua schrieben, daher dann statt Worms das Guarms. Einen andern Grund glaubet man in der Lebensbeschreibung des h. Bonifacius zu finden, wo der Sitz zu Mainz ein untergeordneter genannt wird. *) Allein lange vor der Zeit des h. Bonifacius erscheint schon in der Notitia des Honorius Augustus Mainz

*) Deposito Gerwilone, S. Bonifacius a Carolomanno, et Pipino fratre ejus Moguntinae sedi praeficitur et ut ejus dignitas esset eminentior, statuerunt iidem principes Ecclesiam Moguntinam, quae tum alteri subjecta erat, in totius Germaniae Ecclesiarum Metropolim provehere. Tom. III. Thesaur. Monument. Canisii, fol. 356.

unter den Metropolitan-Sitzen mit drei Suffraganen. Und in dem Leben des h. Bonifacius ist nicht die Rede von der Erhebung des Sitzes zu Mainz zu einem gewöhnlichen Metropolitan-Sitz, sondern zu der Primatie von ganz Deutschland, wie es klar die Worte: in totius Germaniae Ecclesiarum metropolim anzeigen. Unsere Erklärung bestätigt sich durch die Marterakten des heil. Alban, (Tom. IV. Canisii fol. 164.) wo es heißt: Zacharias magnum Bonifacium et sedem illi creditam primatus dignitate et Pallii honore perpetuo insigniri et per totam Galliam Germaniamque in omnibus conciliis et ecclesiasticis conventibus apostolica vice fungi. . . . Quam videlicet primatus dignitatem praedicti Romanae sedis praesules Gregorius et Zacharias eidem memorabili Bonifacio et Moguntinae sedi apostolica autoritate consecrarunt etc. In einer andern Urkunde wird zwar gesagt, daß der Pabst Gregor III. den heil. Bonifacius zu einem Erzbischofe erhoben habe. *) Allein Bonifacius war früher nur Regionär-Bischof, durch die Uebersetzung auf den Stuhl zu Mainz wurde er einer der Metropolitnen und Erzbischofe. Ferner war in der damaligen Zeit unter Metropolit und Erzbischof ein merklicher Unterschied. Das Wort: Erzbischof sagte soviel als Primas. Vergl. Hontheim Prodromus in Histor. Trevirens. — Die Vorfahrer des heil. Bonifacius nannten sich zwar ganz einfach Bischöfe; das thaten aber auch mehrere seiner Nachfolger, woraus sich also kein

*) Atque inter Archiepiscopus unus, Deo autore, praecipimus ut censearis. Epist. 102, Codic. Bonifac.

Gegenbeweis führen läßt. In dem Placito Attiniae-
censi vom Jahr 762 und in dem Conzilio, unter
Stephan III. im Lateran zu Rom gehalten, wird der
Nachfolger des h. Bonifacius, Lullus ganz einfach
Episcopus moguntinus genannt, wo doch aus dem
Briefe des Papstes Adrian ganz sicher ist, daß er nicht
nur Metropolit, sondern auch Erzbischof war. Flodoard,
Hist. Remens. lib. 2. Cap. 17.

Unter Otto III. und dem Papste Gregor V.
wurde der Erzbischof von Mainz auch zugleich Reichs-
und Churfürst. Willigis, ein Rademacherssohn, war
der erste Erzbischof und Churfürst, weshalb das erzbis-
tische Wappen ein silbernes Rad im rothen Felde war.
Auch wurde ihm die Würde eines Archikanzlers von
Deutschland und eines Legaten des apostolischen Stuh-
les hinzugesetzt. Als Churfürst und Erzbischof hatte er
sein eigenes Land, welches zwischen der Pfalz und Trier
am Rheinstrome um die Gegend, wo der Mainfluß
hineinfällt, lag, und sich ferner in die Bergstraße, in
die Pfalz, in Franken, in Thüringen, Eisfeld und in
Hessen ausdehnte. Zu diesen gesammten Landen des
Churfürstenthums gehörten mehr als 41 Städte und 21
Flecken. Die jährlichen Einkünfte sollen sich auf 1,300000
Gulden erstreckt haben. Das Domkapitel bestand aus 42
Gliedern, wovon aber nur 24 Canonici capitulares
waren. Durch die beim Anfange des neunzehnten Jahr-
hunderts erfolgte Staatsumwälzung verlor Mainz nicht
nur den Rang eines Reichs- und Churfürsten, sondern
auch sogar das uralte Recht eines Metropolitens und
wurde durch das zwischen dem Papste Pius VII. und
Napoleon geschlossene Concordat ein Suffragan von Me-
theil II. Band I. 39

cheln und neuerdings durch die Bulle des Papstes Pius VII. Provida solersque. v. Jahr 1824 Suffragan von Freiburg.

Suffragane von Mainz.

a) Die älteste Suffragankirche ist ohne Zweifel Worms, im lateinischen wird sie auch civitas Vangionum, oder Borbetomagus genannt. Ihr Alter steigt in die ersten Jahrhunderte, und der Bischof Viktor von Worms war mit dem Bischof von Mainz auf dem Concilium zu Sardika. Das Domkapitel bestand aus 13 Kapitularherren und 7 Domizellaren. Bei der letzten Säkularisation fand Worms seine gänzliche Auflösung und gehört daher jetzt nicht mehr zu den deutschen bischöflichen Städten.

b) Die zweite Suffragankirche war Speier, Augusta Nemetum. Sie hat mit Worms gleiches Alter und der Bischof Jesses war auch in dem Concilium zu Sardika. Doch sind die Namen der übrigen Bischöfe von Jesses bis auf Athanasius, der unter dem König Dagobert im Jahr 610 Bischof zu Speier war, ganz unbekannt. Der König Dagobert beschenkte dies Bisthum mit der reichen Propstei Weissenburg, wo auch die speierischen Bischöfe nicht selten ihre Residenz aufschlugen. Das Domkapitel hatte 15 Kapitularherren und 12 Domizellaren. Jetzt gehört Speier zu dem Erzbisthum Bamberg.

c) In der Notitia des Honorius Augustus ist Strasburg die erste Suffragankirche von Mainz. Ihre erste Begründung ist unbekannt, doch steigt dies Bisthum auch schon bis auf die Epoche des Conciliums von

Cardifa, dem der Bischof Amandus von Strasburg bewohnte. Das Domkapitel theilte sich unter 12 Kapitularen und 12 Domizellaren. Nach der neuesten kirchlichen Einrichtung ist Strasburg unter den Metropolit von Bisanz gekommen.

d) Im sechsten Jahrhundert kamen noch zu Mainz die Bisthümer Mainz, Konstanz, Augsburg und Chur.

Sigismund, König von Burgundien, legte in der Stadt Windisch die erste Grundlage zu dem Bisthum von Konstanz. Da sich aber unter dem König Childibert II. die Gläubigen auf der Seite nach Augsburg sehr vermehrten, wurde der bischöfliche Stuhl von Windisch (Vindonissa) nach Konstanz verlegt. Im siebenten Jahrhundert hatte das Bisthum Konstanz schon mehr als 1800 Pfarreien*). Das Domkapitel bestand aus 20 Kapitularen, wozu noch vier Expectanten kamen. Konstanz gehört unter die Städte, die ihren vorigen Glanz bewundern und ihr jetziges Schicksal beweinen. Die Geschichte Wessenbergs mit Rom wird die Annalen des konstanzer Bisthums auf eine höchst traurige Art beschließen.

e) Der erste Bischof von Augsburg soll nach dem Zeugniß mehrerer glaubwürdiger Schriftsteller der Bischof Sozimus im Jahr 618 gewesen seyn. Andere nennen den heil. Dionysius, der vom heil. Marcissus ordi-

*) Ab illo tempore valde crevit Episcopatus Constantiensis omniumque in his regionibus amplissimus, quippe 1800 parochiis constans. *Pregizer Suevia sacr.* pag. 18. *Chronicon Constant.* apud Pistorium German: scriptor. edit. Struvii, fol. 782. 797.

nirt worden. Dies Bisthum war eins der einträglichsten im römischen Reiche. Die fürstlichen Güter bestanden in 14 wichtigen Aemtern, ohne die Güter zu berechnen, welche an dem Lech, um Augsburg, an der Donau und in Tyrol hin und her zerstreut liegen. Die jährlichen bischöflichen Einkünfte schätzte man mehr als 100,000 Reichsthaler. Das Domkapitel hatte 40 Kapitularen. Augsburg gehört jetzt zu den Suffraganen von München.

f) Der Bischof von Chur gehörte in den ersten Zeiten zu den Suffraganen von Mailand, daher Asimon, Bischof zu Chur, im Jahr 452 das Synodal-Schreiben des Erzbischofs Eusebius von Mailand, als der 10. Suffragan-Bischof, durch seinen Stellvertreter Abundantius unterschreiben ließ. (Tom. I. Concil. Harduincol. 1782.) Da später Rhätien unter fränkische Herrschaft kam, wurde Chur von Mailand abgesondert, und zu dem Metropolit von Mainz hingewiesen. Das Domkapitel hatte 26 Glieder.

Nach der neuesten kirchlichen Einrichtung steht Chur und St. Gallen unmittelbar unter dem römischen Stuhle.

g) Im achten Jahrhundert begründete der heil. Bonifazius im Frankenlande einige neue Bisthümer, worunter Eichstädten ist. Als ersten Bischof bestellte er den heil. Willibald, dem er auch den Vorzug über die alten Suffragan-Bischöfe einräumte, und als Kanzler von Mainz für immer anordnete *). Bei der Erledigung des Metropolitan-Sizes zu Mainz sollte er und seine Nach-

*) Ut primum locum inter ipsos Moguntinae sedi suffragantos tenes et perpetuus ejus Cancellarius esses. Vergl. Gretser. Vita S. Willibaldi Tom. X. operum.

folger die Stelle des Erzbischofs vertreten, bei den Provinzial-Conzilien zur Rechten des Metropoliten sitzen, und die kirchlichen Angelegenheiten vortragen. Auch erhielt er als besondere Auszeichnung das Rationale, welches mit einem erzbischöflichen Pallium große Aehnlichkeit hat.

Das ganze Bisthum hatte in seinem Umkreise ungefähr 16 Meilen, worin 31 Aemter waren, die dem Fürst-Bischof eine beträchtliche Summe jährlich einbrachten. Das Domkapitel bestand aus 16 Kapitularen und 12 Domizellaren. Durch die neueste Einrichtung kam Eichstädt unter Bamberg.

h) Das andere Bisthum, welches der heil. Bonifazius errichtet hat, ist Würzburg. Er übertrug es dem heil. Burchard. Dieser begoß reichlich, was der heil. Kilian gepflanzt hatte.

Dies reiche Bisthum betrug in der Länge etwa 21, und in der Breite 16 Meilen, und hatte in allem 52 Aemter. Der Bischof nannte sich auch Herzog von Franken, und hatte das Recht, sich ein bloßes Schwert vortragen zu lassen. Im Jahr 1752 erhielt er auch das Pallium. Seine jährlichen Einkünfte wurden auf 600,000 Gulden angeschlagen. Das Domkapitel war eben so reichlich fundirt und stark besetzt. Der Kapitularen waren 24, und 10 Domizellaren.

Bei der neuen Organisation fiel Würzburg zu dem Erzbisthum Bamberg.

i) Unter Carl dem G. wurde die Zahl der Mainzer Suffragan-Bischöfe durch 2 neue vermehrt. Nach geschlossenem Frieden mit den Sachsen ging des großen Kaisers erste Sorge dahin, neue Kirchen in den eroberten Landen zu errichten. Zu Paderborn wurde daher

ein neues Bisthum angelegt, und die Administration desselben dem Bischof Egilwald von Würzburg übertragen. Dieser schickte Hadumar dorthin, der dann auf Verlangen des Kaisers als erster Bischof von Paderborn ordinirt wurde.

Das Fürstenthum erhielt einen Umfang von 11 Meilen in der Länge, und 8 Meilen in der Breite. Nach der Beschreibung des Jak. Wilh. Imhof, (Notit. imperii) hatte es 54 Pfarreien. Das Domkapitel bestand aus 24 Kapitularen.

Durch die Bulle des Papstes Pius VII: De salute animarum, wird Paderborn von Mainz getrennt, und unter den Erzbischof von Köln gesetzt.

k) Nicht lange nach Paderborn wurde Hildesheim als Bisthum gegründet. Carl der G. legte im Jahr 803 den ersten Grund dazu, und Ludwig der Fromme vollendete die begonnene Stiftung. Unter diesem wurde Gunthar als erster Bischof von Hildesheim consecrirt.

Die Einkünfte dieses Bisthums waren so groß, daß ein protestantischer Geograph Joh. Henrich Zorhen im Jahr 1776 schrieb: „Wenn es einmal dahin käme, daß die Domherren in Deutschland Hunger sterben müßten, so würden die zu Hildesheim wohl die Letzten seyn.“ Allein der Director des Gymnasiums von Essen konnte nicht in das 19. Jahrhundert hineinblicken, wo der Reichthum Hildesheims verschwand, und die neuen Domherren sehr sparsam fundirt sind, so daß sie jetzt wohl die ersten Opfer des Todes seyn würden, wenn der ungnädige Herr Hunger die Oberregierung erhielte. Das Domkapitel zählte 36 Kapitularen, ohne die 6 Domizellaren.

h) Im Jahr 1753 wurde durch den Pabst Benedikt XIV. die alte Abtei Fuld zu einem Bisthum erhoben, und den Suffraganen von Mainz als der 11. in der Ordnung beigelegt. Das Domkapitel hat 9 Kapitularen, die aber bei der neuen kirchlichen Organisation, wo Fuld nach Freyburg fiel, auf die Hälfte vermindert wurden. Das jezige Domkapitel besteht aus einem Dechanten und 4 Kapitularen.

II. Trier, der zweite Metropolitan-Siz in Deutschland.

Die Hauptstadt des Belgica prima war Trier. Sie behauptete diesen Vorrang nicht nur durch das hohe Alterthum, sondern auch durch die Residenz der Kaiser, noch mehr aber durch die erste Aufnahme des Christenthums. Wenn auch die vielen Angaben über das erste Entstehen dieser Kirche die Probe der Kritik nicht aushalten sollten, so kann man doch schon beim Anfange des vierten Jahrhunderts aus dem Concilium zu Arelat einen Bischof von Trier, Agritius, aufweisen. Nach Bromerus (Annal. Trevirens. lib. IV.) war dieser von dem Pabste Silvester als Primas von Belgien ernannt worden. Sein Nachfolger Maximinus wohnte der Kirchenversammlung zu Sardika bei. Wir haben anderswo bewiesen, daß dem Bischof Nicetius, wahrscheinlich des hohen Ranges wegen, der Ehrentitel Patriarch oder Exarch beigelegt wurde. Im 10. Jahrhundert bestätigte von neuem der Pabst Johannes XIII. die Primatie über das Gallo-Belgien dem Erzbischof Theodorich. Bald darauf wurde Ludolph auch Reichs- und Churfürst, und zwar der Zweite in der Rangord-

nung, und bewahrte den von seinen Vorfahrern gleichsam ererbten Titel: Archikanzler von Gallien und Arelat. So vermehrte sich der Glanz dieses alten bischöflichen Stuhles von einem Jahrhundert zum andern, bis endlich im 19. Jahrhundert eine finstere Nacht einbrach, wo der Unglauben herrschte, und durch einen gewaltigen Unfall die heiligsten Monumente niederris. Trier sank geschwinder, als es gestiegen war. Der Sitz des Primas von Belgien wurde einer jüngern Kirche von Mecheln durch das Concordat mit Frankreich vom Jahr 1801 untergeordnet, und alle die Vorrechte, alle die erhabenen Titel wurden auf einmal vertilgt.

Die Länge dieses ehemaligen Churfürstenthums betrug einige zwanzig Meilen, und enthielt mehr als 28 Städte. Die churfürstlichen Cammer-Einkünfte wurden auf 600,000 Thaler jährlich angeschlagen. 16 Kapitularen und 24 Domizellaren machten das Domkapitel aus, welche alle reichlich gestiftet waren.

Die neueste Umschreibung setzte das Bisthum Trier unter den Metropolitansitz Köln, und das Domkapitel besteht aus 2 Würden, aus 8 wirklichen und 4 Ehrenkanonikaten.

Suffragane von Trier:

a) Metz. Der Bischof Viktor oder Victurus, Episcopus mediomatricorum, gehört zu den in Sardika versammelten Vätern. Ob er der erste Bischof dieser Stadt gewesen ist, läßt sich aus authentischen Urkunden eben so wenig beweisen, als daß er mehrere Vorgänger soll gehabt haben. Die Bischöfe Chrodegang, Ingilram und Drogo verschafften dieser Kirche ein hohes Ansehen und einen noch größern Reichthum.

Im Jahr 1552 wurde Metz von dem deutschen Reiche getrennt und der Krone Frankreichs einverleibt, ohne daß dadurch die kirchlichen Gerechtsame des Metropolitens von Trier geschmälert wurden; sie erhielten vielmehr durch den westphälischen Frieden im Jahr 1648 eine neue Bestätigung. Zu dem Sprengel von Metz gehörten 613 Pfarreien.

b) Verdun wird in der Notitia des Honorius Augustus auch zu den Suffraganen von Trier gerechnet. Samtinus, der in dem angeblichen Concilium von Köln gegen den Bischof Euphrat genannt wird Sanctinus Episcopus Articlavorum, soll der erste Bischof gewesen seyn. Verdun theilte mit Metz im Jahr 1552 gleiches Schicksal. Die Jurisdiction des Bischofs ging nur über 195 Pfarren.

c) Tull. Noch sparsamer ist die Geschichte bei den ersten Bischöfen von Tull. In der Notitia des Kaisers Honorius wird Tull als Suffragan Kirche von Trier angesetzt, aber die Namen der ersten Bischöfe sind ganz unbekannt. Sidonius Apollinaris berührt (lib. 4. Epist. 17.) einen gewissen Auspitiuſ als Suffragan von Trier, ohne doch den bischöflichen Sitz namentlich anzuführen. Sirmund hält ihn für einen Bischof von Tull. (Not. ad Sidon. Apollin. fol. 544.) Diese Diöcese war weit größer als Metz und Verdun zusammen, indem sie 1400 Pfarreien enthielt.

III. Köln, der dritte Metropolitan-Sitz in Deutschland.

Köln wurde beim Ausgange des dritten oder beim Anfange des vierten Jahrhunderts im kirchlichen Range das, was es weit früher im Politischen war, nämlich die Metropolis des zweiten Germaniens. Mögen andere das

erste Entstehen dieser Kirche bis in das erste oder zweite Jahrhundert hinweisen, ich finde für diese Behauptung weder in den kirchlichen Urkunden, weder in den ältesten Martyrologien und Kalendarien, noch in den Verzeichnissen der Bischöfe, Diptychen oder Inscriptionen einen Grund. Die Sage über die Sendung der Jünger der Apostel nach Trier, Köln, Tübingen u. s. w. hat sich wahrscheinlich im zehnten oder elften Jahrhundert entsponnen und die Verwandtschaft des Namens des ersten Bischofs von Köln, Maternus, mit einem Jünger der Apostel, gab derselben bei den Unkundigen einiges Gewicht. Maternus, der dritte Bischof von Trier, der unter dem Pabste Melchades — im J. 311 — 313 — in einem großen Ansehen stand, und von dem Kaiser Konstantin zu der Synode nach Rom war abgesandt worden ^{*)}, ist der erste Begründer des kölnischen Bisthums. Er überließ Trier dem h. Agritius, weil das neu errichtete Bisthum seine ganze Gegenwart erforderte. Von dem h. Optatus Milev. wird er schon im Jahr 312 als kölnischer Bischof und Schiedsrichter in der Sache gegen die Donatisten angeführt. Im Jahr 314 war er mit Agritius von Trier auf der Synode zu Arelat, und unterzeichnete die Synodalakten. Sein Nachfolger Euphrates wohnte dem Concilium zu Gardika bei und wurde mit Vincentius, Bischof von Capua, von dem Concilium als Gesandter zu dem Kaiser Konstantin abgeschickt. Köln war von seiner ersten Begründung an ein Metropolitan: Sitz, und mithin weder von Mainz noch von

^{*)} Eusebius lib. 10. Hist. Eccles. Cap. 5. Optatus Mirevitan, lib. 1, advers. Parmenian.

Trier abhängig. Nicht nur in der Notitia des Kaisers Honorius und des Papstes Hadrian *), sondern auch von dem h. Athanasius wird Köln eben so wie Mainz und Trier als eine kirchliche Metropolis angezeigt, so daß der gelehrte Petrus de Marca gesteht, nach einem so wichtigen Zeugniß des Athanasius könne über die Metropolitan-Rechte des kölnischen Bisthums keine Streitrede mehr seyn **). Und wer kann dem Gedanken Raum geben, der h. Maternus habe den Metropolitan-Sitz zu Trier dem Agrius übertragen, um eine untergeordnete Stelle, ein Suffragan-Bisthum anzunehmen? Die kirchliche Rangordnung fußte sich meistens zu den ersten Zeiten in der Civil-Einrichtung, wie wir früher bewiesen haben. Nach dieser Ordnung wurde Trier die kirchliche Metropolis des ersten Belgien, Mainz die Metropolis des ersten Germanien; warum nicht auch Köln die Metropolis des zweiten Germanien? In der Notitia des Honorius wird ihr deswegen Tüngern als Suffrag

*) Dieses Verzeichniß ist am Ende des Codex beigelegt, den der Pabst Hadrian dem Kaiser Karl G. zum Geschenk übermacht hat. Es enthält kein einziges Bisthum, welches im 7ten oder 8ten Jahrhundert ist errichtet worden, nicht einmal Porsch und Salzburg. Es kann also Zeugniß geben für das Alter der kölnischen Metropolitankirche, indem es, wie die Notitia des Kaisers Honorius, unter der Aufschrift: Provincia Germania secunda. Civitates numero II. hat: Metropolis civitas Agrippinensium, hoc est Colonia. Civitas Tüngerorum.

***) Post Athanasium de jure metropolitico Coloniae amplius disputare nefas esse duco. Diss. de Primatu Lugdunensi et aliis. §. 75. Tom. IV. edit. Bamberg. p. 55.

ganfkirche zugewiesen, worüber die kölnischen Bischöfe von Maternus an ihre Metropolitan: Gerechtsame ausgeübt haben. Von dem h. Severin berichtet der Geschichtschreiber, daß, nachdem er zuerst die Diöcese Köln bereiset und visitirt hatte, er sich auch nach Tüngern aus gleicher Absicht begeben habe *). Sein Nachfolger Evergislus übte das nämliche Recht aus. Es kann uns hier gleichgültig seyn, ob der bischöfliche Stuhl zu Tüngern damals besetzt oder erledigt war. Im siebenten Jahrhundert erscheint in den Diplomen und authentischen Urkunden unter den Königen Dagobert und Sigebert der Bischof von Tüngern als Suffragan von Köln. Cunibert wird bald Metropolit, bald Erzbischof von Köln, Remaculus aber ganz einfach Bischof von Mastrich oder Tüngern genannt **). Nach der Abdankung des Remaculus wurde Theodardus als Bischof von Tüngern erwählt, der von Cunibert, seinem Metropolit, die Consecration empfing. Sind diese nicht die sichersten Beweise des Metropolitan:Rechtes?

*) Interea Vir Dei Severinus Coloniensis Civitatis Episcopus . . . pro sacerdotalis ministerii debito officio suae Parochiae Ecclesias visitabat, et ex sacrorum canonum praescriptione salutaris doctrinae et exhortationis verba singulis proponebat . . . Cumque ea animi intentione etiam Tungros inviseret, . . . primum e fratribus, qui illi ecclesiae cura et dignitate praeerat, ad se accivit, ex illo diligenter inquirens de fide eorum et studio cultus divini. *Surius* ad diem 24. Octobr. N. 2.

*) Bergl. Harzheim Disq. de Origine Metropoleos ecclesiast. Claudiae Agrippin. Coloniens.

Und doch wurden sie von mehreren *) Gelehrten in Zweifel gezogen, weil in den Briefen des Papstes Zacharias an den h. Bonifazius bald Köln als Suffragankirche von Mainz angezeigt, bald über die Erhebung zur Metropel die Frage gestellt wird. In dem Briefe, welchen Dithlon auf das Jahr 751 ansetzt, sagt der Papst Zacharias: *Ideirco auctoritate beati Petri Apostoli sancimus, ut supradicta Ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in Metropolim sit confirmata, habens sub se has civitates, id est: Tungris, Coloniam, Wormatiam, Spiratam et Trectis et omnes Germaniae gentes, quas per tuam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit.* In einem frühern Schreiben begehrte der h. Bonifazius die Erhebung der kölnischen Kirche, worauf der Papst Zacharias antwortete: *De Civitate illa, quae nuper Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta petitionem Francorum, per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus ejusdem Metropolitanæ ecclesiae stabilitatem.* (Epist. 9. Zachariae, und Epist. 138. codic. Bonifacian.) Hieraus schließt man 1) die Rede über die Erhebung der kölnischen Kirche zum Metropolitan-Sitz sey erst von dem h. Bonifazius aufgeworfen worden, mithin 2) war sie früher eine Suffragankirche und zwar von Mainz, wie der andere Brief klar ausdrückt. Allein in beiden Briefen liegt schon ein wichtiger Widerspruch, den man nicht scheint

*) Pagi Critic. Baronii ad ann. 745. N. 4. Eckhart Franca Oriental. Tom. I. fol. 469—485. Gelenius etc.

bemerkt zu haben. Der erste Brief, worin nach dem Begehren des h. Bonifazius der kölnische Sitz von dem Pabste Zacharias zum Metropolitan-Sitz erhoben wird, ist datirt: Pridie Kalendas Novembris, imperante Domno piissimo Augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore, anno XXVII., imperii ejus anno V. indictione XIV. Sirmond und Labbeus unterstellen hier einen Irrthum und verbessern anno XXVI. imperii anno V. indictione XIII., also nach unserer Zeitrechnung im Jahr 745. Der andere spätere Brief, welchen Dithlo n anführt, fällt nach der Unterschrift: data II. nonas Novembris, imperante domino piissimo Augusto Constantino, a Deo coronato magno imperatore anno XXXII., imperii ejus anno undecimo, indictione V. in das Jahr 750 oder 751, mithin wenigstens fünf Jahre später. Wenn also der Pabst Zacharias die kölnische Kirche nach dem Ausdrücke des ersten Briefes zur Metropolitankirche erhoben hat; wie kann sie denn nach dem Ausdrücke des zweiten spätern Briefes noch eine Suffragankirche von Mainz seyn? Pagi und Le Coïnte fanden in der Unterschrift des zweiten Briefes einen Anstoß und änderten dieselbe nach der Berechnung der Ordination des h. Bonifazius. Die Ausfertigung dieses Briefes fiel denn nach dieser Chronologie in das Jahr 748; also doch wieder drei Jahre später nach der Bestätigung des kölnischen Metropolitan-Sizes. Wer möchte solche Unordnung dem Pabste Zacharias zumuthen? Wenn Köln im Jahr 745 als Metropolitankirche ist bestätigt worden; so kann sie im Jahr 748 oder 751 nicht eine Suffragane von Mainz seyn.

Harzheim wendet seine ganze Kritik an, um die

Unächtheit des von Dthlon angeführten Briefes des Pabstes Zacharias zu beweisen. Er stützt sich besonders auf das Stillschweigen anderer Schriftsteller und auf die verwirrte Chronologie dieses Briefes *). Allein seine Gründe tragen das Gewicht einer wahren Kritik in keinem Punkte. Das Ansehen Dthlons steht zu fest, als daß bloße Vermuthungen es erschüttern könnten. Er sammelte nicht oberflächlich, sondern erhielt die päpstlichen Briefe, die er beisezt, aus dem Archiv zu Rom, wohin sich der Abt Egbert gewendet hat. Beim Ende seiner Vorrede schreibt Dthlon: *Dixi prius, quod iterum dico, quia inter omnes literas, quas de S. Bonifacio habetis, Epistolae illius mihi praecipuae viderentur. Unde quascunque huic operi necessarias invenire potui, in unum colligere studui.* (Tom. III. Monument. eccles. Canisii fol. 559.) Er bemerkt ferner im zweiten Theile der Lebensbeschreibung, daß er einige Briefe des Pabstes Zacharias an den h. Bonifazius nicht habe auffindig machen können. Woraus man die große Sorgfalt desselben bei dem Sammeln der Briefe abnehmen kann. Der Styl dieses Briefes ist auch den übrigen dieses Pabstes ganz gleich. In der neuen Sammlung der Briefe Bonifazius, welche Serarius herausgegeben hat, findet man noch mehrere Schreiben des Pabstes Zacharias unter gleicher Unterschrift. Wollte man also den einen von Dthlon angeführten Brief seiner Unterschrift wegen verwerfen, so müßte man auch die anderen eben so als unächte annehmen. Vergl. Pagi Critic. Baronii ad ann. 751. N. VIII.

*) Vergl. Tom. I. Concil. Germaniae Digress. ad saecul. octav. S. 6. fol. 347.

Hincmar von Rheims scheint aber auch den von Othlon angeführten päpstlichen Brief gekannt zu haben, indem er aus demselben die Worte nicht nur vorbringt, sondern auch dieselben dem Pabste Zacharias zueignet. Cui per annos XXV. in eadem praedicatione sine cardinali sede laboranti Zacharias Papa inter extera in privilegio sibi directo scripsit atque firmavit ad locum Moguntiam. (Epist. 6. Hincmari. Cap. 19.)

Man kann also mit Grund den Brief des Zacharias nicht in Zweifel ziehen. Allein man hat den Sinn desselben nicht richtig aufgefaßt. Die Bisthümer Tübingen, Cöln u. s. w. werden dem h. Bonifazius nicht als Erzbischof zu Mainz zu Suffraganen bestimmt, sondern weil er als Primas von ganz Deutschland ernannt worden war, werden die bischöflichen Kirchen, die sonst zu der Primatie des Erzbischofs von Trier gehörten, jetzt getrennt, und dem neuen Primas zugewiesen. Hierin liegt auch der Grund, warum die anderen sonst zu Mainz gehörigen Suffragane, als Konstanz, Augsburg, Strassburg nicht in dem Briefe des Pabstes namentlich bezeichnet sind. Diese gehörten früher nicht zur Primatie von Trier.

In keiner kirchlichen Urkunde wird daher Köln als Suffragankirche von Mainz aufgeführt. Unsere bessern Kritiker, als Pagi und mehrere andere gestehen sogar ganz offen, daß sie nicht bestimmen könnten, zu welcher Zeit Köln eine Metropolitankirche geworden. Schon zu der Zeit des h. Bonifazius wird in den Diplomen und in den Annalen der Bischof von Köln jederzeit Archiepiscopus, Erzbischof, genannt, von Hildigar schreibt der Annalist: In expeditione contra saxones

Hildigarius Archiepiscopus interfectus est in monte, qui dicitur Viburg. (ad ann. 753.) Einige Jahre vor seinem Tode hatte der nämliche Hildigar mit dem h. Bonifazius Mißhelligkeiten über die Gerechtsame in das neue errichtete Biöthum Utrecht, welches unmittelbar dem römischen Stuhl durch den Pabst Sergius untergeordnet war. Wie hätte Hildigar Ansprüche auf die Diöcese Utrecht machen können, wenn er nicht Metropolit des zweiten oder Niederdeutschlands war! In dem Magnum Chronicon Belgii (Tom. III. Scriptor. German. Pistorii fol. 54.) findet dieser Beweis seine Bestätigung. Annus tertius Leonis Imperatoris decimus quintus, qui fuit circa annum Domini septingentesimum tricesimum secundum, fuit secundum Bedam tricesimus sextus annus S. Willibrordi, primi ultrajectensis Episcopi. Et usque ad haec tempora habuit Coloniensis Archiepiscopus unum tantum Suffraganeum, videlicet Leodiensem. Ultrajectensis vero fuit secundus. Von den Chronikschreibern des zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderts werden nicht nur Hildigar, sondern auch die früheren Bischöfe von Köln durchgehends Erzbischöfe genannt. Sieh Hermannus Contractus ad ann. 632. u. 635. wo Cunibert, und ad ann. 753. wo Hildigar Archiepiscopus genannt wird. Auf gleiche Art wird in der Geschichte des Klosters St. Hubert in Arduenna (Tom. IV. Ampliss. Collect. Monument. Martene et Durandi fol. 919.) der h. Cunibert als Erzbischof von Köln angegeben und so auch in den Annalen von Neuß (Tom. IV. ejusd. collect. fol. 532.) der Bischof Adelwin: 690 Adelwinus Archiepiscopus Coloniensis

factus, qui hoc habet laudis, quod fuerit pacis et tranquillitatis publicae studiosus.

Nach diesen kritischen Erläuterungen über den zweiten Brief des Zacharias gehen wir zu der andern Beschwer-
niß über, welche der frühere Brief desselben Papstes ver-
ursacht. Vergleicht man diesen Brief mit dem Schreiben
des h. Bonifazius, so hebt sich von selbst die ganze
Beschwer- niß. Bonifazius war als päpstlicher Legat
in Deutschland bis auf das Jahr 744 bloß Regionär-
Bischof, er hatte mithin keinen festen Sitz. Im
Jahr 745 ersuchten ihn die fränkischen Fürsten, er
möchte sich in Deutschland ein bestimmtes Erzbisthum
auswählen, welches in der Mitte seines apostolischen
Bezirks liege, von wo er als apostolischer Legat die
übrigen unter ihm stehenden Bischöfe besser übersehen
und leiten; die Bischöfe aber ihn leichter um Rath fra-
gen könnten. *) Der h. Apostel wählte Köln, welcher
Sitz durch den Tod des Erzbischofs Aginfred erle-
digt war, und begehrte von dem Pabst die Bestätigung.
Zacharias antwortete: De civitate illa, quae nuper
Agrippina vocabatur, nunc vero Colonia, juxta

*) De eo quod suggesisti, quod elegerunt civitatem unam omnes Francorum principes, contingentem usque ad Paganorum cives et partes germanicarum gentium, ubi ante praedicasti, quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo tempore habere debeas, ut inde caeteros Episcopos ad viam instruas rectitudinis, et post te tui successores perpetuo jure possideant; hoc quod decreverunt, laeto nos suscipimus animo, eo quod ex Dei nutu constat esse factum — Epist. 9. Zachariae.

petitionem Francorum, per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus.

Der Pabst bezieht sich hier ausdrücklich auf das Begehren der französischen Prinzen, und ertheilt dem h. Bonifazius für das Erzbisthum Köln die Confirmation. Mit keinem Worte wird gesagt, daß er Köln jetzt zur Metropolis erhebe, sondern nur: *Nomini tuo Metropolim confirmavimus*, welches so viel heißt: die Metropolitankirche Köln übertragen wir dir gemäß deines und der französischen Prinzen Begehrens, und bestimmen sie dir für die Zukunft als deinen festen Sitz. *Sanctitati tuae direximus pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem.* (Epist. 9. Zachariae.)

Allein da das nicht zur Ausführung kam oder nicht erfüllt wurde, was die Franken versprochen hatten, verließ der h. Bonifazius bald wieder Köln und begab sich nach Mainz gegen das Jahr 748. Dies zeigt der Pabst Zacharias an im 10ten Briefe: *Alia denique scriptura tuae fraternitatis continebat, quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo quod promiserunt et nunc moratur tua fraternitas in civitate Moguntina.* Wegen Servilio, Bischofs zu Mainz, hielt der heil. Bonifazius eine Synode, worin der unbischöfliche Wandel Servilio's vorgelegt, und derselbe seines Amtes entsetzt wurde. Carolomann und Pipin beredeten jetzt den h. Apostel, das Erzbisthum Mainz anzunehmen, mit der Würde eines Primas von ganz Deutschland, weil dieser Ort sich noch besser für die

ausgebreitete Legation eignete. *) Der Pabst Zacharias bestätigte eben so willfährig diese neue Wahl. Zu dieser Primatialkirche wurden alle Kirchen des Ober- und Nieder-Deutschlands gezogen. In Nieder-Deutschland war die Metropolitankirche Köln mit dem Suffragan von Tübingen. Daher die Nachfolger des h. Bonifazius in dem Erzbisthum Mainz sich nannten: Primas totius Germaniae.

In dem Conzilio zu Mainz v. Jahr 1071 heißt es: Celebrata est sancta Synodus apud Moguntiam metropolim orientalis Franciae, principalem vero pontificii sedem totius Germaniae et Galliae Cisalpinae. Der Erzbischof Siegfried wird genannt: Primas Moguntinae Ecclesiae et Apostolicae sedis legatus. Die Erzbischöfe von Trier behielten indessen auch den alten Titel als Primaten von Deutschland und Gallien bei, vergl. Hontheim Histor. diplomat. Trevirens. Tom. I. fol. 344.

Unter Otto III. und Gregor V. erhielt das Erzbisthum Köln **) auch die Churwürde, und die Erz

*) Deposito Gervilione statim sanctus Bonifacius a supradictis principibus, Carolomanno videlicet et Pipino fratre ejus, Ecclesiae Moguntiacensi praeficitur, et ut ejus dignitas eminentior foret, decreverunt iidem principes Ecclesiam Moguntiacensem, quae prius alteri subjecta erat, Metropolim omnium in Germania positarum Ecclesiarum efficere, moxque legatione facta, illud a Praesule apostolico impetravere. — Othlon in Vit. S. Bonifacii lib. I. C. 37.

**) Nach der Angabe mehrerer Kölnischen Schriftsteller soll der Erzbischof Heribert der erste Churfürst gewesen seyn;

Kanzlerstelle in Italien. Bei der Wahl eines römischen Königs hatte Chur, Köln die zweite Stimme; und wenn derselbe zu Aachen oder in dem kölnischen Erzstifte gekrönt wurde, so verrichtete der Erzbischof von Köln diese feierliche Handlung allein; geschah sie aber an einem dritten Orte, der weder in dem Erzbisthum Mainz noch in dem Erzbisthum Köln liegt, so wechselte er mit Churmainz ab. Der Pabst Leo IX. beschenkte den Erzbischof Hermann II. im Jahr 1049 mit dem Cardinals-Purpur, wodurch er und seine Nachfolger den Titel annahmen: Perpetuus S. R. E. Cardinalis S. Johannis ante portam Latinam et Romanae Ecclesiae Archicancellarius, der sich nachher in den Titel: Legatus natus sedis apostolicae umänderte.

Das Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Kapitular-Domherren und eben so viel Domizellaren. Nach der neuesten Einrichtung ist dasselbe auf die Hälfte der Domherren, nämlich auf zwölf reduziert worden, wozu noch vier Ehren-Mitglieder, die aber doch Sitz und Stimme haben, hinzukommen.

Zu der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit gehörten die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve und ein Theil von Westphalen. Im Ganzen soll die Erzdiocese mehr als sieben hundert Pfarrer gehabt haben, wovon einige zur Zeit der sogenannten Reformation von der katholischen Kirche abgewichen sind. Vergl. Harzheim Archidio-

doch werden selbst von den bescheidensten Kritikern sowohl gegen die Rechtheit der Constitution: de imperatore Romano-rum Germanico et a solis Germanis eligendo, als gegen die Churwürde des Heribert wichtige Zweifel aufgeworfen. Vergl. Baronius ad ann. 996. Pagi Critic. Baronii N. 10.

cesis Coloniens. descript. ad calum Bibliothecae
Colon.

Suffragane von Köln.

a) Tüngern ist die älteste und bis auf die Zeit Carl des G. die einzige Suffragankirche von Köln. Sie hat mit der Metropolitankirche gleichen Ursprung, gleiches Alter und den nämlichen Stifter und Begründer. Alle Verzeichnisse der Bischöfe führen die Reihe bis auf Maternus, der zur Zeit der Synode von Arelat im J. 314. Erzbischof von Köln und Bischof von Tüngern war. Sein Nachfolger, der heil. Servatius wohnte der Synode zu Sardika im J. 346, und der zu Rimini gegen die Arianer bei. *) Nach seiner Rückkehr fand er die Stadt Tüngern beinahe ganz zerstört, und verlegte deswegen seinen Wohnsitz nach Mastrich, ohne doch den bischöflichen Stuhl zu verrücken. **) Seine Nachfolger bis auf den h. Hubert schreiben sich in den Urkunden noch immer Bischöfe von ***) Tüngern, nie von

*) Es läßt sich nicht begreifen, wie Fullon in der Geschichte der Kirche von Lüttich den h. Servatius im zehnten Jahre seines Alters schon zum Bischof von Tüngern macht und unter die Väter der Synode zu Arelat versetzt.

**) Vergl. Fullon Histor. Eccles. Leodiens. Tom. I. fol. 76. Schoepflin Alsatia illustrat. Tom. I. fol. 345.

***) In dem Diplom des Königs Siegebert v. J. 653 wird zweimal der h. Remaculus Episcopus Trajectensis, Bischof von Mastrich genannt; allein unsere Kritiker bestreiten mit Recht die Authentie desselben, indem Remaculus im Jahr 653 schon gestorben war. Vergl. Hontheim histor. Trevirens. Tom. I. fol. 81.

Mastrich. Der h. Hubert veränderte seinen Wohnsitz von Mastrich nach Lüttich, wovon das Bisthum seine neue Benennung erhielt.

Das Stift Lüttich besaß einen großen Reichthum, mehrere Grafschaften und einträgliche Abteien, deren Zahl J. B. Imhoff (Notitia Imperii lib. 5. Cap. 15.) auf zwei und fünfzig angibt. Außer diesen gehörten noch dazu 24 kleine Städtchen und tausend zweihundert Dörfer, wovon der Bischof und das Stift die Einnahme hatten. Der Domherren waren vier und fünfzig, die alle ein großes Einkommen jährlich genossen.

b) Münster wurde von Carl G. errichtet im Jahr 802 *) und war unter den westphälischen Bisthümern das größte. Gegen Westen grenzte es an die vereinigten Niederlande und an die Grafschaft Bentheim; gegen Norden an Ostfriesland, gegen Osten an Diepholz und Osnabrück; gegen Süden an die Grafschaft Mark und an das Herzogthum Cleve.

Der erste Bischof von Münster war der h. Ludger, der früher auf Befehl des Bischofs Albrich von Utrecht als Diakon den Friesländern das Evangelium gepredigt hat, und von dem Erzbischof Hildebald von Köln im Jahr 802 consecrirt worden ist.

Das Domkapitel bestand aus vierzig Gliedern, welche alle hoher Geburt seyn mußten.

*) Octavum Episcopatum fundavit Carolus in Mimisgafforde, quod est Monasterium Westphaliae, paci et quieti gentis Christicolae, quam in terras illas duxerat, satagens providere in honorem S. Pauli Apostoli. — De Donatione Ecclesiar. quarund. a tempore Caroli M. bei Leibniz Scriptor. Brunswic.

e) Osnabrück ist das erste von Carl G. in Westphalen gestiftete Bisthum, wie die von Albert Kranz und mehreren Andern angeführte Urkunde sagt *). Der erste Bischof war Guigo oder Wigo, der den neuen Sitz im Jahr 780 antrat. Der große Kaiser errichtete hier zugleich eine lateinische und griechische Akademie, die mit dem Bisthume verbunden bleiben sollte, damit die Geistlichen in beiden Sprachen wohl unterrichtet werden könnten **).

Die Geschichte der Kirche von Osnabrück liefert uns eine artige Anekdote von dem achtzehnten Bischof Benno, der im Jahr 1088 gestorben ist. Da die Ratten und Mäuse zu seiner Zeit nicht nur die Menschen beunruhigten, sondern auch die Felder ganz verheerten, verwies er sie in der Form einer Exkommunikation aus seinem ganzen Bisthum und ließ eine jährliche Spende unter die Armen austheilen. Der fünf und dreißigste Bischof Godefried von Arnsberg, hob nach Verlauf von 280 Jahren diese Armenspende auf, wornach die unhöflichen Gäste wieder in das Bisthum und in die Stadt Osnabrück zurückgekehrt seyn sollen.

Durch den westphälischen Frieden ward festgesetzt, daß in diesem Bisthume die katholischen und protestantischen

*) *Quam ecclesiam nos omnium primam in Saxonia in honore S. Petri Principis Apostolorum et Ss. Martyrum Crispini et Crispiniani construximus. Tom. I. Concil. German. fol. 387.*

**) *Et hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco graecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus et nunquam Clericos utriusque linguae gnaros ibidem deesse in Dei misericordia confidimus.*

Bischöfe alterniren sollten. Die Katholiken hatten eine freie Wahl, der protestantische Bischof mußte aber aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg genommen werden. Jeder konnte doch nur in seinen Confessionsverwandten die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche zur Zeit des protestantischen Besitzstandes für den katholischen Theil auf den Metropolit zu Köln verfiel.

Durch das im Jahr 1824 mit Hannover geschlossene Concordat wird diese Alternative aufgehoben, und der katholische Bischof steht unmittelbar unter dem römischen Papste.

Das alte Domkapitel hatte 23 katholische und 3 lutherische Domherren, das neue hat nur einen Dekan und 6 Kapitulare.

IV. Salzburg, die vierte Metropolitankirche in Deutschland.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der h. Rupert gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts zuerst den Samen des göttlichen Wortes in die Gegend von Salzburg ausgestreut hat *). Die Salzburger verehren ihn

*) In dem Unter-Pannonien oder Pannonia secunda soll früher der christliche Glaube eingeführt worden seyn. Der Pabst Benedikt VI. schreibt von dem Erzbisthum Forch: *Aetate Pontificis beati Symmachi hujus almae sedis apostolici Praesulis, praefata S. Laureacensis habetur ecclesia metropolis: et in quantum tum exinde quam etiam de passionibus beatorum Martyrum, qui illic plures in tempore persecutionis pro fide Christi variis sunt tormentis mulctati, colligere possumus, ex omnibus ecclesiarum dioecesisibus Pannoniae, haec antiquitate et Archiepiscopi dignitate esse primitiva creditur. — Tom. VI. Concil. Harduini col. 699.*

mit Recht als ihren Apostel. Allein die Begründung des Bisthums läßt sich erst beim Anfange des achten Jahrhunderts festsetzen *). Ein ungenannter Poet, dessen lateinische Verse Mabillon Tom. IV. Analect. pag. 525.) herausgegeben hat, giebt die ersten Bischöfe Salzburgs in folgender Ordnung an:

Dieta Juvavo fuit quondam Metropolis ista,
 Quam primo fundans *Hrobertus* rexerat almus.
 Post hunc *Vitalis* antistes rexit eandem.
 Ipsius inde *Flobargisus*, qui est fultus honoris.
 Quartus *Joannes* fuerat sedemque regendo.
 Advena *Virgilius* statuens quam plurima quintus.
 Multo plures gerens *Arno* super omnia sextus.

Der vierte hier genannte Johannes wurde von dem h. Bonifazius gegen das Jahr 739 mit noch 3 andern Bischöfen Baierns eingesetzt, Arno aber, der sechste in der Ordnung, ist der erste Erzbischof.

Nach dem einstimmigen Berichte der bairischen Schriftsteller **) soll der Metropolitan-Sitz von Lorch zuerst nach Salzburg und von Salzburg im Jahr 937 nach der Meinung des Ant. Pagi ***) wieder nach Lorch verlegt wor-

*) Ant. Pagi Critica Baronii ad ann. 696. N. 6. Dalham Diss. praeliminar. ad Concil. Salisburgens.

**) Archiepiscopatus de Batavia Laureacoque Juvavium annae restitutae salutis septingentesimo nonagesimo octavo translatus est, ubi ad huc existit. — Aventin. lib. IV. Annal. Bojorum. Brunner lib. VI. Adlzreiter Part. I. lib. VIII. Dalhalm Concil. Salzburg.

***) Refertur Epistola Leonis VII. ad Herhardum

den seyn. Allein beides scheint ein Irrthum. Lorch — früher Sirmium — wozu nach der Angabe des Papstes Benedikt VI. (Epist. ad Episcop. Galliae et German.) 7 Suffragane gehörten, blieb für Unterpannonien (Pannonia prima) und Salzburg wurde, nachdem Carl G. die Hunnen durch sein siegendes Schwert gedemüthiget hatte, in Oberpannonien (Pannonia secunda) der kirchliche Hauptsitz. Wegen gänzlicher Verheerung der Stadt Lorch und des Umkreises durch die Hunnen in der Mitte des sechsten Jahrhunderts blieb der erzbischöfliche Stuhl eine geraume Zeit unbesezt, wenigstens sind uns keine Bischöfe aus dieser Epoche bekannt. Im siebenten Jahrhundert erscheinen wieder Bischöfe von Lorch, die ihren Wohnsitz zu Passau hatten, wobei beide Kirchen, Lorch und Passau, vereinigt wurden, ohne daß doch die erstere ihre Metropolitan-Rechte sich vergab.

Der salzburgische Bischof Arno, Bruder des berühmten Alcuin, wurde im Jahr 797 von dem Kaiser Carl G. nach Rom geschickt, um das Betragen der Römer gegen Leo III. zu untersuchen; bei dieser Gelegenheit erhielt er die Erhebung seines Bisthums zum Metropolitan-Sitz von Oberpannonien, wozu auch Petovio oder Passau gehörte. In der von Arno gleich nach seiner Rückkehr zu Regens-

Laureacens. Episc., quo ei Pallium mittit, ex qua intelligimus, Ecclesiam Laureacens. dignitatem Metropolitanicam Leone VII. regente recuperasse, eamque a Salisburgensi Ecclesia ad Laureacensem translata esse. — Critica Baronii ad ann. 937. N. 7.

burg gehaltenen Kirchensammlung erschienen als Suffragane: Atto, Bischof von Freisingen, Adaswinus, Bischof von Regensburg, Hatto, Bischof von Lorch oder Passau, Einrich, Bischof von Sabiona, Agnus, Bischof u. s. w. *). Hatto vertrat hier eine doppelte Person. Als Erzbischof von Lorch gehörte er nicht zu dieser Versammlung, wohl aber als Suffragan-Bischof von Passau **).

Im neunten und zehnten Jahrhundert fiengen die Erzbischöfe von Lorch an, ihre alten Metropolitan-Rechte wieder ***) geltend zu machen, wodurch aber zwischen ihnen und den Erzbischöfen von Salzburg starke Reibungen entstanden. Leo VII. gab der neuen Belebung des Metropolitan-Sizes von Lorch dadurch den stärksten Aufschwung, daß er Gerhard, der die Gräber der heiligen Apostel Petrus und Paulus besucht hatte, das Pallium

*) Meichelbech Histor. Frising. N. 256. Mansi Supplement Concil. Tom. I. col. 742.

**) Bergl. Zallwein Principia Jur. eccles. Tom. IV. Quaest. 4.

***) Nach einer Bulle des Papstes Eugenius II. v. J. 824 ward dem Erzbischof Urolyph von Passau alles Recht der alten Erzbischöfe von Lorch verliehen, und er stiftete unter den Mähren ein Bisthum zu Speculunum und zu Nitrava oder Neitra; unter den Awaren aber eins zu Faviana — bei Kalenberg im Herzogthum Crain — und eines zu Betvar. Im Jahr 829 glich der Kaiser Ludwig den Streit des Erzbischofs von Salzburg mit dem Passauer Bischof dahin aus: daß von Avarien alles nördlich und westlich dem Spratzflüßchen zu Passau; das östliche und südliche aber zu Salzburg sammt dem übrigen Pannonien nach Pipins Anordnung gehören sollte.

schenkte und in dem Briefe Erzbischof nannte. Mein, wer möchte hieraus schließen, der Metropolitan: Sitz sey dadurch von Salzburg wieder nach Lorch verlegt worden, wie Pagi angiebt? Beide Kirchen sollten, wie sie früher waren, Erzbisthümer bleiben. Das zerstörte Lorch wurde hergestellt, ohne daß das blühende Salzburg unterdrückt wurde, wie man klar aus einem Briefe des Pabstes Agapitus II. v. J. 946, der die Anordnung seines Vorgängers Leo zur Ausführung brachte *), entnehmen kann. Nachdem der Pabst Agapit in diesem Schreiben das Alterthum der Metropolitankirche von Lorch hervorgehoben hat, bestimmt er ihr und der erzbischöflichen Kirche von Salzburg die Gränzen. An Herold, Erzbischof von Salzburg, fiel das occidentalische Pannonien, bei Gerhard aber sollte wegen des hohen Alterthums der Kirche Lorch, der mit Recht die jüngere weichen muß, das orientalische Pannonien, das Land der Avarer und Moraver, wie auch der Slaver, verbleiben. Benedikt VI. oder VII. berief sich in seinem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Deutschlands auf die von Agapit bestimmte Diöcesen-Eintheilung und bestätigte dieselbe von neuem. Sicut modernis temporibus S. Memoriae Agapitus Papa terminos earundem parochiarum ad invicem distinxit, sic et ipsi diffinimus: ita quoque ut sancta Salisburgensis ecclesia superioris Pannoniae Episcopus habeat suffraganeos, quibus usque huc sui pontifices praeesse

*) B. memoriae D. Leonis P., a quo Excellentia tua pallio ac privilegio donata est, sanctiones et statuta exequentes. Epist. I. Agapiti ad Gerhard. Laureacens. Tom. VI. Concil. Harduini col. 599.

videbantur, cum tanta talique dioecesi, quali hactenus in inferiori usi sunt Pannonia: sancta autem Laureacensis ecclesia in inferioris Pannoniae atque Moesiae regiones, quarum provinciae sunt Bavaria atque Moravia, in quibus septem episcoporum parochiae antiquis temporibus continebantur, sui que antistites archiepiscopalem habeant potestatem, cum tanta talique dioecesi, quali hactenus in superiori usi sunt Pannonia. (Epist. Benedicti ad Episcop. Galliae et German. Tom. VI. Concil. col. 700.)

Um aber auch zugleich jeden Rangstreit unter diesen beiden Metropolitcn gänzlich zu unterdrücken, verordnete der Pabst, daß in der Zukunft der älteste von beiden in der bischöflichen Würde das Vorrecht, prioratum, haben und Einer den Andern bei dem Erledigungsfalle consecriren soll. Kaum war diese neue Ordnung festgesetzt, starb der Erzbischof Piligrin von Lorch und der erzbischöfliche Sitz gieng ganz ein, indem der König Stephan für ganz Ungarn neue Bisthümer stiftete, die unter dem Metropolit von Gran, Strigonium, standen.

Mit der Erhebung zum Erzbisthum hatte zugleich der salzburgische Sprengel eine größere Ausdehnung erhalten. Der Distrikt, den die von Carl G. vertriebenen Hunnen bewohnt hatten, kam hinzu *); dann auch

*) Postquam Carolus imp. Hunnis ejectis et episcopatus dignitatem Juvavensis ecclesiae rectori commendavit, Arnoni scilicet Archiepiscopo, et suis successoribus, tenendi perpetualiter atque regendi perdonavit; coeperunt populi sive Sclavi seu Bajoarii inhabitare terram, unde illi expulsi sunt Hunni, et multiplicari. —

ein Theil von Kärnthen, wo noch zur Zeit des ersten Erzbischofs Arno ein Suffragan-Bisthum errichtet wurde**), dessen Begrenzung die Drau bis an die Donau war. Der Erzbischof Gebhard folgte dem Beispiel seines Vorgängers Arno, und begründete mit Bestimmung des Papstes Alexander II. im Jahr 1072 das Bisthum Gurck, dem ein Theil des erzbischöflichen Sprengels, der zu weit von der Metropolitankirche abgelegen war, angewiesen wurde. Noch mehr that Gebhard II. Er trat einen großen Theil des Erzbisthums ab und setzte für denselben drei Suffragan-Bischöfe, zu Chiemsee, Seeckau und Lavant, ein; dadurch erwarben sich die Erzbischöfe von Salzburg, deren geistliches und politisches Ansehen schon sehr hoch gestiegen war, einen Vorzug und Privilegium, welches ohne Beispiel in den katholischen Annalen bis auf diesen Tag geblieben ist. Sie erhielten das Recht nicht nur für die vier hier genannten und von ihnen gestifteten Suffragankirchen die Bischöfe zu ernennen, sondern auch diese ohne weiters zu confirmiren, zu investiren und sogar transferiren zu können. Ein Vorrecht, welches die Päpste Alexander II. und III., Lucius III., Honorius III., Innocentius III. und Nicolaus V. selbst nach dem Abschlusse der Concordaten mit der deutschen Nation bestätigten. Paulus II. gestattete noch ferner das Recht, die Resignationen dieser Bisthümer anzunehmen und die auf solche Art erledigten wieder zu besetzen. Clemens

Vita S. Virgilio Episc. Salisburg. apud Canisium Thesaur. Monument. Tom. III. Part. 2.

**) Vita S. Ruperti Episcop. Tom. III. Thesaur. Canisii p. II. fol. 343.

VII. dehnte dieß sogar auch auf den Fall aus, wenn das Bisthum bei dem apostolischen Stuhl erlediget wurde. Ueber die Ausübung dieser besonderen Vorrechte führt Zallwein mehrere Beispiele bis auf das Jahr 1718 an. (Tom. IV. Quaest. 4. p. 829. edit. II.) In dem neuesten Vertrage des Hauses Oesterreich mit dem Pabste Pius VII. v. J. 1823 werden diese Vorrechte und Privilegien ungeschmälert dem Stuhle des h. Rupert belassen.

Nach Errichtung dieser Suffragan-Bisthümer blieb doch der erzbischöfliche Sprengel in seinem Umkreise noch sehr groß. Gegen Osten hatte er Steyermark und Oberösterreich; gegen Mittag Kärnthen und einen Theil der Grafschaft Tyrol; und den andern Theil dieser Grafschaft, nebst einem großen Theil von Baiern gegen Westen. Das Domkapitel enthielt vier und zwanzig Kapitulare.

Suffragane von Salzburg.

Im achten Jahrhundert hatte das Erzbisthum Salzburg 5 Suffragane, die in der oben angeführten Synode von Regensburg benennt werden, nämlich den Bischof von Sabiona, oder Brixen, den Bischof von Regensburg, von Passau, von Freisingen und von Neuburg in Oberösterreich. Dieß letzte Bisthum gieng bald ein und es kamen die vier neu errichteten, Gurck, Chiemsee, Seckau und Lavant hinzu. Das Erzbisthum hatte also 8 Suffragane, wovon die 4 ersten zugleich Reichsfürsten waren.

a) Passau soll nach einigen Schriftstellern aus der Versetzung des Erzbisthums Lorch entstanden seyn; nach der Meinung anderer sollen diese beiden Bisthümer auf einige Zeit vereinigt worden seyn. Die Streitigkeiten

hierüber sieh oben. Unter dem Pabste Johannes XXIII. eigneten sich die Bischöfe von Passau die Exemption von Salzburg aus dem Grunde zu, weil das Erzbisthum Lorch früher damit verbunden war. Dieser Streit erlebte manche Perioden, bis endlich auf Ansehen des Kaisers Carl VI. der Pabst Benedikt XIII. im Jahr 1728 den Bischof zu Passau unmittelbar dem römischen Stuhl unterworfen und von der Jurisdiction des Metropolitens zu Salzburg befreiet hat.

Vivilo, wovon der Pabst Gregor III. in dem Brief an den h. Bonifazius spricht, war Bischof von Passau. (Tom. I. Concil. German. fol. 41.) Vivilo a nobis ordinatus est episcopus; et si aliquid excedit extra canonicam regulam, doce et corrige eum, juxta Romanae ecclesiae traditionem, quam a nobis accepisti. Er vertheidigte die Gültigkeit der Taufformel im barbarischen Latein: Ego te baptizo in nomine patriae et filiae et spiritus sanctae, worüber der h. Bonifazius bei dem Pabste Zacharias anfragte.

Das Domkapitel hatte fünf und zwanzig Glieder.

b) Regensburg wird unter die vier Bisthümer gezählt, die der h. Bonifazius errichtet hat. Der ungenannte Poet bei Mabillon (Tom. IV. Analect.) führt die ersten Bischöfe in folgender Linie auf:

Hic Regimensis sedis vocatur ab urbe,
 Quam rexit primo *Wieterpus* Episcopus ille.
 Post alius *Cauvipaldus*, qui nomine dictus,
 Tertius *Sigiricus* erat sacratus ad aulam.
 Post hunc jam fuerat *Sindbertus* in ordine quartus.
 Quintus *Adalwinus* fuerat, sedemque regendo.

In den Annalen und bei allen übrigen Geschichtschreibern
 Theil II. Band I. liturgie.de 41

bern wird Gaubaldus oder wie der Poet ihn nennt, Cauvipaldus als der erste Bischof von Regensburg an gegeben, den der h. Bonifazius ordinirt hat, woraus wir schließen müssen, daß der hier genannte Wieterpus entweder eine ganz kurz Zeit regieret hat, oder wie Pagi (*Critica Baroniis ad ann. 759. N. 2.*) vertheidiget, schon vor der Ankunft des h. Bonifazius Bischof war. Ueberhaupt scheinen die vier ersten Bischöfe nicht lange gelebt zu haben, indem Sindbert der vierte Bischof im Jahr 772 auf der Synode zu Dingolsving in Baiern war und dieselbe unterzeichnete *). Basnag (in *Not. ad Vitam S. Emmeran. Tom. III. Thesaur. Monument. fol. 152*) nennt daher ganz irrig den Centpert, den zweiten Bischof von Regensburg.

Im Jahr 1803 bei der allgemeinen Säkularisation wurde Regensburg, nachdem es früher durch eine päpstliche Exemption von Salzburg war abgetrennt worden, zur erzbischöflichen und Metropolitan-Kirche erhoben, und dorthin der h. Stuhl von Mainz transferirt. Die Metropolitan-Gerichtsbarkeit sollte **) sich über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, doch mit Ausnahme der königl. preussischen Staaten, und über die salzburgische Provinz, soweit sich dieselbe über die mit Pfalz-baiern vereinigten Länder ausdehnt, erstrecken. Die jährlichen Einkünfte waren auf eine Million Gulden festbestimmt. Das ehemalige Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Kapitularen.

*) *Tom. I. Concil. German. fol. 136.*

**) Sieh Schmidts oder Milbillers: *Neuere Geschichte der Deutschen. 16r Band S. 305.*

c) Freisingens erstes Entstehen leitet Meichelbeck*) aus dem dritten Jahrhundert. Allein das von Hieronymus Pez herausgegebene Leben des h. Maximilian von Lorch ist eine Zusammenstellung eines Schriftstellers aus dem dreizehnten Jahrhundert, kann daher für eine so alte Angabe nicht als Grundlage dienen. Weit sicherer nennen uns die gleichzeitigen Schriftsteller den h. Corbinian als ersten Bischof, dessen Bruder Ermpert ihm im Jahr 739 im Bisthum folgte und von dem h. Bonifazius eingesetzt wurde. Wir führen hier die Reihe der ersten Bischöfe von Freisingen wieder aus dem ungenannten Poet an.

Frisingensis enim sedes haec aula vocata est.
 Corbinianus ovans quam primus rexerat almus.
 Inde Dei famulus Ermpertus nomine sedit.
 Tertius hinc Joseph praeclarus nempe Magister.
 Arpeo quartus erat, facundo fame fretus.

Der hier genannte vierte Bischof Arpeo hat die Lebensgeschichte des h. Corbinian, welche Mabillon Saec. III. Benedictin. Part. I. eingeschaltet, verfertigt. In der Kirchenversammlung von Regensburg (Mansi Supplement. Concil. Tom. I. fol. 741.) wird dieser Arpeo genannt Atto; in den Annalen von Freisingen kömmt er unter dem Namen Aribo, auch Cyrinus vor. In der Synode bei Dingolzing unterschreibt er sich Hares. (Tom. I. Concil. German. fol. 128.) Der in den Alterthümern Deutschlands bewanderte Belfer erklärt die Verschiedenheit dieser Benennung: Erbon et Arbon Majoribus haeredes dictos, qui nobis

*) Historia Frising. Diss. 2,

Erben sunt, eo Othfridum Germanicorum scriptorum antiquissimum Vvarbon voci Erbon tanquam similiter cadenti, in carmine opposuisse: accrevisse mediam sexti saeculi consuetudine, quod crebrum vocalium interjectum, contra quam hodie fit, nostri olim aucuparentur. Ariborem itaque latine nil nisi haeredem esse. Quod is ipsum se respexit, utroque vocabulo in Corbiniani vita conjuncto. Quin longius progressus eum in Syllabo hebraicorum nominum, qui sive Hieronymo sive Bedae Auctoribus tribuitur, Cyrinum cum haeredis interpretamento reperisset, quam vere sacrae linguae gnari sciunt, delectatus, se sub finem Vitae S. Emmerani Cyrinum dixit.

Unter dem Bischof Aribo wurde im Jahr 765 zu Freisingen eine Synode gehalten. In der Aufschrift derselben nennt er sich Aribo, aber im Context und in der Unterschrift wird er dreimal Häres genannt.

Das Domkapitel bestand aus vier und zwanzig Capitularen, die entweder durch hohe Geburt oder große Gelehrtheit ausgezeichnet seyn mußten.

d) Sabiona oder Seben als bischöflicher Sitz wird dem h. Martyrer Cassian von mehreren Alten zugeschrieben. Dieser Heilige wurde bekanntlich von den Knaben, die er unterrichtet hat, in der Mitte des vierten Jahrhunderts durch Nadelstiche getödtet. Der h. Prudentius verfertigte auf ihn einen herrlichen Hymnus, worin er B. 10. sagt:

Plagas mille gerens, totos lacerata per artus
 Ruptam minutis praeferens punctis cutem,
 Innumeri circum pueri, miserabile visu
 Confossa parvis membra figebant stilis.

Aber mit keinem einzigen Worte wird in diesem Hymnus auf das Bisthum hingedeutet. Man hat daher Grund, die später erschienenen Akten als unächt zu verwerfen. Auch möchte es dem heiligen Märtyrer nicht zur Ehre gereichen, daß er sich von dem Patriarch von Aquileja, Fortunatian, der ein eifriger Arianer war, habe als Bischof ordiniren lassen. Vor dem sechsten Jahrhundert findet man daher keine authentische Urkunde über das Bisthum Seben. Beim Anfange des siebenten Jahrhunderts unterschrieb mit mehreren Bischöfen von Istrien eine Bertheidigungsschrift an den Kaiser Mauritianus für die drei Kapitel ein gewisser Ingenuinus mit dem Zusatz: *Episcopus sanctae ecclesiae secundae Retiae*. Sirmond erklärt dies für Sabiona. Allein da Ingenuin vor allen andern zuerst unterschreibt und sich überhaupt *Episcopus Sanctae ecclesiae secundae Retiae*, Bischof der heiligen Kirche des zweiten Rhetien, nennt, da im Gegentheil die neun andern Bischöfe ihre Benennung von den Städten nehmen, so scheint Ingenuin noch keinen festen Sitz gehabt zu haben. Vielleicht war er in Rhetien ein Regionär, Bischof und apostolischer Vikar. In der kirchlichen Notitia der Königin von Schweden wird Seben schon unter die Suffragankirchen von Salzburg gezählt. In der Synode bei Dingolsving in Baiern im Jahr 772 war Alimus Bischof von Sabiona. Unter dem acht und zwanzigsten Bischof von Sabiona, Albuinus oder Albinus soll der bischöfliche Sitz nach Brixen in Tyrol verlegt worden seyn. Sieh *Pagi Critica Baronii ad ann. 1015. N. 6.*

Das Domstift hatte gewöhnlich zwanzig Kapitulare, deren ein Theil aus Baronen, und der andere aus Doktoren bestand.

V. Die Metropolitankirche Prag.

Außer diesen vier vornehmsten deutschen Metropolitankirchen: Mainz, Trier, Köln und Salzburg wird auch noch Prag zu denselben gerechnet. Das Bisthum wurde gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts auf Anstehen des Königs von Böhmen Boleslaus Pius, mit Zustimmung des Kaisers Otto I. von dem Pabste Johannes XIII. errichtet und der Metropolitankirche Mainz zugewiesen, wie es dann in der Notitia des Pabstes Celestin als das erste Suffragan-Bisthum angeführt ist *). Bei der Einsetzung des ersten Bischofs Dietmar, der zu Prag von dem Erzbischof Wilhelm von Mainz consecrirt worden, befahl der Pabst ganz besonders, in der böhmischen Kirche den lateinischen Ritus einzuführen und beizubehalten **).

Von dem Pabste Benedikt XII. wurde die bischöfliche Kirche Prag im Jahr 1341 von der Metro-

*) Die Begränzung des ganzen Bisthums wird umständlich in einer Urkunde des Kaisers Henrich III. v. J. 1086 beschrieben. Sieh Tom. III. Concil. German. in Supplement. fol. 754.

**) Non secundum ritum aut sectam Bulgaricae gentis vel Ruzziae aut slavonicae linguae; sed magis sequens constituta et decreta apostolica, unum potiore ad placitum Ecclesiae totius, eligas in hoc opus Clericum, latinis apprime litteris eruditum. Chronographus Magdeburgens.

politanz-Jurisdiktion des Erzbischofs zu Mainz befreiet und endlich von Clemens VI. im Jahr 1344 auf Begehren des Königs Johannes und dessen Sohn Carl zur erzbischöflichen Kirche erhoben: Als Suffragan-Bisthümer wies der Pabst ihr an, Königgrätz, Leutmeritz, Breslau in Schlessien und Olmütz in Mähren, welche beide letztere doch bald die Exemption erhielten *).

Der freigebigen, wahrhaft fürstlichen Unterstützung des Erzbischofs von Prag, Johannes Mauritius Gustav, Graf von Manderscheid-Blankenheim, hat Deutschland die reiche Sammlung der Concilien, welche Schannat angefangen, Harzheim fortgesetzt hat und in elf Folio-Bänden besteht, allein zu verdanken.

VI. W i e n.

Zu den neuen deutschen Metropolitankirchen gehört Wien in Oesterreich. Unter dem Pabst Paulus II. wurde Wien zuerst eine bischöfliche, dann unter Innocenz XIII. im Jahr 1722 eine erzbischöfliche Kirche. Sie erhielt nur einen Suffragan-Bischof, den zu Neustadt; jetzt hat sie zwei.

VII. O l m ü t z.

Im neunten Jahrhundert wurde Olmütz zuerst ein bischöflicher Sitz. In der kirchlichen Notitia des Pabstes Coelestin wird er Moraviensis genannt, weil er der einzige bischöfliche Sitz in Mähren war. Er gehörte anfangs unter Mainz. Der erste Bischof war der h. Cyrillus.

*) Sieh Raynaldus ad ann. 1344. N. 64.

Die ganze Diöcese Olmütz machte ursprünglich einen Theil der Diöcese Prag aus, weswegen nach der Erhebung der Ersten die beiden Bischöfe über die Diöcesans-Gerechtfame sehr oft Streit hatten. Bei der Spaltung unter Gregor VII. foderte der Bischof von Prag, der dem After Pabste Viktor III. zugethan war, die zufällig erledigte Diöcese Olmütz zurück. Der Kaiser Heinrich III. genehmigte dies Begehren, und beide Bisthümer wurden im Jahr 1086 vereinigt. Die kaiserliche Urkunde findet man bei Cosmas von Prag, woraus sie Mansi und Harzheim den Sammlungen der Konzilien einverleibt haben. Allein diese Vereinigung dauerte nur 9 Jahre, indem auf der Synode zu Mainz im Jahr 1095 von dem Erzbischof Rothardus, den 12. März Cosmas für Prag, und Andreas für Olmütz als Bischöfe consecrirt wurden. Vergl. Chronicon Cosmao Pragens. lib. III. *)

Im Jahr 1777 wurde endlich Olmütz auf Anstehen der großen Kaiserin Maria Theresia zum Erzbisthum erhoben, und die zwei neu errichteten Bisthümer Brün in Mähren und Dypel in Schlesien als Suffragane bestimmt. Der Bestand dieses letzten Bisthums dauerte aber nicht lange, und jetzt ist Olmütz ohne einen Suffragan. Brün kam nach Prag.

VIII. Besançon, dessen Suffragane Basel und Lausanne.

a) Das Erzbisthum Besançon gehört nur in so

*) Die Akten dieser großen Synode von Mainz, worauf alle Bischöfe Deutschlands mit den meisten Fürsten waren, findet man in keiner einzigen Konzilien-Sammlung.

weit hierher, weil Basel unter demselben als Suffragan steht. Ueber die erste Begründung des Bisthums Basel sind die Nachrichten so ungewiß, daß wir eine nähere Untersuchung als unnütz erachten. Der erste Sitz soll gewesen seyn zu Augst, daher der Name Augusta Rauricorum. In der Synode zu Sardika vom Jahr 347 war ein gewisser Justinian, der zu den Bischöfen Galliens gehörte, und in der After-Synode von Köln genannt wird: Episcopus Rauricorum. Die Stadt Augst wurde durch die häufigen Kriege so zerstört, daß die Bischöfe ihren Sitz nach Basel verlegen mußten. In der Notitia des Kaisers Honorius steht nicht mehr Augusta Rauricorum, sondern Basel, so auch in jener des Papstes Hadrian und der Königin von Schweden. Die Verlegung des Sitzes mag daher in das 5. Jahrhundert fallen.

Das Bisthum Basel machte ein beträchtliches Fürstenthum aus, welches 6 deutsche Meilen im Durchschnitte und ungefähr 18 Meilen im Umfange hatte. Der Bischof wohnte in Klein-Basel, diesseits des Rheins, allein als im Jahr 1365 der Bischof Johannes diesen Theil der Stadt dem Herzog Leopold von Oesterreich verpfändet hatte, verlegte er seinen Sitz nach Brundrut, am Flusse Hallen; das Domkapitel ließ sich aber zu Freyburg im Breisgau nieder, bis daß die Franzosen sich dieser Stadt bemächtigten, wo es dann nach Arlesheim, am Flusse Birsa zog.

Das Domkapitel bestand aus 18 Kapitular- und Domizellar-Herren. Jetzt steht der Bischof von Basel unmittelbar unter Rom.

b) Unter Befanzon stand auch noch Avenches. In der Notitia des Kaisers Honorius und des Papstes Hadrian hat sie den Namen Civitas Elvitiorum Aventicus. In der Synode zu Agde in Frankreich vom Jahr 506 erschien der Priester Pompejus für den Bischof Julian von Avennika, und in der Synode zu Epoa vom Jahr 517 eben so der Presbyter Peladius für den Bischof Salutaris von Avennika, und endlich im Jahr 549 in der fünften Synode zu Orleans der Presbyter Marinus für den Bischof Antonin, der im Jahr 554 persönlich der fünften Synode zu Arelat beivohnte. Hieraus läßt sich in etwa die Reihenfolge der Bischöfe von Avennika im sechsten Jahrhundert ausmitteln. Auf Antonin folgte Marius, der in dem Concilium Matisconense vom Jahr 585 war. Nach der Zerstörung von Avennika, welche das jezige Wifflißburg seyn soll, wurde der bischöfliche Stuhl nach Lausanne übertragen. Wir finden schon unter dieser Benennung einen Bischof Arrikus in dem Concilium zu Chalon im Jahr 650. Lausanne fiel zur Zeit der unglücklichen Religionsverwirrung von der katholischen Kirche ab, und der Bischof zog im Jahr 1536 nach Freyburg in der Schweiz. Jetzt steht er unmittelbar unter Rom.

Außer diesen sind noch fünf Bisthümer, die zu der deutschen Kirche gerechnet werden, obschon ihre Metropoliten entweder nach Italien oder nach Frankreich gehören. Diese sind Sitten, Sedunum, im Walliserland, welches unter dem Erzbischof von Tarantaise steht, Genf, Geneva, das zu dem Erzbisthum von Vienne in Frankreich gehörte, endlich Trient, Triest und Laibach,

worüber der Patriarch von Aquileja die Metropolitanrechte ausübte. Nachdem aber im Jahr 1751 das Patriarchat von Aquileja gänzlich unterdrückt, und statt dessen zwei Erzbisthümer, Udine für die venetianischen Länder, und Görz für die Oesterreichischen waren errichtet worden, so versielen Trient und Triest nach Görz; Laybach kam unter die Fremten.

a) Der bischöfliche Sitz von Sitten war früher zu Octodur oder Martinach. In der Notitia des Kaisers Honorius, des Papstes Hadrian und der Königin von Schweden ist sie die einzige Suffragane von Tarantaise unter dem Namen: Valensium Octodoro. Man kann die Begründung dieses Bisthums kühn in die Mitte des vierten Jahrhunderts setzen, indem schon im Jahr 381 ein Bischof Theodorus Octodorensis unter den Unterschriften des Conciliums von Aquileja vorkommt. Wahrscheinlich ist er der nämliche, der mit dem heiligen Ambrosius von Mailand das Sendschreiben an den Papst Sirizius gefertigt und unterzeichnet hat.

Um den Glauben in den benachbarten Landen mit desto besserem Erfolg verkündigen zu können, wurde gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts der bischöfliche Sitz nach Sitten verlegt. In der Synode zu Mazon (Malisco) vom Jahr 585 unterschreibt sich der Bischof Heliodorus a. Sedunis, da sein Vorfahrer in der Synode IV. zu Orleans vom Jahr 541 sich noch nannte Rufus Octodorensis.

b) Ein gleich hohes Alter schreibt man dem Bisthum Genf zu. Sicher ist es, daß schon im Jahr 517 der Bischof Maximus von Genf auf dem Concilium Epäonense erschienen ist. Dessen Nachfolger Pappulus

kömmt in der fünften Synode zu Orleans vom Jahr 549 vor. Hierauf folgte Salonius, der auf dem Concilium zu Lion im Jahr 567, und zu Paris im Jahr 573 war. In den lateinischen Urkunden heißt der Bischof von Genf bald Gebennensis, bald Genavensis, bald Genevensis.

Die im sechsten Jahrhundert entstandenen Religions-Unruhen verursachten die Verlegung dieses Sitzes nach Le Puy oder Anicium, die Hauptstadt des Landes Belay, an den Gränzen von Lion, welche unter das Erzbisthum Bourges gehört.

c) Trient reicht eben so gewiß an das vierte Jahrhundert. In der oben bezogenen Synode von Aquileja, wozu Trient früher nach der Notitia des Papstes Cölestin gehörte, erschien der Bischof Abundantius von Trient. Von seinem Nachfolger dem Bischof Vigilius haben wir zwei herrliche Briefe, der eine an den Erzbischof Simplician zu Mailand, der andere an den heiligen Johannes Chrysostomus zu Constantinopel, über die Marter der heiligen Sisinnius, Martyrius und Alexander, welche zu Ronzberg (Anagnia) am Ende des vierten Jahrhunderts gelitten haben. Papebroch (in actis Sanct.) und Ruinart (in actis Martyrum) haben beide Briefe aufgenommen.

Trient bleibt in den kirchlichen Annalen ewig merkwürdig wegen des daselbst gehaltenen General-Conciliums.

d) Triest. Wenn die erste Meldung des Bisthums Triest in den kirchlichen Annalen uns von keiner guten Seite zuspricht, indem der dortige Bischof in der schismatischen Faktion des Patriarchen zu Aquileja gegen

den römischen Stuhl mit verwickelt war, so gereicht es doch diesem wieder zur Ehre, daß er vor allen andern die Faktion verlassen hat und im Jahr 602 zur Mutterkirche zurückgetreten ist. Das damals abgelegte Glaubensbekenntniß des Bischofs von Triest führt Baronius ad ann. 602 N. 2 an.

Der Alterthumsforscher wird übrigens mit mir bedauern, daß keine einzige Synode des Bisthums Triest in die Konzilien-Sammlungen aufgenommen, woraus man den Stand dieser Kirche am besten zu erkennen berechtigt ist. Oder sind dort keine Synoden gehalten worden. Die Synode zu Frankfurt, auf welcher sieben deutsche Erzbischofe nebst sieben und zwanzig Suffraganen waren, unterschrieb der Bischof Richolf von Triest zuletzt. (Tom. III. Concil. German. fol. 58.)

e) **Lanbach** gehört zu den neuern Kirchen, indem sie erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist errichtet worden. Sie stand zuvor unter dem Patriarch von Aquileja, erhielt aber bald die Exemption, die sie noch behauptet. Das Domkapitel hatte einen Probst, einen Dekan und 10 Kapitulare *).

Exemte bischöfliche Kirchen.

a) **Bamberg** ist vielleicht die einzige deutsche bischöfliche Kirche, welche von Anfang ihrer Erhebung und Begründung von aller Metropolitan-Gerichtsbarkeit frei und

*) Wir übergehen hier die beiden Bisthümer Posen und Gnesen, weil sie nicht zu Deutschland, sondern zu Polen gerechnet werden. Der Suffragan-Bischof zu Culm ist der älteste unter den polnisch-preussischen Bischöfen.

unmittelbar dem heil. Stuhl Petri unterworfen war. Sie ward von Kaiser Heinrich dem Heiligen im Jahr 1006 auf der Synode zu Frankfurt vorgetragen, und im Jahr 1007 auf der zweiten Synode zu Frankfurt von 36 gegenwärtigen Bischöfen Deutschlands angenommen, und von dem Pabste Johannes XVIII. feierlich in einem Conziliüm zu Rom bestätigt, und mit vielen Privilegien beschenkt, welche durch die folgenden Pabste Clemens II., Leo IX., Sergius IV. und Benedikt VIII. öfters confirmirt worden. In dem dritten Conziliüm zu Bamberg, welchem der Pabst Benedikt selbst mit dem Patriarch von Aquileja und dem Erzbischof von Ravenna bewohnte, wiederholte der Pabst die früher ertheilten Privilegien. Ibi tunc praefatus Papa praesentibus 72 episcopis et principibus aliis, sicut praedecessores sui Joannes XVIII. et *Sergius* IV. Apostolici, ita et ipse dedit privilegium libertatis Ecclesiae in Babenberg: ut nulli Archiepiscopo aut Metropolitano, sed uni Pontifici Romano subjectus esset. (Concil. German. Tom. III. fol. 52. Gretserus, operum Tom. X.)*)

Bei der neuesten Organisation wurde die Kirche zu Bamberg zur Metropolitankirche erhoben.

b) Die zweite exemte bischöfliche Kirche ist Ermeland, welche ursprünglich unter dem Groß-Deutschmeister stand, indem sie diesem Orden ihre Stiftung vers

*) In der ersten Errichtungsbulle verordnete noch der Pabst Johannes XVIII.: Sit tamen idem suo Metropolitano subjectus atque obediens. Die Exemption muß also bald nachher erst erfolgt seyn,

dankt. Der erste Bischof, Anselmus ordinis teutonici frater, hatte im Jahr 1245 seinen Sitz zu Brungsberg; nachdem aber diese Stadt abgebrannt, ward Elbingen erwählt. Der Cardinal Hosius hat diesen bischöflichen Sitz in den kirchlichen Annalen nicht nur durch den Vorsitz auf dem Conzilio zu Trient, sondern auch durch seine gelehrten Schriften verewiget.

Neueste Bistümer.

a) Die alte fürstliche Abtei Fulda wurde im 18. Jahrhundert unter dem Pabste Benedikt XIV. zum Bisthum erhoben, und den Suffragan-Kirchen von Mainz zugezählt. Milbiller (22. Band Gesch. der Deutschen S. 76) kannte den Gang der Geschichte zu wenig, wenn er berichtet, Fulda sey als Suffragan-Kirche von Würzburg erklärt worden*).

b) Im Jahr 1794 ward ebenso der gefürsteten Abtei Corvey der Vorzug zu Theil, sich in ein Bisthum verwandelt zu sehen. Allein mit der Suppression der Abtei ging auch das neue Bisthum ein. Der erste und letzte Fürst-Bischof zu Corvey war Ferdinand Freiherr von Lünig, zugleich apostolischer Vikar des Eichsfeldes, nachher Bischof zu Münster. Sieh dessen Necrolog in der Zeitschrift: Katholik. 1825.

*) In die Erhebung der Abtei Fulda zu einem Bisthum im Jahr 1752 willigte der Bischof von Würzburg, dessen Sprengel dadurch vermindert wurde, gegen Erhaltung des Palliums von Rom, und gegen das Versprechen des neuen Bischofes, künftig als Suffragan unter ihm zu stehen. Neuere Gesch. der Deutschen.

c. Durch das Concordat des verewigten Pabstes Pius VII. mit Napoleon wurde die alte Reichsstadt Aachen aus Ehrfurcht gegen Carl G. zum Bisthum erhoben und der Metropolitankirche Mecheln zugesetzt. Der erste und einzige Bischof war Markus Antonius Berdolet; nach dessen Tod verwaltete die Diocese Aachen bis zur neuen Epoche, wo sie wieder in eine Collegialkirche umgewandelt wurde, der General-Bislar und apostolische Commissar J. M. Fonk. Sieh Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königlich-preussischen Staaten. Frankfurt 1822. Seite 49. *)

§. IV. Der jezige Bestand aller Patriarchal-, erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen der ganzen katholischen Welt.

Gegenwärtiges nach alphabetischer Ordnung eingerichtetes Verzeichniß aller bischöflichen Kirchen habe ich der hohen Gnade und Gunst Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Franziskus Serra, bei dem Herzoge Cassani, Erzbischof von Nicäa, und bei dem großmächtigsten Könige von Bayern apostolischen Nuntius zu verdanken. Hochderselbe geruhete, es in dem Staats-Secretariat zu Rom in doppelter Sprache anfertigen zu lassen, um die kirchlichen Denkwürdigkeiten für das katholische Publikum desto richtiger und gemeinnütziger

*) Außer diesen Bisthümern bestanden noch einige apostolische Vikariate für das nördliche Deutschland, für Dännemark und Schweden, für Sachsen und einen Theil Preussens. Sieh die Zeitschrift: Katholik. 1825.

zu machen. Ich liefere hier eine ganz genaue Abschrift, der ich die deutsche Uebersetzung beifüge.

Elenco	Verzeichniß
delle chiese Patriarcali, et Arcivescoviti con i Loro rispettivi Suffraganei.	der patriarchal- und erzbischoflichen Kirchen mit ihren Suffraganen.
Patriarcati, e suoi Suffraganei.	Die Patriarchen und ihre Suffragane.
1. Constantinopoli, niun Suffraganeo.	Constantinopel ohne Suffragan.
2. Alexandria, niun Suffraganeo.	Alexandrien, ohne Suffragan.
3. Antiochia.	Antiochien.
Suffraganei.	Suffragane.
Babilonia.	Babilonien.
4. Jerusalem niun Suffraganeo.	Jerusalem ohne Suffragan.
5. Venetia.	Venedig.
Suffraganei.	Suffragane.
Chiozia.	Clodien, auch Chioza.
Adria.	Adrien oder Rovigo.
Udine.	Udine.
Padua.	Padua.
Verona.	Berona.
Vicenza.	Bicenza.
Treviso.	Treviso.
Concordia.	Concordien.
Ceneda.	Ceneda.

Belluno et Feltre unite.	Belluno und Feltre vereinigt.
Citta nouva in Istra,	Citta nova, im Lateinischen Emonensis.
Capo d' Iстриa.	Justinopolitan, oder Capo d' Istrien.
Parenso.	Parenzo.
Pola.	Pola.
14 Suffragane des Patriarchen von Benedig.	
6. Indie Occidentali, nium Suffraganeo.	Das occidentalische Indien.
7. Lisbona.	Lissabon in Portugal.
Suffraganei.	Suffragane.
Lamego.	Lamego.
Leiria.	Leiria.
Port-Alegre.	Portalegre.
Guarda.	Guarda.
Castel-Brane.	Castel Abt oder Castellum album.
Pinhel.	Pinhelen.
Funchal nell' Isole Madera.	Funchal auf der Insel Ma- dera.
Angra nell' Isole Astorie.	Angern auf der azorischen Insel Terzera.
S. Giacomo di Capo Verde nell' Africa.	St. Jakob am grünen Bor- gebirge in Afrika.
Belem de Para.	Belem bei Para.
S. Tommaso nell' Isola del medesimo Santo in Africa.	Die Insel St. Thomas in Afrika.
S. Ludovico del Maragnano	St. Ludwig bei Maragnan

nell'Indie occidentali di
Portogallo.

in dem zu Portugall ge-
hörigen occidentalischen
Indien.

12 Suffragan-Bischöfe von Lissabon.

- | | |
|--|--|
| 8. Babilonia della Nazione
Caldea Nella Mesopo-
tamia, niun Suffraganeo. | Babylonien der Chaldaer in
Mesopotamien, ohne Suf-
fragan. |
| 9. Antiochia de' Greci Mel-
chili, niun Suffraganeo. | Antiochien der griechischen
Melchiten, ohne Suf-
fragan. |
| 10. Antiochia de' Maro-
niti, niun Suffraganeo. | Antiochien der Matroniten,
ohne Suffragan. |
| 11. Antiochia de' Siry. | Antiochien der Syrer. |
| 12. Cilicia degli Armeni,
niun Suffraganeo. | Cilizien der Armenier, ohne
Suffragan. |

Erzbisthümer mit ihren Suffraganen.

- | | |
|--|---|
| 1. Acerenza e Matera,
Arcivescovati uniti nel
Regno delle due Sicilie. | Acerenza und Matera, zwei
vereinigte Erzbisthümer
im Königreich beider Sici-
lien. |
|--|---|

Suffraganei.

Suffragane.

- | | |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Anglona e Tursi unite. | Anglonen und Tursien ver-
einigt. |
| Potenza e Marsico unite. | Potenza und Marsico ver-
einigt. |
| Tricarico. | Trifarizo. |
| Venosa. | Venosa. |

4 Suffragane.

2. Aix, Arcivescovato in Francia, condi più il Titolo d'Arles ed Embrun. Aix, Erzbisthum in Frankreich mit dem Titel von Arles und Ambrun.

Suffraganei.

Marseille.

Frejus.

Digne.

Gap.

Ajaccio.

Suffragane.

Marseille.

Frejus.

Digne.

Gap.

Ajaccio.

5 Suffragane.

3. Alby, Arcivescovato in Francia. Alby, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei.

Rodez.

Cahors.

Mende.

Perpignan.

Suffragane.

Rodez.

Cahors.

Mende.

Perpignan.

4 Suffragane.

4. Amalfi, Arcivescovato nel Regno delle due Sicilie, niun Suffraganeo. Amalfi im Königreiche beider Sicilien, ohne Suffragan.

5. Agria, Arcivescovato in Ungheria. Agria, Erzbisthum in Ungarn.

Suffraganei.

Scepusio, o Zips.

Rosnavia.

Szatmar.

Cassovia.

Suffragane.

Scepustien, oder Zips.

Bošnavia.

Zatmar.

Casschau.

4 Suffragane.

6. Antivari, Arciv. in Albania. Antivari, Erzbisthum im griechischen Albanien.

Suffraganei.

Suffragane.

Sappa.

Sappa.

Pulati.

Pulaten.

Scutari.

Scudari.

Belgrado, e Semendria unite.

Belgrad und Semendria vereinigt.

4 Suffragane.

7. Armagh, Arciv. nell' Irlanda.

Armagh, Erzbisthum in Irland.

Suffraganei.

Suffragane.

Clogher.

Clogher.

Down e Connor unite.

Down und Connor vereinigt.

Derry.

Derry.

Raphoe.

Raphoe.

Ardach.

Ardrach.

Dromore.

Dromore.

Meath.

Meath.

Kilmore.

Kilmore.

8 Suffragane.

8. Auch, Arcivescov. in Francia.

Aux, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei.

Suffragane.

Aire.

Aire.

Tarbes.

Tarbe.

Bayonne.

Bayonne.

3 Suffragane.

9. Avignone, Arcivescov. in Francia.

Avignon, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei.

Nimes.
Valences.
Viviers.
Montpellier.

Suffragane.

Nimes.
Valences.
Viviers.
Montpellier.

4 Suffragane.

10. Baltimore, Arcivescovato nelle Provincie unite dell' America Settentrionale.

Baltimore, Erzbisthum in der vereinigten Provinz des nördlichen Amerika.

Suffraganei.

Boston.
Nuova Jork.
Filadelfia.
Bardstown.
Richmond.
Cincinnati.
Nuova Orleans—sua Sede.
S. Luigi.
Charles-town.

Suffragane.

Boston.
Neu-Jord.
Philadelphien.
Cards-Town.
Richmond.
Cincinnati.
Neu-Orleans.
Caropolitanus.

8 Suffragane.

11. Bamberg, Arcivescovato nella Baviera.

Bamberg, Erzbisthum in Baiern.

Suffraganei.

Erbipoli.
Eichstett.
Spira.

Suffragane.

Würzburg.
Eichstett.
Speier.

3 Suffragane.

12. Bari, Arcivescovato

Bari, Erzbisthum in dem

nel Regno nelle due
Sicilie.

Königreich beider Sici-
lien.

Suffraganei.

Suffragane.

Bitonto e Ruvo unite.

Bitonto und Ruvo vereinigt.

Conversano.

Conversano.

2 Suffragane.

13. Benezuela o Carracas
Arcivese, nell' Indie
Occident di Spagna.

Benezuela oder St. Jacob,
Erzbisthum in den spanis-
schen Occidental-Indien.

Suffraganei.

Suffragane.

Merida, e Maracaibo
unite.

Yukatan.

Guajana.

Guajana in Indien.

2 Suffragane.

14. Benevento, Arcivesc.
nello stato Pontific.

Benevent, Erzbisthum in
den päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

Suffragane.

Avellino e Frigenti unite.

Avellino und Frigento ver-
einigt.

Ariano.

Ariano.

Ascoli e Cirignola unite.

Ascoli und Cirignola in Apu-
lien.

Bovinen.

Bovino.

Lucera.

Luceria.

S. Severo.

St. Sever.

Telese, e Alife.

Telese und Alifani.

Bojane.

Bojani.

Termoli.

Termini.

Sarino.

Serno.

S. Agata dè Goti ed Acer- Agatha di Goti und Acerra
ra unite. vereinigt.

11 Suffragane.

15. Besanzon, Arcivesc. Besanzon, Erzbisthum in
in Francia. Frankreich.

Suffraganei.

Suffragane.

Argentina.

Strasburg.

Metz.

Metz.

Verdun.

Verdun.

Belley.

Belley.

S. Diez.

St. Deodat.

Nancy, e Thull.

Nancy und Tull.

6 Suffragane.

16. Bologna, Arcivesc. neg- Bologna, Erzbisthum in den
li Stati Pontifici. päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

Suffragane.

Modena.

Modena.

Reggio di Modena.

Reggio bei Modena.

Carpi.

Carpi.

3 Suffragane.

17. Bordeaux, Arcivescov. Bordeaux, Erzbisthum in
in Francia. Frankreich.

Suffraganei.

Suffragane.

Agen.

Agen.

Angouleme.

Angouleme.

Potiers.

Potiers.

Periguez.

Periguez.

Rochelle.

Rochelle.

Lugon.

Lugo.

6 Suffragane.

18. Bourges, Arcivesc. in Francia, Bourges, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei,

Suffragane.

Clermont.

Clermont.

Limoges.

Limoges.

Puy (Le)

Le Puy, lateinisch Anitium.

Tulle.

Tulle, lateinisch Tutela.

S. Flour.

St. Florus.

5 Suffragane.

19. Braga, Arcivesc. in Portugallo. Braga in Portugall, Erzbisthum.

Suffraganei.

Suffragane.

Porto.

Porto.

Coimbria.

Coimbra.

Braganza e Miranda.

Braganza und Miranda.

Viseu.

Viseu.

Aveiro.

Aveiro.

5 Suffragane.

20. Brindisi, Arcivesc. in dem Regno delle due Sicilie, a cui appartiene l'amministrazione perpetua delle Chiesa di Ostuni, niun Suffraganeo. Brundus, Erzbisthum in dem Königreich beider Sicilien, mit der steten Administration der Kirche Ostuni, ohne Suffragan.

21. Burgos, Arcivesc. nella Castiglia Vecchia. Burgos, Erzbisthum in Alt-Castilien.

Suffraganei.

Suffragane.

Pamplona.

Pampelona.

Calahorra e Calzada unite.	Calahorra und Calzada vereinigt.
Palentia.	Valencia.
S. Ander.	St. Andrea.
Tudela.	Tudela.

5. Suffragane.

21. Cagliari, Arcivesc. in Sardegna.	Cagliari, Erzbisthum in Sardinien.
--------------------------------------	------------------------------------

Suffraganei.

Suffragane.

Iglesias.

Ecclesien.

Galtelly — Nori.

Galtelly — Nori.

2. Suffragane.

23. Camerino, Arcivescov. negli Stati Pontifici, a cui appartienne l'amministrazione perpetua della Chiesa di Treja.	Camerino, Erzbisthum in den päpstlichen Staaten, mit der steten Verwaltung der Kirche Treja.
--	--

24. Capua Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Capua, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
--	--

Suffraganei.

Suffragane.

Isernia.

Isernia.

Calvi e Theano unite.

Calvi und Theano vereinigt.

Sessa.

Sessa.

Caserta.

Caserta.

4. Suffragane.

25. Cashel Arcivescov. nell' Irlanda.	Cashel, Erzbisthum in Irland.
---------------------------------------	-------------------------------

Suffraganei.

Suffragane.

Corck.

Corck.

Cloine e Ross unite.	Cloine und Ross vereinigt.
Killalow.	Killalow.
Lismerick.	Lismerick.
Kerry e Aghadoe unite.	Kerry und Aghadoe vereinigt.
Waterford e Lismore unite.	Waterford und Lismore vereinigt.
Kilmae, Duagh e Finabor unite.	Kilmae, Duagh und Finabor vereinigt.

7 Suffragane.

26. Chamberi, Arcivesc. nella Savoja.	Chamberi, Erzbisthum in Savoyen.
---------------------------------------	----------------------------------

Suffraganei.

Suffragane.

Annecy.	Annecy.
Aosta.	Aosta.

2 Suffragane.

27. Characcas o de la Plata, Arcivesc. nell'Indie occidentali di Spagna.	Characcas, oder La Plata, in dem occidentalisch-spanischen Indien.
--	--

Suffraganei.

Suffragane.

Tucumar o Cordova.	Corduben in Indien.
De Pace.	De Pace (Frieden).
Paraguai.	Paraguai.
Buenos Aires.	Buenos Ayres (gute Luft).
Santa Croce della Sierra.	St. Cruz von Sierra.
Salta.	Salten.

6 Suffragane.

28. Chieti, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffragan.	Teatin ohne Suffragane.
---	-------------------------

29. Coloza e Bachia Arcivesc. unite in Ungeria.

Suffraganei,

Bacow.

Varadin.

Zagabria.

Transilvania.

Chonad o Csanad.

Bosnia e Sirmio unite.

6 Suffragane.

30. Colonia, Arcivesc. negli Stati del Reo di Prussia in Germania.

Suffraganei.

Treveri.

Munster.

Paderborna.

3 Suffragane.

31. Compostella, Arcivesc. nella Gallizia.

Suffraganei,

Salamanca.

Tuy.

Avila.

Coria.

Placentia.

Astorga.

Colocsa und Bachia, vereinigte Erzbisthümer in Ungarn.

Suffragane.

Bacow.

Wardein.

Zagabria.

Siebenbürgen.

Csanadien.

Bosnia und Sirmium vereinigt.

Suffragane.

Trier.

Münster.

Paderborn.

Kompostell, Erzbisthum in Galizien.

Suffragane.

Salamanca.

Tuy.

Avila.

Coria.

Placentia in der Landschaft Estremadura.

Astorga.

Zamora.	Zamora.
Orense.	Orense.
Badajox.	Badajox.
Lugo.	Lugo.
Mondonedo.	Mondonedo.
Citta Rodrigo.	Roderichsstadt. Civitas Roderici.

12 Suffragane.

32. Conza, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.	Conza, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.
---	--

Suffraganei.

Suffragane.

S. Angelo de' Lombardi e Bisaccia unite.	St. Angelo und Bisaccia vereinigt.
Lacedogna.	Lacedogna.
Muro.	Muro.

3 Suffragane.

33. Corfu, Arcivesc. nell' Isole Jonie.	Corfu, Erzbisthum auf der jonischen Insel.
---	--

Suffraganei.

Suffragane.

Zante e Cefalonia unite.	Zante und Zephalonien vereinigt.
--------------------------	----------------------------------

1 Suffragan.

34. Cosenza, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffraganeo.	Consensa, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien, ohne Suffragan.
--	---

35. Crangaror, Arcivesc. nell' Indie Occidentali Portoghesi, niun Suffraganeo.	Crangaror, Erzbisthum in dem portugiesischen Decidental-Indien.
--	---

- | | |
|---|--|
| 36. S. Domingo, Arcivesc.
nell' Indie occidentali
Spagna. | St. Dominikus, Erzbisthum
in dem spanischen Occi-
dental-Indien. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Portoricco. | Portorikko. |
| Avana. | Des h. Christophorus von
Avana |
| S. Jacobi di Cuba. | St. Jakob von Cuba. |
| 3 Suffragane. | |
| 37. Dublin, Arcivescovato
nell' Irlandia. | Dublin, Erzbisthum in Ir-
land. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Ferns. | Fernes. |
| Kildare e Loighlin unite. | Kildar und Loighlin verei-
nigt. |
| Ossory. | Ossory. |
| 3 Suffragane. | |
| 38. Duratzo, Arcivescov.
in Macedonia. | Dyrrachium, Erzbisthum in
Macedonien. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Alessio, o Alise. | Alexien. |
| 1 Suffragan. | |
| 39. Evora, Arcivesc. in
Portogallia. | Evora, Erzbisthum in Por-
tugall. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Faro. | Faro. |
| Tanger. | Tanger. |
| Elvas. | Elvas. |
| Beja. | Beja. |
| 4 Suffragane. | |

40. Santa Fe de, Arcivesc. St. Fides in Indien, Erz-
 nell' Indie occidentali bißthum.
 di Spagna.

Suffraganei.

Suffragane.

Antiochia.

Antiochien.

Cartagena.

Cartagena in Indien.

S. Marta.

St. Martha.

Popayan.

Popayan.

4 Suffragane.

41. Fermo, Arcivescov. Fermo, Erzbißthum in den
 negli Stati Pontifici. päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

Suffragane.

Montalto.

Montalto.

S. Severino.

St. Severin.

Ripa Transone.

Ripa Transone.

Maccrata e Tolentino
 unite,

Macerata und Tolentino
 vereinigt.

4 Suffragane.

42. Ferrara, Arcivescovato Ferrara, Erzbißthum in den
 negli Stati Pontifici. päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

Suffragane.

Comacchio.

Comacchio.

1 Suffragan.

43. Firenze, Arcivescovato. Florenz, Erzbißthum.

Suffraganei.

Suffragane.

Pistoja e Prato unite,

Pistoja und Prato vereinigt.

Borgo S. Sepulcro,

Borgo St. Sepulcro.

Fiejole.

Fiesole.

Volterra.

Volterra

Colle.
S. Miniato?
Monte pulciano.

7 Suffragane.

44. Friburgo, Arcivesc. in
Brisgovia.

Suffraganei.

Rotenburg.

Limburg.

Magonza.

Fulda.

4 Suffragane.

Auf Anstehen der respectiven Souveräne ist gemäß der Bulle: Provida solersque Rom. Pontificum v. J. 1821 die hier genannte hierarchische Ordnung mit den bischöflichen Sizen bestimmt worden, allein dieselbe ist noch nicht in Vollzug gebracht.

45. Genova, Arcivescov.

Suffraganei.

Albenga.

Brugnato.

Noli e Savona unite.

Bobbio.

Tortona.

5 Suffragane.

46. Goa, Arcivesc. nell'
Indie orientali di Porto-

gallo.

Suffraganei.

Nankin.

Rolle.

St. Miniato.

Mont Pulciano.

Freiburg in Breisgau, Erz-

bisthum.

Suffragane.

Rotenburg.

Limburg.

Mainz.

Fulda.

Genua, Erzbisthum.

Suffragane.

Albenga.

Brugnato.

Noli und Savona vereinigt.

Bobbio.

Tortona.

Goa, Erzbisthum in dem
portugiesischen Oriental-
Indien.

Suffragane.

Nankin.

Macao.	Macao.
Malacca.	Malacca.
Meliapor.	Meliapor.
Pekin.	Pekin.
Coccino.	Coccino.

6 Suffragane.

47. Granata, Arcivescovo nella Spagna.	Granade, Erzbisthum in Spanien.
--	---------------------------------

Suffraganei.

Suffragane.

Almeria.	Almeria.
Malaga.	Malaga.

2 Suffragane.

48. Guatimala, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	Guatimala, Erzbisthum in den spanischen Occidentals Indien.
---	---

Suffragane.

Suffragane.

Nicaragua.	Nicaragua.
Comoyagua.	Comoyagua.
Ciudad Real de Chiapà.	Ciudad Real de Chiapa. Hauptstadt.

3 Suffragane.

49. Lanciano, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie niun Suffraganeo.	Lanciano, Erzbisthum im Königreiche beider Sicilien; ohne Suffragan.
---	--

50. Leopoli, Arivesc. di Rito latino in Polonia.	Lemberg, Erzbisthum in Polen nach dem lateinischen Ritus.
--	---

Suffraganei.

Suffragane.

Tynice, o Tenice.	Tynice.
-------------------	---------

Theil II. Band I.

Presmilia.

Przemysl. Presmislau.

2 Suffragane.

51. Leopoli, Arcivesc. di
Rito Armeno in Polonia,
nion Suffraganeo.

Lemberg, Erzbisthum in
Polen nach armenischem
Ritus, ohne Suffragan.

52. Leopoli, Hallicia et
Camence, Arcivesc. uniti
di Rito Greco Ruteno
nella Galizia Polono-
austriaca, nion Suffra-
ganeo.

Lemberg, Halicz und Ra-
minik, vereinigtcs Erzbis-
thum nach griechisch-rute-
nischem Ritus, für das
österreich. polnische Gal-
litien, ohne Suffragane.

53. Lima, Arcivesc. nel
Peru nell' Indie occi-
dentali di Spagna.
Suffraganei.

Lima, Erzbisthum in Peru,
in dem spanischen Deci-
dental-Indien.

Suffragane.

Cuenca nell' Indie.

Conchen in Indien.

Cusco.

Cusko.

Guito.

Guito.

Maynas nell' Indie.

Maynas in Indien.

Arequipa.

Arequipa.

Truxillo.

Truxillo.

Guamagna.

Guamagna in Indien.

Panama.

Panama.

S. Giacomo del Chili.

St. Jakob in Chili.

S. Concezion del Chili.

St. Conception in Chili.

10 Suffragane.

54. Lucca, Arcivesc. nel
Ducato di Luca, nion
Suffraganeo.

Lucca, Erzbisthum im Her-
zogthum Lucca, ohne Suf-
fragan.

55. Lyon , Arcivesc. in Lyon, Erzbisthum in Frank-
Francia. reich.

Suffraganei.

Suffragane.

Autun.

Autun.

Langres.

Langres.

Dijon.

Dijon.

S. Claude.

St. Claude.

Grenoble.

Grenoble.

5 Suffragane.

56. Malines, Arcivesc. in Mecheln, Erzbisthum in
Fiandra. Flandern,

Suffraganei.

Suffragane.

Tournay.

Tournay.

Gand.

Gent.

Namur.

Namur.

Liegi.

Lüttich.

4 Suffragane.

57. Manfredonia, Arci- Manfredonia, Erzbisthum
vesc. nel Regno delle im Königreich beider Sici-
due Sicilie. lien.

Suffraganei.

Suffragane.

Viesti.

Viesti.

1 Suffragan.

58. Manila, Arcivesc. nell' Manilla, Erzbisthum auf
Isole Filippine. den philippinischen Inseln.

Suffraganei.

Suffragane.

Caceres.

Caceres in Indien.

Nome di Gesu, o Cebu. Namens Jesu, oder Cebu.

Segovia nuova.

Neu Segovia.

3 Suffragane.

59. Memphis in Egypte.	Memphis in Egypten *).
60. Messico, Arcivesc. nell' Indie occidentali di Spagna.	Mexico, Erzbisthum in dem spanischen Occidental-Indien.
Suffraganei.	Suffragane.
Antequera.	Antequera.
Linares, o Lione nuovo nel Messico.	Linares, oder Neu-Lyon bei Mexico.
Mechocar.	Mechofar.
Tlascala, o Pueblas de los Angelos.	Tlascala, oder die Engelsburg.
Guadalaxara.	Guadalaxara.
Durango.	Durango.
Jucatan.	Jukatan.
Chilapar.	Chilapar.
Sonora.	Sonora.

9 Suffragane.

61. Messina, Arcivesc. in Sicilia.	Messina, Erzbisthum in Sicilien.
Suffraganei.	Suffragane.
Cefalu.	Cefalu.
Patti.	Patti.
Lipari.	Lipari.
Nicosia Erbitense.	Nicosien.

4 Suffragane.

62. Milano, Arcivescovato.	Mailand, Erzbisthum.
----------------------------	----------------------

*) Auf Anstehen des Pascha von Egypten zuerst im Jahr 1824 statt des sonstigen Jakobiten-Bischofs zu Rom consecrirt.

Suffraganei.

Brescia.
 Bergamo.
 Como.
 Pavia.
 Crema.
 Lodi.
 Cremona.
 Ventimiglia.
 Mantova.

Suffragane.

Brixien.
 Bergamo.
 Romo.
 Pavia.
 Crema.
 Lodi.
 Cremona.
 Ventimiglia.
 Mantua.

9 Suffragane.

63. Mokilow, Arcivesc.
 nella Russia,

Suffraganei.

Luccoria e Zytomeritz
 unite.
 Samogizia.
 Vilna e Livonia unite.
 Kaminiék.
 Minsek, o Minsko.
 Luck e Ostrog unite.

Mohilow, Erzbisthum in
 Rußland.

Suffragane.

Lucko und Zytomierz verei-
 nigt.
 Zamoscie.
 Wilna und Livonia vereinigt.
 Kaminiék.
 Minskíe.
 Lucko und Ostrog vereinigt.

6 Suffragane.

64. Monaco e Frisinga,
 Arcivesc. in Baviera.

Suffraganei.

Augusta.
 Passavia.
 Ratisbona.

München und Freisingen,
 Erzbisthum in Bayern.

Suffragane.

Hugsburg.
 Passau.
 Regensburg.

3 Suffragane.

65. Monreale, Arcivesc.
 in Sicilia.

Mont-Real, Erzbisthum in
 Sicilien.

Suffraganei.

Siracusa.
Catania.
Piazza.
Caltagirone.

4 Suffragane.

66. Napoli, Arcivescov.

Suffraganei.

Ischia.
Nola.
Pozzuoli.
Acerra e S. Agata di Goti
unite.

4 Suffragane.

67. Naxos, Arcivescov.
nell' Arcipelago e nell'
Isola dello stesso nome.

Suffraganei.

Tine.
Tinia, o Knin.
Siria.
Scio
Santorino.

5 Suffragane.

68. Naxivan, Arcivesc.
nell' Armenia, niun
Suffraganeo.

69. Olmütz, Arciv. nella
Moravia, niun Suffra-
ganeo.

Suffragane.

Syracus.
Catania.
Placia.
Caltagirone.

Neapel, Erzbisthum.

Suffragane.

Ischia.
Nola.
Pozzuolo.
Acerra und St. Agatha di
Goti vereinigt.

Naxia, Erzbisthum der In-
seln auf dem Archipelagus.

Suffragane.

Tine.
Tininier.
Syrien.
Scio.
Santorino.

Naxivan, Erzbisthum in
Armenien, ohne Suffra-
gan.

Olmütz, Erzbisthum in
Mähren, ohne Suffragan.

70. Oristano, Arcivesc. in Driftagni, Erzbisthum in
Sardegna. Sardinien.
Suffraganei. Suffragane.
Ales. Ales oder Ufel.
1 Suffragan.
71. Otranto, Arcivesc. nel Otranto, Erzbisthum im Röz
Regno delle due Sicilie. nigreich beider Sicilien.
Suffraganei. Suffragane.
Lecce. Lecce.
Ugento. Ugento.
Gallipoli. Gallipolis.
3 Suffragane.
72. Palermo, Arcivesc. in Palermo, Erzbisthum in
Sicilia. Sicilien.
Suffraganci. Suffragane.
Girgenti. Girgenti.
Mazzara. Mazzara.
Malta nell' Isola dello Malta, auf der Insel dieses
Stesso nome, a cui e Namens, mit dem ver-
unito l'Arcivescovato einigt ist das Erzbisthum
di Rodi. Rodi.
3 Suffragane.
73. Parigi, Arcivesc. in Paris, Erzbisthum in Frank-
Francia. reich.
Suffraganei. Suffragane.
Versailles. Versailles.
Meaux. Meaux.
Arras. Arras.
Cambrai. Cambrai.
Orleans. Orleans.

- | | |
|--|--|
| Chartres, | Chartres. |
| Blois, | Blois. |
| 7 Suffragane. | |
| 74. Pisa, Arcivescov. in
Toscana. | Pisa, Erzbisthum in Tos-
kana. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Pontremoli, | Pontremoli. |
| Livorno, | Livorno. |
| Massa di Carraca, | Massa in Carrara. |
| 3 Suffragane. | |
| 75. Poloscko, Arcivesc.
nell' Alba tussia di Rito
Greco Ruteno, a cui
sano unite le Chiese di
Orsa, Mscislavia e
Vitepsco, niun suf-
fraganeo. | Polosko, Erzbisthum des
griechisch-rutenischen Ri-
tus mit dem vereinigt
sind die Kirche Orza,
Mscislav und Witeps,
ohne Suffragan. |
| 76. Posnavia e Gnesna,
Arciv. uniti negli Stati
de Re di Prussia. | Posen und Gnesen, verein-
igte Erzbisthümer in den
Staaten des Königs von
Preußen. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Culma, | Culm. |
| 1 Suffragan. | |
| 77. Praga, Arcivesc. in
Boemia. | Prag, Erzbisthum in Böh-
men. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Leitmeritz, | Leitmeritz. |
| Koeniggraetz, | Königsgrätz. |
| Budweis, | Budweis. |
| Brunn, | Brünn. |
| 4 Suffragane. | |

78. Ragusi, Arcivesc. in Dalmazia. Ragusa, Erzbisthum in Dalmatien.

Suffraganei.

Suffragane.

Stagno.

Stagno.

Tribigne e Marcana unite.

Trebigne und Markonia vereinigt.

Curzola.

Curzola.

3 Suffragane.

79. Ravenna, Arcivesc. negli Stati Pontifici.

Ravenna, Erzbisthum in den päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

Suffragane.

Bertinoro.

Bertinoro.

Cesena.

Cesena.

Rimini.

Rimini.

Faenza.

Faenza.

Cervia.

Cervia.

Sarsina.

Sarsina.

Imola.

Imola.

7 Suffragane.

80. Reggio, Arcivesc. nel Regno delle due Sicilie.

Reggio, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.

Suffraganei.

Suffragane.

Gerace.

Gerace.

Bova.

Bova.

Oppido.

Oppido.

Catanzaro.

Catanzaro.

Cotrone.

Cotrone.

Tropea e Nicotera unite.

Tropea und Nicotera vereinigt.

Squillace.

Squillace.

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Nicastro. | Nicastro. |
| Cassano. | Cassano. |
| 9 Suffragane. | |
| 81. Reims, Arcivesc. in | Rheims, Erzbisthum in |
| Francia. | Frankreich. |
| Suffraganei. | |
| Soissons. | Soissons. |
| Chalons. | Chalons. |
| (Beauvais.) | Beauvais. |
| Amiens. | Amiens. |
| 4 Suffragane. | |
| 82. Rouen, Arcivesc. in | Rouen, Erzbisthum in |
| Francia. | Frankreich. |
| Suffraganei. | |
| Bayeux. | Bayeux. |
| Bureux. | Cureux. |
| Saetz. | Seez. |
| Coutances. | Coutances. |
| 4 Suffragane. | |
| 83. Rossano, Arcivesc. nel | Rossano, Erzbisthum im |
| Regno delle due Sici- | Königreich beider Sicilien, |
| lie, nian Suffraganeo. | ohne Suffragan. |
| 84. Salerno, Arcivesc. nel | Salerno, Erzbisthum im |
| Regno delle due Sicilie. | Königreich beider Sicilien. |
| Suffraganei. | |
| Capaccio. | Rapaccio. |
| Policastro. | Policastro. |
| Marsico nuovo e Po- | Neu Marsiko und Potenza |
| tenza unite. | vereinigt. |
| Nusco. | Nusco. |
| 5 Suffragane. | |

85. Salisburgo, Arciv. nel Salzburg, Erzbisthum in Tirol.

Suffraganei.

Arento.

Bressanone, ossia Brixen.

Lavant.

Gurk.

Secovia.

Leoben, o Leuben.

Tirol.

Trient.

Brixen in Tirol.

Lavant.

Gurk.

Sekau.

Leuben.

6 Suffragane.

86. S. Salvatore della Ba-
ja di tutti i Santi Arci-
vesc. nel Brasile.

Suffraganei.

S. Sebastiano di Rio Ja-
neiro.

Marianne.

Olinda de Fernabuco.

S. Paulo.

Angola.

S. Tommaso de Meliapor.

6 Suffragane.

87. Saragozza, Arcivescov.
in Ispagna.

Suffraganei.

Barbastro.

Hesca in Aragona.

Tarrazona.

St. Salvator in der Pro-
vinz Bahia de todos los
Santos (Bay aller
Heiligen) in Brasilien.

Suffragane.

St. Sebastian in Rio de
Janeiro (beim Flusse
Januarius.)

Maragnan.

Olindo bei Fernambuco.

St. Paul.

Angola.

St. Thomas von Meliapor.

6 Suffragane.

Saragozza, Erzbisthum in
Spanien.

Suffragane.

Barbastro.

Osea in Aragonien.

Tirazona.

- | | |
|---|---|
| Pavel. | Tervel. |
| Jaca. | Jafa. |
| Albarazin. | Albrazin. |
| 6 Suffragane. | |
| 88. Sassari, Arcivesc. in
Sardegna. | Casseri, Erzbisthum in Sar-
dinien. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Algiero. | Algeri. |
| Bosa. | Bosa. |
| Ampurias, e Civita unite | Ampurias und Civita ver-
einigt. |
| Bisarchio. | Bisarchio. |
| 4 Suffragane. | |
| 89. Scopia, Arcivesc. in
Servia, niun Suffraganeo. | Scopen, Erzbisthum in Ser-
vien, ohne Suffragan. |
| 90. Sens, Arcivesc. in
Francia. | Sens, Erzbisthum in Frank-
reich. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Troyes. | Troyes. |
| Nivers. | Nivernois. |
| Moulins. | Moulins. |
| 3 Suffragane. | |
| 91. S. Severina, Arcivesc.
nel Regno delle due
Sicilie. | St. Severina, Erzbisthum
im Königreich beider Si-
cilien. |
| Suffraganei. | Suffragane. |
| Cariati. | Cariati. |
| 1 Suffragan. | |
| 92. Siena, Arcivesc. in
Toscana. | Siena, Erzbisthum in Tos-
cana. |

Suffraganei.

Soana.
Chiusi e Pienza unite.
Grosseto.
Montalcino.
Massa maritima.

5 Suffragane.

93. Siviglia, Arcivesc. in
Ispagna.

Suffraganei.

Guadix.
Cadice.
Canaria.
Cueta.
St. Christoforo de La-
guna.

5 Suffragane.

94. Smirne, Arcivesc. in
Turchia, niun Suffra-
ganeo.
95. Sofia, Arcivesc. in Bul-
garia.

Suffraganei.

Nicopoli.

1 Suffragan.

96. Sonora, Arcivesc. nell'
Indie Occidentali di
Spagna, niun Suffrag.
97. Sorrento, Arcivesc. nel
Regno delle due Sicilie.

Suffragane.

Soana.
Chiusi und Pienza vereinigt.
Grosseto.
Montacino.
Massa.

Sevilla, Erzbisthum in
Spanien.

Suffragane.

Guadix.
Cadix.
Canaria.
Cueta in Afrika.
St. Christophor von Laguna.

Smyrnen in der Türkei,
ohne Suffragan.

Sophien, Erzbisthum in
Bulgarien.

Suffragane.

Nikopel.

Sonora, Erzbisthum im
spanischen Occident. In-
dien, ohne Suffragan.

Sorrento, Erzbisthum im
Königreich beider Sicilien.

Suffraganei.	Suffragane.
Castellamare.	Castellamare.
1 Suffragan.	
98. Spalatro, Arcivesc. in	Spalatro, Erzbisthum in
Dalmazia.	Dalmatien.
Suffraganei.	Suffragane.
Lesina.	Lesina.
Scardona.	Scardona.
Segna e Mondrusca unite.	Segna und Mondruska ver-
	einigt.
Nona.	Nona.
Trau.	Trau.
Sebenico.	Sebeniko.
Macarska.	Macarska.
7 Suffragane.	
99. Spoleto, Arcivescovato	Spoleto, Erzbisthum in den
negli stati Pontifici,	päpstlichen Staaten, ohne
min Suffraganeo.	Suffragan.
100. Strigonia, Arcivesc.	Gran, Erzbisthum in Un-
in Ungheria.	garn.
Suffraganei.	Suffragane.
Albarocler.	Weissenburg.
Sabaria.	Stein am Anger.
Giavarino.	Verend.
Nitria.	Neutra.
Neosolio.	Neuheusel.
Vaccia.	Basita, oder Bagen.
Vesprimio.	Besprim.
Cinque-Chiese.	Fünf Kirchen.
Gran Varadino di Rito	Gros, Wardein nach griechi-
Greco.	schem Ritus.

Fogaras di tito Greco.	Fogaras nach griech. Ritus.
Munkartz di tito Greco.	Mongatsch nach griech. Ritus.
Crisio di tito Greco.	Kreuz nach griechisch. Ritus.
Eperies.	Eperies.

13 Suffragane.

101. Taranto, Arcivesc.	Taranto, Erzbisthum im
nel Regno delle due Si-	Königreich beider Sicilien.
cilie.	

Suffraganei.

Suffragane.

Castellaneta.

Castellaneta.

Oria.

Oria.

2 Suffragane.

102. Tarragona, Arcives-	Tarracona, Erzbisthum in
covato in Ispagna.	Spanien.

Suffraganei.

Suffragane.

Iviza.

Iviza.

Barcellona.

Barcellona.

Girona.

Girone.

Lerida.

Lerida.

Vich.

Vich.

Solsona.

Solsona.

Urgel.

Urgel.

Tortosa.

Tortosa.

8 Suffragane.

103. Toledo, Arcivesc. in	Toledo, Erzbisthum in Spa-
Ispagna.	nien.

Suffraganei.

Suffragane.

Segovia.

Segovia.

Sigenza.

Siguenza.

Osma.

Osma.

Cuenca.	Cuenza.
Valladolid.	Balladolid.
Cordova nell' Andalusia.	Corduben in Andalusien.
Cartagena.	Cartagena.
Jaen.	Jaen.

8 Suffragane.

104. Torino, Arcivesc. in Piemonte.	Turin, Erzbiſthum in Piemont.
-------------------------------------	-------------------------------

Suffraganei.

Suffragane.

Ivrea.	Ivrea.
Aqui.	Aqui.
Asti.	Asti.
Mandovi.	Mandovi.
Saluzeo.	Saluzzo.
Alba, o Alba Pompea nel Monferato.	Alba.
Cuneo.	Cuneo.
Fossano.	Fossano.
Pinerolo.	Pinerolo.
Susa.	Susa.

10 Suffragane.

105. Toulouse, Arcivesc. in Francia, con di più il Titolo di Narbonne.	Toulouse, Erzbiſthum in Frankreich, womit der Titel Narbonne verbunden ist.
--	---

Suffraganei.

Suffragane.

Montauban.	Montauban.
Pamiers.	Pamiers.
Carcassone.	Carcassone.

3 Suffragane.

106. Tours, Arcivesc. in Francia. Tours, Erzbisthum in Frankreich.

Suffraganei.

Le Mans.

Angers.

Rennes.

Nantes.

Guimper.

Vannes.

St. Brieux.

Suffragane.

Le Mans.

Angers.

Rennes.

Nantes.

Guimper.

Vannes.

St. Brieux.

7 Suffragane.

107. Trani, Arcivesc. nel Regno delli due Sicilie. Trani, Erzbisthum im Königreich beider Sicilien.

Suffraganei.

Andria.

Suffragane.

Andria.

1 Suffragan.

108. Tuam, Arcivesc. nell'Irlandia. Tuam, Erzbisthum in Irland.

Suffraganei.

Elphin, o Elfin.

Clonfert.

Killala.

Achonry.

Suffragane.

Elfin.

Clonfert.

Killala.

Achonry.

4 Suffragane.

109. Urbino, Arcivesc. negli Stati Pontifici. Urbino in den päpstlichen Staaten.

Suffraganei.

St. Angelo in Vado e Urbania unite.

Fossombrone.

Pesaro.

Suffragane.

St. Angel in Vado und Urbania vereinigt.

Fossombrone.

Pesaro.

Theil II. Band I.

44

Sinigaglia.

Monte Feltre.

5 Suffragane.

110. Valenza, Arcivescovo
vato in Ispagna.

Suffraganei.

Majorica.

Minorica.

Orihuela.

Segorve.

4 Suffragane.

111. Varsaria, Arciv. nella
Polonia tussa.

Suffraganei.

Cracovia.

Uladiſlavia o Kalich.

Plosko.

Janow o Podlachia.

Saina o Augustow.

Lublino.

Sandomir.

7 Suffragane.

112. Vercelli, Arcivesc.
in Piemont.

Suffraganei.

Novara.

Vigevano.

Alessandria della Paglia.

Bielle.

Sinigaglia.

Monte Feltre.

Valence, Erzbisthum in
Spanien.

Suffragane.

Majorika.

Minorka.

Driguella.

Segorva.

Warschau, Erzbisthum in
Polen.

Suffragane.

Cracau.

Wladiſlaw.

Ploczko.

Janow oder Podlachten.

Seina oder Augustow.

Lublin.

Sandomir.

Vercelli, Erzbisthum in Pie-
mont.

Suffragane.

Novara.

Vigevano.

Alexandria.

Bielle.

Casale.

Casale.

5 Suffragane.

113. Vienna, Arcivesc. in
Austria.Wien, Erzbisthum in Oester-
reich.

Suffraganei.

Suffragane.

Linz.

Linz.

S. Ippolito.

St. Hippolit oder St. Pöl-
ten.

2 Suffragane.

114. Zara, Arcivesc. in
Dalmatia.Zara, Erzbisthum in Dal-
matien.

Suffraganei.

Suffragane.

Arbe.

Arbe.

Ossaro.

Ossaro.

Veglia.

Veglia.

3 Suffragane.

Bisthümer, die unter keinem Metropolit, son-
dern unmittelbar unter dem römischen
Pabste stehen.

A.

1. Aquapendente.

Aquapendente.

2. Alatri.

Alatri.

3. Albano.

Albano.

4. Amelia.

Amelia.

5. Anagni.

Anagni.

6. Ancona e Umara
unite.Ancona und Umara verei-
nigt.

7. Aquila.

Aquila.

8. Aquino, Pontecorvo
e Sora unite.Aquino, Pontecorvo und
Sora vereinigt.

44 *

- | | |
|--|---|
| 9. Arezzo. | Arezzo. |
| 10. Ascoli. | Ascoli. |
| 11. Assisi. | Assisi. |
| 12. Aversa. | Aversa. |
| B. | |
| 13. Bagnorea. | Bagnorea. |
| 14. Basilea. | Basel. |
| 15. Belgrado e Samandria. | Bellgrad und Samandrien. |
| 16. Borgo S. Donnino. | Borgo St. Dominikus. |
| 17. Breslavia. | Breslau. |
| C. | |
| 18. Cava e Sarno unite. | Cava und Sarno vereinigt. |
| 19. Cagli e Pergola unite. | Cagli und Pergola vereinigt. |
| 20. Citta di Castello. | Citta di Castello. |
| 21. Citta delle Pieve. | Citta delle Pieve Volksstadt. |
| 22. Civita Castellana, Orte e Gallese unite. | Castellana, Orte und Gallese vereinigt. |
| 23. Coira e S. Gallo unite. | Chur und St. Gallen vereinigt. |
| 24. Cortona. | Cortona. |
| F. | |
| 25. Fariano e Matelica unite. | Fabriano und Matelica vereinigt. |
| 26. Fano. | Fano. |
| 27. Ferentino. | Ferentino. |
| 28. Foligno. | Foligno. |
| 29. Frascati. | Frascati. |
| G. | |
| 30. Gaeta. | Gaeta. |
| 31. Gorizia Ossia Cradisca. | Görz oder Gradiska. |

52. Gravina e Monte Peloso unite. Gravina und Monte Peloso vereinigt.

53. Gubbio. Gubio.

H.

54. Hildesheim. Hildesheim.

J.

55. Jesi. Jesi.

L.

56. Leon di Spagna. Leon in Spanien.

57. Losanna. Lausanne.

58. Lubiana. Laibach.

59. Luni, Sarzana e Brugnato unite. Luni, Sarzana und Brugnato vereinigt.

M.

40. S. Marco e Bisignano unite. St. Markus und Bisignano vereinigt.

41. Marsi. Marsi.

42. Melfi e Rapollo unite. Melfi und Rapollo vereinigt.

43. Mileto. Milito.

44. Molfetta. Molfeta.

45. Monopoli. Monopoli.

46. Monte Fiascone e Corneto unite. Monte Fiascone und Corneto vereinigt.

N.

47. Nardo. Nardo.

48. Narni. Narni.

49. Nepi e Sutri unite. Nepi und Sutri vereinigt.

50. Nizia. Nizia.

51. Nocera. Nocera.

52. Norcia. Norcia.

- O.
53. Orvieto. Orvieto.
54. Osino e Angoli unite. Osino und Eingoli vereinigt.
55. Osnabrück. Osnabrück.
56. Ostia e Velletri. Ostia und Velletrie vereinigt.
57. Oviedo. Oviedo.
- P.
58. Palestrina. Palestrina.
59. Parma. Parma.
60. Penne e Atri unite. Penne und Atri vereinigt.
61. Perugia. Perugia.
62. Pescia. Poesia.
63. Piacenza. Piacenza.
64. Porto e S. Rufina unite. Porto und St. Rufina vereinigt.
- R.
65. Recanati e Loreto unite. Recanati und Loreto vereinigt.
- S.
66. Sabina. Sabina.
67. Segni. Segni.
68. Sion. Sion.
69. Supraslia. Supraslia.
- T.
70. Teramo. Teramo.
71. Terni. Terni.
72. Teracina, Setze e Piperno unite. Terracina, Sete und Piperno vereinigt.
73. Tivoli. Tivoli.
74. Todi. Todi.

75. Trieste. Triest.
 76. Trivento. Trivento.
 77. Troja. Troja.

V.

78. Valva e Sulmona Balva und Sulmonen ver-
 unite. einigt.
 79. Veroli. Veroli.
 80. Viterbo e Toscanella Viterbo und Toslanella ver-
 unite. einigt.

W.

81. Warmia. Ermeland.

Nach diesem Verzeichniß besteht also die ganze kirchliche Hierarchie jetzt:

- a) in einem Oberhaupte, dem römischen Pabste,
 b) in 12 Patriarchen nach verschiedenem Ritus,
 c) in 114 Erzbischöfen und
 d) in 543 Bischöfen, wozu die *Episcopi in partibus infidelium*, oder die Weihbischöfe nicht berechnet sind.

§. 5.

Woher so viele dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordnete Bischöfe?

Die große Zahl der am Ende des obigen Verzeichnisses beigefügten, dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordneten Bischöfe führt uns auf die Frage, woher diese bischöflichen Exemtionen entstanden? — Der Leser wird beobachtet haben, daß die meisten exemten Bisthümer in den italienischen Provinzen liegen. In den drei ersten Jahrhunderten war in ganz Italien und in den angränzenden Provinzen außer dem römischen Bischof kein

einzigster Metropolit *). Beim Anfange des vierten Jahrhunderts, wo Italien nach der Organisation des Kaisers Constantin in siebenzehn Provinzen oder Regionen eingetheilt war, standen wenigstens zehn dieser Regionen unter dem römischen Bischof, und die übrigen sieben unter Mailand. Nach der nicht ganz ungegründeten Meinung des Joseph Cappel gehörten zwölf Regionen nach Rom und nur fünf nach Mailand. Gegen Ende des vierten und am Anfange des fünften Jahrhunderts wurden die bischöflichen Kirchen Aquileja und Ravenna zu Metropolitan-Sitzen erhoben; und der erstere, Aquileja, Venedig und Istrien, der zweiten aber, Ravenna, Flaminien und Aemilien, als Metropolitan-Distrikt angewiesen. Die übrigen zu Italien gehörigen Bischöfe verblieben entweder Rom oder Mailand. Im eilften Jahrhundert unter dem Pabst Urban II. wurde Pisa auch eine kirchliche Metropolis, der einige sonst zu Rom gehörenden Bischöfe als Suffragane beigelegt wurden. Diejenigen von den alten Bischöfen nach dem römischen Bischof als Metropolit Uebriggebliebenen nannten sich nun zum Unterschied der anderen den neuen Metropolitens zugesetzten Bischöfe: *Episcopi immediate subjecti Romanae sedi*, oder unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordnete Bischöfe. Im eilften Jahrhundert waren in Italien ihrer zwei und sechzig, welche Baronius ad ann. 1057. N. 25.) aus einem alten vaticanischen Codex nach dieser Ordnung anführt:

*) Bacchinus Diss. de ecclesiast. Hierarchiae originib. Part. 2. N. 10. — Rubeus in Monument. Ecclesiae Aquilej. Cap. 19.

Praeter septem collaterales Episcopos erant, alii Episcopi, qui dicuntur suffraganei Romani Pontificis. nulli alii Primati, vel Archiepiscopo subjecti, qui frequenter ad Synodos vocarentur.

In Campania Tiburtinus, Anagninus, Signinus, Ferentinus, Alatrinus, Verulanus, Soranus, Fundanus, Cajetanus, Terracinus. (10 Suffraganei.)

In Marsis sunt hi: Furconensis, Marsicanus, Valvensis, Theatinus, Pennensis, Aprutinus. (6 Suffraganei.)

In Tuscia sunt hi: Nepesinus, Sutrinus, Civitensis, Hortanus, Balneoregiensis, Urbevetanus, Viterbiensis, Castrens, Suanensis, Clusinus, Perusinus, Castellanus, Aricinus, Grostetanus, Volaterranus, Senensis, Lucanus, Pistoriensis, Florentinus, Fesulanus, Lunensis. (21 Suffraganei.)

In Umbria et Marchia. Spoletum, Assisium, Fulginas, Nucerinus, Eugubinus, Reatinus, Tudertinus, Amerinus, Narniensis, Interamnensis, Esculanus, Firmanus, Camerinensis, Auximannus, Humanus, Anconitanus, Esinus, Senogalliensis, Fanensis, Pisauriensis, Forosempronensis, Calliensis, Urbinas, Ariminensis, Ferentanus. (25 Suffrag.)

Auß den hier aufgeführten wurden später von den Päbsten, Martin V. Florenz, von Pius II. Siena, von Pius IV. Urbino, von Gregor XIII. Bologna und von Sixtus V. Fermo zu Erzbisthümern erhoben, und jedem derselben wieder einige Suffragane zugesetzt, wodurch sich die Zahl der unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordneten Bischöfe merklich verminderte. Ein offener Beweis, wie unrichtig die Angabe einiger, gegen den römischen Stuhl eingekommenen Neuerer ist: als hätten die Päbste durch die von den Metropolitane exemten Bischöfe ihre geistliche Macht zu vergrößern gesucht. Vergleicht man die von Baronius angeführte Liste dieser exemten

Bischöfe mit der übrigen, und zieht von der erstern die später zu Metropolitan-Sitzen erhobenen ab, so wird man einen gar geringen Unterschied, wenigstens für Italien finden *).

Man kann diese auch im strengen Sinne des Wortes nicht exemte Bischöfe nennen. Sie blieben in der That, was sie früher waren, Suffragan-Bischöfe des Papstes. Nur der Stand derjenigen Kirchen, die aus dieser Liste entweder zu Metropolitan-Sitzen erhoben, oder als Suffragane anderen Metropolitani überwiesen wurden, veränderte sich.

Anders verhält es sich mit den übrigen außer Italien liegenden exemten Bistümern. Einigen hat besonderes Verdienst oder hohe Gunst der Könige oder Freigebigkeit der ersten Stifter, anderen eine traurige Noth diese Exemption erzeugt und bewirkt. Die deutsche Kirche Bamberg erhielt ihre Freiheit aus Hochachtung und Ehrfurcht gegen den Kaiser Heinrich den Heiligen, gleich nach ihrer Begründung **). Le Puy in Frankreich erwarb sich gleichen Vorzug durch die Verdienste seiner Bischöfe. Der Pabst Leo IX. überschickte dem Bischof Stephan de Mercoeur nicht nur das Pallium, sondern enthob ihn auch der Jurisdiction des Metropolitani zu Bourges. Die Nachfolger schrieben sich deswegen: Nos N. Dei gratia Episcopus Aniciensis, Domini Papae suffraganeus specialis.

*) Vergl. die Notitia Colesini, wo die unmittelbar untergeordneten Bischöfe beim Anfange aufgestellt erscheinen.

***) Vergl. die Bulle Leo IX. Tom. III. Concil. German. fol. 121.

Durch den Einfall der Barbaren im Mittelalter und durch die Zerstörungswuth der Ketzer in den späteren Zeiten wurde mancher Metropolitan-Sitz gänzlich zerstört. Die noch geretteten Suffragan-Bisthümer wurden, wenn es sich füglich schicken konnte, dem nächsten Metropolit zugewiesen, oder kamen unmittelbar unter den römischen Stuhl. Dies mag auch die Quelle der Exemtionen einiger in Norddeutschland oder in der Schweiz liegenden, jetzt exemten Bisthümer seyn.

Eine dritte Ursache der Exemtion kann die anfängliche enge Begränzung des kirchlichen Sprengels gewesen seyn. Das neue für den christlichen Glauben erworbene Land war nicht so groß, daß ein Erzbisthum mit einigen Suffraganen konnte gebildet werden. Der einzige dort begründete Bischof blieb daher unmittelbar dem römischen Stuhl untergeordnet, wovon er seine Sendung und seine Institution erhalten hat *).

Die letzte Zeit hat noch besonders die bischöflichen Exemtionen begünstiget und vermehret. Jeder, auch noch so kleiner Souverain verlangte für sein Land einen eignen Bischof, dessen geistliche Gerichtsbarkeit sich auf die Territorial-Begränzung einschränkte und der von dem Metropolit eines andern Territoriums durchaus nicht abhängen darf. Die Finanzen gestatteten eben auch nicht die Errichtung eines Erzbisthums mit zwei oder

*) Aus dieser Ursache war beim Anfange das Bisthum Riga in Liefland unmittelbar dem h. Stuhl untergeordnet, bis es später nach mehr und mehr ausgebreitetem Glauben zum Erzbisthum mit vier Suffraganen erhoben worden. Sieh Innocentii III. Epist. 182. L. XVI.

drei Suffragan, Sizen. Die neuen Bischöfe blieben also dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordnet. Man betrachte die neue Errichtung der Bisthümer Hildesheim, Osnabrück, die Vereinigung der beiden Bisthümer Chur und St. Gallen u. s. w.

Man wird mich übrigens gern der Mühe entheben, einen ausführlichen Beweis für diese Rechte des römischen Stuhles zu liefern. Sie sind durch so viele Thatfachen, besonders in den letzten Zeiten mehr als je begründet worden. Nur glaube ich hier noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß der römische Stuhl, obwohl Oberhaupt der ganzen Kirche, doch sehr selten einigen orientalischen Bischöfen die Exemtionen gestattet habe. Er beschränkte sie durchgehends nur auf das occidentalische Patriarchat. Die übrigen Patriarchen konnten eben so für ihre Patriarchal-Bezirke Freiheiten ertheilen. Die Notitia des Leo, welche wir oben mittheilten, führt mehr als vierzig autocephale Bischöfe an, wobei Leunclav die Anmerkung hinzusetzt: „Autocephali sind exemte Bischöfe, die nicht unter der Jurisdiktion der Metropolitens, sondern immediate unter dem nächsten Patriarchen stehen.“ So hatten die Patriarchen von Antiochia, Alexandria, Constantinopel und von Jerusalem mehrere Autocephalen oder Exemten.

Rückblick auf dieses letzte Kapitel.

Beim Schlusse dieses Kapitels, worin wir den Stand der bischöflichen Kirchen durch alle Jahrhunderte betrachteten, mögen wir zugleich in heiliger Furcht und Demuth bewundern die unerforschlichen Urtheile Gottes, der die Gabe des Glaubens auf dem Erdboden herum wandeln läßt, und sie von einem Volke auf das andere gleichsam verrückt. — Gottes Wort ist ewige Wahrheit. Was Jesus einst den Priestern und dem Volke Israels weissagte und — bei demselben in Erfüllung gieng: Das Reich Gottes wird von euch genommen und einem Volke gegeben werden, welches besser

Früchte bringen wird. Matth. XXI. 43. ist auch eine Weissagung für die christliche Kirche.

Asien, diese Morgenröthe der christlichen Religion, stand in den ersten Jahrhunderten auf dem größten Gipfel christlicher Tugenden. Man kannte beinahe keine Stadt, wo nicht auch eine bischöfliche Kirche, kein Dorf, wo nicht eine christliche Gemeinde war. In die Fußstapfen des Evangeliums war die feinste Civilisation getreten. So viele Bischöfe und Priester damals Asia hatte, so viele Weise, so viele Führer zur Tugend und Lehrer hatte es auch. Die Kirchen Asiens waren der edelste Theil der katholischen Hierarchie.

In Afrika waren sogar in Flecken und Dörfern bischöfliche Kirchen errichtet. Alexandria, die christliche Pflanzschule für Afrika, bildete die größten Weltweisen und gelehrtesten Bischöfe, die nicht nur Afrika, sondern die ganze Welt erleuchteten, deren Ruf bis nach Indien drang. Euseb. Kirchengesch. 5. B. 10. K. — Im fünften Jahrhundert waren in Afrika mehr als siebenhundert Bischöfe; von den Vandalen wurden vierhundert ins Elend verwiesen. Carthago war außer Rom die blühendste Kirche der ganzen Welt.

Allein die Sonne des Glaubens gieng in diesen beiden Welttheilen unter, um in einem andern aufgehen zu können. Mit ihr verschwand die christliche Bildung und die wahre Weisheit. Afrika ward eine Räuberhöhle, Asia ein Wirrwarr aller Albernheiten und Rohheiten.

Dagegen steigt der Himmelsstrahl über einen großen Theil von Europa, der noch in Finsternissen lag. Irland, England und das nördliche Deutschland wird katholisch. Die Weisheit, die früher in Alexandria thronte, läßt sich hier nieder, und Bischöfe, die Jerusalem nicht mehr kennt, werden unsere Lehrer. Auf dem wilden Baume pflanzen sie die edelsten Zweige. Im siebenten und achten Jahrhundert, wo die kirchliche Hierarchie in Asien sich dem baldigen Untergang nahet, und wo sie Afrika zu verlassen genöthiget wird, erhält sie die größte Ausbreitung in Europa. Der Verlust der alten Kirchen in Asien und Afrika

wird durch die Eroberungen der neuen in England, Sachsen, Deutschland ersetzt.

Aber, o unerforschliches Geheimniß! Die so zuletzt durch die römische Kirche und ihre Gesandten der Religion sind gewonnen worden, werden ihrer Mutter untreu. Das Licht fängt an zu erlöschen; Afrika's Katastrophe erneuert sich in einem Theile von Europa. Mich wundert, daß ihr sobald von dem, der euch berufen hat zur Gnade Christi, abwendet zu einem andern Evangelium; da doch kein anderes ist; nur sind Etlliche, die euch verwirren, und das Evangelium Christi zu verkehren suchen. Gal. I. 6.

Aus Europa flieht das Kreuz in einen neuen Welttheil. Wie wunderbar dehnte sich die katholische Kirche in Amerika aus! Sie hat dort mehr erhalten, als sie hier verloren hat. Die Steine der alten Kirchen, die man in Europa und im nördlichen Deutschland niedergedrückt hat, dienen hier zum Fundament der neuen bischöflichen Kirchen. So verdrängt ihr die Hierarchie aus einem kleinen Winkel, um sie in ein großes Reich zu verpflanzen! Wie viele Erz- und Bisthümer sind jetzt in Amerika, das noch unbekannt war, als das nördliche Deutschland durch die römischen Gesandten geheiligt wurde. Selbst in West- und Südindien warf die Hierarchie ihre Wurzeln aus. Vergl. die in der neuesten Uebersicht bezeichneten Erzbisthümer N. 10, 13, 27, 35, 36, 40, 46, 53, 60, 86 und 96, die alle erst in den letzten Jahrhunderten entstanden. Wie die Sonne beim Abende uns verläßt, um einen andern Welttheil zu beleuchten und zu erwärmen, so scheint der göttliche Glaube das eine Land, das ihn nach Werth nicht mehr schätzt, zu verlassen, um ein anderes zu beglücken, das bessere Frucht bringen wird. — Du, o Herr Jesu! bleibe bei uns. Denn es wird Abend, und der Tag hat sich schon geneigt. Lukas XXIV., 29.

Berichtigung der Druckfehler im ersten Theil I. Band.

Seite 21	Seite 5	von unten lies:	Theophilus
» 23	» 16	» »	würden
» 23	» 21	» »	quomodo
» 37	» 11	» »	Apfel
» 40	in der Note	. . .	Gebot
» 85	vorletzte Zeile	. . .	jejunans
» 153	Seite 17	von unten lies:	baptizatos
» 156	» 7	» »	der
» 195	» 7	» »	Sess
» 236	» 7	» »	vereinigen
» 237	» 5	» »	libras
» 268	» 18	» »	arctioribus
» 282	» 27	» »	qualitatem
» 304	» 13	» »	einem Theile beiwohnten
Seitenzahl 222 — 223			» 322 — 323
» 323	» 19	» »	Maroniten
» 327	» 8	» »	Mansi
» 352	letzte Zeile	» »	einen
» 361	» 8	» »	Agaven
» 366	» 2	» »	flectamus
» 371	» 3	» »	viduis
» 397	» 2	» »	Damasus
» 403	Note	. . .	invenerimus
» 418	» 20	» »	Niederhessen
» 423	» 1	» »	konnten
» 434	Note	. . .	consuetudinis
» 441	» 16	» »	pinquiores
» 457	» 9	» »	vor
» 467	» 9	» »	novam
» 468	» 19	» »	nostrae
» 469	» 9	» »	omnes
» 469	» 25	» »	sacerdotes
» 482	» 19	» »	pontificali
» 488	» 3	» »	konnte

Seite 504	Zeile 9 von unten	lies:	constanter
» 535	letzte Zeile	»	Coemeterium
» 538	vorletzte Zeile	»	plebis
» 549	» 6	»	Per
» 560	» 7	»	Ernennungs:
» 570	Note	»	abjectus
» 572	» 11	»	stolzen
» 579	» 23	»	dieser
» 587	» 13	»	fönne
» 593	» 10	»	Gerechtfame
» 598	» 7	»	Ratione
» 599	» 3	»	Summe
» 604	» 9	»	novello
» 612	» 6	»	notoriam
» 616	» 26	»	vigesimae
» 620	» 9	»	servabit,

In einigen Perioden ist statt stieg, steigt oder steigte, und statt Gebete Gebeter. Die übrigen minderwichtigen Druckfehler wird der geneigte Leser leicht verbessern können.

